

# Schuppen oder Haus?

# Krieg oder Frieden?

## Haben oder Sein?

Eine Quellen-Sammlung des Deutschen Bundesrechtes mit Nachweisen, Faksimiles, Beilagen und teilweiser Transkribierungen als Erweiterung und Bereicherung zur **Denkschrift zum Bundesrecht** vom 13.01.2023 und zur Arbeitserleichterung und Faktenbasis (**Grundlagenwissen** 1815 - 1871/2024 mvwN) zur freien Verfügung.

## Inhaltsverzeichnis

Haben oder Sein?.....	1
Vertrag v. 12.09.1990 über die „abschließende“ „Regelung“ in bezug auf Deutschland.....	2
Das „Potsdamer Abkommen und andere Dokumente“ v. 1950.....	18
VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND..	39
Militärisches Grundgesetz f. d. Bundesrepublik innerhalb d. Geltungsbereichs desselben....	55
Bundesgesetzblatt Teil III (DDR Sonderdruck) als Sammlung des Bundesrechts.....	73
GG Kommentar zum Grundgesetz i.d. 14. Auflage aus 2018.....	98
<i>Handreichung zum Umgang mit schwierigen Verfahrensbeteiligten</i> (sog. Reichsbürger)...	141
AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND (Nr. 1 - 7) v. 1949.....	280
Kommentar zum Reich- UND Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG).....	300
Der völkerrechtswidrige Artikel 278 Versailler Vertrag!.....	313
Kommentar zum § 37 Reich- UND Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913.....	315
„ <i>Die Verfassung des Deutschen Reichs</i> “. Vom 11.08.1919.....	318
Gesetz über den Friedensschluß.....	320
Verfassungs-Kontinuität und Rechtsnachfolge (Bundesrecht).....	328
[257]                  Nr. 216. Erklärung der Rheinbundes-Staaten. 1806.                  537.....	386
538                  Nr. 217. Erklärung des Kaisers Franz II. 1806.                  [258].....	387
540                  Anhang Die Grundgesetze des deutschen Bundes.                  [260].....	389
[261]                  Anhang Nr. 218 Deutsche Bundes-Akte. 1815. Art. V. VI.                  541.....	390
[265]                  Anhang Nr. 219. Wiener Schluß-Akte. 1820. Art. I-IV.                  545.....	394
552                  Beilage.                  [272].....	401
[273] Nr. 220. Der deutsche Reichstag in seiner Zusammensetzung im Jahre 1792. 553.....	402
Vorwort zum Verfassungsrecht des Deutschen Reiches von v. Rönne V.....	405
Einleitung zum Verfassungsrecht des Deutschen Reiches von v. Rönne I. S. 1.....	407
2. Abschnitt. Kompetenz der Reichsgewalt im Deutschen Reich von v. Rönne I. S. 40.....	435
Reichs- und Staatsangehörigkeit im Deutschen Reich von v. Rönne IV. S. 102.....	453
Schutze des Deutschen Reiches und Bundesverfassung von v. Rönne XI. S. 147.....	471
Das Reichspräsidium. Organe d. Reichsgewalt d. Deutschen Reich von v. Rönne S. 156.....	480
Verfassungsmäßige Rechte der Reichsangehörigen von v. Rönne S. 171.....	487
Geschäftsordnung des Reichstages. von v. Rönne S. 177.....	490
Reichsämter und Reichsbeamte des Deutschen Reiches von v. Rönne S. 200.....	533
Preuß. Gesetzbl. S. 143 – Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.....	557
Preußisches Gesetzblatt Nr. 12 (No. 612) S. 113 v. 24.06.1820.....	570
Buch des Gesetzes für das Preußische Volk. Held v. 1849 (Verlag Albert Sacco.) u.a.....	586
Gesamt-Fazit.....	642
Recht-Staat und Recht-Staatlichkeit von 1815 bis 2024 (grob).....	691
Corona-Maßnahmen-Beschluss vom 28.07.2022 - 12 Qs 34/22.....	693
OFW Alexander Bittner a.D. über Folter in den JVAs 2024.....	704

# **Vertrag v. 12.09.1990 über die „abschließende“ „Regelung“ in bezug auf Deutschland**

**„2+4-Vertrag“**

**„mit Erklärung v. 01.10.1990 zur Aussetzung – Suspendierung nur – der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Recht und -  
Verantwortlichkeiten“ – Vlad-i-MIRs Trumpf**

**PA AA MULT - 781**

<https://www.auswaertiges-amt.de/resource/blob/243466/2851e102b97772a5772e9fdb8a978663/vertragstextoriginal-data.pdf>



**Auswärtiges Amt**

## **Vertrag vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland**

**„2+4-Vertrag“**

**mit Erklärung vom 01. Oktober 1990 zur Aussetzung der  
Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte und  
-Verantwortlichkeiten**

- Urschrift des Vertrags
- Deutsche Ratifikationsurkunde
- Amerikanische Ratifikationsurkunde
- Britische Ratifikationsurkunde
- Französische Ratifikationsurkunde
- Sowjetische Ratifikationsurkunde
- Urschrift der Erklärung

Amtliches Werk im Sinne des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG). Nutzung nur unter der Angabe der unten stehenden Quelle. Jede Änderung des Werkes oder seiner Teile ist untersagt.

**Quelle:**

**Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, MULT - 781**

# **Vertrag v. 12.09.1990 über die „abschließende“ – „Regelung“ – Artikel 9**

chenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst.

(2) Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.

## **ARTIKEL 8**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation oder Annahme, die so bald wie möglich herbeigeführt werden soll. Die Ratifikation erfolgt auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland. Dieser Vertrag gilt daher für das vereinte Deutschland.

(2) Die Ratifikations- oder Annahmeurkunden werden bei der Regierung des vereinten Deutschland hinterlegt. Diese unterrichtet die Regierungen der anderen Vertragschließenden Seiten von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Annahmeurkunde.

## **ARTIKEL 9**

Dieser Vertrag tritt für das vereinte Deutschland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmeurkunde durch diese Staaten in Kraft.

## **ARTIKEL 10**

Die Urschrift dieses Vertrags, dessen deutscher, englischer, französischer und russischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt, die den Regierungen der anderen Vertragschließenden Seiten beglaubigte Ausfertigungen übermittelt.

**Anm. Fazit:** Das Bonner Grundgesetz ist inzwischen selbst irreführend, rechtsunsicher, mehrfach geändert, durch die Organe selbst angegriffen und zerstört, und mit 15.03.1991 endete heimlich die temporäre Suspendierung der „Vier-Mächte-Recht- und Verantwortlichkeiten“ (sui generis).

**Tritt** also erst am **15.03.1991** für „*das vereinte Deutschland*“ in **Putativ-Kraft**. Laut Erklärung von **01.10.1990** fiel sodann die „Aussetzung“ ab **03.10.1990** unmittelbar mit **15.03.1991 weg!!!**

Unterzeichner für die BrD **Hans-Dietrich Genscher** und für die DDR **Lothar de Maizière**

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig Bevollmächtigte diesen Vertrag unterschrieben.

GESCHEHEN zu Moskau am 12. September 1990

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned plenipotentiaries, duly authorized thereto, have signed this Treaty.

DONE at Moscow this twelfth day of September 1990.

EN FOI DE QUOI, les plénipotentiaires soussignés, dûment habilités à cet effet, ont signé le présent Traité.

FAIT à Moscou, le 12 septembre 1990

В УДОСТОВЕРЕНИЕ ЧЕГО нижеподписавшиеся, должным образом уполномоченные, подписали настоящий Договор.

СОБЕРШЕНО в Москве, 12 сентября 1990 г.

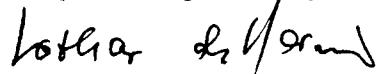
Für die Bundesrepublik Deutschland  
For the Federal Republic of Germany  
Pour la République fédérale d'Allemagne

За Федеративную Республику Германию



Für die Deutsche Demokratische Republik  
For the German Democratic Republic  
Pour la République démocratique allemande

За Германскую Демократическую Республику



Anm.: vgl. Skandale um Karl Ernst Thomas de Maizière

Unterzeichner für Frankreich, UdSSR (RF), UK und USA mit **James Addison Baker III**

Für die Französischen Republik  
For the French Republic  
Pour la République française  
За Французскую Республику

Roland Dumas

[Redacted]

[Redacted]

Für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken  
For the Union of Soviet Socialist Republics  
Pour l'Union des Républiques socialistes soviétiques  
За Союз Советских Социалистических Республик

Aleksandr Solzhenitsyn

[Redacted]

[Redacted]

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland  
For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland  
Pour le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord  
За Соединенное Королевство Великобритании и Северной Ирландии

Douglas Hurd

Für die Vereinigten Staaten von Amerika  
For the United States of America  
Pour les Etats-Unis d'Amérique  
За Соединенные Штаты Америки

James A. Baker III

Anm.: bislang keine belastbaren Beweise für die Löschung des Art 23 GG a.F. durch J. Baker in Paris am 17.07.1990

**Protokollnotiz** zum Vertrag vom 12.09.1990 zur Beobachtung

VEREINBARTE PROTOKOLLNOTIZ  
ZU DEM  
VERTRAG ÜBER DIE ABSCHLIESSENDE REGELUNG IN BEZUG AUF  
DEUTSCHLAND  
VOM 12. SEPTEMBER 1990

[REDACTED]

[REDACTED]

Alle Fragen in Bezug auf die Anwendung des Wortes "verlegt", wie es im letzten Satz von Artikel 5 Abs. 3 gebraucht wird, werden von der Regierung des vereinten Deutschland in einer vernünftigen und verantwortungsbewußten Weise entschieden, wobei sie die Sicherheitsinteressen jeder Vertragspartei, wie dies in der Präambel niedergelegt ist, berücksichtigen wird.

[REDACTED]

[REDACTED]

Unterzeichner für die BrD Hans-Dietrich Genscher und für die DDR Lothar de Maizière

Für die Bundesrepublik Deutschland  
For the Federal Republic of Germany  
Pour la République fédérale d'Allemagne  
За Федеративную Республику Германию

Hans-Dietrich Genscher

Für die Deutsche Demokratische Republik  
For the German Democratic Republic  
Pour la République démocratique allemande  
За Германскую Демократическую Республику

Lothar de Maizière

Für die Französischen Republik  
For the French Republic  
Pour la République française  
За Французскую Республику

Roland Dumas

Für die Union der Sozialistischen  
Sowjetrepubliken  
For the Union of Soviet Socialist Republics  
Pour l'Union des Républiques socialistes  
soviétiques  
За Союз Советских Социалистических Республик

Mikhail Gorbachev

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien  
und Nordirland  
For the United Kingdom of Great Britain and  
Northern Ireland  
Pour le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et  
d'Irlande du Nord  
За Соединенное Королевство Великобритании и  
Северной Ирландии

Douglas Hurd

**Unterzeichner für die USA durch James Baker III auf Extrablatt**

Für die Vereinigten Staaten von Amerika  
For the United States of America  
Pour les Etats-Unis d'Amérique  
За Соединенные Штаты Америки

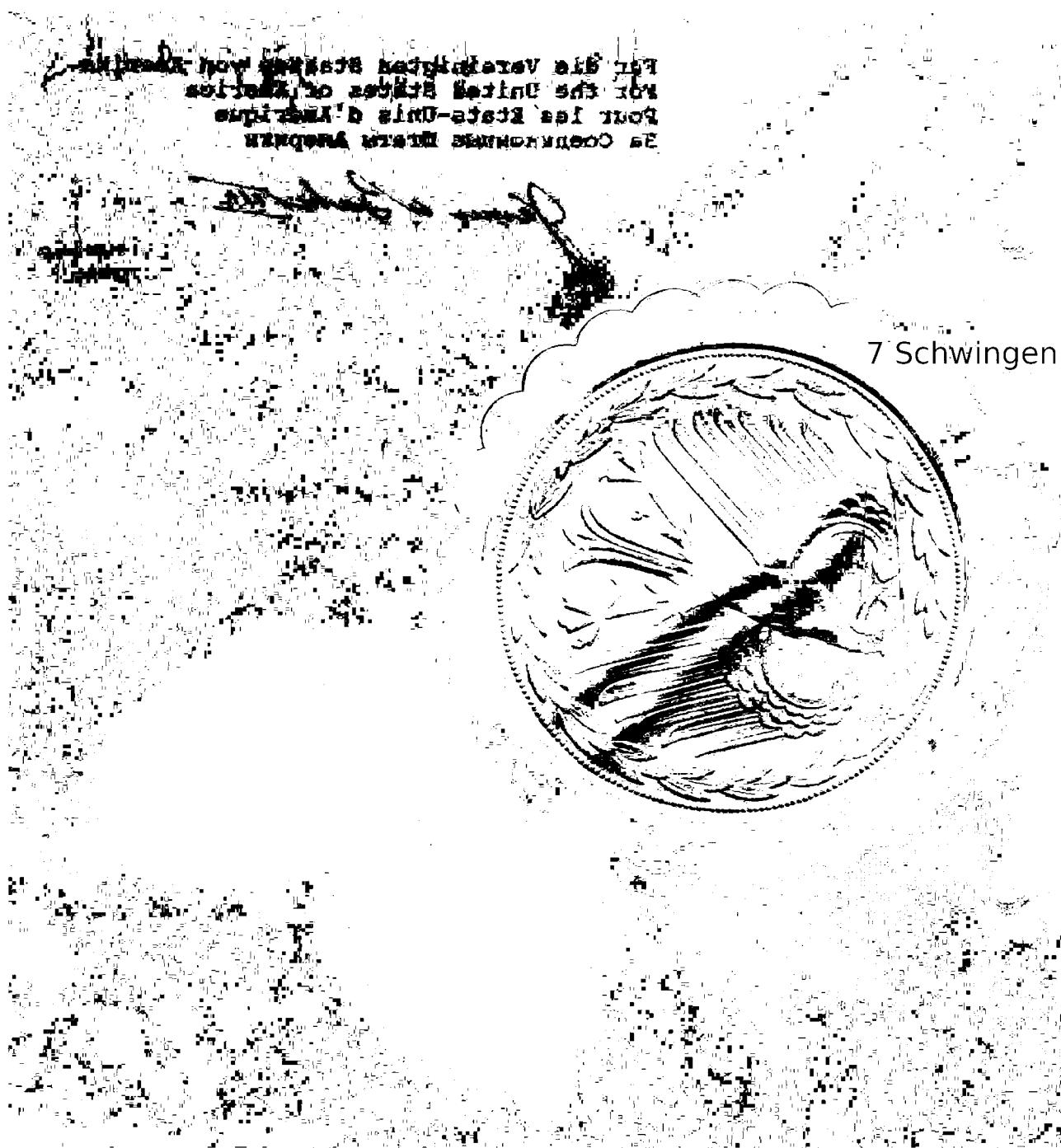
*James A. Baker III*

[Redacted]

[Redacted]

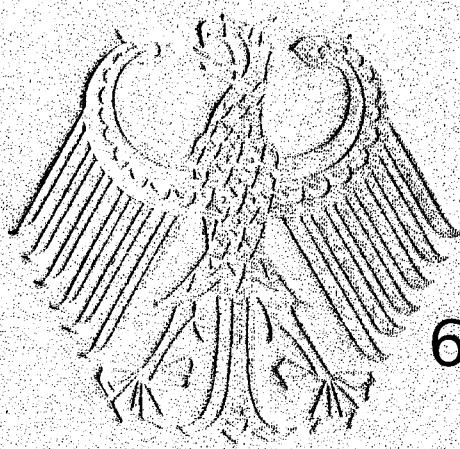
[Redacted]

[Redacted]



## 6 Schwingen Adler als Insiegel auf dem 2+4

Wie beim alten BRD Pass nur auf der Außenseite 6 Schwingen, innen 7 Schwingen!



6 Schwingen

## 7 Schwingen Adler als Insiegel auf dem 2+4

Nachdem der in Moskau am 12. September 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete

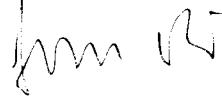
Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland sowie die vereinbarte Protokollnotiz zu diesem Vertrag,

deren Wortlaut beigelegt ist, in gehöriger Gesetzesform die verfassungsmäßige Zustimmung gefunden haben, erkläre ich hiermit, daß ich den Vertrag und die Protokollnotiz bestätige.

Bonn, den 13. OKTOBER 1990

Der Bundespräsident

Der Bundesminister des Auswärtigen



Nachdem der in Moskau am 12. September 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete

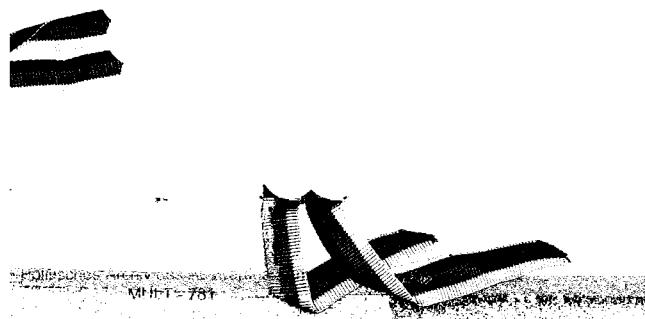
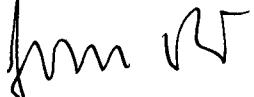
Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland sowie die vereinbarte Protokollnotiz zu diesem Vertrag,

deren Wortlaut beigelegt ist, in gehöriger Gesetzesform die verfassungsmäßige Zustimmung gefunden haben, erkläre ich hiermit, daß ich den Vertrag und die Protokollnotiz bestätige.

Bonn, den 13. OKTOBER 1990

Der Bundespräsident

Helmut Kohl  
Der Bundesminister des Auswärtigen



Anm.: vgl. **UN Inkennnissetzung durch Genscher am 03.10.1990 bzgl. der UN-Bezeichnung „Deutschland“**

**„dessen vollständiger Wortlaut strikt und gewissenhaft erfüllt wird.“**

Übersetzung  
105 - 505.42 - 91/1659

Wappen

D E R P R Ä S I D E N T

der Union

der Sozialistischen Sowjetrepubliken

verkündet, daß

der Oberste Sowjet der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken durch Beschuß vom 4. März 1991 folgenden Vertrag:

den in Moskau am 12. September 1990 unterzeichneten Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland ratifiziert hat,

und erklärt, daß dessen vollständiger Wortlaut strikt und gewissenhaft erfüllt wird.

Zur Bestätigung dessen hat der Präsident der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken diese Ratifikationsurkunde unterzeichnet und mit seinem Siegel versehen.

gez. M. Gorbatschow  
Präsident  
der Union der Sozialistischen  
Sowjetrepubliken

Moskau, Kreml  
12. März 1991

Siegel

Gegenzeichnung

Der Minister für  
Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR

gez. A. Bessmertnych

Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes  
MULT - 781

Mult 781 / 18

DECLARATION SUSPENDING THE OPERATION OF QUADRIPARTITE RIGHTS  
AND RESPONSIBILITIES

DÉCLARATION SUSPENDANT L'EXERCICE DES DROITS ET  
RESPONSABILITÉS QUADRIPARTITES

ERKLÄRUNG ZUR AUSSETZUNG DER WIRKSAMKEIT DER  
VIER-MÄCHTE-RECHTE UND-VERANTWORTLICHKEITEN

ЗАЯВЛЕНИЕ ОТНОСИТЕЛЬНО ПРИОСТАНОВКИ ДЕЙСТВИЯ  
ЧЕТЫРЕХСТОРОННИХ ПРАВ И ОТВЕТСТВЕННОСТИ

# Zusammentreffen der Außenminister am 01.10.1990 in NY

Die Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika,

Vertreten durch ihre Aussenminister, die am 1. Oktober 1990 in New York zusammengetroffen sind,

Unter Berücksichtigung des am 12. September 1990 in Moskau unterzeichneten Vertrags über die abschliessende Regelung in bezug auf Deutschland, der die Beendigung ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes festlegt,

Erklären, dass die Wirksamkeit ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands bis zum Inkrafttreten des Vertrags über die abschliessende Regelung in bezug auf Deutschland ausgesetzt wird. Als Ergebnis werden die Wirksamkeit der entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken und die Tätigkeit aller entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte ab dem Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands ebenfalls ausgesetzt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch ihren Aussenminister, und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, vertreten durch ihren Minister für Bildung und Wissenschaft, nehmen diese Erklärung zur Kenntnis.

„in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes [Wien, Bund, Bundesgebiete iS 1910/14 u. nicht nur Deutschland] mit Wirkung vom Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands [mithin Groß-BRD am 03.10.1990] bis zum Inkrafttreten des Vertrags über die abschließende Regelung [Begriff aus Schuldenabkommen v. 1953] in bezug auf Deutschland [iS 1937 (Art. 116 I GG) am 15.03.1991] ausgesetzt“!!!

Pour le gouvernement de la République française

За Правительство Французской Республики

For the Government of the French Republic

Für die Regierung der Französischen Republik

Roland Dumas

Pour le gouvernement de l'Union des Républiques socialistes soviétiques

За Правительство Союза Советских Социалистических Республик

For the Government of the Union of Soviet Socialist Republics

Für die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Z. rebelegneur

Pour le gouvernement du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord

За Правительство Соединенного Королевства Великобритании и Северной Ирландии

For the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

Für die Regierung des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland

Douglas Hurd.

Pour le gouvernement des Etats-Unis d'Amérique

За Правительство Соединенных Штатов Америки

For the Government of the United States of America

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

Pour le gouvernement de la République fédérale d'Allemagne

За Правительство Федеративной Республики Германии

For the Government of the Federal Republic of Germany

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Pour le gouvernement de la République démocratique allemande

За Правительство Германской Демократической Республики

For the Government of the German Democratic Republic

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Die „*Aussetzung*“ – mithin die temporäre Suspendierung – lediglich der Wirkung der sonst verbleibenden („versteinerten“) Vier-Mächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten“ als „abschließende“ „Regelung“ aus dem Londoner Schuldenabkommen von 1953 „in bezug“ auf die Zins- und Zinseszinsschulden des reinsten Dritten Reichs, mithin also „Deutschlands“ im Verständnis desselben ab 1945 (Erledigung in 4. Generation zwischen 01.01.1996 und 03.10.2010), endete laut „Erklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte- und -Verantwortlichkeiten“ entsprechend am 15.03.1991 – ohne DDR, als hätte es sie nie gegeben (S. 16).

**Vertrag  
über die abschließende Regelung  
in Bezug auf Deutschland  
(Zwei-plus-Vier-Vertrag)**

Moskau, 12. September 1990

**Inkrafttreten:** 15. März 1991 gemäß Artikel 9

„Dieser Vertrag tritt für das Vereinte Deutschland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmeurkunde durch diese Staaten in Kraft.“

**Fundstelle:** Bundesgesetzblatt II 1990, S. 1317  
AA-Vertragssammlung Band 70 A 873

**Stand:** 26. September 2011

<b>Vertragspartei</b>	<b>Unterzeichnung</b>	<b>Hinterlegung der Ratifikations- Annahme- oder Genehmigungs- urkunde</b>	<b>in Kraft seit</b>
Frankreich <sup>1)</sup>	12.09.1990	04.02.1991	15.03.1991
Deutschland	12.09.1990	13.10.1990	15.03.1991
Sowjetunion <sup>1) 2)</sup>	12.09.1990	15.03.1991	15.03.1991
Vereinigtes Königreich <sup>1)</sup>	12.09.1990	16.11.1990	15.03.1991
Vereinigte Staaten <sup>1)</sup>	12.09.1990	25.10.1990	15.03.1991

<sup>1)</sup> Die Außenminister Frankreichs, der Sowjetunion, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten haben am 1. Oktober 1990 in New York folgende gemeinsame Erklärung unterzeichnet, die von den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik durch Unterzeichnung zur Kenntnis genommen wurde:  
 „Erklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten  
 Die Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten durch ihre Außenminister, die am 1. Oktober 1990 in New York zusammengetroffen sind,  
 unter Berücksichtigung des am 12. September 1990 in Moskau unterzeichneten Vertrags über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland, der die Beendigung ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes festlegt,  
 erklären, dass die Wirksamkeit ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands bis zum Inkrafttreten des Vertrags über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland ausgesetzt wird. Als Ergebnis werden die Wirksamkeit der entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken und die Tätigkeit aller entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte ab dem Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands ebenfalls ausgesetzt.“

<sup>2)</sup> Vertragspartei ist seit der Auflösung der Sowjetunion die Russische Föderation

# **Das „Potsdamer Abkommen und andere Dokumente“ v. 1950**

Auszug aus selbigem – *Potsdamer Abkommen* – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 13 (S. 1)

## **Das Potsdamer Abkommen**

### **I. Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin**

Am 17. Juli 1945 trafen sich der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Harry S. Truman, der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Generalissimus J. W. Stalin, und der Premierminister Großbritanniens, Winston S. Churchill, sowie Herr Clement R. Attlee auf der von den drei Mächten beschickten Berliner Konferenz. Sie wurden begleitet von den Außenministern der drei Regierungen, W. M. Molotow, Herrn D. F. Byrnes und Herrn A. Eden, den Stabschefs und anderen Beratern.

In der Periode vom 17. bis 25. Juli fanden neun Sitzungen statt. Darauf wurde die Konferenz für zwei Tage unterbrochen, an denen in England die Wahlergebnisse verkündet wurden.

Am 28. Juli kehrte Herr Attlee in der Eigenschaft als Premierminister in Begleitung des neuen Außenministers, Herrn E. Bevin, zu der Konferenz zurück. Es wurden noch vier Sitzungen abgehalten. Während der Konferenz fanden regelmäßige Begegnungen der Häupter der drei Regierungen, von den Außenministern begleitet, und regelmäßige Beratungen der Außenminister statt.

Die Kommissionen, die in den Beratungen der Außenminister für die vorherige Vorbereitung der Fragen eingesetzt worden waren, tagten gleichfalls täglich. Die Sitzungen der Konferenz fanden in Cäcilienhof bei Potsdam statt.

Die Konferenz schloß am 2. August 1945. Es wurden wichtige Entscheidungen und Vereinbarungen getroffen. Es fand ein Meinungsaustausch über eine Reihe anderer Fragen statt. Die Beratung dieser Probleme wird durch den Rat der Außenminister, der auf dieser Konferenz geschaffen wurde, fortgesetzt.

Präsident Truman, Generalissimus Stalin und Premierminister Attlee verlassen diese Konferenz, welche das Band zwischen den drei Regierungen fester geknüpft und den Rahmen ihrer Zusammenarbeit und Verständigung erweitert hat, mit der verstärkten Überzeugung, daß ihre Regierungen und Völker, zusammen mit anderen Vereinten Nationen, die Schaffung eines gerechten und dauerhaften Friedens sichern werden.

### **II. Die Einrichtung eines Rates der Außenminister**

Die Konferenz erreichte eine Einigung über die Errichtung eines Rates der Außenminister, welche die fünf Hauptmächte vertreten, zur Fortsetzung der notwendigen vorbereitenden Arbeit zur friedlichen Regelung und zur Beratung anderer Fragen, welche nach Übereinstimmung zwischen den Teilnehmern in dem Rat der Regierungen von Zeit zu Zeit an den Rat übertragen werden können.

13

Anm.: vgl. „Zeitraum“ von 17.07.1945 bis 17.07.1990 mit des Kaisers HLKO

## **Das „Potsdamer Abkommen und andere Dokumente“**

Auszug aus selbigem – Potsdamer Abkommen – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 14 (S. 2)

Der Text der Übereinkunft über die Errichtung des Rates der Außenminister lautet:

1. Es ist ein Rat zu errichten, bestehend aus den Außenministern des Vereinigten Königreiches, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Chinas, Frankreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika.
2. (I) Der Rat tagt normalerweise in London, wo der ständige Sitz des Vereinigten Sekretariats sein wird, das durch den Rat zu schaffen ist. Jeder Außenminister wird durch einen Stellvertreter von hohem Rang begleitet werden, welcher gegebenenfalls bevollmächtigt ist, während seiner, des Außenministers Abwesenheit, die Arbeit weiterzuführen, sowie von einem kleinen Stab technischer Mitarbeiter.  
(II) Die erste Sitzung des Rates findet in London nicht später als am 1. September 1945 statt. Die Sitzungen können nach allgemeiner Übereinkunft nach anderen Hauptstädten einberufen werden; diese Übereinkunft kann von Zeit zu Zeit herbeigeführt werden.
3. (I) Als eine vordringliche und wichtige Aufgabe des Rates wird ihm aufgetragen, Friedensverträge für Italien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Finnland aufzusetzen, um sie den Vereinten Nationen vorzulegen und Vorschläge zur Regelung der ungelösten territorialen Fragen, die in Verbindung mit der Beendigung des Krieges in Europa entstehen, auszuarbeiten. Der Rat wird zur Vorbereitung einer friedlichen Regelung für Deutschland benutzt werden, damit das entsprechende Dokument durch die für diesen Zweck geeignete Regierung Deutschlands angenommen werden kann, nachdem eine solche Regierung gebildet sein wird.  
(II) Zwecks Lösung jeder dieser Aufgaben wird der Rat aus Mitgliedern bestehen, welche diejenigen Regierungen vertreten, die die Bedingungen in der Kapitulation unterschrieben haben, diktirt an den Feindstaat, den die gegebene Aufgabe betrifft. Bei der Betrachtung der Fragen der Friedensregelung mit Italien wird Frankreich als Unterschriftleistende der Kapitulationsbedingungen Italiens betrachtet werden. Andere Mitglieder werden zur Teilnahme am Rat eingeladen werden, wenn Fragen erörtert werden, die sie direkt betreffen.  
(III) Andere Angelegenheiten werden von Zeit zu Zeit dem Rat übertragen werden nach Übereinkunft zwischen den Regierungen, die seine Mitglieder sind.
4. (I) Wenn der Rat eine Frage erörtern wird, an der unmittelbar ein Staat interessiert ist, der in ihm nicht vertreten ist, so muß dieser Staat eingeladen werden, seine Vertreter zur Teilnahme an der Beratung und Prüfung dieser Frage zu entsenden.  
(II) Der Rat kann seine Arbeitsweise dem Charakter des gestellten, von ihm zu prüfenden Problems anpassen. In gewissen Fällen kann er die Frage zunächst in seiner Zusammensetzung vor der Teilnahme anderer interessierter Staaten vorberaten. In anderen Fällen kann der Rat zu einer offiziellen Konferenz den Staat einberufen, der hauptsächlich an der Lösung eines besonderen Problems interessiert ist.

Der Entschließung der Konferenz entsprechend, schickte jede der drei Regierungen gleichlautende Einladungen an die Regierungen von China und Frankreich, diesen Text anzunehmen und sich ihnen zur Errichtung des Rates anzuschließen.

## **Das „Potsdamer Abkommen und andere Dokumente“**

Auszug aus selbigem – Potsdamer Abkommen – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 15 (S. 3)

Die Errichtung des Rates der Außenminister für besondere Ziele, die in diesem Text genannt worden sind, widerspricht nicht der auf der Krim-Konferenz erzielten Übereinkunft über die Abhaltung periodischer Beratungen der Außenminister der Vereinigten Staaten, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und des Vereinigten Königreiches.

Die Konferenz überprüfte auch die Situation der europäischen konsultativen Kommission im Sinne der Übereinkunft über die Errichtung des Rates der Außenminister. Mit Genugtuung wurde festgestellt, daß die Kommission erfolgreich ihre Hauptaufgaben bewältigt hat, indem sie die Vorschläge, betreffend die bedingungslose Kapitulation, die Besatzungszonen Deutschlands und Österreichs und das internationale Kontrollsyste m in diesen Ländern vorlegte. Es wurde für richtig befunden, daß die speziellen Fragen, die die gegenseitige Angleichung der Politik der Alliierten hinsichtlich der Kontrolle über Deutschland und Österreich betreffen, in Zukunft der Zuständigkeit des Kontrollrats in Berlin und der Alliierten Kommission in Wien unterliegen sollen. Demgemäß ist man darüber einig geworden, die Auflösung der europäischen konsultativen Kommission zu empfehlen.

### **III. Deutschland**

Alliierte Armeen führen die Besetzung von ganz Deutschland durch, und das deutsche Volk fängt an, die furchtbaren Verbrechen zu büßen, die unter der Leitung derer, welche es zur Zeit ihrer Erfolge offen gebilligt hat und denen es blind gehorcht hat, begangen wurden. Auf der Konferenz wurde eine Übereinkunft erzielt über die politischen und wirtschaftlichen Grundsätze der gleichgeschalteten Politik der Alliierten in bezug auf das besiegte Deutschland in der Periode der alliierten Kontrolle.

**Das Ziel dieser Übereinkunft bildet die Durchführung der Krim-Deklaration über Deutschland.** Der deutsche Militarismus und Nazismus werden ausgerottet, und die Alliierten treffen nach gegenseitiger Vereinbarung in der Gegenwart und in der Zukunft auch andere Maßnahmen, die notwendig sind, damit Deutschland niemals mehr seine Nachbarn oder die Erhaltung des Friedens in der ganzen Welt bedrohen kann.

**Es ist nicht die Absicht der Alliierten, das deutsche Volk zu vernichten oder zu versklaven. Die Alliierten wollen dem deutschen Volk die Möglichkeit geben, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wiederaufzubauen.** Wenn die eigenen Anstrengungen des deutschen Volkes unablässig auf die Erreichung dieses Ziels gerichtet sein werden, wird es ihm möglich sein, zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen.

Der Text dieser Überschrift lautet:

Politische und wirtschaftliche Grundsätze, deren man sich bei der Behandlung Deutschlands in der Anfangsperiode der Kontrolle bedienen muß:

#### **A. Politische Grundsätze**

1. Entsprechend der Übereinkunft über das Kontrollsyste m in Deutschland wird die höchste Regierungsgewalt in Deutschland durch die Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, der Union der Sozialistischen

## Das „Potsdamer Abkommen und andere Dokumente“

Auszug aus selbigem – Potsdamer Abkommen – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 16 (S. 4)

Sowjetrepubliken und der Französischen Republik nach den Weisungen ihrer entsprechenden Regierungen ausgeübt, und zwar von jedem in seiner Besatzungszone, sowie gemeinsam in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kontrollrates in den Deutschland als Ganzes betreffenden Fragen.

2. Soweit dieses praktisch durchführbar ist, muß die Behandlung der deutschen Bevölkerung in ganz Deutschland gleich sein.
3. Die Ziele der Besetzung Deutschlands, durch welche der Kontrollrat sich leiten lassen soll, sind:
  - (I) Völlige Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands und die Ausschaltung der gesamten deutschen Industrie, welche für eine Kriegsproduktion benutzt werden kann, oder deren Überwachung. Zu diesem Zweck:
    - a) werden alle Land-, See- und Luftstreitkräfte Deutschlands, SS, SA, SD und Gestapo mit allen ihren Organisationen, Stäben und Ämtern, einschließlich des Generalstabes, des Offizierkorps, der Reservisten, der Kriegsschulen, der Kriegervereine und aller anderen militärischen und halbmilitärischen Organisationen zusammen mit ihren Vereinen und Unterorganisationen, die den Interessen der Erhaltung der militärischen Tradition dienen, völlig und endgültig aufgelöst, um damit für immer der Wiedergeburt oder Wiederaufrichtung des deutschen Militarismus und Nazismus vorzubeugen,
    - b) müssen sich alle Waffen, Munition und Kriegsgerät und alle Spezialmittel zu deren Herstellung in der Gewalt der Alliierten befinden oder vernichtet werden. Der Unterhaltung und Herstellung aller Flugzeuge und aller Waffen, Ausrüstung und Kriegsgerät wird vorgebeugt werden.
  - (II) Das deutsche Volk muß überzeugt werden, daß es eine totale militärische Niederlage erlitten hat und daß es sich nicht der Verantwortung entziehen kann für das, was es selbst dadurch auf sich geladen hat, daß seine eigene mitleidlose Kriegsführung und der fanatische Widerstand der Nazis die deutsche Wirtschaft zerstört und Chaos und Elend unvermeidlich gemacht haben.
  - (III) Die Nationalsozialistische Partei mit ihren angeschlossenen Gliederungen und Unterorganisationen ist zu vernichten; alle nationalsozialistischen Ämter sind aufzulösen; es sind Sicherheiten dafür zu schaffen, daß sie in keiner Form wiederauferstehen können; jeder nazistischen und militaristischen Betätigung und Propaganda ist vorzubeugen.
  - (IV) Die endgültige Umgestaltung des deutschen politischen Lebens auf demokratischer Grundlage und eine eventuelle friedliche Mitarbeit Deutschlands am internationalen Leben sind vorzubereiten.
4. Alle nazistischen Gesetze, welche die Grundlagen für das Hitlerregime geliefert haben oder eine Diskriminierung auf Grund der Rasse, Religion oder politischer Überzeugung errichteten, müssen abgeschafft werden. Keine solche Diskriminierung, weder eine rechtliche noch eine administrative oder irgendeiner anderen Art, wird geduldet werden.
5. Kriegsverbrecher und alle diejenigen, die an der Planung oder Verwirklichung nazistischer Maßnahmen, die Greuel oder Kriegsverbrechen nach sich zogen oder als Ergebnis hatten, teilgenommen haben,

16

Anm.: Besetzungsziele in Begriffen: „Nazismus“ aus III. A. 3. (I) a) und „Nazi“ aus III. A. 3. (II) und „nazistisch“ aus III. A. 3. (III) u. III. A. 5., vgl. Reframing im BefrG, mithin also im Einzelzitat des Entnazifizierungsartikel 139 GG: Das Wort „Nationalsozialismus“ ist insoweit also tatsächlich als „Nazismus“ zu verstehen, um dem Potsdamer Abkommen zu entsprechen, resp. zu folgen.

## **Das „Potsdamer Abkommen und andere Dokumente“**

Auszug aus selbigem – Potsdamer Abkommen – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 17 (S. 5)

**sind zu verhaften und dem Gericht zu übergeben.** Nazistische Partei-führer, einflußreiche Nazianhänger und die Leiter der nazistischen Ämter und Organisationen und alle anderen Personen, die für die Besetzung und ihre Ziele gefährlich sind, sind zu verhaften und zu internieren.

6. Alle Mitglieder der nazistischen Partei, welche mehr als nominell an ihrer Tätigkeit teilgenommen haben, und alle anderen Personen, die den alliierten Zielen feindlich gegenüberstehen, sind aus den öffentlichen oder halböffentlichen Ämtern und von den verantwortlichen Posten in wichtigen Privatunternehmungen zu entfernen. Diese Personen müssen durch Personen ersetzt werden, welche nach ihren politischen und moralischen Eigenschaften fähig erscheinen, an der Entwicklung wahrhaft demokratischer Einrichtungen in Deutschland mitzuwirken.
7. Das Erziehungswesen in Deutschland muß so überwacht werden, daß die nazistischen und militaristischen Lehren völlig entfernt werden und eine erfolgreiche Entwicklung der demokratischen Ideen möglich gemacht wird.
8. Das Gerichtswesen wird entsprechend den Grundsätzen der Demokratie und der Gerechtigkeit auf der Grundlage der Gesetzlichkeit und der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied der Rasse, der Nationalität und der Religion reorganisiert werden.
9. Die Verwaltung Deutschlands muß in Richtung auf eine Dezentralisation der politischen Struktur und der Entwicklung einer örtlichen Selbstverantwortung durchgeführt werden. Zu diesem Zwecke:
  - (I) Die lokale Selbstverwaltung wird in ganz Deutschland nach demokratischen Grundsätzen, und zwar durch Wahlausschüsse (Räte), so schnell wie es mit der Wahrung der militärischen Sicherheit und den Zielen der militärischen Besatzung vereinbar ist, wiederhergestellt.
  - (II) In ganz Deutschland sind alle demokratischen politischen Parteien zu erlauben und zu fördern mit der Einräumung des Rechtes, Versammlungen einzuberufen und öffentliche Diskussionen durchzuführen.
  - (III) Der Grundsatz der Wahlvertretung soll in die Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Landesverwaltungen, so schnell wie es durch die erfolgreiche Anwendung dieser Grundsätze in der örtlichen Selbstverwaltung gerechtfertigt werden kann, eingeführt werden.
  - (IV) Bis auf weiteres wird keine zentrale deutsche Regierung errichtet werden. Jedoch werden einige wichtige zentrale deutsche Verwaltungsabteilungen errichtet werden, an deren Spitze Staatssekretäre stehen, und zwar auf den Gebieten des Finanzwesens, des Transportwesens, des Verkehrswesens, des Außenhandels und der Industrie. Diese Abteilungen werden unter der Leitung des Kontrollrates tätig sein.
10. Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit zur Erhaltung der militärischen Sicherheit wird die Freiheit der Rede, der Presse und der Religion gewährt. Die religiösen Einrichtungen sollen respektiert werden. Die Schaffung Freier Gewerkschaften, gleichfalls unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung der militärischen Sicherheit, wird gestattet werden.

## **Das „Potsdamer Abkommen und andere Dokumente“**

Auszug aus selbigem – Potsdamer Abkommen – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 18 (S. 6)

### **B. Wirtschaftliche Grundsätze**

11. Mit dem Ziele der Vernichtung des deutschen Kriegspotentials ist die Produktion von Waffen, Kriegsausrüstung und Kriegsmitteln, ebenso die Herstellung aller Typen von Flugzeugen und Seeschiffen zu verbieten und zu unterbinden. Die Herstellung von Metallen und Chemikalien, der Maschinenbau und die Herstellung anderer Gegenstände, die unmittelbar für die Kriegswirtschaft notwendig sind, ist streng zu überwachen und zu beschränken, entsprechend dem genehmigten Stand der friedlichen Nachkriegsbedürfnisse Deutschlands, um die in dem Punkt 15 angeführten Ziele zu befriedigen. Die Produktionskapazität, entbehrliech für die Industrie, welche erlaubt sein wird, ist entsprechend dem Reparationsplan, empfohlen durch die interalliierte Reparationskommission und bestätigt durch die beteiligten Regierungen, entweder zu entfernen oder, falls sie nicht entfernt werden kann, zu vernichten.
12. In praktisch kürzester Frist ist das deutsche Wirtschaftsleben zu dezentralisieren mit dem Ziel der Vernichtung der bestehenden übermäßigen Konzentration der Wirtschaftskraft, dargestellt insbesondere durch Kartelle, Syndikate, Truste und andere Monopolvereinigungen.
13. Bei der Organisation des deutschen Wirtschaftslebens ist das Hauptgewicht auf die Entwicklung der Landwirtschaft und der Friedensindustrie für den inneren Bedarf (Verbrauch) zu legen.
14. Während der Besatzungszeit ist Deutschland als eine wirtschaftliche Einheit zu betrachten. Mit diesem Ziel sind gemeinsame Richtlinien aufzustellen hinsichtlich:
  - a) der Erzeugung und der Verteilung der Produkte der Bergbau- und der verarbeitenden Industrie;
  - b) der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und der Fischerei;
  - c) der Löhne, der Preise und der Rationierung;
  - d) des Import- und Exportprogramms für Deutschland als Ganzes;
  - e) der Währung und des Bankwesens, der zentralen Besteuerung und der Zölle;
  - f) der Reparationen und der Beseitigung des militärischen Industriepotentials;
  - g) des Transport- und Verkehrswesens.Bei der Durchführung dieser Richtlinien sind gegebenenfalls die verschiedenen örtlichen Bedingungen zu berücksichtigen.
15. Es ist eine alliierte Kontrolle über das deutsche Wirtschaftsleben zu errichten, jedoch nur in den Grenzen, die notwendig sind:
  - a) zur Erfüllung des Programms der industriellen Abrüstung und Entmilitarisierung, der Reparationen und der erlaubten Aus- und Einfuhr;
  - b) zur Sicherung der Warenproduktion und der Dienstleistungen, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Besatzungsstreitkräfte und der verpfanzten Personen in Deutschland notwendig sind und die wesentlich sind für die Erhaltung eines mittleren Lebensstandards in Deutschland, der den mittleren Lebensstandard der europäischen Länder nicht übersteigt. (Europäische Länder in diesem Sinne sind alle europäischen Länder mit Ausnahme des Vereinigten Königreiches und der Sowjetunion);
  - c) zur Sicherung — in der Reihenfolge, die der Kontrollrat festsetzt — einer gleichmäßigen Verteilung der wesentlichsten Waren unter den

## **Das „Potsdamer Abkommen und andere Dokumente“**

Auszug aus selbigem – Potsdamer Abkommen – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 19 (S. 7)

- verschiedenen Zonen, um ein ausgeglichenes Wirtschaftsleben in ganz Deutschland zu schaffen und die Einfuhrnotwendigkeit einzuschränken;**
- d) zur Überwachung der deutschen Industrie und aller wirtschaftlichen und finanziellen internationalen Abkommen einschließlich der Aus- und Einfuhr mit dem Ziel der Unterbindung einer Entwicklung des Kriegspotentials Deutschlands und der Erreichung der anderen genannten Aufgaben;
  - e) zur Überwachung aller deutschen öffentlichen oder privaten wissenschaftlichen Forschungs- oder Versuchsanstalten, Laboratorien usw., die mit einer Wirtschaftstätigkeit verbunden sind.
16. Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist nahezulegen, in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen. So ist dem deutschen Volk klarzumachen, daß die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird. Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besatzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden.
17. Es sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen zur:
- a) Durchführung der notwendigen Instandsetzungen des Verkehrswesens,
  - b) Hebung der Kohlenerzeugung,
  - c) weitestmöglichen Vergrößerung der landwirtschaftlichen Produktion und
  - d) Durchführung einer beschleunigten Instandsetzung der Wohnungen und der wichtigsten öffentlichen Einrichtungen.
18. Der Kontrollrat hat entsprechende Schritte zur Verwirklichung der Kontrolle und der Verfügung über alle deutschen Guthaben im Auslande zu übernehmen, welche noch nicht unter die Kontrolle der alliierten Nationen, die an dem Krieg gegen Deutschland teilgenommen haben, geraten sind.
19. Die Bezahlung der Reparationen soll dem deutschen Volke genügend Mittel belassen, um ohne eine Hilfe von außen zu existieren. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes Deutschlands sind die nötigen Mittel für die Einfuhr bereitzustellen, die durch den Kontrollrat in Deutschland genehmigt worden ist. Die Einnahmen aus der Ausfuhr der Erzeugnisse der laufenden Produktion und der Warenbestände dienen in erster Linie der Bezahlung dieser Einfuhr. Die hier erwähnten Bedingungen werden nicht angewandt bei den Einrichtungen und Produkten, die in den Punkten 4a und 4b der Übereinkunft über die deutschen Reparationen erwähnt sind.

## **IV. Reparationen aus Deutschland**

In Übereinstimmung mit der Entscheidung der Krim-Konferenz, wonach Deutschland gezwungen werden soll, in größtmöglichem Ausmaß für die Verluste und die Leiden, die es den Vereinten Nationen verursacht hat, und wofür das deutsche Volk der Verantwortung nicht entgehen kann, Ausgleich zu schaffen, wurde folgende Übereinkunft über Reparationen erreicht:

19

## **Das „Potsdamer Abkommen und andere Dokumente“**

Auszug aus selbigem – Potsdamer Abkommen – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 20 (S. 8)

1. Die Reparationsansprüche der UdSSR sollen durch Entnahmen aus der von der UdSSR besetzten Zone in Deutschland und aus entsprechenden deutschen Auslandsguthaben befriedigt werden.
  2. Die UdSSR wird die Reparationsansprüche Polens aus ihrem eigenen Anteil an den Reparationen befriedigen.
  3. Die Reparationsansprüche der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreiches und der anderen zu Reparationsforderungen berechtigten Länder werden aus den westlichen Zonen und entsprechenden deutschen Auslandsguthaben befriedigt werden.
  4. In Ergänzung der Reparationen, die die UdSSR aus ihrer eigenen Besatzungszone erhält, wird die UdSSR zusätzlich aus den westlichen Zonen erhalten:
    - a) 15 Prozent derjenigen verwendungsfähigen und vollständigen industriellen Ausrüstung, vor allem der metallurgischen, chemischen und Maschinen erzeugenden Industrien, soweit sie für die deutsche Friedenswirtschaft unnötig und aus den westlichen Zonen Deutschlands zu entnehmen sind, im Austausch für einen entsprechenden Wert an Nahrungsmitteln, Kohle, Kali, Zink, Holz, Tonprodukten, Petroleumprodukten und anderen Waren, nach Vereinbarung.
    - b) 10 Prozent derjenigen industriellen Ausrüstung, die für die deutsche Friedenswirtschaft unnötig ist und aus den westlichen Zonen zu entnehmen und auf Reparationskonto an die Sowjetregierung zu übertragen ist ohne Bezahlung oder Gegenleistung irgendwelcher Art.
- Die Entnahmen der Ausrüstung, wie sie oben in a) und b) vorgesehen sind, sollen gleichzeitig erfolgen.
5. Der Umfang der aus den westlichen Zonen zu entnehmenden Ausrüstung, der auf Reparationskonto geht, muß spätestens innerhalb von sechs Monaten von jetzt ab bestimmt sein.
  6. Die Entnahme der industriellen Ausrüstung soll so bald wie möglich beginnen und innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der in § 5 spezifizierten Bestimmung, abgeschlossen sein. Die Auslieferung der in § 4 a) genannten Produkte soll so schnell wie möglich beginnen, und zwar in durch Vereinbarung bedingten Teillieferungen seitens der Sowjetunion, und innerhalb von fünf Jahren von dem erwähnten Datum ab erfolgen. Die Bestimmung des Umfanges und der Art der industriellen Ausrüstung, die für die deutsche Friedenswirtschaft unnötig ist und der Reparation unterliegt, soll durch den Kontrollrat gemäß den Richtlinien erfolgen, die von der alliierten Kontrollkommission für Reparationen, unter Beteiligung Frankreichs, festgelegt sind, wobei die endgültige Entscheidung durch den Kommandierenden der Zone getroffen wird, aus der die Ausrüstung entnommen werden soll.
  7. Vor der Festlegung des Gesamtumfangs der der Entnahme unterworfenen Ausrüstung sollen Vorschüsse lieferungen solcher Ausrüstung erfolgen, die als zur Auslieferung verfügbar bestimmt werden in Übereinstimmung mit dem Verfahren, das im letzten Satz des § 6 vorgesehen ist.
  8. Die Sowjetregierung verzichtet auf alle Ansprüche bezüglich der Reparationen aus Anteilen an deutschen Unternehmungen, die in den westlichen Besatzungszonen in Deutschland gelegen sind. Das gleiche gilt für deutsche Auslandsguthaben in allen Ländern, mit Ausnahme der weiter unten in § 9 gekennzeichneten Fälle.

## **Das „Potsdamer Abkommen und andere Dokumente“**

Auszug aus selbigem – Frieden hintertrieben – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 28 (S. 1)

zu neuen Schwierigkeiten in den wirtschaftlichen Beziehungen zu den anderen Ländern führen wird. Das sind die unvermeidlichen Folgen der Londoner Konferenz, deren Beschlüsse zur Vollendung der politischen und wirtschaftlichen Spaltung und Aufteilung Deutschlands führen.

### **Friedensvertrag wird hintertrieben**

**2. Die Durchführung einer Politik der Spaltung und Teilung Deutschlands hintertriebt den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland, ohne welchen man den in die Länge gezogenen Kriegszustand und das Besetzungsregime in Europa nicht beenden kann. Es ist kein Zufall, daß in dem Kommuniqué über die Londoner Beratungen der Friedensvertrag mit Deutschland mit keinem Wort erwähnt und nicht einmal die Frage der Vorbereitung eines Friedensvertrages berührt wird.**

**Die Beschlüsse der Londoner Beratungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs unter Beteiligung der Benelux-Länder bestätigen, daß die Regierungen dieser Länder und die ihnen nahestehenden Kreise an einem baldigen Abschluß des deutschen Friedensvertrages und einem baldigen Abzug der Besatzungstruppen aus Deutschland nicht interessiert sind.**

An Stelle einer Friedensregelung für ganz Deutschland haben die Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs die Einführung des sogenannten **Besetzungsstatuts** in den Westzonen Deutschlands vorbereitet, worauf das Londoner Kommuniqué in bewußt schleierhaften Ausdrücken anspielt. Während die Interessen aller friedliebenden Völker einen baldigen Abschluß des Friedensvertrages mit Deutschland fordern, was Deutschland vom Besetzungsregime befreien und dem deutschen Volk die Bedingungen für eine friedliche und demokratische Entwicklung zurückgeben muß, wollen die Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs einen baldigen Abschluß des Friedensvertrages mit Deutschland nicht zulassen und sind bestrebt, den Westzonen Deutschlands ihr „**Besetzungsstatut**“ aufzuzwingen, um die **Besetzung Deutschlands willkürlich zu verlängern**, wobei der deutschen Bevölkerung die Bürde der Besatzungskosten auf lange Jahre hinaus auferlegt wird.

Eine solche Politik der amerikanischen, britischen und französischen Behörden, die zu einer Versklavung der deutschen Bevölkerung führt und die Friedensregelung in Europa verzögert, ist mit den Aufgaben der Umgestaltung Deutschlands in einen friedliebenden und demokratischen Staat ebenso unvereinbar wie mit den Bestrebungen der Völker zur raschesten Errichtung eines demokratischen Friedens in Europa.

**3. Die bei den Londoner Beratungen angenommenen Beschlüsse über die staatliche Ordnung in den westlichen Zonen Deutschlands sind von anti-demokratischem Geist durchdrungen. Die ganze Vorbereitung zur Einberufung der sogenannten konstituierenden Versammlung und zur Schaffung einer deutschen Verfassung ist in die Hände der drei Militärgouverneure und der Ministerpräsidenten der Länder der westlichen Besatzungszonen Deutschlands gelegt. Von dieser Angelegenheit werden die demokratischen Parteien, Gewerkschaften und andere demokratische Organisationen, die die Interessen des deutschen Volkes vertreten, völlig ferngehalten.**

Die Interessen des Friedens und der Sicherheit der Völker Europas fordern die Liquidierung der hitleristischen Zentralisierung der staatlichen Verwaltung Deutschlands, die die Landtage und die autonomen Länder-

## **Das „Potsdamer Abkommen und andere Dokumente“**

Auszug aus selbigem – Frieden hintertrieben – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 29 (S. 2)

verwaltungen beseitigte, sowie die Wiederherstellung der Dezentralisierung der Verwaltung, wie sie vor dem Hitlerregime bestand, nebst Wiederherstellung der Landtage und der beiden gesamtdeutschen Kammern.

**Das wird die Einheit Deutschlands und die Umwandlung des deutschen Staates auf friedlichen und demokratischen Grundlagen gewährleisten unter der Voraussetzung, daß den demokratischen Organisationen die Möglichkeit einer freien Betätigung eingeräumt wird.**

Die Beschlüsse der Londoner Beratungen gehen in eine ganz andere Richtung. Unter dem Vorwand, die Wiederherstellung des zentralisierten Reiches nicht zuzulassen, versuchen die Londoner Beratungen, Deutschland zurückzuwerfen und dem deutschen Volke eine föderalistische Staatsordnung aufzuzwingen, bei der die Hauptmacht den einzelnen Ländern übergeben wird und die gesamtstaatliche Verwaltung sich auf zweitrangige Funktionen beschränkt, obwohl das im Widerspruch zu der gegenwärtigen Entwicklung der demokratischen Staaten steht.

Dieser englisch-französisch-amerikanische Plan verfolgt die Ziele der Spaltung Deutschlands, was zur Vernichtung eines selbständigen deutschen Staates führt. Die Verwirklichung dieses Plans für die Föderalisation (Spaltung) Deutschlands legt die Idee der Einheit Deutschlands in die Hände deutscher Chauvinisten und Revanchepolitiker, die die Wiederherstellung Deutschlands als eines militärischen und andere Völker beherrschenden Staates anstreben.

Infolgedessen wird die Revanche-Idee ihr Haupt erheben, der Chauvinismus wird sich verstärken, für den in Deutschland der Boden günstig sein wird, und es werden die Voraussetzungen geschaffen, damit neue Bismarcks oder sogar neue Hitlers erscheinen können. Wenn das Bestreben des deutschen Volkes nach Einheit Deutschlands erneut zur Waffe in den Händen deutscher Chauvinisten und Militaristen wird, denen seitens der Besetzungsbehörden in den westlichen Zonen Deutschlands schon viel Förderung zuteil wurde, so wird das unvermeidlich zu einer Wiederholung der deutschen Aggression mit den schwersten Folgen für die Völker Europas, darunter auch für das deutsche Volk, führen, was die friedliebenden Völker zwingt, die Kampfmaßnahmen gegen die Brandstifter eines neuen Krieges zu verstärken.

### **Grenzrevisionisten begünstigen die Kriegstreiber**

**4. Die von den Besatzungsmächten in den Westzonen Deutschlands durchgeführte Politik begünstigt deutsche revisionistische Elemente.** Von ihrer Seite wird eine Kampagne gegen die auf den Konferenzen von Jalta und Potsdam angenommenen Abkommen über die Demokratisierung und Entmilitarisierung Deutschlands, gegen seine Verpflichtung zur Wiedergutmachung des durch die deutsche Aggression zugefügten Schadens und gegen die bekannten Beschlüsse über die Umsiedlung der deutschen Bevölkerung geführt, wobei gleichzeitig versucht wird, diese Bevölkerung für Ziele auszunutzen, die gegen die Nachbarländer gerichtet sind.

**Die Kampagne der deutschen revisionistischen Elemente ist insbesondere gegen die polnisch-deutsche Grenze an der Oder und der westlichen Neiße gerichtet, die eine unerschütterliche Grenze — die Grenze des Friedens —**

## **Das „Potsdamer Abkommen und andere Dokumente“**

Auszüge aus selbigem – Besatzungsstatut – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 41 (S. 1)

# **Das Besatzungsstatut als Herrschaftsinstrument**

## **(Wortlaut und Erläuterungen)**

*Der Wortlaut des Besatzungsstatuts wurde am 10. April 1949 dem Parlamentarischen Rat in Bonn übergeben und am 12. April 1949 veröffentlicht:*

In Ausübung der von den Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs beibehaltenen obersten Gewalt verkünden wir, General Pierre Koenig, Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der französischen Zone Deutschlands, General Lucius D. Clay, Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der amerikanischen Zone Deutschlands, und General Sir Brian Hubert Robertson, Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der britischen Zone Deutschlands, hiermit gemeinsam das folgende Besatzungsstatut:

*Wenn die westliche Propaganda das Besatzungsstatut als „den kürzesten Friedensvertrag der Weltgeschichte“ anpries, so ist dies eine bewußte Irreführung. Das Besatzungsstatut ist von den drei Militärgouverneuren „in Ausübung der von den Besatzungsmächten beibehaltenen obersten Gewalt“ verkündet worden. Das bedeutet: Das Besatzungsstatut ist kein Vertrag, sondern ein einseitiger diktatorischer Akt. In einem Friedensvertrag mit Deutschland würde überdies die Souveränität grundsätzlich auf Deutschland übergehen. Hier aber behalten sich, wie schon die ersten Worte des Besatzungsstatuts besagen, die westlichen Besatzungsmächte ausdrücklich die oberste Gewalt vor und zwar, wie sich aus dem Folgenden ergibt, ohne zeitliche Begrenzung.*

I. Die Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs wünschen und beabsichtigen, daß das deutsche Volk in dem Zeitraum, während dessen das Fortdauern der Besatzung notwendig ist, das größtmögliche Maß an Selbstregierung genießt, das mit einer solchen Besatzung vereinbar ist. Der Bund und die beteiligten Länder haben, lediglich den Beschränkungen dieses Statuts unterworfen, volle gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt gemäß dem Grundgesetz und ihren jeweiligen Verfassungen.

*In diesem Absatz sind zwei Stellen von besonderer Wichtigkeit:*

- 1. Der Zeitraum, „während dessen das Fortdauern der Besatzung notwendig ist“, wird nicht begrenzt — also ewige Besatzung.*
- 2. Das „größtmögliche Maß an Selbstregierung“, die „volle gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt“ werden zugesagt und gleichzeitig bestimmt, daß der Bund und die Länder „den Be-*

41

Anm.: Begriffe „Zeitraum“ S. 41 I 1. und „Selbstregierung“ S. 41 I 2. sind dem Art. 139 GG zuzuordnen.

## **Das „Potsdamer Abkommen und andere Dokumente“**

Auszüge aus selbigem – Besatzungsstatut – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 42 (S. 2)

*schränkungen dieses Statuts unterworfen“ sein sollen. Was die Besatzungsmächte mit der einen Hand geben, nehmen sie mit der anderen Hand wieder fort, und zwar, wie der weitere Text zeigt, in einem solchen Ausmaß, daß in Westdeutschland weder von einer deutschen Souveränität, noch von einer deutschen Teilsouveränität, noch von einer echten Selbstregierung die Rede sein kann — sondern nur von einer Verwaltungstätigkeit im Auftrage der westlichen Besatzungsmächte als deren Exekutivorgane.*

**II.** Um die Verwirklichung der grundlegenden Besatzungszwecke sicherzustellen, wird die Zuständigkeit für die folgenden Gebiete einschließlich des Rechts, Auskünfte und statistische Angaben, die von den Besatzungsbehörden benötigt werden, anzufordern und zu überprüfen, ausdrücklich vorbehalten:

*Art. II des Besatzungsstatuts betrifft die sogenannten „vorbehaltenen“ Gebiete, d. h. diejenigen, auf denen die Besatzungsmächte die alleinige Zuständigkeit behalten. Diese Zuständigkeit umfaßt, wie sich aus dem folgenden Text ergibt, nicht nur die alleinige Befugnis zu Entscheidungen, sondern auch die Durchführung solcher Entscheidungen (vgl. hierzu auch Art. IV). Diese von vornherein vorbehaltene Zuständigkeit wird noch erweitert durch das Recht, „Auskünfte und statistische Angaben anzufordern und zu überprüfen“. Dies ist eine der typischen, im folgenden Text immer wiederkehrenden Gummiklauseln: Da nicht gesagt wird, daß dieses Informationsrecht den Besatzungsbehörden nur gegenüber den deutschen Behörden zusteht, muß angenommen werden, daß sie z. B. auch von deutschen Firmen direkt Informationen anfordern und die Richtigkeit dieser Informationen im Betriebe selbst überprüfen dürfen — damit wird der Industriespionage zugunsten der Wirtschaft der Besatzungsmächte und zum Schaden der deutschen Wirtschaft Tür und Tor geöffnet. Im übrigen ist dieses Informationsrecht sachlich in keiner Weise begrenzt und ermöglicht daher eine allumfassende Kontrolle und Ausnutzung durch die westlichen Besatzungsmächte.*

a) Die Entwaffnung und Entmilitarisierung einschließlich der damit in Beziehung stehenden Gebiete der wissenschaftlichen Forschung, Verbote und Beschränkungen der Industrie und die Zivilluftfahrt.

*Das Brüsseler Abkommen und der Atlantikpakt bezeichnen, wie bekannt, die Remilitarisierung der Westzonen. Unter dem heuchlerischen Vorwand der „Entwaffnung und Entmilitarisierung“ wird den Besatzungsmächten die gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt bezüglich der deutschen wissenschaftlichen Forschung, der Zivilluftfahrt und der Verbote und Beschränkungen der deutschen Industrie vorbehalten. Auch hier wieder typische Gummiklauseln: Es wird z. B. im Besatzungsstatut nirgends gesagt, um welche Forschungsgebiete es sich handelt.*

b) Die Kontrolle über die Ruhr, die Restitutionen, Reparationen, Dekartellisierung, Dekonzentrierung, Handelsbegünstigung, die ausländischen Interessen in Deutschland und die Ansprüche gegen Deutschland.

*Dieser Absatz unterstellt die gesamte deutsche Wirtschaft praktisch der ausschließlichen Entscheidung der westlichen Besatzungsmächte.*

*Die Kontrolle über die Ruhr heißt selbstverständlich auch Kontrolle über alle deutschen Industriezweige, die Ruhrprodukte weiter verarbeiten oder beziehen.*

## **Das „Potsdamer Abkommen und andere Dokumente“**

Auszüge aus selbigem – Besatzungsstatut – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 43 (S. 3)

*Die Kontrolle über die Restitutionen (Rückgabe während der Nazizeit unrechtmäßig erworbenen Eigentums) wird nicht, wie von westdeutscher Seite gewünscht, auf deutsche Stellen mit übertragen, sondern verbleibt in ihrer Gesamtheit bei den Besatzungsbehörden. Was das bedeutet, zeigt die bisherige Praxis, insbesondere in der britischen und französischen Zone, wo auch im ordentlichen Wirtschaftsverkehr rechtmäßig erworbene Maschinen und sonstige Güter aus Konkurrenzgründen „restituiert“ wurden.*

*Die Kontrolle über Dekartellisierung und Dekonzentrierung dient nicht der Beseitigung der Anhäufung wirtschaftlicher Macht in Privathänden und dem Aufbau einer demokratisierten Wirtschaft, sondern der Zerschlagung des bisherigen Kartellgefüges und der Errichtung eines neuen, in dem die amerikanischen Trusts die Vormachtstellung haben. Die Westmächte bestimmen dabei selbstherrlich und setzen, wie sie es bisher bereits getan haben, die Wehrwirtschaftsführer und Finanziers des Hitlerregimes in ihre alten Machtpositionen wieder ein.*

*Die Kontrolle über die Handelsbegünstigung legt die Lenkung der Außenhandelspolitik in die Hände der Besatzungsbehörden.*

*Indem die Besatzungsbehörden sich die Kontrolle, d. h. die volle gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt gegenüber den „ausländischen Interessen in Deutschland“ und den „ausländischen Ansprüchen gegen Deutschland“ vorbehalten, werden z. B. die Investierungen ausländischen Kapitals in Deutschland mit einem Privileg ausgestattet: Sie unterliegen nicht der deutschen Gesetzgebung, sie stellen also privilegierte Konzessionen dar, wie das bisher nur in Kolonialländern üblich war.*

c) Auswärtige Angelegenheiten einschließlich der von Deutschland oder in seinem Namen getroffenen internationalen Abkommen.

*Dieser Absatz behält den Besatzungsmächten die deutsche Außenpolitik vor und gibt ihnen sogar das Recht, im deutschen Namen internationale Abkommen zu schließen und auszuführen. Auch dieses Recht ist zeitlich unbegrenzt. Hier zeigt sich wiederum, daß das Besatzungsstatut in Wahrheit ein Kolonialstatut ist: In gleicher Weise haben bisher die Kolonialmächte außenpolitische Verträge mit bindender Kraft für die Eingeborenen ihrer Kolonialgebiete abgeschlossen und diese Eingeborenen in Ausführung solcher Verträge in ihren imperialistischen Kriegen verbluten lassen. Dieses Schicksal ist offenbar auch der Bevölkerung Westdeutschlands zugedacht.*

d) Verschleppte Personen und die Aufnahme von Flüchtlingen.

*Damit behalten sich die Westmächte die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung bezüglich der sogenannten „verschleppten Personen“ (DPs) vor. Unter diesen befinden sich bekanntlich in überwiegendem Maße faschistische Elemente, die in ihre Heimat nicht zurückkehren wollen, weil sie dort zu Recht als Kriegsverbrecher wegen ihrer Zusammenarbeit mit dem Hitlerregime abgeurteilt werden könnten. Das gleiche gilt für die sogenannten Flüchtlinge: Aus unserer Zone oder aus den Volksdemokratien flüchten kriminelle Elemente oder Arbeitsscheue. Sie erfreuen sich, wie das Besatzungsstatut beweist, in Westdeutschland der besonderen Protektion durch die Besatzungsbehörden, die aus ihnen ihre „Fünfte Kolonne“ gegen Demokratie und Frieden bilden und sie darum der deutschen Kontrolle entziehen wollen.*

## Das „Potsdamer Abkommen und andere Dokumente“

Auszüge aus selbigem – Besatzungsstatut – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 44 (S. 4)

- e) Der Schutz, das Prestige und die Sicherheit der alliierten Streitkräfte, ihrer Angehörigen, Angestellten und Vertreter, ihre Immunitäten und die Befriedigung der Besatzungskosten und ihrer sonstigen Bedürfnisse.

*Die „Befriedigung der Besatzungskosten“ und „sonstiger Bedürfnisse“ (es wird nicht gesagt, um welche es sich handelt) werden der ausschließlichen Zuständigkeit der westlichen Besatzungsmächte vorbehalten. Das bedeutet, daß die Besatzungsbehörden nicht nur die Haushaltsgebarung des Bundes, der Länder und Gemeinden beherrschen, sondern auch willkürlich und jederzeit Möbel, Textilien usw. für die „persönlichen Bedürfnisse“ der Mitglieder der Besatzungsarmee und ihres Anhanges aus der westdeutschen Wirtschaft entnehmen dürfen.*

- f) Die Beachtung des Grundgesetzes und der Länderverfassungen.

*Auch hier eine Gummiklausel: Wenn die Besatzungsbehörden sich die Kontrolle über die Beachtung des Grundgesetzes (d. h. der Bundesverfassung, die in Bonn ausgearbeitet wurde) und der bestehenden Länderverfassungen vorbehalten, so können sie praktisch jedes deutsche Gesetz und jede deutsche Maßnahme aufheben unter Berufung darauf, daß diese im Widerspruch zu den obigen Verfassungsgesetzen ständen. Sogar das von den westdeutschen Ministerpräsidenten gewünschte Schiedsgericht wurde nicht akzeptiert. Damit ist der Militärwillkür Tor und Tür geöffnet.*

- g) Die Überwachung des Außenhandels und des Devisenverkehrs.

*Die Besatzungsbehörden behalten sich ausschließlich Zuständigkeit über Import, Export und Devisenverkehr vor. Sie verstärken dadurch die Kontrolle über die gesamte westdeutsche Wirtschaft und ordnen Produktion und Verteilung den Erfordernissen der anglo-amerikanischen Wirtschaft ohne Berücksichtigung der deutschen Interessen unter.*

- h) Die Überwachung innerer Maßnahmen nur in dem Mindestumfang, der erforderlich ist, um die Verwendung von Geldmitteln, Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsgütern in der Weise sicherzustellen, daß Deutschlands Bedarf an äußerer Unterstützung auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird.

*Dieser Absatz schließt logisch an den vorhergehenden an, indem er die Kontrolle über die Wirtschaft ausdehnt auf alle inneren Maßnahmen — unter der scheinheiligen Begründung, daß dadurch der deutsche Bedarf an ausländischer „Hilfe“ (Marshall-Plan-Gelder usw.) auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden soll. „Mindestmaß“ ist nicht im Sinne einer Steigerung der Eigenproduktion der deutschen Wirtschaft zu verstehen, sondern im Sinne der Rentabilität der Ausfuhren des Marshall-Planes. Hätten die Westmächte nicht die deutsche Wirtschaft durch den Zwangsexport von Rohstoffen, wie Kohle und Holz, und andere Maßnahmen in die heutige Krise gebracht bzw. in der Krise belassen, wäre eine solche „Auslandshilfe“ in den Westzonen ebensowenig erforderlich wie in unserer Zone. Dieser Absatz zeigt sehr deutlich den tieferen politischen Sinn des Marshall-Planes: Man hilft, um kontrollieren zu können, und kontrolliert, um helfen zu können — bis die totale Abhängigkeit von der Wallstreet überall garantiert ist.*

- i) Die Überwachung der Pflege und Behandlung der vor den Gerichten und Tribunalen der Besatzungsmacht und Besatzungsbehörden angeklagten oder von ihnen verurteilten Personen in deutschen Gefängnissen, die Überwachung der Vollstreckung von Urteilen gegen solche Personen und die Kontrolle in Fragen der Strafanamnestierung, Begnadigung oder Freilassung bezüglich dieser Personen.

## **Das „Potsdamer Abkommen und andere Dokumente“**

Auszüge aus selbigem – Besatzungsstatut – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 45 (S. 5)

*Dieser Absatz schafft ein Sonderrecht für alle Personen (deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit), die in die Fangarme der westalliierten Militärjustiz geraten sind. Was es mit dieser Militärjustiz auf sich hat, hat das gesamte deutsche Volk aus der Verurteilung Max Reimanns, des aufrechten Kämpfers für Einheit, Demokratie und Frieden erfahren.*

**III.** Es ist die Hoffnung und Erwartung der Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreiches, daß die Besatzungsbehörden keinen Anlaß haben werden, auf anderen als den oben ausdrücklich vorbehaltenen Gebieten Maßnahmen zu ergreifen. Die Besatzungsbehörden behalten sich jedoch das Recht vor, entsprechend den Weisungen ihrer Regierungen die Ausübung der vollen Gewalt ganz oder teilweise wieder zu übernehmen, wenn sie dies für unerlässlich erachten für die Sicherheit oder zur Aufrechterhaltung der demokratischen Ordnung in Deutschland oder auf Grund der internationalen Verpflichtungen ihrer Regierungen. Zuvor werden sie die zuständigen deutschen Behörden von ihrer Entscheidung und den Gründen förmlich in Kenntnis setzen.

*Dieser Art. III des Besatzungsstatuts erweitert die obigen 9 Vorbehaltsgebiete durch 2 Generalklauseln, die den Besatzungsbehörden sachlich wie zeitlich unbegrenzte diktatorische Vollmachten geben. Zunächst behalten sich die Besatzungsmächte vor, auch auf anderen als den 9 Vorbehaltsgebieten Maßnahmen zu ergreifen — ohne dies Recht irgendwie zu begrenzen. Wozu also die Aufzählung der Vorbehaltsgebiete? Wozu die Phrase von der „größtmöglichen deutschen Selbstregierung“?*

Ferner behalten sich die Besatzungsbehörden ausdrücklich ein Notstandsrecht vor, das ebenfalls weder sachlich noch zeitlich begrenzt ist. Dieses Notstandsrecht erlaubt ihnen jederzeit, die den Deutschen „größtmäßig“ übertragenen Zuständigkeiten „ganz oder teilweise“ wieder an sich zu ziehen —, und zwar in 3 Fällen, die wiederum typische Gummi-klauseln sind: a) „Sicherheit“, b) „Aufrechterhaltung der demokratischen Ordnung“, was nach der bisherigen Praxis in den Westzonen in Wahrheit bedeutet: Herstellung einer reaktionär-antidemokratischen Ordnung, c) „Internationale Verpflichtungen“. Diese letztere Bestimmung ist besonders wichtig. Zu den internationalen Verpflichtungen der Besatzungsmächte gehört neuerdings auch der Nordatlantikvertrag, ein gegen die Sowjetunion, die Volksdemokratien und die demokratischen Bewegungen gerichteter Kriegspakt. Gemäß diesem Pakt kann Westdeutschland jederzeit zum Niemandsland unter ausschließlicher westallierter Militärgewalt werden.

*Dieser Art. III des Besatzungsstatuts beweist, daß in Washington eine unbefristete Besetzungs-Diktatur über Westdeutschland proklamiert worden ist, die in offenem Widerspruch zum Potsdamer Abkommen steht.*

*Art. III des Besatzungsstatuts ist der Schalthebel zur Umwandlung der verschleierten Diktatur über die Kolonie Westdeutschland in die totale Diktatur.*

**IV.** Der Deutsche Bund und die Länder haben die Befugnis, nach ordnungsmäßiger Mitteilung an die Besatzungsbehörden auch auf den diesen Behörden vorbehaltenen Gebieten Gesetze zu erlassen und tätig zu werden, es sei denn, daß die Besatzungsbehörden ausdrücklich anders bestimmen, oder daß solche Gesetze oder Maßnahmen mit den von den Besatzungs-

## **Das „Potsdamer Abkommen und andere Dokumente“**

Auszüge aus selbigem – Besatzungsstatut – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 46 (S. 6)

**behörden selbst getroffenen Entscheidungen oder Maßnahmen unvereinbar sind.**

*Der Art. IV des Besatzungsstatuts regelt die Gesetzgebung und Tätigkeit des Deutschen Bundes und der Länder auf den Vorbehaltsgebieten der Art. II—III. Zunächst wird festgestellt, daß die deutschen Instanzen den Besatzungsbehörden zuvor „ordnungsmäßige Mitteilung“ zu machen haben; mit anderen Worten, sie haben sich zuvor der Genehmigung zu versichern. Sie können weder Gesetze erlassen, noch sonst tätig werden, wenn die Besatzungsbehörden „anders bestimmen“. Dieses „Anders-Bestimmen“ kann natürlich auch nach Erlass deutscher Gesetze und Maßnahmen erfolgen, wie sich für Gesetze auch aus Art. V ergibt.*

*Eine weitere Einschränkung der deutschen Zuständigkeit wird dadurch festgelegt, daß deutsche Gesetze und Maßnahmen verboten sind, wenn sie mit den von den Besatzungsbehörden getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen „unvereinbar“ wären. Ob das der Fall ist, entscheiden die Besatzungsbehörden selbst nach Gutdünken. Deutsche Gesetze und Maßnahmen werden daher stets unter dem Damokles-schwert der Aufhebung stehen, da die Besatzungsbehörden jederzeit erklären können, daß sie „anders bestimmen“ wollen, oder daß sie die deutscherseits getroffenen Gesetze und Maßnahmen mit ihren eigenen für „unvereinbar“ halten. Nimmt man die schwierige Abgrenzung zwischen Bundes- und Ländergesetzgebung hinzu, so kann sich jeder-mann vorstellen, welche Rechts- und Wirtschaftunsicherheit den West-zonen durch dieses Besatzungsstatut beschert werden wird.*

**V. Jede Änderung des Grundgesetzes bedarf vor ihrem Inkrafttreten der ausdrücklichen Genehmigung der Besatzungsbehörden. Länderverfassungen, Änderungen dieser Verfassungen, alle sonstige Gesetzgebung und alle Abkommen zwischen dem Bund und ausländischen Regierungen treten 21 Tage nach ihrem amtlichen Eingang bei den Besatzungsbehörden in Kraft, es sei denn, daß diese sie vorher vorläufig oder endgültig ablehnen. Die Besatzungsbehörden werden ein Gesetz nicht ablehnen, es sei denn, daß es ihrer Ansicht nach unvereinbar ist mit dem Grundgesetz, mit einer Landesverfassung, mit den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften der Besatzungsbehörden oder mit Bestimmungen dieses Statuts oder daß es eine ernste Bedrohung der grundlegenden Besatzungszwecke darstellt.**

*Art. V bestimmt zunächst, daß jede Änderung des Grundgesetzes (Bundesverfassung) zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen Zustimmung aller Besatzungsbehörden bedarf. Damit wird noch einmal dokumentiert, daß das westdeutsche Grundgesetz nicht die Verfassung des souveränen deutschen Volkes, sondern eine westalliierte Auftragsgesetzgebung ist.*

*Weiterhin bestimmt Art. V, daß alle Länderverfassungen, Ände-rungen dieser Verfassungen und alle sonstige Gesetzgebung sowie alle Abkommen, die der Deutsche Bund mit ausländischen Regierungen trifft, zu ihrer Rechtsgültigkeit der vorherigen Genehmigung der Be-satzungsmächte bedürfen. Diese Genehmigung ist so geregelt, daß die Besatzungsbehörden solche Gesetze oder Abkommen entweder vor-läufig oder endgültig binnen 21 Tagen ablehnen können. Besonders zu beachten ist, daß das Besatzungsstatut nichts darüber sagt, was im Fall der vorläufigen Ablehnung geschehen und wann die vorläufige Ablehnung etwa unwirksam werden soll. Offenbar ist zwischen vor-läufiger und endgültiger Ablehnung überhaupt kein sachlicher Unter-schied.*

## **Das „Potsdamer Abkommen und andere Dokumente“**

Auszüge aus selbigem – Besatzungsstatut – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 47 (S. 7)

*Der letzte Satz des Art. V ist wiederum eine typische Gummiklausel. Danach kann praktisch jedes deutsche Gesetz abgelehnt werden. Es gibt hierbei auch keinerlei Einschränkung, auf die sich die deutschen Behörden gegenüber den Besatzungsbehörden berufen könnten, denn es heißt im Statut: „Die Besatzungsbehörden werden ein Gesetz nicht ablehnen“, statt „können“ oder „dürfen“ ein Gesetz nicht ablehnen. Die Fassung „werden nicht ablehnen“ bringt lediglich eine moralische, keine rechtliche Bindung zum Ausdruck.*

**VI.** Unter der alleinigen Voraussetzung ihrer Sicherheit gewährleisten die Besatzungsbehörden, daß alle Besatzungsstellen die persönlichen Grundrechte des Schutzes gegen willkürliche Verhaftung, Durchsuchung oder Beschlagnahme, der Vertretung durch einen Anwalt, der Freilassung gegen Bürgschaft, sofern es die Umstände gestatten, der Verständigung mit den Angehörigen und eines gerechten und unverzüglichen Verfahrens achten werden.

*Art. VI versucht, der Diktatur der Besatzungsmacht ein rechtsstaatliches Mäntelchen umzuhängen, aber auch hier finden sich wiederum die berüchtigten Gummiklauseln, und zwar sogar an zwei Stellen: unter „Voraussetzung ihrer Sicherheit“ und „wenn es die Umstände gestatten“, wird dieser Schutz „gewährleistet“ — also praktisch in das Ermessen der Besatzungsbehörden gestellt.*

**VII.** Vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassene Gesetze der Besatzungsbehörden bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

- a) mit dem Vorstehenden unvereinbare Gesetze werden aufgehoben oder abgeändert werden, um sie damit in Einklang zu bringen,
- b) Gesetze, die auf den oben in Artikel II aufgeführten vorbehaltenen Befugnissen beruhen, werden kodifiziert werden,
- c) nicht unter a) und b) fallende Gesetze werden von den Besatzungsbehörden auf Ersuchen der zuständigen deutschen Behörden aufgehoben werden.

*Art. VII regelt den gesetzgeberischen Übergang aus dem bisherigen zu dem neuen Regime und ist im wesentlichen technischer Art.*

**VIII.** Jede Maßnahme, die in einer in einem Übereinkommen zwischen den Besatzungsbehörden vorgesehenen Weise getroffen oder als solche nachgewiesen wird, gilt als eine auf Grund der in diesem Statut vorbehaltenen Befugnisse vorgenommene Handlung der Besatzungsbehörden und ist als solche wirksam gemäß diesem Statut. Die Besatzungsbehörden können ihre Entscheidung nach ihrem Ermessen entweder unmittelbar oder durch Anweisungen an die zuständigen deutschen Behörden ausführen.

*Art. VIII bringt in einer formalistisch verklausulierten und daher für den Nichtjuristen kaum verständlichen Sprache eine geradezu schrankenlose Erweiterung der diktatorischen Vollmachten der Besatzungsbehörden. Dieser Artikel besagt nämlich, daß jede Maßnahme der Besatzungsbehörden, gleich welcher Art, als zu den Vorbehaltsgebieten des Art. II gehörig gelten soll — auch wenn dies gar nicht der Fall ist. Als solche soll sie Rechtswirksamkeit haben, und zwar unter einer Voraussetzung: wenn diese Maßnahme in der formalen Art und Weise getroffen wurde, die in einem Übereinkommen zwischen den Besatzungsbehörden vorgesehen war. (Also nicht einmal auf Grund eines solchen Übereinkommens, sondern nur auf Grund der Art und Weise, die in einem solchen*

## **Das „Potsdamer Abkommen und andere Dokumente“**

Auszüge aus selbigem – Besatzungsstatut – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 48 (S. 8)

*Übereinkommen vorgesehen war.) Aus dem Wortlaut dieses Artikels ergibt sich weiter, daß dieser Vorbehalt auch für die Zukunft gelten soll. (Es heißt nämlich nicht „getroffen oder nachgewiesen worden ist“, sondern „wird“.)*

*Da praktisch wohl überhaupt keine westalliierte Maßnahme in den Westzonen denkbar ist, die nicht in der Art und Weise getroffen wurde oder wird, wie z. B. in der Satzung der Alliierten Hohen Kommission oder im Ruhrstatut vorgesehen, so können alle diese Maßnahmen sowohl jetzt wie später als vorbehaltene Zuständigkeit der Besatzungsmacht gelten und rechtswirksam sein. Der politische Sinn dieses Artikels liegt darin, daß er alle Maßnahmen, die auf Grund von Abkommen zwischen den westalliierten Besatzungsmächten getroffen worden sind oder noch getroffen werden, von vornherein rechtswirksam macht — auch wenn dies nach dem Text des Besatzungsstatuts durchaus nicht zulässig ist. Dies ist wiederum eine typische Gummiklausel, die die Rechtsunsicherheit in den Westzonen ins Unerträgliche steigern muß. Es liegt also völlig im Ermessen der Besatzungsbehörden, wann und wieweit sie irgendeine ihrer vergangenen oder künftigen Maßnahmen als rechtswirksam gelten lassen wollen oder nicht.*

**IX.** Nach 12 Monaten und in jedem Falle innerhalb 18 Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Statuts werden die Besatzungsmächte eine Nachprüfung seiner Bestimmungen vornehmen auf Grund der Erfahrungen bei seiner Anwendung und im Hinblick auf eine Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches der deutschen Behörden auf den Gebieten der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.

*Art. IX betrifft die Möglichkeit einer Revision des Besatzungsstatuts, die nach Jahresfrist erfolgen kann. Jedoch ist in keiner Weise festgelegt, in welcher Richtung die Revision erfolgen soll, so daß auch hier die Besatzungsmächte völlig freie Hand haben.*

# **Das Schlußkommuniqué der Pariser Konferenz des Außenministerrats**

**vom 21. 6. 1949**

Vom 23. Mai bis 20. Juni 1949 fand in Paris die sechste Tagung des Außenministerrats statt, an welcher der Außenminister der Union Sozialistischer Sowjetrepubliken, A. J. Wyschinski, der Außenminister Frankreichs, Herr Robert Schumann, der Außenminister Großbritanniens, Herr Ernest Bevin, und der Außenminister der USA, Herr Dean Acheson, teilnahmen. Im Verlauf der Tagung wurden die deutsche Frage und der österreichische Staatsvertrag erörtert.

Der Außenministerrat faßte folgende Beschlüsse:

## **Die deutsche Frage**

Trotz der Unmöglichkeit, auf dieser Tagung des Außenministerrats ein Übereinkommen über die Wiederherstellung der wirtschaftlichen und politischen Einheit Deutschlands zu erzielen, werden die Außenminister der UdSSR, der USA, Großbritanniens und Frankreichs ihre Bemühungen fortsetzen, um dieses Resultat zu erreichen, und sind jetzt zu einer Verständigung insbesondere über folgendes gelangt:

1. Im Verlauf der vierten Tagung der UNO-Vollversammlung, die im September d. J. stattfinden wird, werden die vier Regierungen durch ihre Vertreter in der Vollversammlung ihre Ansichten über das Datum und die übrigen Bedingungen für die Einberufung der nächsten Außenministerratstagung austauschen, die die deutsche Frage zu behandeln haben wird.

2. Die Besatzungsbehörden werden im Sinne der Absicht der Außenminister, ihre Bemühungen um Wiederherstellung der wirtschaftlichen und politischen Einheit Deutschlands fortzusetzen, in Berlin gemeinsam auf Viermächtebasis Konsultationen abhalten.

3. Diese Konsultationen sollen u. a. den Zweck haben, die Auswirkungen der bestehenden verwaltungsmäßigen Teilung Deutschlands und Berlins zu mildern, insbesondere im Hinblick auf nachstehend angeführte Fragen:

a) Ausdehnung des Handels und Entwicklung der finanziellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Westzonen und der Ostzone sowie zwischen Berlin und den Zonen.

b) Erleichterung des Personen- und Güterverkehrs sowie des Austausches von Nachrichten zwischen den Westzonen und der Ostzone sowie zwischen Berlin und den Zonen.

c) Erörterung der allgemeines Interesse besitzenden Fragen bezüglich der Verwaltung der vier Sektoren Berlins, mit dem Ziel, das Leben in dieser Stadt soweit wie möglich zu normalisieren.

4. Zur Hilfe bei der in Paragraph 3 vorgesehenen Arbeit können die entsprechenden Besatzungsbehörden deutsche Sachverständige und entsprechende deutsche Organisationen heranziehen, die unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen. Diese hinzugezogenen Deutschen werden sachdienliche Angaben austauschen, Berichte vorbereiten und, bei Erzielung einer Verständigung untereinander, den Besatzungsbehörden Vorschläge unterbreiten.

## **Das „Potsdamer Abkommen und andere Dokumente“**

Auszüge aus selbigem – Schlußkommuniqué – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 50 (S. 2)

5. Die Regierungen der UdSSR, Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten erklären sich damit einverstanden, daß das New Yorker Abkommen vom 4. Mai 1949 in Kraft bleibt. Zur Erreichung der weiteren, in den obigen Paragraphen angeführten Ziele und zur Verbesserung und Ergänzung dieses und anderer Pläne und Abmachungen über den Personen- und Güterverkehr und über die Verbindungswege zwischen der Ostzone und den Westzonen sowie zwischen den Zonen und Berlin, ferner über den Transitverkehr verpflichten sich die Besatzungsbehörden — jede für ihre Zone — außerdem die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das normale Funktionieren, die normale Ausnutzung des Eisenbahn-, Wasser- und Kraftwagenverkehrs für eine derartige Personen- und Güterbeförderung sowie derartige Post-, Telephon- und Telegraphenverbindungen zu gewährleisten.

6. Die Besatzungsbehörden empfehlen den führenden deutschen Wirtschaftsorganen der Ostzone und der Westzonen, zur Herstellung engerer Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Zonen und zu einer wirksameren Durchführung von Handels- und anderen Wirtschaftsabkommen beizutragen.

*Der Abschnitt über den österreichischen Vertrag wurde hier fortgelassen.*



*Durch die wachsende Friedensbereitschaft des deutschen Volkes und das Erstarken der Friedenskräfte in der ganzen Welt waren die imperialistischen Westmächte gezwungen worden, sich mit der Sowjetunion an den Verhandlungstisch zu setzen. In dem Schlußkommuniqué brachten sie, erneut die Bereitschaft zum Ausdruck, Bemühungen zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen und politischen Einheit Deutschlands zu unternehmen. Auf Drängen des sowjetischen Außenministers Wyschinskij ging der Außenministerrat sogar so weit, eine gemeinsame Aufforderung an deutsche Vertreter und Organisationen zu richten, „untereinander zu Übereinkommen zu gelangen“, um damit „zur Erreichung enger wirtschaftlicher Beziehungen beizutragen“.*

*Auf der Pariser Konferenz war dank der vielmonatigen Bemühungen der Sowjetunion unstreitig ein Türspalt zur Verständigung geöffnet worden. Statt aber dann, wie angekündigt, während der UN-Vollversammlung „den Termin und andere Bedingungen für die Einberufung der nächsten Tagung des Außenministerrates über die deutsche Frage auszutauschen“, wurde die Tür von den Westmächten zugeschlagen und ein Friedensvertrag mit Deutschland erneut und ausdrücklich abgelehnt. Es kam die Wasserstoffbombendrohung, und die provokatorische Waffenlieferung der Atlantikstaaten begann, die jedoch auf den heftigen Widerstand der Hafenarbeiter in den Westhäfen Europas gestoßen ist.*

*Mit dem Ruf zur Schaffung der Nationalen Front des demokratischen Deutschland nahm seit dem 3. Deutschen Volkskongreß der Kampf der patriotischen Kräfte des deutschen Volkes gegen die Spaltung Deutschlands und die koloniale Versklavung der Westzonen immer mehr den Charakter einer breiten nationalen Widerstandsbewegung an. Durch die Bildung des Nationalrats der Nationalen Front des demokratischen Deutschland hat das deutsche Volk erneut und noch stärker seinen festen Willen zum Frieden und zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands manifestiert. Durch das vom Nationalrat verkündete Programm sind jetzt der Weg und die Kampfmittel der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vor aller Welt klargelegt.*

## **Das „Potsdamer Abkommen und andere Dokumente“**

Auszüge aus selbigem – Programm der N.F. – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 53-64 (S. 3)

# **Programm der Nationalen Front des demokratischen Deutschland**

**Das Manifest der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vom 7. Oktober 1949 hat Widerhall in allen Teilen unseres deutschen Vaterlandes gefunden und wurde von den patriotischen Kräften in den verschiedensten Kreisen unseres Volkes freudig begrüßt.**

**Die Nationale Front des demokratischen Deutschland kämpft für  
einen dauerhaften Frieden;  
Herstellung der Einheit des demokratischen Deutschlands;  
Abschluß eines gerechten Friedensvertrages und Abzug aller Be-  
satzungstruppen innerhalb einer festzusetzenden Frist.**

**Das ist der Weg für die Gewinnung der Einheit und nationalen Unabhängigkeit Deutschlands.**

## **I. Die Bildung der Deutschen Demokratischen Republik bedeutet einen Wendepunkt für ganz Deutschland**

Durch die Bildung der Republik und die Schaffung der großen Nationalen Front des demokratischen Deutschland wurde den anglo-amerikanischen Imperialisten und ihren deutschen Helfershelfern ein für allemal der Weg zur Versklavung ganz Deutschlands versperrt.

Der Zusammenschluß aller patriotischen Kräfte der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und ihr gemeinsamer Kampf wird die Sicherung des Friedens in Mitteleuropa ermöglichen und den Aufstieg eines friedlichen, unabhängigen, demokratischen Deutschlands gewährleisten.

Alle deutschen Patrioten mögen sich bewußt werden, daß das Ziel der Befreiung Deutschlands und der Rettung der Nation nur im Kampf gegen die Hauptfeinde der wahren friedlichen Interessen der Nation, im Kampf

**gegen die anglo-amerikanischen und französischen Imperialisten**

erreicht werden kann. Sie haben Deutschland gespalten und die Bonner Protektoratsverwaltung als ihre deutschen Werkzeuge eingesetzt. Sie haben die internationalen Verträge von Jalta und Potsdam zerrissen, verweigern uns Deutschen das garantierte Recht auf nationale Unabhängigkeit und organisieren eine deutsche Söldnerarmee. Sie wollen aus Westdeutschland eine Kolonie machen, einen strategischen Aufmarschplatz für den verbrecherischen amerikanischen Weltoberungsplan. Von Westdeutschland aus planen sie den Krieg zur Vernichtung Europas. Zu diesem Zwecke treiben sie eine wilde Hetze gegen die von der Deutschen Demokratischen Republik als Friedensgrenze anerkannte Oder-Neiße-Linie.

Die Nationale Front des demokratischen Deutschland stellt sich die entscheidende Aufgabe der Mobilisierung und Organisierung der Deutschen für die Befreiung Deutschlands von der Anwesenheit und den Umtrieben der anglo-amerikanischen Imperialisten. Jeder Deutsche im Osten, Westen, Süden und Norden Deutschlands, der seine Heimat und den Frieden liebt, gehört als aktiver Kämpfer in die Nationale Front.

...

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**

vom 21. September 1949 zum 30. Juni 1951 – Nr. 1 - 58

*ep  
295 2. 201*

# **VERZEICHNIS**

## **ZUM AMTSBLATT DER ALLIIERTEN HOHEN KOMMISSION FÜR DEUTSCHLAND**

**(vom 21. September 1949 zum 30. Juni 1951)**

**Nummern 1–58**

### **INHALTSÜBERSICHT**

<b>Erläuterung</b>	<b>S. 4</b>
--------------------	-------------

#### **ERSTER TEIL**

##### **Von der Alliierten Hohen Kommission oder in ihrem Namen erlassene Gesetze und Vorschriften**

<b>Erklärung über das Inkrafttreten des Besatzungsstatuts</b>	<b>S. 5</b>
<b>Wortlaut des Besatzungsstatuts</b>	<b>S. 5</b>
<b>Erste Urkunde zur Revision des Besatzungsstatuts</b>	<b>S. 5</b>
<b>Gesetze der Alliierten Hohen Kommission</b>	<b>S. 5</b>
<b>Aufhebungsgesetze der Alliierten Hohen Kommission</b>	<b>S. 11</b>
<b>Durchführungsverordnungen der Alliierten Hohen Kommission zu Rechtsvorschriften, die vor dem Inkrafttreten des Besatzungsstatuts veröffentlicht worden sind</b>	<b>S. 13</b>
<b>Entscheidungen der Alliierten Hohen Kommission</b>	<b>S. 14</b>
<b>Direktiven der Alliierten Hohen Kommission</b>	<b>S. 15</b>
<b>Maßnahmen der Alliierten Hohen Kommission betreffend deutsche Rechtsvorschriften</b>	<b>S. 15</b>

VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND  
vom 23. September 1949 – No. 1 Besetzungsstatut (S. 1)

No. 1

23 Septembre / 23 September / 23. September 1949

# JOURNAL OFFICIEL

DE LA HAUTE COMMISSION ALLIÉE EN ALLEMAGNE

*Direction et Rédaction :*

Journal Officiel de la Haute Commission Alliée  
en Allemagne  
Bonn-Petersberg, Siège de la Haute Commission.

*Abonnements et Services de Vente :*

Journal Officiel de la Haute Commission Alliée  
en Allemagne  
65, Lichtenalerstrasse, Baden-Baden.

# OFFICIAL GAZETTE

OF THE ALLIED HIGH COMMISSION FOR GERMANY

*Managing and Editorial Offices :*

Official Gazette of the Allied High Commission  
for Germany  
Bonn-Petersberg — Seal of the High Commission

*Subscriptions and Sales Office :*

Official Gazette of the Allied High Commission  
for Germany  
65, Lichtenalerstrasse, Baden-Baden.

# AMTSBLATT

DER HOHEN ALLIIERTEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

*Direktion und Redaktion :*

Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission  
für Deutschland  
Bonn-Petersberg, Sitz der Hohen Kommission.

*Abonnements und Verkaufsstelle :*

Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission  
für Deutschland  
Baden-Baden, Lichtenalerstraße 65.

PRIX — PRICE — PREIS : 0.50 DM.

## SOMMAIRE

Déclaration relative à l'entrée en vigueur du Statut d'Occupation, en date du 21 Septembre 1949 . . . . .	2
Loi No 1, en date du 21 Septembre 1949: Journal Officiel de la Haute Commission Alliée . . . . .	2
Loi No 2, en date du 21 Septembre 1949: Définitions . . . . .	4
Loi No 3, en date du 21 Septembre 1949: Dispositions transitoires . . . . .	5
Loi No 4, en date du 21 Septembre 1949: Abréviations . . . . .	6
Loi No 5, en date du 21 Septembre 1949: Sur la presse, la radio, l'information et les spectacles . . . . .	7
Loi No 6, en date du 21 Septembre 1949: Billets d'occupation . . . . .	10
Loi No 7, en date du 21 Septembre 1949: Uniformes et insignes . . . . .	11
Annexe: Texte du statut d'occupation promulgué le 12 Mai 1949 par les Commandants en Chef des Zones occidentales . . . . .	13

## CONTENTS

Declaration concerning the entering into force of the Occupation Statute . . . . .	2
Law Nr. 1: Official Gazette of the Allied High Commission . . . . .	2
Law Nr. 2: Definitions . . . . .	4
Law Nr. 3: Transitional provisions . . . . .	5
Law Nr. 4: Repeals . . . . .	6
Law Nr. 5: Press, radio, information and entertainment . . . . .	7
Law Nr. 6: Occupation scrip . . . . .	10
Law Nr. 7: Uniforms and Insignia . . . . .	11
Appendix: Text of Occupation Statute promulgated on the 12 May 1949 by the Commanders in Chief of the Western Zones . . . . .	13

## INHALT

Erklärung über das Inkrafttreten des Besetzungsstatuts, vom 21. September 1949 . . . . .	2
Gesetz Nr. 1, vom 21. September 1949: Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission . . . . .	2
Gesetz Nr. 2, vom 21. September 1949: Begriffsbestimmungen . . . . .	4
Gesetz Nr. 3, vom 21. September 1949: Übergangsbestimmungen . . . . .	5
Gesetz Nr. 4, vom 21. September 1949: Aufhebungen . . . . .	6
Gesetz Nr. 5, vom 21. September 1949: Über die Presse, den Rundfunk, die Berichterstattung und die Unterhaltungsstätten . . . . .	7
Gesetz Nr. 6, vom 21. September 1949: Besetzungsutscheine . . . . .	10
Gesetz Nr. 7, vom 21. September 1949: Uniformen und Abzeichen . . . . .	11
Anlage: Amtlicher Wortlaut des Besetzungsstatuts, veröffentlicht am 12. Mai 1949 durch die Oberbefehlshaber der Westzonen . . . . .	13

Les textes anglais et français seuls font foi; le texte allemand n'ayant qu'un caractère d'information.

The English and French texts shall be the official texts; the German text is published only for information.  
Nur die französischen und englischen Texte sind amtlich; die deutsche Übersetzung dient nur dem Zwecke der Information.

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 23. September 1949 – No. 1 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 1 S. 2 (S. 2)

2

## DÉCLARATION RELATIVE A L'ENTRÉE EN VIGUEUR DU STATUT D'OCCUPATION

Attendu que les Gouvernements Militaires et Commandants en Chef des Zones d'Occupation française, américaine et britannique d'Allemagne ont, le 12 Mai 1949, porté à la connaissance du Président du Conseil Parlementaire de Bonn que le Statut d'Occupation était promulgué à la date de ce jour, que „le Gouvernement de la République Fédérale Allemagne sera établi au jour où les Corps Législatifs prévus par la Loi Fondamentale auront été mis en place et où le Président, le Chancelier et les Ministres Fédéraux auront été désignés et élus en application des dispositions de la Loi Fondamentale“ et que „le Statut d'Occupation entrera alors en vigueur“.

Attendu que les conditions ci-dessus précisées ont été remplies et qu'il convient, dès lors, de déclarer officiellement l'entrée en vigueur du Statut d'Occupation,

Le Conseil de la Haute-Commission Alliée déclare, en conséquence, que le Statut d'Occupation entre en vigueur le 21 Septembre 1949.

Fait à BONN (Petersberg), le 21 Septembre 1949

A. FRANÇOIS-PONCET

Haut-Commissaire  
de la  
République Française  
en Allemagne.

John J. McCLOY  
Haut-Commissaire  
des

Etats-Unis d'Amérique  
en Allemagne.

B. H. ROBERTSON  
Haut-Commissaire

du  
Royaume-Uni de Grande  
Bretagne en Allemagne.

## DECLARATION CONCERNING THE ENTRY INTO FORCE OF THE OCCUPATION STATUTE.

WHEREAS by letter dated 12 May 1949 the Military Governors and Commanders-in-Chief of the French, United States and British Zones of Germany, respectively informed the President of the Parliamentary Council at Bonn that the Occupation Statute had been promulgated by them as of that date, and that, "upon the convening of the legislative bodies provided for in the Basic Law and upon the election of the President and the election and appointment of the Chancellor and the Federal Ministers, respectively, in the manner provided for in the Basic Law, the Government of the Federal Republic of Germany will then be established and the Occupation Statute shall thereupon enter into force"; and

WHEREAS the conditions aforesaid have been satisfied; and it is expedient formally to declare the entry into force of the Occupation Statute;

NOW, THEREFORE, the Council of the Allied High Commission hereby declares that the Occupation Statute entered into force as from 21 September 1949.

Done at

BONN, Petersberg, on 21 September 1949.

A. FRANÇOIS-PONCET  
French High Commissioner  
for Germany

John J. McCLOY  
U. S. High Commissioner  
for Germany.

B. H. ROBERTSON  
U. K. High Commissioner  
for Germany.

## Erklärung über das Inkrafttreten des Besetzungsstatuts.

In Anbetracht dessen, daß unter dem Datum des 12. Mai 1949 die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der französischen, amerikanischen und britischen Zonen Deutschlands dem Präsidenten des Bonner Parlamentarates brieflich mitgeteilt haben, daß das Besetzungsstatut von ihnen an dem genannten Datum verkündet worden ist, und daß „mit der Einberufung der im Grundgesetz vorgesehenen gesetzgebenden Körperschaften und mit der Wahl des Präsidenten und der Wahl und Ernennung des Kanzlers und der Bundesminister, wie vorgesehen im Grundgesetz, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland errichtet worden ist, und daß das Besetzungsstatut dadurch in Kraft treten wird“;

Da die vorhergenannten Bedingungen erfüllt worden sind, und da es jetzt angebracht ist, das Inkrafttreten des Besetzungsstatuts offiziell zu verfügen.

erklärt der Rat der Alliierten Hohen Kommission hiermit, daß das Besetzungsstatut am 21. September 1949 in Kraft tritt.

Ausgefertigt in

BONN (Petersberg), den 21. September 1949.

A. FRANÇOIS-PONCET

Hoher Kommissar der Französischen  
Republik für Deutschland

John J. McCLOY

Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten  
für Deutschland

B. H. ROBERTSON

Hoher Kommissar des Vereinigten Königreichs von Großbritannien für Deutschland

## LOI No 1

Journal Officiel  
de la Haute-Commission Alliée.

LA HAUTE COMMISSION ALLIÉE ÉDICTE  
CE QUI SUIT:

### Article 1

Les textes législatifs et réglementaires émanant de la Haute-Commission Alliée seront publiés au Journal Officiel de la Haute-Commission Alliée.

### Article 2

Toute personne se trouvant sur le territoire fédéral est présumée avoir pris connaissance des textes publiés au Journal Officiel de la Haute-Commission Alliée.

### Article 3

Les langues française et anglaise sont les langues officielles de la Haute-Commission Alliée. Les versions en langue française et en langue anglaise des textes législatifs et

## LAW No 1

OFFICIAL GAZETTE OF THE ALLIED HIGH COMMISSION.

THE COUNCIL OF THE ALLIED HIGH COMMISSION ENACTS AS FOLLOWS:

### Article 1

All legislation enacted by or under the authority of the Allied High Commission shall be published in the Official Gazette of the Allied High Commission.

### Article 2

All persons in the federal territory shall be deemed to have notice of the texts published in the Official Gazette of the Allied High Commission.

### Article 3

The English and French languages shall be the official languages of the Allied High Commission. The English and French texts

## Gesetz Nr. 1

Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission.

Die Alliierte Hohe Kommission erläßt folgendes Gesetz:

### Artikel 1

Die gesamte Gesetzgebung der Alliierten Hohen Kommission wird im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission veröffentlicht.

### Artikel 2

Es wird vermutet, daß jeder, der sich im Bundesgebiet aufhält, Kenntnis von den Veröffentlichungen im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission hat.

### Artikel 3

Die Amtssprachen der Alliierten Hohen Kommission sind französisch und englisch. Der französische und englische Text der Gesetzgebung der Alliierten Hohen Kommission

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 23. September 1949 – No. 1 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 1 S. 3 (S. 3)

réglementaires de la Haute-Commission Alliée font également foi, sauf dispositions contraires

## Article 4

En cas de poursuites ou de procédures consécutives à la non observation ou à la non-exécution d'un texte, tout moyen fondé sur le fait que le texte officiel n'a pas été compris par l'intéressé ou sur l'inexactitude ou les lacunes de la traduction allemande sera irrecevable.

## Article 5

Lorsqu'un exemplaire du Journal Officiel de la Haute-Commission Alliée est produit en Justice pour quelque cause que ce soit, il fait foi, tant de la régularité de la promulgation du texte publié que du caractère authentique de son contenu.

## Article 6

Sauf dispositions contraires, les textes publiés au Journal Officiel de la Haute-Commission Alliée sont exécutoires cinq jours francs après la date de la publication, telle qu'elle est indiquée dans le numéro du Journal Officiel. Les textes qui ont été portés à la connaissance du public par voie d'affichage ou par tout autre moyen avant publication au Journal Officiel entrent en vigueur à la date précisée lors de leur diffusion quelle que soit la date de leur insertion au Journal Officiel.

## Article 7

1. Les Autorités gouvernementales, municipales et toutes autres autorités administratives allemandes (Alle deutschen staatlichen, kommunalen und sonstigen Verwaltungsbüroden) sont tenues d'obtenir le Journal Officiel de la Haute-Commission Alliée, et de le mettre à la disposition de leurs employés ainsi que du public.

2. Il pourra être pris ultérieurement un règlement qui déterminera les modalités de diffusion du Journal Officiel de la Haute-Commission Alliée.

## Article 8

Il n'est en rien innové en ce qui concerne l'application de l'Article 3 de la loi No 38 du Conseil de Contrôle.

## Article 9

La présente loi entrera en vigueur le 21 septembre 1949.

Fait à BONN (Petersberg), le 21 Septembre 1949

A. FRANÇOIS-PONCET  
Haut-Commissaire  
de la  
République Française  
en Allemagne.

John J. McCLOY  
Haut-Commissaire  
des  
Etats-Unis d'Amérique  
en Allemagne.

B. H. ROBERTSON  
Haut-Commissaire  
du  
Royaume Uni de Grande  
Bretagne en Allemagne.

of the legislation of the Allied High Commission shall be the official texts unless otherwise provided

## Article 4

It shall not be a defense to any prosecution or proceeding arising out of the failure to obey or fulfil such legislation that the official text was not understood or that the German translation thereof was inaccurate or incomplete.

## Article 5

A copy of the Official Gazette of the Allied High Commission shall, when produced, be evidence in all Courts and for all purposes of the due enactment and tenor of any legislation published therein.

## Article 6

Unless otherwise provided, texts published in the Official Gazette of the Allied High Commission are effective five full days after the date of their publication as shown in each issue of the Gazette. Texts which have been brought to public notice by posting or otherwise before publication in the Gazette become effective on the date stated in the notice irrespective of the date of publication in the Gazette.

## Article 7

1. All German governmental, municipal and other administrative authorities (alle deutschen staatlichen, kommunalen und sonstigen Verwaltungsbehörden) shall take the Official Gazette and make it available to their staff and to the public.

2. The Allied High Commission may issue regulations concerning the distribution of the Gazette.

## Article 8

Nothing herein contained shall affect the application of Article III of Control Council Law No. 38.

## Article 9

This law shall become effective on the 21 st September 1949.

Done at  
BONN, Petersberg, on 21 September 1949.

· A. FRANÇOIS-PONCET  
French High Commissioner  
for Germany

John J. McCLOY  
U. S. High Commissioner  
for Germany.

B. H. ROBERTSON  
U. K. High Commissioner  
for Germany.

sion sind die amtlichen Texte, falls nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

## Artikel 4

Im Falle einer Strafverfolgung oder eines gerichtlichen Verfahrens wegen Nichtbeachtung oder Nichtbefolgung dieser Gesetzgebung kann die Verteidigung nicht darauf gestützt werden, daß der amtliche Text von dem Betroffenen nicht verstanden worden, oder daß die deutsche Übersetzung ungenau oder unvollständig sei.

## Artikel 5

Das bei Gericht zu irgend einem Zwecke vorgelegte Exemplar des Amtsblattes der Alliierten Hohen Kommission ist beweiskräftig sowohl hinsichtlich des ordnungsmäßigen Zustandekommens der veröffentlichten Gesetzgebung als auch hinsichtlich des authentischen Charakters ihres Inhaltes.

## Artikel 6

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmung treten die im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission veröffentlichten Texte fünf volle Tage nach dem in der Ausgabe des Amtsblattes bezeichneten Veröffentlichungstag in Kraft. Die Texte, die der Öffentlichkeit durch Anschlag oder sonstwie vor ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zur Kenntnis gebracht werden, treten mit dem Zeitpunkt in Kraft, der bei ihrer Bekanntmachung angegeben wird, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Erscheinens im Amtsblatt.

## Artikel 7

1. Alle deutschen staatlichen, kommunalen und sonstigen Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, das Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission zu halten und es ihrem Personal sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

2. Die Alliierte Hohe Kommission kann Anweisungen bezüglich der Verteilung des Amtsblattes erlassen.

## Artikel 8

Artikel III des Kontrollratgesetzes Nr. 38 wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

## Artikel 9

Dieses Gesetz tritt am 21. September 1949 in Kraft.

Ausgefertigt in  
BONN (Petersberg), den 21. September 1949.

A. FRANÇOIS-PONCET  
Hoher Kommissar der Französischen  
Republik für Deutschland

John J. McCLOY  
Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten  
für Deutschland

B. H. ROBERTSON  
Hoher Kommissar des Vereinigten Königreichs von Großbritannien für Deutschland

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 23. September 1949 – No. 1 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 2 S. 4 (S. 4)

**LOI No 2**  
**DÉFINITIONS**

**LE CONSEIL DE LA HAUTE COMMISSION ALLIÉE ÉDICTE CE QUI SUIT :**

**Article 1**

Dans la législation de la Haute Commission Alliée et sauf indication contraire.

1. — l'expression „Autorités d'Occupation“ s'étend au Conseil de la Haute Commission Alliée, aux Hauts Commissaires ainsi qu'aux organismes et aux personnes alliés qui exercent le pouvoir en leur nom;

2. — l'expression „Forces d'occupation“ s'étend aux forces armées des Puissances Occupantes et aux contingents auxiliaires d'autres Puissances en service auprès d'elles;

3. — l'expression „Forces Alliées“ s'étend :

a) aux Autorités d'occupation,

b) aux Forces d'occupation et à leurs membres,

c) aux ressortissants non allemands civils ou militaires en service auprès des Autorités d'Occupation

d) aux membres des familles et aux personnes non allemandes au service des personnes visées aux alinéas a), b), et c) ci-dessus,

e) aux personnes non allemandes dont la présence en territoire occupé est certifiée nécessaire à la poursuite des buts de l'Occupation par un Haut-Commissaire ou le Commandant de l'une des Forces d'Occupation;

4. — les expressions „Le Territoire de la République Fédérale“ et le „Territoire Fédéral“ s'étendent aux territoires de l'Etat rhéno-palatin, des Länder de Bade, de Bavière, de Brême, de Hambourg, de Hesse, de Basse-Saxe, de Westphalie-Rhénanie du Nord, de Schleswig-Holstein, de Württemberg-Bade et de Württemberg-Hohenzollern, tels qu'ils sont délimités à la date d'entrée en vigueur de la présente loi

**Article 2**

La présente loi entrera en vigueur le 21 Septembre 1949.

Fait à BONN (Petersberg), le 21 Septembre 1949

A. FRANÇOIS-PONCET  
Haut-Commissaire  
de la  
République Française  
en Allemagne.

John J. McCLOY  
Haut-Commissaire  
des  
Etats-Unis d'Amérique  
en Allemagne.

B. H. ROBERTSON  
Haut-Commissaire  
du  
Royaume-Uni de Grande  
Bretagne en Allemagne.

**LAW No 2**  
**DEFINITIONS**

**THE COUNCIL OF THE ALLIED HIGH COMMISSION ENACTS AS FOLLOWS:**

**Article 1**

In the absence of any indication to the contrary, in legislation of the Allied High Commission :

1. The expression "Occupation Authorities" shall include the Council of the Allied High Commission, the High Commissioners, and Allied Organizations and persons exercising power on their behalf.

2. The expression "Occupation Forces" shall include the armed Forces of the Occupying Powers and auxiliary contingents of other Powers serving with them.

3. The expression "Allied Forces" shall include —

(a) the Occupation Authorities

(b) the Occupation Forces and their members

(c) non-German nationals, civilian or military, who are serving with the Occupation Authorities

(d) members of the families and non-German persons in the service of the persons referred to in sub-paragraphs (a) (b) and (c) of this paragraph

(e) non-German persons whose presence in the occupied territory is certified by a High Commissioner or Commander of any of the Occupation Forces to be necessary for the purposes of the occupation.

4. The expressions "the territory of the Federal Republic" and "the Federal Territory" shall include the territories of the Laender of Baden, Bavaria, Bremen, Hamburg, Hesse, Lower Saxony, North Rhine/Westphalia, Rhineland Palatinate, Schleswig-Holstein, Wurttemberg-Baden and Wurttemberg-Hohenzollern, as constituted on the effective date of this Law.

**Article 2**

This Law shall become effective on the 21st September 1949

Done at  
BONN, Petersberg, on 21 September 1949.

A. FRANÇOIS-PONCET  
French High Commissioner  
for Germany

John J. McCLOY  
U. S. High Commissioner  
for Germany.

B. H. ROBERTSON  
U. K. High Commissioner  
for Germany.

**Gesetz Nr. 2**

**Begriffsbestimmungen.**

Der Rat der Alliierten Hohen Kommission erlässt folgendes Gesetz:

**Artikel 1**

Soweit nichts anderes vorgesehen ist, umfasst in der Gesetzgebung der Alliierten Hohen Kommission

1. der Ausdruck „Besetzungsbehörden“ den Rat der Alliierten Hohen Kommission, die Hohen Kommissare, sowie die alliierten Organe und Personen, die in deren Auftrag Befugnisse ausüben.

2. der Ausdruck „Besetzungsstreitkräfte“ die Streitkräfte der Besatzungsmächte und die bei Ihnen dienenden Hilfsverbände anderer Mächte.

3. der Ausdruck „Alliierte Streitkräfte“

a) die Besetzungsbehörden,

b) die Angehörigen der Besetzungsstreitkräfte,

c) nicht-deutsche Staatsangehörige, die in militärischer oder ziviler Eigenschaft bei den Besetzungsbehörden Dienst tun.

d) Familienangehörige und nicht-deutsche Personen, die im Dienst der in a), b) und c) dieses Absatzes aufgeführten Personen stehen,

e) nicht-deutsche Personen, deren Anwesenheit im besetzten Gebiet von einem Hohen Kommissar oder dem Befehlshaber einer der Besetzungsstreitkräfte als notwendig für die Besatzungszwecke bestätigt ist.

4. die Ausdrücke „das Gebiet der Bundesrepublik“ und „das Bundesgebiet“ umfassen die Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, wie sie am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestanden.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 21. September 1949 in Kraft.

Ausgefertigt in  
BONN (Petersberg), den 21. September 1949.

A. FRANÇOIS-PONCET  
Hoher Kommissar der Französischen  
Republik für Deutschland

John J. McCLOY  
Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten  
für Deutschland

B. H. ROBERTSON  
Hoher Kommissar des Vereinigten Königreichs von Großbritannien für Deutschland

**Anm.: Gesetz Nr. 2 Art. 1 II 4. definiert „das Bundesgebiet“, welches das „das Gebiet der Bundesrepublik“ darstellen soll (j.F.). Dies ist „das Bundesgebiet“, welches im GG zwar oft verwendet aber dort nie definiert wurde, und nun erfährt man auch warum nicht. Es erklärt auch, warum „das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nur im Zusammenhang mit dem Besetzungsstatut gültig ist“ (vgl. Prof. Dr. Kordt zum „asymptotischen Friedenszustands“ s. Gist: <https://gist.github.com/hinzigers/419fad60dd851b6e0ed82d459fd11c45#file-asymptotischen-friedenszustand>).**

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 23. September 1949 – No. 1 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 3 S. 5 (S. 5)

5

## LOI N° 3

### DISPOSITIONS TRANSITOIRES

LE CONSEIL DE LA HAUTE COMMISSION ALLIÉE ÉDICTE CE QUI SUIT:

#### Article 1

Lorsqu'un texte abrogé par les Autorités d'Occupation contient une disposition qui abroge un autre texte, cet autre texte ne sera pas considéré comme étant remis en vigueur, à moins qu'une disposition expresse ne spécifie le contraire.

#### Article 2

Lorsqu'un texte a été révisé ou remplacé par les Autorités d'Occupation, les références contenues dans d'autres textes aux articles, alinéas ou paragraphes du texte ancien seront considérées comme des références aux dispositions semblables du texte nouveau nonobstant toute différence de numérotation.

#### Article 3

Les dispositions réglementaires prises en application d'un texte révisé ou remplacé par les Autorités d'Occupation resteront en vigueur, à moins qu'elles ne soient abrogées en vertu du texte nouveau ou incompatible avec lui.

#### Article 4

Aucune personne ne peut être poursuivie pour un acte qui constitue une infraction au regard d'un texte abrogé par les Autorités d'Occupation, à moins que cet acte ne constitue également une infraction à la législation en vigueur, ou que les poursuites ne soient intentées dans les trois mois qui suivent l'abrogation.

#### Article 5

Les références dans les textes promulgués avant l'entrée en vigueur du Statut d'Occupation, au Conseil de Contrôle, au Commandant Suprême des Forces Expéditionnaires Alliées, au Commandement en Chef, aux Forces Armées, au Gouvernement Militaire, au Gouverneur Militaire et aux autres autorités seront, lorsque le contexte l'exige ou l'admet, considérées comme des références aux autorités compétentes exerçant les fonctions correspondant à celles mentionnées dans ces textes.

#### Article 6

La présente loi entrera en vigueur le 21 Septembre 1949.

Fait à BONN (Petersberg), le 21 Septembre 1949

A. FRANÇOIS-PONCET  
Haut-Commissaire

de la  
République Française  
en Allemagne.

John J. McCLOY  
Haut-Commissaire  
des

Etats-Unis d'Amérique  
en Allemagne.

B. H. ROBERTSON  
Haut-Commissaire  
du

Royaume-Uni de Grande  
Bretagne en Allemagne.

## LAW N° 3

### Transitional Provisions

THE COUNCIL OF THE ALLIED HIGH COMMISSION ENACTS AS FOLLOWS:

#### Article 1

Where any legislation repealed by the Occupation Authorities contained any provision repealing other legislation, such other legislation shall not be deemed to be revived in the absence of an express provision to that effect.

#### Article 2

Where any legislation has been revised or replaced by the Occupation Authorities, references in other legislation to articles, sections or paragraphs of the former text shall be deemed to be references to the corresponding provisions of the new text, notwithstanding any difference in the numbering or lettering.

#### Article 3

Any implementing regulations issued in pursuance of any legislation which has been revised or replaced by the Occupation Authorities shall remain in force, unless repealed under or inconsistent with, the new legislation.

#### Article 4

No person may be prosecuted for an offence under legislation repealed by the Occupation Authorities unless such offence also constitutes a violation of legislation in force or proceedings are instituted within three months of the repeal.

#### Article 5

References in any legislation enacted before the entry into force of the Occupation Statute to the Control Council, the Supreme Commander Allied Expeditionary Force, the Commanding General the Armed Forces, Military Government, the Military Governor and to other authorities shall, where the context so requires or admits, be deemed to refer to the appropriate authorities exercising the particular functions mentioned in such legislation.

#### Article 6

This Law shall become effective on the 21st September 1949.

Done at  
BONN, Petersberg, on 21 September 1949.

A. FRANÇOIS-PONCET  
French High Commissioner  
for Germany

John J. McCLOY  
U. S. High Commissioner  
for Germany.

B. H. ROBERTSON  
U. K. High Commissioner  
for Germany.

## Gesetz Nr. 3

### Übergangsbestimmungen

Der Rat der Alliierten Hohen Kommission erlässt folgendes Gesetz:

#### Artikel 1

Enthält durch die Besetzungsbehörden aufgehobene Gesetzgebung eine Bestimmung, welche andere Gesetzgebung aufhebt, so gilt letztere nicht als wieder in Kraft gesetzt, es sei denn, daß eine ausdrückliche Regelung ein anderes bestimmt.

#### Artikel 2

Ist Gesetzgebung durch die Besetzungsbehörden abgeändert oder ersetzt worden, so wird ohne Rücksicht auf etwaige abweichende Numerierung, die Bezugnahme in anderer Gesetzgebung auf Artikel, Absätze und Paragraphen der früheren gesetzlichen den Bestimmungen der neuen Texte betrachtet.

#### Artikel 3

Die zur Durchführung von durch die Besetzungsbehörden abgeänderter oder ersetzter Gesetzgebung erlassenen Verordnungen bleiben in Kraft, falls sie nicht auf Grund der neuen Gesetzgebung aufgehoben oder mit ihren Bestimmungen unvereinbar sind.

#### Artikel 4

Niemand darf wegen einer Handlung verfolgt werden, die einen Verstoß gegen durch die Besetzungsbehörden aufgehobene Gesetzgebung darstellt, es sei denn, daß diese Handlung zugleich gegen die in Kraft befindliche Gesetzgebung verstößt, oder daß die Strafverfolgung innerhalb drei Monaten nach der Aufhebung eingeleitet worden ist.

#### Artikel 5

In vor Inkrafttreten des Besetzungsstatuts veröffentlichter Gesetzgebung wird die Bezugnahme auf den Kontrollrat, den Obersten Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte, den Oberbefehlshaber der Streitkräfte, die Militärgouverneure und andere Behörden, falls der Inhalt dieser Gesetzgebung dies verlangt oder zuläßt, als Bezugnahme auf die zuständigen Behörden betrachtet, welche Funktionen ausüben, die den in besagter Gesetzgebung erwähnten Befugnissen entsprechen.

#### Artikel 6

Dieses Gesetz tritt in Kraft am 21. September 1949.

Ausgefertigt in  
BONN (Petersberg), den 21. September 1949.

A. FRANÇOIS-PONCET  
Hoher Kommissar der Französischen  
Republik für Deutschland

John J. McCLOY  
Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten  
für Deutschland

B. H. ROBERTSON  
Hoher Kommissar des Vereinigten Königreichs von Großbritannien für Deutschland

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 23. September 1949 – No. 1 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 4 S. 6 (S. 6)

6

LOI No 4	LAW No 4	Gesetz Nr. 4
ABROGATIONS	REPEALS	Aufhebungen.
<b>LE CONSEIL DE LA HAUTE-COMMISSION ALLIÉE ÉDICTE CE QUI SUIT:</b>	<b>THE COUNCIL OF THE ALLIED HIGH COMMISSION ENACTS AS FOLLOWS:</b>	<b>Der Rat der Alliierten Hohen Kommission erläßt folgendes Gesetz:</b>
<b>Article 1</b>	<b>Article 1</b>	<b>Artikel 1</b>
Le Statut d'Occupation étant entré en vigueur, les textes suivants sont abrogés :	The Occupation Statute having entered into force, the following legislation is hereby repealed :	Mit Inkrafttreten des Besetzungsstatuts wird hiermit die folgende Gesetzgebung aufgehoben :
1. la loi SHAEF No 6 relative à la dispense par décision du devoir d'obéissance à la loi allemande	1. SHAEF Law No. 6 Dispensation by Act of Military Government with Necessity of Compliance with German Law	1. SHAEF Gesetz Nr. 6 über „Befreiung von Vorschriften des deutschen Rechts durch Anordnung der Militärregierung“
2. les articles 2, 3 et 4 de la proclamation du Gouvernement Militaire américain No 4.	2. Articles 2, 3 and 4 of U.S. Military Government Proclamation No. 2 — U.S. Military Government Proclamation No. 4	2. Artikel II, III und IV der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung; Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung
3. les paragraphes 8, 9 et 10 de l'ordonnance du Gouvernement Militaire britannique No 41 relative à l'établissement d'un Office Central Juridique pour la Zone britannique.	3. Paras 8, 9, 10 of British Military Government Ordinance No. 41 Establishment of a Central Legal Office for the British Zone	3. Die Absätze 8, 9 und 10 der Verordnung Nr. 41 der britischen Militärregierung, über die Errichtung eines Zentralamtes für Rechtsangelegenheiten für die britische Zone.
4. les ordonnances du Gouvernement Militaire britannique No 57, 81, 162, 177 et 185 sur les pouvoirs des Länder de la Zone britannique	4. British Military Government Ordinances Nos. 57, 81, 162, 177 and 185 Powers of the Laender within the British Zone	4. Die Verordnung Nr. 57, 81, 162, 177 und 185 der britischen Militärregierung über die Machtbefugnisse der Länder der britischen Zone.
5. l'ordonnance No 139 du Gouvernement Militaire britannique (ière révision) relative à l'exécution de la législation de Land.	5. British Military Government Ordinance No. 139 (amended 1) Enforcement of Land Legislation	5. Die Verordnung Nr. 139 (Abänderung 1) der britischen Militärregierung über Durchführung der Landesgesetzgebung.
6. les articles 1 et 2 de l'ordonnance No 5 du Commandant en Chef français en Allemagne sur le contrôle de l'économie allemande et l'ordonnance No 215 du Commandant en Chef français en Allemagne sur les pouvoirs des autorités allemandes en matière économique.	6. Articles 1 and 2 of French Military Government Ordinance No. 5 Control of the German Economy	6. Die Artikel 1 und 2 der Verordnung Nr. 5 des französischen Oberbefehlshabers in Deutschland über die Kontrolle der deutschen Wirtschaft, die Verordnung Nr. 215 des französischen Oberbefehlshabers in Deutschland betreffend die Befugnisse der deutschen Behörden in Wirtschaftsangelegenheiten.
7. l'ordonnance No 95 du Commandant en Chef français en Allemagne sur les pouvoirs des Länder de la Zone française d'occupation.	French Military Government Ordinance No. 215 Powers of German Authorities in Economic Matters	7. Die Verordnung Nr. 95 des französischen Oberbefehlshabers in Deutschland über die Machtbefugnisse der Länder des französischen Besetzungsgebietes.
8. L'arrêté No 218 de l'Administrateur Général Adjoint pour l'administration de la Zone française d'occupation, modifié par les arrêtés No 95 et 124 du Commandant en Chef français en Allemagne sur les matières réservées par le Commandant en Chef français en Allemagne en vertu de l'article 3 de l'ordonnance No 85.	7. French Military Government Ordinance No. 95 Powers of Laender of French Occupation Zone	8. Die Verfügung Nr. 218 des dem Oberbefehlshaber für die Verwaltung des französischen Besetzungsgebietes beigeordneten Generalverwalters, abgeändert durch die Verfügungen Nr. 95 und 124 des französischen Oberbefehlshabers in Deutschland, über die Sachgebiete, die sich der französische Oberbefehlshaber in Deutschland gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 95 vorbehalten hat.
8. l'ordonnance No 169 du Commandant en Chef français en Allemagne modifiée par l'ordonnance No 182 sur la liberté de circulation entre les Zones d'occupation française, anglaise et américaine.	8. Decree No. 218 of the Administrator General for the French Zone of Occupation as amended by decrees Nos. 95 and 124 of the French Commander-in-Chief in Germany - Powers reserved to the French Commander-in-Chief in Germany under the Provisions of Article 3 of Ordinance No. 95	9. Die Verordnung Nr. 169 des französischen Oberbefehlshabers in Deutschland, abgeändert durch die Verordnung Nr. 182, über den freien Verkehr zwischen den französischen, britischen und amerikanischen Besetzungsgebieten.
<b>Article 2</b>	<b>Article 2</b>	<b>Artikel 2</b>
La présente loi entrera en vigueur le 21 septembre 1949.	This Law shall become effective on the 21 st 1949.	Dieses Gesetz tritt am 21. September 1949, in Kraft.
Fait à BONN (Petersberg), le 21 Septembre 1949	Done at BONN, Petersberg, on 21 September 1949.	Ausgefertigt in BONN (Petersberg), den 21. September 1949.
<b>A. FRANÇOIS-PONCET</b> Haut-Commissaire de la République Française en Allemagne.	<b>A. FRANÇOIS-PONCET</b> French High Commissioner for Germany	<b>A. FRANÇOIS-PONCET</b> Hoher Kommissar der Französischen Republik für Deutschland
John J. McCLOY Haut-Commissaire des Etats-Unis d'Amérique en Allemagne.	John J. McCLOY U. S. High Commissioner for Germany.	John J. McCLOY Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland
B. H. ROBERTSON Haut-Commissaire du Royaume-Uni de Grande Bretagne en Allemagne.	B. H. ROBERTSON U. K. High Commissioner for Germany.	B. H. ROBERTSON Hoher Kommissar des Vereinigten Königreichs von Großbritannien für Deutschland

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 23. September 1949 – No. 1 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 5 S. 7 (S. 7)

„Freiheit der Presse“

## LOI N° 5

### SUR LA PRESSE, LA RADIO, L'INFORMATION ET LES SPECTACLES.

LE CONSEIL DE LA HAUTE-COMMISSION ALLIÉE ÉDICTE CE QUI SUIT:

#### Article 1

La presse allemande, la radio et les autres moyens d'information seront libres comme il est prévu par la Loi Fondamentale. La Haute Commission Alliée se réserve le droit d'annuler ou de révoquer toute mesure gouvernementale, politique, administrative ou financière qui menacerait cette liberté.

#### Article 2

Il est défendu à toute entreprise, et à toute personne qui participe à une entreprise ou utilise les moyens dont celle-ci dispose d'agir de telle manière qu'elle porte atteinte ou qu'elle risque de porter atteinte au prestige et à la sécurité des Forces Alliées.

Si, à son avis, une entreprise ou une personne entrent les dispositions du premier alinéa du présent article, la Haute Commission Alliée peut, pour une durée déterminée ou indéterminée, interdire à cette entreprise de poursuivre ses activités ou à cette personne de participer aux activités de toute entreprise ou d'utiliser les moyens dont celle-ci dispose. Elle peut frapper d'une interdiction analogue toute entreprise ou toute personne dont elle estime avoir des preuves suffisantes qu'elle est sur le point de violer les dispositions de la présente Loi.

Lorsqu'une entreprise se voit ainsi frappée d'interdiction pour plus de trois mois, ou une personne pour plus d'un mois, cette entreprise ou cette personne peut faire appel de cette décision devant un organisme qui sera institué à cet effet. Après avoir entendu l'appelant ou son représentant et tous témoins proposés par la défense ou convoqués d'office, cet organisme pourra soit confirmer, soit agraver, soit réduire, soit modifier les dispositions de la décision dont il est fait appel.

#### Article 3

Aucune nouvelle installation de radiodiffusion, de télévision et de télédistribution ne sera créée et aucun changement ne sera apporté à la direction ou au contrôle des installations de cette nature sans autorisation de la Haute Commission Alliée; l'exploitation de la radio allemande sera effectuée conformément aux attributions de puissance et de fréquence effectuées par la Haute Commission Alliée.

Les relais internationaux, les émissions en langue étrangère et les négociations avec un pays étranger en matière de radiodiffusion seront soumis à une autorisation préalable de la Haute Commission Alliée.

#### Article 4

Tout poste de radiodiffusion et toute publication devront, sur la demande de la Haute Commission Alliée, diffuser ou

## LAW N° 5

### PRESS, RADIO, INFORMATION AND ENTERTAINMENT.

THE COUNCIL OF THE ALLIED HIGH COMMISSION ENACTS AS FOLLOWS:

#### Article 1

1. The German press, radio and other information media shall be free as is provided by the Basic Law. The Allied High Commission reserves the right to cancel or annul any measure, governmental, political, administrative or financial, which threatens such freedom.

#### Article 2

1. An enterprise or a person engaged therein or utilising the facilities thereof shall not act in a manner affecting or likely to affect prejudicially the prestige or security of the Allied Forces.

2. Where in the opinion of the Allied High Commission an enterprise or a person has violated the provisions of paragraph 1 of this Article, the Allied High Commission may prohibit the enterprise from continuing its activities or the person from engaging in any enterprise or utilising the facilities thereof, for a definite or an indefinite period of time. The Allied High Commission may impose a like prohibition on an enterprise or person where in its opinion there is sufficient evidence that such person or enterprise is about to violate the provisions of this Law.

3. Where any enterprise is so prohibited for more than three months, or any person for more than one month, the enterprise or person affected shall have the right to appeal to an agency to be established for the purpose. Such agency shall, after hearing the appellant or his representative and any witnesses whom the appellant or the agency desires to call, either confirm, extend, reduce or modify the terms of the order appealed from.

#### Article 3

1. No new radio broadcasting, television or wired radio transmission installation shall be set up and there shall be no transfer of control of any installation of this nature without the authorisation of the Allied High Commission. German radio operations shall be conducted in accordance with frequency and power allocations made by the Allied High Commission.

2. International relays, foreign language broadcasting and negotiations with foreign countries on matters of broadcasting shall be subject to prior authorisation by the Allied High Commission.

#### Article 4

Any radio broadcasting stations and any publications shall, when required by the

## Gesetz N° 5

### Über die Presse, den Rundfunk, die Berichterstattung und die Unterhaltungsstätten.

Der Rat der Alliierten Hohen Kommission erlässt folgendes Gesetz:

#### Artikel 1

1. Die Freiheit der deutschen Presse, des deutschen Rundfunks und anderer deutscher Mittel der Berichterstattung sind gewährleistet, wie im Grundgesetz vorgesehen. Die Alliierte Hohe Kommission behält sich das Recht vor, jede von der Regierung auf militärischem, verwaltungsmäßigem oder finanziellem Gebiet getroffene Maßnahme, die diese Freiheit bedrohen könnte, für ungültig zu erklären oder aufzuheben.

#### Artikel 2

1. Jedem Unternehmen und jeder Person, die an einem Unternehmen beteiligt ist oder dessen Einrichtungen benutzt, ist es verboten, so zu handeln, daß das Ansehen und die Sicherheit des alliierten Personalsgefährdet wird oder gefährdet werden könnte.

2. Verletzt nach Ermessen der Alliierten Hohen Kommission ein Unternehmen oder eine Person die Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Artikels, so kann die Alliierte Hohe Kommission für eine bestimmte oder unbestimmte Zeitspanne dem Unternehmen die Weiterführung der Geschäftstätigkeit oder der Person die Teilnahme an der Geschäftstätigkeit eines solchen Unternehmens oder die Benutzung seiner Einrichtungen untersagen. Sie kann ein ähnliches Verbot über ein Unternehmen oder eine Person verhängen, wenn es der Kommission entgangen nachgewiesen erscheint, daß die Betroffenden im Begriff sind, den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderzuhandeln.

3. Wird ein derartiges Verbot über ein Unternehmen für länger als drei Monate oder über eine Person für länger als einen Monat verhängt, so können die Betroffenen gegen diese Entscheidung bei einer zu diesem Zweck noch einzurichtenden Stelle Einspruch einlegen. Diese kann nach Anhörung des Beschwerdeführers oder seines Vertreters und allen von ihm genannten oder von amswegen geladenen Zeugen die Bestimmungen der Entscheidung, gegen die sich der Einspruch richtet, bestätigen, verschärfen, mildern oder abändern.

#### Artikel 3

1. Ohne die Genehmigung der Alliierten Hohen Kommission dürfen neue Rundfunk-, Fernseh- oder Drahtfunkstationen nicht eingerichtet noch Anlagen dieser Art einer anderen Verfüzungswelt unterstellt werden. Der deutsche Funksendebetrieb muß in Übereinstimmung mit der von der Alliierten Hohen Kommission festgesetzten 2. Tung von Wellenstärke und Frequenz durchgeführt werden.

2. Internationale Übertragungen, Sendungen in fremder Sprache, Verhandlungen mit dem Ausland über Rundfunksendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Alliierten Hohen Kommission.

#### Artikel 4

Jeder Rundfunksender und jedes Veröffentlichungsmittel ist verpflichtet, auf Ver-

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 23. September 1949 – No. 1 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 5 S. 8 (S. 8)

8

publier toute information que la Commission jugera nécessaire pour assurer la mise en œuvre des objectifs du Statut d'Occupation.

## Article 5

Un exemplaire de chaque publication ou production de toute entreprise fera, lors de sa parution ou de sa création sur le territoire fédéral, l'objet d'un dépôt conformément aux directives de la Haute Commission Alliée.

## Article 6

La Haute Commission Alliée peut interdire la diffusion, l'exposition ou la détention sur le territoire fédéral de toute publication ou production de toute en reprise qui serait, à son avis, de nature à porter atteinte au prestige ou à la sécurité des Forces Alliées. Elle peut également interdire l'introduction sur le territoire fédéral des dites publications ou productions.

## Article 7

La Haute Commission Alliée peut confisquer toute publication ou production diffusée ou produite contrairement aux prescriptions de la présente loi.

## Article 8

Les mesures administratives prises en application des dispositions de la présente loi ne font pas obstacle à des poursuites judiciaires.

## Article 9

Toute personne qui contrevient à une disposition de la présente loi, d'un règlement ou d'un ordre pris pour son application est passible d'un emprisonnement de cinq ans au plus et d'une amende de 10.000 DM. au plus ou de l'une de ces deux peines seulement. Si l'infraction ci-dessus spécifiée a été commise par une entreprise, l'amende pourra être portée à 100.000 DM. Le Tribunal peut également ordonner la confiscation de tout bien dont la possession ou l'emploi a constitué un élément essentiel de l'infraction pour laquelle l'inculpé est condamné.

## Article 10

La Haute Commission Alliée peut édicter toute réglementation en vue de l'application de la présente loi.

## Article 11

Au sens de la présente loi, le terme "entreprise" s'applique à toute activité publique ou privée, individuelle ou collective, ayant pour objet:

a) — l'impression, la production, la publication, la diffusion, la vente, la location de toute chose imprimée ou reproduite par un procédé mécanique;

b) — la fabrication ou la diffusion de tous enregistrements sonores ou de films cinématographiques;

c) — l'exploitation des services de nouvelles, d'articles ou de photographies;

d) — la transmission par Hellschreiber, l'émission ou la diffusion radiophonique,

Allied High Commission, broadcast or publish any information deemed necessary by the Commission to further the purposes of the Occupation Statute

## Article 5

A copy of every publication or production of any enterprise shall, on publication or production in the federal territory, be filed as the Allied High Commission may direct.

## Article 6

The Allied High Commission may prohibit the distribution, display or possession in the federal territory of any publication or production of any enterprise which in its opinion is likely to prejudice the prestige or security of the Allied Forces. It may also prohibit the bringing into the federal territory of such publications or productions.

## Article 7

The Allied High Commission may confiscate any publication or production distributed or produced contrary to the provisions of this Law.

## Article 8

Administrative action taken in accordance with the provisions of this Law shall not be a bar to criminal proceedings.

## Article 9

Any person who violates any provision of this Law or of any regulation or order made thereunder shall, upon conviction, be liable to a term of imprisonment not exceeding five years or to a fine not exceeding DM 10,000 or both. If the offense has been committed by an enterprise the fine may be increased to a maximum of DM 100,000. The Court may also order the forfeiture of any property of which the possession or use was an essential element of the offense for which the person is convicted.

## Article 10

The Allied High Commission may issue regulations implementing this Law.

## Article 11

For the purpose of this Law, the expression "Enterprise" shall mean any undertaking, private or public, individual or collective, engaged in:

- a) the printing, production, publication, distribution, sale or commercial lending of any printed or any mechanically reproduced matter;
- b) the making or dissemination of sound recordings or motion picture films;
- c) the operation of news, feature or photographic services;
- d) transmission by Hellschreiber, radio transmission and broadcasting, televi-

tangen der Alliierten Hohen Kommission alle Mitteilungen, die die Kommission zur Erreichung der Ziele des Besetzungsstatuts für notwendig erachtet, zu bringen.

## Artikel 5

Von jeder Veröffentlichung oder jedem Erzeugnis eines jeden Unternehmens ist zur Zeit ihres Erscheinens oder ihrer Darbietung im Bundesgebiet ein Exemplar je nach den Anweisungen der Alliierten Hohen Kommission zu hinterlegen.

## Artikel 6

Die Alliierte Hohe Kommission kann innerhalb des Bundesgebiets die Verbreitung, Ausstellung oder den Besitz jeder Veröffentlichung oder jedes Erzeugnisses eines Unternehmens untersagen, welches nach ihrer Meinung dem Ansehen und der Sicherheit der Alliierten Streitkräfte abträglich sein könnte. Desgleichen kann sie die Einführung derartiger Veröffentlichungen oder Erzeugnisse in das Bundesgebiet untersagen.

## Artikel 7

Die Alliierte Hohe Kommission kann jede Veröffentlichung oder jedes Erzeugnis beschlagnahmen, die entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes verbreitet oder hergestellt sind.

## Artikel 8

Die in Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes getroffenen Verwaltungsmaßnahmen schließen die strafgerichtliche Verfolgung nicht aus.

## Artikel 9

Jede Zuwiderhandlung gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes oder einer auf Grund desselben erlassenen Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit einer Geldstrafe bis zu DM 10.000 oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft. Ist die Gesetzesverletzung von einem Unternehmen begangen worden, so kann auf eine Geldstrafe bis zu DM 100.000 erkannt werden. Zugleich kann das Gericht die Einziehung jedes Vermögenswertes anordnen, dessen Besitz oder Gebrauch einen wesentlichen Bestandteil der dem Strafurteil zugrunde liegenden Handlung gebildet hat.

## Artikel 10

Die Alliierte Hohe Kommission kann Verordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

## Artikel 11

Im Sinne dieses Gesetzes umfaßt der Begriff „Unternehmen“ jede der nachstehend genannten öffentlichen oder privaten Tätigkeiten von Einzelpersonen oder Personenvereinigungen:

- a) den Druck, die Herstellung, die Herausgabe, die Verbreitung, den Vertrieb, den Verleih jedes gedruckten oder durch ein mechanisches Verfahren vervielfältigten Werkes,
- b) die Herstellung oder Verbreitung von Tonaufnahmen oder Lichtspielfilmen,
- c) das Betreiben von Nachrichtendiensten, von Agenturen für literarische und

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 23. September 1949 – No. 1 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 5 S. 9 (S. 9)

9

l'émission ou la diffusion par télévision, par radio-télédiffusion et par audio-fréquence;

e) — l'exploitation de tous lieux de spectacles, de laboratoires de films, d'agences de films et de studios cinématographiques ainsi que la production ou la présentation de films et de studios cinématographiques ainsi que la production ou la présentation de films et de spectacles, sous quelque forme que ce soit.

## Article 12

Sont abrogés les textes suivants:

— La loi No 76 modifiée du Gouvernement Militaire américain sur les Postes, les Téléphones, les Télégraphes et la Radiodiffusion et les règlements sur la censure pris pour son application;

— la loi No 191 du Gouvernement Militaire américain (1ère révision) sur le contrôle des publications, des informations radiophoniques, des films, des théâtres et de la musique et l'interdiction des activités du Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda ainsi que les règlements No 2 et 3 sur le contrôle de l'information pris pour son application;

— la loi No 76 du Gouvernement Militaire britannique (1ère révision) sur les Postes, les Téléphones, les Télégraphes et la Radiodiffusion à l'exception de ses paragraphes 8 et 10;

— les règlements Shaef sur la censure concernant la population civile allemande relevant du Gouvernement Militaire;

— la loi No 191 du Gouvernement Militaire britannique (1ère révision) sur le contrôle des publications, des informations radiophoniques, des films, des théâtres et de la musique et l'interdiction des activités du Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda;

— l'ordonnance No 22 du Gouvernement Militaire britannique sur la censure postale (prévention des fuites);

— les règlements du Gouvernement Militaire britannique sur le contrôle de l'information No 1 et 2;

— l'ordonnance No 113 du Gouvernement Militaire britannique sur l'importation des œuvres littéraires ainsi que le règlement No 1 pris pour son application;

— les instructions du Gouvernement Militaire britannique aux imprimeurs;

— la loi Shaef No 191 portant suspension de la presse, de la radio, fermeture des lieux de spectacles et de plaisir, interdiction des activités du Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda;

— l'ordonnance No 34 du Commandant en Chef français en Allemagne concernant le recensement de tous appareils cinématographiques de prise de vues, de prise de sons ou de projection;

sion transmission and broadcasting, wired radio transmission and broadcasting and audio-frequency distribution;

e) the operation of any place of entertainment, of film laboratories, film exchanges, film studios, as well as the production or presentation of films and all forms of entertainment.

## Article 12 \*

The following legislation is hereby repealed:

United States Military Government Law No 76 (Amended) Posts, Telephone, Telegraphs and Radio, and the censorship regulations issued thereunder,

United States Military Government Law No. 191 (Amended 1) Control of Publications, Radio Broadcasting News Services, Films, Theatres and Music and Prohibition of Activities of the Reichsministerium fuer Volksaufklärung und Propaganda, and Information Control Regulations No. 2 and 3 issued thereunder.

British Military Government Law No. 76 (Amended 1) Posts, Telephones, Telegraphs and Radio, except paragraphs 8 and 10 thereof,

SHAEF Censorship for the civilian population of Germany under the jurisdiction of Military Government,

British Military Government Law No. 191 (Amended 1) Control of Publications, Radio Broadcasting News Services, Films, Theatres, and Music and Prohibition of Activities of Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda,

British Military Government Ordinance No. 22 Postal Censorship (Prevention of Evasion),

British Military Government Information Control Regulations No. 1 and 2,

British Military Government Ordinance No. 113, Import of Literature, and Regulation No. 1 issued pursuant thereto,

British Military Government Instructions for Printers,

SHAEF Law No 191 dealing with the suspension of press, radio, the closing of theatres and places of entertainment, the prohibition of the activities of the Reichsministerium fuer Volksaufklärung und Propaganda,

French Military Government Ordinance No. 34 regarding the registration of all cine-cameras, cine sound apparatus or cine projectors,

French Military Government Ordinance No. 35 regarding the possession and the surrender to the French Authorities of

verwandte Erzeugnisse, sowie von Bildagenturen,

d) die Übertragung durch Hellschreiber, Rundfunk-, oder Niederfrequenzsendungen,

e) den Betrieb von Unterhaltungsstätten, von Filmlaboratorien, von Filmverleihen und von Filmateliers, sowie die Herstellung und Vorführung von Filmen, Schauspielungen und Darbietungen jeglicher Art.

## Artikel 12

Die folgende Gesetzgebung ist aufgehoben:

Gesetz Nr. 76 (geändert) der Amerikanischen Militärregierung über Post, Fernsprech-, Telegrafien-, Funk- und Rundfunkwesen und dazu erlassene Zensurbestimmungen.

Gesetz Nr. 191 (geändert 1) der Amerikanischen Militärregierung über die Kontrolle über Druckschriften, Rundfunk, Nachrichtendienst, Film, Theater und Musik und Untersagung der Tätigkeit des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda, sowie die dazu erlassenen Nachrichtenkontroll-Vorschriften Nr. 2 und Nr. 3.

Gesetz Nr. 191 (geändert 1) der Britischen Militärregierung über Post, Fernsprech-, Telegrafen-, Funk- und Rundfunkwesen.

SHAEF Zensurbestimmungen für die Zivilbevölkerung in Deutschland unter der Herrschaft der Militärregierung.

Gesetz Nr. 191 (geändert 1) der Britischen Militärregierung über Kontrolle über Druckschriften, Rundfunk, Nachrichtendienst, Film, Theater und Musik, Untersagung der Tätigkeit des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda.

Verordnung Nr. 22 der Britischen Militärregierung über Postzensur (Verhinderung einer Umgebung).

Bestimmung Nr. 1 der Britischen Militärregierung über die Nachrichtenkontrolle (gemäß Gesetz Nr. 191 der Militärregierung, Kontrolle über Druckschriften, Rundfunk, Film, Theater und Musik).

Bestimmung Nr. 2 der Britischen Militärregierung über die Nachrichtenkontrolle (gemäß Befehl Nr. 4 des Kontrollrats).

Verordnung Nr. 113 der Britischen Militärregierung über die Einfuhr von literarischen Erzeugnissen.

Anweisungen der britischen Militärregierung an die Druckereibetriebe.

SHAEF Gesetz Nr. 191 über das Verhängen eines Presse- und Rundfunkverbotes, die Schließung von Theatern und Unterhaltungsstätten, und die Untersagung der Tätigkeit des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda.

Verordnung Nr. 34 der Französischen Militärregierung über die Anmeldung alter Kinoapparate für Bild, Ton und Projektion.

Verordnung Nr. 35 der Französischen Militärregierung über den Besitz von Filmen, und zwar von Negativen und Positiven, und

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 23. September 1949 – No. 1 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 5 und Gesetz Nr. 6 S. 10 (S. 10)

14

— l'ordonnance No 35 du Commandant en Chef français en Allemagne concernant la détention et la remise aux Autorités françaises des pellicules positives ou négatives, vierges ou impressionnées et de toutes copies de films de tous formats.

**Article 13**

La présente loi entrera en vigueur le 21 Septembre 1949

Fait à BONN (Petersberg) le 21 Septembre 1949

A. FRANÇOIS-PONCET

Haut-Commissaire

de la

République Française  
en Allemagne.

John J. McCLOY

Haut-Commissaire

des

Etats-Unis d'Amérique  
en Allemagne.

B. H. ROBERTSON

Haut-Commissaire

du

Royaume-Uni de Grande  
Bretagne en Allemagne.

positive films or unused or printed negative  
films and of all copies of films of all types.

**Article 13**

This Law shall become effective on the  
21st September 1949.

Done at  
BONN, Petersberg, on 21 September 1949

A FRANÇOIS-PONCET  
French High Commissioner  
for Germany

John J. McCLOY  
U. S. High Commissioner  
for Germany.

B. H. ROBERTSON  
U. K. High Commissioner  
for Germany.

belichteten und unbelichteten Filmen und  
Filmmkopien jeden Formats und ihre Ablie-  
ferung an die französischen Behörden.

**Artikel 13**

Dieses Gesetz tritt am 21. September 1949  
in Kraft.

Ausgefertigt in  
BONN (Petersberg), den 21. September 1949.

A. FRANCOIS-PONCET  
Hoher Kommissar der Französischen  
Republik für Deutschland

John J. McCLOY  
Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten  
für Deutschland

B. H. ROBERTSON

Hoher Kommissar des Vereinigten König-  
reichs von Großbritannien für Deutschland

**LOI N° 6**

**Billets d'occupation**

**LE CONSEIL DE LA HAUTE-COMMISSION  
ALLIÉE ÉDICTE CE QUI SUIT :**

**Article 1**

Sous réserve des dispositions de l'Article 2, l'acquisition, la détention et la cession des billets d'occupation sont interdites.

**Article 2**

Ne sont pas soumises aux dispositions de l'Article 1 :

- a) les Forces Alliées,
- b) les personnes et les organisations auxquelles une autorisation a été accordée par les Autorités d'Occupation avant ou après la date d'entrée en vigueur de la présente loi, sous réserve des restrictions prévues par cette autorisation.

**Article 3**

Aux termes de la présente loi, l'expression „billets d'occupation” désigne les „Certificats de Paiement Militaires américains”, les „Bons spéciaux des Forces Armées britanniques”, les „Francs d'Occupation français”, et tout autre instrument de paiement similaire émis à l'usage des Forces Alliées par une Autorité d'Occupation ou avec le consentement d'une telle Autorité.

**Article 4**

Toute personne qui contrevoit aux dispositions de la présente loi ou des autorisations qu'elle prévoit est passible d'une peine d'emprisonnement de 1 an au plus et d'une amende de 5.000 DM au plus ou de l'une de ces deux peines seulement.

**Article 5**

Sont abrogés les textes suivants :

- l'ordonnance No 10 du Gouvernement Militaire américain sur la détention

**LAW N° 6**

**Occupation scrip**

**THE COUNCIL OF THE ALLIED HIGH  
COMMISSION ENACTS AS FOLLOWS :**

**Article 1**

Except as provided in Article 2, the acquisition, possession or disposal of occupation scrip is prohibited.

**Article 2**

The provisions of Article 1 shall not apply to:

- a) the Allied Forces;
- b) persons and organizations authorized by any of the Occupation Authorities, whether before or after the effective date of this Law, subject to any restriction contained in such authorization.

**Article 3**

The term "occupation scrip" as used in this Law shall mean "United States Military Payment Certificates", "British Armed Forces Special Vouchers", "French Occupation Francs" and any similar instruments of payment issued by or with the consent of any Occupation Authority for the use of the Allied Forces.

**Article 4**

Any person who violates any provision of this Law or of any authorization issued thereunder shall be liable upon conviction to a term of imprisonment not exceeding one year, or to a fine not exceeding DM 5,000, or to both.

**Article 5**

The following legislation is hereby repealed:

United States Military Government Ordinance No 10.

**Gesetz N° 6**

**Besetzungsutscheine.**

Der Rat der Hohen Kommission erlässt folgendes Gesetz:

**Artikel 1**

Der Erwerb, der Besitz und die Veraus-  
gabung von Zahlungsscheinen der Be-  
setzungsangehörigen sind verboten, sofern  
Artikel 2 nichts anderes bestimmt.

**Artikel 2**

Die Bestimmungen des Artikels 1 finden keine Anwendung auf:

- a) die Alliierten Streitkräfte,
- b) Personen und Betriebsstellen, denen eine diesbezügliche Ermächtigung von den Besetzungsbehörden, vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, unter Vorbehalt der darin vorgesehenen Einschränkungen erteilt worden ist.

**Artikel 3**

Der in diesem Gesetz vorkommende Aus-  
druck „Besetzungsutschein“ umfasst die „Americanischen Militärlösungsscheine“ die „Sondergutscheine der britischen Streit-  
kräfte“, die „Francs der französischen Be-  
setzung“ und ähnliche Zahlungswert-  
zeichen, die für den Gebrauch der Alliierten Streitkräfte von einer Besetzungsbehörde oder mit Zustimmung einer solchen Behörde ausgegeben sind

**Artikel 4**

Wer gegen die Bestimmungen dieses Ge-  
setzes oder der darin vorgesehenen Er-  
mächtigungen verstößt wird mit Gefängnis  
bis zu einem Jahr und mit einer Geldstrafe  
bis zu 5.000— DM, oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft

**Artikel 5**

Aufgehoben sind die folgenden Vor-  
schriften:

- Die Verordnung Nr. 10 der amerika-

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 23. September 1949 – No. 1 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 6 und Gesetz Nr. 7 S. 11 (S. 11)

11

- Illégale de Certificats de Paiement Militaires américains.
- l'ordonnance No 12 du Gouvernement Militaire américain sur la détention illégale de Bons spéciaux des Forces Armées britanniques (BAFSV),
  - l'ordonnance No 15 du Gouvernement Militaire américain modifiant l'Ordinance No 10 du Gouvernement Militaire,
  - l'ordonnance No 22 du Gouvernement Militaire américain modifiant l'ordonnance No 12 du Gouvernement Militaire,
  - l'ordonnance No 94 du Gouvernement Militaire britannique sur les Bons d'occupation.

Fait à BONN (Petersberg), le 21 Septembre 1949

A. FRANCOIS-PONCET  
Haut-Commissaire  
de la  
République Française  
en Allemagne.

John J McCLOY  
Haut-Commissaire  
des  
Etats-Unis d'Amérique  
en Allemagne.

B. H. ROBERTSON  
Haut-Commissaire  
du  
Royaume-Uni de Grande  
Bretagne en Allemagne.

(Illegal Possession of United States Military Payment Certificates);

United States Military Government Ordinance No. 12,

(Illegal Possession of British Armed Forces Special Vouchers (BAFSV);

United States Military Government Ordinance No. 15,

(amending Military Government Ordinance No. 10);

United States Military Government Ordinance No. 22,

(amending Military Government Ordinance No. 12);

British Military Government Ordinance No. 94,

(Occupation Vouchers).

Done at  
BONN, Petersberg, on 21 September 1949

A. FRANCOIS-PONCET  
French High Commissioner  
for Germany

John J. McCLOY  
U. S. High Commissioner  
for Germany.

B. H. ROBERTSON  
U. K. High Commissioner  
for Germany

nischen Militäregierung über den unrechtmäßigen Besitz von amerikanischen Militärzahlungsscheinen.

— die Verordnung Nr. 12 der amerikanischen Militäregierung über den unrechtmäßigen Besitz von Sondergutscheinen der britischen Streitkräfte (BAFSV).

— die Verordnung Nr. 15 der amerikanischen Militäregierung über die Änderung der Verordnung Nr. 10 der Militäregierung.

— die Verordnung Nr. 22 der amerikanischen Militäregierung, über die Änderung der Verordnung Nr. 12 der Militäregierung.

— die Verordnung Nr. 94 der britischen Militäregierung über die Sondergutscheine der britischen Streitkräfte.

Ausgefertigt in  
BONN (Petersberg), den 21. September 1949.

A. FRANCOIS-PONCET  
Hoher Kommissar der Französischen  
Republik für Deutschland

John J McCLOY  
Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten  
für Deutschland

B. H. ROBERTSON  
Hoher Kommissar des Vereinigten Königreichs von Großbritannien für Deutschland

#### LOI N° 7

**UNIFORMES ET INSIGNES**  
LE CONSEIL DE LA HAUTE COMMISSION ALLIÉE ÉDICTE CE QUI SUIT:

##### Article 1

A moins d'une autorisation expresse de la Haute Commission Alliée, il est interdit aux ressortissants allemands de porter :

- a) tout uniforme de couleur et de coupe réglementaires de quelque formation des anciennes forces armées allemandes que ce soit,
- b) tout uniforme du NSDAP, de toute organisation affiliée ou subordonnée ou de toute organisation para-militaire,
- c) tout uniforme ressemblant à l'un des uniformes visés aux alinéas a) et b) ci-dessus,
- d) toute décoration, médaille, insigne ou insigne de grade de quelque format que ce soit des anciennes forces armées allemandes, NSDAP ou des organisations affiliées ou subordonnées.

Les dispositions du présent article ne s'appliquent pas aux uniformes qui, à la date d'entrée en vigueur de la présente loi, sont régulièrement portés par les membres d'administrations, services ou organismes quelconques, à moins qu'il n'en soit

#### LAW N° 7

**UNIFORMS AND INSIGNIA**  
THE COUNCIL OF THE ALLIED HIGH COMMISSION ENACTS AS FOLLOWS:

##### Article 1

1. Unless expressly authorized by the Allied High Commission, German nationals are forbidden to wear:

- a) any uniform of regulation colour and pattern of any formation of the former German armed forces;
- b) any uniform of the NSDAP, of any affiliated or subordinate organization or of any para-military organization;
- c) any uniform resembling any of the uniforms specified in subparas a) and b);
- d) any decoration, medal, insignia or badge of rank, or any miniature thereof, of the former German armed forces, the NSDAP or affiliated or subordinate organization.

2. The provisions of this Article shall not apply to uniforms which, on the effective date of this Law, are lawfully worn by members of any government depart-

#### Gesetz Nr. 7

##### Uniformen und Abzeichen

Der Rat der Alliierten Hohen Kommission erlässt folgendes Gesetz:

##### Artikel 1

Ohne ausdrückliche Erlaubnis der Alliierten Hohen Kommission ist es deutschen Staatsangehörigen verboten, folgendes zu tragen:

- a) jedes nach Farbe und Schnitt für irgend einen Verband der ehemaligen deutschen Wehrmacht vorgeschriebene Uniformstück,
- b) jede Uniform der NSDAP, der ihr angegliederten oder unterstellten Organisationen oder jedes militärischen Verbandes,
- c) jede Uniform, die den vorstehend unter Absatz a) und b) bezeichneten ähnlich ist,
- d) jeden Orden, jedes Ehrenzeichen, Abzeichen oder Rangabzeichen (gleich welchen Formats) der ehemaligen deutschen Wehrmacht, der NSDAP oder deren angegliederten oder unterstellten Organisationen.

Die Vorschriften dieses Artikels finden keine Anwendung auf Uniformen, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 23. September 1949 – No. 1 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 7 S. 12 (S. 12)

12

autrement décidé par la Haute Commission Alliée,

## Article 2

La Haute Commission Alliée peut, à tout moment, édicter un ordre en application de la présente loi interdisant le port par les ressortissants allemands de tout vêtement, emblème ou insigne distinctif qu'elle considère comme répréhensible, soit parce qu'il tend à promouvoir la renaissance du militarisme ou du nazisme, soit pour des raisons de sécurité.

## Article 3

La confection, la vente, et l'achat de tout article dont le port est prohibé en vertu des dispositions de l'Article 1 sont interdits, sous réserve des exceptions qui seraient autorisées par la Haute Commission Alliée.

## Article 4

Toute personne qui contrevient aux dispositions de la présente loi ou de toute autorisation ou de tout ordre pris pour son application est passible d'une peine d'emprisonnement de 5 ans au plus et d'une amende de 25.000 RM au plus ou de l'une de ces deux peines seulement.

## Article 5

Les dispositions de l'article 4 de la loi du Conseil de Contrôle No 8 sur l'élimination et l'interdiction de l'instruction militaire et les dispositions de l'ordre No 1 du Conseil de Contrôle interdisant le port des uniformes par les anciens membres des forces armées allemandes sont dépourvues d'effet sur le Territoire de la République Fédérale.

Sont abrogés les textes suivants :

— l'ordonnance No 10 du Commandant en Chef français en Allemagne sur le port et la détention des uniformes allemands,

— le paragraphe 1 c) de la loi 154 du Gouvernement Militaire américain sur l'élimination et l'interdiction de l'entraînement militaire.

— l'ordonnance No 4 du Gouvernement Militaire américain sur l'interdiction du port des uniformes militaires allemands,

— l'ordonnance No 13 du Gouvernement Militaire britannique (tête révision) sur les Uniformes et Insignes.

Fait à BONN (Petersberg), le 21 Septembre 1949

A. FRANÇOIS-PONCET  
Haut-Commissaire  
de la  
République Française  
en Allemagne.

John J. McCLOY  
Haut-Commissaire  
des  
Etats-Unis d'Amérique  
en Allemagne.

B. H. ROBERTSON  
Haut-Commissaire  
du  
Royaume-Uni de Grande  
Bretagne en Allemagne.

ments, or of any services or organizations, unless otherwise determined by the Allied High Commission.

## Article 2

The Allied High Commission may, by order issued pursuant to this Law, from time to time prohibit the wearing by German nationals of any distinctive dress, badge or insignia which it deems objectionable as tending to foster the resurgence of militarism or Nazism or for reasons of security.

## Article 3

The manufacture, sale or purchase of any article, the wearing of which is forbidden under the terms of Article 1 above, is prohibited, except as authorized by the Allied High Commission.

## Article 4

Any person who violates any provision of this Law or of any authorisation or order made thereunder shall, upon conviction, be liable to a term of imprisonment not exceeding 5 years, or to a fine not exceeding DM 25.000 or both.

## Article 5

1. The provisions of Article IV of Control Council Law No. 8 (Elimination and Prohibition of Military Training) and the provisions of Control Council Order No. 1 (Prohibiting the Wearing of Uniform by Former Members of the German Armed Forces) are hereby deprived of effect in the territory of the Federal Republic.

2. The following legislation is hereby repealed:

Ordinance No. 10 of the French Commander-in-Chief in Germany (Wearing and Possession of German Uniforms)

Paragraph 1 c) of United States Military Government Law No. 154 (Elimination and Prohibition of Military Training)

United States Military Government Ordinance No. 4 (Prohibition of Wearing of German Military Uniforms)

British Military Government Ordinance Nr. 13 (Amended 1) (Uniforms and Insignia)

Done at  
BONN, Petersberg, on 21 September 1949.

A. FRANÇOIS-PONCET  
French High Commissioner  
for Germany

John J. McCLOY  
U. S. High Commissioner  
for Germany

B. H. ROBERTSON  
U. K. High Commissioner  
for Germany

regelmäßig von Mitgliedern von Verwaltungsbehörden, oder irgendwelchen Dienststellen oder Organisationen getragen werden, sofern nicht darüber von der Alliierten Hohen Kommission anderweitig bestimmt wird.

## Artikel 2

Die Alliierte Hohe Kommission kann in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnung jederzeit verfügen, daß deutschen Staatsangehörigen das Tragen von besonderer Kleidung, von Kenn- oder Abzeichen verboten wird, die sie für unzulässig hält, sei es daß das Tragen ein Wiederaufleben des Militarismus oder Nazismus herbeiführen könnte, sei es aus Sicherheitsgründen

## Artikel 3

Die Herstellung, der Verkauf und Kauf jeden Artikels, dessen Tragen kraft der Bestimmungen des Artikels 1 untersagt ist, sind verboten, es sei denn auf Grund besonderer Erlaubnis seitens der Alliierten Höhen Kommission.

## Artikel 4

Wer die Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund desselben erlassenen Durchführungsverordnung verletzt oder einer entsprechend erteilten Erlaubnis zu widerhandelt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 DM, oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

## Artikel 5

Die Vorschriften des Artikels 4 des Kontrollratsgesetzes Nr. 8 über die Ausschaltung und das Verbot der militärischen Ausbildung und die Vorschriften des Kontrollratsbefehls Nr. 1 über das Uniformverbot für ehemalige Wehrmachtsangehörige sind für das Gebiet der Bundesrepublik außer Kraft gesetzt.

Die folgende Gesetzgebung ist hiermit aufgehoben:

— die Verordnung Nr. 10 des französischen Oberbefehlshabers in Deutschland über das Tragen und den Besitz deutscher Uniformen.

— der Paragraph 1 c) des Gesetzes Nr. 154 der amerikanischen Militärregierung über Abschaffung und Verbot militärischer Ausbildung.

— die Verordnung Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung über das Verbot des Tragens deutscher militärischer Uniformen.

— die Verordnung Nr. 13 der britischen Militärregierung über die Uniformen und Abzeichen.

## Artikel 6

Ausgefertigt in  
BONN (Petersberg), den 21. September 1949.

A. FRANÇOIS-PONCET  
Hoher Kommissar der Französischen  
Republik für Deutschland

John J. McCLOY  
Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten  
für Deutschland

B. H. ROBERTSON  
Hoher Kommissar des Vereinigten Königreichs von Großbritannien für Deutschland

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 23. September 1949 – No. 1 – Besatzungsstatut S. 13 oberhalb des BGBI. III (S. 1, vgl. Art. 139 GG)

13

## Annexe

Texte du Statut d'Occupation promulgué le 12 Mai 1949 par les Gouverneurs Militaires et Commandants en Chef des Zones occidentales.

### STATUT D'OCCUPATION

Dans l'exercice de l'autorité suprême qui est conservée par les Gouvernements de la France, du Royaume-Uni et des Etats-Unis.

Nous, Général Pierre KOENIG, Gouverneur Militaire, Commandant en Chef de la Zone Française d'Occupation en Allemagne,

Général Lucius D. CLAY, Gouverneur Militaire, Commandant en Chef de la Zone Américaine d'Occupation en Allemagne,

Général Sir Brian Hubert ROBERTSON, Gouverneur Militaire, Commandant en Chef de la Zone Britannique d'Occupation en Allemagne,

proclamons conjointement par les présents le Statut d'Occupation ci-après :

1. — Au cours de la période pendant laquelle il sera nécessaire de poursuivre l'occupation, le voeu comme l'intention des Gouvernements français, britannique et américain est que le peuple allemand puisse se gouverner lui-même au degré maximum compatible avec une telle occupation. L'Etat Fédéral et les Länder participants détiendront, sous les seules réserves prévues par le présent instrument, les pleins pouvoirs législatif, exécutif et judiciaire en conformité avec la Loi Fondamentale et avec leurs constitutions respectives.

2. — En vue d'assurer la mise en œuvre des objectifs fondamentaux de l'occupation, les pouvoirs sont spécifiquement réservés dans les domaines suivants, y compris le droit de requérir et de vérifier les informations et statistiques nécessaires aux autorités d'occupation :

- a) le désarmement et la démilitarisation, y compris les domaines connexes en matière de recherche scientifique, les prohibitions et les limitations portant sur l'industrie et l'aviation civile;
- b) le contrôle concernant la Ruhr, les restitutions, les réparations, la décartelisation, la déconcentration, la non-discrimination en matière commerciale, les intérêts étrangers en Allemagne et les créances sur l'Allemagne;
- c) les affaires étrangères, y compris les accords internationaux conclus par ou au nom de l'Allemagne;
- d) les personnes déplacées, l'admission des réfugiés;
- e) la protection, le prestige et la sécurité des forces alliées, de leurs familles, des personnes à leur service et de leurs représentants, leurs immunités ainsi que la couverture des frais d'occupation et la satisfaction de leurs autres besoins;
- f) le respect de la Loi Fondamentale et des constitutions des Etats;
- g) le contrôle sur le commerce extérieur et les changes;
- h) le contrôle sur l'administration intérieure, seulement dans la mesure nécessaire pour assurer l'utilisation des fonds, du ravitaillement et des autres appro-

## APPENDIX

Text of Occupation Statute promulgated on the 12th May 1949 by the Military Governors and Commanders in Chief of the Western Zones.

### THE OCCUPATION STATUTE

In the exercise of the supreme authority which is retained by the Governments of France, the United States and the United Kingdom,

We, General Pierre Koenig, Military Governor and Commander-in-Chief of the French Zone of Germany,

General Lucius D. Clay, Military Governor and Commander-in-Chief of the United States Zone of Germany, and

General Sir Brian Hubert Robertson, Military Governor and Commander-in-Chief of the British Zone of Germany,

Do hereby jointly proclaim the following Occupation Statute :

1. During the period in which it is necessary that the occupation continue, the Governments of France, the United States and the United Kingdom desire and intend that the German people shall enjoy self-government to the maximum possible degree consistent with such occupation. The Federal State and the participating Länder shall have, subject only to the limitations in this Instrument, full legislative, executive and judicial powers in accordance with the Basic Law and with their respective constitutions.

2. In order to ensure the accomplishment of the basic purposes of the occupation, powers in the following fields are specifically reserved, including the right to request and verify information and statistics needed by the occupation authorities :

- a) disarmament and demilitarisation, including related fields of scientific research, prohibitions and restrictions on industry, and civil aviation;
- b) controls in regard to the Ruhr, restitution, reparations, decartelisation, deconcentration, non-discrimination in trade matters, foreign interests in Germany and claims against Germany;
- c) foreign affairs, including international agreements made by or on behalf of Germany;
- d) displaced persons and the admission of refugees;
- e) protection, prestige, and security of Allied forces, dependents, employees and representatives, their immunities and satisfaction of occupation costs and their other requirements;
- f) respect for the Basic Law and the Land constitutions;
- g) control over foreign trade and exchange;
- h) control over internal action, only to the minimum extent necessary to ensure use of funds, food and other supplies in such manner as to reduce

## Anlage:

Amtlicher Wortlaut des Besatzungsstatuts, veröffentlicht am 12. Mai 1949 durch die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der Westzonen.

### BESATZUNGSSTATUT.

In Ausübung der von den Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreiches beibehaltenen obersten Gewalt,

verkünden wir, General Pierre Koenig, Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der französischen Zone Deutschlands,

General Lucius D. Clay, Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der amerikanischen Zone Deutschlands, und

General Sir Brian Hubert Robertson, Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der britischen Zone Deutschlands, hiermit gemeinsam das Besatzungsstatut:

1. Die Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs wünschen und beabsichtigen, daß sich das deutsche Volk in dem Zeitraum, während dessen das Fortdauern der Besetzung notwendig ist, im größtmöglichen Maße selbst regiert, soweit dies mit der Besetzung vereinbar ist. Der Bund und die beteiligten Länder haben, lediglich den Beschränkungen dieses Status unterworfen, volle gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt gemäß dem Grundgesetz und den Länderverfassungen.

2. Um die Erreichung der Grundziele der Besetzung sicherzustellen, wird die Zuständigkeit für die folgenden Gebiete, einschließlich des Rechts, von den Besatzungsbehörden benötigte Auskünfte und statistische Angaben anzufordern und deren Richtigkeit zu prüfen, ausdrücklich vorbehalten

- a) die Entwaffnung und Entmilitarisierung einschließlich der damit in Beziehung stehenden Gebiete der wissenschaftlichen Forschung, Verbote und Beschränkungen der Industrie und die Zivilluftfahrt;
- b) die Kontrolle über die Ruhr, die Restitutionen, Reparationen, Dekartellisierung, Dezentralisation, Ausschluß von Diskriminierungen in Handelsangelegenheiten, die ausländischen Interessen in Deutschland und die Ansprüche gegen Deutschland;
- c) auswärtige Angelegenheiten einschließlich der von Deutschland oder in seinem Namen getroffenen internationalen Abkommen;
- d) verschleppte Personen und die Aufnahme von Flüchtlingen;
- e) der Schutz, das Prestige und die Sicherheit der Alliierten Streitkräfte, Familienangehörigen, Angestellten und Vertreter, ihre Immunitäten und das Aufkommen für die Besatzungskosten und für ihre anderen Anforderungen;
- f) die Beachtung des Grundgesetzes und der Länderverfassungen;
- g) die Überwachung des Außenhandels und der Devisenwirtschaft;
- h) die Überwachung innerer Maßnahmen, aber nur in dem Umfang, der erforderlich ist, um die Verwendung von Geldmitteln, Lebensmitteln und sonstigen

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 23. September 1949 – No. 1 – Besatzungsstatut S. 14 oberhalb des BGBI. III (S. 2, vgl. Art. 139 GG)

14

visionnements dans des conditions permettant de réduire au minimum les besoins d'une aide extérieure pour l'Allemagne;

I) le contrôle du régime et des conditions de détention appliqués dans les prisons allemandes aux personnes déférées aux Cours et Tribunaux des Puissances occupantes ou des autorités d'occupation, ou condamnées par eux; le contrôle de l'exécution des condamnations prononcées contre ces personnes; le contrôle sur toutes les questions relatives à leur amnistie, à leur grâce et à leur mise en liberté.

3.— Le souhait et l'intention des Gouvernements français, britannique et américain sont que les autorités d'occupation n'aient pas à prendre de mesures dans des domaines autres que ceux spécifiquement réservés ci-dessous; toutefois, les autorités d'occupation se réservent le droit de reprendre, sur instruction de leurs gouvernements, en tout ou en partie, l'exercice de leur pleine autorité, si elles estiment que cela est essentiel, soit pour leur sécurité, soit pour sauvegarder une forme démocratique de gouvernement en Allemagne, soit pour s'acquitter des obligations internationales de leurs gouvernements. Avant d'y recourir, elles informeront formellement les autorités allemandes compétentes de leurs décisions et des raisons qui les motivent.

4.— Le Gouvernement Fédéral allemand et les gouvernements des Etats auront le pouvoir, après en avoir dûment informé les autorités d'occupation, de légiférer et d'agir dans le domaine réservé à ces autorités, sauf si les autorités d'occupation en décident autrement de manière spécifique, ou si ces mesures législatives et administratives sont en contradiction avec les décisions ou les actes des autorités d'occupation elles-mêmes.

5.— Tout amendement à la Loi Fondamentale devra être expressément approuvé par les autorités d'occupation avant d'entrer en vigueur. Les constitutions des Etats et les amendements à ces constitutions, toutes autres législations et tous accords conclus entre l'Etat Fédéral et les Gouvernements étrangers entrentent en vigueur 21 jours après avoir été officiellement reçus par les autorités d'occupation, à moins que celles-ci les aient au préalable désapprouvées provisoirement ou définitivement. Les autorités d'occupation ne désapprouveront la législation que si, à leur avis, elle est incompatible avec la Loi Fondamentale, la constitution d'un Etat, la législation ou toutes autres directives des autorités d'occupation elles-mêmes ou les clauses du présent instrument, ou si cette législation constitue une grave menace aux objectifs fondamentaux de l'occupation.

6.— Sous la seule réserve des exigences de leur sécurité, les autorités d'occupation garantissent le respect par tous les organismes d'occupation du droit de chacun à être protégé contre toute arrestation, perquisition ou saisie arbitraire; à être représenté par un avocat; à être admis au bénéfice de la liberté provisoire sous caution, lorsque les circonstances le justifient; à communiquer avec sa famille et à être jugé impartialément et promptement.

7.— La législation des autorités d'occupation, promulguée avant la date d'entrée en vigueur de la Loi Fondamentale demeurera en vigueur jusqu'à ce qu'elle soit

to a minimum the need for external assistance to Germany;

I) control of the care and treatment in German prisons of persons charged before or sentenced by the courts or tribunals of the occupying Powers or occupation authorities; over the carrying out of sentences imposed on them; and over questions of amnesty, pardon or release in relation to them.

3. It is the hope and expectation of the Governments of France, the United States and the United Kingdom that the occupation authorities will not have occasion to take action in fields other than those specifically reserved above. The occupation authorities, however, reserve the right, acting under instructions of their Governments, to resume, in whole or in part, the exercise of full authority if they consider that to do so is essential to security or to preserve democratic government in Germany or in pursuance of the international obligations of their Governments. Before so doing they will formally advise the appropriate German authorities of their decision and of the reasons therefor.

4. The German Federal Government and the Governments of the Länder shall have the power, after due notification to the occupation authorities, to legislate and act in the fields reserved to these authorities, except as the occupation authorities otherwise specifically direct or as such legislation or action would be inconsistent with decisions or actions taken by the occupation authorities themselves.

5. Any amendment of the Basic Law will require the express approval of the occupation authorities before becoming effective. Land constitutions, amendments thereof, all other legislation, and any agreements made between the Federal State and foreign Governments, will become effective 21 days after its official receipt by the occupation authorities unless previously disapproved by them, provisionally or finally. The occupation authorities will not disapprove legislation unless in their opinion it is inconsistent with the Basic Law, a Land constitution, legislation or other directives of the occupation authorities themselves or the provisions of this Instrument, or unless it constitutes a grave threat to the basic purposes of the occupation.

6. Subject only to the requirements of their security, the occupation authorities guarantee that all agencies of the occupation will respect the civil rights of every person to be protected against arbitrary arrest, search or seizure; to be represented by counsel; to be admitted to bail as circumstances warrant; to communicate with relatives; and to have a fair and prompt trial.

Bedarfsgüter in der Weise sicherzustellen, daß Deutschlands Bedarf an ausländischer Unterstützung auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird.

II) die Überwachung der Versorgung und Behandlung in deutschen Strafanstalten von Personen, die vor Gerichten oder Tribunalen der Besatzungsmächte oder Besatzungsbehörden angeklagt oder von ihnen verurteilt worden sind; die Überwachung der Vollstreckung von Strafurteilen gegen solche Personen und in Angelegenheiten ihrer Amnestierung, Begnadigung und Freilassung.

3. Es ist die Hoffnung und Erwartung der Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs, daß die Besatzungsbehörden keinen Anlaß haben werden, auf anderen als den oben ausdrücklich vorbehalteten Gebieten Maßnahmen zu ergreifen. Die Besatzungsbehörden behalten sich jedoch das Recht vor, entsprechend den Weisungen ihrer Regierungen die Ausübung der vollen Gewalt ganz oder teilweise wieder zu übernehmen, wenn sie dies für unerlässlich erachten für die Sicherheit oder zur Aufrechterhaltung der demokratischen Ordnung in Deutschland, oder um den internationalen Verpflichtungen ihrer Regierungen nachzukommen. Zuvor werden sie die zuständigen deutschen Behörden von ihrer Entscheidung und den dazu führenden Gründen förmlich in Kenntnis setzen.

4. Die Bundesrepublik Deutschland und die Länder haben die Befugnis, nach ordnungsmäßiger Mitteilung an die Besatzungsbehörden auch auf den diesen Behörden vorbehalteten Gesetze zu erlassen und Maßnahmen zu ergreifen, es sei denn, daß die Besatzungsbehörden ausdrücklich anders bestimmen oder daß solche Gesetze oder Maßnahmen mit den Besatzungsbehörden selbst getroffenen Entscheidungen oder Maßnahmen unvereinbar sind.

5. Jede Änderung des Grundgesetzes bedarf vor ihrem Inkrafttreten der ausdrücklichen Genehmigung der Besatzungsbehörden. Länderverfassungen. Änderungen dieser Verfassungen, alle sonstige Gesetzgebung und alle Abkommen zwischen dem Bund und ausländischen Regierungen treten 21 Tage nach ihrem amtlichen Eingang bei den Besatzungsbehörden in Kraft, es sei denn, daß diese sie vorher vorläufig oder endgültig ablehnen. Die Besatzungsbehörden werden gesetzgeberische Maßnahmen nicht ablehnen, es sei denn, daß sie ihrer Ansicht nach mit dem Grundgesetz, mit einer Länderverfassung, mit der Gesetzgebung oder den sonstigen Direktiven der Besatzungsbehörden oder mit Bestimmungen dieses Statuts unvereinbar sind, oder daß diese Maßnahmen die Grundziele der Besatzung ernstlich gefährden.

6. Unter dem ausschließlichen Vorbehalt der Gewährleistung ihrer Sicherheit ge-

abrogée ou amendée par les autorités d'occupation, conformément aux dispositions suivantes :

a) la législation incompatible avec ce qui précède sera abrogée ou amendée, afin de harmoniser avec les présentes dispositions;

b) la législation fondée sur les pouvoirs réservés décrits au paragraphe 2 ci-dessus sera codifiée;

c) la législation non visée aux alinéas a) et b) sera abrogée par les autorités d'occupation sur la requête des autorités allemandes compétentes.

8. — Toute mesure sera considérée comme une mesure des autorités d'occupation en vertu des pouvoirs réservés par les présentes dispositions, et appliquée comme telle aux termes du présent instrument, lorsqu'elle sera prise et se justifiera en quelque manière que ce soit par un accord passé entre elles. Les autorités d'occupation peuvent, à leur discrétion, mettre en œuvre leurs décisions, soit directement, soit par des instructions données aux autorités allemandes compétentes.

9. — A l'expiration d'un délai de 12 mois, et en tout cas dans les 18 mois qui suivront la date de mise en application du présent instrument, les Puissances occupantes entreprendront une révision de ses dispositions à la lumière de l'expérience résultant de son fonctionnement et en vue d'étendre la compétence des autorités allemandes dans les domaines législatif, exécutif et judiciaire.

7. Legislation of the occupation authorities enacted before the effective date of the Basic Law shall remain in force until repealed or amended by the occupation authorities in accordance with the following provisions:

a) legislation inconsistent with the foregoing will be repealed or amended to make it consistent herewith;

b) legislation based upon the reserved powers, referred to in paragraph 2 above will be codified.

c) legislation not referred to in a) and b) will be repealed by the occupation authorities on request from appropriate German authorities

8. Any action shall be deemed to be the act of the occupation authorities under the powers herein reserved, and effective as such under this instrument, when taken or evidenced in any manner provided by any agreement between them. The occupation authorities may in their discretion effectuate their decisions either directly or through instructions to the appropriate German authorities.

9. After 12 months and in any event within 18 months of the effective date of this instrument the occupying Powers will undertake a review of its provisions in the light of experience with its operation and with a view to extending the jurisdiction of the German authorities in the legislative, executive and judicial fields.

rantieren die Besetzungsbehörden die Beachtung durch alle Besetzungsstellen der Rechte des Bürgers auf Schutz gegen willkürliche Verhaftung, Durchsuchung oder Beschlagnahme; auf Vertretung durch einen Anwalt; auf Freilassung gegen Sicherheitsleistung, soweit es die Umstände rechtfertigen; auf die Möglichkeit mit den Angehörigen in Verbindung zu bleiben und auf ein gerechtes und baldiges Verfahren

7. Vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassene gesetzgeberische Maßnahmen der Besetzungsbehörden bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung durch die Besetzungsbehörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

a) Gesetzgebung, die mit dem Vorausgehenden nicht übereinstimmt, wird aufgehoben oder so abgeändert werden, daß sie mit ihm übereinstimmt,

b) Gesetzgebung, die auf den oben in Absatz 2 aufgeführten Befugnissen beruht, wird kodifiziert werden,

c) Gesetzgebung, die nicht unter a) oder b) fällt, wird von den Besetzungsbehörden auf Ersuchen der zuständigen deutschen Behörden aufgehoben werden.

8. Jede Maßnahme der Besetzungsbehörden soll als im Rahmen der hierin vorbehalteten Befugnisse liegend angesehen und als solche gemäß diesem Statut wirksam werden, wenn sie auf Grund einer Vereinbarung zwischen Ihnen getroffen worden ist oder offensichtlich in Irqender Weise darauf beruht.

Anm.: Das Grundgesetz für die Bundesrepublik wirkt stets nur „innerhalb des Besatzungsstatuts“! (s. Folgeseiten)

Dieses Buch ist öffentliches Eigentum. Es soll auch für spätere Leser sauber und ordentlich bleiben.

Deshalb:

Bitte keine Anstreichungen!

Postsendungen in Wellpappe verpacken!

Für Beschädigungen und Verluste haftet der Entleiher!

V. 1949 - 1949

# Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

mit Besatzungsstatut, Wahlgesetz und Dokumentation

Textausgabe  
mit Verweisungen und Sachverzeichnis



**Biederstein Verlag München und Berlin**  
hervorgegangen aus dem Verlag C. H. Beck  
1949

## Inhaltsübersicht

<b>1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland . . . . .</b>	<b>5</b>
I. Die Grundrechte . . . . .	5
II. Der Bund und die Länder . . . . .	11
III. Der Bundestag . . . . .	17
IV. Der Bundesrat . . . . .	20
V. Der Bundespräsident . . . . .	21
VI. Die Bundesregierung . . . . .	24
VII. Die Gesetzgebung des Bundes . . . . .	26
VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung . . . . .	33
IX. Die Rechtsprechung . . . . .	36
X. Das Finanzwesen . . . . .	41
XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen . . . . .	46
<b>2. Letter of Approval of the Military Governors, dated 12. Mai 1949 . . . . .</b>	<b>58</b>
Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure vom 12. 5. 1949 . . . . .	59
<b>3. United States, United Kingdom and French Military Governors: Letter to the Parliamentary Council defining the powers to the Federal Government in the police Field, dated 14. April 1949 . . . . .</b>	<b>64</b>
Schreiben der Militärgouverneure an den Parlamentarischen Rat über die der Bundesregierung auf dem Gebiete der Polizei zustehenden Befugnisse vom 14. 4. 1949 –	65

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>4</b>
<b>4. Letter of the Military Governors accompanying the Occupation Statute dated 10. April 1949 . . . . .</b>	<b>68</b>
Begleitschreiben der Militärgouverneure zum Besatzungsstatut vom 10. 4. 1949 . . . . .	69
<b>5. Occupation Statute . . . . .</b>	<b>70</b>
Besatzungsstatut . . . . .	71
<b>6. Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland . . . . .</b>	<b>78</b>
<b>Sachverzeichnis . . . . .</b>	<b>86</b>

**1**

**Grundgesetz**

**10**

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

**Art. 15 [Sozialisierung]**

Grund und Boden, Naturschäze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Art. 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

**Art. 16 [Deutsche Staatsangehörigkeit]**

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.<sup>1</sup>

(2) Kein Deutscher<sup>2</sup> darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

**Art. 17 [Petitionsrecht]**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

**Art. 18 [Bewirkung von Grundrechten]**

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Art. 5 Absatz 1), die Lehrfreiheit (Art. 5 Absatz 3), die Versammlungsfreiheit (Art. 8), die Vereinigungsfreiheit (Art. 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10), das Eigentum (Art. 14) oder das Asylrecht (Art. 16 Absatz 2) zum

<sup>1</sup> Über Wiedererlangung verlorener deutscher Staatsangehörigkeit §. Art. 116 Abs. 2.

<sup>2</sup> Über den Begriff des „Deutschen“ §. Art. 116 Abs. 1.

**1** Grundgesetz **46**

die Schulden sind dem Bundestage und dem Bundesrat im Laufe des nächsten Rechnungsjahres mit den Bemerkungen des Rechnungshofes zur Entlastung der Bundesregierung vorzulegen. Die Rechnungsprüfung wird durch Bundesgesetz geregelt.

## Art. 115 [Kreditbeschaffung]

Im Wege des Kredites dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichen Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu verbundenen Zwecken und nur auf Grund eines Bundesgesetzes beschafft werden. Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen zu Lasten des Bundes, deren Wirkung über ein Rechnungsjahr hinausgeht, dürfen nur auf Grund eines Bundesgesetzes erfolgen. In dem Gesetze muß die Höhe des Kredites oder der Umfang der Verpflichtung, für die der Bund die Haftung übernimmt, bestimmt sein.

## XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

## **Art. 116 [Wiedereinbürgerung]**

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

## **Art. 117** Übergangsregelung für Art. 3 und Art. 11

(1) Das dem Art. 3 Abs. 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Unpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.

53 XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen 1

**Art. 136 [Erster Zusammentritt des Bundestages]**

- (1) Der Bundesrat tritt erstmalig am Tage des ersten Zusammentrettes des Bundestages zusammen.  
(2) Bis zur Wahl des ersten Bundespräsidenten werden dessen Befugnisse von dem Präsidenten des Bundesrates ausgeübt. Das Recht der Auflösung des Bundestages steht ihm nicht zu.

**Art. 137 [Wählbarkeit von Beamten]**

- (1) Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes und Richtern im Bunde, in den Ländern und in den Gemeinden kann gesetzlich beschränkt werden.<sup>1</sup>  
(2) Für die Wahl des ersten Bundestages, der ersten Bundesversammlung und des ersten Bundespräsidenten der Bundesrepublik gilt das vom Parlamentarischen Rat zu beschließende Wahlgesetz.<sup>2</sup>  
(3) Die dem Bundesverfassungsgerichte gemäß Art. 41 Abs. 2 zustehende Befugnis wird bis zu seiner Errichtung von dem Deutschen Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet wahrgenommen, das nach Maßgabe seiner Verfahrensordnung entscheidet.

**Art. 138 [Notariat]**

Aenderungen der Einrichtungen des jetzt bestehenden Notariats in den Ländern Baden, Bayern, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern bedürfen der Zustimmung der Regierungen dieser Länder.

**Art. 139 [Befreiungsgesetz]**

Die zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

**Art. 140 [Geltung von Art. der Weim. Verfassung]**

Die Bestimmungen der Art. 136, 137, 138, 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919<sup>3</sup> sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

<sup>1</sup> Vgl. Wahlges. § 5 Abs. 2 (unten Nr. 6) und die Num. dort.  
<sup>2</sup> Unten Nr. 6. <sup>3</sup> Hier anschließend abgedruckt.

**Art. 138 Weimarer Verfassung**

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

**Art. 139 Weimarer Verfassung**

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

**Art. 141 Weimarer Verfassung**

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

**Art. 141 [„Bremer Klausel“]**

Art. 7 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

**Art. 142 [Grundrechte in Landesverfassungen]**

Ungeachtet der Vorschrift des Art. 31 bleiben Bestimmungen der Landesverfassungen auch insoweit in Kraft, als sie in Übereinstimmung mit den Art. 1 bis 18 dieses Grundgesetzes Grundrechte gewährleisten.

**Art. 143 [Hochverrat]**

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes oder eines Landes ändert, den Bundespräsidenten der ihm nach diesem Grundgesetz zustehenden Befugnisse beraubt oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, sie überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, oder ein zum Bunde oder einem Lande gehöriges Gebiet losreißt, wird mit lebens-

**57 XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen 1**

nahme dieses Grundgesetzes fest, fertigt es aus und verkündet es.<sup>1</sup>

(2) Dieses Grundgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft.

(3) Es ist im Bundesgesetzblatte zu veröffentlichen.

**Art. 146 [Geltungsdauer des Grundgesetzes]**

Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

---

<sup>1</sup> Über die Auflösung des Parlamentarischen Rats nach Erledigung dieser Schlußaufgaben vgl. Schreiben der Militärgouverneure v. 12.5. 1949 Biff. 10 (abgedruckt unten Nr. 2).

## **2. Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure**

Vom 12. Mai 1949

(Text nach amtl. Unterlagen)

Dr. Konrad Adenauer  
Präsident des Parlamentarischen Rates  
Bonn

Sehr geehrter Herr Dr. Adenauer!

1. Das Grundgesetz, welches am 8. Mai durch den Parlamentarischen Rat verabschiedet wurde, hat unsere sorgfältige und eingehende Aufmerksamkeit gefunden. Nach unserer Ansicht vereinigt es deutsche demokratische Tradition in glücklicher Weise mit den Begriffen einer repräsentativen Regierung und einer Rechtsordnung, welche die Welt nunmehr als für das Leben eines freien Volkes unerlässlich betrachtet.

2. Indes wir dazu zustimmen, daß diese Verfassung dem deutschen Volk zur Ratifizierung gemäß den Bestimmungen des Artikels 144 (1) unterbreitet wird, sind wir überzeugt, daß Sie verstehen werden, daß wir verschiedene Vorbehalte machen müssen.

In erster Linie sind die dem Bunde durch das Grundgesetz übertragenen Vollmachten ebenso wie die durch die Länder und örtlichen Verwaltungskörper ausgeübten Vollmachten den Bestimmungen des Besatzungsstatus<sup>1</sup> unterworfen, welches wir Ihnen bereits übermittelt haben und welches mit diesem Tage verkündet wird.

3. Zweitens ist klarzustellen, daß die in Artikel 91 (2) enthaltene Polizeigewalt nicht ausgeübt werden kann, bis sie durch die Besatzungsbehörden ausdrücklich genehmigt ist. In gleicher Weise werden die sonstigen Polizeifunktionen des Bundes sich nach unserem am 14. April 1949 in dieser Angelegenheit an Sie gerichteten Schreiben<sup>2</sup> zu richten haben.

4. Ein dritter Vorbehalt betrifft die Teilnahme Groß-Berlins am Bunde. Wir interpretieren die Auswirkungen der Artikel 23

<sup>1</sup> Abgedruckt Nr. 5.

<sup>2</sup> Abgedruckt Nr. 3.

**61 Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure** 2

und 144 (2) des Grundgesetzes dahingehend, daß sie eine Annahme unseres früheren Wunsches bedeuten, dahingehend, daß Berlin zwar nicht Stimmberechtigung im Bundestag oder Bundesrat eingeräumt werden, noch von der Bundesregierung regiert werden kann, daß es jedoch nichtsdestoweniger eine kleine Anzahl von Vertretern zur Teilnahme an den Sitzungen jener gesetzgeberischen Körperschaften bestimmen mag.

5. Ein vierter Vorbehalt bezieht sich auf die Artikel 29 und 118 und die allgemeine Frage der Neuregelung der Ländergrenzen. Ausgenommen im Falle von Württemberg-Baden und Hohenzollern haben sich unsere Auffassungen in dieser Frage nicht geändert, seitdem wir diese Angelegenheit mit Ihnen am 2. März besprochen haben. Falls nicht die Hohen Kommissare einstimmig dahingehend übereinkommen, diese Auffassung zu ändern, werden die in diesen Artikeln vorgesehenen Vollmachten nicht ausgeübt werden können und die Grenzen aller Länder, ausgenommen Württemberg-Baden und Hohenzollern, werden so, wie sie jetzt festgelegt sind, bis zum Friedensschluß bleiben.

6. Fünftens sind wir der Auffassung, daß Artikel 84 (5) und Artikel 87 (3) dem Bund sehr weitgehende Vollmachten auf dem Gebiet der Verwaltung einräumen. Die Hohen Kommissare werden der Ausübung dieser Besugnisse sorgfältige Aufmerksamkeit zuwenden müssen, um sicherzustellen, daß sie nicht zu einer übertriebenen Machtkonzentration führen.

7. Bei unserem Zusammentreffen mit Ihnen am 25. April haben wir Ihnen eine Formel vorgelegt, mit welcher wir in englischer Sprache die Bedeutung des Artikels 72 (2), (3) interpretierten. Diese Formel, welche Sie angenommen haben als Wiedergabe Ihrer Auffassung, lautet wir folgt: „... weil die Aufrechterhaltung gesetzlicher oder wirtschaftlicher Einheit dies verlangt, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes zu fördern, oder um eine vernünftige Einheitlichkeit der wirtschaftlichen Lebensmöglichkeiten für alle Menschen sicherzustellen“.

Wir möchten Ihnen zu Kenntnis bringen, daß die Hohen Kommissare diese Artikel entsprechend auslegen werden.

8. Um die Möglichkeit künftiger juristischer Kontroversen auszuschalten, möchten wir klarstellen, daß wir, als wir die Verfassungen der Länder billigten, bestimmt haben, daß nichts in diesen Verfassungen als eine Einschränkung der Bestimmungen

**63 Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure 2**

der Bundesverfassung ausgelegt werden dürfte; Konflikte zwischen den Länderverfassungen und der vorläufigen Bundesverfassung müssen deshalb zugunsten der letzteren entschieden werden.

9. Wir möchten, daß klar verstanden wird, daß nach der Einberufung der in dem Grundgesetz vorgesehenen gesetzgebenden Körperschaften und nach der Wahl des Präsidenten und der Wahl und Ernennung des Kanzlers und der Bundesminister in der dafür im Grundgesetz vorgesehenen Form die Regierung der Bundesrepublik Deutschland errichtet und das Besatzungsstatut in Kraft treten wird.

10. Nach der Fertigstellung seiner Schlussaufgaben so, wie sie im Art. 145 (1) festgelegt sind, wird der Parlamentarische Rat aufgelöst.

Wir möchten diese Gelegenheit wahrnehmen, um den Mitgliedern des Parlamentarischen Rates unsere Glückwünsche zu der erfolgreichen Fertigstellung ihrer schwierigen Aufgabe zum Ausdruck bringen, welche unter so schwierigen Umständen vollbracht wurde. Wir beglückwünschen sie zu der offensichtlichen Sorgfalt und Gründlichkeit, mit welcher sie ihre Arbeit vollendet haben und zu ihrer Hingabe zu den demokratischen Idealen, deren Verwirklichung wir alle anstreben.

gez.:

<i>Lucius D. Clay,</i> General US-Armee Militärgouverneur Amerikanische Zone	<i>B. H. Robertson,</i> General Militärgouverneur Britische Zone	<i>Pierre König</i> General der Armee Militärgouverneur Französische Zone
---	---	--

### **3. Schreiben der Militärgouverneure an den Parlamentarischen Rat über die der Bundes- regierung auf dem Gebiet der Polizei zustehenden Besugnisse**

Vom 14. April 1949

(Text nach amt. Unterlagen)

Wie wir Ihnen in unserem Aide-Mémoire vom 22. November 1948 mitgeteilt haben, sollen die Besugnisse der Bundesregierung auf dem Gebiet der Polizei auf die von den Militärgouverneuren während der Zeit der Besatzung ausdrücklich genehmigten und nach diesem Zeitpunkt auf die durch internationale Vereinbarung bestimmten Besugnisse beschränkt sein.

Die Militärgouverneure sind nun, wie folgt, übereingekommen:

1. Der Bundesregierung ist es gestattet, unverzüglich Bundesorgane zur Verfolgung von Gesetzesübertretungen und Bundespolizeibehörden auf folgenden Gebieten zu errichten:
    - a) Überwachung des Personen- und Güterverkehrs bei der Überschreitung der Bundesgrenzen;
    - b) Sammlung und Verbreitung von polizeilichen Auskünften und Statistiken;
    - c) Koordinierung bei der Untersuchung von Verlebungen der Bundesgesetze und die Erfüllung internationalen Verpflichtungen hinsichtlich der Rauschgiftkontrolle, des internationalen Reiseverkehrs und von Staatsverträgen über Verbrechensverfolgung.
  2. Der Bundesregierung wird es ebenfalls gestattet, eine Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über umstürzlerische, gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigkeiten einzurichten. Diese Stelle soll keine Polizeibefugnis haben.
  3. Die Besugnisse, Zuständigkeit und Aufgaben jedes zu errichtenden Bundesorgans zur Verfolgung von Gesetzesübertretungen oder jeder Bundespolizeibehörde sind durch
- 5 Grundgesetz**

67

„Polizei-Brief“

3

ein der Ablehnung durch die Militärgouverneure unterliegendes Bundesgesetz zu bestimmen. Keine Bundespolizeibehörde darf Befehlsgewalt über Landes- oder Ortspolizeibehörden besitzen.

4. Jede Bundespolizeibehörde unterliegt, insbesondere hinsichtlich ihrer Stärke, Bestimmungen, soweit sie anwendbar sind, die die Militärgouverneure auf Grund der den Besatzungsbehörden nach dem Besatzungsstatut vorbehaltenen Befugnissen erlassen.
5. Falls der Parlamentarische Rat oder die Bundesregierung Bundesorgane zur Verfolgung von Gesetzesübertretungen oder Bundespolizeibehörden auf anderen Gebieten in Vorschlag bringen sollte, so sind, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4, Vorschläge dieser Art den Militärgouverneuren zur Genehmigung vorzulegen.

gez.

<i>Lucius D. Clay,</i> General US-Armee Militärgouverneur Amerikanische Zone	<i>B. H. Robertson,</i> General Militärgouverneur Britische Zone	<i>Pierre König,</i> General der Armee Militärgouverneur Französische Zone
---	---	---

## **4. Begleitschreiben der Militärgouverneure zum Besatzungsstatut**

**Vom 10. April 1949**  
(Text nach amt. Unterlagen)

Die drei Militärgouverneure erhielten die folgende Nachricht, die sie durch die Verbindungssoffiziere in Bonn dem Parlamentarischen Rat hierdurch mitteilen:

Die Außenminister haben in Washington die Frage einer Deutschen Bundesrepublik nach allen Gesichtspunkten hin erwogen und sind zu einer Reihe wichtiger politischer Entscheidungen hierüber gekommen. Sie haben beschlossen, daß die deutschen Behörden im allgemeinen die Freiheit haben sollen, Verwaltungs- und Gesetzgebungsmaßnahmen vorzunehmen, und daß solche Maßnahmen Geltung haben, sofern die alliierten Behörden keinen Einspruch einlegen. Auf gewissen begrenzten Gebieten werden sich jedoch die Alliierten das Recht vorbehalten, selbst unmittelbare Maßnahmen zu ergreifen. Diese Gebiete sind in dem Besatzungsstatut aufgeführt, von dem eine Abschrift beigelegt ist. Mit der Errichtung der Deutschen Bundesrepublik werden die Militärregierungen als solche aufhören zu bestehen, und die Aufgaben der alliierten Behörden werden in der Weise aufgeteilt werden, daß die Überwachungsaufgaben von einem Hohen Kommissar und die militärischen Aufgaben von einem Oberbefehlshaber wahrgenommen werden. Die drei Hohen Kommissare werden zusammen eine Alliierte Hohe Kommission bilden, und es ist die Absicht der drei Regierungen, die Größe der ihren Hohen Kommissaren beigegebenen Überwachungsstäbe auf ein Mindestmaß zu beschränken. Weiterhin stellen die Außenminister fest, daß es ein Hauptanliegen der drei alliierten Regierungen ist, die engste Einbeziehung des deutschen Volkes innerhalb eines demokratischen Bundesstaates in den Rahmen einer europäischen Vereinigung auf einer für beide Seiten günstigen Grundlage zu fördern und zu erleichtern. Bevor jedoch die weitreichenden Entwicklungen, die sie im Auge haben, in Gang gesetzt werden können, ist es wesentlich, daß der Parlamentarische Rat zu einer Einigung über das Grundgesetz für die Deutsche Bundesrepublik kommt.

## **5. Besatzungsstatut**

Vom 10. April 1949  
(Text nach amtл. Unterlagen)

In Ausübung der von den Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs beibehaltenen obersten Gewalt

verkünden wir,

General Pierre Koenig, Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der französischen Zone Deutschlands,

General Lucius D. Clay, Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der amerikanischen Zone Deutschlands, und

General Sir Brian Hubert Robertson, Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der britischen Zone Deutschlands,

hiermit gemeinsam das folgende Besatzungsstatut:

1. Die Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs wünschen und beabsichtigen, daß das deutsche Volk in dem Zeitraum, während dessen das Fortdauern der Besatzung notwendig ist, das größtmögliche Maß an Selbst-Regierung genießt, das mit einer solchen Besatzung vereinbar ist. Der Bund und die beteiligten Länder haben, lediglich den Beschränkungen dieses Statuts unterworfen, volle gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt gemäß dem Grundgesetz und ihren jeweiligen Verfassungen.

2. Um die Verwirklichung der grundlegenden Besatzungsziele sicherzustellen, wird die Zuständigkeit für die folgenden Gebiete, einschließlich des Rechts, von den Besatzungsbehörden benötigte Auskünfte und statistische Angaben anzufordern und zu überprüfen, ausdrücklich vorbehalten:

- a) die Entwaffnung und Entmilitarisierung einschließlich der damit in Beziehung stehenden Gebiete der wissenschaftlichen Forschung, Verbote und Beschränkungen der Industrie und die Zivilluftfahrt;
- b) die Kontrolle über die Ruhr, die Restitutionen, Reparationen,

73

Besatzungsstatut

5

Dekartellisierung, Dekonzentrierung, Handelsbegünstigungen, die ausländischen Interessen in Deutschland und die Ansprüche gegen Deutschland;

- c) auswärtige Angelegenheiten einschließlich der von Deutschland oder in seinem Namen getroffenen internationalen Abkommen;
- d) verschleppte Personen und die Aufnahme von Flüchtlingen;
- e) der Schutz, das Prestige und die Sicherheit der alliierten Streitkräfte, Angehörigen, Angestellten und Vertreter, ihre Immunitäten und die Befriedigung der Besatzungskosten und ihrer sonstigen Bedürfnisse;
- f) die Beachtung des Grundgesetzes und der Länderverfassungen;
- g) die Überwachung des Außenhandels und des Devisenverkehrs;
- h) die Überwachung innerer Maßnahmen nur in dem Mindestumfang, der erforderlich ist, um die Verwendung von Geldmitteln, Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsgütern in der Weise sicherzustellen, daß Deutschlands Bedarf an äußerer Unterstützung auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird;
- i) die Überwachung der Pflege und Behandlung der vor den Gerichten und Tribunalen der Besatzungsmächte und Besatzungsbehörden angeklagten oder von ihnen verurteilten Personen in deutschen Gefängnissen, die Überwachung der Vollstreckung von Strafurteilen gegen solche Personen und die Kontrolle in Fragen der Amnestierung, Begnadigung oder Freilassung bezüglich dieser Personen.

3. Es ist die Hoffnung und Erwartung der Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs, daß die Besatzungsbehörden keinen Anlaß haben werden, auf anderen als den oben ausdrücklich vorbehaltenen Gebieten Maßnahmen zu ergreifen. Die Besatzungsbehörden behalten sich jedoch das Recht vor, entsprechend den Weisungen ihrer Regierungen die Ausübung der vollen Gewalt ganz oder teilweise wieder zu übernehmen, wenn sie dies für unerlässlich erachten für die Sicherheit oder zur Aufrechterhaltung der demokratischen Ordnung in Deutschland oder auf Grund der internationalen Verpflichtungen ihrer Regierungen. Zuvor werden sie die zuständigen deutschen Behörden von ihrer Entscheidung und den Gründen dafür förmlich in Kenntnis setzen.

4. Der deutsche Bund und die Länder haben die Befugnis, nach ordnungsmäßiger Mitteilung an die Besatzungsbehörden auch auf den diesen Behörden vorbehaltenen Gebieten Gesetze zu erlassen und tätig zu werden, es sei denn, daß die Besatzungsbehörden ausdrücklich anders bestimmen oder daß solche Gesetze oder Maßnahmen mit den von den Besatzungsbehörden selbst getroffenen Entscheidungen oder Maßnahmen unvereinbar sind.

5. Jede Änderung des Grundgesetzes bedarf vor ihrem Inkrafttreten der ausdrücklichen Genehmigung der Besatzungsbehörden. Länderverfassungen, Änderungen dieser Verfassungen, alle sonstige Gesetzgebung und alle Abkommen zwischen dem Bund und ausländischen Regierungen treten einundzwanzig Tage nach ihrem amtlichen Eingang bei den Besatzungsbehörden in Kraft, es sei denn, daß diese sie vorher vorläufig oder endgültig ablehnen. Die Besatzungsbehörden werden ein Gesetz nicht ablehnen, es sei denn, daß es ihrer Ansicht nach unvereinbar ist mit dem Grundgesetz, mit einer Landesverfassung, mit den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften der Besatzungsbehörden oder mit Bestimmungen dieses Statuts, oder daß es eine ernste Bedrohung der grundlegenden Besatzungszwecke darstellt.

6. Unter der alleinigen Voraussetzung ihrer Sicherheit gewährtleisten die Besatzungsbehörden, daß alle Besatzungsstellen die persönlichen Grundrechte des Schutzes gegen willkürliche Verhaftung, Durchsuchung oder Beschlagnahme, der Vertretung durch einen Anwalt, der Freilassung gegen Bürgschaft, sofern es die Umstände gestatten, der Verständigung mit den Angehörigen und eines gerechten und unverzüglichen Verfahrens achten werden.

7. Vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassene Gesetze der Besatzungsbehörden bleiben bis zu ihrer Auhebung oder Änderung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

- a) mit dem Vorstehenden unvereinbare Gesetze werden aufgehoben oder abgeändert werden, um sie damit in Einklang zu bringen;
- b) Gesetze, die auf den oben in Abs. 2 aufgeführten vorbehaltenen Befugnissen beruhen, werden kodifiziert werden;
- c) nicht unter a) und b) fallende Gesetze werden von den Be-

77

Besatzungsstatut

5

satzungsbehörden auf Ersuchen der zuständigen deutschen Behörden aufgehoben werden.

8. Jede Maßnahme, die in einer in einem Übereinkommen zwischen den Besatzungsbehörden vorgesehenen Weise getroffen oder als solche nachgewiesen wird, gilt als eine auf Grund der in diesem Statut vorbehaltenen Beschlüsse vorgenommene Handlung der Besatzungsbehörden und ist als solche wirksam gemäß diesem Statut. Die Besatzungsbehörden können ihre Entscheidung nach ihrem Ermessen entweder unmittelbar oder durch Anweisungen an die zuständigen deutschen Behörden ausführen.

9. Nach zwölf Monaten und in jedem Falle innerhalb achtzehn Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Statuts werden die Besatzungsmächte eine Nachprüfung seiner Bestimmungen vornehmen auf Grund der Erfahrungen mit seiner Wirksamkeit und im Hinblick auf eine Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches der deutschen Behörden auf den Gebieten der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.

# Sammlung des Bundesrechts

## Bundesgesetzblatt

### Teil III

Bücherei  
des Landgerichts Kiel  
15. SEP. 1959

---

Postverlagsort Berlin

1. August 1959

Folge 6

---

#### Sachgebiet 1 Staats- und Verfassungsrecht

Stand 1. August 1959

---

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz · Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH.

## **Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts**

Vom 10. Juli 1958

Bundesgesetzbl. I S. 437, verk. am 12. 7. 1958

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Das Bundesrecht ist festzustellen und nach Sachgebieten geordnet in einem besonderen Teil des Bundesgesetzbuchs (Teil III) zu veröffentlichen (Bereinigung).

(2) Der Bereinigung unterliegen folgende Verkündungsblätter:

1. das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Bundes,
2. das Reichsgesetzblatt,
3. das Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes,
4. das Bundesgesetzblatt,
5. das Verordnungsblatt für die britische Zone.

Zu bereinigen ist auch das in den Ländern vor dem 7. September 1949 gesetzte Recht, soweit es Bundesrecht geworden ist.

(3) Von der Bereinigung sind ausgenommen

1. Staatsverträge und Abkommen einschließlich der zu ihrer Inkraftsetzung ergangenen Vorschriften,
2. Satzungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,
3. Gesetze über den Haushaltsplan und die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens,
4. Zoll- und Verkehrstarife, Post- und Fernmeldegebühren,
5. Rechtsvorschriften der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen,
6. Rechtsvorschriften oder Teile von solchen, die lediglich die Errichtung, Zuständigkeit, Gliederung und Aufhebung von Behörden und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie die Gebietseinteilung regeln.

### § 2

(1) Der Bundesminister der Justiz bereitet die Sammlung des Bundesrechts in Zusammenarbeit mit den Ländern vor.

(2) Nicht aufzunehmen sind Vorschriften oder Teile von Vorschriften, wenn und soweit sie

1. aufgehoben sind,
2. ausdrücklich oder gegenständlich befristet sind und wenn diese Frist abgelaufen ist,
3. durch Neuregelung ersetzt sind,
4. von einer nicht mehr geltenden Vorschrift abhängig sind,
5. einen überholten Tatbestand oder ein überholtes Rechtsverhältnis voraussetzen,
6. vollzogen sind.

(3) Änderungen, Ergänzungen und Teilaufhebungen sind in den Text einzuarbeiten und durch Bezeichnung ihrer Verkündigungsstellen kenntlich zu machen. Neufassungen ganzer Vorschriften sind auch dann die alleinige Grundlage für die Bereinigung, wenn sie lediglich auf Grund einer Ermächtigung bekanntgemacht worden sind; mit der Neufassung gelten die ihr zugrunde liegenden Rechtsvorschriften als in die Sammlung aufgenommen.

(4) Überschriften können vereinfacht, Einleitungs- und Schlußformeln sowie Unterschriften weggelassen werden, soweit hierdurch nicht die Bezeichnung der gesetzlichen Grundlage betroffen wird.

(5) Die Rechtsvorschriften der einzelnen Sachgebiete können in bereinigter Form schon vor Erlass des Abschlußgesetzes laufend veröffentlicht werden.

### § 3

(1) Der Tag, bis zu dem die Rechtsvorschriften erfaßt sind (Abschlußtag), wird durch das Abschlußgesetz bestimmt. Die nicht in die Sammlung aufgenommenen Rechtsvorschriften treten an einem durch das Abschlußgesetz zu bestimmenden Tag außer Kraft (Ausschlußwirkung).

(2) Die Aufnahme von Vorschriften oder von Anlagen kann dadurch ersetzt werden, daß lediglich Überschrift, Datum und Fundstelle, gegebenenfalls unter Bezeichnung der noch als gültig angesehenen Teile, im Text der Sammlung veröffentlicht werden.

(3) Nicht aufgenommene Rechtsvorschriften bleiben auch für die Zukunft auf Rechtsverhältnisse und Tatbestände anwendbar, die während der Geltung der Vorschriften ganz oder zum Teil bestanden haben oder entstanden sind.

(4) Durch Aufnahme in die Sammlung werden ungültige Vorschriften nicht gültig, landesrechtliche Vorschriften nicht Bundesrecht.

### § 4

Von der Ausschlußwirkung bleiben unberührt

1. Übergangsbestimmungen,
2. Bestimmungen über die Geltung oder Nichtgeltung von Vorschriften im Land Berlin oder im Saarland.

### § 5

Der Bundesminister der Justiz kann die Sammlung nach dem Abschlußtag durch Übersichten über die späteren Änderungen oder durch Bekanntmachung des geltenden Wortlautes von Vorschriften ergänzen. Auf solche Ergänzungen findet § 3 keine Anwendung.

### § 6

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

# Sammlung des Bundesrechts

## Bundesgesetzblatt

### Teil III

Stand vom 1. August 1959

Sachgebiet 1 Staats- und Verfassungsrecht

Einige Lieferung

#### Inhalt

##### 10 Verfassungsrecht

	100 Grundgesetz	Seite		102 Staatsangehörigkeit	Seite
100-1	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23. 5. 1949 .....	4	102-1	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. 7. 1913 .....	64
100-2	Die Verfassung des Deutschen Reichs v. 11. 8. 1919 .....	24	102-1-1	Verordnung über Gebühren für die Erteilung von Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden v. 27. 6. 1924 ...	67
	<b>101 Hoheitsgebiet</b>		102-2	Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit v. 5. 2. 1934 .....	67
101-1	Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes v. 23. 12. 1955 .....	26	102-3	Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 15. 5. 1935	68
101-1-1	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes v. 29. 12. 1955 .....	32	102-4	Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen v. 20. 1. 1942 .....	68
101-2	Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes v. 23. 12. 1956 .....	40	102-5	Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 22. 2. 1955 .....	69
101-3	Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland v. 30. 6. 1959 .....	44	102-6	Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 17. 5. 1956 ....	72
			102-7	Drittes Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 19. 8. 1957 .....	74

##### 11 Staatliche Organisation

	110 Staatsorgane	Seite		Seite	
	<b>1100 Staatsoberhaupt</b>		1101-3	Bekanntmachung über die Weitergeltung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) v. 18. 1. 1958 .....	95
1100-1	Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung v. 25. 4. 1959 .....	76	1101-4	Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages v. 27. 5. 1958 ....	95
1100-2	Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten v. 17. 6. 1953 .....	77		<b>1102 Bundesrat</b>	
	<b>1101 Bundestag</b>		1102-1	Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung für den Deutschen Bundesrat v. 27. 8. 1953 .....	97
1101-1	Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages v. 28. 1. 1952 ....	78	1103-1	<b>1103 Bundesregierung</b>	
1101-2	Bekanntmachung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) v. 5. 5. 1951 .....	93		Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) v. 17. 6. 1953 .....	101

**Gesetz**  
**zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes \***

Vom 15. Mai 1935

Reichsgesetzbl. I S. 593, verk. am 17. 5. 1935

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit entscheiden die Einbürgerungsbehörden nach pflichtmäßiger Ermessen. Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht nicht.

Überschrift: RuStAG 102-1

§ 2 \*

§ 3

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 2: Aufhebungsvorschrift

**Gesetz**  
**zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes \***

Vom 19. Dezember 1963

Bundesgesetzbl. I S. 982, verk. am 31. 12. 1963

Artikel 1 \*

Artikel 2 \*

(1) Das eheliche Kind einer Deutschen, das in der Zeit vom 1. April 1953 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren ist, hat, wenn es sonst staatenlos sein würde, durch die Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter erworben, es sei denn, daß es die deutsche Staatsangehörigkeit ausschlägt. Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Geburt nicht erworben hat.

(2) Die Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erklärt werden. Auf das Ausschlagungsrecht kann vor Ablauf der Ausschlagungsfrist verzichtet werden.

Überschrift: RuStAG 102-1  
Art. 1: Änderungsvorschrift  
Art. 2 Abs. 3: StRegG 102-5

(3) Die §§ 15 und 17 bis 23 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) gelten entsprechend.

(4) Das Verfahren ist gebührenfrei.

Artikel 3 \*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Art. 3: Drittes ÜberleitungG 603-5. GVBl. Berlin 1964 S. 26

102–6 Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

**102–6**

**Zweites Gesetz  
zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit**

Vom 17. Mai 1956

Bundesgesetzbl. I S. 431, verk. am 23. 5. 1956

Es wird festgestellt, daß das Reichsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) außer Kraft getreten ist. Die hierdurch auf dem Gebiete der Staatsangehörigkeit entstandenen Rechtsfragen werden wie folgt geregelt:

**§ 1**

Die Verordnungen über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 790) und vom 30. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1072) werden mit Wirkung vom 27. April 1945 aufgehoben. Die deutsche Staatsangehörigkeit derer, die nach Maßgabe der §§ 1, 3 und 4 der Verordnung vom 3. Juli 1938 oder nach Maßgabe des Artikels 1 der Verordnung vom 30. Juni 1939 am 26. April 1945 deutsche Staatsangehörige waren, ist mit Ablauf dieses Tages erloschen.

**§ 2**

§ 1 Satz 2 gilt nicht für Frauen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum Ablauf des 26. April 1945 einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet haben, dessen deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf den genannten Bestimmungen beruhte, sowie für Kinder, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum Ablauf des 26. April 1945 durch einen solchen deutschen Staatsangehörigen legitimiert worden sind.

**§ 3**

(1) Die Personen, deren deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des § 1 Satz 2 erloschen ist, haben das Recht, sie durch Erklärung mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Erlöschen wiederzuerwerben, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt seit dem 26. April 1945 im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 (Deutschland) haben.

(2) Das Recht auf rückwirkenden Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung haben auch

1. Frauen, die nach dem 26. April 1945, jedoch vor Ablauf des 31. März 1953 einen Mann geheiratet haben, der die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 wiedererwirbt, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
2. nach dem 26. April 1945 ehelich geborene oder legitimierte Kinder, deren Vater, sowie nach dem 26. April 1945 unehelich geborene Kinder, deren Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 wiedererwirbt,

sofern sie seit der Eheschließung oder seit der Geburt oder Legitimation ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland haben.

(3) Wer nach dem 26. April 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, ist auch dann erklärungsberechtigt, wenn er nach dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit seinen dauernden Aufenthalt in Deutschland aufgegeben hat.

(4) Hat ein Erklärungsberechtigter nach dem 26. April 1945 einen Tatbestand erfüllt, der den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hatte, so erwirbt er die deutsche Staatsangehörigkeit nur bis zum Zeitpunkt der Erfüllung des Verlusttatbestandes.

(5) Das Erklärungsrecht besteht nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Betroffene die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährdet.

**§ 4**

Hat eine deutsche Staatsangehörige in der Zeit vom 13. März 1938 bis einschließlich 26. April 1945 mit einem Manne die Ehe geschlossen, der nach Maßgabe der in § 1 Satz 2 genannten Bestimmungen deutscher Staatsangehöriger war, und gehörte sie selbst nicht zu diesem Personenkreis, so ist ihre deutsche Staatsangehörigkeit mit Ablauf des 26. April 1945 erloschen, wenn sie damals ihren dauernden Aufenthalt außerhalb Deutschlands hatte oder ihn vor dem 1. Mai 1952 ins Ausland verlegt hat. Sie hat jedoch ein Erklärungsrecht gemäß § 3 Abs. 1, wenn sie seit dem 1. Januar 1955 ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland hat.

**§ 5\***

(1) Wer glaubhaft macht, daß es ihm erschwert war, seinen dauernden Aufenthalt seit dem 26. April 1945 in Deutschland zu haben, wird im Rahmen dieses Gesetzes behandelt, als ob er diese Voraussetzung erfüllte, wenn er spätestens am 23. Mai 1949 dauernden Aufenthalt in Deutschland genommen und ununterbrochen behalten hat. Das gleiche gilt für Personen, die zwar erst nach dem 23. Mai 1949, aber im Anschluß an ihre Flucht, Vertreibung, Ausweisung oder Aussiedlung aus einem der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) genannten Gebiete oder im Anschluß an ihre Entlassung aus dem Gewahrsam einer fremden Macht dauernden Aufenthalt in Deutschland genommen haben oder nehmen.

(2) War es einer der in § 3 Abs. 2 genannten Personen erschwert, ihren dauernden Aufenthalt rechtzeitig in Deutschland zu nehmen, so steht ihr das Recht, die deutsche Staatsangehörigkeit mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Eheschließung, Geburt oder Legitimation zu erwerben, auch zu, wenn

§ 5 Abs. 1: BVFG 240-1

Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit 102–6

sie alsbald nach Wegfall des Erschwendnisses ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland genommen hat oder nimmt und behalten hat.

§ 6 \*

(1) § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Juli 1938 hat den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nur bewirkt, wenn deren Verleihung dem Willen des einzelnen entsprach.

(2) Besaß er die deutsche Staatsangehörigkeit am 26. April 1945 noch, so ist er deutscher Staatsangehöriger geblieben, wenn er erklärt, daß er den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit gewollt hat; § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7 \*

(1) Eine Ausländerin, die nach dem 12. März 1938 einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet hat, der die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 besaß, ist, wenn die Ehe vor dem 1. April 1953 geschlossen wurde, durch die Eheschließung deutsche Staatsangehörige geworden, es sei denn, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit ausschlägt; das Ausschlagungsrecht steht auch den Frauen zu, die im Zeitpunkt der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen.

(2) Wer gemäß § 4 oder gemäß § 5 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) als Abkömmling eines nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 oder 2 deutschen Staatsangehörigen deutscher Staatsangehöriger geworden ist, hat das Recht, die deutsche Staatsangehörigkeit auszuschlagen, bei Ableitung von einem gemäß § 6 Abs. 2 deutschen Staatsangehörigen jedoch nur, wenn Geburt oder Legitimation vor Abgabe der gemäß § 6 Abs. 2 erforderlichen Erklärung erfolgt sind. Das Ausschlagungsrecht steht auch denen zu, die im Zeitpunkt der Legitimation die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen.

(3) Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß der Ausschlagende nicht deutscher Staatsangehöriger geworden ist.

§ 8

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Erklärungen können nur bis zum 30. Juni 1957 abgegeben werden. Für die gemäß § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 7 Erklärungsberechtigten endet die Erklärungs-

frist erst am 31. Dezember 1957; in den Fällen des § 5 endet sie nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Aufenthaltsnahme in Deutschland.

(2) Jeder Erklärungsberechtigte ist befugt, vor Ablauf der Erklärungsfrist auf sein Erklärungsrecht zu verzichten.

§ 9 \*

(1) Für alle nach diesem Gesetz abzugebenden Erklärungen gelten die §§ 14 bis 21 und § 23 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) entsprechend mit der Maßgabe, daß § 21 Satz 1 auch auf solche Personen anwendbar ist, die nur deswegen nicht erklärungsberechtigt geworden sind, weil sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben sind oder weil sie bis zu ihrem Tode im Gewahrsam einer fremden Macht waren und daher ihren Willen, in Deutschland dauernden Aufenthalt zu nehmen, nicht mehr verwirklichen konnten. Für die Ausschlagungserklärung (§ 7) gilt außerdem § 22. Die gesetzliche Vertretung richtet sich nach deutschem bürgerlichen Recht.

(2) Wer auf Grund dieses Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben oder beibehalten hat, erhält darüber eine Urkunde.

(3) Die Verfahren einschließlich der Ausstellung der Urkunde sind gebührenfrei.

§ 10

Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein rechtskräftiges verwaltungsgerichtliches Urteil erstritten haben, daß sie infolge der Eingliederung Österreichs die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder Anspruch auf eine Staatsangehörigkeitsurkunde haben, sind deutsche Staatsangehörige, es sei denn, daß sie nach Erlass des Urteils einen Tatbestand erfüllt haben, der den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach sich zog.

§ 11 \*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 9 Abs. 1: G v. 22. 2. 1955 102-5

§ 11: Drittes Überleitungsg 603-5. GVBl. Berlin 1956 S. 630

§ 6 Abs. 1: V v. 3. 7. 1938 I 790  
§ 7 Abs. 2: RuStAG 102-1

**102–7** Drittes Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

**102–7**

**Drittes Gesetz  
zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit**

Vom 19. August 1957

102-7  
aufgeh  
69.1581  
A1 Z2(b)

Bundesgesetzbl. I S. 1251, verk. am 23. 8. 1957

**ERSTER ABSCHNITT**

Aenderung des  
Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

**Artikel I\***

**Artikel II\***

(1) Frauen, die in der Zeit vom 1. April 1953 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als Ausländerinnen mit deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen haben, haben einen Anspruch auf Einbürgerung gemäß § 6 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes.

(2) ...

(3) § 6 Abs. 3 und 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes finden Anwendung.

Art. I: Änderungsvorschrift

Art. II: RuStAG 102-1

Art. II Abs. 2: Übergangsvorschrift

**ZWEITER ABSCHNITT**

Aenderung des Gesetzes zur Regelung  
von Fragen der Staatsangehörigkeit

**Artikel III\***

**DRITTER ABSCHNITT**  
Schlußbestimmungen

**Artikel IV\***

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel V**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Art. III: Änderungsvorschrift

Art. IV: Drittes ÜberleitungsG 603-5. GVBl. Berlin 1957 S. 1125

„Deutscher ist, wer“ Art. 278 VV erfüllt **ODER** „Deutscher ist, wer“ UR nachweisen kann (Art. 116 I GG)?  
Aber stetig weniger sind tatsächlich **Deutsch** statt nur „deutsch“ wie „republik“ mit 6, 7 oder 17 Schwingen!

		102-1	102-1
		geänd	geänd
	<b>102-1</b>	Staatsangehörigkeitgesetz	02,1987 02,3329

		102-1	<b>Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetz *</b>				
		102-1	102-1	102-1	102-1	<b>Vom 22. Juli 1913</b>	
		geänd	geänd	geänd	geänd	Reichsgesetzbl. S. 583	
102-1		77,1102 74,9714	geänd Art 4	geänd 86,1154	geänd 93,1072	geänd 97,2849	geänd 97,2950
geänd		102-1	102-1	102-1	102-1	102-1	102-1
102-1		102-1	102-1	102-1	102-1	102-1	102-1
geänd		geänd	geänd	geänd	geänd	geänd	geänd
01,271		01,3308					

### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1 \*

Deutscher ist, wer die ... unmittelbare Reichsangehörigkeit ... besitzt.

##### § 2 \*

#### Zweiter Abschnitt\*

##### § 3 \*

Die Staatsangehörigkeit ... wird erworben

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Legitimation (§ 5),
3. durch Erklärung (§ 6 Abs. 2),
4. ... ,
5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16).

##### § 4 \*

102-1  
§ 4 (1)  
ergänzt  
B 63,982

(1) Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

(2) Ein Kind, das in dem Gebiet eines Bundesstaats aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Bundesstaats.

##### § 5

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Deutschen begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.

Überschrift: Die Bedeutung der Begriffe „Reichs- und Staatsangehörigkeit“ im Sinne dieses Gesetzes hat sich geändert. An die Stelle der „Reichsangehörigkeit“ ist gem. § 1 d. V. v. 5. 2. 1934 102-2, Art. 116 I GG 100-1 d. deutsche Staatsangehörigkeit getreten. Die die „Reichsangehörigkeit“ vermittelnde „Staatsangehörigkeit“ in den Bundesstaaten — seit d. Weimarer Verfassung in den deutschen Ländern — ist durch § 1 d. V. v. 5. 2. 1934 beseitigt worden.

§ 1: Teilweise aufgeh. u. geändert durch § 1 V. v. 5. 2. 1934 102-2; vgl. Anmerkung zur Überschrift: „Deutscher“ im Sinne dieses Gesetzes bedeutet „deutscher Staatsangehöriger“; im übrigen vgl. Art. 116 Abs. 1 GG 100-1

§ 2: Gegenstandslos infolge Art. 5f, 119 d. Friedensvertrages v. Versailler v. 28. 6. 1919 S. 687

Zweiter Abschnitt: Überschrift gegenstandslos infolge V. v. 5. 2. 1934 102-2

§ 3: Auslassungen aufgeh. durch V. v. 5. 2. 1934 102-2

§ 3 Nr. 3: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 G v. 19. 8. 1957 I 1251

§ 3 Nr. 5: §§ 9 bis 12, 14 u. 15 Abs. 1 sind aufgeh.

§ 4 Abs. 2: Inhaltlich geändert gem. § 1 V. v. 5. 2. 1934 102-2

##### § 6 \*

(1) Eine Ausländerin, die mit einem Deutschen die Ehe schließt, hat einen Anspruch auf Einbürgerung, solange die Ehe besteht und der Ehemann die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Endet die Ehe durch Tod oder wird sie ohne Verschulden der Ehefrau geschieden, so steht der Ehefrau der Anspruch auf Einbürgerung noch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode ihres Mannes oder nach Rechtskraft der schuldlosen Scheidung zu.

(2) Wird die Ehe vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen, so kann die Ausländerin die deutsche Staatsangehörigkeit auch dadurch erwerben, daß sie bei der Eheschließung zu Protokoll des Standesbeamten erklärt, deutsche Staatsangehörige werden zu wollen.

(3) Minderjährige stehen Volljährigen gleich.

(4) Das Verfahren gemäß Absatz 1 und 2 ist gebührenfrei.

##### § 7 \*

(1) ...

(2) ... Für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person wird, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt; hat sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so bedarf ihr Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

##### § 8 \*

(1) Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird,
2. einen unbescholtene Lebenswandel geführt hat,
3. an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

§ 6: I. d. F. d. Art. I Nr. 2 G v. 19. 8. 1957 I 1251; a. F. außer Kraft getreten seit d. 31. 3. 1953 gem. Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1

§ 7: Aufgeh. durch § 1 V. v. 5. 2. 1934 102-2

§ 7 Abs. 2 Satz 2: Abgedruckt im Hinblick auf § 8 Abs. 1 Nr. 1

§ 8 Abs. 1: Kursivdruck geändert gem. §§ 17, 27 G v. 22. 2. 1955 102-5

§ 8 Abs. 2: „Armenverband“ nunmehr Fürsorgeverband gem. V. v. 13. 2. 1924 I 100

**Überschrift:** Die Bedeutung der Begriffe „Rechts- und Staatsangehörigkeit“ im Sinne dieses G hat sich geändert. An die Stelle der „Rechtsangehörigkeit“ ist gem. § 1 d. V v. 5. 2. 1934 102-2, Art. 116 Abs. 1 GG 100-1 d. deutsche Staatsangehörigkeit getreten. Die die „Rechtsangehörigkeit“ vermittelnde „Staatsangehörigkeit“ in den Bundesstaaten — seit d. Weimarer Verfassung in den deutschen Ländern — ist durch § 1 d. V v. 5. 2. 1934 beseitigt worden

§ 1: Teilweise aufgeh. u. geändert durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2; vgl. Anmerkung zur Überschrift; „Deutscher“ im Sinne dieses Gesetzes bedeutet „deutscher Staatsangehöriger“; im übrigen vgl. Art. 116 Abs. 1 GG 100-1

§ 2: Gegenstandslos infolge Art. 51, 119 d. Friedensvertrages v. Versailles v. 28. 6. 1919 S. 687

**Zweiter Abschnitt:** Überschrift gegenstandslos infolge V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 3: Auslassungen aufgeh. durch V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 3 Nr. 3: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 G v. 19. 8. 1957 I 1251

§ 3 Nr. 5: §§ 9 bis 12, 14 u. 15 Abs. 1 sind aufgeh.

§ 4 Abs. 2: Inhaltlich geändert gem. § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2

**Anm.:** Fn. 2 bzgl. § 1 ist unzutreffend („im Sinne“), denn gerade hier wollte Hitler eine „scharfe Unterscheidung“ zwischen „Deutscher“ n. RGBl. I 1935 S. 1146 (heute Art. 116 I GG) und „deutschen Staatsangehörigen“ n. RGBl. I 1934 S. 85 (heute Art. 16 I GG).

**102–1 Staatsangehörigkeitsgesetz**

der Überzeugung der Kommission die Entlassung nicht in der Absicht nachgesucht wird, die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu umgehen,

2. Mannschaften des aktiven Heeres, der aktiven Marine oder der aktiven Schutztruppen,
3. Mannschaften des Beurlaubtenstandes der in § 56 Nr. 2 bis 4 des Reichsmilitärgesetzes bezeichneten Art, sofern sie nicht die Genehmigung der Militärbehörde erhalten haben,
4. sonstigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, nachdem sie eine Einberufung zum aktiven Dienste erhalten haben,
5. Beamten und Offizieren, mit Einschluß derer des Beurlaubtenstandes, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind.

(2) Aus anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht versagt werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Kaiser der Erlaß besonderer Anordnungen vorbehalten.

**§ 23 \***

**102–1  
§ 23 (1)  
ergänzt  
75.685**

(1) Die Entlassung wird wirksam mit der Aushändigung einer von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatstaats ausgefertigten Entlassungsurkunde. Die Urkunde wird nicht ausgehändigt an Personen, die verhaftet sind oder deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist.

(2) Soll sich die Entlassung zugleich auf ... die Kinder des Antragstellers beziehen, so müssen auch diese Personen in der Entlassungsurkunde mit Namen aufgeführt werden.

**§ 24 \***

(1) Die Entlassung gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat.

(2) ...

**§ 25 \***

(1) Ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag ... des gesetzlichen Vertreters erfolgt, ... der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 18, 19 die Entlassung beantragt werden könnte.

§ 23 Abs. 1: Kursivdruck aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102–2; jetzt §§ 17, 27 G v. 22. 2. 1955 102–5  
§ 23 Abs. 2: Auslassung „die Ehefrau oder“ infolge Widerspruchs zu Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100–1 mit Ablauf d. 31. 3. 1953 außer Kraft getreten  
§ 24 Abs. 2: Aufgeh. durch V v. 5. 2. 1934 102–2  
§ 25 Abs. 1: Auslassungen „des Ehemannes oder“ u. „die Ehefrau und“ infolge Widerspruchs zu Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100–1 mit Ablauf d. 31. 3. 1953 außer Kraft getreten  
§ 25 Abs. 2: Kursivdruck aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102–2  
§ 25 Abs. 3: Kursivdruck vgl. G v. 4. 3. 1919 S. 285, Art. 129 Abs. 1 GG 100–1

(2) Die Staatsangehörigkeit verliert nicht, wer vor dem Erwerbe der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde *seines Heimatstaats* zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat. Vor der Erteilung der Genehmigung ist der deutsche Konsul zu hören.

(3) Unter Zustimmung des Bundesrats kann von dem Reichskanzler angeordnet werden, daß Personen, welche die Staatsangehörigkeit in einem bestimmten ausländischen Staate erwerben wollen, die in Absatz 2 vorgesehene Genehmigung nicht erteilt werden darf.

**§ 26 \***

**§ 27 \***

**§ 28 \***

**§ 29 \***

**§ 30 \***

**§ 31 \***

**§ 32 \***

**Dritter Abschnitt\***

**§ 33 \***

**§ 34 \***

**§ 35 \***

**Vierter Abschnitt**

**Schlußbestimmungen**

**§ 36 \***

**§ 37**

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 oder des Gesetzes, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875 verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 26: Aufgeh. durch § 5 Abs. 1 V v. 20. 1. 1942 I 40

§§ 27, 28: Infolge Widerspruchs zu Art. 16 Abs. 1 gem. Art. 123 GG 100–1 mit Ablauf d. 23. 5. 1949 außer Kraft getreten

§ 29: Aufgeh., soweit § 26 bezogen, durch V v. 20. 1. 1942 I 40; im übrigen infolge Widerspruchs zu Art. 16 Abs. 1 gem. Art. 123 GG 100–1 mit Ablauf d. 23. 5. 1949 außer Kraft getreten

§ 30: Überleitungsvorschrift

§ 31: Aufgeh. durch § 2 G v. 15. 5. 1935 I 593

§ 32: Überholte Überleitungsvorschrift

Dritter Abschnitt: Überschrift gegenstandslos gem. V v. 5. 2. 1934 102–2

§ 33 Nr. 1: Gegenstandslos infolge Art. 119 d. Friedensvertrages v. Versailles v. 28. 6. 1919 S. 687

§ 33 Nr. 2, §§ 34, 35: Infolge § 1 V v. 5. 2. 1934 102–2 nurmehr Zuständigkeitsregelung; insoweit ersetzt durch §§ 17, 27 G v. 22. 2. 1955 102–5

§ 36: Gegenstandslos, da keiner der unberührt gebliebenen zwischenstaatlichen Verträge mehr gilt

**Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit 102-2**

**§ 38 \***

(1) Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften über die Höchstsätze von Gebühren und Abgaben, die in den Fällen des § 7, der §§ 10, 11, 12, 15 Abs. 2 erster Halbsatz, der §§ 31 und 34 erster Halbsatz für die Erteilung von Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunden erhoben werden.

(2) Das gleiche gilt für die Erteilung von Entlassungsurkunden.

**§ 39 \***

(1) Der Bundesrat erläßt Bestimmungen über die ... Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.

§ 38: I. d. F. d. § 2 d. G v. 5. 11. 1923 I 1077; in Kraft getreten am 1. 7. 1924 gem. V v. 27. 6. 1924 I 657

§ 38 Abs. 1: Gegenstandslos infolge G v. 15. 5. 1935 I 593 102-3

§ 39 Abs. 1: „Aufnahme“ aufgeh. durch V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 39 Abs. 2: „Militärbehörden“ gegenstandslos infolge G v. 21. 8. 1920 S. 1608 u. G v. 21. 5. 1935 I 609

(2) Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes als höhere Verwaltungsbehörden und als Militärbehörden anzusehen sind. 102-1  
§ 39 (2)  
A 1 Z 3  
75.686

**§ 40 \***

(1) Gegen die Ablehnung des Antrags ... auf Entlassung in den Fällen der §§ 21, 22 ist der Rekurs zulässig.

(2) Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.

**§ 41 \***

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1914 ... in Kraft.

§ 40 Abs. 1: Auslassung gegenstandslos infolge Wegfalls der in Bezug genommenen Bestimmungen

§ 41: Der Hinweis auf d. gleichzeitig in Kraft getretenen Gesetze ist gegenstandslos

**Verordnung 102-1-1**  
**über Gebühren für die Erteilung von Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden**

102-1/1

aufgeh

02,1999

Reichsgesetzbl. I S. 659

Vom 27. Juni 1924

**Einziger Paragraph\***

...

Der Höchstsatz der Gebühren und Abgaben für die Erteilung von Entlassungsurkunden beträgt:

...

..... 50 Deutsche Mark.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

102-1/2

aufgeh

02,1999

102-2

aufgeh

99.1623

A 4 Z 1

**Verordnung 102-2**  
**über die deutsche Staatsangehörigkeit**

Vom 5. Februar 1934

Reichsgesetzbl. I S. 85, verk. am 6. 2. 1934

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuauflauf des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

(1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).

**§ 2**

Die Landesregierungen treffen jede Entscheidung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts im Namen und Auftrage des Reichs.

67

**102-4 Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen**

**§ 3 \***

Die deutsche Staatsangehörigkeit darf erst verliehen werden, nachdem der *Reichsminister des Innern* zugestimmt hat. ...

**§ 4**

(1) Soweit es nach geltenden Gesetzen rechts erheblich ist, welche deutsche Landesangehörigkeit ein *Reichsangehöriger* besitzt, ist fortan maßgebend, in welchem Lande der *Reichsangehörige* seine Niederlassung hat.

(2) Fehlt dieses Merkmal, so treten an seine Stelle der Reihe nach:

**§ 3 Satz 2: Aufhebungsvorschrift**

1. die bisherige Landesangehörigkeit;
2. die letzte Niederlassung im Inlande;
3. die bisherige Landesangehörigkeit der Vorfahren;
4. die letzte Niederlassung der Vorfahren im Inlande.

(3) Im Zweifel entscheidet der *Reichsminister des Innern*.

**§ 5 \***

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. ...

**Der Reichsminister des Innern**

**§ 5 Satz 2: Übergangsvorschrift**

**102-3**

**Gesetz  
zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes \***

**Vom 15. Mai 1935**

**Reichsgesetzbl. I S. 593, verk. am 17. 5. 1935**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

Über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit entscheiden die Einbürgerungsbehörden nach pflichtmäßigen Ermessen. Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht nicht.

**Überschrift: RuStAG 102-1**

**§ 2 \***

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**§ 2: Aufhebungsvorschrift**

**102-4**

**Verordnung  
zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen**

**Vom 20. Januar 1942**

**Reichsgesetzbl. I S. 40, verk. am 24. 1. 1942**

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

**§ 1 \***

(1) Ein Ausländer kann — abgesehen von den §§ 13, 15 Abs. 2, §§ 33 und 34 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) — auch ohne Begründung einer Niederlassung im Inland eingebürgert werden. Für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit gelten im übrigen die Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 85) und des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593).

(2) ...

(3) ...

§ 1 Abs. 1: G v. 22. 7. 1913 102-1; V v. 5. 2. 1934 102-2; G v. 15. 5. 1935 102-3; Kursivdruck: Die bezogenen Vorschriften sind gegenstandslos, vgl. RuStAG 102-1

§ 1 Abs. 2: Zuständigkeit neuregelt durch §§ 17, 27 G v. 22. 2. 1955 102-5

§ 1 Abs. 3: Sachlich überholt

**§ 2 \***

Der *Reichsminister des Innern* kann Länder bezeichnen, deren Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag oder auf Antrag ... des gesetzlichen Vertreters erworben werden kann, ohne daß ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit damit verbunden ist.

**§ 3 \***

**§ 4 \***

**§ 5 \***

**§ 6 \***

Der *Reichsminister des Innern* erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 2: Antragsrecht d. Ehemanns entf. gem. Art. 3 Abs. 2 u. Art. 117 Abs. 1 GG 100-1

§§ 3 u. 4: Sachlich überholt

§ 5 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift

§ 5 Abs. 2: Sachlich überholt

§ 6: Ergänzungsermächtigung gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschen

## Bundesverwaltungsamt in Köln (ehem. Auswanderungsamt, BVA Köln)

mit bewußt falschen Datumsangaben in der Historie auf der BVA Webseite.

[https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/\\_documents/Infobox\\_S\\_5.html](https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/_documents/Infobox_S_5.html)

Backup im Internet Archiv Captures vom 20.10.2022 (ab Zeitstempel 12:05:19 ff.):

[https://web.archive.org/web/20221020120519/https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/\\_documents/Infobox\\_S\\_5.html](https://web.archive.org/web/20221020120519/https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/_documents/Infobox_S_5.html)

„1933-1945 diverse Gesetze [RGBl. I 1933 S. 480] / Verordnungen [RGBl. I 1934 S. 85, heute Art. 16 I GG] zum Erwerb und Verlust bzw. der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit während der NS-Zeit“ – die im BGBl. III Neuveröffentlichten, bereinigten Fassungen der jeweiligen Originale aus dem Bundes- oder Reichsrecht und dem Besatzungsrecht (Anknüpfungspunkte in alle Ebenen via GG iVm Gesetz Nr. 1-7 inkl. Anlage).

„1870/1871 Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit ([Bu]StAG 1870) vom 01.06.1870“

The screenshot shows the official website of the Federal Office for Migration and Refugees (BVA) in Cologne. At the top, there is a navigation bar with links for Über uns, Services, Aufgaben, Presse, Onlineanträge, Karriere, and Suche. Below the navigation, there is a main menu with links for Services, Bürgerinnen und Bürger, Ausweis, Dokumente, Recht, Staatsangehörigkeit, and Historie der wichtigsten Staatsangehörigkeitsgesetze. The main content area features a large heading "Historie der wichtigsten Staatsangehörigkeitsgesetze". Below it, there is a table listing historical laws:

Jahr	Beschreibung
1818-1864	Staatsangehörigkeits- bzw. Untertanengesetz der deutschen Länder (z. B. Bayern 1818, Württemberg 1819, Preußen 1842, Sachsen 1852, Hamburg 1864)
1870/1871	Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (StAG 1870) vom 01.06.1870
01.01.1914	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22.07.1913
1933-1945	diverse Gesetze / Verordnungen zum Erwerb und Verlust bzw. der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit während der NS-Zeit
26.02.1955	1. Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 02.02.1955

Anm.: letzter Seitenaufruf erfolgte am 31.12.2024! (vgl. m. BGBl. 1959 III Gl.Nr.: 102-5 w. folgt)

[https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/\\_documents/Infobox\\_S\\_5.html](https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/_documents/Infobox_S_5.html)

„26.02.1955 1. Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 02.02.1955“

Korrekt wäre: 22.02.1955/25.02.1955

### NS-StA-Überleitungsgesetz (NvbF.) BGBl. 1959 III Gl.Nr.: 102-5 S. 65-72 v. 22.02.1955 mWv (verk.) 25.02.1955

# Tatsächliche deutsche StA-Historie im Überblick (EoL4BRD 2.0)

GBl. Königreich Bayern 1818; GBl. Königreich Preußen 1841; Art. 3 Verf. NdB, NdBGBl. 1867 Nr. 1 (Nr. 1); NdBGBl. 1867 Nr. 5, (Nr. 8); NdBGBl. 1867 (Nr. 16) S. 55; NdBGBl. 1867 Nr. 8 (Nr. 18), Person vs Sache; NdBGBl. 1869 Nr. 17 (Nr. 297), Wahlgesetz ab 1871 RGBl. (ab 1888 selbst Eingeborene a. d. Kolonien Reichstagswähler); § 1 NdBGBl. 1870 Nr. 20 (Nr. 510), BuStAG i. K. 01.01.1871; Art. 3 Verf. NdB, NdBGBl. 1870 Nr. 51 (Nr. 597); Verf. DB, RGBl. 1871 Nr. 16 (Nr. 628); RuStAG mit UND-Funktion und Zweifachstatus f.d.S., Reichsgesetz RGBl. 1871 S. 87; 1884 Erw. Kolonien, RV i. d. Kolonien nicht gültig; Reichstag 1886 AktBdl. Nr. 72 S. 389-393; VO v. 13.09.1886 (Nr. 1686); RGBl. 1887 (Nr. 1736); RGBl. 1888 Nr. 11, (Nr. 1776), „Errichtung“ uR fürs Reich, „13 Staaten Vereinigte von Amerika“ (Bismarck) vs. „Vereinigte Staaten von Amerika“ (Weimar); RGBl. 1899 Nr. 29, (Nr. 2596); RGBl. 1891 Nr. 1, VO (Nr. 1229); RGBl. 1900 Nr. 40 (Nr. 2711), ab RGBl. 1900 S. 813 Schutzgebietsgesetz (§ 9 II RGBl. 1900 S. 815, uR verfassungswidrig verlinkt mit Art. 1, 3 d. RVerf. v. 1871, vgl. 1888); RGBl. 1900 Nr. 52, VO (Nr. 2729); § 1 AVO v. 24.10.1903, AA Deutsch-Ostafrika Jg. VI No. 3 S. 1 (**unmittelbare Landeszugehörigkeit i. d. Kolonien**), vgl. alle Bd. z. Koloniegesetzgebung, da das Reich selbst „blind“ ist; Reichstag 1912 Bd. 283 u. 284; RGBl. 1913 (Nr. 4266), zum 01.08.1914 i. Kraft; RGBl. 1913 Nr. 46, (Nr. 4263), **RuStAG, RoStAG, (D=StA-ODER-UR) = (D=§§ 3-32-ODER-§§ 33-35) mit Eigenschaft-Mismatch „Deutscher ist“**, i. K. am 01.01.1914, kastriert m. Inkrafttreten u. stetig „wachsend“ **bis 1999**; RGBl. 1914 VO (Nr. 4418), Passpflicht; RGBl. 1914 Nr. 52, VO (Nr. 4432); Reichstag 1914 Bd. 306 S. 1 u. 2, Thronrede u. Eröffnungsrede v. 04.08.1914; RGBl. 1916 AVS (Nr. 5291) S. 601, Bekanntmachung, Personal statt Person und Personalausweis als Passersatz; **Art. 278 VV, Art. 110 WRV, RGBl. I 1924 S. 659, RGBl. 1933 II S. 480; RGBl. 1933 I S. 538; RGBl. 1933 I S. 625**, Durchführung Reichskonkordat; **RGBl. 1933 II Nr. 38 S. 679**, Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich; **RGBl. 1934 I S. 75**, Neuaufbau d. Reichs = Gleichschaltung; **RGBl. 1934 I Nr. 14 S. 85** (heute in Art. 16 I GG), Kolonieschaltung; **RGBl. 1935 I Nr. 50 S. 593**, Kolonieverriegelung; **RGBl. 1935 I Nr. 77 S. 1015; RGBl. 1935 I Nr. 77 S. 1146**, Reichsbürgergesetz (vgl. „**Gelber Schein**“, heute in Art. 116 I GG nachgebildet, Antrag/Register §§ 30, 33 I StAG, Dienst- und Treuehändler; Vernichtung des wahren Staatsbürgers); 1. VO **RGBl. 1935 I Nr. 125 S. 1333**; 2. VO **RGBl. 1935 I Nr. 145 S. 1524**; **RGBl. 1938 I Nr. 21 S. 237**, Wiedervereinigung Österreich-Deutsches Reich; RGBl. 1938 I S. 262, VO; RGBl. 1938 I Nr. 104 S. 790, VO; RGBl. 1938 I Nr. 197 S. 1641, Wiedervereinigung sudetendeutsche Gebiete; RGBl. 1938 II Nr. 52 S. 895, Deutsch-Tschechoslowakischer Vertrag; RGBl. 1939 I Nr. 47 S. 485, Protektorat Böhmen und Mähren, Erlass; RGBl. 1939 I Nr. 77 S. 815; RGBl. 1939 I S. 1072, VO; RGBl. 1939 I Nr. 125 S. 1235, Ostmark; RGBl. 1939 I Nr. 204 S. 2042, Ostgebiete, Erlass; RGBl. 1939 II Nr. 43 S. 999, Deutsch-Italienischer Vertrag, Memelländer, s. a. Internationales Abkommen über Leichenbeförderung; RGBl. 1941 I S. 40; RGBl. 1941 I Nr. 25 S. 118, Deutsche Volksliste; RGBl. 1941 I Nr. 60 S. 297, EVO Nürnberger Rassegesetze, Ostgebiete; RGBl. 1941 I S. 308; RGBl. 1941 I Nr. 120 S. 648; RGBl. 1942 I S. 40; **RGBl. 1942 I Nr. 9 S. 51, Nr. 1 Reichsführer SanctaSedes Himmler** (beachte „... Juden ... und Zigeuner können **nicht** Schutzzangehörige sein.“, Ostgebiete, VO; RGBl. 1943 I Nr. 54 S. 321, **Deutsche Liste - Ukraine**; SGBl. 1945 1. Stück S. 1; SGBl. 1945 2. Stück S. 7; SGBl. 1945 50. Stück S. 311; SGBl. 1945 60. Stück S. 423; (BGBl. 1952 I Nr. 1, S. 1); BGBl. 1952 I S. 290; BGBl. 1953 II Nr. 19 S. 559; § 1 **BGBl. 1955 I Nr. 6, S. 65, NS-StA-Überleitungsgesetz v. 22.02.1955** („identisch“, vgl. 2 BvF 1/73); BGBl. 1956 Nr. 23 I S. 431; BGBl. 1957 Nr. 48 I S. 1251; BGBl. 1958 Nr. 22 I S. 437, **Sammlung des Bundesrechts (BGBl. III u. DDR-Sonderdruck, Neuveröffentlichung u. Bereinigung)**, BGBl. 1959 Nr. 56 I S. 829, Gründung BVA Köln, Vorbild aus den Reichstagsdebatten zum RuStAG 1912; BGBl. 1963 I S. 982; Art. 1 VI BGBl. 1968 Nr. 33 I S. 506, EGOWiG – Drehergesetz zur Unterwanderung der Entnazifizierung in Justiz, Politik u. Verwaltung (**NSDAP Mitgliederliste** b.z.Std. lediglich als Auszugskopie und nach zähem Ringen im BArch, **Orig. Mikrofilm in DC**); BGBl. 1969 I Nr. 93 S. 1581; BGBl. 1969 II Nr. 46 S. 1293; § 1 BGBl. 1970 I Nr. 58 S. 805; BGBl. 1974 I Nr. 143 S. 3714; BGBl. 1975 I Nr. 28 S. 685; BGBl. 1976 I Nr. 78 S. 1749; BGBl. 1976 II Nr. 22 S. 473; BGBl. 1977 II Nr. 28 S. 597; BGBl. 1977 I Nr. 40 S. 1101; (Art. 6 § 5) BGBl. 1986 I Nr. 37 S. 1153, **Neuregelung Internationales Privatrecht**; BGBl. 1993 I Nr. 33 S. 1062; Art. 2 BGBl. 1997 I Nr. 40 S. 1433; Art. 5 § 1 BGBl. 1997 I Nr. 81 S. 2849; Art. 2 BGBl. 1997 I Nr. 84 S. 2950; BGBl. 1999 I Nr. 38 S. 1618; § 1 BGBl. 2001 I Nr. 9 S. 271; Art. 18 u. 20 BGBl. 2001 I Nr. 64 S. 3308 u. 3309; Art. 5 BGBl. 2002 I Nr. 34 S. 1987; Art. 5 BGBl. 2002 I Nr. 60 S. 3329; Art. 5 BGBl. 2004 I Nr. 41 S. 1996; BGBl. 2004 II Nr. 15 S. 578; **Art. 6 IX BGBl. 2005 I Nr. 16 S. 727, neue Glaubhaftmachung Merkel o. Schröder?**; BGBl. 2006 II Nr. 32 S. 1351; Art. 2 I BGBl. 2007 I Nr. 5 S. 138; Art. 5 BGBl. 2007 I Nr. 42 S. 2003; Art. 3 BGBl. 2008 I Nr. 61 S. 2692; BGBl. 2009 I Nr. 7 S. 158; BGBl. 2010 I Nr. 63 S. 1864; Art. 2 BGBl. 2011 I Nr. 59 S. 2266; Art. 2 BGBl. 2012 I Nr. 24 S. 1228; Art. 1 BGBl. 2013 I Nr. 53 S. 3458; BGBl. 2014 I Nr. 52 S. 1714; Art. 5 BGBl. 2015 I Nr. 32 S. 1398; Art. 3 BGBl. 2015 I Nr. 42 S. 1806; Art. 3 BGBl. 2016 I Nr. 48 S. 2220; **BGBl. 2019 I Nr. 29 S. 1124 ... 2024!!!**

Der inhärente **circulus vitiosus** sollte den höchsten Staatsanwälten resp. Richtern bewusst sein.

102-5  
geänd  
99.1621  
97.2964

102-5  
geänd  
Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit 102-5

## **Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit**

Vom 22. Februar 1955

Bundesgesetzbl. I S. 65, verk. am 25. 2. 1955

### **Erster Abschnitt**

**Staatsangehörigkeitsverhältnisse  
deutscher Volkszugehöriger, denen die deutsche  
Staatsangehörigkeit in den Jahren 1938 bis 1945  
durch Sammeleinbürgung verliehen worden ist**

#### **§ 1**

(1) Die deutschen Volkszugehörigen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund folgender Bestimmungen verliehen worden ist:

- a) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 895),
- b) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen über die Staatsangehörigkeit der Memelländer vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 999),
- c) Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 6. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 308),
- d) Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 51),
- e) Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in Gebieten der Untersteiermark, Kärtens und Krains vom 14. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 648),
- f) Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen vom 19. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 321),

sind nach Maßgabe der genannten Bestimmungen deutsche Staatsangehörige geworden, es sei denn, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch ausdrückliche Erklärung ausgeschlagen haben oder noch ausschlagen.

(2) Dasselbe gilt für die Ehefrau und die Kinder eines Ausschlagungsberechtigten, soweit sie nach deutschem Recht ihre Staatsangehörigkeit von ihm ableiten, unabhängig davon, ob er von seinem Aus-

schlagungsrecht Gebrauch macht. Ehefrauen, die im Zeitpunkt der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, haben diese behalten.

#### **§ 2**

Hat ein Ausschlagungsberechtigter einen Tatbestand erfüllt, an den sich der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit knüpfte, und macht er von seinem Ausschlagungsrecht keinen Gebrauch, so hat er die deutsche Staatsangehörigkeit nur bis zum Eintritt des Verlusttatbestandes besessen.

#### **§ 3**

Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß der Ausschlagende die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des § 1 nicht erworben hat.

#### **§ 4**

Hat ein Ausschlagungsberechtigter vor der Ausschlagung einen Tatbestand erfüllt, der den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hatte, so bewirkt die Ausschlagung, daß er im Zeitpunkt der Erfüllung des Erwerbstatbestandes deutscher Staatsangehöriger geworden ist.

#### **§ 5**

(1) Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Ausschlagung nur noch bis zum Ablauf eines Jahres erklärt werden.

(2) Jeder Ausschlagungsberechtigte ist befugt, vor Ablauf der Ausschlagungsfrist auf das Ausschlagungsrecht zu verzichten.

### **Zweiter Abschnitt**

**Staatsangehörigkeitsverhältnisse  
der Personen, die auf Grund des Artikels 116 Abs. 1  
des Grundgesetzes Deutsche sind, ohne die deutsche  
Staatsangehörigkeit zu besitzen \***

#### **§ 6 \***

(1) Wer auf Grund des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutscher ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, muß auf seinen Antrag eingebürgert werden, es sei denn, daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährdet.

(2) Mit der Unanfechtbarkeit des die Einbürgung ablehnenden Bescheides verliert der Antragsteller die Rechtsstellung eines Deutschen.

**Zweiter Abschnitt Überschrift u. § 6: GG 100-1**

**102–5 Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit**

**§ 7\***

(1) Hat ein Deutscher, der die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 (Deutschland) freiwillig wieder verlassen und seinen dauernden Aufenthalt in dem fremden Staat genommen, aus dessen Gebiet er vertrieben worden ist, oder in einem anderen der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) genannten Staaten, so verliert er die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(2) Wird der dauernde Aufenthalt erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe des Absatzes 1 verlegt, so tritt der Verlust der Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes im Zeitpunkt der Aufenthaltsverlegung ein.

102-5  
nach § 7

§ 7 a  
77,1102  
Art 3

**Dritter Abschnitt  
Staatsangehörigkeitsverhältnisse  
weiterer Personengruppen**

**§ 8**

(1) Ein deutscher Volkszugehöriger, der nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, aber in Deutschland seinen dauernden Aufenthalt hat, und dem die Rückkehr in seine Heimat nicht zugemutet werden kann, hat einen Anspruch auf Einbürgerung nach Maßgabe des § 6. Wird er eingebürgert, so hat auch sein Ehegatte einen Einbürgerungsanspruch.

(2) Wird der dauernde Aufenthalt in Deutschland nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgegeben, so erlischt der Anspruch auf Einbürgerung im Zeitpunkt der Aufgabe des Aufenthalts.

**§ 9\***

(1) Ein deutscher Volkszugehöriger, der nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, kann die Einbürgerung vom Ausland her beantragen, wenn er die Rechtsstellung eines Vertriebenen nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes hat oder als Ausiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 desselben Gesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufnahme finden soll. § 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) gilt entsprechend. Wird die Einbürgerung beantragt, so kann in bestehender Ehe der Ehegatte, der nicht deutscher Volkszugehöriger ist, ebenfalls vom Ausland her einen Einbürgerungsantrag stellen.

(2) Einem Einbürgerungsantrag muß stattgegeben werden, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, im zweiten Weltkrieg Angehöriger der deutschen Wehrmacht oder eines ihr angeschlossenen oder gleichgestellten Verbandes war, nach seiner Vertreibung keine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und nicht aus einem Staat stammt, der die durch Sammeleinbürgerung in den Jahren 1938 bis 1945 Eingebürgerten als seine Staatsangehörigen in Anspruch nimmt. Gleichermaßen gilt für Einbürgerungsanträge der Ehefrauen, Witwen und der im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährigen Kinder solcher Personen.

§ 7: GG 100-1  
§ 9: RuStAG 102-1

**§ 10**

Der Dienst in der deutschen Wehrmacht, der Waffen-SS, der deutschen Polizei, der Organisation Todt und dem Reichsarbeitsdienst hat für sich allein den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zur Folge gehabt; deutsche Staatsangehörige sind nur diejenigen geworden, für die ein Feststellungsbescheid der zuständigen Stellen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen und zugestellt worden ist.

**§ 11**

Wer aus rassischen Gründen von einer der in § 1 Abs. 1 genannten Sammeleinbürgerungen ausgeschlossen worden ist, hat einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn er in Deutschland seinen dauernden Aufenthalt hat, es sei denn, daß er in der Zwischenzeit eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat.

**§ 12\***

(1) Der Anspruch auf Einbürgerung steht auch dem früheren deutschen Staatsangehörigen zu, der im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, auch wenn er seinen dauernden Aufenthalt im Ausland beibehält.

(2) Der Anspruch auf Einbürgerung steht den Abkömmlingen der in Absatz 1 genannten Personen bis zum 31. Dezember 1970 zu.

**§ 13**

Ein Einbürgerungsanspruch nach § 9 Abs. 2, § 11 und § 12 besteht nicht, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährden wird.

**Vierter Abschnitt**

**Verfahrensvorschriften**

**a) Gemeinsame Vorschriften**

**§ 14**

Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, steht bei Ausübung des Ausschlagungsrechts (§ 5 Abs. 1), bei Abgabe der Verzichtserklärung (§ 5 Abs. 2) und bei Geltendmachung des Einbürgerungsanspruchs (§§ 6, 8, 9 Abs. 2, §§ 11 und 12) einem Volljährigen gleich.

**§ 15**

(1) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wer zwar über 18 Jahre alt, jedoch geschäftsunfähig oder aus anderen Gründen als wegen Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, wird durch seinen gesetzlichen Vertreter in persönlichen Angelegenheiten vertreten.

(2) Der Vormund eines unehelichen Kindes bedarf der Zustimmung der Mutter des Kindes, wenn dieser die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Das gilt auch, wenn der Vormund von dem Recht auf Ausschlagung und dem Anspruch auf Einbürgerung nicht

§ 12: I. d. F. d. Art. III G v. 19. 8. 1957 I 1251

Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit **102–5**

Gebrauch machen will. Kommt eine Einigung zwischen Vormund und Mutter nicht zustande, so ist der Vormund verpflichtet, eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen.

**§ 16**

Die Erklärung eines Ehegatten bedarf nicht der Zustimmung des anderen Ehegatten.

**§ 17**

(1) Zuständig zur Entgegennahme der Ausschlagungserklärungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben werden (§ 5 Abs. 1), und der Verzichtserklärungen (§ 5 Abs. 2) sowie zur Einbürgerung (§§ 6, 8, 9, 11 und 12) ist die Einbürgerungsbehörde, in deren Bereich der Erklärende oder der Antragsteller seinen dauernden Aufenthalt hat.

(2) Hat der Erklärende oder der Antragsteller seinen dauernden Aufenthalt außerhalb Deutschlands, so ist die Einbürgerungsbehörde zuständig, in deren Bereich er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Hatte er niemals dauernden Aufenthalt in Deutschland, so ist die Einbürgerungsbehörde zuständig, in deren Bereich sein Vater oder seine Mutter dauernden Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

102-5  
§ 17 (3)  
geänd.  
B 59, 829  
§ 5 (2)

(3) Ergibt sich aus Absatz 1 oder Absatz 2 die Zuständigkeit einer Behörde außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder fehlt es an einer zuständigen Behörde, so ist der Bundesminister des Innern zuständig.

(4) Für einen unter elterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen (§ 15 Abs. 1) ist die Einbürgerungsbehörde des vertretungsberechtigten Elternteils zuständig.

(5) Eine Verbindung von Verfahren, die bei verschiedenen Behörden anhängig sind, ist im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Behörden zu lässig.

b) Ausschlagung

**§ 18**

(1) Die Ausschlagungserklärung muß, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben wird, zu Protokoll einer Behörde oder in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden.

(2) Hat der Ausschlagungsberechtigte seinen dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann die Ausschlagungserklärung zu Protokoll einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer sonstigen Verbindungsstelle der Bundesrepublik Deutschland abgegeben oder von einer dieser Dienststellen beglaubigt werden.

(3) Steht dem Ausschlagungsberechtigten keine der in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Möglichkeiten zur Verfügung, so genügt einfache Schriftform unter der Voraussetzung, daß in anderer Weise nachgewiesen wird, daß die Unterschrift von dem Träger des unterzeichneten Namens herrührt.

**§ 19**

(1) Wer ohne sein Verschulden außerstande war, die Ausschlagungsfrist einzuhalten, kann die Aus-

schlagungserklärung noch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Fortfall des Hindernisses abgeben.

(2) Als unverschuldetes Hindernis gilt auch der Umstand, daß der Ausschlagungsberechtigte seinen dauernden Aufenthalt in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands, dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder in einem der fremd verwalteten deutschen Gebiete hat.

**§ 20**

Die Ausschlagungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Ausschlagungserklärung innerhalb der Frist bei einer örtlich oder sachlich unzuständigen Behörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer sonstigen Verbindungsstelle der Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist.

**§ 21 \***

Ist ein Ausschlagungsberechtigter vor Ablauf der Ausschlagungsfrist verstorben, ohne daß er von dem Ausschlagungsrecht Gebrauch gemacht oder darauf verzichtet hat, so ist jeder Verwandte auf- und absteigender Linie sowie der überlebende Ehegatte bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses bis zum Ablauf der Ausschlagungsfrist befugt, eine Ermächtigung des zuständigen Nachlaßgerichtes zu beantragen, für den Verstorbenen das Ausschlagungsrecht auszuüben oder darauf zu verzichten. Das Gericht muß vor Entscheidung über den Antrag allen Antragsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung geben, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 189) Anwendung.

**§ 22**

Wer von seinem Ausschlagungsrecht Gebrauch gemacht hat, erhält eine Urkunde des Inhalts, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit durch die in § 1 Abs. 1 bezeichnete Verleihung oder durch Ableitung von einer so verliehenen deutschen Staatsangehörigkeit nicht erworben hat. Nur durch diese Ausschlagungsurkunde kann der Nachweis des Nichterwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit erbracht werden.

**§ 23**

(1) Die Ausschlagungserklärung und die Verzichtserklärung können wegen Irrtums über den Inhalt der Erklärung sowie wegen Zwangs oder Drohung angefochten werden.

(2) Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber der nach § 17 zuständigen Behörde. Die Anfechtungserklärung ist zu Protokoll der Behörde oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

(3) Die Anfechtungsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Kenntnis des Irrtums oder mit der Beendigung der Zwangslage, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Sie endet spätestens sechs Monate nach Zustellung der Ausschlagungsurkunde.

§ 21: FGG 315-1

**102–6 Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit**

c) Einbürgerung

§ 24 \*

(1) Waren bei einer Einbürgerung (§§ 6, 8, 9, 11 und 12) durch das Verschulden des Antragstellers Tatsachen nicht bekannt, die der Einbürgerung entgegengestanden hätten, so ist die Einbürgerung unwirksam, sofern nicht die Einbürgerungsbehörde die Voraussetzungen für eine Einbürgerung gemäß § 8 oder § 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes für gegeben erachtet.

(2) Die Unwirksamkeit ist durch förmliche Entscheidung auszusprechen. Die Entscheidung kann nur bis zum Ablauf von 5 Jahren nach erfolgter Einbürgerung ergehen; sie bedarf der Zustellung an den Betroffenen. Ist dessen Aufenthalt nicht bekannt oder kann eine Zustellung, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfolgen müßte, nicht vorgenommen werden, so tritt an die Stelle der Zustellung die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

**Fünfter Abschnitt**

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 25

Das Heimatrecht der Vertriebenen und die sich aus ihm künftig ergebenden Regelungen ihrer Staatsangehörigkeit werden durch die auf Grund dieses Gesetzes abgegebenen Erklärungen nicht berührt.

§ 24: RuStAG 102-1

§ 26

Die auf diesem Gesetz beruhenden Verfahren sind gebührenfrei.

§ 27 \*

§ 17 gilt, soweit er die örtliche Zuständigkeit regelt, auch für die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

§ 28

Die deutsche Staatsangehörigkeit „auf Widerruf“ steht der deutschen Staatsangehörigkeit gleich, soweit nicht bis zum 8. Mai 1945 von dem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht worden ist.

§ 29 \*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 30

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 27: RuStAG 102-1

§ 29: GVBl. Berlin 1955 S. 222

**102–6**

**Zweites Gesetz  
zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit**

**Vom 17. Mai 1956**

Bundesgesetzbl. I S. 431, verk. am 23. 5. 1956

Es wird festgestellt, daß das Reichsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) außer Kraft getreten ist. Die hierdurch auf dem Gebiete der Staatsangehörigkeit entstandenen Rechtsfragen werden wie folgt geregelt:

§ 1

Die Verordnungen über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 790) und vom 30. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1072) werden mit Wirkung vom 27. April 1945 aufgehoben. Die deutsche Staatsangehörigkeit derer, die nach Maßgabe der §§ 1, 3 und 4 der Verordnung vom 3. Juli 1938 oder nach Maßgabe des Artikels 1 der Verordnung vom 30. Juni 1939 am 26. April 1945 deutsche Staatsangehörige waren, ist mit Ablauf dieses Tages erloschen.

§ 2

§ 1 Satz 2 gilt nicht für Frauen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum Ablauf des 26. April 1945

einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet haben, dessen deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf den genannten Bestimmungen beruhte, sowie für Kinder, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum Ablauf des 26. April 1945 durch einen solchen deutschen Staatsangehörigen legitimiert worden sind.

§ 3

(1) Die Personen, deren deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des § 1 Satz 2 erloschen ist, haben das Recht, sie durch Erklärung mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Erlöschenes wiederzuerwerben, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt seit dem 26. April 1945 im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 (Deutschland) haben.

(2) Das Recht auf rückwirkenden Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung haben auch

1. Frauen, die nach dem 26. April 1945, jedoch vor Ablauf des 31. März 1953 einen Mann geheiratet haben, der die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 wiedererwirbt, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,

Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit 102–6

2. nach dem 26. April 1945 ehelich geborene oder legitimierte Kinder, deren Vater, sowie nach dem 26. April 1945 unehelich geborene Kinder, deren Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 wiedererwirbt,

sofern sie seit der Eheschließung oder seit der Geburt oder Legitimation ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland haben.

(3) Wer nach dem 26. April 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, ist auch dann erklärberechtigt, wenn er nach dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit seinen dauernden Aufenthalt in Deutschland aufgegeben hat.

(4) Hat ein Erklärberechtigter nach dem 26. April 1945 einen Tatbestand erfüllt, der den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hatte, so erwirbt er die deutsche Staatsangehörigkeit nur bis zum Zeitpunkt der Erfüllung des Verlusttatbestandes.

(5) Das Erklärungsrecht besteht nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Betroffene die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährdet.

**§ 4**

Hat eine deutsche Staatsangehörige in der Zeit vom 13. März 1938 bis einschließlich 26. April 1945 mit einem Manne die Ehe geschlossen, der nach Maßgabe der in § 1 Satz 2 genannten Bestimmungen deutscher Staatsangehöriger war, und gehörte sie selbst nicht zu diesem Personenkreis, so ist ihre deutsche Staatsangehörigkeit mit Ablauf des 26. April 1945 erloschen, wenn sie damals ihren dauernden Aufenthalt außerhalb Deutschlands hatte oder ihn vor dem 1. Mai 1952 ins Ausland verlegt hat. Sie hat jedoch ein Erklärungsrecht gemäß § 3 Abs. 1, wenn sie seit dem 1. Januar 1955 ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland hat.

**§ 5**

(1) Wer glaubhaft macht, daß es ihm erschwert war, seinen dauernden Aufenthalt seit dem 26. April 1945 in Deutschland zu haben, wird im Rahmen dieses Gesetzes behandelt, als ob er diese Voraussetzung erfüllte, wenn er spätestens am 23. Mai 1949 dauernden Aufenthalt in Deutschland genommen und ununterbrochen behalten hat. Das gleiche gilt für Personen, die zwar erst nach dem 23. Mai 1949, aber im Anschluß an ihre Flucht, Vertreibung, Ausweisung oder Aussiedlung aus einem der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) genannten Gebiete oder im Anschluß an ihre Entlassung aus dem Gewahrsam einer fremden Macht dauernden Aufenthalt in Deutschland genommen haben oder nehmen.

(2) War es einer der in § 3 Abs. 2 genannten Personen erschwert, ihren dauernden Aufenthalt rechtzeitig in Deutschland zu nehmen, so steht ihr das Recht, die deutsche Staatsangehörigkeit mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Eheschließung, Ge-

burt oder Legitimation zu erwerben, auch zu, wenn sie alsbald nach Wegfall des Erschwernisses ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland genommen hat oder nimmt und behalten hat.

**§ 6**

(1) § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Juli 1938 hat den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nur bewirkt, wenn deren Verleihung dem Willen des einzelnen entsprach.

(2) Besaß er die deutsche Staatsangehörigkeit am 26. April 1945 noch, so ist er deutscher Staatsangehöriger geblieben, wenn er erklärt, daß er den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit gewollt hat; § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

**§ 7 \***

(1) Eine Ausländerin, die nach dem 12. März 1938 einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet hat, der die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 besaß, ist, wenn die Ehe vor dem 1. April 1953 geschlossen wurde, durch die Eheschließung deutsche Staatsangehörige geworden, es sei denn, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit ausschlägt; das Ausschlagungsrecht steht auch den Frauen zu, die im Zeitpunkt der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen.

(2) Wer gemäß § 4 oder gemäß § 5 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) als Abkömmling eines nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 oder 2 deutschen Staatsangehörigen deutscher Staatsangehöriger geworden ist, hat das Recht, die deutsche Staatsangehörigkeit auszuschlagen, bei Ableitung von einem gemäß § 6 Abs. 2 deutschen Staatsangehörigen jedoch nur, wenn Geburt oder Legitimation vor Abgabe der gemäß § 6 Abs. 2 erforderlichen Erklärung erfolgt sind. Das Ausschlagungsrecht steht auch denen zu, die im Zeitpunkt der Legitimation die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen.

(3) Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß der Ausschlagende nicht deutscher Staatsangehöriger geworden ist.

**§ 8**

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Erklärungen können nur bis zum 30. Juni 1957 abgegeben werden. Für die gemäß § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 7 Erklärberechtigten endet die Erklärungsfrist erst am 31. Dezember 1957; in den Fällen des § 5 endet sie nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Aufenthaltnahme in Deutschland.

(2) Jeder Erklärberechtigte ist befugt, vor Ablauf der Erklärungsfrist auf sein Erklärungsrecht zu verzichten.

**§ 9 \***

(1) Für alle nach diesem Gesetz abzugebenden Erklärungen gelten die §§ 14 bis 21 und § 23 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundes-

§ 7 Abs. 2: RuStAG 102-1

§ 9: G v. 22. 2. 1955 102-5

**102–7 Drittes Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit**

gesetzbl. I S. 65) entsprechend mit der Maßgabe, daß § 21 Satz 1 auch auf solche Personen anwendbar ist, die nur deswegen nicht erklärungsberechtigt geworden sind, weil sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben sind oder weil sie bis zu ihrem Tode im Gewahrsam einer fremden Macht waren und daher ihren Willen, in Deutschland dauernden Aufenthalt zu nehmen, nicht mehr verwirklichen konnten. Für die Ausschlagungserklärung (§ 7) gilt außerdem § 22. Die gesetzliche Vertretung richtet sich nach deutschem bürgerlichen Recht.

(2) Wer auf Grund dieses Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben oder beibehalten hat, erhält darüber eine Urkunde.

(3) Die Verfahren einschließlich der Ausstellung der Urkunde sind gebührenfrei.

**§ 10**

Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein rechtskräftiges verwaltunggerichtliches

Urteil erstritten haben, daß sie infolge der Eingliederung Österreichs die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder Anspruch auf eine Staatsangehörigkeitsurkunde haben, sind deutsche Staatsangehörige, es sei denn, daß sie nach Erlass des Urteils einen Tatbestand erfüllt haben, der den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach sich zog.

**§ 11\***

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**§ 12**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 11: GVBl. Berlin 1956 S. 630

**102–7**

**Drittes Gesetz  
zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit**

**Vom 19. August 1957**

Bundesgesetzbl. I S. 1251, verk. am 23. 8. 1957

**ERSTER ABSCHNITT**

**Aenderung des  
Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes**

**Artikel I\***

**Artikel II\***

(1) Frauen, die in der Zeit vom 1. April 1953 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als Ausländerinnen mit deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen haben, haben einen Anspruch auf Einbürgerung gemäß § 6 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes.

(2) ...

(3) § 6 Abs. 3 und 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes finden Anwendung.

Art. I: Änderungsvorschrift; vgl. § 6 RuStAG 102-1

Art. II: RuStAG 102-1

Art. II Abs. 2: Zeitlich abgelaufen

**ZWEITER ABSCHNITT**

**Aenderung des Gesetzes zur Regelung  
von Fragen der Staatsangehörigkeit**

**Artikel III\***

**DRITTER ABSCHNITT**

**Schlusbestimmungen**

**Artikel IV\***

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel V**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Art. III: Änderungsvorschrift

Art. IV: GVBl. Berlin 1957 S. 1125

**100-1 Grundgesetz**

**100-1**

**Grundgesetz  
für die Bundesrepublik Deutschland\***

**Vom 23. Mai 1949**

BundesgesetzbL. S. 1, verk. am 23. 5. 1949

**Gliederung**

	<b>Präambel</b>	<b>Artikel</b>
I.	Die Grundrechte .....	1 bis 19
II.	Der Bund und die Länder .....	20 bis 37
III.	Der Bundesstag .....	38 bis 49
IV.	Der Bundesrat .....	50 bis 53
V.	Der Bundespräsident .....	54 bis 61
VI.	Die Bundesregierung .....	62 bis 69
VII.	Die Gesetzgebung des Bundes .....	70 bis 82
VIII.	Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung .....	83 bis 91
IX.	Die Rechtsprechung .....	92 bis 104
X.	Das Finanzwesen .....	105 bis 115
XI.	Übergangs- und Schlußbestimmungen..	116 bis 146

Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß das am 8. Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Woche vom 16. bis 22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist.

Auf Grund dieser Feststellung hat der Parlamentarische Rat, vertreten durch seine Präsidenten, das Grundgesetz ausgefertigt und verkündet.

Das Grundgesetz wird hiermit gemäß Artikel 145 Abs. 3 im Bundesgesetzbuch veröffentlicht:

**Präambel**

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,

von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk

in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern,

um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben,

kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war.

Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 1 Abs. 1 G v. 23. 12. 1950  
101-2

**I. Die Grundrechte**

**Artikel 1\***

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

**Artikel 2**

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

**Artikel 3**

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

**Artikel 4**

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

**Artikel 5**

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Art. I Abs. 3, i. d. F. d. Art. I G v. 19. 3. 1956 111

**BGBI. III 1959 Gl.Nr.: 100-1 Grundgesetz für die BrD – Art. 16 GG S. 6**  
**BGBI. S. 1, Art. 16 I GG, verk. am 23.05.1949 (S. 2)**

**100-1 Grundgesetz**

ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte steht.

(3) Frauen dürfen nicht zu einer Dienstleistung im Verband der Streitkräfte durch Gesetz verpflichtet werden. Zu einem Dienst mit der Waffe dürfen sie in keinem Falle verwendet werden.

(4) Zwangarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

**Artikel 13**

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

**Artikel 14**

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

**Artikel 15**

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

**Artikel 16**

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

**Artikel 17**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

**Artikel 17a\***

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

**Artikel 18**

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16 Abs. 2) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

**Artikel 19**

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

**II. Der Bund und die Länder**

**Artikel 20**

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen

Art. 17a: Eingef. durch Art. I G v. 19. 3. 1956 I III

**Grundgesetz 100-1**

und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

**Artikel 21**

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

**Artikel 22**

Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

**Artikel 23\***

Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.

**Artikel 24**

(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

(3) Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.

**Artikel 25**

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

**Artikel 26**

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere

Art. 23: Aus den ehemaligen Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern ist gem. G v. 4. S. 1951 I 284 d. Land Baden-Württemberg gebildet worden

die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(2) Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

**Artikel 27**

Alle deutschen Kaufahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

**Artikel 28**

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.

(3) Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

**Artikel 29**

(1) Das Bundesgebiet ist unter Berücksichtigung der landsmannschaftlichen Verbundenheit, der geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und des sozialen Gefüges durch Bundesgesetz neu zu gliedern. Die Neugliederung soll Länder schaffen, die nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können.

(2) In Gebietsteilen, die bei der Neubildung der Länder nach dem 8. Mai 1945 ohne Volksabstimmung ihre Landeszugehörigkeit geändert haben, kann binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Grundgesetzes durch Volksbegehren eine bestimmte Änderung der über die Landeszugehörigkeit getroffenen Entscheidung gefordert werden. Das Volksbegehren bedarf der Zustimmung eines Zehntels der zu den Landtagen wahlberechtigten Bevölkerung. Kommt das Volksbegehren zustande, so hat die Bundesregierung in den Gesetzentwurf über die Neugliederung eine Bestimmung über die Landeszugehörigkeit des Gebietsteiles aufzunehmen.

(3) Nach Annahme des Gesetzes ist in jedem Gebiete, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, der Teil des Gesetzes, der dieses Gebiet betrifft, zum Volksentscheid zu bringen. Ist ein Volksbegehren nach Absatz 2 zustande gekommen, so ist in dem betreffenden Gebiete in jedem Falle ein Volksentscheid durchzuführen.

**Grundgesetz 100-1**

Grund eines Bundesgesetzes beschafft werden. Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen zu Lasten des Bundes, deren Wirkung über ein Rechnungsjahr hinausgeht, dürfen nur auf Grund eines Bundesgesetzes erfolgen. In dem Gesetze muß die Höhe des Kredites oder der Umfang der Verpflichtung, für die der Bund die Haftung übernimmt, bestimmt sein.

**XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen**

**Artikel 116**

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegen gesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

**Artikel 117\***

(1) Das dem Artikel 3 Abs. 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.

(2) Gesetze, die das Recht der Freizügigkeit mit Rücksicht auf die gegenwärtige Raumnot einschränken, bleiben bis zu ihrer Aufhebung durch Bundesgesetz in Kraft.

**Artikel 118\***

**Artikel 119**

In Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere zu ihrer Verteilung auf die Länder, kann bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Für besondere Fälle kann dabei die Bundesregierung ermächtigt werden, Einzelweisungen zu erteilen. Die Weisungen sind außer bei Gefahr im Verzuge an die obersten Landesbehörden zu richten.

**Artikel 120**

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung eines Bundesgesetzes und die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge.

Art. 117: Vgl. BVerfGE Bd. 3 S. 225 v. 18. 12. 1953 Bundesgesetzbl. 1954 I 10

Art. 118: Vollzogen gem. G v. 4. 5. 1951 I 284

(2) Die Einnahmen gehen auf den Bund zu demselben Zeitpunkte über, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt.

**Artikel 120a\***

(1) Die Gesetze, die der Durchführung des Lastenausgleichs dienen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie auf dem Gebiete der Ausgleichsleistungen teils durch den Bund, teils im Auftrage des Bundes durch die Länder ausgeführt werden und daß die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 insoweit zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise dem Bundesausgleichsamt übertragen werden. Das Bundesausgleichsamt bedarf bei Ausübung dieser Befugnisse nicht der Zustimmung des Bundesrates; seine Weisungen sind, abgesehen von den Fällen der Dringlichkeit, an die obersten Landesbehörden (Landesausgleichsämter) zu richten.

(2) Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

**Artikel 121**

Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und der Bundesversammlung im Sinne dieses Grundgesetzes ist die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

**Artikel 122**

(1) Vom Zusammentritt des Bundestages an werden die Gesetze ausschließlich von den in diesem Grundgesetze anerkannten gesetzgebenden Gewalten beschlossen.

(2) Gesetzgebende und bei der Gesetzgebung beratend mitwirkende Körperschaften, deren Zuständigkeit nach Absatz 1 endet, sind mit diesem Zeitpunkt aufgelöst.

**Artikel 123**

(1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

(2) Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetze die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.

**Artikel 124**

Recht, das Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht.

**Artikel 125**

Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht.

Art. 120 a: Einges. durch Art. 1 G v. 14. 8. 1952 I 445

**Grundgesetz 100-1**

bestimmt war, oder nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung überwiegend Verwaltungsaufgaben dient, auf das Land oder die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes über, die nunmehr diese Aufgaben erfüllen.

(3) Grundvermögen nicht mehr bestehender Länder geht einschließlich des Zubehörs, soweit es nicht bereits zu Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gehört, auf das Land über, in dessen Gebiet es belegen ist.

(4) Sofern ein überwiegendes Interesse des Bundes oder das besondere Interesse eines Gebietes es erfordert, kann durch Bundesgesetz eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.

(5) Im übrigen wird die Rechtsnachfolge und die Auseinandersetzung, soweit sie nicht bis zum 1. Januar 1952 durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Ländern oder Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes erfolgt, durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(6) Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechtes gehen auf den Bund über. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das auch Abweichendes bestimmen kann.

(7) Soweit über Vermögen, das einem Lande oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes nach den Absätzen 1 bis 3 zufallen würde, von dem danach Berechtigten durch ein Landesgesetz, auf Grund eines Landesgesetzes oder in anderer Weise bei Inkrafttreten des Grundgesetzes verfügt worden war, gilt der Vermögensübergang als vor der Verfügung erfolgt.

**Artikel 135a\***

Durch die in Artikel 134 Abs. 4 und Artikel 135 Abs. 5 vorbehaltene Gesetzgebung des Bundes kann auch bestimmt werden, daß nicht oder nicht in voller Höhe zu erfüllen sind

1. Verbindlichkeiten des Reiches sowie Verbindlichkeiten des ehemaligen Landes Preußen und sonstiger nicht mehr bestehender Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes,
2. Verbindlichkeiten des Bundes oder anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes, welche mit dem Übergang von Vermögenswerten nach Artikel 89, 90, 134 und 135 im Zusammenhang stehen, und Verbindlichkeiten dieser Rechtsträger, die auf Maßnahmen der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsträger beruhen,
3. Verbindlichkeiten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), die aus Maßnahmen entstanden sind, welche diese Rechtsträger vor dem 1. August 1945 zur Durchführung von Anordnungen der Besatzungsmächte oder zur Beseitigung eines kriegsbedingten Notstandes im Rahmen dem Reich obliegender oder vom Reich übertragener Verwaltungsaufgaben getroffen haben.

**Artikel 136\***

Art. 135a: Eingef. durch § 1 G v. 22. 10. 1957 I 1745  
Art. 136: Infolge Zeitaltaus gegenstandslos

**Artikel 137\***

(1) Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und Richtern im Bund, in den Ländern und den Gemeinden kann gesetzlich beschränkt werden.

(2) ...

(3) ...

**Artikel 138\***

Anderungen der Einrichtungen des jetzt bestehenden Notariats in den Ländern Baden, Bayern, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern bedürfen der Zustimmung der Regierungen dieser Länder.

**Artikel 139**

Die zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

**Artikel 140\***

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

**Artikel 141**

Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

**Artikel 142**

Ungeachtet der Vorschrift des Artikels 31 bleiben Bestimmungen der Landesverfassungen auch insoweit in Kraft, als sie in Übereinstimmung mit den Artikeln 1 bis 18 dieses Grundgesetzes Grundrechte gewährleisten.

**Artikel 142a\***

Die Bestimmungen dieses Grundgesetzes stehen dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der am 26. und 27. Mai 1952 in Bonn und Paris unterzeichneten Verträge (Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten und Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft) mit ihren Zusatz- und Nebenabkommen, insbesondere dem Protokoll vom 26. Juli 1952, nicht entgegen.

**Artikel 143\***

Die Voraussetzungen, unter denen es zulässig wird, die Streitkräfte im Falle eines inneren Notstandes in Anspruch zu nehmen, können nur durch ein Gesetz geregelt werden, das die Erfordernisse des Artikels 79 erfüllt.

**Artikel 144**

(1) Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.

Art. 137 Abs. 1: L. d. F. d. Art. I G v. 19. 3. 1956 I 111

Art. 137 Abs. 2 u. 3: Infolge Zeitaltaus gegenstandslos

Art. 138: Aus d. ehemaligen Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern ist gem. G v. 4. 5. 1951 I 264 d. Land Baden-Württemberg gebildet worden

Art. 140: Verfassung v. 11. 8. 1919 I 100-2

Art. 142a: Eingef. durch Art. I G v. 26. 3. 1954 I 45

Art. 143: L. d. F. d. Art. I G v. 19. 3. 1956 I 111

# GG Kommentar zum Grundgesetz

begründet von

**Dr. Bruno Schmidt-Bleibtreu**

Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen a.D.

**Professor Dr. Franz Klein †**

Präsident des Bundesfinanzhofes a.D.

Herausgegeben von

**Professor Dr. Hans Hofmann**

Ministerialdirektor im Bundesministerium des Innern,  
Honorarprofessor an der Humboldt-Universität Berlin

**Professor Dr. Hans-Günter Henneke**

Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, Berlin,  
Honorarprofessor an der Universität Osnabrück

Bearbeitet von

Philipp Birkenmaier · Hermann Butzer · Kerstin von der Decken · Thomas Gnatzy ·  
Christof Gramm · Bernd Grzeszick · Annette Guckelberger · Hans-Günter Henneke ·  
Andreas Heusch · Christian Hillgruber · Hans Hofmann · Axel Hopfauf · Liv Jaeckel ·  
Christoph Kannengießer · Iris Kemmler · Andreas Kienemund · Winfried Kluth ·  
Heike Krieger · Günter Krings · Christian Maiwald · Sebastian Müller-Franken · Ralf  
Müller-Terpitz · Laura Münkler · Christoph Ohler · Stefan Ulrich Pieper · Jochen Rauber ·  
Hermann-Josef Rodenbach · Kay Ruge · Rüdiger Sannwald · Stefanie Schmahl · Arnd Uhle ·  
Mareike Wittenberg

14. Auflage

Carl Heymanns Verlag 2018

# **GG Kommentar zum Grundgesetz i.d. 14. Auflage aus 2018**

Der Große „Schmidt-Bleibtreu“ idF. v. 2017 (S. 2)

**Zitervorschlag:** Bearbeiter in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG Art. ... Rn. ...

## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-452-28767-0

[www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de)  
[www.heymanns.com](http://www.heymanns.com)

Alle Rechte vorbehalten.  
© 2018 Wolters Kluwer Deutschland GmbH,  
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Verlag, Herausgeber und Autoren übernehmen keine Haftung für inhaltliche oder drucktechnische Fehler.

Umschlagkonzept: Martina Busch, Grafikdesign, Homburg Kirberg  
Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Jena  
Druck und Weiterverarbeitung: Williams Lea & Tag GmbH, München

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier.

# **GG Kommentar zum Grundgesetz i.d. 14. Auflage aus 2018**

Der Große „Schmidt-Bleibtreu“ idF. v. 2017 – V(S. 3)

## **Vorwort**

50 Jahre »Schmidt-Bleibtreu«! Mit der vorgelegten 14. Auflage des 1967 von Bruno Schmidt-Bleibtreu und Franz Klein begründeten Werkes kann ein unter den Grundgesetzkomentaren seltenes Jubiläum begangen werden. Dies ist für Verlag, Herausgeber und Autoren Grund zu Freude und Dankbarkeit wie Motivation für die qualitätsvolle Fortsetzung dieses Erfolges. Zugleich bietet das Jubiläum die Gelegenheit, den beiden Gründern erneut den höchsten Dank und Respekt für die Leistung zu bezeugen, dieses Werk geschaffen und über so viele Jahre getragen und weiterentwickelt zu haben. Um diesen Anforderungen weiterhin zu genügen, bearbeitet der Kommentar die soeben verabschiedete Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen in einer Erstkommentierung und zahlreiche verfassungsrelevante Begleitgesetze und natürlich wie gewohnt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und weiterer Gerichte sowie die neueste Gesetzgebung. Das Buch spiegelt auch die Maßnahmen zur Terrorbekämpfung und zur Flüchtlingspolitik wider, die Legislative, Exekutive wie Judikative in den vergangenen Jahren beschäftigt haben.

Konkret stellen die einschlägigen Bearbeitungen zur Finanzverfassung in einer Erstkommentierung die Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen dar. In diesem verfassungspolitisch bedeutsamsten Gesetzesprojekt der abgelaufenen Legislaturperiode wurden 13 Verfassungsvorschriften neu geschaffen oder geändert. Dies stellt quantitativ wie qualitativ die intensivste Neujustierung der Finanz- und Kompetenzstruktur des Bundesstaates dar. Weitere Schwerpunkte der Kommentierungen bilden u.a.: Grundgesetzmänderung zur Parteienfinanzierung, Ehe für alle, Netzwerkdurchsetzungsgesetz, NPD-Verbotsverfahren, Bundesrichterwahl, Persönlichkeitsrecht und Schmähgedicht, OMT-Ankaufsprogramm der EZB, Atomausstieg und Enteignung, Antiterrordatei, Ausländerrecht, Asyl- und Asylverfahrensrecht, Wahlrecht zum Deutschen Bundestag, Asylbewerberleistungsgesetz, Tarifeinheitsgesetz, Ehegattensplitting bei Lebenspartnerschaft, Islam und Rechtsordnung, NSA-Überwachungsprogramm, Rechte des biologischen Vaters, Bekämpfung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung, Flüchtlingsobergrenze, Austritt eines Landes aus dem Bund, BND-Selekturenliste, Stilleschutz des Karfreibtags, CETA-Abkommen, Vorratsdatenspeicherung, Sampling und Urheberrecht, Recht der parlamentarischen Opposition, Steuer-CDs, Arbeitsgruppen des VA, Verleihung des Körperschaftsstatus, Betreuungsgeldgesetz, Mietpreisbremse, Mindestlohngesetz, Unterstützungsleistungen der BPol, Richterbesoldung, Kopftuchurteil II, Erbschaftssteuerprivileg, Luftverkehrssteuer, Grundsicherung und Sozialhilfe für EU-Ausländer.

Immer bleibt es das Anliegen des Kommentars, eine für Praktiker wie Studierende auf dem neusten Stand befindliche Orientierungshilfe bei der Auslegung des Grundgesetzes zu sein. Daher informiert der Kommentar in kritischer Reflexion über die für die Staatspraxis entscheidende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der übrigen Bundesgerichte, der Landesgerichte sowie das grundlegende Schrifttum. Die vorgelegte 14. Auflage ist wiederum in großen Teilen eine Neubearbeitung und gründliche Überarbeitung der Voraufgabe; Rechtsprechung und Literatur sind bis zum Juli 2017 berücksichtigt worden.

Als neu hinzugekommene Autorinnen und Autoren freuen wir uns in dieser Jubiläumsausgabe vorstellen zu können: MR Dr. Philipp Birkenmaier, Prof. Dr. Liv Jaeckel, Präs. PD Dr. Christoph Gramm, Prof. Dr. Bernd Grzesick, Prof. Dr. Günter Krings, Dr. Laura Mühlner, Dr. Jochen Rauber, RDn Mareike Wittenberg. Für ihre Mitwirkung bei der Bearbeitung von Art. 13 GG sei Frau RDn Dr. Kristina Klas herzlich gedankt.

Berlin, 17. August 2017

Hans Hofmann und Hans-Günter Henneke

# **GG Kommentar zum Grundgesetz i.d. 14. Auflage aus 2018**

Der Große „Schmidt-Bleibtreu“ idF. v. 2017 - VII (S. 4)

## **Aus dem Vorwort zur ersten Auflage**

Fast zwei Jahrzehnte Bonner Grundgesetz haben zu einer Reihe von Verfassungsänderungen und Verfassungsergänzungen geführt. Sie haben auch eine Fülle von Rechtsprechung und Schrifttum zu verfassungsrechtlichen Einzelfragen mit sich gebracht, ohne deren Kenntnis die Verfassungswirklichkeit nicht voll erfaßt werden kann. Der vorliegende Kommentar soll daher vor allem für den Praktiker wie aber auch für den Studierenden eine auf den neuesten Stand abgestellte Orientierungshilfe bei der Anwendung des Grundgesetzes geben. Die Verfasser beschränken sich bewußt auf die Erläuterungen der jeweils entscheidenden Gesichtspunkte, berücksichtigen hierbei allerdings nicht nur die verfassungsrechtliche, sondern auch die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung sowie eine Auswahl grundlegenden Schriftrums. Die den jeweiligen Erläuterungen vorangestellten Schrifttumsnachweise ermöglichen es jedem Benutzer, über die Kommentierung hinaus Spezialfragen eingehender zu prüfen. Es werden nicht nur einzelne Artikel, sondern alle Normen des Grundgesetzes erläutert, um so durch eine Gesamtschau aller Verfassungsbestimmungen die Leitideen des Grundgesetzes deutlich zu machen. Dabei wird auch die Gesetzgebungs- und Verwaltungspraxis zu verfassungsrechtlichen Schwerpunkten gewürdigt, um auch diesen wichtigen Teil der Verfassungswirklichkeit dem Leser deutlich zu machen.

Die Verfasser glauben, mit dem vorliegenden Kommentar trotz der bereits bestehenden – allerdings zum Teil noch nicht abgeschlossenen – Kommentierungen zum Grundgesetz eine Lücke im verfassungsrechtlichen Schrifttum dadurch schließen zu können, daß sie ein Erläuterungswerk vorlegen, das für alle Artikel Rechtsprechung und Schrifttum bis Anfang 1967 und, soweit technisch möglich, auch noch später berücksichtigt.

Bonn, im Juni 1967

Die Verfasser

# **GG Kommentar zum Grundgesetz i.d. 14. Auflage aus 2018**

Der Große „Schmidt-Bleibtreu“ idF. v. 2017 – IX (S. 5)

## **Die Bearbeiter**

### **Dr. Philipp Birkenmaier**

Ministerialrat im Bundesministerium der Finanzen, Berlin

### **Professor Dr. Hermann Butzer**

Professor an der Leibniz Universität Hannover

### **Professorin Dr. Kerstin von der Decken**

Professorin an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

### **Dr. Thomas Gnatzy, LL.M. (NYU)**

Ministerialrat im Bundesministerium des Innern, Berlin

### **PD Dr. Christoph Gramm**

Präsident des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst

### **Professor Dr. Bernd Grzesick, LL.M. Cambridge**

Professor an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

### **Professorin Dr. Annette Guckelberger**

Professorin an der Universität des Saarlandes

### **Professor Dr. Hans-Günter Henneke**

Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages

und Honorarprofessor an der Universität Osnabrück

### **Dr. Andreas Heusch**

Präsident des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, ordentliches Mitglied des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen, Lehrbeauftragter an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

### **Professor Dr. Christian Hillgruber**

Professor an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

### **Professor Dr. Hans Hofmann**

Ministerialdirektor im Bundesministerium des Innern, Honorarprofessor an der Humboldt-Universität Berlin

### **Axel Hopfauf**

Regierungsdirektor im Bundesministerium der Finanzen, Bonn

### **Professorin Dr. Liv Jaeckel**

Professorin an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg, Associate Professor HHL Leipzig Graduate School of Management

### **Christoph Kannengießer**

Rechtsanwalt, Berlin, Hauptgeschäftsführer Afrika-Verein der deutschen Wirtschaft e.V., Hamburg/Berlin

### **Dr. Iris Kemmler, LL.M. (LSE)**

Senior Counsel, Rechtsabteilung Daimler AG, Privatdozentin an der Eberhard Karls Universität Tübingen

### **Andreas Kienemund**

Ministerialrat im Bundesministerium der Finanzen a.D., Berlin

### **Professor Dr. Winfried Kluth**

Professor an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Richter am Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt a.D.

# **GG Kommentar zum Grundgesetz i.d. 14. Auflage aus 2018**

Der Große „Schmidt-Bleibtreu“ idF. v. 2017 – X (S. 6)

## **Die Bearbeiter**

---

### **Professorin Dr. Heike Krieger**

Professorin an der Freien Universität Berlin, Richterin des Landesverfassungsgerichtshofes des Landes Berlin a.D.

### **Professor Dr. Günter Krings, LL.M.**

Honorarprofessor an der Universität zu Köln, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

### **Dr. Christian Maiwald**

Regierungsdirektor im Bundesministerium des Innern, Berlin

### **Professor Dr. Sebastian Müller-Franken**

Professor an der Philipps-Universität Marburg

### **Professor Dr. Ralf Müller-Terpitz**

Professor an der Universität Mannheim

### **Dr. Laura Münker**

Akademische Rätin a.Z. an der Ludwig-Maximilians-Universität München

### **Professor Dr. Christoph Ohler, LL.M.**

Professor an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

### **Professor Dr. Stefan Ulrich Pieper**

Ministerialrat im Bundespräsidialamt, a.o. Professor an Universität Münster, Lehrbeauftragter an der Universität Potsdam

### **Dr. Jochen Rauber**

Akademischer Mitarbeiter an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

### **Dr. Hermann-Josef Rodenbach**

Ministerialrat im Bundesministerium der Finanzen a.D.

### **Dr. Kay Ruge**

Beigeordneter des Deutschen Landkreistages

### **Dr. Rüdiger Sannwald**

Ministerialdirigent im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin

### **Professorin Dr. Stefanie Schmahl**

Professorin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

### **Professor Dr. Arnd Uhle**

Professor an der Universität Leipzig, Richter des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen

### **Mareike Wittenberg**

Regierungsdirektorin im Bundesministerium der Verteidigung, Berlin

X

# **GG Kommentar zum Grundgesetz i.d. 14. Auflage aus 2018**

Der Große „Schmidt-Bleibtreu“ idF. v. 2017 – Hopfauf in: Einleitung S. 3 (S. 7)

## **Einleitung**

Übersicht	Rdn.
<b>A. Verfassungspolitische Entwicklungen seit 1945</b>	<b>Rdn.</b>
I. Die staatliche Entwicklung nach dem Zusammenbruch (1945–1947/48)	1
1. Das Besatzungsregime	1
2. Der Wiederaufbau deutscher Verwaltung	15
3. Die Bildung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Bizone)	32
II. Das Werden der Bundesrepublik (1947/48–1949)	36
1. Im Vorfeld der Verfassunggebung	36
2. Der Verfassungskonvent von Herrenchimsee und der Parlamentarische Rat	48
3. Beratungen und Ergebnisse des Parlamentarischen Rates	63
4. Annahme des GG und Gründung der Bundesrepublik	86
III. Das GG als deutsche Verfassung	93
1. Die Etablierung der Bundesrepublik und der grundgesetzlichen Ordnung	93
2. Die Europäische Integration	105
3. Der Status Berlins (1949–1990)	113
4. Die Herstellung der Deutschen Einheit 1990	118
5. Änderungen des GG seit 1949	132
<b>B. Historische Entwicklung moderner Verfassungsstaatlichkeit</b>	<b>Rdn.</b>
I. Die Entstehung moderner Verfassungen in Amerika und Frankreich	139
II. Deutscher Konstitutionalismus im 19. Jahrhundert	143
<b>C. Das GG als Grundlage staatlicher Rechtsordnung</b>	197
I. Die Verfassung als Rechtsnorm und Rahmenordnung	197
1. Der Verfassungsbegriff des GG	197
2. Die Verfassungsgebende Gewalt	203
3. Aufgabe und Methoden der Verfassungsauslegung	213
4. Verfassungswandel – Verfassungsgehobenheitsrecht	222
II. Verfassungsrechtliche Grundentscheidungen des GG	233
1. Die Wertordnung des Grundgesetzes – der materiale Verfassungsstaat	233
2. Das republikanische Prinzip	248
3. Das Demokratieprinzip	252
4. Das Rechtsstaatsprinzip	274
5. Das Sozialstaatsprinzip	298
6. Das Bundesstaatsprinzip	300
III. Die doppelte Schutzwirkung des Verfassungsstaates: Sicherheit und Freiheit	304
IV. Vorrang und Schutz der Verfassung	323
1. Vorrang der Verfassung	323
2. Das besondere Verfahren der Verfassungsänderung	324
3. Der Schutz der Verfassung	326
4. Die Verfassungsgerichtsbarkeit als Konsequenz des Vorrangs der Verfassung	332

## **Literatur (Auswahl)**

*Adenauer* Erinnerungen 1945–1953, 1965; *Anschütz* Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat, Bd. I, 1912; *ders.* Die Verfassung des Deutschen Reiches, 14. Aufl. 1933; *Apelt* Geschichte der Weimarer Verfassung, 2. Aufl. 1957; *Badura* Arten der Verfassungsrechtssätze in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. VII, 2. Aufl., 1992, § 159; *ders.* Verfassungsänderung, -wandel, -gewohnheitsrecht in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. XII, 3. Aufl., 2014, § 270; *ders.* Die innerdeutschen Verträge in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. X, 3. Aufl., 2012, § 225; *Bauer* Die Verfassungsentwicklung des wiedervereinigten Deutschland in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. I, 3. Aufl. 2003, § 14; *Benda* Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.) HdbVerfR, § 6; *Benz* Von der Besatzungsherrschaft zur Bundesrepublik, 1984; *Bethge* Staatsgebiet des wiedervereinigten Deutschland in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. VIII, 1995, § 199; *M. Blankenagel* Tradition und Verfassung, 1987; *Böckenförde* Demokratie als Verfassungsprinzip in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. II, 3. Aufl., 2004, § 24; *ders.* Demokratische Willensbildung und Repräsentation in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. III, 3. Aufl., 2005, § 34; *ders.*, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: *Doehring* (Hrsg.), Säkularisation und Utopie. Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag, 1967; *Bommarius* Das Grundgesetz, eine Biographie, 2009; *Brugger* Freiheit und Sicherheit, 2004; *Brunner* Das Staatsrecht der Deutschen Demokratischen Republik in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. I, 3. Aufl. 2003, § 11; *Bryde* Verfassungsentwicklung, Stabilität und Dynamik im Verfassungsrecht der BRD, 1982; *Buchheim* Das Londoner Schuldenabkommen in: *Herbst* (Hrsg.) Westdeutschland 1945–1955.

## Einleitung

Unterwerfung, Kontrolle, Integration, 1986; *Callies* Die grundrechtliche Schutzpflicht im mehrpoligen Verfassungsrechtsverhältnis, JZ 2006, 321; *De La Croix* Der Werdegang des Entschädigungsrechts, 1985; *Depenheuer* Das öffentliche Amt in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. III, 3. Aufl. 2005, § 36; *Dietlein* Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, 2. Aufl. 2005; *Diestelkamp* Die Verfassungsentwicklung in den Westzonen bis zum Zusammentreten des Parlamentarischen Rats, NJW 1989, 1312; *Feldkamp* Der Parlamentarische Rat 1948–1949, 2008; *Di Fabio* Demokratie im System des GG, FS Badura, 2004, S. 77 ff.; *Doering-Manteuffel* Strukturmerkmale der Kanzlerdemokratie, Der Staat 1991, 1; *ders.* Hierarchische Verwaltung im demokratischen Staat, 1991; *Eschenburg* Jahre der Besatzung 1945–1949 in: Bracher/Eschenburg/Fest/Jäckel (Hrsg.) Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 1983; *Fiedler* Die deutsche Revolution von 1989: Ursachen, Verlauf, Folgen in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. VIII, 1995, § 184; *Friesenhahn* Zur Legitimation und zum Scheitern der Weimarer Reichsverfassung in: Erdmann/Schultz (Hrsg.) Selbstpreisgabe einer Demokratie, 1980; *Fromme* Von der Weimarer Verfassung zum Bonner Grundgesetz, 1960; *Frotscher/Pieroth* Verfassungsgeschichte, 15. Aufl. 2016; *Frowein* Die Entwicklung der Rechtslage Deutschlands von 1945 bis 1990 in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.) HdbVerfR, § 2; *Fürst Bülow* Reden Bd. 2, 1905–1906, hrsg. von Penzler, 1907; *Grigoleit* Bundesverfassungsgericht und deutsche Frage, Habil., 2004; *Grimm* Ursprung und Wandel der Verfassung in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. I, 3. Aufl. 2003, § 1; *ders.* Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866, 1988; *ders.* Gewaltengefüge, Konfliktpotential und Reichsgericht in der Paulskirchen-Verfassung, in: Müssig (Hrsg.), Konstitutionalismus und Verfassungskonflikt, 2006; *ders.* Die Entwicklung der Grundrechtstheorie in der deutschen Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts, in: Birtsch (Hrsg.), Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spät-bürgerlichen Gesellschaft, 1987; *Gröschner* Die Republik in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. II, 3. Aufl. 2004, § 23; *Gurski* Das Abkommen über deutsche Auslandsschulden, 2. Aufl. 1955; *Habermas*, Faktizität und Geltung, 4. Aufl., 1994; *Häberle* Der Entwurf der Arbeitsgruppe »Neue Verfassung der DDR« des Runden Tisches (1990), JöR n.F. Bd. 39 (1990); *ders.* Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes im Verfassungsstaat, AöR 112 (1987), 54; *ders.* Verfassungstheorie ohne Naturrecht, AöR 98 (1973), 437; *Heckel* Die Legitimation des Grundgesetzes durch das Deutsche Volk in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. VIII 1995, § 197; *Haffner* Geschichte eines Deutschen, 2002; *Henke* Die Republik in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. I, 2. Aufl. 1995, § 21; *Herdegen* Die Verfassungsänderungen im Einigungsvertrag, 1991; *Hesse* Grundzüge des Verfassungsrechts, 20. Aufl. 1995; *ders.* Verfassung und Verfassungsrecht in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.) HdbVerfR, 2. Aufl. 1995, § 1; *ders.* Die Verfassungsentwicklung seit 1945 in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.) HdbVerfR, 2. Aufl. 1995, § 3; *Heun* Die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland, 2012; *Heusch* Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Staatsorganisationsrecht, Diss., 2003; *Hillgruber* Der Nationalstaat in der überstaatlichen Verflechtung in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. II, 3. Aufl. 2004, § 32; *Hofmann* Die Entwicklung des Grundgesetzes von 1949 bis 1990 in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. I, 3. Aufl. 2003, § 9; *Hopfauf* Zur Entstehung des Art. 68 GG, AöR 108 (1983), 391; *Huba* Das Grundgesetz als dauerhafte gesamtdeutsche Verfassung, Der Staat, Bd. 30, 1991; *Huber, E.R.* Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. II, Bd. III, 3. Aufl. 1988; *ders.* Das Kaiserreich als Epoche verfassungstaatlicher Entwicklung in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. I, 3. Aufl. 2003, § 4; *ders.* Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit, Bd. II, 1951; *Isensee* Staat und Verfassung in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. II, 3. Aufl., 2004, § 15; *ders.* Grundrechtsvoraussetzungen und Verfassungserwartungen in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. IX, 3. Aufl., 2011, § 190; *ders.* Das Grundrecht als Abwehrrecht und als staatliche Schutzpflicht in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. IX, 3. Aufl., 2011, § 191; *ders.* Schlussbestimmung des Grundgesetzes; Artikel 146 in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. XII, 3. Aufl. 2014, § 258; *ders.* Das Grundrecht auf Sicherheit, 1983; *ders.* Die Würde des Menschen, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR, Bd. IV, 2011, § 87; *Jellinek* Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. 1914; *ders.*, Verfassungsänderung und Verfassungswandlung, 1906; *Jestaedt* Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, Diss. 1993; *Kelsen* The Legal Status of Germany According to the Declaration of Berlin, AJIL Vol. 39 (1945), 518; *Kilian* Der Vorgang der deutschen Wiedervereinigung in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. I, 3. Aufl. 2003, § 12; *ders.* Wiedererstehen und Aufbau der Länder in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. VIII, 2. Aufl. 1995, § 186; *Kirchhof* Die Identität der Verfassung in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. II, 3. Aufl. 2004, § 21; *ders.* Das Parlament als Mitte der Demokratie, FS Badura, 2004; *Klein, H.H.* Kontinuität des Grundgesetzes in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. VIII, 1995, § 198; *Kleinheyer* Gleichheit in Aufklärung und Vormärz, Der Staat, 1980, Beiheft 4, S. 7 ff.; *Kleßmann* Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945–1955, 5. Aufl. 1991; *Köhler* Alle zogen mit, in: Waigel/Schell (Hrsg.) Tage, die Deutschland und die Welt veränderten, 1994; *Krause* Ursprung und Genese der »Lückentheorie« im Preußischen Verfassungskonflikt, Der Staat, 1990, S. 209 ff.; *Krause* Verfassungsrechtliche Möglichkeiten unmittelbarer Demokratie in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. III, 3. Aufl. 2005, § 35; *Kröger* Einführung in die jüngere deutsche Verfassungsgeschichte (1806–1933), 1988; *ders.* Die Entstehung des Grundgesetzes, NJW 1989, 1318; *Kühne* Die Reichsverfassung der Paulskirche, 2. Aufl. 1998; *Laband* Das Staatsrecht des Deutschen

# **GG Kommentar zum Grundgesetz i.d. 14. Auflage aus 2018**

Der Große „Schmidt-Bleibtreu“ idF. v. 2017 – Hopfauf in: Einleitung S. 5 (S. 9)

## **Einleitung**

Reiches, Bd. 2, 5. Aufl. 1911; *Lange* Die Diskussion um die Stellung des Staatsoberhauptes 1945–1949, VfZ 26 (1978), 601; *Laufer/Münch* Das föderative System der Bundesrepublik Deutschland, 7. Aufl. 1997; *Leibholz* Verfassungsgerichtsbarkit im demokratischen Rechtsstaat, in: ders. Strukturprobleme der modernen Demokratie, 3. Aufl. 1967; *Leonhard* Die Revolution entlässt ihre Kinder, 1961; *Lerche* Der Beitritt der DDR, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Bd. VIII, 1995, § 194; *Liesem* Die Reparationsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg, Diss. 2005; *Lindner* Stellungnahmen der Parteien im Parlamentarischen Rat zu Streitfragen der Bonner Verfassung, Diss. Köln 1950; *Luchterhandt* Die staatliche Teilung Deutschlands in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. I, 3. Aufl. 2003, § 10; *Mann* Deutschlands Rechtslage 1947 bis 1967, JZ 1967, 617; *Maurer* Staatsrecht I, 7. Aufl. 2015; *Mellinghoff* Die Verantwortung des Gesetzgebers für ein verfassungsmäßiges Steuerrecht, DStR 2003, Heft 20–21 Beiheft 3, 3; *Menzl* Zur völkerrechtlichen Lage Deutschlands, EA 1947, 1009; *Meyer/Anschiitz* Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 7. Aufl. 1919; *Mommsen* Das Ringen um den nationalen Staat, 1850–1890 in: Groh (Hrsg.) Propyläen Geschichte Deutschlands, Bd. VII, Teil 1, 1993; *Morsey* Die Rolle der Ministerpräsidenten bei der Entstehung der Bundesrepublik Deutschland 1948/49, 50 Jahre Herrenheimse Verfassungskonvent – Zur Struktur des deutschen Föderalismus, 1999; *Mösl* Die staatliche Garantie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, 2002; *Müller-Terpitz* Anm. zu BVerfGE 6, 389 in: Menzel (Hrsg.) Verfassungsrechtssprechung, 2000; u. *Münch* (Hrsg.) Dokumente der Wiedervereinigung Deutschlands, 1991; *Mugnug* Entstehen der Bundesrepublik Deutschland in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. I, 3. Aufl. 2003, § 8; *Nawiasy* Die Grundgedanken des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, 1950; *Niclaß* Die Entstehung der Bundesrepublik als Demokratiegründung, VfZ 22 (1974), 46; *van Ooyen* Die Parteiverbotsverfahren vor dem BVerfG, in: *van Ooyen/Möllers* (Hrsg.), Handbuch BVerfG im politischen System, 2. Aufl., 2015; *Ossenbühl* Gesetz und Recht – Die Rechtsquellen im demokratischen Rechtsstaat, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR Bd. V, 3. Aufl., 2007, § 100; *Paul* Der Endkampf um Deutschland 1945, 1976; *Pauly* Die Verfassung der Paulskirche und ihre Folgewirkungen, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. I, 3. Aufl. 2003, § 3; *Peine* Normenkontrolle und konstitutionelles System, Der Staat, Bd. 22, 1983, 521; *Preuß* Auf der Suche nach der Zivilgesellschaft. Der Verfassungsentwurf des Runden Tisches, in: Blanke/Ed (Hrsg.) DDR – Ein Staat vergeht, 1990; *Rauschning* Nationale und internationale Prozeduren in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. VIII, 1995, § 188; *Roßnagel* Verfassungsänderungen und Verfassungswandel in der Verfassungspraxis, Der Staat, 22. Bd., 1983, 551; *Rozek* Verfassungsrevision, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. XII, 3. Aufl., 2014, § 257; *Rumpf* Die Regelung der deutschen Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg, ArchVR Bd. 23, 1985; *Rux*, Direkte Demokratie in Deutschland, Rechtsgrundlagen und Rechtswirklichkeit der unmittelbaren Demokratie in der Bundesrepublik und ihren Ländern, 2008; *Sachs* Verfassungsrecht II, Grundrechte, 3. Aufl., 2016; *Scheuner* Zur Anwendung des Art. 48 WRV unter den Präsidentschaften von Ebert und Hindenburg, FS Brüning, 1967; *Schlaich* Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip, 1972; *Schlaich/Korioth* Das BVerfG, 10. Aufl. 2015; *Schlesky* Die wehrhafte Demokratie des GG in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. XII, 3. Aufl., 2014, § 277; *Schlink* Deutsch-Deutsche Verfassungsentwicklungen im Jahre 1990, Der Staat, 30. Bd., 1991; *Schmid, Carlo* Erinnerungen, 1980; *Schmidt-Bleibtreu* Die rechtlichen Schritte zur Deutschen Einheit, FS Klein, 1994, S. 149 ff.; *Schmidt* Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit rückwirkender Gesetze, DB 1993, 2250; *Schmidt-Aßmann* Der Rechtsstaat in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR Bd. II, 3. Aufl. 2003, § 26; *Schmitt, C.* Verfassungslehre, 3. Aufl. Neudruck 1957; *Schnapauff* Der Einigungsvertrag, DVBl 1990, 1249; *Schneider, H.* Die Reichsverfassung vom 11. August 1919 in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. I, 3. Aufl. 2003, § 5; *Schneider, H.-P.* Die verfassunggebende Gewalt in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. XII, 3. Aufl. 2014, § 255; *Schöbener* Entwicklung, Inhalt und Konsequenzen der sog. Casablanca-Formel, Der Staat 1995, 163; *Scholz* Der Status Berlins in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. I, 2. Aufl. 1995, § 9; *Schulze-Fielitz* Das BVerfG in der Krise des Zeitalters, AÖR 122 (1997), 1; *Schweitzer* Verträge Deutschlands mit den Siegermächten in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. X, 3. Aufl., 2012, § 224; *Seidl-Hohenveldern* Das Ende der Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg, FS Stern, 1997; *Starck* Grundrechtliche und demokratische Freiheitsidee in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. III, 3. Aufl. 2005, § 33; *Steinberger* Bemerkungen zu einer Synthese des Einflusses ausländischer Verfassungsideen auf die Entstehung des Grundgesetzes mit deutschem verfassungsrechtlichen Traditionen, in: Stern (Hrsg.) 40 Jahre Grundgesetz, 1990; *Stern* Bd. I, 2. Aufl. 1984; *ders.* Bd. II, 1980; *ders.* Bd. III/1, 1988; *ders.* Bd. V, 2000; *ders.* Der Staat des Grundgesetzes in: Siekmann (Hrsg.) Ausgewählte Schriften und Vorträge, 1992; *Stern/Schmidt-Bleibtreu* Verträge und Rechtsakte zur deutschen Einheit, Bd. 1–3, 1990 u. 1991; *Stödter* Deutschlands Rechtslage, 1948; *Stolleis* Besatzungsherrschaft und Wiederaufbau 1945–1949 in: Isensee/Kirchhoff (Hrsg.), Bd. I, 3. Aufl. 2003, § 7; *Stourzh* Die Konstitutionalisierung der Individualrechte, JZ 1976, 397; *Szczekalla* Die sogenannten grundrechtlichen Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht, 2002; *Thaysen* Der Runde Tisch, 1990; *Tomuschat* Verfassungsgewohnheitsrecht, 1972; *Unruh* Der Verfassungsbegriff des Grundgesetzes, 2002; *Wahl* Die Entwicklung des deutschen Verfassungsstaates bis 1866 in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. I, 3. Aufl. 2003, § 2; *ders.* Rechtliche Wirkungen

## Einleitung

gen und Funktionen der Grundrechte im deutschen Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts, Der Staat, Bd. 18, 1979, 321; *ders.* Der Vorrang der Verfassung, Der Staat, Bd. 20, 1981, 485; *Versta* Artikel Staatsphilosophie, in: Klose/Mantel u.a. (Hrsg.), Katholisches Soziallexikon, 1980; *Weis* Verfassungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands, AÖR 116 (1991), 1; *Weymar*, Konrad Adenauer, 1955; *Willowelt* Deutsche Verfassungsgeschichte, 7. Aufl. 2013; *Wolff* Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz, 2000; *Württenberger* Die Verfassung der DDR zwischen Revolution und Beitritt in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. VIII, 1995, § 187; *Zippelius/Württenberger* DStR, 32. Aufl. 2008; *Zippelius* Allgemeine Staatslehre, 16. Aufl. 2010; *ders.* Kleine deutsche Verfassungsgeschichte, 7. Aufl., 2006.

### A. Verfassungspolitische Entwicklungen seit 1945

#### I. Die staatliche Entwicklung nach dem Zusammenbruch (1945–1947/48)

##### 1. Das Besetzungsregime

- 1 **Bedingungslose Kapitulation.** Im Frühjahr 1945 endete die 12-jährige nationalsozialistische Unrechts- und Gewaltherrschaft in der totalen politischen, militärischen und moralischen Katastrophe Deutschlands. Sie war **Niederlage** und **Befreiung** zugleich – von den Betroffenen je nach Lebensschicksal in unterschiedlicher Akzentuierung empfunden und wahrgenommen. Nach der Zerstörung vieler Städte und Landschaften, den Kapitulationen mehrerer Teilstreitkräfte und dem Zusammenbruch aller Fronten war das Deutsche Reich bis Anfang Mai 1945 von den vier Alliierten fast vollständig besetzt (*Frotscher/Pieroth* Rn. 638; *Paul* S. 422 ff.). Endgültig beendet wurden die Kriegshandlungen durch die bedingungslose Kapitulation (*unconditional surrender*) der deutschen **Wehrmacht** am 7./8.5.1945. Rechtlich bezog sie sich nicht auf den Staat als solchen, sondern auf die Streitkräfte, die ihre Kriegshandlungen einstellten, entwaffnet und aufgelöst wurden, und deren Angehörige in Kriegsgefangenschaft kamen. Die Kapitulation war ein militärischer Vorgang (*Menzel* EA 1947, 1014; *Stödter* S. 32 f.; *Stern* Staatsrecht, Bd. V, S. 913 ff.), ging in ihrer Bedeutung aber weit darüber hinaus: Sie symbolisierte den vollkommenen Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft. Dementsprechend wollten die Alliierten mit dem Begriff *unconditional surrender* verdeutlichen, dass ihnen bei der beabsichtigten politischen Neugestaltung Deutschlands keine völkerrechtlichen Grenzen gesetzt seien (s.u. Rdn. 9). Es sollte sich um eine *occupatio sui generis* handeln. Die Sieger wollten – um mit *Churchill* zu sprechen – »freie Hand haben« (*Schöbener* Der Staat 1995, 163 [175 ff.]; *Stödter* S. 154 ff.; *Frowein* in: HdBVerfR, § 2 Rn. 9; *Diestekamp* NJW 1989, 1312; *Willowelt* § 41 I; *Stern* Bd. V, S. 916 f.).
- 2 **Allgemeiner Zusammenbruch des Deutschen Reiches.** Tatsächlich besiegelte die bedingungslose Kapitulation die umfassende Niederlage Deutschlands, in ihr kam die Vollendung des allgemeinen Zusammenbruchs zum Ausdruck (BVerfGE 3, 288 [316]). Deutschland war politisch und militärisch zerstört, deutsche Staatsgewalt praktisch nicht mehr vorhanden, organisierte Staatlichkeit vollständig verloren gegangen (*Stern* Bd. V, S. 913; *Hesse* in: HdBVerfR, § 3 Rn. 1). Deutschland besaß keine staats- und völkerrechtlich legitimierten Vertretungsorgane mehr (BVerfGE 3, 288 [316]). Die letzte noch von *Hitler* eingesetzte »Geschäftsführende Reichsregierung« unter Großadmiral *Dönitz* und *Graf Schwerin von Krosigk* wurde am 23.5.1945 von den Alliierten verhaftet. Ihr kam keine staatsrechtliche Bedeutung zu (BVerfGE 2, 1 [56 f.]). *Adenauer* schreibt rückblickend in seinen Erinnerungen: »Beim Zusammenbruch 1945 war Deutschland ein **Chaos**« (S. 83). Gegenüber dem wehrlos gewordenen, handlungsunfähigen deutschen Staat wurde nunmehr de facto der politische Wille der Sieger allein maßgebend (BVerfGE 3, 288 [316]).
- 3 **Übernahme der Staatsgewalt durch die Alliierten.** Durch die *Berliner Erklärung* vom 5.6.1945 übernahmen die Regierungen der vier Besatzungsmächte die gesamte Staatsgewalt in Deutschland, einschließlich der Befugnisse der regionalen und lokalen Behörden sowie des Oberkommandos der Wehrmacht (*Stödter* S. 17 f.; *Frowein* in: HdBVerfR, § 2 Rn. 8; *Stern* Bd. V, S. 919 f.; Text in deutscher Übersetzung unter <http://www.documentarchiv.de>). Die vier Oberbefehlhaber *Eisenhower*, *Schukow*, *Montgomery* und *Lattre de Tassigny* erklärten Deutschland für unterworfen und handlungsunfähig, da es »no central government or authority« mehr gebe. Sie beanspruchten im

# GG Kommentar zum Grundgesetz i.d. 14. Auflage aus 2018

Der Große „Schmidt-Bleibtreu“ idF. v. 2017 – Hopfauf in: Einleitung S. 7 (S. 11)

## Einleitung

Namen ihrer Regierungen »**supreme authority with respect to Germany, including all the powers possessed by the German Government**«, also den Inbegriff klassischer Souveränitätsrechte (*Stolleis* in: HStR, Bd. I, § 7 Rn. 25). Die Alliierten übernahmen die Staatsgewalt kraft eigenen **Okkupationsrechts**, nicht kraft Übertragung durch eine deutsche Regierung. Daher beruhte die Staatsgewalt der später neu gebildeten deutschen Regierungsorgane nicht auf einer Rückübertragung durch die Alliierten, sondern stellte ursprüngliche deutsche Staatsgewalt dar, die mit dem Zurücktreten der Okkupationsgewalt wieder frei geworden war (BVerfGE 2, 1 [56]; zur *occupatio bellica* ausführlich *Stödter* S. 121 ff., 181 ff.).

**Keine Annexion, Grenzen von 1937.** Eine Annexion des Deutschen Reichs erklärten die Alliierten ausdrücklich nicht (Abs. 5 der Präambel der Berliner Erklärung; vgl. BVerfGE 77, 137 [154]). Vielmehr beschränkten sie sich auf eine *occupatio bellica* (*Stödter* S. 160 ff.). Sie wollten den deutschen Staat weder zerstören, noch sich angliedern, aneignen oder in ihm dauernd und endgültig Herrschaft ausüben. Das deutsche Staatsgebiet wurde in den Grenzen vom 31.12.1937 erhalten. Alle territorialen Veränderungen nach diesem Datum, insbesondere die Einverleibung Österreichs, des Sudetenlandes, Böhmens und Mährens, behandelten die Alliierten als nichtig oder nicht mehr gültig (vgl. Art. 2d der Berliner Erklärung; *Frowein* in: HdBVerfR § 2 Rn. 5; *Luchterhandt* in: HStR Bd. I, § 10 Rn. 76; *Stern* Bd. V, S. 935, 1116 f.; *Stern/Schmidt-Bleibtreu* Bd. 3, S. 13 f.). Die genauen Grenzen und die rechtliche Stellung Deutschlands sollten später festgelegt werden (Abs. 6 der Präambel der Berliner Erklärung).

**Vertreibung aus den Ostgebieten.** Auf der Potsdamer Konferenz wurden die Gebiete östlich von Oder und Neiße und das südliche Ostpreußen unter vorläufige polnische, das nördliche Ostpreußen unter vorläufige sowjetische Verwaltung gestellt. Betroffen waren über 114.000 qkm, mithin knapp ein Viertel des alten Reichsgebiets (in den Grenzen von 1937). Zugleich wurde die Vertreibung der dort ansässigen deutschen Bevölkerung beschlossen. Sie sollte in »ordnungsgemäßer und humaner Weise« erfolgen. Tatsächlich verlief sie gewaltsam und grausam unter menschenunwürdigen Umständen im Sinne einer ethnischen Säuberung und ist in ihrer Art auch nicht durch das zuvor von Deutschen verübte Unrecht zu rechtfertigen. Verwaltung und Vertreibung waren als Vorstufe für Gebietsveränderungen gedacht, wenngleich eine endgültige Entscheidung über die staatliche Zuordnung dieser Gebiete einem Friedensvertrag mit Deutschland vorbehalten bleiben sollte (*Frowein* in: HdBVerfR, § 2 Rn. 11; *Stern* Bd. V, S. 937 ff., 995 f., 1117 ff.).

**Fortbestand des Deutschen Reiches.** Die Frage nach dem Fortbestand oder Untergang des Deutschen Reiches gehörte zu den großen juristischen Streitthemen der Nachkriegszeit. Nach Auffassung des Parlamentarischen Rates, der einheitlichen Rechtsprechung bundesdeutscher Gerichte, mehreren Entscheidungen ausländischer Gerichte und der überwiegenden, wenngleich heftig bestrittenen, Meinung der Nachkriegsliteratur hatten die militärische Kapitulation und der allgemeine staatliche Zusammenbruch den Fortbestand des Deutschen Reiches als Staat und seine Rechtsfähigkeit nicht berührt (**Fortbestandsthese**). Es hatte zwar seine staatliche Organisation eingebüßt, war aber als Staats- und Völkerrechtssubjekt nicht untergegangen (BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363 f.]; 36, 1 [15 f.]; BGHZ 3, 1 [6]; 3, 308 [310]; 13, 265 [292 ff.]; 19, 258 ff.; eine Übersicht über weitere Judikatur westdeutscher Gerichte findet sich in ZaöRV Bd. 21, 1961, S. 531 f.; zu den Entscheidungen britischer, amerikanischer, schweizerischer und österreichischer Gerichte s. *Stern* Bd. V, S. 1110 f.; *C. Schmid* S. 318 ff.; grundlegend die umfassende Monographie von *Stödter*; *v. Münch* NJW 1991, 865; *Stolleis* in: HStR, Bd. I, § 7 Rn. 40 m.w.N.; *Frowein* Rn. 13; *Stern* Bd. V, S. 1093 ff.; *Bethge* in: HStR, Bd. VIII, § 199 Rn. 3; *Mann* JZ 1967, S. 617 ff.). Entsprechend der von *Jellinek* (Allgemeine Staatslehre, S. 394 ff.) entwickelten Drei-Elemente-Lehre waren die Elemente des Staatsgebiets und des Staatsvolks unproblematisch. Hinsichtlich des dritten Elements, der deutschen *Staatsgewalt*, konstruierte die Fortbestandsthese – zielgerichtet und etwas mühsam – eine treuhänderische Übernahme durch die Alliierten oder unterstellte ihr zeitweiliges Ruhen (vgl. BGHZ 13, 265 [294]; *Pieroth* NJW 1989, 1335). Vertreter der **Untergangsthese** waren vor allem *Nawiasky* (S. 5, 7 f., 10 f.) und *Kelsen* (AJIL 39 [1945] 518). Natürlich verbargen sich hinter dem mit wissenschaftli-

# **GG Kommentar zum Grundgesetz i.d. 14. Auflage aus 2018**

Der Große „Schmidt-Bleibtreu“ idF. v. 2017 – Hopfauf in: Einleitung S. 8 (S. 12)

## **Einleitung**

chen Argumenten geführten Disput vorrangig politische Motive, ging es weniger um Beschreibung, als vielmehr um Beeinflussung der politischen Wirklichkeit: Die Vertreter der herrschenden Fortbestandsthese wollten gleichsam einen Grundstock für den Wiederaufbau bewahren, die Vertreter der Untergangsthese die »Chance des Nullpunkts« ergreifen (*Grigoleit* S. 182; *Lange* VfZ 26 [1978], 625 f.; *Fromme* S. 2 f.; zusammenfassend *Diestelkamp* ZNR 7/1985, 181).

- 7 Das **Grundgesetz** geht in der Präambel, in Art. 16, Art. 23 a.F., Art. 116 und Art. 146 a.F. davon aus, dass das Deutsche Reich den Zusammenbruch überdauert hatte und weder mit der Kapitulation noch der Ausübung fremder Staatsgewalt durch die alliierten Okkupationsmächte oder später untergegangen, sondern nur als Gesamtstaat mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig war (BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363 f.]; 36, 1 [15 f.]; 77, 137 [150 f., 154 f., 160]; relativierend *Grigoleit* S. 183). Der Zusammenbruch des **Dritten Reiches** hatte ein verfassungsrechtliches Vakuum hinterlassen, für den als Völkerrechts-subjekt fortbestehenden Staat gab es aber keine »Stunde Null«. Deutschland musste nicht neu gegründet, sondern lediglich reorganisiert und **rekonstitutionalisiert werden** (*Hillgruber* in: HStR, Bd. II, § 32 Rn. 6). Mit der Errichtung der Bundesrepublik wurde hiernach **nicht** ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert und neu konstitutionalisiert.
- 8 Die Bundesrepublik versteht sich also – entgegen der landläufigen Redeweise – nicht als »Rechts-nachfolger« des Deutschen Reiches, sondern ist als Staat **identisch** mit dem 1867 zunächst als Norddeutscher Bund gegründeten und seit 1871 als Deutsches Reich bezeichneten deutschen Staat – bis **1990** in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings nur teilidentisch, weil territorial begrenzt (vgl. BVerfGE 36, 1 [16]; 77, 137 [150, 154 ff.]; *Frowein* VVDStRL Bd. 49, 1990, S. 25).
- 9 **Ziele alliierter Besatzungspolitik.** Bereits in der Atlantik-Charta vom 14.8.1941 hatten die Vereinigten Staaten und Großbritannien »the final destruction of the Nazi tyranny« als gemeinsames Kriegsziel und Voraussetzung für einen Weltfrieden proklamiert. Auf der **Potsdamer Konferenz** legten Amerika, Großbritannien und die Sowjetunion globale Grundsätze ihrer gemeinsamen Besatzungspolitik fest. Geplant war die grundlegende und endgültige staatsrechtliche und politische Erneuerung Deutschlands: Das politische System, die Verfassungsgrundlage, das Erziehungswesen und die gesamte wirtschaftliche und soziale Struktur sollten von Grund auf umgestaltet werden (vgl. BVerfGE 112, 1 [30]). Damit gingen die Alliierten weit über das hinaus, was nach herkömmlichem Völkerrecht, insbesondere den Art. 42 ff. der Haager Landkriegsordnung, einer Besatzungsmacht zustand. Oberste Ziele ihrer Besatzungspolitik waren die *Entmilitarisierung*, *Entnazifizierung*, *Dezentralisierung* und *Demokratisierung* Deutschlands, wobei diese Begriffe von den Alliierten allerdings unterschiedlich verstanden wurden. Vorgesehen war die völlige Abrüstung, die Aufhebung aller nationalsozialistischer Gesetze, die Bestrafung der Kriegsverbrecher, die Vernichtung der NSDAP und ihrer Untergliederungen, die Entfernung der Nationalsozialisten aus allen Ämtern und Organisationen, eine Überwachung des Erziehungswesens, die Reorganisation des Gerichtswesens und der Verwaltung sowie die Zulassung demokratischer Parteien und Gewerkschaften. Eine deutsche Zentralregierung sollte »bis auf weiteres« nicht errichtet werden, wohl aber zur Erhaltung der wirtschaftlichen Einheit Deutschlands unter alliierter Aufsicht zentrale deutsche Verwaltungseinheiten auf den Gebieten des Finanzwesens, des Außenhandels, des Verkehrs- und Transportwesens und der Industrie.
- 10 Das **vae victis** traf die Deutschen als Urheber des Zweiten Weltkriegs mit voller Härte. Der »totale Krieg« der Nationalsozialisten hatte zur totalen Niederlage Deutschlands geführt. Immerhin blieb die Chance eines verkleinerten, in vier Besatzungszonen aufgeteilten Deutschlands als wirtschaftliche und vielleicht auch politische Einheit erhalten, wenn auch unter oberster Regierungsgewalt der Alliierten. Ob diese Chancen genutzt werden konnten, hing entscheidend von der weltpolitischen Konstellation ab, insbesondere von der Entwicklung der bereits brüchig gewordenen Einheit der vormaligen Kriegsgegner Deutschlands (vgl. *Stern* Bd. V, S. 913, 940).

**Reparationen.** Anders als nach dem ersten Weltkrieg trafen die Siegermächte mit Deutschland 11 keine vertraglichen Reparationsvereinbarungen; mangels deutscher Zentralregierung wäre das auch nicht möglich gewesen. Vielmehr verständigten sie sich untereinander auf einseitige Reparationsentnahmen in Form von Sachleistungen. Dies geschah vor allem durch **Demontagen** und Zwangslieferungen, durch Einziehung des gesamten deutschen Auslandsvermögens, Beschlagnahme von Handelsschiffen, Patenten, Herstellungsverfahren, Forschungsergebnissen und bedeutenden Kunstwerken. Über die Gesamtsumme der Reparationen konnten die Alliierten sich nicht einigen. Das Besatzungsgebiet wurde daher in **zwei Reparationsgebiete** aufgeteilt: Die Sowjetunion und Polen sollten Reparationen aus der sowjetischen Zone, die drei Westmächte sowie weitere kriegsbeteiligte Staaten aus den Westzonen entnehmen können. Der Sowjetunion wurden zusätzlich zehn Prozent der Reparationen aus den Westzonen zugesagt, die Auslandsguthaben sollten aufgeteilt werden. Im Pariser Reparationsabkommen vom 14.1.1946 wurde der westliche Reparationsanteil unter den 18 Vertragsstaaten (ohne Sowjetunion und Polen) aufgeteilt und die Interalliierte Reparationsagentur (IARA) mit Sitz in Brüssel geschaffen, die die Reparationen an die beteiligten Staaten verteilt.

Schon bald gehörte die **Reparationspolitik** zu den großen **Streitfragen** der Alliierten. Bereits 12 1946 stellte die US-Militärregierung die Lieferung von Demontagegütern nach Osten ein, nachdem Moskau mit Gegenleistungen in Verzug geraten war. Während die Reparationsentnahmen in den Westzonen durch den Marschall-Plan zunehmend an Bedeutung verloren und ab 1949 weitgehend eingestellt wurden, gingen sie in der Sowjetzone in großem Umfang bis Ende 1953 weiter und wurden erst als Reaktion auf den Volksaufstand vom 17. Juni 1953 eingestellt. Die Ausbeutung der sowjetischen Zone brachte die dortige Wirtschaftsleistung – zusätzlich zu dem ineffizienten Planwirtschaftssystem – auf viele Jahre in Rückstand gegenüber der Bundesrepublik (*Kleßmann* S. 107; *Stern* Staatsrecht Bd. V, S. 1139 ff., 1157 ff., 1651; *Liesem* S. 38 ff.). Der genaue Wert der deutschen Reparationsleistungen ist nicht bezifferbar, da entsprechendes Zahlenmaterial nicht vorliegt. Für die drei westlichen Besatzungszonen liegen amtliche Schätzungen (aufgrund unvollständiger Datenlage) bei knapp 40 Mrd. RM (Wert 1938). Der Wert der Entnahmen aus der Sowjetzone betrug nach Schätzungen des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen 66,4 Mrd. Mark (der DDR), umgerechnet 15,8 Mrd. US-Dollar (vgl. DDR-Handbuch Bd. 2, 3. Aufl. 1983, Stichwort »Reparationen«; s. auch BT-Drucks. 14/2953, S. 11 f., 15/1436, S. 2 f.). Unberücksichtigt in diesen Zahlen sind die Abtrennung und Einverleibung der deutschen Ostgebiete mit ihrer Infrastruktur sowie die Konfiskation des gesamten dort vorhandenen Privatvermögens (zur Erledigung der Reparationsfrage durch den Zwei-plus-Vier-Vertrag s.u. Rdn. 129).

**Aufteilung Deutschlands in vier Zonen.** Deutschland wurde von den Alliierten in fünf Teile, 13 vier Zonen und die Stadt Berlin, aufgeteilt (s.u. Rdn. 19 ff.). Jede Besatzungsmacht erhielt eine Zone. Die vier Zonen waren nach Größe, Bevölkerungszahl, Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftskraft sehr unterschiedlich. Ihre Grenzen verliefen quer zu den ökonomischen Bedürfnissen, keine war wirtschaftlich autark. Jede Zone wurde von einer Militärregierung mit dem Zonenbefehlshaber (Militärgouverneur) an der Spitze regiert, der innerhalb seines Machtbereichs – römischen Prokonsulen in ihren Provinzen nicht unähnlich – die oberste Regierungsgewalt ausübte (*Stern* Bd. V, S. 973; *Stolleis* in: HStR, Bd. I, § 7 Rn. 44; *Kleßmann* S. 67, 70).

**Alliierter Kontrollrat.** Oberstes Organ für die Deutschland als Ganzes betreffenden Angelegenheiten war der aus den vier Militärgouverneuren bestehende Alliierte Kontrollrat. Er besaß die *plenitudo potestatis*: Seine Proklamationen, Gesetze und Befehle waren für alle in Deutschland lebenden Personen verbindlich. Ein Drittel seiner insgesamt 62 Gesetze betraf die Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts. Daneben setzte er neues Recht, etwa im Bereich des Ehrechts und des Arbeitsrechts. Eine Vielzahl an Stäben, Direktoren und Ausschüssen mit insgesamt ca. 40.000 Mitarbeitern arbeitete ihm zu. Da seine Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden konnten, hing die Funktionsfähigkeit des Kontrollrats vom Verhältnis der Mächte untereinander ab. Aufgrund der zunehmenden **Spannungen** zwischen der Sowjetunion und den Westalliierten, 14

## **Einleitung**

aber auch des häufigen Widerspruchs Frankreichs, konnte der Kontrollrat seine Aufgaben im Laufe der Zeit immer weniger erfüllen. Die Bildung der auf der Potsdamer Konferenz beschlossenen Zentralverwaltungen scheiterte am Widerstand Frankreichs. Die geplante zentrale Wirtschaftslenkung brach bereits im Laufe des Jahres 1946 völlig zusammen. Die einzelnen Zonen lebten unkoordiniert nebeneinander: Jede von ihnen bildete nach einem Jahr alliierter Herrschaft einen fast hermetisch abgeschlossenen Wirtschaftsraum. Was dem Kontrollrat als zentralem Machtzentrum an Entscheidungsspielraum für ganz Deutschland verloren ging, wuchs den einzelnen Besatzungsmächten an Gestaltungsmöglichkeiten für ihre eigene Besatzungszone zu. Im März 1948 brach der alliierte Kontrollrat mit dem **Auszug des sowjetischen Vertreters** auseinander und stellte seine Arbeit ein (*Diestelkamp NJW 1989, 1313; Stolleis in HStR Bd. I, § 7 Rn. 45 ff.; Frotscher/Pierothe Rn. 649 ff., 660; Stern Bd. V, S. 943 ff., 1128 ff.*).

### **2. Der Wiederaufbau deutscher Verwaltung**

- 15 **Allgemeines Elend, Trümmer, Hungerwinter, Schwarzmarkt.** Mit dem Zusammenbruch des Reiches war auch seine Verwaltungs- und Infrastruktur weitestgehend untergegangen. Die Amtszimmer standen leer, ebenso die Gerichtssäle, die Schulklassen, die Schalter von Bahn und Post. Strom- und Wasserversorgung, Verkehrswege, Wirtschaftsbetriebe, medizinische und soziale Einrichtungen waren größtenteils zerstört oder nur sehr eingeschränkt funktionsfähig. Trümmer, Hunger und Schwarzmarkt bildeten die mit der frühen Nachkriegszeit assoziativ am engsten verbundenen Vorstellungen. Vor allem die Bewohner der zerbombten Städte kämpften mit Obdachlosigkeit und Nahrungsmittelknappheit. Das tägliche Leben war geprägt von der Anstrengung, das Allernötigste mühsam heranzuschaffen. Allein in dem extremen Winter 1946/47 starben mehrere hunderttausend Menschen an Unterernährung, Erfrierung und Epidemien (näheres bei *Häusser/Maugg, Hungerwinter: Deutschlands humanitäre Katastrophe 1946/47*). Erst die im Juni 1948 erfolgte Währungsreform beendete das Zeitalter des Schwarzmarktes und der Zigarettenwährung.
- 16 **Wiederaufbau der kommunalen Selbstverwaltung.** Am Beginn der politischen Reorganisation Deutschlands stand der Wiederaufbau der kommunalen Selbstverwaltung (*Stern Staatsrecht Bd. V, S. 1021*). Auf der Potsdamer Konferenz hatten sich die Besatzungsmächte darauf verständigt, eine neue deutsche Staatsgewalt von unten nach oben aufzubauen. Briten und Franzosen kannten aus ihrer Kolonialtradition das Prinzip der *indirect rule*, der indirekten Herrschaft mit Hilfe eingeborener Eliten. Das wurde nun auch auf Deutschland übertragen (*Eschenburg S. 73; Steinberger S. 46*).
- 17 **Einsetzung deutscher Hilfsorgane auf Kommunalebene.** Schon kurz nach der Besetzung und zum Teil schon vor der bedingungslosen Kapitulation hatten die Alliierten in den Gemeinden, Städten und Kreisen deutsche Amtsträger eingesetzt, die als Hilfsorgane der Militärregierung fungierten. Als neue Verwaltungschefs auf Gemeinde-, Stadt- und Kreisebene wurden – oft anhand vorbereiteter Listen – unbelastete Personen, vielfach erfahrene frühere kommunale Fachbeamte eingesetzt (*Kleßmann S. 74*). Sie unterstanden den Weisungen und der Kontrolle der jeweiligen Militärregierungen und konnten, wie das Beispiel Adenauers in Köln zeigt, jederzeit abgesetzt werden. Wegen des Fehlens übergeordneter deutscher Behörden bildeten sie anfangs die einzige und oberste deutsche Verwaltunginstanz (*Frotscher/Pierothe Rn. 689; Stern Bd. V, S. 1021*). Städte und Landkreise waren die größten deutschen Verwaltungseinheiten. Innerhalb der Verwaltung hatten die jeweiligen Verwaltungschefs die dominierende Stellung: Sie trugen gegenüber der Militärregierung die alleinige Verantwortung, hatten ihr in kurzen Abständen zu berichten und ihre Befehle entgegenzunehmen. Dafür wurden ihnen innerhalb ihrer Behörden und gegenüber der deutschen Bevölkerung weitgehende Vollmachten eingeräumt, kleinen »Kreiskönigen« gleich (*Kleßmann S. 74; Eschenburg S. 73*). Zugleich wurden Richter eingesetzt, die parallel zur Militärjustiz der Besatzungsmächte die dringendsten Aufgaben der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit erledigten.

**Kriegsrecht.** Es entstand eine administrative und justizielle Tätigkeit in völliger Abhängigkeit von der jeweiligen Besatzungsmacht, in Unterordnung unter das Kriegsrecht, ein Provisorium zur Überbrückung des Machtvakuums und zur Verhinderung von Hunger, Obdachlosigkeit und Kriminalität (*Stolleis* in HStR, Bd. I, § 7 Rn. 22). 18

**Bildung der Länder.** Die wichtigste Entscheidung der Besatzungsmächte für die zukünftige Verfassungsentwicklung Deutschlands lag im Wiederaufgreifen der Länderstaatlichkeit, durch die eine starke deutsche Zentralregierung unmöglich gemacht werden sollte (zum Föderalismusprinzip als Konstante in der deutschen Verfassungsgeschichte s. *Oehlrich* JURA 2009, 805 ff.). Wegen der beabsichtigten Auflösung Preußens und der mitten durch die früheren Länder gehenden Zonengrenzen war allerdings eine umfassende **länderstaatliche Neuordnung** erforderlich. Mit Ausnahme Bayerns, dessen Grenzen im Wesentlichen unverändert erhalten blieben und das auf eine jahrhundertlange Staatstradition zurückblicken kann, sowie der Hansestädte Hamburg und Bremen waren die nach 1945 gebildeten Bundesländer Geschöpfe der jeweiligen Besatzungsmacht, sozusagen ihre »*Besatzungskinder*«. 19

**Einsetzung provisorischer Landesregierungen.** Verbunden mit der Errichtung der Länder waren die Ernennung provisorischer Regierungen, die Durchführung erster Wahlen, der Erlass von Verfassungen und die Arbeitsaufnahme gewählter Organe. Diese Entwicklung verlief in den einzelnen Zonen unterschiedlich (*Diestelkamp* NJW 1989, 1313; *Stern* Bd. V, S. 1026; zu den ersten Landesverfassungen s. *Böttcher* Schleswig-Holsteinische Anzeigen/A 2008, S. 340 ff.; zu den plebisziären Elementen dieser Verfassungen s. *Rux* S. 200–404). 20

In der **amerikanischen Zone** wurden die Länder *Bayern* aus dem rechtsrheinischen Teil des ehemaligen Freistaates Bayern mit Ausnahme des Kreises Lindau, *Württemberg-Baden* aus den in der US-Zone liegenden Teilen Württembergs und Badens und der hessischen Exklave Bad Wimpfen sowie *Hessen*, anfänglich Großhessen genannt, aus den rechtsrheinischen Teilen des ehemaligen Freistaates Hessen und Teilen der ehemaligen preußischen Provinz Hessen-Nassau gebildet. Dazu kam als Einfuhrhafen für die amerikanischen Truppen *Bremen* mit Bremerhaven, das im Jahre 1947 als freie Stadt mit den Befugnissen eines Landes proklamiert wurde. Schon Ende Mai 1945 wurde in Bayern ein Ministerpräsident ernannt, im Herbst 1945 in Württemberg-Baden und in Hessen. Die **Landesverfassungen** in der amerikanischen Zone entstanden jeweils nach »klassischem Modell«: Im Juni 1946 fanden in allen Ländern (mit Ausnahme Bremens) Wahlen zu Verfassungsgebenden Landesversammlungen statt, die unter Aufsicht und Mitwirkung der Besatzungsmacht die Verfassungen ausarbeiteten und beschlossen. Im Dezember 1946 wurden sie mit großen Zustimmenden Mehrheiten durch Volksentscheide angenommen und von der Besatzungsmacht genehmigt. Auf Wunsch der Amerikaner enthielten die Landesverfassung ausdrücklich Grundrechtskataloge (*Diestelkamp* NJW 1989, 1316; *Maurer* § 2 Rn. 78). 21

In der **französischen Besatzungszone** entstanden im Laufe des Jahres 1946 die Länder *Württemberg-Hohenzollern* aus dem südlichen Teil des früheren Freistaates Württemberg und dem preußischen Regierungsbezirk Sigmaringen (Hohenzollern), das Land *Baden* aus dem südlichen Teil des ehemaligen Landes Baden, das Land *Rheinland-Pfalz* aus der bayerischen Pfalz, den Regierungsbezirken Koblenz und Trier der preußischen Rheinprovinz, aus vier Landkreisen der ehemaligen preußischen Provinz Hessen-Nassau und dem linksrheinischen Teil des ehemaligen Freistaates Hessen. Die ersten Regierungen wurden ab Mitte 1946 eingesetzt. Auch in der Französischen Zone wurden die Landesverfassungen durch Volksentscheid angenommen. Allerdings wurden die Verfassungsgebenden Landesversammlungen nicht unmittelbar vom Volk, sondern mittelbar über die Gemeinderäte und Kreistage gewählt. Das ursprünglich ebenfalls zur französischen Zone gehörende *Saarland* erhielt einen Sonderstatus, der es von der übrigen Besatzungszone trennte. Es wurde aus Teilen der bayerischen Pfalz und des preußischen Regierungsbezirks Trier gebildet und wirtschaftlich und zollpolitisch mit Frankreich vereinigt. Energisch betriebenes Ziel Frankreichs war die Abtrennung des »*Saargebiets*« von Deutschland und seine Eingliederung nach Frankreich. Ungefähr 2500 Abtrennungsgegner wurden ausgewiesen und in Lagern jenseits der Landesgrenze untergebracht (*Eschenburg* S. 100 f.). Die saarländische Verfassung wurde nach französischen Vor- 22

## Einleitung

stellungen durch eine ernannte Versammlung erarbeitet und ohne Volksabstimmung durch die Besatzungsmacht in Kraft gesetzt. Sie erklärte das Saarland als »autonomes, demokratisches und sozial geordnetes, wirtschaftlich an Frankreich angeschlossenes Land« (zum Beitritt des Saarlandes zur Bundesrepublik 1957 s.u. Rdn. 104).

- 23 In der **britischen Zone** gab es zunächst vier vorgefundene kleinere Länder: Oldenburg, Braunschweig, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, dazu vier preußische Provinzen: Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und den Nordteil der Rheinprovinz, sowie den Stadtstaat Hamburg. Diese Vielfalt fanden die in der föderalen Konstruktion unbewanderten Briten zu kompliziert (*Eschenburg* S. 87). Daher gingen sie, nachdem die französischen Pläne zur Schaffung eines besonderen Ruhrstaates angesichts amerikanisch-britischen Widerstandes gescheitert waren, an eine grundlegende Neustrukturierung ihrer Zone: Gebildet wurden das Land *Nordrhein-Westfalen* aus dem nördlichen Teil der Rheinprovinz, der Provinz Westfalen und aus dem Land Lippe-Detmold, das Land *Niedersachsen* aus der preußischen Provinz Hannover, dem Freistaat Oldenburg, dem Freistaat Braunschweig und dem Freistaat Schaumburg-Lippe, das Land *Schleswig-Holstein* aus der ehemaligen preußischen Provinz Schleswig-Holstein. Die bisherige Hansestadt Hamburg erhielt als Freie und Hansestadt *Hamburg* die Rechte eines Landes. Die Briten, die im eigenen Land keine geschriebene Verfassung kannten, erließen für ihre Länder zunächst nur vorläufige Verfassungen, die sich auf organisationsrechtliche Fragen beschränkten. Im Zeichen der beginnenden Arbeiten am Grundgesetz wurden weiterführende Verfassungsdebatten unterbrochen und der Erlass einer Bundesverfassung abgewartet. Endgültige Verfassungen erhielten die Länder der britischen Zone erst nach Gründung der Bundesrepublik.
- 24 In der **sowjetischen Besatzungszone** wurden im Juli 1945 die bestehenden preußischen Provinzen *Brandenburg*, *Sachsen* und *Anhalt* und die Länder *Sachsen*, *Mecklenburg* und *Thüringen* als Länder errichtet. Im Winter 1946/47 verabschiedeten die Landtage auf der Basis von entsprechenden SED-Entwürfen geringfügig variierte Länderverfassungen. Sie traten im Frühjahr 1947 ohne Volksabstimmungen in Kraft. Die Länder waren nicht als echte Staaten gedacht, haben nie nennenswerte Bedeutung erlangt und wurden schon im Jahre 1952 wieder aufgehoben und durch 14 Bezirke ersetzt (*Brunner* in HStR, Bd. I, § 11 Rn. 3; *Hesse* in: HdbVerfR, § 3 Rn. 9; *Stern* Bd. V, S. 1085 ff.).
- 25 **Berlin** hatte als Viermächtegebiet seit dem Sommer 1945 die Sonderstellung eines Stadtstaates. Es gehörte zu keiner der Besatzungszonen und wurde in vier Sektoren aufgeteilt. Oberstes Regierungsorgan war die dem Kontrollrat unterstellt Alliierte Kommandantur. Im August 1946 erhielt Berlin eine von den Militärregierungen erlassene vorläufige Verfassung (*Storost* Der Staat, 21. Bd. 1982, S. 115; zur weiteren Entwicklung s.u. Rdn. 113 ff.).
- 26 **Auflösung Preußens.** Preußen, das zuvor etwa zwei Drittel des alten Reichsgebietes ausgemacht hatte, wurde durch alliiertes Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25.2.1947 als Staat aufgelöst (Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1947 Nr. 5, S. 68). Der Preußische Staat sei – so heißt es in der Präambel – »seit jeher eine Keimzelle des Militarismus und der Reaktion in Deutschland gewesen«. Allerdings vollzog das Gesetz die tatsächliche Entwicklung nur nach, da bereits zuvor aus ehemals preußischen Gebieten neue Länder gebildet worden waren (s.o. Rdn. 19 ff.).
- 27 **Unterschiedliche Entwicklung in den Zonen.** Die deutschlandpolitischen Konzepte der Alliierten, ihre Auffassungen vom Staatsleben und ihre Interessenlage waren höchst unterschiedlich. Jede Besatzungsmacht projizierte das eigene System auf ihre Zone und modifizierte es nach Maßgabe ihrer Deutschlandpolitik. So gingen die unterschiedlichen Gesellschaftssysteme der Sieger auf die Besiegten über. Dementsprechend nahm die Entwicklung der einzelnen Zonen einen verschiedenen Verlauf. Gemeinsam war den drei Westzonen die Wiedereinübung in demokratische und parlamentarische Formen und die Schaffung rechtsstaatlicher Strukturen. Die Zulassung konkurrierender politischer Parteien auf zonaler Ebene legte hier die Fundamente für eine pluralistische Parteidemokratie westlicher Prägung (*Hesse* in: HdbVerfR, § 3 Rn. 3; *Stolleis* in: HStR, Bd. I, § 7 Rn. 44; *Steinberger* S. 47; *Niclaß* VFZ 22, 46).

## Einleitung

Die **Vereinigten Staaten** verfolgten in ihrer Zone das Ziel, bald eine durch Wahlen legitimierte deutsche Selbstverwaltung von unten nach oben aufzubauen, möglichst viele Zuständigkeiten in deutsche Hände zu geben und dann aus den Ländern einen Bundesstaat mit provisorischer Regierung zu bilden (Pieroth NJW 1989, 1335). Aufgrund ihrer Verfassungstradition war die Politik der Amerikaner föderalistisch geprägt. Von allen Besatzungsmächten übertrugen sie am schnellsten und großzügigsten Aufgaben auf deutsche Stellen und ließen frühzeitig politische Parteien zu. Bereits im Frühjahr 1946 fanden Kommunalwahlen statt, Ende 1946 wurden – zusammen mit den Volksabstimmungen über die Verfassungen – Landtage gewählt und anschließend parlamentarisch verantwortliche Landesregierungen gebildet. Sehr früh schufen die Amerikaner länderübergreifende Zoneneinrichtungen, in denen sich föderale und demokratische Strukturen herausbilden konnten. Von besonderer Bedeutung war der Länderrat, der am 17.10.1945 in Stuttgart zum ersten Mal zusammengesetzt wurde. Er war zuerst eine Ministerpräsidentenkonferenz, seit Mai 1946 eine Delegiertenversammlung der Landesregierungen, an die noch ein Parlamentarischer Rat aus den Landtagen der Zone angefügt wurde (Stolleis in HStR, Bd. I, § 7 Rn. 54 ff.; Pieroth NJW 1989, 1335; Eschenburg S. 77 ff.; Willoweit § 41 II).

Die **Briten** waren bei der Übertragung von Kompetenzen auf deutsche Stellen zögerlicher als die Amerikaner und entsprechend ihrer eigenen wie auch kolonialen Tradition zentralistisch ausgerichtet: Sie behielten sich die Gesetzgebungsbefugnis vor und übertrugen die Verwaltungskompetenzen auf sieben Zonenzentralämter, die zunächst als Hilfs- und Exekutivorgane der Militärregierung fungierten. Die einzelnen Länder erhielten nur geringe Selbstständigkeit und Zuständigkeiten. Im Jahre 1946 fanden Gemeinde- und Kreistagswahlen, im April 1947 die ersten Landtagswahlen statt. Als beratendes Organ auf Zonenebene wurde im März 1946 der Zonenbeirat geschaffen. Er bestand ursprünglich aus 27 von der Militärregierung ernannten Mitgliedern aus Verwaltungen, Wirtschaft, Parteien, Gewerkschaften und Flüchtlingsorganisationen. Im Juni 1947 wurde er in ein Repräsentationsorgan umgewandelt, und seine Mitglieder von den zwischenzeitlich gewählten Landtagen entsandt. Ein echtes Zonenparlament mit legislativen Befugnissen ist der Zonenbeirat nicht geworden. Seine Bedeutung lag vor allem darin, dass sich in ihm die Parteienlandschaft formierte und die führenden Politiker (Adenauer, Schumacher, Kopf, Böckler) auf Zonenebene miteinander in Kontakt kamen (Stolleis in: HStR, Bd. I, § 7 Rn. 44, 72; Diestelkamp NJW 1989, 1314; Kleßmann S. 77; Eschenburg S. 86 ff.).

Interessanter Weise entpuppten sich die seit Jahrhunderten zentralistisch regierten Franzosen als die größten Freunde eines westdeutschen Föderalismus: Frankreich wünschte sich aus Sicherheitsgründen ein möglichst schwaches und dezentralisiertes Deutschland aus konföderierten Ländern (Feldkamp S. 19). Erfolgreich blockierte es im Kontrollrat die Einrichtung deutscher Zentralverwaltungen. Die Franzosen verfolgten das Ziel, aus ihrer Zone ein von ihren Interessen abhängiges Vorfeld an der französischen Grenze zu machen. Deshalb versuchten sie, ihre Zone von allen anderen Zonen möglichst streng abzuschotten. Ein »Seidener Vorhang« trennte die französische Zone von der amerikanischen und der britischen (Morsey S. 36). Der Aufbau einer deutschen Verwaltung in der französischen Zone kam nur schleppend voran. Im September 1946 fanden Kommunalwahlen statt, im Oktober 1946 Kreistagswahlen, auf deren Grundlage neue Länderregierungen gebildet wurden. Von den drei westlichen Besatzungsmächten übten die Franzosen in ihrer Zone den stärksten Einfluss und die **strengste Aufsicht** aus. Ihre Buch-, Presse- und Rundfunkzensur sowie Brief- und Telefonkontrollen waren die rigorosesten aller drei Westzonen. Die Worte »deutsch« und »Deutschland« waren verpönt, die SPD musste beispielsweise das »D« in ihrem abgekürzten Parteinamen streichen (Eschenburg S. 95). Die einzelnen Landesregierungen und die später hinzutretenden Landtage wurden von der Militärregierung an sehr kurzer Leine gehalten: Selbst Tagesordnungen und Gesetzentwürfe mussten zur Genehmigung vorgelegt werden. Frankreich bremste die Entwicklung des Parteiwesens und stellte sich gegen Zusammenschlüsse auf Zonenebene. Es wurden nur wenige Zonenzentralämter eingerichtet, einen Länderrat oder Zonenbeirat nach amerikanischem oder britischem Vorbild gab es nicht. Erst im Jahre 1948 erlaubte die Militärregierung gemeinsame Fachministerkonferenzen auf Zonenebene (Stolleis in: HStR, Bd. I, § 7 Rn. 44, 86; Frotscher/Pieroth Rn. 657; Diestelkamp NJW 1989, 1314).

## **Einleitung**

- 31 Die Besatzungspolitik der **Sowjetunion** zielte darauf ab, die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Eigentums- und Vermögensverhältnisse, von Grund auf zu verändern und ein **kommunistisches Regime** zu errichten. Sie war von Anfang an zentralistisch angelegt: Alles sollte einheitlich und gleichförmig strukturiert werden. Die Besatzungsmacht bediente sich dabei der Kader deutscher Kommunisten, die in Moskau im Exil gewesen waren (hierzu ausführlich *Leonhard* S. 334 ff.; *Stolleis* in: HStR, Bd. I, § 7 Rn. 95; *Stern* Bd. V, S. 961, 998; *Frotscher/Pieroth* Rn. 658). Um eine föderale Praxis gar nicht erst aufkommen zu lassen, wurden bereits im Juli 1945 länderübergreifende Zentralverwaltungen geschaffen. Sie waren bewusst so angelegt, dass sie das Gerüst einer gesamtdeutschen Verwaltung bilden konnten (*Eschenburg* S. 76). Der Wiederaufbau der Verwaltungs- und Staatsorganisation vollzog sich als integraler Bestandteil des von der sowjetischen Besatzungsmacht gesteuerten Prozesses der kommunistischen Machtaufnahme, sollte aber hinter der **demokratischen Fassade** einer »Bündnispolitik« der Kommunisten mit anderen politischen und gesellschaftlichen Kräften beschritten werden. *Ulbrichts* Devise war: »Es muss demokratisch aussehen, aber wir müssen alles in der Hand haben« (*Brunner* in: HStR, Bd. I, § 11 Rn. 2; *Stern* Bd. V, S. 998). Von demokratischem Föderalismus hielten die Kommunisten nichts, auch nichts von der Ausbildung einer vielgestaltigen Parteienlandschaft. Die Parteien wurden genötigt, sich in einer Art Zwangskoalition zum »Block antifaschistisch-demokratischer Parteien« zusammenzufinden, dessen Führung die im April 1946 aus KPD und SPD zwangsvereinigte Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED) übernahm. Zielstrebig wurden die Schlüsselstellungen in Ministerien und Zentralverwaltungen durch Kommunisten besetzt und die anderen Parteien mit abgestuften Druckmitteln, einschließlich von Verfolgungsmaßnahmen der sowjetischen Militär- und Sicherheitsorgane, allmählich aus- oder gleichgeschaltet. Im Herbst 1946 fanden manipulierte Kommunal- und Landtagswahlen statt. Die Landtage bildeten entsprechend dem Blocksystem kommunistisch dominierte Landesregierungen (*Brunner* in: HStR, Bd. I, § 11 Rn. 2 f.; *Stern* Bd. V, S. 961, 985 ff., 1607 f., 1613; *Leonhard* S. 431 ff.; *Willowait* § 41 III).

### **3. Die Bildung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Bizone)**

- 32 **Bizone.** Der zunehmende Ost-West-Gegensatz, die erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und die Einsicht, dass es auf Dauer nicht möglich sein würde, Deutschland »auf unbegrenzte Zeit in vier luftdichten Kammern zu verwalten« (so US-Außenminister *Byrnes*) führten Anfang 1947 zum **wirtschaftlichen Zusammenschluss** der amerikanischen und britischen Zonen als »Vereinigten Wirtschaftsgebiet«, der sog. Bizone. Als oberste Behörden der gemeinsamen Wirtschaftsverwaltung wurden Verwaltungsräte für Wirtschaft, Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft, Post- und Fernmeldewesen und Finanzen gebildet. Um den Eindruck einer Zentralverwaltung zu vermeiden, wurden sie anfangs regional verteilt, nach anfänglichen Misserfolgen später – ähnlich wie Ministerien in einer Regierung – zentral in einem **Verwaltungsrat** in Frankfurt zusammengefasst. Weitere Ressorts (Arbeit u. Soziales, Rechtsamt) kamen hinzu. Chef des Verwaltungsrats wurde als Oberdirektor der Kölner Oberbürgermeister und frühere Chef der Reichskanzlei *Hermann Pünder*. Der Verwaltungsrat wurde durch einen **Wirtschaftsrat** kontrolliert, der eine parlamentsähnliche Körperschaft mit Gesetzgebungsbefugnissen darstellte und dessen 104 Mitglieder von den acht Landtagen der Bizone gewählt wurden. Eine Art zweite Kammer aus Delegierten der Landesregierungen bildete der **Exekutivrat**. Damit war im Kern die spätere verfassungsmäßige Gliederung der Bundesrepublik in Parlament, Ländervertretung und Regierung vorgebildet (*Kleßmann* S. 186). In Köln wurde noch ein Deutsches Obergericht für die Bizone errichtet, in Wiesbaden ein Amt für Statistik, in Hamburg ein Rechnungshof und am 1.3.1948 in Frankfurt die »Bank Deutscher Länder« gegründet (*Diestelkamp* NJW 1989, 1316; *Stolleis* in: HStR, Bd. I, § 7 Rn. 107 ff.; *Stern* Bd. V, S. 1169 ff.; *Frotscher/Pieroth* Rn. 705 ff.; *Willowait* § 41 IV).
- 33 **Trizone.** Frankreich hatte sich der Bizone gegenüber zunächst ablehnend verhalten und Hoffnungen auf einen Anschluss seiner Zone zurückgewiesen. Erst Ende 1948/Anfang 1949 kam es zu einer intensiveren Zusammenarbeit und Verwaltungsangleichung, sodass sich die Bizone de facto

zu einer Trizone entwickelte. Förmlich ins Leben gerufen wurde die Trizone erst kurz vor Errichtung der Bundesrepublik durch das Washingtoner Abkommen vom 8.4.1949.

In diesem Umfeld schrieb *Karl Berbuer* zum 11.11.1948 in **Köln** den populären **Karnevalsschläger**: »Wir sind die Eingeborenen von Trizonesien«, der – selbstironisch und als Parodie gemeint – die politischen Ereignisse im Vorfeld der Gründung der Bundesrepublik karikierte und bald als inoffizielle westdeutsche Nationalhymne galt (*Morsey* S. 49; *Eschenburg* S. 507). In ihm kam der Wunsch zum Ausdruck, die nationale Isolation zu überwinden. Vielsagend heißt es gleich zu Beginn: »Die alten Zeiten sind vorbei – ob man da lacht, ob man da weint, die Welt geht weiter ... Ein kleines Häuflein Diplomaten macht heut die große Politik, sie schaffen Zonen, ändern Staaten ...«. So viel Humor stieß auf wenig Verständnis bei der karnevalsunerfahrenen Londoner *Times*: »Die Deutschen werden wieder frech«, titelte sie im Frühjahr 1949.

**Die Bizone als Keimzelle der Bundesrepublik.** Die Bedeutung der Bizone für die nachfolgende Entwicklung der Bundesrepublik kann nicht groß genug eingeschätzt werden. Sie war ein Staatswesen in Gründung (*Stolleis* in: HStR, Bd. I, § 7 Rn. 114), die Keimzelle und Präfiguration der Bundesrepublik mit einem fast vollständig ausgebildeten politischen Formenkanon, ein Übungsfeld parlamentarischer Demokratie im Nachkriegsdeutschland (*Benz* S. 117). Aus ihr wuchs die Bundesrepublik hervor, in ihr fand der Übergang statt von den ersten noch ernannten Allparteienregierungen, die der Bewältigung des Chaos dienten, zum normalen Antagonismus von Regierungskoalition und Opposition und zur parlamentarischen Kontrolle der Exekutive. Bereits in ihren Gremien bildete sich jene Kräfteverteilung heraus zwischen den bürgerlichen Parteien (CDU/CSU, Liberale, Deutsche Partei) einerseits und den Sozialdemokraten andererseits, die ab 1949 in Bonn das Geschehen prägte (*Doering-Manteuffel* Der Staat 1991, 5). Die 171 vom Wirtschaftsrat beschlossenen Gesetze enthielten bedeutsame Festlegungen für die kommende Bundesrepublik. Von großer Bedeutung für den Übergang zur Bundesrepublik war zudem die Übernahme ganzer Gruppen von Ministerialbeamten als Personalkern in die späteren Bundesministerien (*Stolleis* in: HStR, Bd. I, § 7 Rn. 114; *Stern* Bd. V, S. 1190 f.).

## II. Das Werden der Bundesrepublik (1947/48–1949)

### 1. Im Vorfeld der Verfassungsgebung

**Erste Nachkriegsregierungen auf Länderebene.** Die Vertretung deutscher Interesse in den Westzonen lag bei den Landesregierungen und Ministerpräsidenten. Die ersten Nachkriegsregierungen, meist Allparteienkabinette, waren von den Alliierten eingesetzt worden. Sie waren deren Erfüllungsgehilfen beim materiellen und administrativen Wiederaufbau, bei der ebenso undankbaren wie unpopulären Aufgabe, die allgemeine Not zu verwalten und zu verteilen (*Morsey* S. 36). Nach den ersten Landtagswahlen (1946/47) wurden sie durch demokratisch legitimierte und parlamentarisch verantwortliche Regierungen ersetzt. Die **Ministerpräsidenten** hatten eine starke Stellung: Sie besaßen Zugang zu den zonalen Machthabern und wurden von diesen als Gesprächspartnern akzeptiert. Sie nahmen den – zunächst nur geringen – politischen Handlungsspielraum der Deutschen wahr und sahen sich – nach einer Formulierung des bayerischen Ministerpräsidenten *Ehard* – als »Treuhänder des deutschen Volkes«, oder – wie sein württembergisch-badischer Kollege *Maier* es umschrieb – als »Sprachrohr für die Deutschen« gegenüber den Alliierten. Bereits Anfang 1946 kam es zu gemeinsamen Treffen der Regierungschefs der amerikanischen Zone mit ihren Kollegen der britischen Zone. Den Ministerpräsidenten der sowjetischen und der französischen Zone wurde eine Teilnahme von ihren Militärregierungen zunächst verboten.

**Scheitern der gesamtdeutschen Ministerpräsidentenkonferenz.** Im Juni 1947 scheiterte der einzige Versuch einer gesamtdeutschen Ministerpräsidentenkonferenz in München an unüberbrückbaren Meinungsunterschieden zwischen den Ministerpräsidenten der drei Westzonen und der Sowjetzone. Die deutschen Regierungschefs verfügten über keinerlei Spielräume, um auch nur Ansätze einer *gemeinsamen* deutschen Verfassungspolitik entwickeln zu können. Stattdessen herrschte Misstrauen und Sprachlosigkeit (*Diestelkamp* NJW 1989, 1315; *Mußgnug* in: HStR,

## Einleitung

Bd. I, § 8 Rn. 10 f.; *Eschenburg* S. 275 ff.; *Stern* Bd. V, S. 1142 ff.). Daraufhin etablierte sich die **westdeutsche Ministerpräsidentenkonferenz**, bestehend aus den Regierungschefs der drei Westzonen. Sie wurde eine bedeutsame Handlungs- und Artikulationsebene, speziell gegenüber den Besatzungsmächten, und zugleich ein Vorgriff auf den künftigen kooperativen Föderalismus (*Stolleis* in: HStR, Bd. I, § 7 Rn. 9). Dagegen vermieden es die Besatzungsmächte weitgehend, die Vorsitzenden der großen Parteien am überregionalen politischen Wiederaufbau zu beteiligen. Dementsprechend war das Verhältnis der Parteführer zu den Länderchefs nicht frei von Spannungen: *Adenauer* und *Schumacher* sprachen von den Ministerpräsidenten abschätzig als »Zaunkönigen«. Diese wiederum waren sich einig in der Ablehnung eines Führungsanspruchs der Parteivorsitzenden (*Morsey* S. 36 ff., 42).

- 38 **Ost-West-Konflikt, amerikanische Eindämmungsstrategie.** Die Entstehung zweier deutscher Teilstaaten, die entgegengesetzten militärisch/politischen Blöcken zugehörten, ist eng verwoben mit dem Zerbrechen der Kriegsallianz der westlichen Alliierten und der Sowjetunion und Ausdruck des seit 1947 manifest gewordenen Ost-West-Konfliktes. Die Errichtung sowjetischer Satellitenregime in Osteuropa, kommunistisch geschrüte Aufstände in Griechenland, das Anschwellen Moskau-höriger Parteien in Frankreich und Italien, die auf Weltoberitung abzielende kommunistische Ideologie machte aus der Sicht der Westalliierten, insbesondere der Amerikaner, die Einbeziehung der drei Westzonen in die westliche Abwehr- und Eindämmungsstrategien unabweslich.
- 39 Hier liegt der **historische Schlüssel zur Entstehung der Bundesrepublik**. Sollten die Westzonen dem Kommunismus verfallen, war ganz Westeuropa gefährdet. Diese Entwicklungen veranlassten die Westalliierten zu einer Korrektur ihres deutschlandpolitischen Kurses: Die Wiedervereinigung Deutschlands trat als vorerst unerreichbares Fernziel in den Hintergrund, die Zusammenfassung ihrer Zonen zu einem westdeutschen Teilstaat rückte als Nahziel in den Vordergrund. Nur dieser würde in der Lage sein, dem sich verschärfenden Druck der Sowjetunion standzuhalten. Die Gründung der Bundesrepublik war ein Produkt der globalen Sicherheitsinteressen der Westmächte (*Steinberger* S. 45; *Pieroth* NJW 1989, 1335 f.; *Hesse* in: HdbVerfR, § 3 Rn. 3; *Mußgnug* in: HStR Bd. I, § 8 Rn. 12; *Kröger* NJW 1989, 1318 f.; *Stern* Bd. V, S. 1209 ff.).
- 40 **Scheitern der alliierten Zusammenarbeit.** Angesichts dieser politischen Großwetterlage konnten mehrere Außenministerkonferenzen der vier Siegermächte im Frühjahr, Spätherbst und Dezember 1947 in Moskau und London keine Einigung über das Schicksal Deutschlands bringen. Zu groß war das Misstrauen zwischen den vormaligen Alliierten, zu unterschiedlich ihre deutschlandpolitischen Zielsetzungen: Während die Sowjetunion einen zentral gelenkten sozialistischen Einheitsstaat wollte, strebten Amerikaner und Briten (in unterschiedlicher Akzentuierung) einen föderalen und demokratischen Rechtsstaat an, Frankreich gar nur ein loses Bündnis deutscher Länder. Das Scheitern der alliierten Zusammenarbeit bedeutete zugleich das (vorläufige) Scheitern der staatlichen Einheit Deutschlands. Der beginnende **Kalte Krieg** warf seine Schatten voraus und war Motor der weiteren Entwicklung: Die Sowjetunion zog sich am 20.3.1948 aus dem Alliierten Kontrollrat zurück, die drei Westzonen wurden in die Marshallplan-Organisation aufgenommen und im Juni 1948 fand in den drei Westzonen die Währungsreform statt, auf die die Sowjetunion mit der Berliner Blockade reagierte. Bald zog sich der »**Eiserne Vorhang**« als Grenze zwischen den beiden Machtblöcken mitten durch Deutschland hindurch.
- 41 **Londoner Sechs-Mächte-Konferenz, Beschluss zur Errichtung eines westdeutschen Teilstaates.** Die entscheidende Wende in der alliierten Nachkriegspolitik manifestierte sich zuerst in der Londoner **Sechs-Mächte-Konferenz**. Sie war Ausgangspunkt und Weichenstellung für die Gründung der Bundesrepublik Deutschland: Nach dem Scheitern der gesamtalliierten Außenministerkonferenzen beschlossen die drei Westmächte zusammen mit den westlichen Nachbarstaaten Deutschlands Niederlande, Belgien und Luxemburg im Frühjahr 1948 die Errichtung eines westdeutschen Teilstaates. Er sollte angesichts des sich dramatisch zusätzlichen Ost-West-Konflikts als **Bollwerk** gegen die Sowjetunion und ihren Expansionsdrang dienen. Treibende Kraft waren die Amerikaner, deren Vorstellungen sich Großbritannien weitgehend anschloss, während die Beneluxstaaten eher dem retardierenden Frankreich zuneigten. Frankreich wollte aus Sicherheits-

## Einleitung

gründen nur einem losen Bündnis der westdeutschen Länder zustimmen, die Vereinigten Staaten strebten dagegen einen gegenüber dem Osten selbstbehauptungsfähigen westdeutschen Bundesstaat an. Nach schwierigen Verhandlungen und erheblichen Zugeständnissen an Frankreich bezüglich der Abtrennung des Saargebietes, einer internationalen Kontrolle der Ruhrindustrie (Ruhrstatut), eines zukünftigen Besatzungsstatuts und eines Alliierten Sicherheitsamtes setzte sich das angloamerikanische Verfassungskonzept eines Bundesstaates gegen die französischen Pläne eines bloßen Staatenbundes durch. Die Zustimmung der französischen Nationalversammlung zu den Ergebnissen der Sechs-Mächte-Konferenz erfolgte nur mit knapper Mehrheit (297:289) und erst als die USA und Großbritannien drohten, auch ohne Frankreich die Beschlüsse der Londoner Konferenz umzusetzen und Frankreich damit von der weiteren Gestaltung Westdeutschlands auszuschließen (*Stern* Bd. V, S. 1211 ff.; *Kleßmann* S. 193; *Unruh* S. 322; *Pierothe* NJW 1989, 1336; *Feldkamp* S. 19 ff.; *Mußgnug* in: *HStR*, Bd. I, § 8 Rn. 13 ff.).

**Frankfurter Dokumente.** Basierend auf den Beschlüssen der Sechs-Mächte-Konferenz übergaben 42 die drei Militärgouverneure am 1.7.1948 den Ministerpräsidenten der Westzonen drei Dokumente, die so genannten Frankfurter Dokumente. Sie waren die »Geburtsurkunde des Bundesrepublik Deutschland« (*Kleßmann* S. 196; *Pierothe* NJW 1989, 1336; *Stern* Bd. V, S. 1215 f.; *Willowit* § 42 I; Texte unter <http://www.documentarchiv.de>).

Von zentraler Bedeutung war Dokument Nr. 1, in ihm wurden Auftrag und Grundzüge für eine 43 westdeutsche Verfassungsgebung skizziert. Die Ministerpräsidenten wurden ermächtigt (»authorized«), bis spätestens 1.9.1948 eine »Verfassunggebende Versammlung« einzuberufen. Die Verfassung sollte demokratisch, die Regierungsform föderalistisch sein. Es sollten eine angemessene Zentralinstanz (»adequate central authority«) geschaffen, die Rechte der Länder geschützt und individuelle Rechte und Freiheiten garantiert werden. Diese unbestimmten Vorgaben ließen erkennen, dass sich die (West-)Alliierten nicht abschließend auf ein gemeinsames Verfassungskonzept geeinigt hatten und den Deutschen somit beträchtliche Gestaltungsmöglichkeiten blieben (*Kleßmann* S. 194). Die Verfassung sollte nach Genehmigung durch die Militärgouverneure durch Volksabstimmungen mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden in den einzelnen Ländern ratifiziert werden, nach Zustimmung von zwei Dritteln der Länder in Kraft treten und für alle Länder bindend sein.

In Dokument Nr. 2 erhielten die Ministerpräsidenten den – nie umgesetzten – Auftrag zu prüfen, 44 welche Änderungen für die innerdeutschen Ländergrenzen vorzuschlagen seien. Die Änderungen sollten »den überlieferten Formen Rechnung tragen und möglichst die Schaffung von Ländern vermeiden, die im Vergleich mit den anderen Ländern zu groß oder zu klein sind«. Durch die Errichtung mittelgroßer Länder sollte eine territoriale Sicherheitszone an der deutsch-französischen Grenze geschaffen werden (*Feldkamp* S. 22).

Dokument Nr. 3 enthielt Grundzüge des beabsichtigten Besatzungsstatuts mit alliierten Vorberuhaltungsrechten. 45

**Reaktionen der Ministerpräsidenten.** Der Auftrag, einen westdeutschen Staat zu errichten, 46 brachte die Ministerpräsidenten der Westzonen in ein Dilemma. Einerseits lag der Vorteil einer Staatsbildung auf der Hand, andererseits bestand die Gefahr, durch einen Teilstaat die Spaltung Deutschlands zu vertiefen (*Maurer* § 3 Rn. 18). Sie trieb die Sorge um, der von den Militärgouverneuren vorgeschlagene Weg werde die Einheit Deutschlands aufs äußerste gefährden (*Maunz/Dürig/Klein* Art. 144 Rn. 6). Ihre Reaktion war dementsprechend zögernd und zwiespältig, sie verbanden Weigerung mit Zustimmung. Dabei gab es Unterschiede zwischen den der SPD angehörenden Regierungschefs, die den Provisoriumscharakter besonders betonten, und ihren der CDU bzw. CSU angehörenden Kollegen, die stärker die Aufrichtung einer »eigenständigen Ordnung in Deutschland« vor Augen hatten (*Morsey* S. 40). Auf der »Rittersturz«-Konferenz bei Koblenz vom 8.–10.7.1948 setzte sich das Provisoriumskonzept der SPD durch: Die Ministerpräsidenten erklärten sich grundsätzlich bereit, die ihnen »übertragenen Vollmachten wahrzunehmen«, suchten aber alles zu vermeiden, »was dem zu schaffenden Gebilde den Charakter eines

## Einleitung

Staates verleihen würde«. Vielmehr müsse zum Ausdruck kommen, »dass es sich lediglich um ein *Provisorium* handelt«, das die Spaltung zwischen West und Ost nicht weiter vertiefen durfte. Eine Verfassungsgebende Nationalversammlung wollten sie daher nicht einberufen, bis eine gesamtdeutsche Regelung möglich war. Vielmehr schlugen sie die Bildung eines mit Vertretern der Landtage beschickten »Parlamentarischen Rates« vor. Dieser sollte keine Verfassung, sondern nur ein »Grundgesetz« für eine einheitliche Verwaltung des Besatzungsgebietes der Westmächte erarbeiten. Dieser Begriff, der im Heiligen Römischen Reich grundlegende Gesetze bezeichnete (*Stern* Bd. V, S. 63 f.), war als *Minus* gedacht gegenüber dem Ausdruck »Verfassung« und sollte den **Provisoriumscharakter** verdeutlichen, dass keine endgültige Lösung und keine Lösung für ganz Deutschland in Frage komme. In diesem Sinne hat ihn der Parlamentarische Rat dann übernommen (v. Mangoldt/Klein/Starck/*Starck* Überschrift, Rn. 2 m.w.N.). Um ihn auch den Alliierten schmackhaft zu machen, wurden als Übersetzungshilfen die Umschreibungen »basic constitutional law« bzw. »*loi constitutionnelle basique*« offeriert. Um den vorläufigen Charakter des Grundgesetzes zu betonen und dem Provisorium nicht zu viel Gewicht zu verleihen, aber auch um politisch radikalen Kräften keine Agitationsplattform zu bieten, sollte das Grundgesetz keinem Volksentscheid unterworfen werden. Vielmehr sollte der vom Parlamentarischen Rat ausgearbeitete Text in den Landtagen beraten werden. Anschließend sollten die Militärgouverneure die Ministerpräsidenten zur Verkündung des Grundgesetzes ermächtigen. Damit wäre die Funktion des Verfassungsgebers den Besatzungsmächten zugefallen (Maunz/Dürig/Klein Art. 144 Rn. 6). Die Ländergrenzen sollten später und ohne Mitwirken der Alliierten überprüft werden; zum Inhalt des Besetzungsstatuts machten die Ministerpräsidenten konkrete Gegenvorschläge (*Eschenburg* S. 464 f., 468; *Morsey* S. 39 ff.; *Kröger* NJW 1989, 1319; *Stern* Bd. V, S. 1222 ff; *Mußgnug* in: HStR Bd. I, § 8 Rn. 28; s. Art. 144 Rdn. 6 ff.; *Kahl* JuS 1997, 1083).

- 47 Die **Militärgouverneure**, vor allem der Amerikaner *Clay*, waren über die Antwort der Ministerpräsidenten **verärgert**, wenngleich der französische Militärgouverneur *Koenig* deutsche Politiker unter der Hand zum Widerspruch ermuntert hatte. *Clay* warf den deutschen Regierungschefs vor, ihr Zögern gefährde die amerikanische Europakonzeption eines deutschen Weststaates als Bollwerk gegen die expansionistische Sowjetunion. Auch hätten sie die Amerikaner als die wirklichen Freunde und Helfer der Deutschen brüskiert und den Franzosen die Gelegenheit gegeben, die unter großen Schwierigkeiten in London ausgehandelten Optionen für Westdeutschland hinauszögern (*Feldkamp* S. 30). Nach mehreren kontroversen Besprechungen und Konferenzen wurde auf der sog. *Frankfurter Schlusskonferenz* am 26.7.1948 eine Einigung gefunden: Die Alliierten **akzeptierten** den Begriff »Grundgesetz« und eine Verschiebung der Ländergrenzenreform. Statt einer »Verfassungsgebenden Versammlung« sollte ein von den Landtagen gewählter »Parlamentarischer Rat« einberufen werden. Die Frage, ob das Grundgesetz durch Volksabstimmungen ratifiziert werden sollte, blieb aber vorerst unentschieden. Zögernd erklärten sich die Ministerpräsidenten mit der Abhaltung von Volksabstimmungen einverstanden, soweit die Alliierten hierauf bestehen würden (Maunz/Dürig/Klein Art. 144 Rn. 7; *Eschenburg* S. 469; *Feldkamp* S. 34 f.; *Kröger* NJW 1989, 1319).

## 2. Der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee und der Parlamentarische Rat

- 48 **Herrenchiemsee Verfassungskonvent.** Zur Vorbereitung der Verfassungsgebung berief die Ministerpräsidentenkonferenz im Juli 1948 einen Sachverständigenausschuss, der in der Zeit vom 10. bis 23.8.1948 auf der Insel Herrenchiemsee tagte. Jedes Land entsandte einen Vertreter, einige Länder ihre Justizminister, andere hohe Beamte, Richter oder Professoren. Sie betrachteten sich nicht als eine Art Vorparlament, sondern als eine »mehr wissenschaftliche Studiengesellschaft« (*Mußgnug* in: HStR, Bd. I, § 8 Rn. 40). Dementsprechend wollten sie keine verfassungspolitischen Vorentscheidungen und Festlegungen treffen, sondern ein verfassungsrechtliches Fundament legen, auf dem der Parlamentarische Rat aufbauen konnte. Dort, wo verfassungspolitische Fragen in Streit standen, stellten sie alternative Lösungsvorschläge **synoptisch** nebeneinander (s.u. Rdn. 52). Sie legten den Parlamentarischen Rat in keiner Weise fest, wiesen ihm aber mit ihrem verfassungsrechtlichen Sachverstand in vielem die Richtung. Auch wenn der Parlamentarische

## Einleitung

Rat nicht alle Vorstellungen des Verfassungskonvents übernahm, bildet dessen Entwurf doch das **Grundgerüst** des späteren Grundgesetzes (*Unruh* S. 326; Text des Entwurfs abgedruckt bei Parl. Rat Bd. 2, S. 579 ff.; *Bommarius* ausf. S. 127 ff.).

**Vermeidung Weimarer Konstruktionsfehler.** Das besondere Bemühen des Verfassungskonvents 49 war darauf gerichtet, die »Konstruktionsfehler« der Weimarer Republik zu vermeiden (*Mußgnug* in: HStR, Bd. I, § 8 Rn. 41 ff.; *Eschenburg* S. 482 f.; *Stolleis* HRG V, 1998, Sp 1221; zur Weimarer Reichsverfassung s. v. *Lewinski* JuS 2009, 505 ff.). Gemeint waren vor allem die starke Stellung des volksgewählten Reichspräsidenten, sein Recht, »Präsidialkabinette« am Parlament vorbei ernennen zu können, seine nahezu unbeschränkte Befugnis, den Reichstag aufzulösen und Notverordnungen zu erlassen, aber auch die Möglichkeit des Reichstages durch nur »destruktive« Misstrauensvoten die Regierung und sogar einzelne Minister stürzen zu können, ferner die durch das Verhältniswahlrecht begünstigte Parteienzversplitterung, die plebisцитären Elemente von Volksbegehren und Volksabstimmung, das Fehlen einer effektiven Verfassungsgerichtsbarkeit und letztlich die unzureichende Sicherung der Grundrechte.

**Menschenwürde als zentraler Wert.** In ausdrücklicher Abkehr vom nationalsozialistischen 50 Unrechtsstaat setzte der Verfassungskonvent in Art. 1 die Würde des Menschen an den Anfang seines Entwurfs: »(1) Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen. (2) Die Würde der menschlichen Persönlichkeit ist unantastbar. Die öffentliche Gewalt ist in allen ihren Erscheinungsformen verpflichtet, die Menschenwürde zu achten und zu schützen.«

**Herrenchiemsee Vorschläge.** Die Legislative sollte aus zwei Kammern bestehen, einem gewählten 51 Parlament und einer Länderkammer (deren Struktur umstritten blieb: Bundesrats- oder Senatslösung), die Regierung sollte vom Vertrauen des Parlaments abhängig und eine Präsidialregierung ausgeschlossen sein, Volksbegehren waren nicht vorgesehen und Volksabstimmungen nur bei Grundgesetzmänderungen möglich. Vorgeschlagen wurde die Einrichtung einer mit erheblichen Kompetenzen ausgestatteten Verfassungsgerichtsbarkeit, wobei unentschieden blieb, ob diese von einem besonderen Verfassungsgericht oder von einem einheitlichen obersten Bundesgericht wahrgenommen werden sollte. Die Verfassungsordnung der Länder sollte »demokratische Mindestanforderungen« erfüllen, das (in der Sowjetzone praktizierte) Einparteiensystem ausdrücklich verboten sein (*Stern* Bd. V, S. 1262 f.).

**Herrenchiemsee Streitpunkte.** Streitpunkte waren und blieben vor allem die Ausgestaltung der 52 bundesstaatlichen Ordnung, insbesondere die Kompetenz- und Finanzverteilung zwischen Bund und Ländern, die Struktur der Länderkammer, Stellung und Organisation eines Verfassungsgerichts sowie das Amt des Staatsoberhauptes, hier insbesondere, ob dessen Funktionen von einem Bundespräsidenten oder – um den Provisoriumscharakter herauszustreichen – einem dreiköpfigen Bundespräsidium (bestehend aus Bundestag- und Bundesrats/Senatspräsidenten sowie dem Bundeskanzler) ausgeübt werden sollten. Im Streit stand auch die Frage nach dem Träger der verfassunggebenden Gewalt: Für die süd- und südwestdeutschen Vertreter lag sie bei den Ländern, nach der Mehrheitsmeinung im Konvent dagegen beim »deutschen Volk in den Ländern« (*Morsey* S. 47; *Stern* Bd. V, S. 1260 ff.; *Lange* S. 621 ff.). Dementsprechend wurden für die Präambel, für die Staatsflagge, für das Finanzwesen, für die Länderkammer, für das Staatsoberhaupt sowie zu Fragen der Gesetzgebung und Regierungsbildung alternative Textvorschläge vorgelegt (Parl. Rat, Bd. 2, S. 579 ff.; *Stern* Bd. V, S. 1264).

**Der Parlamentarische Rat als verfassungsgebende Versammlung.** Ende August 1948 beschlossen 53 die Landtage die Wahlgesetze und wählten entsprechend dem Bevölkerungsproporz die 65 Mitglieder des Parlamentarischen Rates. Er trat am 1.9.1948 in Bonn zusammen und tagte bis zum Frühjahr 1949 in einer gefahrdrohenden Zeit der Berliner Blockade und der noch ungefestigten neuen Währung und Wirtschaft. Nordrhein-Westfalen entsandte 17, Bayern 13, Niedersachsen neun, Hessen sechs, die übrigen Länder bis zu fünf Vertreter. Berlin entsandte fünf nicht stimmberechtigte Vertreter (s.u. Rdn. 55). Die indirekte Wahl durch die Landtage lag nahe, weil diese unmittelbar demokratisch legitimiert und die Länder die einzige Ebene bereits organisierter

## Einleitung

Staatlichkeit waren. Gleichwohl verstanden sich die Mitglieder des Parlamentarischen Rates – wie *Carlo Schmid* es ausdrückte – nicht als Vertreter der Länder und deren Interessen, sondern als Vertreter eines gesamtdeutschen Anliegens (Parl. Rat, Verhandl. d. Plenums, 6.5.1949, Sten. Bericht, S. 171). Charakteristischerweise gruppierten sich die Mitglieder des Parlamentarischen Rates nach Partei- und nicht nach Länderzugehörigkeit (Dreier/Dreier Präambel Rn. 59). Als unitarisches Gremium repräsentierte der Parlamentarische Rat das Bundesvolk, bei dem die verfassungsgebende Gewalt lag. Dem entsprach das Verfahren der Verfassungsgebung: Das Grundgesetz wurde vom Parlamentarischen Rat als verfassungsgebende Versammlung beraten und beschlossen. Von den Ländern (mit Ausnahme Bayerns) wurde es anschließend zustimmend angenommen. Es beruht nicht auf einer Ländervereinigung (Sachs/Huber Präambel Rn. 22 f.; Dreier/Dreier Präambel Rn. 59; s.u. Rdn. 86 ff.; s. Art. 144 Rdn. 1 ff., 11 ff., Art. 145 Rdn. 4).

- 54 **Zusammensetzung des Parlamentarischen Rates.** Die geringe Mitgliederzahl des Parlamentarischen Rates veranlasste die Parteien, ihre erfahrensten und verfassungsrechtlich versiertesten Mitglieder vorzuschlagen, für Vertreter der verschiedenen gesellschaftlichen Interessensgruppen (mit Ausnahme der Beamten!) blieb daneben kaum Platz. Der parlamentarische Rat war ein mit »**elder statesmen**« besetztes Gremium: Berufspolitiker und Beamte dominierten, zwei Drittel waren Akademiker, überwiegend Juristen, das Durchschnittsalter betrug knapp 55 Jahre. Viele Mitglieder hatten ihre Laufbahn in der Weimarer Republik begonnen, deren Scheitern miterlebt und miterleitten. Lediglich vier Frauen waren vertreten. Interessensbindungen und ideologische Prinzipien streng spielten trotz erheblicher weltanschaulicher Gegensätze nur eine untergeordnete, politische Erfahrungen, juristische Sachkunde und praktischer Hausverstand dagegen eine umso größere Rolle. Gewerkschaften, Industrie, Mittelstand, Bauern, Kirchen sowie die zahlreichen Heimatvertriebenen hatten unter den Abgeordneten zwar ihre Fürsprecher, aber keine eigentlichen Vertreter. Sie mussten sich mit Eingaben bescheiden, die sie von außen an den Parlamentarischen Rat herantrugen (*Stern* Bd. V, S. 1283; *Mußgnug* in: HStR, Bd. I, § 8 Rn. 47; *Kröger* NJW 1989, 1320; *Kahl* JuS 1997, 1083; *Bommarius* S. 162 ff.; biographische Angaben zu den Mitgliedern bei *Feldkamp* S. 207 ff.).
- 55 **Die Parteien im Parlamentarischen Rat.** Die Parteien waren entsprechend ihrer Stärke in den Landtagen vertreten: CDU/CSU und SPD stellten jeweils 27 Mitglieder, die FDP 5, die (konservativ und föderalistisch ausgerichtete) Deutsche Partei, das (katholische) Zentrum und die (komunistische) KPD je 2. Hinzu traten 5 Berliner Abgeordnete (3 von der SPD, je einer von CDU und FDP), denen die Alliierten jedoch nur die Rolle nicht-stimmberechtigter Beobachter zugewilligt hatten (*Stern* Bd. V, S. 1278 ff.). Zum Präsidenten wurde *Konrad Adenauer* (CDU), zum Vorsitzenden des wichtigen Hauptausschusses *Carlo Schmid* (SPD) gewählt.
- 56 **Meinungsverschiede zwischen den großen Parteien.** Zwischen den beiden großen Fraktionen SPD und CDU/CSU gab es in wesentlichen Verfassungsfragen erhebliche Meinungsunterschiede. Dies galt schon hinsichtlich der Grundsatzfrage, ob eine Vollverfassung oder ein Provisoriumsstatut geschaffen werden sollte. Hier betonte die SPD den Provisoriumscharakter des zu schaffenden Grundgesetzes, während CDU/CSU tendenziell eine Vollverfassung anstrebten (s.u. Rdn. 70). Umstritten war natürlich die Ausgestaltung der bundesstaatlichen Ordnung: hier dachte die SPD unitarisch und wollte die Zentralregierung mit großen Befugnissen, insbesondere auf dem Gebiet der Finanzgesetzgebung ausstatten, während die Union – wenngleich in unterschiedlicher Ausprägung – eher föderalistisch und damit länderfreundlich ausgerichtet war (s.u. Rdn. 74). Grundlegende Differenzen gab es auch zu kultur- und weltanschaulichen Fragen (s.u. Rdn. 68 f.) sowie zur Ausgestaltung der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung (s. u. Rdn. 67).
- 57 **Zwang zur Einigung.** Das Patt zwischen den beiden großen Fraktionen verhinderte indessen, dass eine von ihnen dem Grundgesetz ihren Stempel aufdrückte, es zwang sie zur Einigung (*Mußgnug* in: HStR, Bd. I, § 8 Rn. 48; *Stern* Bd. V, S. 1284; zu den unterschiedlichen Vorstellungen der Parteien s. die Monographie von *Lindner*). Umstrittene politische Fragen wurden vielfach durch einen interfraktionellen Fünferausschuss (2 CDU/CSU, 2 SPD, 1 FDP) ausgeräumt, der später um je einen Vertreter des Zentrums und der Deutschen Partei zum sog. *Siebener Ausschuss*

## Einleitung

erweitert wurde und auch die Verhandlungen mit den Alliierten führte. Die einflusslose KPD war in ihm nicht vertreten.

**Alliierte Vorgaben und Interventionen.** Die Möglichkeiten des Parlamentarischen Rates zur Ausgestaltung des Grundgesetzes waren durch die Leitsätze der drei Besatzungsmächte, die in den Frankfurter Dokumenten (s.o. Rdn. 42) niedergelegt waren und durch weitere, auf der Londoner Sechs-Mächtekonferenz beschlossene, zunächst aber geheim gehaltene Instruktionen begrenzt. Mehrfach intervenierten die Alliierten während der Beratungen des Parlamentarischen Rates und gaben ihre Wünsche in Denkschriften, Erläuterungen und detaillierten Abänderungsvorschlägen kund. Allerdings waren ihre Positionen häufig uneinheitlich; insbesondere kollidierten die extrem föderalistischen Pläne der Franzosen mit den zentralistischen Vorstellungen der Briten. Mit *vergnügtem Staunen* kann man heute zur Kenntnis nehmen, dass das britische Kabinett im März 1949 stundenlang darüber beriet, ob Bundesgesetze über Länderfinanzausgleich und Ergänzungszuweisungen Zustimmungsgesetze oder lediglich Einspruchsgesetze zu sein hätten (Steinberger S. 50).

**Inhalt der alliierten Bedenken.** Im Einzelnen bezogen sich alliierte Bedenken auf den Umfang der Bundesgesetzgebung und Bundesverwaltung, auf die Zuständigkeit des Bundes bei der Finanzwirtschaft und Steuerverwaltung, auf die Unabhängigkeit der Richter, das Beamtenrecht und die Zugehörigkeit Berlins zum Bund. Sie forderten eine starke Ländervertretung, eine enumerative Begrenzung der Bundeskompetenzen, eine Vorrangsgesetzgebung der Länder an Stelle einer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes, eine beschränkte Rolle des Bundes im Rahmen der Finanzverfassung, die Entpolitisierung des Beamtentums sowie die ausschließliche Zuständigkeit der Länder für Erziehungswesen, kulturelle und kirchliche Angelegenheiten, Selbstverwaltung und öffentliches Gesundheitswesen. <sup>59</sup>

**Konflikte zwischen Alliierten und Parlamentarischem Rat.** Geschickt gelang es dem Parlamentarischen Rat immer wieder, alliierte Bedenken zu überspielen. Als Beispiel mag Art. 137 Abs. 1 GG dienen, durch den die ursprüngliche Forderung der Militärgouverneure nach einer strikten Inkompatibilität von Ämtern im öffentlichen Dienst mit einem Parlamentsmandat durch eine fakultative Ermächtigung zu entsprechenden einfachgesetzlichen Regelungen aufgefangen und umschift wurde (Dreier/Masing Art. 137 Rn. 2). Gelegentlich kam es aber zwischen dem Siebenner-Ausschuss und den Militärgouverneuren zu heftigen, bis an den Rand des Abbruchs führenden Auseinandersetzungen, teilweise unter Einschaltung der alliierten Außenminister. Aushandlungsprozesse und Kompromissbildungen kennzeichneten das Verfahren der Entstehung des Grundgesetzes (Dreier/Dreier Präambel Rn. 58). Sie führten schließlich zu einer **Verständigung**, die Ergebnisse entsprachen im Wesentlichen den deutschen Vorstellungen. Tatsächlich war der Einfluss der Alliierten geringer, als es der erste Anschein der äußeren Umstände der Grundgesetz-Genese vermuten lässt. Vor allem erreichten sie eine Abschwächung der Bundesgewalt im Bereich der Finanzverfassung (*Mußgnug* in: HStR Bd. I, § 8 Rn. 52, 71, 76 ff.; Kröger NJW 1989, 1324; Stern Bd. V, S. 1287 ff.; Steinberger S. 48 ff.; Unruh S. 329 f., 333).

**Kein Diktat der Besatzungsmächte.** Als Bilanz ist festzuhalten, dass der Parlamentarische Rat zwar keine volle Handlungsfreiheit besaß, gleichwohl nicht Befehlsempfänger der Alliierten war, und das Grundgesetz eine deutsche Schöpfung und kein bloßes Diktat der Besatzungsmächte ist (Badura Staatsrecht, Rn. B 3; Pieroth NJW 1989, 1336 f.; Kröger S. 21). <sup>61</sup>

**Einflussnahme der Landesregierungen.** Die Ministerpräsidenten und Landesregierungen waren an den Beratungen des Parlamentarischen Rates nicht unmittelbar beteiligt; der Parlamentarische Rat wollte seine »Auftraggeber« möglichst fern halten. So fehlte in der Geschäftsordnung der in der Entwurfssatzung noch vorhandene Satz, wonach Ländervertreter Zugang zu den Beratungen haben sollten (Morsey S. 50). Natürlich versuchten die Landesregierungen aber, über »Gesandschaften« Einfluss zu nehmen. Zu diesem Zweck unterhielten sie eine gemeinsame Dienststelle in Bonn. Außerdem gehörten 12 der 65 Mitglieder des Parlamentarischen Rates zugleich als Minister oder Staatssekretäre einer der Landesregierungen an. Am eifrigsten vertrat die bayerische Regie-

## Einleitung

rung ihre Interessen, vor allem wenn es um die Ausgestaltung der bundesstaatlichen Ordnung und die Stellung der Länder ging. Sie errichtete sogar eine eigene Landesvertretung, die Dauerkontakt zu den acht Abgeordneten der CSU hielt. Darüber hinaus scheuteten sich die Länder nicht, ihre Verfassungsanliegen unmittelbar, wenn auch diskret, den Besatzungsmächten nahe zu bringen (*Eschenburg* S. 494).

### 3. Beratungen und Ergebnisse des Parlamentarischen Rates

- 63 **Einigkeit des Parlamentarischen Rates in Grundsatzfragen.** Trotz weltanschaulicher Unterschiede und vieler Streitfragen im Detail war sich der Parlamentarische Rat – mit Ausnahme der beiden einflusslosen KPD-Vertreter – in entscheidenden Grundsatzfragen einig:
- 64 **Keine Gründung eines neuen Staates.** Das Grundgesetz sollte keinen neuen Staat errichten, sondern war als Reorganisation eines Teilbereichs des deutschen Staates zu begreifen (vgl. BVerfGE 36, 1 [16]; 77, 137 [150]; s.o. Rdn. 6 ff., s.u. Rdn. 82).
- 65 **Gegenentwurf zum Totalitarismus.** Inhaltlich sollte das Grundgesetz eine demokratische Ordnung auf bundesstaatlicher Grundlage mit rechtsstaatlichen Gewährleistungen schaffen und damit einen Gegenentwurf zum Totalitarismus des nationalsozialistischen Unrechtsregimes (*Fromme* S. 9; *Leitmeier* NJW 2016, 2553 ff.; vgl. BVerfGE 3, 225 [233]; 39, 1 [67]; 124, 300 [328 f.]). In bewusster Abgrenzung hierzu sowie zu den Volksdemokratien sowjetischer Prägung bekannten sich die Abgeordneten zur parlamentarischen Demokratie, zum Gedanken des materialen Rechtsstaats, der sich vom Geist des Rechtspositivismus verabschiedete, und zum Gewaltenteilungsprinzip. Das Grundgesetz sollte eine vollständig neue Grundlage für eine freie und liberale Gesellschaft sein (*Heun* S. 1). Man war sich einig, Lehren aus dem Scheitern der Weimarer Republik zu ziehen. Hierzu gehört etwa die Festlegung materieller Schranken für Verfassungsänderungen in Art. 79 Abs. 3 GG (*Fromme* S. 177 ff.). Einigkeit bestand über den Vorrang und die Normativität der Verfassung, die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung binden sollte (*Unruh* S. 399). Als »Hüter der Verfassung« wurde ein mit umfassenden Kompetenzen ausgestattetes Verfassungsgericht vorgesehen. Es sollte sicherstellen, dass das Recht als Grundlage der menschlichen Gesellschaft anerkannt wird und nicht die politische Zweckmäßigkeit zum höchsten Prinzip erhoben wird (*Stern* Der Staat des Grundgesetzes, S. 349; *Unruh* S. 505 ff.; s. Art. 93 Rdn. 27 ff.). Recht sollte vor Macht gehen. Die **Herrschaft des Rechts** und die Rechtsbindung aller staatlichen Machtäußerung sowie ihre prozessuale Sicherung wurden in Art. 20 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 4 GG festgeschrieben.
- 66 **Grundrechtskatalog.** Ein umfassender Grundrechtskatalog, der die klassischen individuellen Freiheitsrechte beinhaltete und aus unmittelbar geltenden und einklagbaren Rechtssätzen, nicht aus bloßen Deklamationen und Programmsätzen bestand, wurde bewusst an den Anfang des Verfassungstextes gesetzt. Die Grundrechte sollten das Grundgesetz regieren und nicht dessen Anhänger sein (*C. Schmid*). Nach *Heuss* sollten Grundrechte ein Stück des Staates sein und zugleich Missbrauchsaktionen gegen den Missbrauch der staatlichen Macht. Im Gegensatz zum Herrenchiemseer Entwurf, der eine generelle Einschränkbarkeit der Grundrechte durch einen allgemeinen Gesetzesvorbehalt vorsah, wurden einzelnen Grundrechten ausdrücklich unterschiedliche Einschränkungsvorbehalte zugewiesen: Ein allgemeiner Gesetzesvorbehalt würde das einzelne Grundrecht entwerten und auf Null reduzieren (*Stern* Der Staat des Grundgesetzes, S. 265 ff.; Dreier/Dreier Vorb. Rn. 21; *Mußgnug* in: HStR, Bd. I, § 8 Rn. 56; *Willowietz* S. 428; *Frotscher/Pieroth* Rn. 697; *Hartmann* AÖR 134 [2009], S. 2 f.). Ausdrücklich abgeschafft wurde die Todesstrafe (Art. 102 GG; *Bommarius* S. 184 ff.).
- 67 **Streit über Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.** Auf die Aufnahme sozialer Grundrechte sowie von Bestimmungen über die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung wurde – entgegen den Forderungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes – weitgehend verzichtet. Eingang ins Grundgesetz fanden lediglich entsprechende Vorschriften in den Art. 9 Abs. 3 S. 2 und Art. 14 Abs. 2 GG. Auf diese Weise umging der Parlamentarische Rat die großen weltanschaulichen Differenzen

## **Einleitung**

zwischen den sozialistischen Vorstellungen der SPD und dem von den bürgerlichen Parteien vertretenen Konzept der freien Marktwirtschaft. Der Kompromiss bestand hier in einer Art **Verteilung**: Die Ausgestaltung des Wirtschafts- und Sozialrechts sollte dem einfachen Gesetzgeber vorbehalten bleiben. Wichtig für die SPD war die Aufnahme einer Sozialisierungsermächtigung an den Gesetzgeber in Art. 15 GG, von der sie in der 1. Legislaturperiode Gebrauch machen wollte (Parl. Rat, Stenogr. Bericht, S. 205; v. Mangoldt, GG, 1. Aufl., 1953, Art. 15, Anm. 2; Hummel, JuS 2008, 1065). Sie war davon überzeugt, als stärkste Partei aus den ersten Bundestagswahlen hervorzugehen und plante insbesondere die Verstaatlichung der Schwerindustrie im Ruhrgebiet (Weymar, S. 367). Im Ergebnis hat das Grundgesetz dem gesellschaftlichen Wandel breiten Raum gelassen und damit Gewähr dafür geboten, auch unter veränderten Lebensverhältnissen seine Wirkungskraft zu entfalten (vgl. BVerfGE 4, 7 [17 f.]; 30, 292 [315]; 50, 290 [336 ff.]; Kröger NJW 1989, 1321 [1324]; Mußgnug in: HStR, Bd. I, § 8 Rn. 59f).

**Weltanschauliche und kulturpolitische Gegensätze.** Hart und unversöhnlich prallten die weltanschaulichen Gegensätze der Parteien bei der Erörterung der kulturpolitischen Fragen aufeinander. CDU, CSU, Zentrum und Deutsche Partei traten für eine Regelung des Schutzes von Ehe und Familie, für die Gewährleistung der Privatschule, des Religionsunterrichts sowie der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Kirchen und Religionsgesellschaften ein. Vor allem forderten sie unter dem Stichwort »Elternrecht«, dass die religiös-weltanschauliche Gestaltung der Schule dem religiös-weltanschaulichen Bekenntnis der Eltern entsprechen müsse (**Konfessionsschule**). SPD, FDP und KPD lehnten diese Forderungen mit unterschiedlichen Begründungen ab.

**Kulturpolitische Kompromisse, Übernahme der Weimarer Kirchenartikel.** Auch hier war ein Kompromiss gefordert: Nach heftigen Auseinandersetzungen einigte man sich darauf, die Kirchenartikel der Weimarer Verfassung ins Grundgesetz zu übernehmen (v. Doemming in: JöR n.F. 1 [1951], S. 899 ff.). Elternrecht und Schutz von Ehe und Familie wurden mit Formulierungen aufgenommen, die den Vorstellungen von SPD und FDP nahe kamen. Die Festschreibung der Konfessionsschule konnten die christlichen Parteien trotz massiven öffentlichen Drucks beider Großkirchen nicht durchsetzen; lediglich die Gewährleistung des Religionsunterrichts, das Recht der Eltern über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen und das eingeschränkte Recht zur Errichtung von Privatschulen fanden Aufnahme ins Grundgesetz (Kröger NJW 1989, 1323; Eschenburg S. 503; Stern Bd. V, S. 1321 f.; Bommarius S. 189 ff.; ausführlich Schlink/Poscher Der Verfassungskompromiss zum Religionsunterricht, 2000).

**Diskussionen um das Amt des Bundespräsidenten.** Die Diskussion um die Stellung des Staatsoberhauptes wurde unter verschiedenen Aspekten kontrovers geführt. Zum einen prallten die unterschiedlichen Staatskonzepte aufeinander: Abgeordnete der SPD wollten aus dem **Provisoriumskonzept** heraus auf das Amt des Bundespräsidenten zunächst ganz verzichten und seine Aufgaben von einem Dreiergremium oder dem Bundespräsidenten wahrnehmen lassen: Zu einem Staatsfragment passe kein Staatsoberhaupt. Dem widersprachen CDU/CSU, FDP und DP, die das Grundgesetz möglichst bereits für einen *souveränen Staat* schaffen wollten und daher ein Präsidentenamt für erforderlich hielten.

**Negative Weimarer Erfahrungen.** Zum anderen wurde die Diskussion durch die negativ beurteilten Erfahrungen mit der Kompetenzfülle des Reichspräsidenten bestimmt: Dessen weitgefassten Befugnisse sollten nicht fortgeschrieben werden, insbesondere die Regierung nicht vom Vertrauen des Präsidenten abhängig sein. SPD und CDU/CSU befürchteten die Gefahr eines Machtmissbrauchs durch einen starken Präsidenten; auch eigne sich das parlamentarische System für Krisensituationen besser. Demgegenüber plädierte die FDP erfolglos für ein Präsidialsystem nach amerikanischem Muster (Parl. Rat, HA, Sten. Ber. S. 395 ff., 637 ff.; Lange S. 629 ff.; Stern Bd. V S. 1316 ff.; s. Art. 54 Rdn. 5 ff.; zur starken Stellung des Reichspräsidenten s. von Lewinski JuS 2009, 505 [506]).

**Parlamentarisches Regierungssystem, »Kanzlerdemokratie».** In bewusster Abkehr von Weimar entschied sich der Parlamentarische Rat für ein rein parlamentarisches Regierungssystem mit zent-

## Einleitung

raler Stellung des Bundestages als unmittelbar volksgewähltem Verfassungsorgan sowie des von ihm gewähltem Bundeskanzlers. Gewiss verkürzend, doch nicht unzutreffend wird vielfach von einer »Kanzlerdemokratie« gesprochen: Der Kanzler bestimmt, gestützt auf eine Mehrheit im Parlament, die Richtlinien der Politik. Demgegenüber wurden die politisch-exekutivischen Kompetenzen der Bundespräsidenten äußerst begrenzt gehalten (BVerfGE 136, 277 [309 ff.]; *Fromme* S. 11 f.; *Unruh* S. 336; *Scholz* S. 667; *Bommarius* S. 194 ff.; s. Art. 54 Rdn. 8 ff.). Damit wurde das Weimarer trigonale Zusammenspiel von direkt gewähltem Staatsoberhaupt, Parlament und Regierung zu einem **bipolaren** reduziert: Die entscheidenden Staatsorgane sind Bundestag und Bundesregierung. Letztere ist das oberste Organ der vollziehenden Gewalt [BVerfGE 9, 268 [282]; 138, 102 [39]]. Sie ist nur vom Vertrauen des Parlaments abhängig und nicht zugleich von dem des Bundespräsidenten. Dessen Mitwirkung bei der Regierungsbildung wurde weitgehend auf formale Handlungen beschränkt (zur bisherigen Staatspraxis s. *Ipsen* JZ 2006, 217). Er gilt als nicht-regierendes, *unselbstständiges* Staatsoberhaupt (*Maunz/Dürig/Herzog/Scholz/Herzog* Art. 54 Rn. 6; *Stern* StaatsR II S. 210 f.). In der Ausschaltung des Präsidenten aus dem Spannungsfeld zwischen Parlament und Regierung und seiner Beschränkung auf im Wesentlichen repräsentative Aufgaben liegt eine der wichtigsten Entscheidungen des Parlamentarischen Rates. Das Parlament wurde damit in die Pflicht genommen, sich seiner Verantwortung für die Regierbarkeit des Bundes zu stellen. Eine wesentliche Neuerung war die Einführung des **konstruktiven Misstrauensvotums**. Es galt als eine der Kernbestimmungen des Grundgesetzes und sollte der Regierung besondere Stabilität verleihen. Parlamentsauflösungen sollten nur in eng begrenzten Ausnahmefällen der parlamentarischen Krise möglich sein (*JöR* n.F. Bd. 1, S. 442 ff., 447 ff.; *Mußgnug* in: *HStR*, Bd. I, § 8 Rn. 62 ff., 66; *Kröger* NJW 1989, 1322; *Hopfauf* AÖR 108 [1983], S. 391 [396]).

- 73 **Verzicht auf plebisitäre Elemente.** Angesichts der demagogischen und agitatorischen Praktiken der extremistischen Parteien in der Weimarer Republik verzichtete der Parlamentarische Rat – anders als die meisten der zuvor verabschiedeten Landesverfassungen – bewusst auf plebisitäre Elemente. Er **misstraut** einer unmittelbaren Volksherrschaft, sie galt nach einem bekannten Wort von *Theodor Heuss* als »Prämie für jeden Demagogen«. Pointiert spricht *v. Arnim* von einem *horror populi* des Parlamentarischen Rates gegenüber einem Volk, das Hitler zugejubelt hatte und erst zur Demokratie erzogen werden musste (NJW 2009, 2934 [2935]). Volksgesetzgebung, Volksbegehren oder Referenden waren daher – mit Ausnahme der Neugliederung des Bundesgebiets – nicht vorgesehen, ebenso wenig eine Direktwahl des Bundespräsidenten (*Füßlein* JÖR N.F. Bd. 1, 1951, S. 620; *Stern* Der Staat des Grundgesetzes, S. 34; *Kröger* NJW 1989, 1320; *Krause* in: *HStR*, Bd. III, § 35 Rn. 14 f.; *Fromme* S. 147 ff.; *Ebsen* AÖR 110 [1985], S. 9 ff.; s.u. Rdn. 260; zu plebisitären Elementen in den Landesverfassungen s. *Krause* in: *HStR*, Bd. III, § 35 Rn. 29 ff.)
- 74 **Streit um die Gestaltung der bundesstaatlichen Ordnung.** Weit auseinander gingen die Meinungen über die Ausgestaltung der bundesstaatlichen Ordnung: Für eine Stärkung des Bundes trat die traditionell unitarisch denkende SPD ein, auch weil sie eine starke Zentralgewalt für die von ihr geplante Durchsetzung ihres Programms der Planwirtschaft und Sozialisierung benötigte (*Weymar*, S. 367). Die dem Subsidiaritätsprinzip verpflichtete Union dachte föderalistischer, wenngleich in unterschiedlicher Intensität: Ihre nord- und westdeutschen Landesverbände unter der Führung von *Adenauer* waren »bundesfreundlicher« als die betont föderalistisch ausgerichteten süddeutschen Landesverbände und vor allem als die CSU, die in Bayern einem starken Druck der Bayernpartei ausgesetzt war. Die extremste föderalistische Position vertrat die Deutsche Partei: Der Bund solle nicht viel mehr sein, als die Summe der Gliedstaaten. Da die Zustimmung von zwei Dritteln der Länder erforderlich war, hätten die süddeutschen Länder das Grundgesetz blockieren können. Deshalb ist das Grundgesetz insgesamt länderfreundlicher ausgefallen als die Weimarer Reichsverfassung (*Mußgnug* in: *HStR*, Bd. I, § 8 Rn. 72; *Kröger* NJW 1989, 1322; s.u. Rdn. 188).
- 75 **Bundesrat versus Senat, Zustimmungs- oder Einspruchsrecht.** Lange und heftig umstritten waren die Struktur einer Länderkammer und deren Mitwirkungsrechte bei der Bundesgesetzge-

## Einleitung

bung: Die süddeutsche CDU und die CSU vertraten das Modell eines aus weisungsabhängigen Mitgliedern der Landesregierungen bestehenden Bundesrats ähnlich den Verfassungen von 1871 und 1919. Historisches Vorbild war der Frankfurter Bundestag als Gesandtenkongress des Deutschen Bundes von 1815. Die SPD und Teile der norddeutschen CDU fochten für die Errichtung eines Senats, dessen Mitglieder von den Landtagen gewählt werden sollten. Verbunden, wenngleich mit anderen Frontlinien, war dieser Streit mit der Frage, ob der Ländervertretung bei der Bundesgesetzgebung nur ein überstimmbares Einspruchsrecht oder ein unbedingtes Zustimmungsrecht zukommen sollte. Hier sprach sich die SPD für ein schwaches Einspruchsrecht aus, während CDU und CSU auf die völlige Gleichstellung von Bundestag und Bundesrat drängten. Gefunden wurde schließlich ein **Kompromiss**: Die SPD stimmte der Bundesratslösung zu und erreichte im Gegenzug, dass dem Bundesrat grundsätzlich nur ein Einspruchsrecht zusteht. Zustimmungsgesetze sollten nur jene sein, die in die Verwaltungsorganisation der Länder oder ihre finanzwirtschaftlichen Interessen eingreifen (*Stern* Bd. V, S. 1309 ff.; *Klein AöR* 108 [1983], 339; *Kröger NJW* 1989, 1322 f.; *Mußgnug* in: *HStR*, Bd. I, § 8 Rn. 67 ff.; *Feldkamp* S. 80 ff.). Tatsächlich kehrte sich das gedachte Regel-Ausnahme-Verhältnis um: Im Laufe der Zeit stieg die Zahl der Zustimmungsgesetze auf über 60% an (vgl. BT-Drucks. 16/813, S. 14 f.). Dies erwies sich dann als problematisch, wenn die parteipolitischen Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat auseinander fielen. Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat daher in der Föderalismusreform I (2006) die Zustimmungsrechte des Bundesrates reduziert (s.u. Rdn. 135 f.).

**Streit um Steuer- und Haushaltswirtschaft sowie Finanzverwaltung.** Außerordentlich umstritten waren die für die Machtverteilung im Bundesstaat wesentlichen Fragen der Steuerhoheit, der Aufteilung der Steuerquellen sowie der Finanzverwaltung. Der CSU-Abgeordnete *Schwalbe* drückte die Problematik kurz und prägnant aus: »Wer das Geld hat, hat die Macht, und wer bezahlt, schafft an« (*Stern Staatsrecht* Bd. V, S. 1312). SPD und FDP traten für eine starke Bundesgewalt ein: Die Wirtschaftseinheit erfordere eine Bundesfinanzhoheit und einheitliche Bundesfinanzverwaltung. Demgegenüber plädierten CDU/CSU und DP für eine Gesetzgebungs-kompetenz der Länder zur Erhebung von Zuschlägen auf die Einkommensteuer, für eine selbstverantwortliche Finanzwirtschaft der Länder und für eine Landesfinanzverwaltung. 76

**Steuerhoheit.** Hinsichtlich der Steuerhoheit hatte der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee eine völlige Trennung zwischen Bund und Ländern nach amerikanischem Vorbild vorgeschlagen. 77 Bund und Länder sollten für die ihnen zustehenden Steuern das alleinige Gesetzgebungsrecht haben. Durch eine derartige Lösung wäre die umfassende Zuständigkeit des Bundes für das einheitliche deutsche Rechts-, Wirtschafts- und Währungsgebiet aufgehoben worden. Der Finanzausschuss und der Hauptausschuss des Parlamentarischen Rates beschlossen daher, dem Bund die ausschließliche Gesetzgebung über Zölle und Finanzmonopole und die konkurrierende Gesetzgebung über die Verbrauch- und Verkehrssteuern (mit Ausnahme der Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis), über die Einkommen-, Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungssteuern und die Realsteuern zuzuweisen.

**Finanzverwaltung.** Hinsichtlich der Ausgestaltung der Finanzverwaltung hatte der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee keinen einheitlichen Vorschlag gemacht, sondern drei Möglichkeiten aufgezeigt: Landesfinanzverwaltung, Bundesfinanzverwaltung und eine nach Weisungen des Bundes zu führende Landesfinanzverwaltung. Unter dem maßgeblichen Einfluss der ehemaligen preußischen Finanzministers *Höpker-Aschoff* (FDP) entschieden sich der Finanz- und Hauptausschuss nach hartnäckigen und umfassenden Debatten mit knapper Mehrheit von SPD und FDP gegen CDU/CSU und DP für das Modell einer Bundesfinanzverwaltung. 78

**Kompromiss nach alliiertem Einspruch.** Auf Einspruch der Militärgouverneure, die eine übermächtige Zentralgewalt befürchteten, kam es dann nach zähen Verhandlungen zu einer Mittellösung: Sie sah in Art. 108 Abs. 1 GG eine Bundesfinanzverwaltung für die Steuern vor, die allein dem Bunde zuflossen, und gab der Bundesregierung in Art. 108 Abs. 6 GG für alle Steuern, die der konkurrierenden und ausschließlichen Gesetzgebung unterlagen, das Recht, allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Für die Einkommen- und Körperschaftsteuer konnte der 79

## Einleitung

Bund nach Art. 108 Abs. 2 und 3 GG, wenn er einen Teil des Aufkommens für sich in Anspruch nahm, bundeseigene oder Bundesauftragsverwaltung anordnen. Damit war dem Bundesminister der Finanzen eine umfassende Verwaltungszuständigkeit, unabhängig von der Verwaltung der Steuern in der Mittel- und Unterinstanz, gegeben (vgl. Höpker-Aschoff AöR 36 [1949], 306; Feldkamp S. 90 ff., 164 ff.).

- 80 **Streit um Gesetzgebungskompetenzen.** Ein weiterer Streitpunkt, an dem die Alliierten ihr besonderes Interesse zeigten, war die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern. Der Parlamentarische Rat hatte vorgesehen, dass der Bund für bestimmte enumerativ aufgezählte Sachgebiete die *ausschließliche*, für andere eine mit den Ländern *konkurrierende* Gesetzgebungszuständigkeit erhielt, daneben für bestimmte Angelegenheiten eine Rahmengesetzgebungskompetenz. Den Alliierten, insbesondere den Franzosen, ging dies zu weit. Sie lehnten eine Rahmengesetzgebung ab und forderten an Stelle der konkurrierenden Gesetzgebung eine *Vorranggesetzgebung* der Länder, die bundesgesetzliche Regelungen nur unter sehr engen Voraussetzungen zuließ. Dies hätte – wie die Dekane der westdeutschen juristischen Fakultäten im März 1949 in einer Stellungnahme warnten – zu einer unerträglichen Rechtszersplitterung führen können (*Mußgnug* in: HStR, Bd. I, § 8 Rn. 79 f.). Als **Kompromiss** verständigte man sich darauf, die Ausübung der konkurrierenden Zuständigkeit und der Rahmengesetzgebung durch den Bund an eine **Bedürfnisklausel** (Art. 72 Abs. 2 GG a.F.) zu binden (Majer EuGRZ 1980, 98 [102 f.]). Dass das BVerfG sie später für injustiziabel erklären, zu einem stumpfen Schwert machen und damit die vom Parlamentarischen Rat auf Druck der Alliierten vorgesehenen Grenzen sprengen würde, war nicht vorherzusehen (vgl. BVerfGE 2, 213 [224]; 10, 234 [245]; 33, 224 [229]). Interessanter Weise hält Steinberger es für möglich, dass diese Rechtsprechung ein später Gegenzug der deutschen Seite gegen die alliierten Vorstellungen war (S. 50; vgl. Rüfner FS Isensee, 2007, S. 390).
- 81 **Verwaltungskompetenzen.** Die großen Kompetenzen des Bundes auf dem Gebiet der Gesetzgebung wurden durch die Dominanz der Länder auf dem Felde der Gesetzesausführung ausgeglichen. Grundsätzlich sollte die Verwaltungskompetenz bei der Ausführung der Bundesgesetze bei den Ländern liegen, und dem Bund der Aufbau eines bis in die lokale Ebene hinabreichenden Verwaltungsapparats und die direkte Einflussnahme in den Vollzug der Bundesgesetze durch die Landesbehörden verwehrt sein (*Mußgnug* in: HStR, Bd. I, § 8 Rn. 74). Nur mit Zustimmung des Bundesrates sollte der Bundesgesetzgeber das Verwaltungsverfahren und den Behördenaufbau regeln können. Zur bundeseigenen Verwaltung wurden dem Bund nur wenige Gebiete zugewiesen: Auswärtige Angelegenheiten, Bundesfinanzen, Bundesisenbahnen, Bundespost, Bundeswasserstraßen und bestimmte Zweige der Schiffahrt.
- 82 **Festhalten an der deutschen Einheit.** Es war die politische Grundentscheidung des Parlamentarischen Rates, nicht einen neuen (»westdeutschen«) Staat zu errichten, sondern das Grundgesetz als Reorganisation eines Teilbereichs des deutschen Staates zu begreifen (BVerfGE 77, 137 [150]). Er wollte daher »dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung« geben, bis die »Einheit und Freiheit Deutschlands« in freier Selbstbestimmung vollendet sei (Präambel). Der **provisorische Charakter** der neuen Verfassung kam in ihrer Bezeichnung als »Grundgesetz« (vgl. JöR N.F. 1, 1951, S. 14 ff.), in der Präambel, in Art. 23 GG, Art. 144 Abs. 2 GG und in der Schlussbestimmung des Art. 146 GG deutlich zum Ausdruck. Dies galt allerdings nur in räumlicher und zeitlicher Hinsicht: Inhaltlich sollte das Grundgesetz kein bloßes Organisationsstatut oder »Staatsfragment« sein, sondern eine **Vollverfassung** (Dreier/Dreier Präambel Rn. 83; *Mußgnug* in: HStR Bd. I, § 8 Rn. 96; s. Präambel Rdn. 19 ff.).
- 83 **Art. 23, Art. 146 GG, zwei Wege zur deutschen Einheit.** Zur Herstellung der deutschen Einheit bot das Grundgesetz in seiner Ursprungsfassung zwei Möglichkeiten an: Art. 23 und Art. 146 GG. Der rechtliche und politische Gehalt beider Vorschriften war höchst unterschiedlich:
- 84 **Art. 23 Satz 2 GG ermöglichte »anderen Teilen Deutschlands« durch einseitige Willenserklärung den Beitritt, bot das Grundgesetz somit als gemeinsame, gesamtdeutsche Verfassung an und garantierte die Einheit Deutschlands.**

**tierte Verfassungskontinuität.** Das war verfassungsgeschichtlich gesehen nichts Neues: Sowohl die Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867 wie die Weimarer Verfassung von 1919 sahen die Möglichkeit des Eintritts der süddeutschen Staaten bzw. Deutschösterreichs ins Deutsche Reich vor.

**Art. 146 GG** dagegen begrenzte die zeitliche Gültigkeit des Grundgesetzes bis zu dem Tage, »an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist«, bot also die Möglichkeit zur Aufgabe des Grundgesetzes an und ermöglichte einen verfassungsrechtlichen **Neuanfang**. Dieser war in mehrfacher Hinsicht ungewiss: Art. 146 GG gab keine Regelung vor, wie und von wem der Entwurf einer neuen Verfassung erarbeitet werden sollte, an welchen Maßstäben er sich orientieren müsste und auf welche Weise er vom deutschen Volk zu beschließen sei (*Weis AöR* 116 [1991], 4; *Isensee* in: *HStR*, Bd. XII, § 258 Rn. 21). Zudem barg er – je nach Standpunkt – Chance oder Risiko nicht unerheblicher verfassungsrechtlicher **Veränderungen**. Während der Beitritt nach Art. 23 GG unter den Kautelen des Art. 79 GG verlaufen musste, sich also verfassungsimmanent vollzog, handelte es sich beim Verfahren nach Art. 146 GG um einen Akt originärer Verfassungsgebung außerhalb der Vorgaben des Art. 79 GG (*Isensee* in: *HStR* Bd. XII, § 258 Rn. 21, 23; *ders.* *VVDStRL* Bd. 49, 1990 S. 49).

#### 4. Annahme des GG und Gründung der Bundesrepublik

**Verabschiedung des GG im Parlamentarischen Rat.** Am 8.5.1949, dem vierten Jahrestag der Kapitulation, nahm der Parlamentarische Rat das Grundgesetz mit **53 gegen 12 Stimmen** an.<sup>86</sup> Die Gegenstimmen kamen von den Vertretern der Deutschen Partei, des Zentrums und der KPD sowie von 6 der 8 CSU-Abgeordneten. Die Bedenken der CSU gegen das Grundgesetz waren in ihrer Sorge begründet, das Grundgesetz beschneide die Hoheitsrechte der Länder zu sehr, beuge der Parteienzersplitterung zu wenig vor und bekenne sich nicht eindeutig genug zu den Gedanken der christlichen Staatsauffassung. Gleichwohl erklärte die CSU, auch sie bekenne sich zum Grundgesetz und fühle sich »dem neuen Staat und Gesamtdeutschland aus tiefstem Empfinden verpflichtet«. Ihre Nein-Stimmen waren somit im Grunde ein »verkapptes Ja« (*Mußgnug* in: *HStR*, Bd. I, § 10 Rn. 84).

Nach der Annahme des Grundgesetzes bezeichnete *Konrad Adenauer* den folgenden 9.5.1949 als **den ersten frohen Tag seit dem Jahr 1933**.<sup>87</sup>

**Genehmigung durch die Besatzungsmächte, alliierte Vorbehalte.** Am 12.5.1949 genehmigten die Alliierten den Verfassungstext und machten den Weg für seine Ratifizierung durch die Länder frei. Allerdings erklärten sie eine Reihe von Vorbehalten: Diese betrafen u.a. den Status Berlins, das nach Art. 23 GG zum Bundesgebiet gehören sollte (s.u. Rdn. 116), nach dem Willen der Alliierten aber nicht vom Bund regiert werden durfte sowie den beschränkten Status der Berliner Bundestagsabgeordneten und Bundesratsvertreter. Weitere Vorbehalte bezogen sich auf die Neuregelung der Ländergrenzen sowie auf die Kompetenzen des Bundes im Bereich der Polizeigewalt und der Bundesverwaltung. Eine Änderung des Verfassungstextes verlangten die Alliierten nicht. Sie zogen lediglich seiner Anwendung gewisse Grenzen und kündigten an, dass sie einer »übertriebenen Machtkonzentration« beim Bund entgegentreten würden. Allerdings akzeptierten sie – entgegen vorherigen Erklärungen – die in Art. 144 Abs. 1 GG vorgesehene Ratifikation durch die Landtage an Stelle der von ihnen in den Frankfurter Dokumenten ursprünglich geforderten Volksabstimmungen in den Ländern (*Stern* Bd. V, S. 1335 ff.; *Mußgnug* in: *HStR*, Bd. I, § 10 Rn. 85; *Kröger NJW* 1989, 1324; vgl. *BVerfGE* 7, 1 [8]).

**Annahme des GG durch die Landtage.** Nun konnten die westdeutschen Landtage über das Grundgesetz abstimmen: In zehn von den elf Ländern wurde es mit jeweils großen Mehrheiten angenommen (s. Art. 144 Rdn. 11), nur in Bayern nach einer siebzehnstündigen und turbulenten Landtagssitzung mit 101 Nein-Stimmen (vor allem aus den Reihen der CSU) gegen 63 Ja-Stimmen bei 9 Enthaltungen abgelehnt. Der bayerische Landtag bejahte jedoch ausdrücklich mit 97 Ja-Stimmen gegen 6 Nein-Stimmen bei 70 Enthaltungen die Zugehörigkeit Bayerns zur Bundesre-

## Einleitung

publik (s. Art. 144 Rdn. 12). Nach den Vorgaben der Alliierten und der Vorschrift des Art. 144 Abs. 1 GG genügte zur Annahme des Grundgesetzes die Zustimmung von zwei Dritteln der Länder. Da diese Voraussetzung erfüllt war, war das Grundgesetz nunmehr angenommen (s. Art. 144 Rdn. 14).

- 90 **Verkündung und Inkrafttreten des GG.** Gemäß Art. 145 Abs. 1 GG stellte der Parlamentarische Rat am 23.5.1949 in öffentlicher Sitzung die Annahme des Grundgesetzes fest. Anschließend wurde es vom Präsidenten des Parlamentarischen Rates *Adenauer* verkündet und am gleichen Tag in Nr. 1 des Bundesgesetzblattes veröffentlicht. Es trat am 23.5.1949 um 24 h in Kraft (s. Art. 145 Rdn. 9 ff., 17; Text der Urfassung unter <http://www.documentarchiv.de>).

91 Damit war die Bundesrepublik Deutschland entstanden.

- 92 **Arbeitsaufnahme der Verfassungsorgane.** Am 7.9.1949 fanden in Bonn die konstituierenden Sitzungen von Bundestag und Bundesrat statt. Am 12.9.1949 wurde der Bundespräsident, am 15.9.1949 der Bundeskanzler gewählt, am 20.9.1949 die dreizehn Bundesminister ernannt. Von den klassischen Ressorts fehlten zunächst das des Auswärtigen und das der Verteidigung (zur ersten Bundestagswahl und zur Arbeitsaufnahme der Verfassungsorgane s. *Stern* Bd. V, S. 1349 ff., 1354 ff.).

### III. Das GG als deutsche Verfassung

#### 1. Die Etablierung der Bundesrepublik und der grundgesetzlichen Ordnung

- 93 **Besatzungsstatut, alliierte Kontrollrechte.** In ihren ersten Jahren war die junge Bundesrepublik noch weitgehend fremdbestimmt. Zeitgleich mit der Genehmigung des Grundgesetzes verkündeten die drei Westmächte das Besatzungsstatut, das am 21.9.1949 in Kraft trat (*Stern* Bd. V, S. 1388 ff.; *Willowei* § 43 II). Nach wie vor übten die Besatzungsmächte »Herrschaftsgewalt in Deutschland« aus. Die Bundesrepublik war noch weit davon entfernt, ein souveräner Staat zu sein. Durch das Besatzungsstatut wurde die Besatzungsgewalt aber auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt und eine verlässliche Grundlage für das Verhältnis der Besatzungsmächte zu den deutschen Stellen geschaffen: Die vorherige Militärdiktatur der Alliierten, die allenfalls völkerrechtlichen Bindungen unterlag, wurde durch ein rechtlich geregeltes und begrenztes Besatzungsregime abgelöst, an die Stelle der Militärgouverneure trat die **Alliierte Hohe Kommission** (*Maurer* § 3 Rn. 35 ff.). Vor allem besaßen die Deutschen nunmehr ein unmittelbares Regierungs-, Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsrecht. Allerdings bedurfte jede Änderung des Grundgesetzes oder der Grenzen der Bundesländer der ausdrücklichen Genehmigung der Besatzungsmächte; der Erlass oder die Änderung anderer Gesetze konnte von ihnen beanstandet werden. Darüber hinaus behielten sie sich u.a. Kontrollrechte auf Abrüstung und Entmilitarisierung, die Überwachung der Dekartellisierung, den Schutz der ausländischen Vermögenswerte, die auswärtigen Angelegenheiten, sowie alle Fragen, die den Schutz, das Ansehen und die Sicherheit der alliierten Streitkräfte und die Deckung der Besatzungskosten aus deutschen Steuermitteln betrafen, vor. Die Kontrolle über das wirtschaftlich bedeutende Ruhrgebiet oblag einer internationalen Ruhrbehörde (vgl. *BVerfGE* 1, 351). Der umfassendste Vorbehalt galt für den Notstand: Die Besatzungsmächte konnten die volle oberste Gewalt ganz oder teilweise wieder ausüben, wenn sie »der Ansicht sind, dass dies aus Sicherheitsgründen oder zur Aufrechterhaltung der demokratischen Regierungsform in Deutschland oder im Verfolg der internationalen Verpflichtungen ihrer Regierungen unmöglich ist.«

- 94 **Schrittweise Wiederherstellung der Souveränität.** Mit der zielfstrebigen betriebenen politischen und wirtschaftlichen Integration der Bundesrepublik in das westliche Bündnis wurde das Besatzungsregime schnell abgebaut. Bestimmender Faktor dieser Entwicklung war das starke Interesse vor allem der Vereinigten Staaten, die westdeutsche Wirtschaft zügig in den ökonomischen Wiederaufbau Westeuropas einzubeziehen (*Luchterhandt* in: *HStR*, Bd. I, § 10 Rn. 21 ff.). Der Kalte Krieg hatte aus vormaligen Kriegsgegnern und Feinden Freunde und Verbündete gemacht. Bereits am 6.3.1951 wurde ein revidiertes Besatzungsstatut verkündet, das der Bundesrepublik eine

# GG Kommentar zum Grundgesetz i.d. 14. Auflage aus 2018

Der Große „Schmidt-Bleibtreu“ idF. v. 2017 – Hopfauf in: Einleitung S. 29 (S. 33)

## Einleitung

(beschränkte) außenpolitische Handlungsfreiheit einräumte, die Wiedererrichtung des Auswärtige Amtes und die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu anderen Staaten sowie den Beitritt zu multilateralen Einrichtungen ermöglichte.

**Londoner Schuldenabkommen.** 1953 unterzeichnete die Bundesrepublik das Londoner Schuldenabkommen, das die westdeutschen Vorkriegs-Auslandsschulden regelte und der Bundesrepublik einen erheblichen Nachlass gewährte: Die Vorkriegsschulden wurden von etwa 13,5 Mrd. DM auf 7,3 Mrd. DM reduziert. Im Zusammenhang mit diesem Abkommen wurden auch die aus der alliierten Nachkriegswirtschaftshilfe stammenden Nachkriegsschulden von rund 6,9 Mrd. DM auf 4,7 Mrd. DM ermäßigt. Dieses Abkommen war eine wesentliche Voraussetzung für die Eingliederung der Bundesrepublik in den internationalen Zahlungs- und Wirtschaftsverkehr. Zugleich wurde wegen etwaiger (weiterer) Reparationsforderungen ein umfassendes Moratorium bis zu einer endgültigen Regelung der Reparationsfrage vereinbart (BGBl. 1953 II S. 331; BT-Drucks. 1/4260, S. 156 ff.; BGHZ 16, 207 [211 f.]; 18, 22 [30]; 155, 279; Buchheim S. 219–229; Liesem S. 46 ff.; Rumpf S. 74 ff., 89; Gurski Einf. S. 41; Wolff NJW 1953, 1409; zur endgültigen Erledigung der Reparationsfrage durch den Zwei-plus-Vier-Vertrag s.u. Rdn. 128 f.).

**Eingeschränkte Souveränität, Pariser Verträge.** Mit dem Deutschlandvertrag (BGBl. II 1954 S. 62) und den Pariser Verträgen (BGBl. II 1955, S. 305 ff.) wurde zum 5.5.1955 das Besatzungsstatut aufgehoben, die Alliierte Hohe Kommission aufgelöst und die (eingeschränkte) Souveränität der Bundesrepublik über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten proklamiert. Verbunden war dies mit der innenpolitisch heftig umstrittenen Wiederbewaffnung der Bundesrepublik und ihrer Einbindung in das westliche Verteidigungsbündnis; zu diesem Zweck wurde 1954/56 das Grundgesetz um die Wehrverfassung ergänzt.

**Alliierte Souveränitätsvorbehalte.** Ausgenommen waren die Rechte und Verantwortlichkeiten der Alliierten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung sowie die mit der Stationierung alliierter Streitkräfte und dem Schutz ihrer Sicherheit zusammenhängenden alliierten Notstandsbefugnisse (BGBl. 1955 II S. 500 f.; Stern Bd. V, S. 1410 ff., 1421 ff.; Hofmann in: HStR, Bd. I, § 9 Rn. 37; Luchterhandt in: HStR, Bd. I, § 10 Rn. 25 f.; Storost Der Staat, 21. Bd., 1982, 116). Während der Notstandsvorbehalt 1968 mit der Einführung der Notstandsverfassung in das Grundgesetz entfiel, erlosch die Viermächte-Verantwortlichkeit für Ganz-Deutschland erst mit dem Zwei-Plus-Vier-Vertrag und der Herstellung der Deutschen Einheit 1990 (s.u. Rdn. 128 f.).

**Innenpolitische Konsolidierung.** Auch im Inneren etablierte und festigte sich die junge deutsche Demokratie rasch. Wesentlich hierzu beigetragen hat das als »Wirtschaftswunder« bezeichnete Wirtschaftswachstum der fünfziger Jahre, das der neuen Rechtsordnung schnell die breite Zustimmung der Bevölkerung sicherte. Bereits bei der 1. Bundestagswahl 1949 betrug die Wahlbeteiligung 78,5%, bei den folgenden Wahlen lag sie bei 86% und mehr. Anders als in der Weimarer Republik haben verfassungsfeindliche Parteien weder bei Wahlen noch im politischen Alltag jemals eine nennenswerte Rolle gespielt.

**Lastenausgleich.** Große Bedeutung hatte in der jungen Bundesrepublik der teils durch Abgaben, teils durch Steuern finanzierte Lastenausgleich. Mit einem Gesamtvolumen von 75 Mrd. Euro diente er als Integrationsmaßnahme dem Ausgleich vor allem von Vertreibungsschäden und Umstellungsverlusten der Währungsreform sowie der Abgeltung von Bombenschäden (s. Art. 120a Rdn. 2 ff.).

**Wiedergutmachungsregelungen.** Verbunden mit der Aufnahme der Bundesrepublik in die Völkergemeinschaft waren große Anstrengungen des jungen Staates zur Wiedergutmachung der unsäglichen Verbrechen, die während der Zeit des Nationalsozialismus in deutschem Namen begangen worden waren. Bund wie Länder haben sich dieser wichtigen wie schwierigen Aufgabe in international beispielhafter Weise gestellt. Wiedergutmachungsregelungen dienen dem Ausgleich der speziell durch **nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen** erlittenen Körper-, Gesundheits-, Freiheits- und Vermögensschäden. Sie erfolgen sowohl zwischenstaatlich als auch

## Einleitung

unmittelbar gegenüber individuell Verfolgten. Wiedergutmachungsleistungen sind begrifflich und rechtlich zu unterscheiden von Reparationen, die allgemeines, nicht spezifisch nationalsozialistisches Kriegsunrecht (z.B. Besatzungsschäden) ausgleichen sollen und ausschließlich zwischenstaatlich, nicht aber im Verhältnis zu geschädigten Einzelpersonen erfolgen (BVerfG NJW 2004, 3257 f.; BVerfG DÖV 2006, 516 [518]; BGHZ 155, 279 ff.; OLGR Köln 1999, 5 – 8; zu Einzelheiten der Wiedergutmachung s. BT-Drucks. 10/6287; Schwarz JuS 1986, 433; Frowein FS Badura, 2004, S. 97 ff.; Seidl-Hohenveldern S. 89 f.; zur Reparationsfrage s. Rdn. 11, 95, 129).

- 101 **Bilaterale Abkommen.** Bereits im September 1952 schloss die Bundesrepublik mit Israel (BGBl. 1953 II S. 37) und der *Jewish Claim Conference* (BGBl. II 1953 S. 83, »Haager Protokolle«) Abkommen, in denen sie sich zu Sachlieferungen und Kapitalleistungen in Höhe von insgesamt 3,45 Mrd. DM verpflichtete, um die materiellen Schadensfolgen der nationalsozialistischen Verbrechen gegen jüdische Opfer wiedergutzumachen. Da die Lieferungen der Sachleistungen zum größten Teil aus deutscher Produktion geleistet wurden, kam dies zugleich – volkswirtschaftlich gesehen – einer aus Steuermitteln geleisteten Hilfe für die beteiligten deutschen Unternehmen gleich (*Eschenburg* S. 186; *De La Croix* S. 147 ff.). Zahlreiche Abkommen mit weiteren Staaten und Organisationen folgten. In den Jahren 1959 bis 1964 wurden mit Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz *Globalabkommen* über die Zahlung von Pauschalsummen zugunsten von Angehörigen dieser Staaten abgeschlossen, die durch NS-Verfolgungsmaßnahmen Personenschäden erlitten hatten (*De La Croix* S. 201 ff.). Anfang der 90er Jahre folgten *Wiedergutmachungsabkommen* mit den osteuropäischen Staaten, 1995 und 1999 wurden abschließende Vereinbarungen mit den Vereinigten Staaten getroffen (ausführlich Hockerts/Moisel/Winstel [Hrsg.] Grenzen der Wiedergutmachung, 2006; Brodesser/Fehn/Franosch/Wirth Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation, 2000).
- 102 **Individualwiedergutmachung.** Im Bereich der Individualwiedergutmachung waren bereits 1946 in der amerikanischen Besatzungszone Ländergesetze erlassen worden, die Entschädigungsleistungen an NS-Geschädigte zur Wiederherstellung der Gesundheit, zur beruflichen Ausbildung, zur Begründung einer wirtschaftlichen Existenz oder zur Abwendung einer Notlage sowie Renten an Verfolgte und ihre Hinterbliebenen vorsahen (*De La Croix* S. 14 ff., 37 ff.). Darauf aufbauend gewährten u.a. das Bundesentschädigungsgesetz (BEG), das Allgemeine Kriegsfolgengesetz, Entschädigungsgesetze der Länder sowie eine Vielzahl untergesetzlicher Regelungen (zum Teil auch heute noch) teils inländischen, überwiegend ausländischen **rassisches, religiöses, weltanschaulich und politisch Verfolgten** einmalige oder laufende individuelle Wiedergutmachungsleistungen (zum BEG s. *De La Croix* S. 73 ff.). Allein die Individualleistungen nach dem BEG betrugen bis Ende 2016 rund 48 Mrd. €. Rückerstattungsgesetze regelten ab 1947 die Rückgabe einzelner feststellbarer Vermögensgegenstände, die zwischen 1933 und 1945 durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen ungerechtfertigt entzogen worden waren oder, soweit diese nicht mehr vorhanden waren, Leistungen von Wert- oder Schadensersatz. Nach Herstellung der deutschen Einheit kamen Entschädigungsregelungen für NS-Verfolgte in den neuen Bundesländern hinzu. Zur abschließenden Entschädigung ausländischer Zwangsarbeiter wurde im Jahre 2000 durch Gesetz (BGBl. I S. 1263) die Stiftung »Erinnerung, Verantwortung und Zukunft« errichtet und je zur Hälfte vom Bund und der deutschen Wirtschaft mit insgesamt 10,1 Mrd. DM Kapital ausgestattet: Mehr als 1,66 Mio. ehemalige Zwangsarbeiter erhielten Beträge zwischen 5000 und 15000 DM (Informationen unter [www.stiftung-evz.de](http://www.stiftung-evz.de)).
- 103 **Wiedergutmachungsleistungen.** Insgesamt haben Bund und Länder bis Ende 2016 an zwischenstaatlichen und individuellen Wiedergutmachungsleistungen für nationalsozialistisches Unrecht rund **74,5 Mrd. €** aufgewandt. Jährlich werden derzeit weitere Leistungen von etwa 1 Mrd. € an die Opfer von NS-Unrecht erbracht.
- 104 **Beitritt des Saarlandes 1957.** Zum 1.1.1957 trat das Saarland gemäß Art. 23 GG (a.F.) der Bundesrepublik bei. Vorausgegangen war am 23.10.1955 die Ablehnung des Saarstatuts durch eine Zweidrittelmehrheit der saarländischen Bevölkerung. Nach schwierigen Verhandlungen zwi-

schen Frankreich und der Bundesrepublik wurde im **Saarvertrag** vom 27.10.1956 (BGBl. II S. 1587) die Eingliederung des Saarlandes zum 1.1.1957 vereinbart. Vollzogen wurde der Beitritt durch die Beitrittsklärung des Saarländischen Landtages vom 14.12.1956 (Amtsblatt des Saarlandes 1956 S. 1645) und das Bundesgesetz vom 23.12.1956 über die Eingliederung des Saarlandes (BGBl. I S. 1011; Weis S. 11 f.; Gergen JZ 2005, 994 [994 f.]). Das Eingliederungsgesetz setzte das Grundgesetz und das sonstige Bundesrecht schrittweise in Kraft (Klein NJW 1990, 1070].

## 2. Die Europäische Integration

**Einbindung der Bundesrepublik.** Zur verfassungsrechtlichen Entwicklung der Bundesrepublik gehört der kontinuierliche Prozess ihrer Eingliederung in die europäische Staatengemeinschaft. In dem Maße, in dem sich die Bundesrepublik in ihren Anfängen vom Kuratel der Besatzungsmächte emanzipiert und zur Souveränität gefunden hatte, war die normative Bedeutung des Grundgesetzes gewachsen. In dem Maße, in dem sich der deutsche Staat in die Europäische Union eingliedert, ihr Hoheitsbefugnisse überträgt und sich ihren Instanzen öffnet, nimmt die normative Bedeutung des Grundgesetzes wieder ab, schrumpft das Potential deutscher parlamentarischer Entscheidungen, entleert sich die grundgesetzliche Demokratie (*Isensee* in: HStR, Bd. II, § 15 Rn. 5). Allerdings hat das BVerfG klargestellt, dass dem Bundestag Aufgaben und Befugnisse von substantiellen Gewicht verbleiben müssen (BVerfGE 89, 155 [186]; 123, 267 [370, 406 ff.]). Ein **Identitätswechsel** der Bundesrepublik, wie er durch Umbildung zu einem Gliedstaat eines europäischen Bundesstaates bewirkt werden würde, ist nach geltendem Verfassungsrecht **nicht** möglich und könnte nur im Wege einer Ablösung des Grundgesetzes nach Art. 146 GG erfolgen (vgl. BVerfGE 123, 267 [331 f.]).

**Der Ursprung: Montanunion, Euratom, EWG.** Die Bundesrepublik war 1951 bzw. 1957 Gründungsmitglied der drei Europäischen Gemeinschaften EGKS (Montanunion), Euratom und EWG. Gemeinsamer Grundgedanke der Gemeinschaften war, an die Stelle jahrhundertealter Rivalitäten der europäischen Nachbarstaaten einen Zusammenschluss ihrer wesentlichen Interessen zu setzen und durch eine gezielte wirtschaftliche Verflechtung Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker zu schaffen. Damit wurde die Bundesrepublik im Sinne einer »Kontrolle durch Partnerschaft« fest in das westliche Bündnis eingebunden. Während sich EGKS und Euratom auf wichtige Teilbereiche (Kohle und Stahl sowie Atomwirtschaft) beschränkten, zielte die EWG (seit 1967 EG) auf den gesamten Wirtschaftsbereich: Annäherung der Wirtschaftspolitik sowie Errichtung eines frei durchgängigen Wirtschaftsraumes und eines gemeinsamen Marktes.

**Entwicklung zur EU.** Schrittweise sind den ursprünglich sechs Gründungsmitgliedern nahezu alle europäischen Staaten beigetreten, gegenwärtig gehören 28 Staaten der Gemeinschaft an; allerdings wird Großbritannien infolge des Brexit-Referendums im Laufe der kommenden Jahre ausscheiden. Durch Vertragsrevisionen (Einheitliche Europäische Akte 1986, *Maastrichter Vertrag* 1992, *Amsterdamer Vertrag* 1997, *Vertrag von Nizza* 2000) und zuletzt durch den am 1.12.2009 in Kraft getretenen *Vertrag von Lissabon* wurden wiederholt neue Zuständigkeiten auch außerhalb des Wirtschaftsbereichs begründet, die Kompetenzen der Gemeinschaftsorgane (Rat, Kommission, Parlament und EuGH) erheblich ausgeweitet und die bisherigen Gemeinschaften im Rahmen der Europäischen Union (EU) zusammengefasst. Mittlerweile ist die EU – in unterschiedlicher Intensität – auf vielen Politikfeldern auch außerhalb des Wirtschaftsbereichs tätig (*Maurer* § 4 Rn. 10 ff.; *Zippelius/Württenberger* S. 522 ff.; *Willowiet* § 43 III; zur EU-Verfassungsentwicklung eingehend *Callies* Verfassungswandel im europ. Staaten- und Verfassungsverbund, 2007; Überblick über den Vertrag von *Lissabon* bei *Mayer* JuS 2010, 189 ff. u. *Herrmann* JURA 2010, 161 ff.).

**Übertragung deutscher Hoheitsrechte.** Die Übertragung von bundesdeutschen Hoheitsrechten geschah bis 1992 auf der (textlich schmalen) Grundlage des Art. 24 GG durch (einfache!) Bundesgesetze, seitdem auf der Grundlage und unter den einschränkenden Voraussetzungen des neuen Europaartikels **Art. 23 GG**. Er setzt in einer Struktursicherungsklausel für die EU (Art. 23 Abs. 1

## **Einleitung**

S. 1 GG), in einer Identitätsgarantie für den deutschen Mitgliedsstaat (Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG) und in Verfahrensanforderungen für die Übertragung von Hoheitsrechten (Art. 23 Abs. 1 S. 2 und 3 GG) verbindliche **Grenzen** (*Kirchhof* in: HStR, Bd. II, § 21 Rn. 52). Die Identität des Grundgesetzes ist bei der Mitwirkung Deutschlands in der europäischen Integration zu wahren. Ein rechtswirksamer Abschied vom Nationalstaat, die Selbstaufgabe der Bundesrepublik wären mit der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG unvereinbar auf der Basis des Grundgesetzes nicht möglich (vgl. BVerfGE 73, 339 [375 f.]; 89, 155 [172, 179, 182 ff.]; 123, 267 [347 ff.]; *Hillgruber* in: HStR, Bd. II, § 32 Rn. 34, 108; s. Präambel Rdn. 55, s. Art. 23 Rdn. 38 ff.).

- 109 Die EU als Vertragsunion souveräner Staaten.** Das BVerfG charakterisiert die EU als »Vertragsunion souveräner Staaten« (BVerfGE 123, 267 [348, 357]). Sie beruht auf völkerrechtlichen Verträgen und ist ein Staatenverbund, dem von den Gründungsstaaten entsprechend dem **Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung** Hoheitsrechte eingeräumt wurden (BVerfGE 89, 155 [192 f., 209 f.]; 123, 267 [349 f.]; 134, 366 [380 ff.]; 140, 317 [336 ff.]). Die Quelle der Gemeinschaftsgewalt sind die Völker Europas. Die europäischen Staaten bleiben die »Herren der Verträge« (s. hierzu die Diskussion in VVDStRL 60 [2001], S. 148 ff.). Ihre Staatsvölker geben der EU über die nationalen Parlamente die entscheidende demokratische Legitimation (BVerfGE 123, 267 [348 f.]). Im Unterschied zum Staat ist die EU daher eine nur partielle und von Kompetenzzuweisungen durch die Mitgliedsstaaten abhängige Föderation und Rechtsgemeinschaft (*Badura* AÖR 131 [2006], 423 [436]). Sie ist ein Mittelding zwischen einem wirklichen Bundesstaat und einem bloßen Staatenbund (*Heun* S. 94). Im Umfang der ihr übertragenen Hoheitsrechte kann sie mittelbar und unmittelbar gesetzgebend, verwaltend und rechtsprechend im Bereich der Mitgliedstaaten tätig werden. Sie verfügt über weitreichende Kompetenzen, die unmittelbare Wirkung innerhalb der Nationalstaaten entfalten. Insoweit verlieren die einzelnen Staaten die alleinige Zuständigkeit in ihrem jeweiligen Hoheitsbereich und gewinnen dafür Mitwirkungsbefugnisse im Gemeinschaftsbereich. Die EU hat **keine Kompetenz-Kompetenz**, keine verfassungsgebende Gewalt, ihre Zuständigkeiten bestehen nur im Rahmen der ihr von den Mitgliedsstaaten übertragenen Kompetenzen. Das *primäre* Gemeinschaftsrecht, also das Verfassungsrecht der EU, kann nur durch die Mitgliedsstaaten, nicht durch die europäischen Organe weiterentwickelt werden (vgl. BVerfGE 89, 155 [187 f., 192, 199]; 123, 267 [349 f.]; *Müller-Franken* AÖR Bd. 134 [2009], S. 542 [549 f.]; *Isensee* ZRP 2010, 33 [35]; *Gärditz/Hillgruber* JZ 2009, 872 [874 ff.]).
- 110 EU-Recht als abgeleitetes Recht.** Aus der Sicht des Grundgesetzes stellt das europäische Recht keine autonome, sich selbst legitimierende Rechtsordnung dar; sie ist eine abgeleitete Rechtsordnung und beruht auf **limitierten Ermächtigungen** souverän bleibender Staaten. Der von diesen nach Maßgabe ihrer Verfassungen durch die nationalen Zustimmungsgesetze zu den europäischen Verträgen erteilte Rechtsanwendungsbefehl ist die Brücke, über die Europarecht in die Mitgliedsstaaten hinein fließt. Das Recht der Gemeinschaft ist nicht selbsttragend, seine Geltung abhängig vom Geltungsbefehl des innerstaatlichen Rechts (*Kirchhof* in: HStR, Bd. II, § 21 Rn. 52, 55; *ders.* JZ 2004, 984; *Hillgruber* in: HStR, Bd. II, § 32 Rn. 79; *Huber* VVDStRL 60, 1991, 194 [199 ff., 213 ff.]; *Müller-Franken* AÖR Bd. 134 [2009], S. 542 [550]; anders die Auffassung des EuGH und der überwiegenden Meinung in der Europarechtsliteratur: grundlegend EuGH NJW 1964, 2371; NJW 1969, 1000; 1971, 343; statt vieler *Zuleeg* NJW 1997, 1201 u. *Hirsch* NJW 1996, 2457; zum Vorstehenden ausführlich Art. 23 Rdn. 27 ff., Vorb. vor Art. 92 Rdn. 145 ff., Art. 93 Rdn. 98 ff.).
- 111 Überlagerung der nationalen Rechtsordnung.** Folge der fortschreitenden europäischen Integration ist ein beachtlicher Verlust staatlicher Entscheidungsgewalt und eine zunehmende Überlagerung der bundesdeutschen Rechtsordnung durch europäisches Recht. Gegenwärtig sind etwa 80% des in Deutschland verbindlichen Wirtschaftsrechts und über 50% des gesamten Rechts europarechtlich geprägt bzw. bestimmt (*Kirchhof* JZ 2004, 984; *Holtschneider* DÖV 2008, 1018 [1024]).
- 112 Anwendungsvorrang des EU-Rechts.** Im Kollisionsfall mit nationalem Recht beansprucht das europäische Recht einen Anwendungsvorrang (nicht Geltungsvorrang), grundsätzlich sogar vor nationalem Verfassungsrecht (vgl. BVerfGE 73, 339 [375]; 75, 223 [244 f.]; 85, 191 [204]; 89,

# **GG Kommentar zum Grundgesetz i.d. 14. Auflage aus 2018**

Der Große „Schmidt-Bleibtreu“ idF. v. 2017 – Gnatzy in: Art. 16 GG Auszug S. 742 (S. 37)

## **Art. 16 Schutz der Staatsangehörigkeit, Auslieferung**

NJW 1989, 1012; *Kießling* Die Funktion der Staatsangehörigkeit als verlässliche Grundlage gleichberechtigter Zugehörigkeit, Der Staat 54 (2015), 1; *Kimminich* Der Warschauer Vertrag und die Staatsangehörigkeit der »Polen-Deutschen«, DÖV 1971, 577; *Kokott* Bundesverwaltungsgericht und Völkerrecht, FS 50 Jahre BVerwG, 2003, 411; *Lagodny* Auslieferung und Überstellung deutscher Staatsangehöriger, ZRP 2000, 175; *Lübbe-Wolff* Entziehung und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, Jura 1996, 57; *Maassen* Staatsangehörigkeitsrechtliche Fragen der Terrorismusbekämpfung, ZAR 2011, 336; u. *Mangoldt* Ius-sanguinis-Prinzip, Ius-soli-Prinzip und Mehrstaatigkeit: Umbrüche durch das Staatsangehörigkeitsreformgesetz, ZAR 1999, 243; ders. Öffentl.- und völkerrechtl. Probleme mehrfacher Staatsangehörigkeit aus dt. Sicht, JZ 1993, 965; *Makarov/u. Mangoldt* Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, Komm., 3. Aufl. 1993/1998; *Masing* Abwahlpflicht bei mehrfacher Staatsangehörigkeit – ein schwieriger Kompromiss, FS Recht in Europa 2003, S. 171 ff.; ders. Wandel im Staatsangehörigkeitsrecht vor den Herausforderungen moderner Migration, 2001; *Martenczuk* Das Territorialitätsprinzip, die Mehrstaatigkeit und der Gleichheitssatz, KritV. 83 (2000), 194; *Martiny* Probleme der Doppelstaatsangehörigkeit im deutschen internationalen Privatrecht, JZ 1993, 1145; *Pierlings* Aufhebung einer Einbürgerung, VR 2003, 61; *Rittstieg* Beendigung des Aufenthaltes im Rechtsstaat, NJW 1996, 515; *Rosenthal* Europäisches Haftbefehlsgesetz, zweiter Versuch, ZRP 2006, 105; *Sackofsky* Mehrfache Staatsangehörigkeit – ein Irregulare?, FS Böckenförde, 1995; *Schade* Mehrstaatlichkeit – Europarat, FS Franz/Müller, 1994, S. 468; *Scholz/Uhle* Staatsangehörigkeit und GG, NJW 1999, 1510; *Schünemann* Europäischer Haftbefehl und gegenseitige Anerkennung in Strafsachen, ZRP 2003, 472 und 185; *Silagi* Staatsangehörigkeitsentzug ex tunc durch Aufhebung der Einbürgerung, StAZ 2006, 313; *Sinner* Einführung des Völkerstrafgesetzbuches, ZG 2003, 69; *Smaluhn* Verfassungsrechtliche Aspekte einer Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, StAZ 1998, 98; *Stern* Die deutsche Staatsangehörigkeit, DVBl. 1982, 165; ders. Staatsrecht, Bd. II, S. 253 ff.; *Uhle* Auslieferung und Grundgesetz, NJW 2001, 1889; von Münch Die deutsche Staatsangehörigkeit, Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft, 2007; *Walter* Der Bürgerstatus im Lichte von Migration und europäischer Integration, VVDStRL 72 (2013), 7; *Weber* Bürger oder Exilant? Funktion und Wertbezug der Staatsangehörigkeit im Rahmen der Beteiligung an Kampfhandlungen terroristischer Vereinigungen, ZAR 2015, 138; *Ziemke* Verfassungsrechtl. Garantien des Staatsangehörigkeitsrechts, ZRP 1994, 229; ders. Die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem GG, 1995; *Zimmermann* Staats- und völkerrechtliche Fragen der Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, JPrax 2000, 180.

### **A. Entstehungsgeschichte und Veränderung der Vorschrift**

- 1 **Allgemeines Menschenrecht.** Nach Art. 15 der allgemeinen Menschenrechte vom 10.12.1948 hat jeder Mensch das Recht auf eine Staatsangehörigkeit, deren er nicht willkürlich beraubt werden darf. Nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951, dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist (Flüchtlingskonvention, BGBl. 1953 II S. 559), das die Vertragsstaaten verpflichtet, Flüchtlinge weitgehend den eigenen Staatsangehörigen gleichzustellen, sollen die sich aus Staatenlosigkeit ergebenden Härten gemildert und Rechtsschutz an Flüchtlinge gewährt werden. Diesem Ziel dient auch das Übereinkommen vom 28.9.1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen, dem sich die Bundesrepublik ebenfalls angeschlossen hat (BGBl. 1976 II S. 473). Durch das Übereinkommen vom 30.8.1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und das Übereinkommen vom 13.9.1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit sollen die Bestrebungen zur Eindämmung von Staatenlosigkeit weiter gefördert werden (vgl. hierzu BT-Drucks. 8/12, S. 214 ff.; BT-Drucks. 8/13).
- 2 **Ausbürgerungsverbot.** Das in Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG verankerte Ausbürgerungsverbot des GG (vgl. hierzu u.a. Jarass/Pieroth/Jarass Art. 16 Rn. 5, m.w.N.) soll als verfassungsrechtliche Sicherung Vorkehrung gegen missbräuchliche Aberkennungen der Staatsangehörigkeit treffen, wie sie vor allem durch den NS-Staat aber auch in der Praxis kommunistischer Staaten als Mittel der Ausgrenzung gebräuchlich waren (vgl. BVerfGE 116, 24; Badura Staatsrecht, S. 122, m.w.N.). Es knüpft an Art. 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 an.
- 3 **Nationale und europäische Regelung der Staatsangehörigkeit.** Die innerstaatliche Regelung der Staatsangehörigkeit ist dem deutschen Verfassungsrecht schon seit langem bekannt (vgl. z.B. § 1 Ziff. 4 der BayVerf. v. 26.5.1818; Art. 12 Verf. des Großherzogtums Hessen v. 17.12.1820; § 19 der WürttembVerf. vom 25.9.1819; ferner Art. 3 der ReichsVerf. v. 19.4.1871, das Staatsangehörigkeitsgesetz 1913 sowie Art. 110 WRV). Das geltende Recht der deutschen Staatsangehörigkeit ist in verschiedenen Rechtsquellen, vor allem im GG (vgl. Art. 16, 73 Nr. 2 u. 116 GG) und

# GG Kommentar zum Grundgesetz i.d. 14. Auflage aus 2018

Der Große „Schmidt-Bleibtreu“ idF. v. 2017 – Hillgruber in: Art. 23 GG n.F. Auszug S. 1044 (S. 38)

## Art. 23 Europäische Union

**Leitentscheidungen des BVerfG:** BVerfGE 22, 293 – EWG-Verordnungen; BVerfGE 31, 145 – Milchpulver; BVerfGE 37, 271 – Solange I; BVerfGE 52, 187 – Vielleicht; BVerfGE 73, 339 – Solange II; BVerfGE 89, 155 – Maastricht; BVerfGE 92, 203 – Fernsehrichtlinie; BVerfGE 97, 350 – Euro; BVerfGE 102, 147 – Bananenmarktordnung; BVerfGE 113, 273 – Europäischer Haftbefehl; BVerfGE 123, 267 – Lissabon; BVerfGE 126, 286 – Honeywell; BVerfGE 129, 124 (166 ff.) – EFS; BVerfGE 131, 152 (189 ff.) – Unterrichtungspflicht der Bundesregierung; BVerfGE 134, 366 (379 ff.) – OMT-Beschluss; BVerfG, Urt. v. 21.6.2016, 2 BvR 2782/13 u.a. = EuGRZ 2016, 440 – OMT-Programm.

### A. Allgemeines

#### I. Entstehungsgeschichte; Standort

- 1 Der heutige Art. 23 GG wurde durch das Gesetz zur Änderung des GG vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2086) in das Grundgesetz an der Stelle eingefügt, an der 1990 durch die Aufhebung der »Beitrittsbestimmung« des Art. 23 GG nach der Wiedervereinigung eine »Lücke« entstanden war. Dieser systematische Standort ist vom verfassungsändernden Gesetzgeber bewusst gewählt worden. Er soll zum Ausdruck bringen, dass nach der Vollendung der deutschen Einheit die Einigung Europas im fortschreitenden Integrationsprozess die nächste große Aufgabe für die Bundesrepublik Deutschland darstellt (vgl. die Ausführungen der Abgeordneten *Verheugen* in der Sitzung des Bundestages am 8.10.1992, PlenProt. 12. Wahlp. S. 9348 und *Möller* in der Sitzung des Bundestages am 2.12.1992, PlenProt. 12. Wahlp. S. 10866).
- 2 **Anlass: Vertrag von Maastricht.** Anlass zur Schaffung eines »Europa-Artikels« im GG war der Vertrag von Maastricht gewesen. In der während der 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages eingesetzten gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat (vgl. dazu BK/Schorkopf Art. 23 Rn. 11; *Badura* Staatsrecht, A. Rn. 36) herrschte die Rechtsansicht vor, dass der Vertrag von Maastricht und die darin vorgesehene Schaffung der Europäischen Union einen grundlegenden Qualitätssprung im europäischen Einigungsprozess mit sich bringe, der von der allgemeinen Ermächtigung zur Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen gemäß Art. 24 Abs. 1 GG, auf die sich die Teilnahme am der Bundesrepublik Deutschland an der europäischen Integration bis dahin verfassungsrechtlich stützte, nicht mehr gedeckt sei; der Ermächtigungsrahmen des zuvor auf die Fortentwicklung des europäischen Primärrechts stets angewendeten Art. 24 Abs. 1 GG galt aufgrund des stetigen Kompetenzzuwachses der EG als ausgeschöpft. (vgl. Abschlussbericht der Verfassungskommission BT-Drucks. 12/6000; *Scholz* NJW 1993, 1690). Ob diese rechtliche Einschätzung zutreffend war (a.A. etwa *Schwarze* JZ 1993, 587), ist nach Einführung des Art. 23 GG n.F. nur noch von (verfassungs-)rechtshistorischem Interesse. Durch die Föderalismusreform von 2006 (BGBl. 2006 I S. 2034) wurde die in Abs. 6 vorgesehene Möglichkeit der Vertretung Deutschlands bei der EU durch einen Repräsentanten der Länder verändert: Diese betrifft nun einen sachlich engeren Bereich, ist dafür aber nicht mehr nur »soll«-Option, sondern zwingend vorgeschrieben. Eine letzte Änderung erhielt Art. 23 GG im Rahmen der Ratifizierung des Vertrags von Lissabon, durch welche die Beteiligungsrechte der nationalen Gesetzgebungsorgane nochmals gestärkt werden sollten (BT-Drucks. 16/8488, S. 1). Art. 23 Abs. 1a GG räumt Bundestag und Bundesrat die Befugnis zur Klageerhebung vor dem EuGH ein, wenn sie in einem Gesetzgebungsakt der Europäischen Union einen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip sehen. Nach Art. 23 Abs. 1a S. 2 GG ist zum Schutz der parlamentarischen Minderheit eine Verpflichtung des Bundestags zur Klageerhebung ab einer Stimmenzahl von einem Viertel seiner Mitglieder vorgesehen. Bundestag und Bundesrat können bei Wahrnehmung der ihnen übertragenen Mitwirkungsbefugnisse auf europäischer Ebene vom Erfordernis einer Mehrheitsentscheidung (Art. 42 Abs. 2 S. 1, 52 Abs. 3 S. 1 GG) abweichen. Diese Abweichung bedarf. nach Art. 23 Abs. 1a S. 3 GG einer gesetzlichen Grundlage.

#### II. Ratio der Vorschrift

- 3 **Dreifache Zielrichtung.** Mit Art. 23 GG n.F. verfolgte der verfassungsändernde Gesetzgeber im wesentlichen drei Ziele:

## Art. 116 Begriff »Deutscher«, Wiedereinbürgerung

Landesgesetz, für verfassungswidrig gehalten. Andererseits hat das Gericht aber auch dem Gesetzgeber zugebilligt, durch Staatsangehörigkeitsregelungen den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu erleichtern (BVerfGE 83, 37).

### III. Nationalsozialistische Ausbürgerungen

- 5 **Wiedergutmachungscharakter der Wiedereinbürgerung.** Art. 116 Abs. 2 GG begründet einen Wiedereinbürgerungsanspruch zwangsweise ausgebürgerter früherer deutscher Staatsangehöriger bei Wohnsitz im Ausland. Der **Wiedergutmachungscharakter** der Regelung ist als Reaktion auf politisch, rassistisch und religiös motivierte Repressalien nationalsozialistischer Herrschaft zu sehen. Im Fall der erneuten Wohnsitznahme in Deutschland werden solchermaßen diskriminierte Personen unter bestimmten Voraussetzungen als nicht ausgebürgert angesehen. Insofern unterscheidet die Vorschrift in Abs. 2 S. 1 nach betroffenen **Personen mit Einbürgerungsanspruch** und in Abs. 2 S. 2 nach **solchen, die als nicht ausgebürgert zu gelten haben** (vgl. im Einzelnen u. Rdn. 21 ff.). In diesen beiden Wiedergutmachungsfunktionen unterlegt die Vorschrift den tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen der Betroffenen bzw. Begünstigten, wie es auch neueren Entwicklungen der Völkerrechtslehre entspricht. Daher ist Abs. 2 S. 1 als Antragsanspruch gestaltet und Abs. 2 S. 2 unterstellt widerleglich die Willensbekundung des Betroffenen durch dessen abermalige Wohnsitznähe in Deutschland. Diese voluntative bzw. von einer Willensäußerung des Betroffenen abhängige Ausgestaltung ist erfolgt, um den Betroffenen nationalsozialistischer Willkürakte nicht entgegen ihrem subjektiven Empfinden oder objektiver Interessen die deutsche Staatsangehörigkeit aufzudrängen.

### B. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes (Abs. 1)

#### I. Erweiterter Deutschenbegriff des Grundgesetzes

- 6 **Deutsche Staatsangehörige und Statusdeutsche.** Art. 116 Abs. 1 GG bestimmt den Begriff »Deutscher« im Sinne des Grundgesetzes unter Berücksichtigung ethnosoziologischer und ethnischer Gesichtspunkte (BVerfGE 83, 37 u. 83, 60 m.Anm. *Sachs* JuS 1991, 416 u. 508 zum Ausländerwahlrecht; BVerfGE 77, 137 [141]; 36, 16; 6, 363; 5, 126; *Stern* Staatsrecht, Bd. I, S. 238 ff.; *Klein* FS Geiger, S. 132 ff.). Er stellt neben die Gruppe der **deutschen Staatsangehörigen** die Gruppe der so genannten **Statusdeutschen** (BVerwGE 39, 53; BVerfGE 36, 30; 40, 163 für deutsche Staatsangehörige in Berlin, der ehem. »DDR« oder Gebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie), als der Personen deutscher Volkszugehörigkeit, die das Vertreibungsschicksal des Art. 116 GG erlitten haben. Damit sind **Flüchtlinge und Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit** sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge gemeint, die in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden haben (BVerwGE 90, 173; 90, 181 zum notwendigen Kausalzusammenhang); nach dem Kriegsfolgenbereinigungsgesetz, das am 1.1.1993 in Kraft getreten ist (BGBl. 1992 I S. 2094), ist der Vertriebenenbegriff nunmehr auf die Gruppe der Spätaussiedler beschränkt (vgl. dazu u. Rdn. 14). Zum früheren **Problem des Deutschlandbegriffs** des Grundgesetzes und der zu Grunde liegenden Inkongruenz zwischen Staatsbegriff und Staatsgewalt vgl. *Blumenwitz* FS Schlochaucher, 1981 sowie *Geiger* NJW 1983, 2302 zur damaligen Rechtslage Deutschlands. Beim Abschluss der **Ostverträge** war der Begriff »**Deutschland in den Grenzen vom 31.12.1937**« umstritten; es wurde bestritten, dass dieser Begriff noch in den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland erscheinen darf. Die strittigen Begriffe »Inland« und »Ausland« in den einschlägigen Gesetzen sind als Kompromissergebnis durch neutrale bzw. spezifisch steuerrechtliche Termini ersetzt worden (z.B. Erhebungsbereich u. Außengebiet). Jedenfalls war das Gebiet der ehem. »DDR« nicht als Inland i.S.d. § 3 StGB anzusehen, da er an Funktionen der Staatsgewalt anknüpft (BGHSt v. 26.11.1980, 3 StR 339/80; weitergehend im Hinblick auf Art. 116 GG f. § 5 Nr. 6 i.V.m. § 241a StGB; BGH JZ 1985, 299 m. krit. Anm. *Blumenwitz* JZ 1985, 614). Die **deutsche Volkszugehörigkeit** ist Voraussetzung, um als Statusdeutscher die Vorteile des Art. 116 Abs. 1 GG zu erhalten. Die dadurch Begünstigten werden grundsätzlich den deutschen Staatsangehörigen gleichstellt, ohne Differenz-

zierung nach dem Geschlecht und in gleicher Weise durch Abstammung von einem Mann wie durch eine Frau deutscher Volkszugehörigkeit vermittelt (BVerfGE 37, 252 unter Hinw. auf BVerwGE 38, 226 m.Anm. Arndt NJW 1975, 140). Nach der Legaldefinition des § 6 Abs. 1 BVFG handelt es sich bei deutschen Volkszugehörigen um Personen, die sich **in ihrer Heimat zum deutschen Volkstum bekannt** haben, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte **Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur** bestätigt wird. Volksdeutscher i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG (Badura Staatsrecht, S. 751 unter Hinweis auf BVerwG DVBl 1995, 569) ist auch, wer als eheliches Kind einer Mutter mit deutscher Volkszugehörigkeit zur Welt kommt (BVerfGE 37, 252 unter Hinw. auf BVerwGE 38, 224; BVerfGE 59, 128; §§ 1 u. 6 Abs. 2 BVFG).

**Deutsches Staatsvolk als Träger der Staatsgewalt.** Danach wird also das Volk, von dem die Staatsgewalt in der Bundesrepublik i.S.d. Art. 20 GG – das **Staatsvolk** – ausgeht, grundgesetzlich von den **deutschen Staatsangehörigen** und den ihnen **nach Art. 116 Abs. 1 GG gleichgestellten Personen** gebildet. Da die Eigenschaft als Deutscher nach der Konzeption des Grundgesetzes also der Anknüpfungspunkt für die Zugehörigkeit zum Volk als dem Träger der Staatsgewalt ist, gilt sie auch für das Wahlrecht, durch dessen Ausübung das Volk in erster Linie die ihm zukommende Staatsgewalt wahrnimmt. Nach Art. 3 Nr. 2 WahlVertrG (G.v. 29.8.1990, BGBl. I S. 813) sind Deutsche i.S.d. BWahlG auch die Deutschen in den neuen Bundesländern, die nach der Rechtsordnung der ehem. »DDR« auch Bürger der ehem. »DDR« waren (vgl. Art. 16 Rdn. 8 und 14.). Dieser **Volksbegriff** hat nach der Rechtsprechung des BVerfG auch durch die erhebliche Zunahme des Anteils von Ausländern an der Gesamtbevölkerung des Bundesgebietes **keinen Bedeutungswandel erfahren** (»Einheit des Staatsvolkes«, BVerfGE 83, 37; vgl. u. Rdn. 10).

## II. Deutsche mit deutscher Staatsangehörigkeit .

### 1. Definitionskompetenz des Gesetzgebers im Rahmen der grundgesetzlichen Grenzen

**Staatsangehörigkeit vermittelt die Zugehörigkeit zum Staatsvolk.** Die **Zugehörigkeit zum Staatsvolk** der Bundesrepublik Deutschland wird grundsätzlich **durch die Staatsangehörigkeit vermittelt**. Sie ist rechtliche Voraussetzung für den gleichen staatsbürgerlichen Status, der einerseits gleiche Pflichten, zum anderen und insbesondere aber auch die gleichen Rechte begründet, durch deren Ausübung die Staatsgewalt in der Demokratie ihre Legitimation erfährt. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten sowie den Zugang zu allen öffentlichen Ämtern (Art. 33 Abs. 1 u. 2 GG). Zur Schutzpflichtgewährung **für deutsche Staatsangehörige** gegenüber fremden Staaten vgl. BVerfGE 55, 349; 40, 177; 41, 182 (Klein DÖV 1977, 704; BayVfGH NJW 1986, 2820 zum Problembereich der Landesstaatsangehörigkeit).

**Definitionskompetenz des Bundesgesetzgebers.** Das Grundgesetz verwendet den Begriff der Staatsangehörigkeit, ohne ihn jedoch zu definieren; daraus ergibt sich eine **Definitionskompetenz für den Gesetzgeber**, indem er die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bestimmt. Dabei ist der einfache Gesetzgeber jedoch nicht völlig frei, sondern **an grundrechtliche wie institutionellrechtliche Grenzen der Verfassung gebunden** (vgl. dazu Art. 16 Rdn. 9 sowie nachfolgend Rdn. 10 f.). Der Bundesgesetzgeber hat vor diesem Hintergrund unter Inanspruchnahme seiner Gesetzgebungskompetenz aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 2 GG im StAG näher ausgeregelt, wer deutscher Staatsangehöriger ist. **Erwerbstatbestände** zur Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit sind danach **Geburt, Adoption, Ersitzung und Einbürgerung** (§§ 3 ff. StAG); das bis zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahre 1999 für den Geburtserwerb geltende Abstammungs- bzw. ius-sanguinis-Prinzip, wonach ein Elternteil Deutscher sein **muss**, ist durch eine **partielle Einführung des Territorialprinzips** aufgegeben worden (näher dazu u. Rdn. 11). Im Rahmen dieser Reform wurde auch für die Gruppe der Statusdeutschen der gesetzliche Erwerb der Staatsangehörigkeit eingeführt (§ 7 Satz 1 StAG; vgl. hierzu u. Rdn. 17).

# **GG Kommentar zum Grundgesetz i.d. 14. Auflage aus 2018**

Der Große „Schmidt-Bleibtreu“ idF. v. 2017 – Sannwald in: Art. 139 GG Auszug S. 3254 (S. 41)

## **Art. 139** Fortgeltung der Entnazifizierungsbestimmungen

im Hauptberuf bestellen kann, wenn sich auf die ausgeschriebenen Stellen auch landesfremde Notar(assessor)en beworben haben s. unter Berücksichtigung von Art. 138 GG BGH ZNotP 2006, 37.

- 4 **Änderung des Baden-Württembergischen Notariats 2009.** Mit Gesetz vom **15.7.2009** (BGBl. I S. 1798), das auf eine Initiative Baden-Württembergs zurückgeht, wurde eine **grundlegende Strukturreform des Notariats in Baden-Württemberg** vorgenommen. Danach soll es spätestens mit Wirkung zum 1.1.2018 nur noch hauptberufliche Amtsnotare geben (vgl. BT-Drucks. 16/8696 und 16/12896).
- 5 **Berechtigte Länder.** Berechtigt ist zum einen Bayern und zum anderen das Land Baden-Württemberg, welches an die Stelle der damaligen Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern getreten ist. Nicht berechtigt sind die neuen Bundesländer, die das bayerische Nur-Notariat übernommen haben (*Sachs/Degenhart* Art. 138 Rn. 2; *Dreier/Stettner* Art. 138 Rn. 6).
- 6 **Materieller Gehalt von Art. 138 GG.** Wegen des **materiellen Gehalts von Art. 138 GG** können gegen die unterschiedliche Ausgestaltung der Notariatsverfassung keine Bedenken aus **Art. 3 Abs. 1 GG** hergeleitet werden (BGHZ 38, 228 [232]).
- 7 **Verhältnis zu Art. 12 und 33 GG.** Allerdings bleiben die Regelungen hinsichtlich der Zugangsbeschränkungen an **Art. 12 GG** zu messen, sind hiernach aber zulässig (BVerfGE 16, 6 [21]; 17, 371 [376]; 47, 285 [318]). Zum Verhältnis zu **Art. 33 GG** s. BVerfGE 17, 371 [377]; 47, 285 [319]; 54, 237 [246]; 69, 373 [378]; 73, 280 [292].
- 8 **Änderbarkeit von Art. 138 GG.** Eine Grundgesetzänderung, die Art. 138 GG zum Nachteil der betroffenen Länder abändert oder abschafft, bedürfte ebenfalls der Zustimmung der Landesregierung des betroffenen Landes (a.A. Maunz/Dürig/*Maunz* Art. 138 Rn. 1 f.; *Sachs/Degenhart* Art. 138 Rn. 5).

### **Art. 139**

**Die zur »Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus« erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.**

#### **Literatur:**

*Austermann* Die Streichung rechtlich entbehrlicher Gesetzesnormen, DÖV 2012, 227; *Battis/Grigoleit* Neue Herausforderungen für das Versammlungsrecht, NVwZ 2001, 121; *Lübbe-Wolff* Zur Bedeutung des Art. 139 GG für die Auseinandersetzung mit neonazistischen Gruppen, NJW 1987, 1289; *Püschel* Grundgesetz und Juristensozialismus, FoR 2009, 43; *Wiefelspütz* Versammlungsrecht und öffentliche Ordnung, KritV 2002, 19.

#### **A. Sonderregelung für Entnazifizierungsvorschriften (Befreiungsgesetze)**

- 1 **Vorbehalt für Entnazifizierungsvorschriften.** Nach dieser Verfassungsbestimmung werden die zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus erlassenen Rechtsvorschriften von den Bestimmungen des Grundgesetzes nicht berührt. Diese Bestimmung gehört zu dem als »Übergangs- und Schlussbestimmungen« bezeichneten Teil des Grundgesetzes. Der Zweck der Bestimmung erschöpft sich deshalb darin, die in Bezug genommenen Rechtsvorschriften, die der Verfassungsgeber bei der Ausarbeitung des Grundgesetzes vorfand, in den neugeschaffenen Verfassungszustand zu überführen. Dazu bestand deshalb Anlass, weil die von den Besatzungsmächten alsbald nach Kriegsende in Gang gesetzte sogenannte Entnazifizierung nur in ihren Grundzügen besetzungsrechtlich geregelt war und in der Ausführung auf deutschen Rechtsvorschriften beruhte, die inhaltlich dem Grundgesetz weitgehend widersprachen und daher ohne eine zusätzliche Übergangsbestimmung gemäß Art. 123 Abs. 1 i.V.m. Art. 124, 125 GG mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ihre Geltung zu verlieren drohten (vgl. *Maunz/Dürig/Herzog* Art. 139 Rn. 1). Um dies zu verhindern und den zuständigen Behörden den planmäßigen

# **GG Kommentar zum Grundgesetz i.d. 14. Auflage aus 2018**

Der Große „Schmidt-Bleibtreu“ idF. v. 2017 – Hopfauf in: Art. 144 GG Auszug S. 3371 (S. 42)

Annahme des Grundgesetzes – Beschränkungen des Grundgesetzes in einzelnen Ländern **Art. 144**

Die Entwicklung des Grundgesetzes von 1949 bis 1990 in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. I, 3. Aufl. 2003, § 9; *Kahl* Die Entstehung des Grundgesetzes, JuS 1997, 1083; *Kersting* Das Verhältnis Westberlins zur Bundesrepublik Deutschland, VerwRdSch 1984, 57; *Kock* Bayerns Weg in die Bundesrepublik, 1983; *Lerche* Die Rechtsprechung des BVerfG in Berliner Fragen, FS 25 Jahre BVerfG, Bd. I, 1976, S. 715 ff.; *Lush* The relationship between Berlin and the Federal Republic of Germany, in: The international and Comparative Law Quarterly 14, 1965, S. 742 ff.; *Mahncke* Berlin im geteilten Deutschland, 1973; *Mußgnug* Entstehen der Bundesrepublik Deutschland in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. I, 3. Aufl. 2003, § 8; *v. Münch* (Hrsg.) GG, Bd. 3, 2. Aufl. 1983; *Pestalozza* Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl., 1991; *ders.* Wandlungen der »Berlin«-Terminologie des BVerfG, JR 1972, 45; *ders.* Berlin – ein deutsches Land, JuS 1983, 241; *ders.* Berlin – juristisch betrachtet, JuS 1984, 430; *Schiedermair* Der völkerrechtliche Status Berlin nach dem Viermächte-Abkommen 1971, 1975; *ders.* Die Bindungen West-Berlins an die Bundesrepublik, NJW 1983, 2841; *Scholz* Der Status Berlins in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. I, 1. Aufl. 1987, § 9; *Schweitzer* Verträge Deutschlands mit den Siegermächten in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. VIII, 1995, § 190; *Sendler* Verwaltungsorganisation und Entwicklung der Verwaltung in Berlin seit 1945, JR 1985, 441; *ders.* Berlin – nur ein »deutsches Land?», JuS 1983, 903; *Stolleis* Besatzungsherrschaft und Wiederaufbau 1945–1949 in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HStR, Bd. I, 3. Aufl. 2003, § 7; *Storost* Alliierte Kommandantur und BVerfG, Der Staat, 21. Band, 1982, S. 113 ff.; *Wengler* Die Übernahme von Bundesgesetzen für Berlin, FS Leibholz, 1966, Bd. 2, S. 939 ff.; *Zivier* Der Rechtsstatus der Landes Berlin, 4. Aufl. 1987.

## **A. Das mehrstufige Verfahren der Verfassungsgebung**

**Mitwirkung der Länder bei der Verfassungsgebung.** Das Grundgesetz wurde vom Parlamentarischen Rat beraten und beschlossen. Nach Art. 144 Abs. 1 GG bedurfte es anschließend der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten sollte. Damit kam den Landtagen der einzelnen Länder eine mitentscheidende Rolle im mehrstufigen Verfahren der bundesdeutschen Verfassungsgebung zu (s.u. Rdn. 2 ff., 11 ff.). Ihre Zustimmung trat an die Stelle der ursprünglich von den Alliierten vorgesehenen Volksabstimmung (s.u. Rdn. 7). Die Bundesrepublik ist aber keine Gründung der Länder (s.u. Rdn. 10).

**Mehrstufiges Verfahren der Verfassungsgebung.** Das Verfahren der Verfassungsgebung war 2 mehrstufig.

a) **Beschlussfassung durch den Parlamentarischen Rat.** Erarbeitet und beschlossen wurde der Verfassungstext vom Parlamentarischen Rat. Er ging (anders als eine Verfassungsgebende Nationalversammlung üblicherweise) nicht unmittelbar aus einer Wahl hervor, sondern bestand aus 65 von den Landtagen entsprechend dem Bevölkerungsproportz gewählten Mitgliedern; hinzu kamen fünf nicht stimmberechtigte Berliner Vertreter (näheres s. Einl. Rdn. 53, 55; *Mußgnug* in: HStR, Bd. I, § 8 Rn. 33 ff., 47; *Maunz/Dürig/Klein* Art. 144 Rn. 8 ff.; *Stern* Staatsrecht, Bd. V, S. 1277 ff., *Kahl* JuS 1997, 1083). Die indirekte Wahl durch die Landtage lag nahe, weil diese unmittelbar demokratisch legitimiert und die Länder die einzige Ebene bereits organisierter Staatlichkeit waren (s. Einl. Rdn. 209). Gleichwohl repräsentierte der Parlamentarische Rat als unitarisches Gremium nicht die einzelnen Länder, sondern das **Bundesvolk** (Einl. Rdn. 53). Am 8.5.1949, dem vierten Jahrestag der Kapitulation, verabschiedete der Parlamentarische Rat das GG in dritter Lesung mit 53 Ja- gegen 12 Nein-Stimmen. Den folgenden 9.5.1949 bezeichnete *Konrad Adenauer* als den »ersten frohen Tag seit dem Jahr 1933«.

b) **Genehmigung durch die Militärgouverneure.** Am 12.5.1949 erteilten die drei alliierten Militärgouverneure ihre (mit Vorbehalten versehene) *Genehmigung* (*Letter of Approval*, Text bei *Stern* Staatsrecht, Bd. V, S. 1335 ff.; s. Einl. Rdn. 88). Schon während der Beratungen hatten sie mehrfach Einfluss auf den Verfassungstext genommen (s. Einl. Rdn. 57 ff.; *Mußgnug* in: HStR, Bd. I, § 8 Rn. 76 ff.; *Stern* Staatsrecht, Bd. V, S. 1287 ff.).

c) **Annahme durch die Landtage.** Anschließend berieten in der Zeit vom 18. bis zum 21.5.1949 5 die Landtage der (damals) elf westdeutschen Länder über den Verfassungstext und stimmten über seine Annahme ab. Dabei genügte in jedem Landtag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (v. *Münch/Kunig/Kunig* Art. 144 Rn. 7; s. Einl. Rdn. 89). Mit Ausnahme Bayerns nah-

## **GG Kommentar zum Grundgesetz i.d. 14. Auflage aus 2018**

Der Große „Schmidt-Bleibtreu“ idF. v. 2017 – Hopfauf in: Art. 144 GG Auszug S. 3372 (S. 43)

### **Art. 144 Annahme des Grundgesetzes – Beschränkungen des Grundgesetzes in einzelnen Ländern**

men alle Landtage das GG an (s.u. Rdn. 11 ff.). Seinen Abschluss fand das Verfahren der Verfassungsgebung durch die in Art. 145 GG vorgesehene, dem Parlamentarischen Rat vorbehaltene Feststellung der Annahme, Ausfertigung und Verkündung des Grundgesetzes.

- 6 **Keine Volksabstimmung.** Die Besatzungsmächte hatten in ihren Frankfurter Dokumenten im Juli 1948 ursprünglich eine Volksabstimmung über das Grundgesetz in den einzelnen Ländern vorgesehen, wobei die einfache Mehrheit der Abstimmenden in jedem Land genügen sollte und das GG angenommen war, wenn zwei Drittel der Länder zugestimmt hatten (s. Einl. Rdn. 43; Stern Staatsrecht, Bd. V, S. 1215 f.; Dreier/Dreier Art. 144 Rn. 3). Dem hatten die Ministerpräsidenten bereits frühzeitig widersprochen und stattdessen eine Beteiligung der Landtage vorgeschlagen (Maunz/Dürig/Klein Rn. 6 f.; s. Einl., Rdn. 46). Auch der Parlamentarische Rat entschied sich – nach kontroverser Debatte – mehrheitlich gegen Volksabstimmungen über das Grundgesetz (JöR n.F. 1 [1951], 919 ff.). Drei Argumente spielten bei seiner Entscheidungsfindung eine Rolle:
- 7 **Souveränitätsargument.** Eine Minderheit um die Abgeordneten von Brentano (CDU), Becker und Dehler (beide FDP) forderte eine Volksabstimmung über das GG und begründete dies mit dem Gedanken der Volkssouveränität: Aus der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes folge sein Recht, selbst und unmittelbar über sein politisches Schicksal zu entscheiden; daher solle die Gesamtheit des Volkes die Verfassung mit dem notwendigen Vertrauen ausstatten. Der Volksentscheid sei umso notwendiger, als der Parlamentarische Rat selbst nicht in direkter Wahl gewählt worden sei (JöR n.F. 1 [1951], 920). Renner (KPD) ging noch weiter und forderte eine Zustimmung der Mehrheit aller Abstimmungsberechtigten; ihm ging es darum, durch diese hohe Hürde die Gründung der Bundesrepublik möglichst zu verhindern (Dreier/Dreier Art. 144 Rn. 6 f.; Maunz/Dürig/Klein Art. 144 Rn. 10, Fn. 2; JöR n.F. 1 [1951], 921; Stern Staatsrecht, Bd. V, S. 1337 f.).
- 8 **Provisoriumsargument.** Die Mehrheit des Parlamentarischen Rates lehnte demgegenüber eine Volksabstimmung ab. Dabei hatten sich CDU/CSU und FDP zunächst auf die Referendumslösung festgelegt (Maunz/Dürig/Klein Rn. 11). Entscheidend waren letztlich zwei durchaus unterschiedliche Argumente: das Provisoriumsargument und das Agitationsargument. Nach dem vor allem von der SPD vertretenen Provisoriumsargument waren Volksabstimmungen mit dem nur vorläufigen Charakter des Grundgesetzes nicht vereinbar, sondern würden dem »Provisorium« zu viel Gewicht verleihen. Carlo Schmidt wörtlich: »Wir haben hier doch nur einen Schuppen, einen Notbau, und einem Notbau gibt man nicht die Weihe, die dem festen Haus gebührt. Fälschen wir nicht den Charakter dieses Werkes, indem wir es zur Volksabstimmung stellen, bringen wir, indem wir ihm eine Sanktionierung minderen Rechts geben, zum Ausdruck, dass es keine Verfassung ist.« (Parl. Rat, Bd. 9, S. 597; Stern Staatsrecht, Bd. V, S. 1338; Dreier/Dreier Art. 144 Rn. 7 m.w.N.).
- 9 **Agitationsargument.** Von ebenso großer Bedeutung war das zweite, das Agitationsargument: Die Befürchtung, eine Volksabstimmung würde den Gegnern des GG, etwa den westdeutschen Kommunisten, aber auch anderen mit der Nachkriegssituation und den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen Unzufriedenen eine Plattform zur Agitation liefern. Es bestünde die Gefahr, dass sich »alle oppositionellen und destruktiven Elemente« zu einem negativen Votum zusammenfinden würden und sich deren Agitation auch gegen die Besatzungsmächte richten könnte (zitiert bei Stern Staatsrecht, Bd. V, S. 1233; zusammenfassend *Mußgnug* in: HStR, Bd. I, § 8 Rn. 28 ff.; s. Einl. Rdn. 42 ff.). Daher wurde gleichsam aus Vorsicht und um der Kalkulierbarkeit des Abstimmungsergebnisses willen auf das Plebisitz verzichtet. Der Zustimmung der weitaus meisten Landesparlamente durfte man dagegen gewiss sein (Maunz/Dürig/Klein Rn. 10).
- 10 **Bundesrepublik ist keine Gründung der Länder.** Durch ihre Mitwirkung bei der Verfassungsgebung sind die Länder nicht zu Gründern der Bundesrepublik geworden: Das GG beruht nicht auf einer Ländervereinbarung, sondern auf der verfassungsgebenden Gewalt des deutschen Volkes (s. Präambel Rdn. 37 ff.; vgl. Dreier/Dreier Präambel Rn. 59; Badura Staatsrecht, B 3; v. Mangoldt/Klein/Starck/v. Campenhausen/Unruh Art. 144 Rn. 18; v. Münch/Kunig/Kunig Art. 144

# **Handreichung zum Umgang mit schwierigen Verfahrensbeteiligten (sog. Reichsbürger) im Gerichtswesen inzwischen insgesamt weniger als Empfehlung und vielmehr als Anweisung angewendet**

Eigenschaften	
Allgemein	Schrift
Title:	Kein
Location:	file:///media/ich/749033ba-0a...
Subject:	Kein
Verfasser:	Kein
Keywords:	Kein
Producer:	ABBYY FineReader Engine 11
Creator:	Scan and Fax Manager
Created:	Di 22 Sep 2015 06:46:47 UTC
Modified:	Di 22 Sep 2015 06:46:47 UTC
Format:	PDF/A - 1a
Number of Pages:	12
Optimized:	Ja
Security:	Nein
Paper Size:	A4, Portrait (210 x 297 mm)

## **Handreichung zum Umgang mit schwierigen Verfahrensbeteiligten**

Immer häufiger behindern schwierige Verfahrensbeteiligte Justizbedienstete bei ihrer Arbeit - insbesondere mit dem Ziel, ihre rechtlichen Pflichten nicht erfüllen zu müssen. Die Bandbreite der Behinderungsmaßnahmen reicht von der Leugnung der Existenz der Bundesrepublik Deutschland, über Drohungen mit Gewalt oder Strafanzeigen, die Gelandmachung von Schadensersatzansprüchen bis hin zu heimlichen Ton- und Filmaufnahmen von Justizbediensteten, die dann im Internet veröffentlicht werden.

Ziel dieser Handreichung ist es, den Justizbediensteten des Geschäftsbereiches für die typischen Fallkonstellationen rechtliche und praktische Hilfestellungen im Umgang mit diesen Verfahrensbeteiligten zu geben.

### **1. Allgemeine Hinweise**

In allen Situationen ist eine rechtmäßige und konsequente Durchführung der hoheitlichen Amtshandlung anzustreben.

Stört der Betroffene und/oder ein Dritter die Amtshandlung, so ist er/der Dritte auf mögliche (straf)rechtliche Konsequenzen hinzuweisen.

Ein entschlossenes Auftreten ist wichtig, eine (gewaltsame) Eskalation der Situation aber unbedingt zu vermeiden, Eigenschutz hat Vorfang.

Erforderlichenfalls ist die Amtshandlung abzubrechen und, soweit möglich, in "sicherere Umgebung" (z.B. Gerichtsvollzieherbüro, Amtsgericht, ggf. Hinzuziehung von Kollegen) zu verlagern.

### **2. Umgang mit der Argumentation der „Nichtanerkennung der Bundesrepublik Deutschland“**

Zunehmend werden Justizbedienstete mit Gruppierungen und Einzelpersonen konfrontiert, die sich unter anderem als „Reichsregierung“ oder als „Kommissarische Reichsregierung“, „Amierende Reichsregierung des Deutschen Reiches“, „Exil-Regierung Deutsches Reich“, „Präsidium des Deutschen Reiches“, „Zentralrat Deutscher Staatsbürger“, „Reichsverfassungsrechtlicher Staat Deutsches Reich“ oder als „Arbeitsgemeinschaft Staatlicher Selbstverwaltungen (StaVeSEY)“.

C:\Users\BigaCornelia\AppData\Local\Microsoft\Windows\Temporary Internet Files\Content.Outlook\J0AUG4C3\H\Handreichung\_Reichsbuerger.docx

**Anm.:** Zeuge Marco Hinz versichert dieses Dokument (Handreichung) als .Docx vom GL Marc Ehlers zur internen Veröffentlichung erhalten zu haben, welche ihm als Email-Weiterleitung vom bayerischen Innenministerium via GL zugeleitet worden ist. Das aus dem MS Office Dokument am 22.09.2015 vom Zeugen persönlich in Zimmer 107 im AG RD erstellte PDF/A wird folgend mit Markierungen hiermit extern veröffentlicht. Grob justizabel. Bruch Gewaltenteilung und Rechtsbeugung (§ 339 StGB). Frau Cornelia Biga (BigaCornelia) war die letzte Bearbeiterin des .Docx Dokuments. Sowohl Marc Ehlers als auch Birka Knuth (RiAG) wurde Protest unterbreitet und auf die vielen Straftaten im Amt hingewiesen. Birka Knuth antwortete sinngemäß: „Das ist doch nur eine Handreichung, eine Empfehlung. Da kann drin stehen was will.“ worauf Hinz antwortete: „Für Proberichter ist eine Handreichung wie ein Gesetz und das weißt Du! Schau Dir Deine Kathleen [Rau] an.“. Durch „Corona“ wurde es schlimmer. Nun sind selbst die Geschäftsstellen (Birgit Graf) und ehemals befreundete Rechtspfleger (Matthias Gehrmann) und Richter (Dr. Carsten Storf) dieser „Handreichung“ offenkundig gefolgt.

**Ähnlicher Text erging ebenfalls an Polizei und Verwaltung. Kein Schutz des Art. 20 GG vor Angriffen der Organe selbst. Art. 20 III GG bereits flagrant formuliert.**

# **Die Recht beugende „Handreichung zum Umgang mit schwierigen Verfahrensbeteiligten“ im Gerichtswesen inzwischen insgesamt weniger als Empfehlung und vielmehr als Anweisung angewendet**

## **Handreichung zum Umgang mit schwierigen Verfahrensbeteiligten**

Immer häufiger behindern schwierige Verfahrensbeteiligte Justizbedienstete bei ihrer Arbeit - insbesondere mit dem Ziel, ihre rechtlichen Pflichten nicht erfüllen zu müssen. Die Bandbreite der Behinderungsmaßnahmen reicht von der Leugnung der Existenz der Bundesrepublik Deutschland, über Drohungen mit Gewalt oder Strafanzeigen, die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bis hin zu heimlichen Ton- und Filmaufnahmen von Justizbediensteten, die dann im Internet veröffentlicht werden.

Ziel dieser Handreichung ist es, den Justizbediensteten des Geschäftsbereiches für die typischen Fallkonstellationen rechtliche und praktische Hilfestellungen im Umgang mit diesen Verfahrensbeteiligten zu geben.

### **1. Allgemeine Hinweise**

In allen Situationen ist eine rechtmäßige und konsequente Durchführung der hoheitlichen Amtshandlung anzustreben.

Stört der Betroffene und/oder ein Dritter die Amtshandlung, so ist er/der Dritte auf mögliche (straf)rechtliche Konsequenzen hinzuweisen.

Ein entschlossenes Auftreten ist wichtig, eine (gewaltsame) Eskalation der Situation aber unbedingt zu vermeiden; **Eigenschutz hat Vorrang**.

Erforderlichenfalls ist die Amtshandlung abzubrechen und, soweit möglich, in "sicherere Umgebung" (z.B. Gerichtsvollzieherbüro, Amtsgericht, ggf. Hinzuziehung von Kollegen) zu verlagern.

### **2. Umgang mit der Argumentation der „Nichtanerkennung der Bundesrepublik Deutschland“**

Zunehmend werden Justizbedienstete mit Gruppierungen und Einzelpersonen konfrontiert, die sich unter anderem als „Reichsregierung“ bezeichnen oder als „Kommissarische Reichsregierung“, „Amtierende Reichsregierung des Deutschen Reiches“, „Exil-Regierung Deutsches Reich“, „Präsidium des Deutschen Reiches“, „Zentralrat Deutscher Staatsbürger“, „Rechtsverfassungsrechtlicher Staat Deutsches Reich“ oder als „Arbeitsgemeinschaft Staatlicher Selbstverwaltungen (StaVeSE)“.

C:\Users\BigaCornelia\AppData\Local\Microsoft\Windows\Temporary Internet Files\Content.Outlook\0MUGMC3W\Handreichung Reichsbürger (2).docx

Einige der zur „Reichsbürgerbewegung“ zählenden Personen nehmen u. a. für sich in Anspruch, „Reichskanzler“ oder sonstige Regierungsvertreter eines „Deutschen Reiches“ zu sein oder als „Richter“ im Namen des „Deutschen Reiches“ bis hin zur Todesstrafe Recht sprechen zu dürfen. Teilweise wird die Existenz eigenständiger Staaten wie „Germanien“ oder „Fürstentum Germania“ auf deutschem Staatsgebiet behauptet.

**a) Argumentation „Nichtanerkennung der Bundesrepublik Deutschland“**

Die sog. "Reichsbürger" leugnen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland bzw. behaupten die Existenz eines "eigenen" Staates auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, um daraus - regelmäßig wortreich, häufig unlogisch und nicht stringent - abzuleiten,

- dass die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und Bescheide von bundesdeutschen Behörden für sie keine Gültigkeit hätten<sup>1</sup> bzw.
- dass den mit der Sache befassten Justizbediensteten die Befugnis fehle, in ihrem konkreten Fall tätig zu werden.

Häufig wird auch argumentiert, die vorgetragene Argumentation bzw. Rechtslage sei anerkannt<sup>2</sup>: Behörden hätten das von den Verfassern genannte Rubrum in das Adressfeld übernommen oder aber innerhalb einer vom Verfasser gesetzten Frist keinen Widerspruch erklärt.

**b) Umgang mit der Argumentation**

Die wortreichen Ausführungen - häufig mit einer Vielzahl von Anlagen und Fundstellen zur Untermauerung der dortigen Argumentation - und die immer wieder wiederholten Rügen vermeintlicher Formalerfordernisse sollen die betroffenen Justizangehörigen verwirren, einen hohen, unvertretbaren Arbeitsaufwand verursachen und dadurch das Verfahren verzögern.

<sup>1</sup> So wird z.B. ausgeführt, der Verfasser gehöre dem Staatsvolk und der Weltanschauungsgemeinschaft der "Germanen" des Staates "Germanien" an, weshalb Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland bei ihm nicht anzuwenden seien oder der Verfasser stützt sich auf einen Status „Staatlicher Selbstverwaltung gem. UN Resolution A/Res/56/83 der natürlichen Person nach BGB § 1, Deutsches Reich“ oder es wird behauptet, das Grundgesetz gehe für den Verfasser nicht, weil er ein vermeintlich exterritorialer Staatsangehöriger des Deutschen Reiches sei und für ihn die Reichsverfassung fortgelte etc.

<sup>2</sup> bis hin zur "Anerkennung" durch die UNO

Es ist selbstverständlich, dass sog. „Reichsbürger“ mit dieser Strategie keinen Erfolg haben dürfen. Auch in derartigen Fällen ist auf einen zügigen und sachgerechten Abschluss des jeweiligen Verfahrens hinzuwirken.

**(aa) Keine Auseinandersetzung mit den irrelevanten rechtlichen Argumenten**

Die Argumentation der sog. „Reichsbürger“ ist rechtlich nicht haltbar.<sup>3</sup>

Erfahrungsgemäß ist es auch nahezu ausgeschlossen, sog. „Reichsbürger“ mit rechtlichen oder tatsächlichen Argumenten zu erreichen und von der Unrichtigkeit ihrer Ansichten zu überzeugen.

Es ist deshalb regelmäßig verfehlt, sich in Schreiben oder Gesprächen mit der Argumentation von „Reichsbürgern“ tiefergehend auseinander zu setzen:

Der Schriftverkehr mit sog. Reichsbürgern und mündliche Auskünfte sind auf das notwendigste Maß zu beschränken. Eine Auseinandersetzung mit ihren irrelevanten rechtlichen Argumenten ist zu vermeiden. Es ist lediglich kurz darzulegen,

- dass die Justizbehörden bei ihren Entscheidungen die geltenden Gesetze zu beachten haben,
- dass diese Gesetze verfassungsgemäß zustande gekommen und zu vollziehen sind - solange sie nicht vom Bundesverfassungsgericht als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar oder für nichtig erklärt werden.

**(bb) Vorsicht bei der Anrede**

Regelmäßig interpretieren sog. „Reichsbürger“ es als Zeichen der Anerkennung ihrer „Rechtsansicht“ oder ihres Fantasiestaatsgebildes, wenn die von ihnen verwendeten Fantasiebezeichnungen in behördlichen Schreiben oder Bescheiden Verwendung finden. Diese Schreiben und Bescheide werden so dann in anderen Fällen als Anlagen beigefügt oder zitiert und zur Untermauerung der dortigen Argumentation herangezogen.

<sup>3</sup> Beispielhaft wird insoweit auf den Aufsatz „Caspar/Neubauer, Durchs wilde Absurdistan - oder: Wie „Reichsbürger“ den Fortbestand des Deutschen Reiches beweisen wollen, LKV 2012, 529ff“ verwiesen, der über Beck-Online zur Verfügung steht.

Es sollte deshalb *unbedingt* darauf geachtet werden, dass nicht durch unbedachte Formulierungen oder äußere Formen der Eindruck der „Anerkennung“ bestimmter Gruppierungen entsteht - etwa

- durch Bezeichnung der Gruppierung im Adressfeld von Schreiben oder
- durch die Anrede als Funktionär eines fiktiven Staates, z.B. "Reichspräsident".

In der Regel empfiehlt sich die Bezeichnung allein mit Name und Adresse des Verfassers.

#### **(cc) Keine Verbescheidung missbräuchlicher Eingaben**

Eine schriftliche Verbescheidung missbräuchlicher Eingaben, die erkennbar darauf angelegt sind,

- die betroffenen Gerichte und Behörden mit abwegigen Rechtsargumenten zu beschäftigen - wie etwa, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht existiere - bzw.
- sonst ein laufendes Verfahren zu verschleppen,

kann unterbleiben, sofern sie darüber hinaus keine förmlichen Anträge oder Dienstaufsichtsbeschwerden enthalten.

### **3. Konsequente Reaktion auf Störungen und strafrechtlich relevantes Verhalten**

Mittlerweile bleibt es aber nicht mehr nur bei rechtlich irrelevanten Argumenten gegen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland. Immer häufiger werden Justizangehörige bei ihren Amtshandlungen gezielt gestört und auch persönlich angegriffen.

#### **a) Konsequente Reaktion auf strafrechtlich nicht relevante Störungen**

Wenn der Betroffene Amtshandlungen von Justizangehörigen in strafrechtlich nicht relevanter Weise stört, indem er zum Beispiel (nur) ausschweifend argumentiert, so

ist entschlossenes Auftreten wichtig. Eine (gewaltsame) Eskalation der Situation ist aber zu vermeiden; Eigenschutz hat Vorrang. Erforderlichenfalls ist die Amtshandlung abzubrechen und, soweit möglich, in "sicherere Umgebung" (z.B. Gerichtsvollzieherbüro, Amtsgericht, ggf. Hinzuziehung von Kollegen) zu verlagern.

**b) Konsequente Reaktion auf strafrechtlich relevantes Verhalten**

Wenn der Betroffene Amtshandlungen von Justizangehörigen stört, ist anzukündigen, dass Polizeibeamte hinzugezogen werden, um die Fortsetzung der Störung zu unterbinden. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Strafanzeige (etwa mit Blick auf §§ 113, 185, 223, 241 StGB) gestellt werden wird, wenn er die Amtshandlungen weiter behindert. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, ist die Amtshandlung sofort zu unterbrechen und die Unterstützung von Polizeibeamten oder Justizwachtmeistern anzufordern.

Für den Vollzug eines Haftbefehl nach § 802 g ZPO gilt Folgendes: Verweigert der Schuldner zwar nicht ausdrücklich die Abnahme der Vermögensauskunft oder erklärt er sich dazu sogar bereit, stören er oder ein Dritter sie jedoch dann in einer Art und Weise, dass darin die Verweigerung der Vermögensauskunft durch den Schuldner zu sehen ist, so ist dem Schuldner der klare Hinweis zu geben, dass der Haftbefehl gegen ihn vollzogen wird, wenn die Störung nicht unterbleibt. Kann die Störung auf andere zumutbare Weise – insbesondere mit Hilfe der Polizei – beseitigt werden, ist dem jedoch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in der Regel der Vorrang vor einem Vollzug des Haftbefehls zu geben.

Findet das Geschehen in einem Justizgebäude statt, ist gegen den Betroffenen ein ausdrückliches Hausverbot auszusprechen und - soweit erforderlich - die Polizei oder Justizwachtmeister zur Durchsetzung in Anspruch zu nehmen. Bei Verstößen gegen das Hausverbot sollte grundsätzlich Strafantrag wegen Hausfriedensbruch gestellt werden.

Bei strafrechtlich relevantem Verhalten gegenüber Justizangehörigen - Beleidigungen, Bedrohungen, körperliche Übergriffe etc. - sollten grundsätzlich die Erstattung einer Strafanzeige und die gegebenenfalls erforderliche Stellung eines Strafantrags erwogen werden.

Aus diesem Grund sollte grundsätzlich auch der Dienstvorgesetzte über das Vorgefallene informiert werden, damit dieser ebenfalls prüfen kann, ob Strafantrag gestellt oder Sonstiges, beispielsweise im Hinblick auf die Sicherheit in der Behörde, veranlasst werden muss.

Bei der Dienstbesprechung mit den Leiterinnen und Leitern der bayerischen Staatsanwaltschaften vom 26. bis 28. März 2014 in Kloster Banz wurden die Staatsanwaltschaften gebeten, strafbares Verhalten im Zusammenhang mit dem Auftreten sog. „Reichsbürger“, „Germaniten u. a.“ (z. B. strafrechtlich relevante Drohungen, körperliche Gewalt, Beleidigungen) konsequent zu verfolgen und bei an sich privatklagefähigen Delikten nicht auf den Privatklageweg zu verweisen.

Es kam hier bereits zu Verurteilungen z.B. wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, versuchter Erpressung, Beleidigung.

### c) Umgang mit Unterstützern

Die unter a) und b) genannten Grundsätze gelten entsprechend für den Umgang mit Dritten, die zur Unterstützung des Betroffenen Amtshandlungen von Justizbehörden stören oder sich gegenüber Justizangehörigen strafrechtlich relevant verhalten.

Findet die Amtshandlung in den Räumen des Gerichtsvollziehers oder des Gerichts statt, so kann Dritten unter Hinweis auf das Hausrecht der Zutritt grundsätzlich verweigert werden. Ausnahmen gelten für den Fall, dass der Dritte eine ausreichende Legitimation als Verfahrensbevollmächtigter nachweisen kann.

## 4. Verhalten bei Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Zunehmend wird versucht, Justizbedienstete bei Amtshandlungen zu fotografieren, zu filmen bzw. heimlich Tonaufnahmen zu fertigen.

### a) Verhalten bei Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Dem Anfertigen von Foto- und Filmaufnahmen bzw. Tonaufnahmen ist sofort zu widersprechen. Es ist unmissverständlich klar zu stellen, dass die erforderliche Einwilligung mit der Erstellung von Foto- und Filmaufnahmen bzw. Tonaufnahmen und deren Veröffentlichung nicht vorliegt und damit das Fertigen oder Veröffentlichen eine Verletzung des Persönlichkeitssrechts darstellt. Werden (auch) Tonaufnahmen ohne

Einwilligung gefertigt, ist darauf hinzuweisen, dass dies bereits eine Straftat (§ 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) darstellt. Der Aufzeichnende ist aufzufordern, die Foto- und Filmaufnahmen bzw. Tonaufnahmen zu löschen.  
[REDACTED]

Werden die Aufnahmen nicht gelöscht bzw. fortgesetzt, kann die Amtshandlung abgebrochen werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass wegen der Fertigung und ggf. Verbreitung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen weitere strafrechtliche und zivilrechtliche Schritte ergriffen werden (Strafanzeige, Strafantrag gemäß § 33 KUG bzw. § 205 StGB, Abmahnung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung; Aufforderung zur Unterzeichnung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung). Es ist anzukündigen, dass Polizeibeamte hinzugezogen werden, um die Fortsetzung der Aufnahmen zwangsweise zu unterbinden und zum Schutz der Persönlichkeitsrechte

- unter den Voraussetzungen des §§ 94, 98 Abs. 1 S. 1 bzw. §§ 111b, 111e StPO die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme der Kamera bzw. des Tonträgers herbeizuführen,
- hilfsweise Maßnahmen nach dem PAG - insbesondere die vorübergehende Sicherstellung des Art. 25 Nr. 1 PAG - anzustreben, um die Fortsetzung der Aufnahmen zu unterbinden.

Zur Frage des Vollzugs eines zivilrechtlichen Haftbefehls wird auf die Ausführungen unter 3 b) Bezug genommen.

Der Strafantrag gemäß § 33 KUG bzw. § 205 StGB ist von dem betroffenen Bediensteten persönlich und binnen drei Monaten zu stellen.

Die Staatsanwaltschaften wurden gebeten, strafbares Verhalten in diesem Zusammenhang konsequent zu verfolgen und bei an sich privatklagefähigen Delikten nicht auf den Privatklageweg zu verweisen.

Eine (gewaltsame) Eskalation der Vollstreckungssituation ist unbedingt zu vermeiden; Eigenschutz hat Vorrang. Es empfiehlt sich grundsätzlich und vorrangig Zwangsmaßnahmen der Polizei zu überlassen. Zwar können dem betroffenen Bediensteten gegen die rechtswidrigen Aufnahmen unter engen Voraussetzungen Notwehr- bzw.

Selbsthilferechte (§ 32 StGB, § 229 BGB) zustehen, es sollte davon aber auch im Interesse einer Deeskalation der Situation nur subsidiär Gebrauch gemacht werden.

**b) Besonderheiten bei Aufnahmen in Gerichtsgebäuden**

Finden die Aufnahmen in einem Gerichtsgebäude statt, ist hinsichtlich möglicher Maßnahmen ergänzend zu unterscheiden:

**(aa) Hausrecht des Gerichtsvorstandes**

Außerhalb der Sitzungspolizeigewalt des Vorsitzenden gestattet das Hausrecht zum Zwecke der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs als verhältnismäßige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Gerichtsgebäuden auch Regelungen über die Zulässigkeit von Ton-, Film- und Bildaufnahmen im Gerichtsgebäude. Insoweit wird auf den Vermerk des Staatsministeriums der Justiz vom 6./7. Februar 2013 sowie das JMS vom 5. September 2013, Az. B 1 - 5330 - VI - 4031/12, Bezug genommen<sup>4</sup>. Soweit ein Verbot von Foto-, Film- und Tonaufnahmen besteht, ist darauf zu verweisen, dass die Hausordnung die Aufnahmen untersagt. Die unrechtfertigte Fortsetzung der Aufnahmen ist zu verbieten und vom Hausrechtsinhaber ein Hausverbot auszusprechen. Bei Verstößen gegen das Hausverbot sollte grundsätzlich Strafantrag wegen Hausfriedensbruch gestellt werden. Soweit erforderlich können die Polizei oder Justizwachtmeister hinzugezogen werden, um das Verbot durchzusetzen. Justizwachtmeister dürfen allerdings die technischen Geräte nur vorübergehend einbehalten: Für eine dauerhafte Sicherstellung über die Verweildauer des Besitzes im Gerichtssaal hinaus gibt es keine ausreichende Rechtsgrundlage (vgl. Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 JSOG i.V.m. Art. 25 ff BayPAG). Im Übrigen gelten die oben unter "Verhalten bei Foto-, Film- und Tonaufnahmen" genannten Grundsätze.

**(bb) Sitzungspolizeigewalt des Vorsitzenden nach § 176 GVG**

Im Bereich der - in richterlicher Unabhängigkeit wahrzunehmenden - Sitzungspolizeigewalt des Vorsitzenden nach § 176 GVG tritt das Hausrecht des Gerichtsvorstandes zurück. Die Sitzungspolizeigewalt erstreckt sich nicht nur auf die Verhandlung als solche und den Sitzungssaal. Sie erstreckt sich

<sup>4</sup> Vgl. Anlagen 1 und 2, verfügbar im Intranet-Forum der Bayerischen Justiz unter Fachinformationen/Juristische Fachinformationen/Handreichung schwierige Verfahrensbeteiligte.

räumlich auch auf die Zugänge zum Sitzungssaal und die unmittelbar angrenzenden Räume, von denen Störungen der Sitzung ausgehen können. In zeitlicher Hinsicht beginnt die Sitzungspolizeigewalt bereits mit dem Öffnen des Sitzungssaales und endet erst, wenn das Gericht ihn nach der Verhandlung verlassen hat. Insoweit ist es Sache des Vorsitzenden, die erforderlichen Maßnahmen gegen Ton-, Film- und Bilddaten zu treffen.

**c) Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen bzw. Tonaufnahmen im Internet**

Wird festgestellt, dass ohne Einwilligung erstellte Foto- und Filmaufnahmen bzw. Tonaufnahmen im Internet veröffentlicht wurden, ist der Dienstherr umgehend zu informieren und es sind rechtliche Schritte gegen den Fotografen, Verbreiter bzw. Provider zu erörtern. In Betracht kommen etwa:

- Strafantrag gemäß § 33 KUG bzw. § 205 StGB durch den betroffenen Bediensteten,
- Abmahnung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung,
- Aufforderung zur Unterzeichnung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung,
- Löschung der Bilddateien gem. §§ 823, 1004 BGB i.V.m. § 22 KUG.

Sofern zur Rechtsverfolgung im konkreten Fall die Einschaltung eines Rechtsanwalts geboten ist, gilt für die im Rahmen der Rechtsverfolgung (sog. Aktivprozess) erforderlichen Kosten Folgendes: Im Rahmen der Fürsorge wird auf Grund der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht Rechtsschutz für Bedienstete in Zivilverfahren zur Rechtsverfolgung gewährt (VV-BeamtR Abschnitt 12 Nr. 2.3.2). Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Bei der Entscheidung wird von der Erhebung einer Eigenbeteiligung an den notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung abgesehen (Nr. 2.5.3 Satz 3 des Abschnitts 12 VV-BeamtR). Zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung kann ein Vorschuss oder ein zinsloses Darlehen gewährt werden, wenn die konkrete Maßnahme hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Die gebotenen Maßnahmen zur Rechtsverfolgung sollen grundsätzlich erst dann ergriffen werden, wenn dem Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz stattgegeben worden ist (Nr. 2.3.2.2 des Abschnitts 12 VV-BeamtR). Lediglich die Gewährung von Rechtsschutz zur Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen ist in der Regel ausgeschlossen (Ziff. 2.3.2 Satz 2 Abschnitt 12 VV-BeamtR).

Die Staatsanwaltschaften wurden gebeten, strafbares Verhalten in diesem Zusammenhang konsequent zu verfolgen und bei an sich privatklagefähigen Delikten nicht auf den Privatklageweg zu verweisen.

## 5. Geltendmachung von vermeintlichen Schadensersatzansprüchen

Zunehmend werden vermeintliche Schadensersatzansprüche gegen die handelnden Justizbeamten behauptet oder sogar geltend gemacht. Ob eine Reaktion (z.B. Zurückweisung der Forderung, Strafanzeige<sup>5</sup>) veranlasst ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Das Vorgehen ist mit dem Dienstvorgesetzten zu erörtern.

### a) Geltendmachung im gerichtlichen Mahnverfahren

Werden solche Schadensersatzansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren (§§ 688ff ZPO) geltend gemacht, sind umgehend die erforderlichen Rechtsbehelfe (§ 694 ZPO bzw. § 700 ZPO) einzulegen und Strafanzeige wegen versuchten Computerbetrugs gemäß §§ 263a Abs. 1 und 2, 22, 23 StGB zu erstatten.

Die Staatsanwaltschaften wurden gebeten, strafbares Verhalten in diesem Zusammenhang konsequent zu verfolgen.

Um den Erlass missbräuchlicher Mahnbescheide von vornherein zu verhindern, wurde die Fachanwendung „Automatisiertes Mahnverfahren“ (AUGEMA) zwischenzeitlich bereits um eine Filterfunktion erweitert, durch welche alle Mahnanträge herausgefiltert werden, deren Streitwert 110.000 Euro übersteigt, sowie bestimmte Antragsteller, die im System aufgrund eines früheren Falls erfasst sind und künftig bei Anlass neu erfasst werden. Die Verfahren können dann aus der maschinellen Bearbeitung herausgenommen und die Mahnanträge durch den zuständigen Rechtspfleger im Rahmen des ihm zustehenden eingeschränkten materiellen Prüfungsrechts wegen offensichtlicher Unbegründetheit abgewiesen werden.

### b) Eintragung im US-amerikanischen Register zum Uniform Commercial Code

Ob fingierte Forderungen in das US-amerikanische Register zum Uniform Commercial Code beim Washington State Department of Licensing eingetragen wurden (vgl.

<sup>5</sup> vgl. zur Strafbarkeit etwa das Urteil des OLG München vom 24. Juni 2015, Az. 5 OLG 15 Ss 196/15 (Anlage 3, verfügbar im Intranet-Forum der Bayerischen Justiz unter Fachinformationen/juristische Fachinformationen/schwierige Verfahrensbeteiligte).

dazu JMS vom 19. März 2015, Az. D 5- 9341 - I - 1894/2015), kann über die Internetadresse <https://fortress.wa.gov/dol/ucc/default.aspx> überprüft werden. Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes werden derartige Eintragungen auf Antrag öffentlicher deutscher Stellen problemlos gelöscht. Die öffentlichen Stellen können formlose Löschungsanträge – auch per E-Mail – an folgende Adresse richten:

Kim Summers  
Notary Public Program  
Uniform Commercial Code Program  
POB 9660  
Olympia, Washington 98507-9660  
E-Mail: [ksummers@dol.wa.gov](mailto:ksummers@dol.wa.gov)  
Tel.: (360) 664 1532

Hierbei sind die „File Number“, das Datum und die Namen sowohl des Antragstellers (Secured Party) als auch des Belasteten (Debtor) anzugeben. Es wurde angeregt, auch entsprechende Unterlagen, aus denen „File Number“ und „Search Number“ hervorgehen, zu übermitteln.

**c) Zustellungsersuchen auf dem Rechtshilfeweg**

Es ist nicht auszuschließen, dass versucht wird, fingierte Forderungen im Ausland geltend zu machen, insbesondere durch ein Inkassounternehmen in Malta (vgl. JMS vom 19. März 2015, Az. D 5- 9341 - I - 1894/2015). Sollten in diesem Zusammenhang Zustellungs- oder Vollstreckungsersuchen eingehen, sind diese **vor Ausführung** dem Staatsministerium der Justiz vorzulegen. Sofern entsprechende Zustellungen durch die Post mit Einschreiben/Rückschein unmittelbar an Justizbedienstete erfolgen, ist umgehend der Dienstvorgesetzte zu unterrichten.

**d) Rechtsschutz durch den Dienstherren**

Soweit Justizbedienstete selbst verklagt werden, ist im Hinblick auf die für die Rechtsverteidigung (sog. Passivprozess) erforderlichen Kosten auf Folgendes hinzuweisen: Im Rahmen der Fürsorge wird auf Grund der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) Abschnitt 12 Nr. 2.3 Rechtsschutz für Bedienstete in Zivilverfahren gewährt. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Bei der Entscheidung über die Gewährung von Rechtsschutz in den vorgenannten Fällen wird von der Erhebung einer Eigenbeteiligung an den notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung abgesehen (Nr. 2.5.3 Satz 3 des Abschnitts 12 VV-BeamtR). Sofern Forde-

rungen gegen Justizbedienstete gestellt werden, ist umgehend der Dienstvorgesetzte zu unterrichten.

## 6. Vorbeugende Maßnahmen gegen Gefährdungen

Bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass von schwierigen Verfahrensbeteiligten Gefahren für die Sicherheit von Justizmitarbeitern ausgehen könnten, ist stets die Polizei um Unterstützung im Wege der Amtshilfe zu bitten.

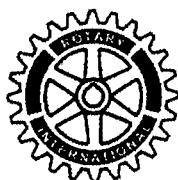
Um generell möglichen Gefährdungen insbesondere von Gerichtsvollziehern bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch als gefährlich oder gewaltbereit bekannte Schuldner zu begegnen, hat das Staatsministerium der Justiz mit JMS vom 5. April 2012 (Gz. D1b - 2344 - I - 9425/2010) die Präsidenten der Oberlandesgerichte darauf hingewiesen, dass im Einzelfall die Erkenntnisse der bayerischen Polizeibehörden zur Gefährlichkeit eines Schuldners herangezogen werden sollten. Nach Art. 40 Abs. 4 Nr. 3 Polizeiaufgabengesetz (PAG) kann die Polizei auf Ersuchen personenbezogene Daten an Behörden und öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Wahrung sonstiger schutzwürdiger Interessen erforderlich ist. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte wurden gebeten, die Gerichtsvollzieher ihres Geschäftsbereichs über die Möglichkeit und Modalitäten einer Anfrage nach Art. 40 Abs. 4 Nr. 3 PAG zu informieren. Es existiert insoweit ein mit dem Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr abgestimmtes Muster<sup>6</sup> für die Anfrage bei den Polizedienststellen.

Termine zur Abgabe der Vermögensauskunft sollten, wenn sich Verfahrensbeteiligte bereits im Vorfeld als problematisch zu erkennen geben, in der Regel in das Gerichtsgebäude verlegt werden. Dort kann ein Justizwachtmeister zum Termin hinzugezogen werden.

---

<sup>6</sup> Vgl. Anlagen 4 und 5, verfügbar im Intranet-Forum der Bayerischen Justiz unter Fachinformationen/Juristische Fachinformationen/Handreichung schwierige Verfahrensbeteiligte.

**Rotary International Deutschland Mitgliederverzeichnis „wichtiger Rotarier“**  
zur Unterwanderung jeder Rechtsstaatlichkeit – FdSA Hitler gewann 1937 gegen RF SS Himmler  
Handcover Frontseite – Auszüge aus dem RC-Verzeichnis der „wichtigen Rotarier“ der Jahrgänge 2001/2002 (D-1890)



# Rotary International Deutschland 2001/2002

**Rotary International Deutschland Mitgliederverzeichnis „wichtiger Rotarier“**  
**zur Unterwanderung jeder Rechtsstaatlichkeit – FdSA Hitler gewann 1937 gegen RF SS Himmller**

Club- und Mitgliederverzeichnis  
Bundesrepublik Deutschland 2001/2002  
© Copyright 2001 by DER ROTARIER Verlags-GmbH, Kleine Theaterstr. 10, 20354 Hamburg.  
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, sind vorbehalten. Das Werk oder Teile desselben dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Verlages weder in irgendeiner Form reproduziert, noch unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden, noch in irgendeiner Weise vervielfältigt, verbreitet oder zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

Laut Beschluss 29/12 der Convention 1929 von Rotary International darf dieses Verzeichnis nur Personen ausgehändigt werden, die Mitglied eines Rotary Clubs sind. Damit ist jeder Rotarier verpflichtet, einer missbräuchlichen Verwendung dieses Werkes vorzubeugen und sie zu verhindern.  
Bitte achten Sie auch darauf, dass Ihr ausgebrauchtes Exemplar sorgfältig vernichtet wird und dass dieses Exemplar nicht in unbefugte Hände fallen kann. Falls keine zuverlässige Entsorgung besteht, haben Sie evtl. die Möglichkeit, sich mit einem rot. Freund aus dem Bank- bzw. Versicherungsgewerbe in Verbindung zu setzen.

Printed in Germany  
Zu beziehen durch:  
DER ROTARIER Verlags-GmbH,  
Kleine Theaterstraße 10, 20354 Hamburg  
T. (040) 34 99 97-0, Fax -17  
e-mail: verlag@rotarier.de

Sachbearbeiterin:  
Renate Harcken  
T. (040) 35 60 06-42, Fax -26,  
e-mail: renate.harcken@christians.de

**Rotary International Deutschland Mitgliederverzeichnis „wichtiger Rotarier“**  
zur Unterwanderung jeder Rechtsstaatlichkeit – FdSA Hitler gewann 1937 gegen RF SS Himmller

ROTARY INTERNATIONAL

Distrikte 1800, 1810, 1820, 1830, 1840,  
1850, 1860, 1870, 1880, 1890, 1900,  
1930, 1940 und 1950

Bundesrepublik Deutschland



**Club- und  
Mitgliederverzeichnis  
2001/2002**

Das Mitglieder-Verzeichnis hat eine lange Tradition und erfüllt – jährlich aktualisiert – eine wichtige Funktion. Jeder Rotarier sollte es als Nachschlagewerk jedes neue rotarische Jahr neu besitzen (und über seinen Club-Sekretär bestellen). Seit 1980/81 hat sich der Umfang erheblich erweitert. Mit der Zahl von 1472 Seiten ist ein auch technisch beherrschbares Maximum erreicht. Wir sahen uns deshalb gezwungen, das Mitglieder-Verzeichnis in diesem Jahr etwas zu verdichten, einige Informationen mit minderer Wichtigkeit herauszunehmen und die Flut der neuen e-mail-Adressen auf die vereinbarten Standard-Adressen zu beschränken. Im nächsten Jahr soll es zusätzlich eine CD-ROM geben, die auf der Grundlage unserer Datenbank mehr Informationen enthalten kann. Parallel könnte das – unverzichtbare – gedruckte Verzeichnis auf ein handlicheres Format zurück entwickelt werden. Wir gehen davon aus, dass die große Mehrzahl der Rotarier unverändert das gedruckte Werk braucht und nutzt.

Die auf S. 54/55 abgedruckten Hinweise „Was jeder Rotarier wissen sollte“ sind teilweise nicht mehr auf dem neuesten Stand. Der Council on Legislation hat nach Redaktionsschluss neue Bestimmungen beschlossen. Achten Sie bitte auf entsprechende Hinweise im ROTARIER.

**Ausgabe 59** – Stand vom 25. April 2001

# **Rotary International Deutschland Mitgliederverzeichnis „wichtiger Rotarier“ zur Unterwanderung jeder Rechtsstaatlichkeit – FdSA Hitler gewann 1937 gegen RF SS Himmller**

## **1068 1890.D. RENDSBURG**

Distrikt 1890

### **ROTARY CLUB RENDSBURG**

Gegründet 28. 6. 1954 vom RC Neumünster Nr. R.I. 1890/11839  
Charter 7. 7. 1954 1 Ehrenmitglied, 62 Mitglieder

Vorstand 2001/2002

**Präsident Klaus Hartkopf – Vizepräsident Günter Stein – Sekretär Hubert Paulus – Schatzmeister Peter Paulsen – Clubmeister Jürgen Saatmann**  
**Vorstandsmitglieder A**Jürgen Saatmann – **B**Wilhelm Rupprecht – **C**Claus Ehlers – **D**Gerd T. Feier – **Jugenddienst** Peter Franke – **Vortragsdienst** Jürgen Saatmann – **Foundation** Peter Paulsen

**Pastgovernors** 1974/75 Hans Heinemann – 1979/80 Eberhard Boehm (1840. Distrikt)

**Altpräsidenten** 1954/55/56 Rudolf Mancke † – 1956/57 Karl Vogeler † – 1957/58 Hermann Sieck † – 1958/59 Johannes Eichmeier † – 1959/60 Thomas Entz † – 1960/61 Wilhelm Kolmar † – 1961/62 Kurt Bake † – 1962/63 Heinz Möller † – 1963/64 Heinz-Werner Frank † – 1964/65 Heinz Milbradt † – 1965/66 Hans-Heinrich Beisenkötter – 1966/67 Hans Reinhart Hauschildt † – 1967/68 Peter Eggers † – 1968/69 Walter Singelmann † – 1969/70 Rolf Ditting † – 1970/71 Hans Heinemann – 1971/72 Rudolf Verhovsek † – 1972/73 Reinhard Bartsch † – 1973/74 Joachim Brüger † – 1974/75 Werner Jegsen † – 1975/76 Max v. Arnim † – 1976/77 Erwin Lubinski † – 1977/78 Frenz Bohrnsen – 1978/79 Klaus Kühl – 1979/80 Rudolf v. Kleist – 1980/81 Egon Gräbener † – 1981/82 Walter Krambeck † – 1982/83 Günther Marquardt † – 1983/84 Wolfgang de Haan – 1984/85 Karlheinz Gaasch – 1985/86 Friedrich Wilhelm Baehr – 1986/87 Günther Kießling – 1987/88 Dieter Lange – 1988/89 Michael Wanke – 1989/90 Günter Möller – 1990/91 Dieter Heinemann – 1991/92 Richard Ditting – 1992/93 Hans-Joachim Bovensiepen – 1993/94 Hans Jürgen Baller – 1994/95 Günter Jaquet † – 1995/96 Klaus Schneider – 1996/97 Rüdiger Schulz-Jander – 1987/98 Hans Frhr. v. Falkenhausen – 1998/99 Ernst Joachim Fürsten – 1999/2000 Uwe Frank – 2000/01 Johannes Töllner

**Zusammenkünfte:** Montags 13 Uhr, 2. u. 4. Montag 20 Uhr Hotel Conventgarten, T. 5 90 50

**Sekretär:** Hubert Paulus, Hofbrook 64, 24119 Kronshagen, T. (0431) 58 16 32, Fax 58 35 38

**Kontaktclubs:** Vierzon/F, Kolding-Fjord/DK, Lancaster/GB

**Vorwahlnummer:** Rendsburg 04331

Ehrenmitglieder:

**Boehm**, Eberhard (1984, fr. Mönchengladbach 1965. Garmisch-Partenkirchen 1967) engl., franz., norw. Irmastr. 1 b, 78166 Donaueschingen. T. (0771) 8 36 08 34 – **ASM (Verteidigungspolitik)** Brigadegeneral a. D. PHF

Mitglieder:

**von Allwörden**, Jochen (1995) Broackerweg 40, 24768 Rendsburg, T. 2 49 81 – **Kommunale Verwaltung** Hauptamtl. Senator d. Stadtverwaltung Rendsburg, T. 2 06-2 23

**Althaus**, Peter (1997) engl., franz. Neue Siedlung 29, 24790 Schacht-Audorf, T. 9 26 67 – **Einzelhandel** Inh. d. Fa. Althaus Porzellan, Schiffbrückenplatz 10, 24768 Rendsburg, T. 2 21 83, Fax 54 07

**v. Ancken**, Wolfgang (2000) engl., franz. Tanneck 5, 24768 Rendsburg, T. 12 31-55, Fax -88 – **Kommunalverwaltung** Landrat d. Kreises Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, 1 2 02-0

**Baehr**, Friedrich Wilhelm (1970), Post Sehestedt, 24814 Gut Freienhorst, T. (04357) 248 – **ASM (Landwirtschaft: Viehzucht)** Selbstlandwirt

**Boller**, Hans Jürgen (1970) Itzehoer Chaussee 78, 24784 Westerrönfeld, 1 8 81 20, Fax 8 93 31 – **ASM (Musik)** KMD Prof. em. PHF

**Beisenkötter**, Hans-Heinrich (1958) dän., engl., franz. Königskoppel 17, 24768 Rendsburg, T. 2 15 20 – **ASM (Kommunalverwaltung)** Bürgermeister d. Stadt Rendsburg a. D. PHF

**Böhling**, Johann (1989) engl. Fritz-Reuter-Weg 19 a, 24229 Strande, T. (04349) 91 97 48 – **Forstverwaltung** Forstdir. im Ministerium für Umwelt, Natur u. Forsten, 24105 Kiel, T. (0431) 9 88-70 72

**Böhrnsen**, Frenz (1961) Hans-Bredow-Str. 31, 24768 Rendsburg, T. 2 52 76 – **ASM (Handwerk: Möbeltischlerei u. Innenausbau)** Tischlermeister u. Innenarchitekt PHF

**Bovensiepen**, Dipl.-Volksw. Hans-Joachim (1975) engl., franz. Kanalufer 222, 24768 Rendsburg, T. 2 24 22, Fax 2 24 68 – **ASM (Maschinenfabrik)** Gesellsch. u. Aufsichtsratsvors. d. Fa. Peter Wolters AG, Büsumer Str., 24768 Rendsburg, T. 45 80 PHF

**Brüger**, Dipl.-Kfm. Michael (1995) engl. Mühlredder 19, 24787 Fockbeck, T. 6 34 34, Fax 6 33 55 – **Internat. Möbelspedition** Geellsch. u. GF d. Fa. A. Denker, Büsumer Str. 111, 24768 Rendsburg, T. 4 60 00, Fax 4 60 01

**Dams**, Erich (1997, fr. Itzehoe 1984, Flensburg-Forde 1987) engl. Brunnenstr. 5a, 24782 Büdelsdorf, T. 3 91 17 – **ASM (Bundeswehr)** Fregattenkapitän a. D. Marine/Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit

**Dittmer**, Günter (1981) engl. Tanneck 16, 24768 Rendsburg, T./Fax 14 91 72 – **ASM (Stahlhandel)**

**Dittrich**, PD Dr. med. Hermann (1995) engl. Flurstr. 7, 24768 Rendsburg, T. 78 93 81 – **Chirurgie** Chefarzt Kreiskrankenhaus Rendsburg, T. 2 00 40 05

**Ehlers**, Claus (1997) Zum Forellensee 12, 24802 Klein vollstedt, T./Fax (04330) 8 52 – **Landwirtschaft**

**v. Falkenhausen**, Oberst a. D. Frhr. Hans-Alexander (1985) engl. Rudolf-Kinai-Str. 9, 24782 Büdelsdorf, T. 3 09 66, Fax 3 09 64 – **ASM (Malteser Hilfsdienst)** Diözesangeschäftsf. Hamburg, Weidestr. 43, 22083 Hamburg, T. (040) 20 94 08 16, Fax 20 94 07 41

**Feier**, Gerd T. (1996) engl., franz., arab. Hufeisenweg 59, 24848 Kropp, T./Fax (04624) 17 88 – **Außen- u. Sicherheitspolitik** Oberstlt. a. D.

**Frank**, Honorarkonsul Peter (1987) Bäckerberg 3, 24809 Nübbel, T. 6 14 74 – **Holzindustrie** Frank-Holz GmbH, Klinter Weg 17, 24768 Rendsburg, T. 78 90 3-0, Fax -1

**Frank**, Dipl.-Ing. Reinhard (1994) engl., franz. Freudenberg Weg 8, 24819 Embühren, T. (04875) 8 28, Fax 5 28 – **Tontechnik/Musik** Sound Source International (SSI) Labor für Elektroakustik

**Frank**, Dr. Uwe (1979) engl. Altstädtler Markt 10, 24768 Rendsburg, T. 2 22 49 – **ASM (Pharmazie)** Inh. d. Altstädtler Apotheke, 24768 Rendsburg, T. 12 91-0, Fax 12 91-25

**Franke**, Dr. med. Peter (1986) engl. Eiderheide 17, 24787 Fockbeck, T. 6 22 77 – **ASM (Medizin)** Chefarzt Klinik f. Kinder u. Jugendmedizin, Kreiskrankenhaus Rendsburg, T. 2 00-70 00, Fax -70 10

**Fürsten**, Dr. jur. Ernst Joachim (1981) Kattsheide 2, 24808 Jevenstedt, T. (04337) 15 24 – **ASM (Rechtspflege)** Fachanwalt für Arbeitsrecht, Consul der Niederlande, Dr. Fürsten & Groth Rechtsanwälte und Notare, Kieler Str. 10, 24790 Schacht-Audorf, T. 9 22 05, Fax 9 11 47

**Gaasch**, Dr. phil. Karlheinz (1970) Sommerkamp 25, 24768 Rendsburg, T. 2 30 60 – **ASM (Erwachsenenbildung)** Leiter d. Heimvolks hochschule Rendsburg a. D.

**Hartkopf**, Dr. med. Klaus (1988) dän., engl. Kanalufer 218 a, 24768 Rendsburg, T. 2 97 57 – **Gynäkologie**, Königstr. 18, 24768 Rendsburg, T. 2 36 31, Fax 5 52 91

**Heinemann**, Dieter (1975) engl., franz. Kanalstr. 3, 24813 Schülp, T. 8 33 14 – **ASM (Export-Handel)** Gesellsch. u. GF d. Fa. Albert Georg Heinemann GmbH & Co. KG, Am Kreishafen 2, 24768 Rendsburg, T. 52 93, Fax 2 90 91

**Heinemann**, Hans (1959) engl., Borgstedt ü. Rendsburg, T. 2 47 94 – **ASM (Schöne Künste: Malerei)** Maler

**Hieber**, Dipl.-Betrw. Udo (2001) engl., franz. Bahnhofstr. 15, 24784 Westerrönfeld, T. 8 71 85 – **Betriebswirtschaft/Maschinenbau** Vorst.vors. d. Peter Wolters A. G., Büsumer Str. 96, 24768 Rendsburg, T. 4 58-0

**Kießling**, General a. D. Dr. Günter (1984, fr. Koblenz-Ehrenbreitstein 1970) engl. Hollesepark 2, 24768 Rendsburg, T. 7 75 55, Fax 7 60 57 – **ASM (Verteidigungspolitik)** PHF

# **Rotary International Deutschland Mitgliederverzeichnis „wichtiger Rotarier“ zur Unterwanderung jeder Rechtsstaatlichkeit – FdSA Hitler gewann 1937 gegen RF SS Himmller**

## **1830.D. REUTLINGEN-TÜBINGEN 1069**

- v. Kleist, Rudolf (1965) Reventlowstraße 4, 24768 Rendsburg, T. 7 54 58 – **ASM (Berufsschulwesen)** Oberstudiendir. u. Leiter d. Kreisberufsschule Rendsburg a.D.
- Klemt, Georg (1972) engl., poln. Sandkoppel 18, 24768 Rendsburg, T. 7 64 71 – **ASM (Ev. Theologie)** Past. i. R., Sandkoppel 18, 24768 Rendsburg, T. 7 64 71
- Kruse, Dr. Philipp (1999) engl. Wilhelmstr. 3, 24768 Rendsburg, T. 14 94 22 – **Zahnmedizin Zahnärztl. Praxis, Itzehoer Chaussee 22, 24808 Jeverstedt**, T. (04337) 5 07
- Kühl, Klaus (1963) – **ASM (Getreideanbau)**, Dorfstr. 12, 24790 Rade b. Rendsburg, T. (04331) 9 15 47
- Lange, Dr. Dieter (1970) Alte Werftstr. 12, 24809 Nübbel, T. 6 17 71 – **ASM (Sparkassen)** Vors. d. Vorst. d. Sparkasse Mittelholstein a. D.
- Lehmann, Wolfgang (1999) engl. Wilhelmstr. 23, 24768 Rendsburg, T. 5 52 38 – **Bundeswehr/Heer** Oberst, Stv. Schulkommandeur u. Ltr. Lehre u. Ausbildung Heeresflugabwehrschule, T. 4 57 24-80, Fax -31
- Lütje, Hans Stephan (2000) engl. Dorfstr. 17, 24790 Rade, T. 94 97 72, Fax 9 31 36 – **Ackerbau/Schweinemast**
- Möller, Dr. med. vet. Günter (1975) engl., nor. Klinter Weg 19, 24787 Fockbek, T. 6 11 24 – **ASM (Tierzucht)** Tierärztl. Stationslt. a. D. PHF
- Möller, Dipl.-Volksw. Heinrich (1981) engl. Revontoustr. 3, 24768 Rendsburg, T. 78 92 64 – **ASM (Verlag)**
- Muhl, Jürgen (1992) engl. Ochsenweg 3 a, 24848 Kropp, T. (04624) 20 94 – **Journalismus Ltd.** Redakteur d. Schleswig-Holstein. Landeszeitung, Stegen 1/2, 24768 Rendsburg, T. (04331) 46 40
- Opitz, Dr. phil. Stephan (1988) engl., schwed., norweg., griech., ital. Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg, T. 2 22 65 – **Kulturverwaltung** Stv. Ltr. d. Kulturabt. im Min. f. B. W. Kultur d. Landes Schleswig-Holstein, T. (0431) 9 88 58 40
- Paulsen, Peter (1992) Nübbeler Weg 8, 24787 Fockbek, T. (04331) 6 18 29 – **Verbände** Generalsekretär d. Bauernverbandes Schleswig-Holstein e. V., Jungfernstieg 25, 24768 Rendsburg, T. 12 77 15
- Paulus, Hubert (1995) Hofbrook 64, 24119 Kronshagen, T. (0431) 58 16 32, Fax 58 35 38 – **Erziehung/Realschulen** u. Leiter d. Christian-Timm-Schule Rendsburg
- Plato, Dr. med. Gernot (1984) engl. Aalborgstr. 2, 24768 Rendsburg, T. 5 67 66 – **ASM Orthopäde/Rheumatologe**, Holstenstr. 2, 24768 Rendsburg, T. 2 87 65
- Radtke, Martin (1994) engl. Mastbrooker Weg 22 a, 24768 Rendsburg, T. 4 13 00 – **Rechtspflege** Radtke Heigener u. Partner, Rechtsanwälte u. Notare, Kaiserstr. 24, Rendsburg, T. 50 57, Fax 2 35 15
- v. d. Recke, Graf Friedrich-Wilhelm (1990, fr. Addis-Abeba 1977) engl., ital., amharisch Grenzstr. 20, 24790 Schacht-Audorf, T. 99 82 – **ASM (Kaffee Consulting)**, Fax 9 16 99
- Rosddam, Dipl.-Kfm. Michael (2001) engl. Bischofshof 7, 24787 Fockbek, T. 64 21 – **Steuerberatung** Langhann & Partner, Moltkestr. 20, 24768 Rendsburg, T. 5 90 7-0, Fax -70
- Rumpf, Dipl.-Ing. Karsten (1999) Lohkamp 4, 24589 Nortorf, T. (04392) 6 96 50 – **Gartenbau** Geschäftsf. Gesellsch. d. Fa. Ernst Rumpf GmbH & Co. KG., Eichenallee 6, 24589 Nortorf, T. (04392) 9 12 00
- Rupprecht, Wilhelm (1996) Gut Höbek, 24790 Hassmoor, T. 9 14 19, Fax 9 33 93 – **Landwirtschaft: Viehzucht**
- Saatmann, Dr. med. dent. Jürgen (1980) Franz-Liszt-Str. 18, 24768 Rendsburg, T. 2 19 44, Fax 14 97 40 – **ASM (Zahnmedizin)** Zahnarzt i. eig. Praxis, Ostlandstr. 2, 24768 Rendsburg, T. 4 46 16, Fax 4 22 27
- Scheffer, Wilfried Otto (1994, fr. Verden/Aller 1989) engl. Hochfeld 40, 24768 Rendsburg, T./Fax 46 94 08 – **ASM (Bundeswehr, Verteidigungspolitik)** Brigadegeneral a. D.
- Schneider, Dipl.-Ing. Klaus (1968) engl. Tanneck 1a, 24768 Rendsburg, T. 2 94 01, Fax 5 78 22 – **ASM (Architektur)** Selbst. Architekt BDA
- Schneider, Peter Amadeus (2001) engl., franz., ital. Am Gerhardshain 46, 24768 Rendsburg, T. 2 15 66 – **Musik** Kulturvermittlung, Dir. d. Nordkollegs Rendsburg, Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg, T. 14 38 12
- Schnell, Heinrich (1970) Rudolphsweg 6, 24594 Hohenwestedt, T. (04871) 12 92 – **ASM (Großhandel: Lebensmittel)** PHF
- Schröder, PD Dr. med. Jürgen (1995) engl. Seeblick 17, 24787 Fockbek, T. 6 18 66, Fax 66 23 60 – **Diagnostische u. interventionelle Radiologie** Chefarzt Kreiskrankenhaus Rendsburg, T. 2 00 60 00
- Schrum, Kurt (1974) Wilhelmstr. 27, 24768 Rendsburg, T. 2 41 53 – **ASM (Schiffsausrüstung)**, T. 2 41 53
- Schulz-Jander, Rüdiger (1981) engl. Gustav-Frenssen-Str. 12, 24782 Büdelsdorf, T. 3 23 41, Fax 3 27 98 – **ASM (Energierecht)** Rechtsanwält, Justitiar d. Schleswag AG, Kieler Str. 19, 24768 Rendsburg, T. 18-22 20, Fax 18-27 94
- Sihle-Wissel, Manfred (1988) engl. Alte Schmiede, 24793 Brammer, T. (04392) 44 19 – **ASM (Schöne Künste/Bildhauer)** PHF
- Stein, Günter (1993) engl. Am Rönnekamp 9, 24783 Osterrönfeld, T. 8 78 14 – **Rechtsprechung** Gerichtsverwaltung Direktor d. Amtsgerichtes, Königstr., 24768 Rendsburg, T. 13 93 11/3 12
- Tietje, Gustav Jürgen (1991) engl. Berliner Str. 13, 24837 Nortorf b Neumünster, T. (04392) 41 82 – **Spedition TTS-Spedition, Industriestraße 4-8**, 24837 Nortorf, T. (04392) 40 90
- Todt, Dr. Günter (2000) Wachholderweg 4, 24161 Altenholz, T. (0431) 32 31 94 – **Erziehung/Höhere Schulen** Dir. d. Herderschule, Am Stadtsee 11-17, 24768 Rendsburg, T. 2 10 99
- Töllner, Johannes (1993) dän. An der Marienkirche 21, 24768 Rendsburg, T. 2 94 94 – **Ev. Theologie** Pastor d. Kirchengemeinde St. Marien
- Wanke, Prof. Dr. med. Michael (1973) engl., franz. Hafenstr. 13, 24784 Westerrönfeld, T. 8 97 00 – **ASM (Pathologie)** Chefarzt i. R. d. Patholog. Inst. a. Kreiskrankenhaus Rendsburg
- Winkelmann, Dipl.-Vw. Hartmut (2000) Schückingstr. 2, 24106 Kiel, T. (0431) 54 96 63 – **Versicherung** GF Hartmann & Partner Holding, Kaiserstr. 26, 24768 Rendsburg, T. 5 90 10
- Witthohn, Dieter (1979) engl. Fahrstr. 20, 24783 Osterrönfeld, T. 8 83 60 – **ASM (Gerichtsverwaltung)** Dir. i. R. d. Amtsgerichts

## **Distrikt 1830 ROTARY CLUB REUTLINGEN-TÜBINGEN**

Gegründet 14. 5. 1954 vom RC Stuttgart Charter 14. 6. 1954

Nr. R.I. 1830/11570  
77 Mitglieder

### **Vorstand 2001/2002**

**Präsident** Hans-Eckard Lang – **Vizepräsident** Rolf Scharwächter – **1. Sekretär** Herbert Klaeren – **2. Sekretär** Reinhard Eberle – **Schatzmeister** Karl Bammert – **Clubmeister** Klaus Metzger  
**Vorstandsmitglieder** A Alexander Völker – B Werner Greiner – C Albrecht Kroymann – D Heiner Weber – **Jugenddienst** Claus Claussen – **Vortragsdienst** Gert Ueding – **Foundation** Claus Claussen

**Pastgovernor** 1972/73 Paul Schumm †

**Altpräsidenten** 1954/55 Arthur Gayler † – 1955/56 Erwin Schopper – 1956/57 René Schubert † – 1957/58 Walter Weiser † – 1958/59 Julius Wüst † – 1959/60 Willy Häussler † – 1960/61 Erich Haag † – 1961/62 Paul Schumm † – 1962/63 Artur Georg Richter † – 1963/64 Hellmut Goebel – 1964/65 Hans Kemmler † – 1965/66 Eberhard Koch † – 1966/67 Hans Gg. Siebeck † – 1967/68 Heinrich Hartmann – 1968/69 Norbert Kloten – 1969/70 Rüdiger Hebsaker – 1970/71 Fritz Baur † – 1971/72 Hans H. Burkhardt † – 1972/73 Franz Köppel – 1973/74 Manfred Kurtz – 1974/75 Adalbert Bohle – 1975/76 Willi Dettinger – 1976/77 Marcell Schweitzer – 1977/78 Walter Lang † – 1978/79 Martin Kuner – 1979/80 Hugo Wendler † – 1980/81 Wolfgang Dölle – 1981/82 Alexander Völker – 1982/83 Walter Rau † – 1983/84 Günter Reiff u. Thomas Oppermann – 1984/85 Hugo Gall – 1985/86 Alexander Sum-

## Geheimbünde

### Rotarier und Lions

Rotary International wurde im Auftrag der B'nai B'rith offiziell vom Hochgradfreimaurer Paul Harris 1905 in Chicago gegründet. B'nai B'rith ist als Großloge ein elitärer Orden, worin ausschließlich sephardische Juden mit Abstammungsnachweis und im mindestens zwanzigsten Grad einer Freimaurer-Großloge stehend nach einem Ausleseverfahren aufgenommen werden können.

**Aufgabe der Rotarier:** Passive Überwachung des politischen und wirtschaftlichen Lebens sowie Nachrichtenbeschaffung im Dienste der Weltfreimaurerei. Deshalb hat jeder örtliche Club sich zu bemühen, aus jedem Berufszweig und aus jeder politischen Vereinigung nicht mehr und nicht weniger als zwei sachkundige Mitglieder zu gewinnen und zu verpflichten.

**Grundsatz laut Ferras Alvim:** »Rotary hat keine praktische und noch weniger eine theoretische Moral.«

**Tarnung nach außen hin:** »Weltfreundschaft«. Man spricht von einer »neuen laizistischen (entpriesterierten) Religion der Freundschaft« mit sogenannten »humanitären Optiken«.

**Stärke:** 15 500 Clubs weltweit.

**Wichtiger Hinweis:** Sämtliche »Inspektoren« der jeweiligen Freimaurerlogen sind gleichzeitig und stets auch Mitglieder der für sie örtlich zuständigen Rotary-Clubs.

Lions International ist ebenfalls eine aktive Hilfsorganisation der Weltfreimaurerei. Im Auftrag der »Söhne des Bundes«, wie man die B'nai B'rith Loge gern nennt, wurde Lions International 1917 in Chicago gegründet.

**Aufgabe der Lions Brüder:** Aktive »Gesellschaftspolitik, das heißt, Durchdringung von Vereinigungen und politischen Parteien und deren Beeinflussung im Sinn eines »Fortschrittes« freimaurerischer Prägung. Sämtliche Mitglieder werden in die wirtschaftliche beziehungsweise

existentielle Abhängigkeit von Lions gebracht.

**Praxis:** Zugehörigkeit und Erfüllung der »Pflichten« bedeuten Positionen in Politik und Wirtschaft, zinslose und zinsgünstige Kredite, wirtschaftliche Abnahmegarantien und Zusicherung bevorzugter Förderung, gute Anstellung in Betrieben, passiven und aktiven Schutz in Rechtsangelegenheiten sowie ganz grundsätzlich Boykott und Neutralisierung jener, die aus ethnischen Gründen einer festen Überzeugung anhängen – wozu alle weltanschaulich oder religiös Gebundenen gehören – sowie alle jene, die volks- und heimatfrei wirken, beste Werte altergebrachter, bewährter Ordnung vertreten, die Gemeinschaft des Volkes über Gruppeninteressen stellen und Eigenständigkeit wie Unabhängigkeit der Art, des Geistes und der Person »im Dienst« zu bewahren suchen. Letzteres steht dem Lions-Grundsatz entgegen, der da besagt: »non serviam!« – was die Auflösung aller gewachsenen Bindungen einerseits, die »Erfüllung« der »Hilfe« beim »Bau« andererseits bedeutet.

**Tarnung:** Demonstrative Maske »Hilfe«.

**Parole:** Vereinte Menschheit durch Lionismus.

**Stärke:** 26 280 Clubs mit rund einer Million Mitglieder in aller Welt.

**Gründungsjahr:** 1951 in der Bundesrepublik Deutschland, 1952 in Österreich.

**Symbolische Anleihe des Firmanınmens aus der Geschichte:** Zu Beginn der Zeitrechnung akzeptierten die »Hebräer« im Interesse der Auseinandersetzung mit der römischen Besatzungsmacht – siehe Essener-Aufstände – sogenannte Proselyten, die sich ihren Gemeinden anschlossen, sich aber nicht beschneiden ließen. Dieses Proselyten nannte man »Löwen«, heute »Lions«. □



CODE 47

# **Gespräch zwischen Kohl und Schiner am 23.01.1991**

22

23. Januar 1991: Gespräch zwischen Kohl und Schiner

22

## **Gespräch des Bundeskanzlers Kohl mit dem Präsidenten von B'nai B'rith International, Schiner**

**23. Januar 1991<sup>1</sup>**

Gespräch des Herrn Bundeskanzlers mit dem Präsidenten von B'nai B'rith International.  
Kent E. Schiner<sup>2</sup>

Bonn, 23. Januar 1991, 16.00 Uhr – 17.15 Uhr

Der *Bundeskanzler* begrüßt Präsident Schiner und seine Delegation (vgl. Anlage<sup>3</sup>) herzlich, gratuliert ihm zu seiner Wahl und wünscht sich weitere gute Zusammenarbeit.

Präsident *Schiner* gratuliert dem *Bundeskanzler*<sup>4</sup> zu Wiederwahl.<sup>5</sup> Er selbst sei erst seit 90 Tagen im Amt<sup>6</sup> und habe – aufgrund des Rates seiner Vorgänger – großen Wert darauf gelegt, seine erste Reise außerhalb der USA nach Deutschland zu unternehmen und den engen Gesprächskontakt mit der Bundesregierung und dem *Bundeskanzler* persönlich weiterzuführen.

Der *Bundeskanzler* würdigt diese Bereitschaft und weist auf die bereits bestehende gute Zusammenarbeit, auch mit der Konrad-Adenauer-Stiftung, hin – diese werde in Zukunft noch wichtiger!

Der *Bundeskanzler* erläutert sodann die heutigen Beschlüsse des Bundeskabinetts, zur Demonstration unseres Engagements und unseres guten Willens die Bundesminister Genscher und Spranger nach Israel zu entsenden und eine humanitäre Hilfe in Höhe von 250 Mio. DM zur Verfügung zu stellen.<sup>7</sup>

Zum Golfkonflikt übergehend, betont der *Bundeskanzler* seinen engen telefonischen Kontakt mit den Präsidenten Bush und Mitterrand und mit Premierminister Major. Er habe ihnen – und heute erneut öffentlich<sup>8</sup> – die volle Unterstützung der Bundesregierung für

<sup>1</sup> Kopie.

Der Gesprächsvermerk wurde von VLRI Kaestner, Bundeskanzleramt, am 24. Januar 1991 gefertigt und am 29. Januar 1991 von VLR Westdickenberg, Bundeskanzleramt, „zu Händen des Herrn Staatssekretärs sowie zur Unterrichtung der Botschaft Washington“ an VLRI Reiche übermittelt.

Hat Reiche am 31. Januar 1991 vorgelegen, der die Weiterleitung an StS Kastrup sowie von Kopien an das Ministerbüro, Botschafter Höynck, MDg Hofstetter und VLRI von Moltke „m[it] d[er] B[itte], eine Kopie an Botschaft Wash[ington] weiterzuleiten“, verfügte.

Hat Kastrup am 31. Januar 1991 vorgelegen.

Hat BM Genscher am 4. Februar 1991 vorgelegen. Vgl. das Begleitschreiben; B1 (Ref. 010), Bd. 178923.

<sup>2</sup> Der Präsident von B'nai B'rith International, Schiner, hielt sich vom 21. bis 25. Januar 1991 in der Bundesrepublik auf.

<sup>3</sup> Dem Vorgang nicht beigelegt.

<sup>4</sup> Korrigiert aus: „Bundespräsidenten“.

<sup>5</sup> Nach den Wahlen zum Bundestag am 2. Dezember 1990 wurde Helmut Kohl am 17. Januar 1991 mit 378 gegen 257 Stimmen bei 9 Enthaltungen zum *Bundeskanzler* gewählt.

<sup>6</sup> Kent E. Schiner wurde am 29. August 1990 auf der Jahresversammlung von B'nai B'rith International in Dallas zum Präsidenten gewählt.

<sup>7</sup> Zum Besuch der BM Genscher und Spranger am 24./25. Januar 1991 in Israel vgl. Dok. 25 und Dok. 27.

<sup>8</sup> Vgl. die Erklärung des BK Kohl vor der Presse am 23. Januar 1991; BULLETIN 1991, S. 37f.

## Gespräch zwischen Kohl und Schiner am 23.01.1991 (Text)

BArch.: B 1 (Ref. 010), Bd. 178923 oder AzAP Bd. I Nr. 22 S. 72 (S. 10 aus Expertise v. 17.07. iS 04.09.2023)

Marco Hinz (politisch Verfolgter)

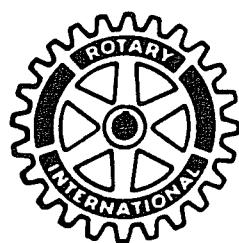
10

Potsdam, den 23.07.2023

15.01.1991	<p>Mettenheim an Kastrop: „Betr. Deutsche Einheit und vatikanische Konkordatspolitik“;</p> <p>„1) Die deutsche Einheit hat die Frage der <b>Geltung des Reichskonkordat von 1933<sup>5</sup></b> und des preußischen Konkordats von 1929<sup>6</sup> [d.h. Preußen <u>existiert</u>] für das Gebiet der ehemaligen DDR [<u>nicht</u> Staats~] zum Gegenstand aktueller Diskussion in der katholischen Kirche gemacht.“</p>	<p><b>BArch.: B 26 (Ref. 223), Bd. 173611 oder AzAP Bd. I Nr. 13 S. 34</b></p> <p><sup>5)</sup> RGBI. II 1933 S. 679-690 vom 20.07.1933 <b>III. Reich mit Heiligem Stuhl</b> (Sancta Sedes, Heiliger Sitz, vgl. „Reichsführer Sancta Sedes“)</p> <p><sup>6)</sup> Preuß.GS 1929 S. 152-160</p>
23.01.1991	<p>Gespräch Kohl mit „Präidenten von B'nai B'rith International, Schiner“;</p> <p>„Präsident Schiner gratuliert dem Bundeskanzler<sup>4</sup> zu[r] Wiederwahl.<sup>5</sup> Er selbst sei erst seit 90 Tagen im Amt<sup>6</sup> und habe – aufgrund des Rates seiner Vorgänger – großen Wert darauf gelegt, seine erste Reise außerhalb der USA nach Deutschland [Groß-BRD] zu unternehmen und den engen Gesprächskontakt mit der Bundesregierung und dem Bundeskanzler persönlich weiterzuführen. Der Bundeskanzler würdigt diese Bereitschaft und weist auf die bereits bestehende gute Zusammenarbeit, auch mit der Konrad-Adenauer-Stiftung, hin – diese werde in Zukunft noch wichtiger! Der Bundeskanzler erläutert sodann die heutigen Beschlüsse des Bundeskabinetts, zur Demonstration unseres Engagements und unseres guten Willens die Bundesminister Genscher und Spranger nach Israel zu entsenden und eine humanitäre Hilfe in Höhe von 250 Mio. DM zur Verfügung zu stellen.<sup>7</sup>“;</p> <p>„Angesichts mancher Angriffe der amerikanischen Ostküsten-Presse wegen unserer Haltung zum Golfkonflikt wolle er [Kohl] im Übrigen in Erinnerung rufen, dass die Verfassungsbestimmungen, die eine verstärkte Mitwirkung verhinderten<sup>10</sup>, nicht zuletzt auf Drängen von USA, GB und F in unser Grundgesetz aufgenommen worden seien. Zu dessen Veränderung brauche er [Kohl] eine 2/3-Mehrheit – diese aber werde er [Kohl] nicht erreichen, solange die Sozialisten sich verweigerten.“</p>	<p><b>BArch.: B 1 (Ref. 010), Bd. 178923 oder AzAP Bd. I Nr. 22 S. 72</b></p> <p><sup>5)</sup> Kohlwiederwahl (vgl. Hitler) am 17.01.1991 mit 378 JA und 257 NEIN bei 9 Nieten</p> <p><sup>6)</sup> Kent E. Schiner am 29.09.1990 in Dallas zum Präsidenten gewählt</p>
04.02.1991	Hinterlegung der Ratifikations Annahme- oder Genehmigungsurkunde durch Frankreich	15.03.1991; BGBl. II 1990, S. 1317 AA-Vertragssammlung Bd. 70 A 873
15.03.1991	Hinterlegung der (letzten) Ratifikations Annahme- oder Genehmigungsurkunde durch die SU und Ende der „Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten“.	15.03.1991; BGBl. II 1990, S. 1317 AA-Vertragssammlung Bd. 70 A 873
18.07.1992	Inkrafttreten der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt	Wikipedia, GVBl. LSA S. 600
06.06.1992	Inkrafttreten der Verfassung des Freistaats Sachsen	Wikipedia, SächsGVBl. S. 243
21.08.1992	Inkrafttreten durch Volksannahme der Verfassung des Landes Brandenburg am 14.06.1992	Wikipedia, GVBl. I S. 298
21.12.1992	Gesetz zur Wiederbefüllung des Art. 23 GG (EU-§)	Ab 25.12.1992 Art. 23 GG n.F.
30.10.1993	Inkrafttreten der Verfassung des Landes Thüringen	Wikipedia, GVBl. S. 625
15.11.1994	Inkrafttreten der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der zuletzt nach Art. 23 GG a.F. „beitrat“.	Wikipedia, GVOBl. M-V S. 372 Länderbildung nun erst abgeschlossen!
...	<b>Umbau III. Reich zum IV. Reich (EU sui generis)</b>	

# MEMORANDUM FÜR ROTARY IN DEUTSCHLAND

## zwischen den beiden Weltkriegen



GÜNTER GRAUMANN · ROTARY CLUB HAMELN

# **Memorandum für ROTARY IN DEUTSCHLAND zwischen den beiden Weltkriegen**

R.I. D-180 v. 19.02.1987, Zum Geleit. (S. 2)



## **ROTARY INTERNATIONAL**

*Service Above Self - He Profits Most Who Serves Best*



180. Distrikt

Franz Dietrich von Dittfurth  
Governor 1985/86  
Roonstraße 8  
D - 3070 Nienburg  
Telefon (0 50 21) 26 41  
Nienburg

19. Februar 1987

Zum Geleit:

Das Buch ist lesenswert!

Der Rotarier Günter Graumann vom Rotary Club Hameln hat mir während meines Governorjahres angezeigt, daß er einen aus Anlaß des 80jährigen Bestehens von Rotary International gehaltenen Vortrag über die 'Geschichte von Rotary in Deutschland' weiter ausarbeiten und nach Studium der noch zum Teil vorhandenen Gründungsakten in Düsseldorf und Zürich über das Thema ein Buch schreiben wolle. Das habe ich begrüßt und Freund Graumann ermuntert, seinen Plan zu verwirklichen.

Das mit Photographien reichlich ausgestattete Manuskript habe ich durchgesehen und die interessante und lesenwerte Arbeit für gut befunden. Dem deutschen Governorrat ist das '**Memorandum für Rotary in Deutschland zwischen den beiden Weltkriegen**' vorgelegt worden, ebenso dem Beauftragten des Governorrats für Öffentlichkeitsarbeit.

Das Manuskript soll jetzt - vorerst limitiert - als numeriertes Buch gedruckt werden. Dieses Vorgehen befürworte ich, davon überzeugt, daß die zeitgeschichtliche Erfassung der Vorbereitungen zur Verbreitung rotarischer Ideen durch Clubgründungen in Deutschland anfangs der 20er Jahre, die dann wirklich von Rotary International vorgenommenen Clubgründungen und die ganze Entwicklung rotarischer Tätigkeiten bis zur erzwungenen Selbstauflösung der Rotary Clubs im Herbst 1937 auch heute für jeden Rotarier aufschlußreich ist. Diese Geschichte muß man einfach wissen! Nicht nur im allgemeinen ist die Kenntnis über Rotary in Deutschland oft unzulänglich, - auch denjenigen, die nach ihrer Aufnahme in einen Club erst richtige Rotarier werden wollen, wird das 'Memorandum' Nutzen bringen.

Das Buch ist dafür ein sachlich tauglicher Wegweiser, - es ist wie ein spannender Roman zu lesen. Das Inhaltsverzeichnis vermittelt schnelle Orientierung.

Die beherzte Auffassung des Verfassers, daß das Buch Information und Dank an alle Beteiligten jenes nun schon 50 bis 60 Jahre zurückliegenden Zeitgeschehens ist, teile ich und wünsche deshalb, daß die Rotarier unserer Gegenwart von dem Buch Besitz ergreifen.

Das Buch schlägt eine Brücke von Rotary der Vergangenheit zu Rotary der Gegenwart. Es ist ein Vermächtnis und eine Verpflichtung zugleich für kommende Generationen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dittfurth".

# **Memorandum für ROTARY IN DEUTSCHLAND zwischen den beiden Weltkriegen**

## *Inhaltsverzeichnis (S. 3)*

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Paul Percy Harris, der Gründer von Rotary	1
II. Rotary wird eine internationale Bewegung	5
III. Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg	8
IV. Erste Hinweise, in die Gemeinschaft von Rotary gehört auch Deutschland	17
V. GEAC = German Extension Advisory Committee Fachausschuß für die Ausbreitung von Rotary in Deutschland	30
VI. Gründungsversammlung am Freitag, dem 7. Oktober 1927, 40 in den Räumen des Übersee-Clubs Hamburg für den 1. deutschen Rotary Club Hamburg	
VII. Die Charterfeier des Rotary Clubs Hamburg im 'Haus der Patriotischen Gesellschaft' am 8. Oktober 1927	52
VIII. Die Gründung der Rotary Clubs Nr. 2 bis 7 in Frankfurt/Main, Köln, München, Dresden, Stuttgart und Berlin in den Jahren 1927 bis 1929	61
IX. Vereinigung der deutschen und österreichischen Rotary Clubs am 1. Juli 1929 zum 73. Distrikt von Rotary International	70
X. Die Entwicklung der Rotary Clubs in Deutschland und Österreich	78
XI. Die Rotary-Fahne für den Rotary Club Hamburg Bericht über die Verleihung am 11. April 1928 in den Räumen des Übersee-Clubs Hamburg im 'Haus der Patriotischen Gesellschaft' beim alten Rathaus durch den Sonderbeauftragten von R.I. Special Commissioner T.C. Thomsen, Kopenhagen	83
XII. Die Internationalen Rotary Jahreshauptversammlungen - Conventions of Rotary International - Nr. 18 vom 5.-10. Juni 1927 in Ostende/Belgien Nr. 19 vom 18.-22. Juni 1928 in Minneapolis/Minnesota	101
XIII. Rotary in Deutschland in den letzten Jahren der Weimarer Republik - 1931-1932	121
XIV. Bekenntnisse zur Völkerverständigung	150

# **Memorandum für ROTARY IN DEUTSCHLAND zwischen den beiden Weltkriegen**

Hochgrad-Freimaurer **Paul Percy Harris**, Gründer von R.I. 1905 i.A. BB, S. 1 (S. 4)

- 1 -

## I. PAUL PERCY HARRIS, der Gründer von Rotary.

Paul Harris, geb. am 19. April 1868 in Racine im Staate Wisconsin/USA, aufgewachsen bei den Großeltern in Wallingford im lieblichen New England Valley im Staate Vermont/USA, hat die Geschichte seiner Kindheit, seinen Lebensweg, seine Reisen und Studien, bis er sich in Chicago als Rechtsanwalt niederließ, seine Gedanken, Pläne und Ziele, inmitten einer ruppigen und hart konkurrierenden Geschäftswelt die Dienstbereitschaft für den Mitmenschen höher als vermeintliche Erfolge eines rücksichtslosen Wettbewerbs zu stellen, in seiner Biographie niedergeschrieben, der er den Titel gab 'My Road to Rotary', 'Mein Weg zu Rotary'.

Das Vorwort zu diesem Buch unterschrieb Paul P. Harris in Chicago im Oktober 1945. Der letzte Absatz behandelt die Frage: 'Was ist Rotary?'

Der Gründer von Rotary gibt die Antwort mit dem bescheidenen Hinweis, daß Tausende darauf geantwortet haben, immer in ihrer eigenen und ihnen gemäßen Weise. Es sei auch leichter festzustellen, was Rotary tut, als was es ist. Jemand habe kürzlich gesagt: 'Wenn Rotary uns ermutigt hat, mit mehr Güte und Verständnis dem Leben entgegenzusehen und den Mitmenschen zu begegnen, wenn Rotary uns gelehrt hat, mehr Duldsamkeit zu üben und danach zu trachten, in unseren Mitmenschen das Gute zu sehen, wenn Rotary uns liebenswerte und hilfreiche Verbindungen mit den anderen Menschen eingebracht hat, die sich ebenso darum bemühen, Lebensfreude und die Schönheit des Lebens zu erfassen und auszustrahlen, - dann hat uns Rotary das eingebracht, was wir von ihm erwarten können.'

Paul Harris war auf seinen vielen Reisen in rotarischer Mission 1932 auch in Deutschland, hat in Berlin die herzliche Freundschaft der deutschen Rotarier empfunden und in einer Ansprache seiner Freude darüber Ausdruck gegeben, daß Rotary durch den deutschen Beitrag eine Bereicherung erfahren werde und ihm die deutsch-amerikanische Zusammenarbeit auch für die Zukunft am Herzen läge.

Man liest nach: 'Im Fluge hat Paul Harris die Herzen der deutschen Rotarier gewonnen. Die abgeklärte, wohltuende, eindrucksvolle Ruhe, mit der seine sympathische Erscheinung wirkt, lassen jeden fühlen und erkennen, daß ein Mann von seltener Intelligenz und reifer Erfahrung der Gründer von Rotary ist.'

- 2 -

# **Memorandum für ROTARY IN DEUTSCHLAND zwischen den beiden Weltkriegen**

Hochgrad-Freimaurer **Paul Percy Harris**, Gründer von R.I. 1905 i.A. BB, S. 2 (S. 5)

- 2 -

In der Regionalzeitschrift der deutschen und österreichischen Rotarier der Distrikte 180 bis 192 von Rotary International, 'Der Rotarier' - im Märzheft 1986, Seite 253 - wird angegeben, daß die Zahl der Rotary Clubs nach dem Stande vom 26. Febr. 1986 in 160 Ländern und Territorien 21.973, die der Rotarier 1.000.918 beträgt.

Paul P. Harris, der Gründer dieser weltweiten Bewegung, hat seinen ungewöhnlichen Lebensweg am 27. Januar 1947 in Chicago/Illinois, USA beendet. Aber die vor Rotary International liegenden Aufgaben und die Zielsetzungen von Rotary werden von einer immer größer werdenden Kraft derer, die in den einzelnen Clubs Rotarier werden wollen, weltweit Ausbreitung finden; die während der Jahre 1912 und 1913 erklärten Lösungen 'Service above self' und 'He profits most who serves best' werden mit der allzeitigen Beständigkeit ihres Sinns und ihrer Aussage die rotarische Arbeit kennzeichnen. In dieser Welt müssen wir bereit sein, unsere Dienst- und Hilfsbereitschaft höher zu bewerten als den eigenen Nutzen, und wir werden das umso mehr als Gewinn für unser Leben empfinden, je größer unsere Bemühungen, Mitmenschen zu helfen, sind.

In jeder Jahresausgabe des Club- und Mitgliederverzeichnisses ist das Ziel von Rotary wie folgt für jeden Rotarier verbindlich verzeichnet:

'Das Ziel von Rotary ist Dienstbereitschaft im täglichen Leben. Rotary sucht diesem Ziel auf folgenden Wegen näherzukommen:

1. Durch Pflege der Freundschaft als einer Gelegenheit, sich anderen nützlich zu erweisen.
2. Durch Anerkennung hoher ethischer Grundsätze im Privat- und Berufsleben sowie des Wertes jeder für die Allgemeinheit nützlichen Tätigkeit.
3. Durch Förderung verantwortungsbewußter privater, geschäftlicher und öffentlicher Betätigung aller Rotarier.
4. Durch Pflege des guten Willens zur Verständigung und zum Frieden unter den Völkern durch eine Weltgemeinschaft berufstätiger Männer, geeint im Ideal des Dienens.'

- 3 -

## **Memorandum für ROTARY IN DEUTSCHLAND zwischen den beiden Weltkriegen**

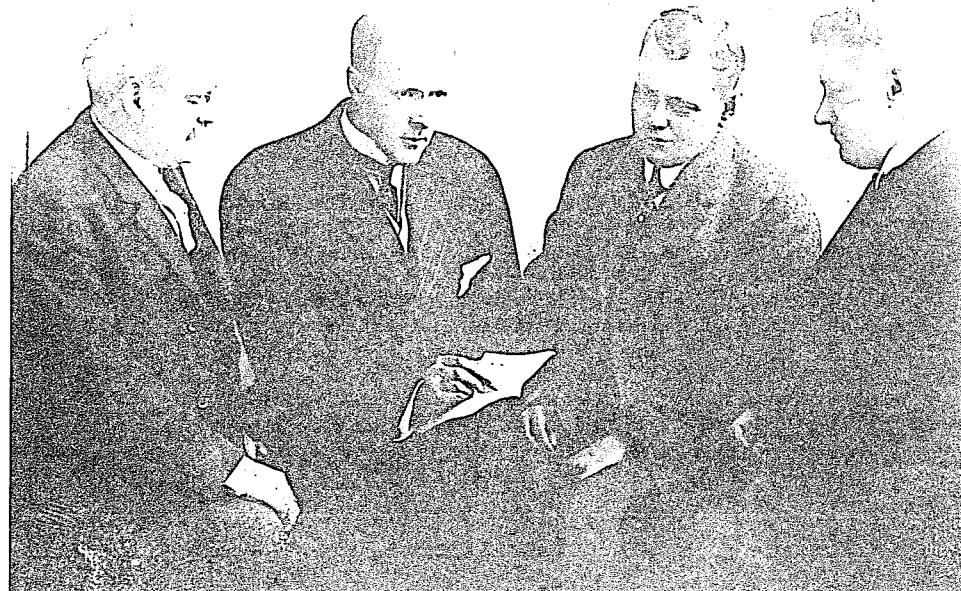
Hochgrad-Freimaurer **Paul Percy Harris**, Gründer von R.I. 1905 i.A. BB, S. 5 (S. 6)

- 5 -

### **II. Rotary wird eine internationale Bewegung**

Der historische Gründungstag von Rotary ist der 23. Februar 1905. An diesem Tage hatte sich Paul P. Harris, 37 Jahre alt, Rechtsanwalt in Chicago, mit drei etwa gleichaltrigen Geschäftsleuten, die er schon seit einiger Zeit kannte, zu einer Besprechung verabredet; er hielt sie für gute Partner, seine Pläne und Vorstellungen zu akzeptieren und weiterzutragen. Es waren Sylvester Schiele, dessen Freundschaft er schätzte; Schiele war Kohlenhändler, kam aus der Kleinstadt Clay City im US-Staat Indiana. Ferner hatte er eingeladen Hiram Shorey aus Litchfield/Illinois, in der Konfektion tätig, und den Bergbauingenieur Gustavus Loehr aus der Stadt Carlinville, unweit von Litchfield. Schiele und Loehr waren deutscher Abstammung. Treffpunkt war das Büro von Gus Loehr mit der Nummer 711 im 7. Stockwerk des Unity Building Nr. 127 North Dearborn Street in Chicago downtown.

Das Gespräch der vier Männer brachte Übereinstimmung; Ziele und Vorhaben, die Paul Harris unterbreitete, wurden gutgeheißen: Innerhalb der riesengroßen Stadt Chicago, die voller Unterschiedlichkeiten und Spannungen das Leben schwermacht, wollte man in Freundschaft zusammenhalten, so wie früher, als man noch zu Hause in seinem kleinen Dorfe gewesen war. (So hat es Paul Harris in seiner Biographie 'My Road to Rotary' geschrieben, - vgl. S. 231 a.a.O.)



v.l.n.r. Sylvester Schiele, Paul Harris, Hiram Shorey, Gus Loehr

- 6 -

# **Memorandum für ROTARY IN DEUTSCHLAND zwischen den beiden Weltkriegen**

Hochgrad-Freimaurer **Paul Percy Harris**, Gründer von R.I. 1905 i.A. BB, S. 6 (S. 7)

- 6 -

Zum Mitmachen bereite Partner fanden sich ein; die Zahl dieser 'Pioniere' von Rotary wuchs schnell. Bewährungsproben in der Sache wurden bestanden, festigten den Zusammenschluß.

Im Februar-Heft 1985 des in englischer Sprache geschriebenen Hauptmagazins 'The Rotarian' hat Jo Nugent, die stellvertretende Chefredakteurin zur Wiederkehr des Gründungstages vor 80 Jahren mit Hilfe einer Zeittafel die Entwicklung der rotarischen Aufgaben und Verpflichtungen in den 8 Jahrzehnten auf einen kurzen Nenner gebracht.

Im ersten Zeitabschnitt von 1905 bis 1915 ist drei Jahre nach der Gründung des Clubs von Chicago in 1905 der Rotary Club San Francisco 1908 aus der Taufe gehoben worden; drei weitere Clubs an der USA-Westküste folgten: Oakland in Kalifornien 1909, Seattle im Staat Washington im gleichen Jahr, Portland in Oregon 1910; an der Atlantikseite entstand der Rotary Club New York im Jahre 1909. Im Jahre 1911 wurde Rotary international mit der Gründung eines Clubs in Winnipeg in Kanada. 1912 wurde der Atlantik überquert, Clubs in London, Dublin und Belfast ins Leben gerufen.

Am Ende des ersten Jahrzehnts – also 1915 – gab es dann mehr als 180 Clubs in 8 Ländern mit einer Mitgliederzahl von ungefähr 21.000.

Die erste National Association of Rotary Clubs fand im August 1910 im Chicagoer Congress Hotel statt. Der erste 'Aufsichtsrat' = Board of Directors stellte den ersten Generalsekretär Chesley R. Perry für ein monatliches Gehalt von 100 \$ mit einer Aufwandsentschädigung von 25 \$ monatlich für die Büroausgaben an. (Chesley blieb Generalsekretär bis 1942; er verstarb am 21. Februar 1960.)

1911 hieß die Rotary-Verbandszeitung noch 'The National Rotarian'; das war der Vorläufer von 'The Rotarian'.

1915 bis 1925: Die Rotary Clubs wurden in Distrikte eingeteilt. 1917 wurde erstmals ein Nicht-US-Präsident für Rotary International gewählt: E. Leslie Pidgeon aus Winnipeg in der Provinz Manitoba, Canada. Während des Weltkrieges 1914 bis 1918 entstanden für Rotary neue Aufgaben und Dienstleistungen; die Convention von 1917 in Atlanta unter dem Vorsitz von Präsident C. Klumph beschloß die Einrichtung eines Fonds für Erziehung und Bildung. Dafür wurden die ersten Dollar gespendet; daraus ist die heutige Rotary Foundation entstanden. 1921 fand die erste Convention außerhalb der USA, nämlich in Edinburgh, Schottland, statt.

1925 bis 1935: Rotary verbreitet sich bemerkenswert in Europa, so auch in Deutschland, sowie in einigen Ländern, die heute hinter dem Eisernen Vorhang liegen. Die Zahl der Rotary Clubs in Asien wuchs schnell an, ebenso in den latein-amerikanischen Ländern. –

- 7 -

# **Memorandum für ROTARY IN DEUTSCHLAND zwischen den beiden Weltkriegen**

Hochgrad-Freimaurer Paul Percy Harris, Gründer von R.I. 1905 i.A. BB, S. 7 (S. 8)

- 7 -

1935 bis 1945: Die Weltkriegssituation hatten 1940 die rotarischen Delegierten in Havanna auf der Convention zu behandeln: "Wo Freiheit, Gerechtigkeit, Wahrheit und die Unverletzlichkeit von Gelöbnissen und die Achtung der Menschenrechte nicht existent sind, kann Rotary weder leben noch seine Ideale durchsetzen." Während dieser Periode haben Rotary Clubs Beihilfen zur Linderung der Kriegsnot in vielen Ländern in ganz erheblichem Umfange geleistet.

1945 bis 1955: Rotary Clubs, die vor oder durch den Krieg ihre Existenz und Tätigkeit hatten aufgeben müssen, wurden reorganisiert. Neue Leitlinien für die rotarische Arbeit mußten gefunden werden. In der ersten Hälfte der 50er Jahre siedelte das Generalsekretariat nach Evanston/Illinois, USA, um.

1955 bis 1965: Rotary bestand 50 Jahre, hatte nunmehr über 8300 Clubs und fast 393.000 Mitglieder. - Eine neue Lehre zum gegenseitigen Verständnis der Völker der Welt wurde entwickelt; 'Seven Paths to Peace', ein neues rotarisches Lehrbuch wurde 1959 von R.I. herausgebracht mit den Kapiteln : Patriotismus, Versöhnung, Freiheit, Fortschritt, Gerechtigkeit, Opfer bringen, Treue.

1965 bis 1975: Die 60er Jahre brachten die weltweiten Dienstleistungsprogramme hervor, präzisierten die Aufgaben der Rotary Foundation, deren Leistungsfähigkeit durch die finanzielle Opferbereitschaft der Rotarier ständig wuchs.

1975 bis 1985: Die Schlußzeilen in Jo Nugent's Artikel, am Ende der Zeittafel, sprechen eine Frage und zugleich die Antwort darauf aus: Welch' wunderbare innere Kraft hält Rotary so beharrlich auf dem von ihm für richtig gehaltenen Wege; Jahrzehnt um Jahrzehnt, fast 'unmöglich' erscheinende Ziele verfolgend und trotz höchster Unterschiedlichkeiten innerhalb der Bewegung mit allen Schwierigkeiten fertigwerdend?

Die Antwort: 'Vielleicht sind Sie ein Rotarier, der dieses Wunder versteht, weil er die ständige Aufforderung zu rotarischem Tun und Verhalten in sich verspürt ...'

Wir sind glücklich, in Rotary zu leben. So begrüßen wir Rotary mit Liebe und Dankbarkeit an seinem ehrwürdigen 80. Geburtstag! - -

## **The Annual Conventions of Rotary International**

Die Jahresversammlungen von Rotary wurden nach der ersten von 1910 in Chicago weiterhin in den Staaten abgehalten. Von 1911 bis 1920 lt. dem Verzeichnis im Official Directory in Portland, Duluth, Buffalo, Houston, San Francisco, Cincinnati, Atlanta, Kansas City, Salt Lake City, Atlantic City - mit ständig steigender Teilnehmerzahl, -

- 8 -

## **Memorandum für ROTARY IN DEUTSCHLAND zwischen den beiden Weltkriegen**

Hochgrad-Freimaurer **Paul Percy Harris**, Gründer von R.I. 1905 i.A. BB, S. 8 (S. 9)

- 8 -

1920 in Atlantic City im Staate New Jersey wurden 7213 Teilnehmer registriert.

1921 die erste Convention außerhalb der USA, wie schon erwähnt in Edinburgh/Schottland; dort war der Rotary Club 1912 gegründet worden, wie in London, Dublin und Belfast.

Die Convention in Edinburgh, für die sich 2523 Teilnehmer hatten registrieren lassen, wird bewirkt haben, daß in Continental-Europa nunmehr auch in verschiedenen Ländern die rotarische Bewegung ihren Anfang nahm.

In Paris und in Kopenhagen wurden im Jahr 1921 Rotary Clubs gegründet; 1922 ist das Gründungsjahr für die Rotary Clubs in Amsterdam und Oslo; 1923 folgt der Rotary Club in Brüssel; in Rom und in Zürich entstehen im Jahr 1924 Rotary Clubs; 1925 ist das Gründungsjahr für die Rotary Clubs in Wien, Bern und Lissabon; Stockholm dann 1926.

Es mag noch einmal unterstrichen werden, daß auch in Ländern, die heute hinter dem Eisernen Vorhang liegen, Rotary Clubs in diesem Jahrzehnt von 1925 bis 1935 entstanden sind, so in der Tschechoslowakei und in Polen, mit denen die deutschen Rotary Clubs ohne Verzug in vielfältiger Weise Verbindung herstellten.

### **III. Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg**

Den Krieg hatte Deutschland verloren. Es litt unter der Last der Reparationen und Wiedergutmachungsleistungen, war aber nach schwierigen innenpolitischen Auseinandersetzungen im Begriff, unter dem Sozialdemokraten Friedrich Ebert (geb. in Heidelberg am 4.2.1871, verstorben am 28.2.1925 in Berlin) ein neues Staatswesen zu begründen.

Friedrich Ebert, Sattler, dann Schriftleiter, seit 1912 Mitglied des Reichstages und von 1913 bis 1919 Vorsitzender der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, wurde am 9.11.1918 Reichskanzler und am 11.2.1919 von der Weimarer Nationalversammlung zum vorläufigen Reichspräsidenten gewählt. 1922 verlängerte der Reichstag seine Amtszeit bis 30.6.1925.

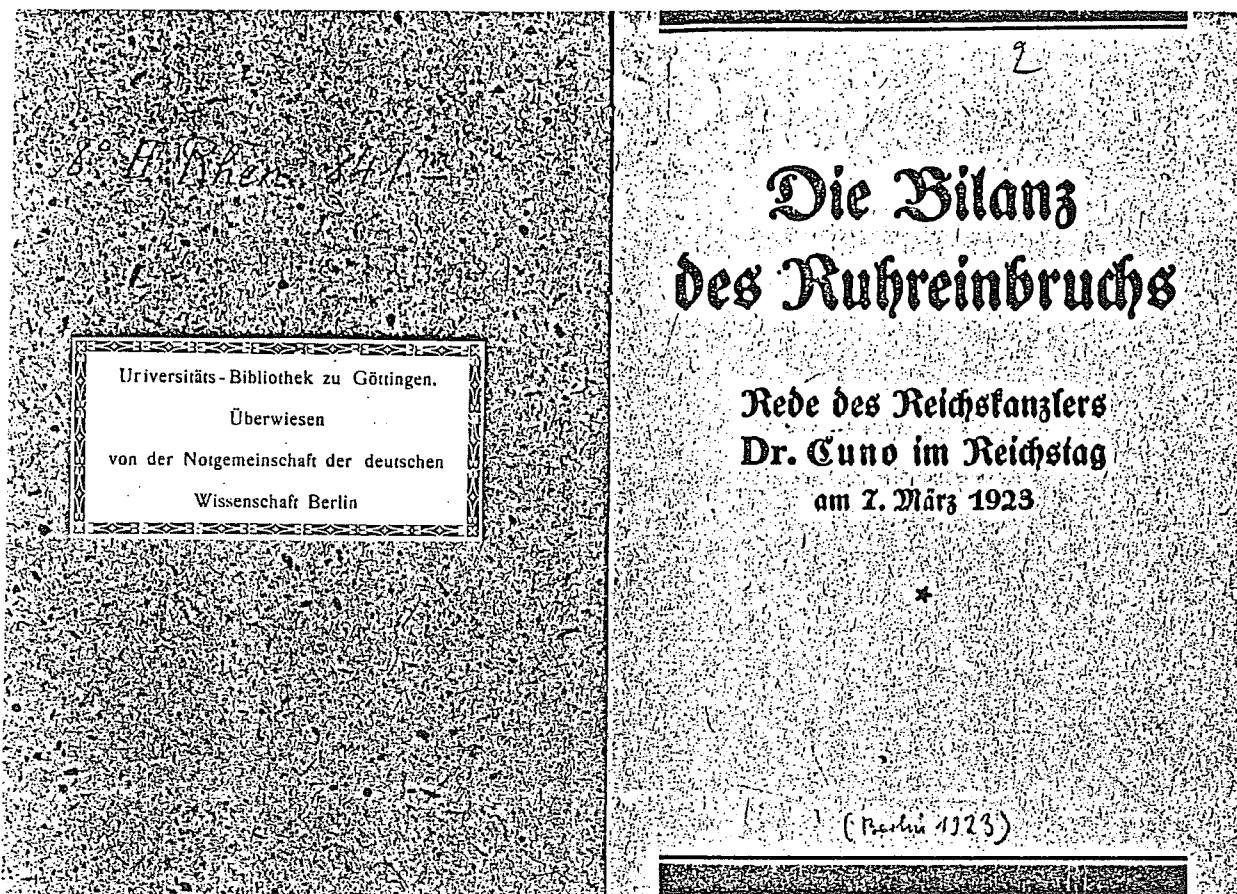
Nach der Wahl Eberts zum Reichspräsidenten wurde am 11.2.1919 der Sozialdemokrat Philipp Scheidemann Reichskanzler, der als Staatssekretär im letzten Kriegskabinett des Prinzen Max von Baden am 9.11.1918 die Republik ausgerufen hatte. Scheidemann blieb Reichskanzler bis zum 20. Juni 1919, war dann von 1920 bis 1925 Oberbürgermeister von Kassel, seiner Geburtsstadt.

- 9 -

## **Memorandum für ROTARY IN DEUTSCHLAND zwischen den beiden Weltkriegen**

Hochgrad-Freimaurer Paul Percy Harris, Gründer von R.I. 1905 i.A. BB, S. 10 (S. 10)

- 10 -



Der erste Satz seiner Ansprache beginnt wie folgt:  
"In den Morgenstunden des 3. März (1923) haben ohne jedwede Ankündigung französische Truppen den Rhein überschritten, das Hafengebiet mit den Zoll- und Werftanlagen von Mannheim besetzt, die Herrschaft über den Hafen von Karlsruhe ergriffen, die Eisenbahnwerkstätte und das Elektrizitätswerk der hessischen Landeshauptstadt Darmstadt besetzt."

Der Reichskanzler fährt fort:  
"Würde das irgendwo sonst unter zivilisierten Staaten geschehen, so wäre die Welt voll der Entrüstung über solchen Friedensbruch. Da es an Deutschland geschieht, so hält man es als eine kleine Erweiterung der Ruhraktion keines besonderen Aufhebens wert, und Frankreich selbst bemüht sich kaum, den Schein des Zusammenhangs dieses Unrechts mit dem Unrecht an der Ruhr herzustellen.

Nach Vollziehung der Gewalttaten erst hat es uns eine Note gesandt. Diese Note lautet: ....

- 11 -

# **Memorandum für ROTARY IN DEUTSCHLAND zwischen den beiden Weltkriegen**

Hochgrad-Freimaurer **Paul Percy Harris**, Gründer von R.I. 1905 i.A. BB, S. 13 (S. 11)

- 13 -

Die französische Note lautet:

'Der Rhein-Herne-Kanal, dessen Schleusen in Folge von Sabotage gesperrt und durch die französischen und belgischen Behörden wieder in Ordnung gebracht worden sind, ist von neuem durch absichtliche Versenkung von Kähnen gesperrt worden. Die französische Regierung hat beschlossen, als Vergeltungsmaßnahme die Häfen von Mannheim und Karlsruhe und die Eisenbahnwerkstätte von Darmstadt zu besetzen.'...

Dieser Rechtsbruch reiht sich an an den Einbruch, den Frankreich mit der Besetzung der Städte Offenburg und Appenweier mit der leeren Begründung beging, daß dies die Strafe für den Ausfall einiger D-Züge und allgemeine Verfehlungen sei. Er reiht sich an an den am Niederrhein begangenen Rechtsbruch der Besetzung der Städte Emmerich und Wesel und an den jüngsten Einbruch am Mittelrhein, wo Frankreich die Städte Königswinter, Kaub und Lorchhausen ohne Rechtsgrund, ja sogar ohne irgendwelchen Rechtsvorwand besetzte. Ein Vorgehen, das gestern im englischen Unterhaus der Regierungsvertreter als 'vertragsmäßiger Grundlage entbehrend' erklärte."

Der deutsche Reichskanzler Cuno geißelt in dieser seiner Rede den französischen Terror gegen die deutschen Eisenbahner, gegen die Bediensteten anderer Behörden; er stellt das französische 'Kriegsgericht' mitten im Frieden mit seinen brutalen und zynischen Ausweisungen, Verhaftungen und Bestrafungen heraus, schildert die Fülle der Rechtsbrüche, 'deren sich die zügellose Soldateska bei der Verhaftung ihrer wehrlosen Opfer schuldig gemacht hat.'

Reichskanzler Dr. Cuno stellt die Geschlossenheit der deutschen Bevölkerung an Ruhr und Rhein fest, die stärker und einmütiger als je zum Widerstand entschlossen ist. Auf die Frage 'Was will Frankreich?' gibt der Reichskanzler in seiner Rede folgende Antwort: "... Frankreich mag alle Kraft anstrengen, Deutschland zu zerschlagen; gelänge es ihm ..., so würde das nicht das Glück und den Frieden für Frankreich, sondern Unheil und Friedlosigkeit für Europa bedeuten. Das ist die Frage, vor der Europa steht! Wir wollten und wollen die Verständigung der Völker ...". Das ist ja gerade der Kernpunkt des gegenwärtigen Konflikts: Wir wollten Regelung der Reparationsfrage - in unserem Interesse und ebenso im Interesse der ganzen Welt -; Frankreich wollte das Diktat der Gewalt! Nicht darum geht der Kampf, ob Deutschland sich verständigen will, sondern darum allein, ob Frankreich endlich den ehrlichen Willen Deutschlands zu einer freien Verständigung unter gleichberechtigten Gegnern und auf wirtschaftlich günstigen Grundlagen anerkennt, oder ob es weiter auf seiner Politik der Diktate, der Ultimaten, der Sanktionen und der Kapitulationen besteht ...".

- 14 -

## **Memorandum für ROTARY IN DEUTSCHLAND zwischen den beiden Weltkriegen**

Hochgrad-Freimaurer Paul Percy Harris, Gründer von R.I. 1905 i.A. BB, S. 14 (S. 12)

- 14 -

Reichskanzler Dr. Cuno appelliert an das deutsche Volk, 'den Kampf so ernst und schwer zu nehmen, wie er ist, zusammenzustehen in Tapferkeit und Disziplin, Eintracht zu wahren und zu fördern, jeglicher Überhebung in großsprecherischen Worten und Gebärden zu entsagen, die Not des Nächsten zu bedenken und zu lindern, sich frei zu machen von den Fesseln des Eigennutzes und des Wohllebens.'

Der Kampf an der Ruhr hat schwere Opfer gekostet. Die von der Reichsregierung in Berlin verfolgte Politik des passiven Widerstandes mußte in der Not der Inflationszeit aufgegeben werden. Der Reichskanzler Dr. Wilhelm Cuno trat am 12. August 1923 zurück; der Reichstag hatte ein Mißtrauensvotum der SPD angenommen. Neuer Reichskanzler wurde Gustav Stresemann von der Deutschen Volkspartei. Er stellte den Ruhrkampf ein und widmete nach Abgabe des Kanzleramtes an den Zentrumspolitiker Wilhelm Marx seine ganze Kraft als deutscher Außenminister einer Verständigungspolitik mit Frankreich.

Am 16. August 1924 wurde in London der Vertrag über die deutschen Reparationen nach dem Ersten Weltkriege abgeschlossen; Grundlage war das von einem Sachverständigenausschuß unter dem Amerikaner Charles G. Dawes (geb. am 27.8.1865, verstorben am 23.4.1951) ausgearbeitete Gutachten über die deutsche Leistungsfähigkeit. Der Dawes-Plan sah Zahlungen von jährlich 2,4 Milliarden Goldmark vor, die besonders durch Verpfändung der Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchssteuern, von der Reichsbahngeellschaft und durch eine Industriebelastung von insgesamt 5 Milliarden Goldmark aufgebracht werden sollten. Der Dawes-Plan scheiterte an den Transfer-Schwierigkeiten; seit 1928 wuchsen die nicht transferierbaren Beträge so stark an, daß der Dawes-Plan 1929 durch den Young-Plan ersetzt werden mußte.

Die 'Goldenen 20er-Jahre' sind eine hübsche Erfindung, vor allen Dingen wohl durch das Wiederaufblühen von Kunst, Dichtung und Musik in angenehme Erinnerung gebracht, aber sie waren in Wirklichkeit Ursprung und Quelle für die politische Katastrophe nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten.

Owen D. Young, ein amerikanischer Wirtschaftsführer, hat führende Stellen in der Elektroindustrie bekleidet (geb. am 27.10.1874 in Van Hornesville im Staate New York, verstorben in St. Augustine in Florida am 11.7.1962).

- 15 -

# **Memorandum für ROTARY IN DEUTSCHLAND zwischen den beiden Weltkriegen**

Hochgrad-Freimaurer Paul Percy Harris, Gründer von R.I. 1905 i.A. BB, S. 15 (S. 13)

- 15 -

Als Präsident (1929) der Internationalen Sachverständigen-Kommission zur Regelung der Reparationsfrage arbeitete er den nach ihm genannten Young-Plan aus. Die deutschen Zahlungen wurden moderiert und sollten sich über einen Zeitraum bis 1988 erstrecken.

Der Young-Plan trat 1930 in Kraft, hielt aber praktisch nur bis 1931. Die im Zusammenhang mit dem Young-Plan vom Deutschen Reich aufgenommene Anleihe wurde in das Londoner Schuldenabkommen vom 27.2.1953 mit einbezogen, mit welchem Abkommen die Rückzahlung der deutschen Vorkriegs- und Nachkriegsschulden unter Erlaß eines Teiles der Schulden geregelt worden war.

Nach dem Tode von Friedrich Ebert wurde am 25. April 1925 der damals 78jährige Generalfeldmarschall Paul v. Hindenburg mit knapper Mehrheit vor dem katholischen Gegenkandidaten des Zentrums, Wilhelm Marx, und dem Kommunisten Ernst Thälmann gewählt und wie ein 'Ersatzkaiser' am 12. Mai 1925 vereidigt.

Die innere Ruhe und die sichere Ordnung in der Weimarer Republik entwickelten sich in den 20er Jahren zunehmend unstet: Das Reichsbanner 'Schwarz-Rot-Gold' war im Februar 1924 als Organisation aller republiktreuen Frontkämpfer in Magdeburg gegründet worden, von der SPD ob der 'Soldaten-Spielerei' skeptisch beobachtet.

Die Kommunisten hatten mit dem 'Rotfrontkämpfverbund' eine Gegenorganisation gebildet.

Rechts stand der schon Ende 1918 gegründete 'Stahlhelm', - aber in Berlin nahm Joseph Goebbels 1926 als 'Gauleiter von Berlin', dazu von Adolf Hitler bestellt, mit der Zeitung 'Der Angriff' den Kampf der 1925 neugegründeten NSDAP gegen die Weimarer Republik auf, wenn auch vorerst noch ohne Chancen für die Partei. (Goebbels stammte aus Rheydt/Rheinland, wo er am 29.10.1897 geboren wurde; sein Leben endete durch Selbstmord in Berlin am 1.5.1945).

Außenpolitisch war zwar die Animosität gegen die 'Deutschen' noch längst nicht verschwunden, aber Deutschland war kraft der Locarno-Politik der Außenminister Aristide Briand (Frankreich) und Austen Chamberlain (Großbritannien) und Gustav Stresemann (Deutsches Reich) in den Völkerbund aufgenommen worden. Das Hauptstück der Locarno-Verträge über ein Sicherheitssystem in Westeuropa war am 1.12.1925 in London unterzeichnet worden. Das Deutsche Reich, Frankreich und Belgien verpflichteten sich unter der Garantie Englands und Italiens, die im Vertrag von Versailles festgelegten deutschen Westgrenzen und die entmilitarisierte Rheinlandzone zu achten. (Am 7.3.1936 erklärte Hitler den Locarno-Vertrag für hinfällig und ließ Truppen ins Rheinland einrücken.)

(Die Mitarbeit im Völkerbund, dem Deutschland seit 1926 angehörte, beendete Hitler mit einer Austrittserklärung im Jahre 1935.)

- 16 -

# **„Anlage zum Wochenbericht Rotary Club Berlin Nr. 28/1982/83 vom 25. Januar 1983“**

Anlage zum Wochenbericht Rotary Club Berlin Nr. 28/1982/83 vom 25. Januar 1983

Rotary Club Berlin  
Der Sekretär

Berlin 15  
Kurfürstendamm 188

Rot. Walter Küppersbusch, RC Gelsenkirchen, hatte uns 1964 aus den Hinterlassenschaften seiner Mutter eine Seite der Nazi-Zeitung "Neuwieder Beobachter" vom 24. August 1932 mit einem Artikel über Rotary Clubs geschickt.

Dieser Artikel wurde damals von uns bereits publiziert. Der 30. Januar 1983 ist Anlaß, diese Darstellung unserem Wochenbericht nochmals beizufügen.

Berlin, den 26. Januar 1983

K.M. Roscher

Artikel aus dem "Neuwieder Beobachter"  
vom 24. August 1932

## "Was ist der Rotary Club - "Prominente" unter den Mitgliedern"

Durch die gesamte jüdische Presse geht die Nachricht, daß der Präsident und Gründer des Rotary Clubs, der Rechtsanwalt Paul Harris aus Chicago, in Berlin eingetroffen ist und daß der Berliner Rotary Club zu seinen Ehren ein großes Fest veranstaltet hat, bei dem Harris in symbolischer Handlung einen Freundschaftsbau eingepflanzt hat.

Hinter dieser scheinbar belanglosen Nachricht vermutet der naive Zeitungsleser nichts Besonderes. Nur wenige Eingeweihte wissen, daß es sich bei dem Rotary Club um eine der ausgedehnten internationalen Machtkräfte des Judentums handelt.

Je mehr die Freimaurerei durch die Aufklärungsarbeit des Nationalsozialismus an Bedeutung verlor, je mehr sie durch das Fernbleiben jedes jugendlichen Nachwuchses nach und nach überaltert und ausstirbt, desto mehr stützt sich das Judentum mit seinen internationalen Herrschaftsbestrebungen auf den Rotary Club, der zwar nach außen hin ähnliche Ziele wie die Freimaurerei propagiert, aber so gut wie ganz auf ihren Ritus verzichtet.

Wenn man den Aufbau und die Arbeitsmethoden des Rotary Clubs betrachtet, dann muß man zugeben, daß er eine der genialsten Organisationen darstellt, die sich das Judentum je geschaffen hat. Die Macht des Rotary Clubs liegt darin, daß er sich ganz streng darauf beschränkt, nur prominente Persönlichkeiten der Städte, in denen er eine Ortsgruppe errichtet, aufzunehmen. Nach den Satzungen soll möglichst immer der erste Vertreter seines Berufes in den Rotary Club als Mitglied gewählt werden. Jeder Arzt, jeder Verwaltungsbeamte, jeder Jurist, jeder Großindustrielle soll als eine besondere Ehre auffassen, wenn der Rotary Club an ihn mit dem Ersuchen herantritt, Mitglied zu werden. Um innerhalb des Clubs jedoch die Vorherrschaft der jüdischen Wirtschaftsmagnaten zu sichern, werden in den Mitgliederlisten die jüdischen Bankiers einmal als Bankdirektor, einmal als Kommerzienrat, einmal als Konsul oder sonst irgendwie klassifiziert. Unter den vielen Leitsätzen, die der Rotary Club propagiert und seinen Mitgliedern als Grundgedanken ihrer völkerversöhnenden und humanitären Tätigkeit voranstellt, ist einer wirklich ehrlich gemeint, der Satz nämlich, daß die Wirtschaft die Grundlage aller internationalen Beziehungen und auch die Grundlage des politischen und kulturellen Lebens aller Völker sein müsse.

Die absolute Herrschaft der Wirtschaft,  
das ist das wahre Ziel des über die ganze Erde verbreiteten Rotary Clubs,

d.h. die Herrschaft des Kapitalismus über alle Kulturnationen der Welt.

Bezeichnend für diese Bestrebungen des Rotary Clubs ist das Thema: "Die Wirtschaft als Grundlage der Kultur", das der Theater-Jude Reinhardt vor einem Jahr auf der internationalen Rotary-Tagung in Wien behandelt hat.

Welche Gefahr der Rotary Club auch für das deutsche Volk und seine Freiheit bedeutet, kann man ermessen, wenn man sich darüber klar wird, wer von den führenden Männern des Systems alle dem Rotary Club angehört und wie weit der Einfluß des Clubs reicht.

Selbstverständlich ist der Reichsbankpräsident Luther Mitglied des Rotary Clubs und sein stures Eintreten für die Goldwährung und damit für die Vorherrschaft des internationalen Kapitalismus beweist, wie getreu er die Weisungen seines Clubs befolgt.

## „Anlage zum Wochenbericht Rotary Club Berlin Nr. 28/1982/83 vom 25. Januar 1983“

Selbstverständlich sind die allmächtigen jüdischen Bankiers Melchior, Gebrüder Warburg, Hamburg, Louis Levy-Hagen, Köln, und Heinrich Arnold, Dresden, führende Größen. Ihrem maßgebendem Einfluß unterliegen fast sämtliche Oberbürgermeister der deutschen Großstädte, in erster Linie der Oberbürgermeister von Köln, Adenauer, der von München, Scharnagl, der Präsident des Deutschen Städtetages, Mülert, der Führer der Hamburger Demokraten und Oberbürgermeister der Hansestadt, Petersen, aber auch die Oberbürgermeister vieler anderer Städte, wie beispielsweise Dresden, Mannheim, Düsseldorf (Dr. Lehr) usw.

Auch der ehemalige Reichsinnenminister und jetzige Oberbürgermeister von Dresden, Külz, hat sich nicht nur auf den Boden der Tatsachen, sondern auch auf den Boden des Rotary Clubs gestellt. Wenn wir nicht irren, ist auch der Oberbürgermeister von Essen, der gegenwärtige Staatskommissar, Dr. Bracht, Mitglied des Rotary Clubs.

Bei der Fülle der prominenten, in ganz Deutschland "bekannten" Namen können wir nur die allerwichtigsten herausgreifen.

Von den führenden Wirtschaftsgrößen seien nur genannt: der ehemalige Reichskanzler und Vorsitzende des Direktoriums der Hamburg-Amerika-Linie, Wilhelm Cuno, Kommerzienrat Berthold Manasse von der Treuhänder AG in Berlin, der tschechische Kohlenmagnat Hans Petschnek, Alfred Tietz, Generaldirektor der Leonhardt-Tietz AG.

Einflußreiche Politiker des Rotary Clubs sind der volksparteiliche Reichstagsabgeordnete Schneider, einer der fanatischsten Befürworter des Youngplanes, politische Beziehungen werden offenbar, wenn wir erfahren, daß die beiden Inhaber der Firma Schenker & Co., die vom Reich für ihre Transport-Unternehmungen einen Monopolvertrag zugestanden bekam, ebenfalls Rotarier sind.

Der Rotary Club müßte keine Organisation des Judentums sein, wenn er nicht auch die Presse als Instrument der öffentlichen Meinungsbeeinflussung in sich eingegliedert hätte. Außer führenden Männern von Mosse und Ullstein sind von Verlegern und Redakteuren Mitglied des Rotary Clubs August Neven du Mont, Teilhaber der "Kölnischen Zeitung", Dr. Fritz Klein, Chefredakteur der "Deutschen Allgemeinen Zeitung", Kurt Broscheck, Inhaber des "Hamburger Fremdenblattes" und der Freund Gustav Stresemanns, Julius Ferdinand Wolff, Chefredakteur und Mitinhaber der "Dresdener Neuesten Nachrichten".

Daß von der mächtigen Rotary Presse auf kulturellem Gebiet in erster Linie diejenigen Künstler und Gelehrten propagiert werden, die dem Club angehören, nimmt nicht Wunder. Rotarier sind u.a. der jüdische Literat Bruno Frank, der Frankfurter Baumeister Ernst May, der Schöpfer der jüdischen Zuchthausiedlungen, der Generalmusikdirektor Bruno Walter (Schlesinger) und der sogenannte Dichter Theodor Daubler. Alle die hier angeführten Namen stellen nur eine sehr beschränkte Auslese aus den Mitgliederlisten des deutsch-österreichischen Rotary Clubs dar; ein umfassendes Bild gewinnt man erst, wenn man auch die Listen der ausländischen Rotary Clubs studiert und den tausendfach verflochtenen Fäden dieser Organisation nachgeht. Aber schon aus dem, was wir von dem riesigen Gesamtkomplex herausgreifen könnten, wird einwandfrei hervorgehen, daß unter der Führung prominenter Juden eine Anzahl Deutscher, die im öffentlichen Leben eine führende Rolle spielen, mit oder gegen ihren Willen dazu benutzt werden, die Herrschaft der Hochfinanz über das deutsche Volk zu festigen und zu verewigern.

Anm.: vgl. *Rotary Club Rendsburg – D-1890 S. 154-161 iVm. d. „Handreichung zum Umgang mit schwierigen Verfahrensbeteiligten“ S. 141-153* (inzwischen sogar als Kommentar bei Wolters Kluwer für gegenwärtig 30,50 € käuflich zu erwerben, mithin also erneut systemisches Versagen der Rechtspflege, Stillstand der Rechtspflege) und den hiesigen Beilagen ab Seite 691 ff.

Eine Geheimgesellschaft (ASM, „wichtige Rotarier“) zur Unterwanderung jedweder Recht'Staatlichkeit und selbstverständlich jedweder Recht-Staatlichkeit. Die Rotarier standen ab 1935 wohl in ungewollter Konkurrenz zu Hitlers Prinzip eines in Artikel 278 VV unbestimmt gebliebenen Staatsbürgers, resp. namentlich Reichsbürgern. Da half auch die Unterstützung ihres Reichsführers Santa Sedes (Schwarze Papst) Himmler nichts mehr und Rotary in Deutschland löste sich temporär auf. Abstammung nach RoStAG v. 1914 wurde in 100 Jahren sukzessive mit ius-soli vermischt ohne das Bundesvolk zu befragen (Mandatsferne). Bei vorhandener Glaubhaftmachung n. Art. 16 I GG (j.F.) und erfolgter Prüfung durch das BVA Köln (UR ohne „Reichstagswahlrecht“, vgl. Erstwahl 1919 mit Urwahl 1850, RGBI. I 1935 S. 1146 seit 1945 via Gesetz Nr. 1 samt „Reichsbürger“ Begrifflichkeiten für die deutschen Behörden und Gerichte verboten), erhält man durch die Urkunde die nazistische „Deutsche“ Staatsbürgerschaft n. Art. 116 I GG über den Begriff „Deutsche“ (ehem. „Reichsbürger“ n. RGBI. I 1935 S. 1146 ff., vgl. Art. 33 I GG), welche nicht jeder erhält, und doch einige zwingend benötigen (z.B. Volljuristen n. § 9 Nr. 1 DRiG). Zusätzlich missbrauchen gerade diejenigen >770.000 nazistischen BrD-Staatsbürger (vgl. Ausländer-Register m. EStA-Register n. § 33 I StAG; ca. 70 Mill. darunter ca. 17 Millionen Zwangssammeingeübarten Ex-DDR-Staatsbürger ohne „Hitlerangehörigkeit“ u. nur indirekt „deutsche Staatsangehörigkeit“ via Art. 16 I GG gegenüber ca. 770.000 bis max. 1 v.H.), den verbotenen Begriff „Reichsbürger“ gegen Millionen Andersdenkender, die alle ohne diese fragwürdige BrD-Staatsbürgerschaft n. Art. 116 I GG sind, zur Stigmatisierung und Rechtschutzentzug ein. Endlos-Entnazifizierung durch Art. 139 GG.

# **Die Entwicklung des Deutschen Rotary-Archivs bei der Deutschen Bücherei in Leipzig**

Auszüge aus Lfd.Nr.: 65 – I. HA Rep. 228, Nr. 68 v. 22.08.2022 Einband (S. 1)

617

## DIE ENTWICKLUNG DES DEUTSCHEN ROTARY-ARCHIVS BEI DER DEUTSCHEN BUCHEREI IN LEIPZIG

*Cabeknes Staatsarchiv  
Preußischer Kulturbesitz*

Magaziner:	WH-Bestellung
Vollständige Signatur:	I. HA Rep. 228, Nr. 68
Bereitstellung zum:	Fr, 26.08.2022
Bemerkung:	(Nachbestellung) Bearb.: Komelia Lange Ausst. Datum: 22.08.2022
Bereitstellung für:	Ben.Nr.: 0
DIEPOLD	Prof. Dr. Peter
17115	1



Die Jahresversammlung der Präsidenten und Sekretäre des 73. Distrikts von Rotary International findet dieses Mal in Leipzig statt, das zugleich der Sitz des Deutschen Rotary-Archivs ist. Dies gibt willkommenen Anlaß, über die bisherige Entwicklung und den jetzigen Stand des Archivs ausführlich zu berichten und damit mehrfach geäußerten Wünschen zu entsprechen. Sind es doch gerade vier Jahre, seit auf der Jahresversammlung in Frankfurt a. M. im September 1931 die Gründung beschlossen wurde. Es war den Bemühungen der Rotarier von Frenckell, des damaligen Sekretärs des RK. Dresden, und Dr. Uhlen-dahl, des Direktors der Deutschen Bücherei in Leipzig, zu danken, daß der schon länger bestehende Plan zur Verwirklichung kam und die günstige Lösung der Verbindung des Archivs mit der Deutschen Bücherei gefunden wurde. Näheres darüber enthält der Ende 1932 im „Rotarier“ (Jg. 3, 1932, S. 392–394; kurzer Auszug in: „Der monatliche Brief“, Jg. 5, 1932/33, Nr. 2) veröffentlichte Artikel, der auch als Sonderdruck erschien. Darin sind die Vorgeschichte und die erste praktische Durchführung geschildert und die Richtlinien für die Arbeiten des Archivs mitgeteilt worden.

Seitdem ist am weiteren Ausbau dieser neuen Schöpfung ohne Unterbrechung gearbeitet worden. Ihre erfolgreiche Entwicklung ist der dauernden Förderung durch alle beteiligten Stellen zu danken. Von besonderer Wichtigkeit war der Umstand, daß auf der vorjährigen Distriktsversammlung auf Antrag des Leipziger Klubs beschlossen wurde, das Archiv durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen aus dem Governorfonds auf eine sichere Grundlage zu stellen. Vorangegangen war eine eingehende Besichtigung durch den früheren Leiter des Bezirks Nord, jetzigen Governor Kroeger und durch den Präsidenten von Huse des RK. Leipzig. Ebenso setzte sich Governor Prinzhorn, der das Archiv von einem früheren Besuch her kannte und ihm besonderes Interesse zuteil werden ließ, für seine finanzielle Unterstützung ein. Die laufend zur Verfügung gestellten Mittel werden hauptsächlich für

# **Die Entwicklung des Deutschen Rotary-Archivs bei der Deutschen Bücherei in Leipzig**

Auszüge aus Lfd.Nr.: 65 – I. HA Rep. 228, Nr. 68 v. 22.08.2022 S. 4 (S. 3)

die Beschaffung des notwendigen Materials und für Portoausgaben v. wendet. An die wünschenswerte äußere Ausgestaltung des Archivraumes kann erst zu einem späteren Zeitpunkt, wenn den dringlichsten Bedürfnissen Rechnung getragen ist, gedacht werden.

Den Hauptbestand des Archivs bilden naturgemäß die *Wochenberichte* der einzelnen Klubs, die Rotarier Cadenbach-Aachen einmal treffend als „Niederschlag und in gewissem Umfang — wenigstens für Außenstehende — als Wertmesser des rotarischen Klublebens“ bezeichnet hat. Sie werden in gleicher Weise wie die übrigen bei der Deutschen Bücherei eingehenden periodisch erscheinenden Veröffentlichungen zunächst bibliotheksmäßig bearbeitet, erhalten eine bestimmte Signatur und einen Zeitschriftenfortsetzungszettel, auf dem die einzelnen Nummern zur Kontrolle des lückenlosen Eingangs vermerkt werden. Sie werden wie jede sammelpflichtige Zeitschrift katalogisiert und sind damit auch in den großen Katalogen der Deutschen Bücherei für die Allgemeinheit nachweisbar. Jedoch werden sie nicht in die Magazine der Bibliothek eingestellt, vielmehr im Rotary-Archiv gesondert aufbewahrt; hier stehen sie in Regalen, getrennt nach Distrikten und innerhalb derselben alphabetisch nach Kluborten. Entsprechend den Sammelgrundsätzen der Deutschen Bücherei sind auch alle außerhalb des 73. Distrikts (Deutschland-Österreich) ganz oder teilweise in deutscher Sprache oder in deutscher Übersetzung erscheinenden Wochen- und Monatsberichte einbezogen. Gebunden werden nur die gedruckt erscheinenden Berichte, wie der „Grazer Rotarier“, ferner die teilweise in deutscher Sprache herausgegebenen Monatsberichte des RK. Luxemburg und die deutschen Monatsberichte des RK. Pécs (Ungarn). Die übrigen Wochenberichte werden aus Ersparnisgründen in Ordnern abgeheftet; auf Rückenschildern wird der Inhalt (Klub und Jahrgang) angegeben. Die Abheftung erfolgt wie bei den sonstigen Zeitschriften, dem Archivcharakter der Einrichtung entsprechend, in der Reihenfolge, wie sie erschienen sind, das heißt es verbleiben die Beilagen und Vorträge bei den Nummern, mit denen sie versandt worden sind. Infolgedessen kann das Klassifikationssystem, das Rotarier Volhard-Halle für die Aufbewahrung und Auswertung der Wochenberichte und Vorträge vorgeschlagen hat, für das Archiv keine Anwendung finden, da dieses die Aufgabe hat, alles in der ursprünglichen Form zu erhalten. Dagegen erscheint das Volhardsche System recht geeignet für die einzelnen Klubs, die nur eine Auswahl wichtigerer Berichte und Vorträge aufheben wollen und können. Für sie ist es schon mit Rücksicht auf die Platzfrage nicht möglich, die zahlreichen ihnen zugehenden Wochenberichte sämtlich aufzubewahren. Diese Sorge soll ihnen ja gerade das Rotary-Archiv abnehmen. Mit Rücksicht darauf haben sich einzelne Klubs bereits zur Vernichtung ihrer älteren Bestände entschlossen, z. B. der RK. Wien (laut Mitteilung schon seit 1932), der RK. Klagenfurt, der nur jeweils den letzten Jahrgang der fremden Berichte und die eigenen Berichte aufhebt (vgl. Wochenbericht. Jg. 7, 1933/34, Nr. 39) und der RK. Baden-Baden, der drastisch zu dieser Frage äußerte: „Wir werden daher mit rotarischer Seelenruhe jeweils am Ende des Monats die zu Papierbergen gefrorenen rotarischen Fluten vernichten“ (vgl. Wochenbericht, Jg. 6, 1934/35, Nr. 30).

In diesem Zusammenhang seien an die Klubsekretariate einige Bitten gerichtet. Es ist wichtig, daß die Wochenberichte einwandfrei vervielfältigt werden, da sie für künftige Forschungszwecke aufbewahrt wer-

# **Die Entwicklung des Deutschen Rotary-Archivs bei der Deutschen Bücherei in Leipzig**

Auszüge aus Lfd.Nr.: 65 – I. HA Rep. 228, Nr. 68 v. 22.08.2022 S. 5 (S. 4)

den und nach Jahren noch lesbar sein sollen; aus dem gleichen Grunde wäre ein etwas dauerhaftes Papier zu wählen. Zum mindesten sollte das Archiv einen tadellosen Abzug auf besserem Papier erhalten, der sorgfältig gefaltet und in festem Umschlag eingesandt wird; das ist bisher leider nicht immer geschehen. Ferner ist zu beachten, daß alle Berichte mit sämtlichen Beilagen (einschließlich der nur für die Mitglieder bestimmten) zur Verfügung gestellt werden; bei entsprechender Berücksichtigung dieses Punktes wird viel unnötige Reklamationsarbeit und Porto gespart werden können. Endlich ist es erwünscht, daß am Ende der Wochenberichte die beigefügten Beilagen aufgeführt werden, was meist bereits geschieht, und daß, was in vielen Fällen noch nicht geschieht, am Kopf der Beilagen angegeben wird, mit welchem Bericht (Name des Klubs, Jahrgang und Nummer) sie ausgegeben worden sind; hierdurch wird die Archivierung bedeutend erleichtert.

Im Vordergrund der Sammlung des Archivs stehen die Wochenberichte der 54 Klubs (einschließlich des in Gründung befindlichen Klubs Bielefeld und der zwei eingegangenen Klubs Heidelberg und Mainz) des 73. Distrikts Deutschland - Österreich. Sie sind in vollständigen Reihen nebst allen Beilagen vorhanden; dies ist für die älteren Jahrgänge den Bemühungen des Rotariers von Frenckell zu danken, der zuerst die Wichtigkeit der Sammlung erkannt, sie bis zur Gründung des Archivs auf eigene Hand fast lückenlos zusammengebracht und dann diesen Grundstock von 4800 Berichten in großzügiger Weise dem Archiv zur Verfügung gestellt hat (vgl. „Der Rotarier“. Jg. 3, 1932, S. 137—139). Erfahrungsgemäß ist es äußerst schwierig, wenn nicht unmöglich, geschlossene ältere Jahrgänge nachträglich zu erfassen. So hat es z. B. viel Mühe gekostet, die älteren Wochenberichte der deutschsprachigen Klubs außerhalb des 73. Distrikts noch zu erlangen; mehrfach mußte sich das Archiv hier mit Abschriften begnügen. Deshalb sind die Klubsekretariate von Anfang an durch ein entsprechendes Rundschreiben und bei eintretenden Stockungen durch immer erneute Mahnungen dazu angehalten worden, die Wochenberichte und alle sonstigen in Betracht kommenden Schriften, wie Mitgliederverzeichnisse, Satzungen, Jahresberichte, Festschriften und sonstige Gelegenheitsveröffentlichungen einschließlich der Einblattdrucke, Programme usw. regelmäßig und unaufgefordert sofort bei Ausgabe an das Archiv einzusenden. Obwohl erfreulicherweise festzustellen ist, daß bis auf wenige Ausnahmen dieser Bitte jetzt entsprochen wird, so sei sie doch in diesem Zusammenhang nochmals nachdrücklich wiederholt. Insgesamt beträgt bis Ende September 1935 die Zahl der vorhandenen Nummern von Klubberichten des 73. Distrikts 12 445; darunter befinden sich zahlreiche Nummern, in denen Berichte über mehrere Zusammenschriften enthalten sind, ferner eine kleine Anzahl von Monatsberichten (solche wurden eine Zeit lang z. B. vom RK. Salzburg herausgegeben) und eine Reihe von Sammelberichten für größere Zeiträume, was mit vorübergehenden besonderen Verhältnissen bei den betreffenden Klubs zusammenhing, so z. B. bei den RK. Kiel und Stettin. Hinzu kommen für den 73. Distrikt die Monatsbriefe der Governors.

Zahlenmäßig folgt an zweiter Stelle die Schweiz (54. Distrikt), wo von 23 Klubs 13 ihre Wochenberichte in deutscher Sprache herausgegeben; die RK. Biel (16 Monatsberichte vorhanden) und Chur (56 Wochenberichte vorhanden) haben die Versendung eingestellt und begnügen sich mit einer monatlichen Berichterstattung im „Schweizer“

## **Die Entwicklung des Deutschen Rotary-Archivs bei der Deutschen Bücherei in Leipzig**

Auszüge aus Lfd.Nr.: 65 – I. HA Rep. 228, Nr. 68 v. 22.08.2022 S. 6 (S. 5)

Rotarier". Auch den schweizerischen Klubs ist für die regelmäßige Einsendung besonders zu danken. Leider ist es bei einigen noch nicht gelungen, die früheren Jahrgänge vollständig zu ergänzen; die Bemühungen darum werden fortgesetzt. Die Gesamtzahl der vorhandenen schweizerischen Berichte beträgt zurzeit 3309 Wochen- und Monatsberichte unter Einschluß der Governorbrieve. Interessant ist, daß sich jetzt auch die Schweizerische Landesbibliothek in Bern die Sammlung der rotarischen Veröffentlichungen ihres Landes, also einschließlich der in französischer und italienischer Sprache erscheinenden, angelegen sein läßt, wie aus dem Aufruf von Governor Lichtenhahn in seinem siebenten Monatsbrief vom 17. Januar 1935 (vgl. „Der Schweizer Rotarier“, Jg. 10, Nr. 1, S. 8) hervorgeht. — Aus der Tschechoslowakei (66. Distrikt mit insgesamt 41 Klubs, darunter zwei noch in Gründung) gehen nach der Auflösung des RK. Braunau (17 Monatsberichte vorhanden) von 3 Klubs (Aussig, Karlsbad und Teplitz-Schönau) deutschsprachige Wochenberichte und von 5 Klubs (Český Těšín, Pelhřimov, Plzeň, Tábor und Žamberk) Monatsberichte in deutscher Übersetzung ein. Als Gesamtbestand für diesen Distrikt ergeben sich jetzt 654 Wochen- und Monatsberichte einschließlich einer Anzahl Governormonatsbriefe, die in einzelnen Jahren in deutscher Sprache erschienen sind. Zu gedenken ist hier besonders der Förderung durch Governor Zába-Prag, der die Klubs erneut zur regelmäßigen Einsendung ihrer Berichte angehalten hat; ferner ließ der RK. Pilsen in entgegenkommender Weise dem Archiv eine größere Anzahl von Berichten in Abschrift zugehen, um die Reihe zu vervollständigen. — Es schließt sich Jugoslawien an (77. Distrikt mit 23 Klubs, darunter vier noch in Gründung). Abgesehen vom RK. Novi-Sad, der die Versendung deutscher Übersetzungen seiner Berichte (36 vorhanden) eingestellt hat, schicken hier 6 Klubs (Ljubljana, Maribor, Osijek, Pančevo, Subotica und Varaždin) Wochen- bzw. Monatsberichte in deutscher Übersetzung, so daß zurzeit insgesamt 693 vorhanden sind. — Aus Rumänien (7 Klubs) kommen Monatsberichte in deutscher Übersetzung von folgenden vier Klubs: Bukarest (erscheinen abwechselnd in deutscher und französischer Sprache, werden trotzdem in vollständiger Reihe gesammelt), Câmpina, Cernăuți (erscheinen vierteljährlich als „Trimestrialberichte“) und Timișoara. Bestand ist zurzeit 59 Monats- bzw. Sammelberichte. — Außerdem gehen ein aus Finnland (5 Klubs) die Übersetzungen des RK. Turku-Åbo (bisher 134, zum Teil Sammelberichte), aus Luxemburg (zum 61. Distrikt gehörend) die teilweise in deutscher Sprache erscheinenden, gedruckten Berichte des RK. Luxemburg (bisher 29) und aus Ungarn (12 Klubs) der gleichfalls gedruckte und mit Illustrationen versehene „Brief aus Pécs“ (ganz in deutscher Sprache; bisher 12 Nummern). Der RK. Pécs hat übrigens auf Antrag des Rotariers von Entz beschlossen, den „Brief“ auch der dortigen Universitätsbibliothek laufend zu überweisen und ihr den bisherigen Bücher- und Zeitschriftenbestand des Klubs zur Verfügung zu stellen, „um die Rotary-Literatur den weiteren Kreisen zugänglich zu machen“ (vgl. Jg. 2, 1934/35, Nr. 3). Es geht daraus ebenso wie aus dem Beschuß des schweizerischen Distrikts hervor, daß nach dem Beispiel des Deutschen Rotary-Archivs auch in anderen Ländern das rotarische Schrifttum allgemeinem Interesse begegnet und den großen öffentlichen Bibliotheken zugeführt wird.

Dieser Überblick über die im Archiv vorhandenen deutschsprachigen Wochenberichte außerhalb des 73. Distrikts wird hier aus besonderen

# **Die Entwicklung des Deutschen Rotary-Archivs bei der Deutschen Bücherei in Leipzig**

Auszüge aus Lfd.Nr.: 65 – I. HA Rep. 228, Nr. 68 v. 22.08.2022 S. 7 (S. 6)

Gründen gegeben: einmal ist es von Interesse, welche ausländischen Klubs auch deutsche Übersetzungen bringen, um ihre Berichte mit den deutschen und österreichischen Klubs tauschfähig zu machen; anderseits sollen hierdurch die Klubs darüber unterrichtet werden, welche Berichte überhaupt vorhanden sind, und wie weit der Rahmen des Archivs gespannt ist. Angeschlossen wird seitens des Archivs die Bitte, auf deutschsprachige Berichte oder deutsche Übersetzungen, die bisher noch nicht erfaßt sind oder die neu zu erscheinen beginnen, die Archivleitung aufmerksam zu machen und dadurch zur Vervollständigung der Bestände beizutragen.

Als derzeitiger Gesamtbestand des Archivs an Wochen- und Monatsberichten ergibt sich:

Deutschland-Österreich . . . . .	12 510
Schweiz . . . . .	3 309
Tschechoslowakei . . . . .	654
Jugoslawien . . . . .	693
Rumänien . . . . .	59
Finnland . . . . .	134
Luxemburg . . . . .	29
Ungarn . . . . .	12
<hr/>	
Insgesamt . .	17 400

Gesondert aufbewahrt und einzeln gebunden werden die J a h r e s - b e r i c h t e verschiedener Klubs, die nicht in den Wochenberichten selbst oder als Beilagen dazu erscheinen, sondern wegen ihres Umfangs und zur Heraushebung ihrer Bedeutung als selbständige Schriften ver sandt werden; bisher liegen in dieser Form 36 vor.

Neben den Berichten der Einzelklubs sind ebenso in lückenlosen Reihen die zusammenfassenden Distriktszeitschriften vorhanden. „Der Rotarier“ und „Der Schweizer Rotarier“ werden in entgegenkommender Weise in zwei Exemplaren zur Verfügung gestellt, von denen das eine in die Bestände der Deutschen Bücherei eingereiht wird, während das andere für das Archiv bestimmt ist. Der „Československý Rotarián“ wird gesammelt, da er auch Beiträge in deutscher Sprache enthält. Von den übrigen Distriktszeitschriften sind Einzelnummern, soweit sie deutsche Aufsätze enthalten, vorhanden. Das Europäische Sekretariat in Zürich sendet regelmäßig sein monatliches „Mitteilungsblatt“, von der Hauptleitung von R. I. in Chicago ist „Der monatliche Brief“ und seine Fortsetzung, die deutsche Sonderausgabe von „The News Letter“, vertreten. Insgesamt sind es gegenwärtig 282 Monatsnummern. Hierher gehören weiter die Ausgaben (bisher 18) der gleichfalls regelmäßig wiederkehrenden Protokolle der Regional- und Distriktskonferenzen.

In gleicher Weise wie die periodischen Veröffentlichungen werden die B ü c h e r u n d B r o s c h ü r e n rotarischen Inhalts, die die zweite Hauptgruppe des Archivs bilden, mit den Signaturen der Deutschen Bücherei versehen und für deren Kataloge und Bibliographien verarbeitet. Da es sich fast durchgängig um Schriften außerhalb des Buchhandels handelt, erfolgt ihre Anzeige in der Reihe B der „Deutschen Nationalbibliographie“; auf wissenschaftlich bedeutsame Werke wird außerdem in dem von der Deutschen Bücherei herausgegebenen „Lite-

## **Die Entwicklung des Deutschen Rotary-Archivs bei der Deutschen Bücherei in Leipzig**

Auszüge aus Lfd.Nr.: 65 – I. HA Rep. 228, Nr. 68 v. 22.08.2022 S. 8 (S. 7)

rarischen Zentralblatt für Deutschland“ hingewiesen. Ihre Aufstellung erfolgt geschlossen in der Reihenfolge der Signaturen, also nach Erscheinungsjahren getrennt, im Archiv. Einbezogen werden dabei sämtliche von rotarischen Stellen oder einzelnen Klubs herausgegebenen Drucke, auch wenn sie nicht speziell über Rotary handeln; soll doch ein Überblick über deren gesamte literarische Produktion gegeben werden. Für die sonstige schriftstellerische Tätigkeit der einzelnen Rotarier ist dagegen auf den Alphabetischen Gesamtkatalog der Deutschen Bücherei zu verweisen; die betreffenden Werke stehen jederzeit aus den Magazinbeständen der Bibliothek zur Verfügung. Der Bestand im Archiv umfaßt zurzeit über 100 Bücher und Broschüren. Darunter befinden sich neben den deutschen Ausgaben der allgemeinen Druckschriften von R. I., den Biographien führender Rotarier, den Vorträgen und Festschriften einzelner Klubs usw. eine größere Zahl von drucktechnisch hervorragend ausgestatteten Sonder- und Widmungsdrucken, insbesondere von den RK. München, Leipzig, Wien und St. Gallen. In diesem Zusammenhang ist besonders Altgovernor Tschudy-St. Gallen zu danken, der die zahlreichen rotarischen Drucke seiner bekannten Offizin in entgegenkommender Weise zur Verfügung stellt und dem Archiv stets besonderes Interesse entgegengebracht hat.

Als Ergänzung hierzu werden die kleineren Gelegenheitsdrucksachen und Einblattdrucke in speziell dafür beschafften, staubdicht abgeschlossenen Kapseln aufbewahrt, die wie die Wochenberichte nach Distrikten und dann alphabetisch nach Städten geordnet sind. Hier sind also zu finden: die meist reich illustrierten Prospekte und Einladungen, sowie die Teilnehmerlisten zu den großen Jahreskonventionen von R. I., den Regionalkonferenzen für Europa, Afrika und Kleinasien, den Zusammenkünften des Europäischen Beratungsausschusses, den Konferenzen des 73. Distrikts und seiner Nachbardistrikte sowie den Jahresversammlungen ihrer Präsidenten und Sekretäre; ferner die vielfach künstlerisch ausgestatteten Programme zu den zwischenstaatlichen und sonstigen rotarischen Treffen, zu besonderen Veranstaltungen, wie Jugendferienlagern, Rotarierreisen im In- und Ausland, zu Gründungs-, Charter- und Jubiläumsfeiern sowie Gästeveranstaltungen der einzelnen Klubs. Gerade diese Kleindrucke runden das Bild des rotarischen Lebens in seiner Vielseitigkeit ab und sind für spätere Forschungen und Darstellungen der Geschichte des Distrikts und einzelner Klubs von Interesse. Es wird deshalb erneut gebeten, diese Drucksachen lückenlos an das Archiv einzusenden. Förderung auf diesem Gebiet verdankt das Archiv vor allem der Schriftleitung des „Rotarier“, die ihm von Zeit zu Zeit alle entbehrlich gewordenen Bestände überweist. Bisher sind 390 solcher Kleindrucke vorhanden.

Endlich ist noch in besonderen Ordnern eine Sammlung der sich auf Rotary beziehenden Artikel und Notizen in der Tagespresse angelegt worden, da in der Deutschen Bücherei Tageszeitungen im allgemeinen nicht aufbewahrt werden. Aus den eben erwähnten Gründen erschien es jedoch angezeigt, dieses Material gleichfalls nachweisbar zu machen. Freilich ist hier die Erreichung einer auch nur annähernden Vollständigkeit mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Obwohl von der Schriftleitung des „Rotarier“ ein Berliner Zeitungsbüro beauftragt ist, dem Archiv die einschlägigen Notizen regelmäßig zu liefern, beträgt deren Zahl bisher nur rund 200, und es ist anzunehmen,

# **Die Entwicklung des Deutschen Rotary-Archivs bei der Deutschen Bücherei in Leipzig**

Auszüge aus Lfd.Nr.: 65 – I. HA Rep. 228, Nr. 68 v. 22.08.2022 S. 9 (S. 8)

dass hier erhebliche Lücken, vor allem hinsichtlich der Lokalpresse bestehen. Diese können nur durch verstärkte Mitarbeit der einzelnen Klubsekretariate ausgefüllt werden!

Neben dieser umfassenden Sammeltätigkeit ist dem Archiv als zweite wichtige Aufgabe die bibliographische und katalogmäßige Erschließung seines Gesamtbestandes gestellt. Soll doch das Material nicht nur aufgespeichert, sondern verwendungsfähig für Benutzung und Auskunfterteilung erhalten werden. Zu diesem Zwecke werden zwei Kataloge in der üblichen Karteiform geführt; der eine weist in alphabetischer Ordnung der Verfasser bzw. der Sachtitel den Bestand an rotarischer Literatur nach, gibt also Auskunft darüber, welche Schriften und Aufsätze von bestimmten Autoren vorhanden und wo sie zu finden sind; der andere ist nach sachlichen Schlagwörtern geordnet und ermöglicht damit einen Überblick über das einschlägige Schrifttum zu allen in Betracht kommenden Problemen und Fragen. Vorangestellt sind dabei die Veröffentlichungen und Artikel über die allgemeine Organisation, die geschichtliche Entwicklung und die einzelnen Ziele Rotarys; eine weitgehende Untergliederung gibt auch für spezielle Themen das bisher vorliegende Material an die Hand. Es folgen dann der 73. Distrikt als Gesamtkomplex und in seinen Klubs, deren Veranstaltungen und Veröffentlichungen, die Betätigungen der einzelnen Rotarier, sowie in gleicher Gruppierung die weiteren europäischen und außereuropäischen Distrikte. So kann z. B. sofort angegeben werden, was bisher über das Rotary-Abzeichen oder über den Berufsdienst, über die engen Berührungen zwischen rotarischen Ideen und Nationalsozialismus oder über das Leben in den amerikanischen Klubs in deutscher Sprache geschrieben und wo es veröffentlicht worden ist. Für diesen Zweck werden ebenso wie die selbständigen Schriften die wichtigeren und ausführlicheren Artikel aus den rotarischen Zeitschriften und aus sämtlichen Wochenberichten und ihren Beilagen verzeichnet und nach den für die deutschen Bibliotheken gültigen Regeln katalogisiert. In gleicher Weise werden, was von besonderer Bedeutung und nur auf Grund der lückenlosen Sammlung aller deutschsprachigen Zeitschriften des In- und Auslandes durch die Deutsche Bücherei möglich ist, die darin enthaltenen Artikel über Rotary und die verschiedenen Einstellungen zu Rotary erfaßt; dies gilt auch für die einschlägigen Abschnitte in der ebenfalls nur hier vollständig vorhandenen Buch- und Broschürenliteratur.

Zur Erleichterung der weiteren Verarbeitung und der Katalogisierung (vor allem zur Ermittlung fehlender Vornamen), ebenso für Auskunfts-zwecke ist ein Bibliographischer Handapparat zusammengestellt worden, der allgemeine Nachschlagewerke über Rötery, die Mitgliederverzeichnisse aller europäischen Distrikte, die Ausgaben des Verzeichnisses der Klubs in Europa, Nordafrika und Kleinasien und des „Official Directory“ für R. I. mit den Klubs der ganzen Welt u. ä. enthält. Hier wird über die sonst gezogenen Sammelgrenzen hinausgegangen und auch fremdsprachige Literatur einbezogen. Für diesen Zweck hat und auch fremdsprachige Literatur einbezogen. Für diesen Zweck hat z. B. der RK. Chicago eine fast vollständige Reihe der „Proceedings“ der Jahreskonventionen zur Verfügung gestellt; auch den verschiedenen Distriktsleitungen ist das Archiv für Berücksichtigung entsprechender Wünsche verbunden. Der Bestand dieser Gruppe beträgt jetzt rund 60 Bände.

Schon vor der Aufstellung der Richtlinien für das Archiv war damit

# **Die Entwicklung des Deutschen Rotary-Archivs bei der Deutschen Bücherei in Leipzig**

Auszüge aus Lfd.Nr.: 65 – I. HA Rep. 228, Nr. 68 v. 22.08.2022 S. 10 (S. 9)

begonnen worden, auf die Neuzugänge an selbständigen Schriften und auf die wesentlichen Zeitschriftenaufsätze die weiteren rotarischen Kreise und alle sonstigen Interessenten durch eine laufende bibliographische Berichterstattung aufmerksam zu machen. Es erschienen zu diesem Zwecke vom August 1931 an im „Rotarier“ dank dem Entgegenkommen seines verdienten Schriftleiters Direktor Forschner-München sieben Einzellisten unter der Bezeichnung „Neue deutsche Schriften und Aufsätze über Rotary“. Anfang 1933 wurde dann auf Vorschlag von Rotarier Forschner die Form einer zwanglos erscheinenden, zweispaltig gedruckten Beilage zur Zeitschrift gewählt. Diese wird seitdem offiziell vom Deutschen Rotary-Archiv unter dem Titel „Deutsche Rotary-Bibliographie“ herausgegeben; ihre Jahrgangsbezeichnung wurde in Einklang mit der des „Rotarier“ gebracht. Es erschien deshalb zunächst eine Sammelnummer von acht Seiten für die Jahre 1929—1932 als Nachtrag zum 1. bis 3. Jahrgang der Zeitschrift. Sie enthielt das wichtigste Titelmaterial aus den bis dahin veröffentlichten Einzellisten und wurde durch die einschlägigen Artikel aus den ersten drei Jahrgängen des „Rotarier“ ergänzt. Als vierter Jahrgang folgten dann 1933 noch eine vier- und eine achtseitige Nummer und von 1934 ab kommen die Nummern regelmäßig vierteljährlich im Umfang von je vier Seiten als Bericht für das jeweils vorangegangene Quartal heraus. Die bisher vorliegenden zehn Nummern enthalten insgesamt 1022 Titel. Damit ist quellenmäßig die Entwicklung der deutschsprachigen Rotaryklubs während der letzten Jahre, und zwar in erster Linie die des 73. Distrikts gekennzeichnet und die Grundlage zur laufenden Unterrichtung über die wichtigsten allgemeinen Ereignisse, über das Entstehen, den Ausbau und die Tätigkeit der einzelnen Klubs, ebenso aber das hauptsächlichste Material für alle späteren historischen Forschungen und Darstellungen gegeben. Diesen Zweck wird die Bibliographie noch besser erfüllen, wenn sie späterhin, nach Ablauf eines größeren Zeitraumes durch entsprechende Personen- und Sachregister erschlossen sein wird, da die Titel in den Einzelnummern zunächst nur in alphabetischer Reihenfolge geboten werden können. Sollen sie doch nicht zur laufenden Lektüre dienen, sondern zur Orientierung für alle sich ergebenden Fragen, zum Vergleich und zur Anregung von weiteren rotarischen Vorträgen! Für die Geschichte Rotaris in Deutschland und Österreich und die Entwicklung der Klubs ist die Kenntnis der wichtigsten Literatur jedenfalls unentbehrlich. Deshalb werden auch die umfangreicheren Beiträge und Auszüge aus den Wochenberichten sowie die Presseartikel berücksichtigt; daneben sind einbezogen die grundsätzlichen Aufsätze über Rotary aus den deutschsprachigen Berichten und Übersetzungen außerhalb des 73. Distrikts. Nach Möglichkeit wird auf ergänzende Ausführungen in anderen Wochenberichten hingewiesen, oder es werden zum besseren Verständnis der Titel kurze sachliche Erläuterungen in Klammern beigefügt, um die Bibliographie aufschlußreicher zu gestalten. Erfreulicherweise ist festzustellen, daß diese Bemühungen bei den maßgebenden rotarischen Stellen Verständnis und Anerkennung finden. So hat der Europäische Sekretär von R. I., Dr. Alex. O. Potter in Zürich, bei einer eingehenden Besichtigung des Archivs im August vorigen Jahres die Bedeutung der Rotary-Bibliographie auch über den 73. Distrikt hinaus betont, ihr als wichtiges Hilfsmittel zur Kenntnis von R. I. weiteste Verbreitung gewünscht und sie zur Nachahmung für andere Distrikte empfohlen (vgl. das „Mitteilungsblatt“ des Europäischen

## **Die Entwicklung des Deutschen Rotary-Archivs bei der Deutschen Bücherei in Leipzig**

Auszüge aus Lfd.Nr.: 65 – I. HA Rep. 228, Nr. 68 v. 22.08.2022 S. 11 (S. 10)

Sekretariats. Jg. 1934/35, Nr. 6, Bl. 1—2). Außer ihr erscheint zurzeit noch die „Czechoslowakische rotarische Bibliographie“ in der Zeitschrift „Československý Rotarián“. Die Leitung des 73. Distrikts hat im Einvernehmen mit der Schriftleitung des „Rotarier“ trotz mancher finanziellen Schwierigkeiten immer wieder das Weitererscheinen der Bibliographie ermöglicht; seit der letzten Distriktskonferenz wird sie speziell von Rotarier Dr. Reinthaller in Wien betreut.

Vor allem wird auf diese Weise auch die Benutzung des Archivs angeregt, wie wiederholte Fälle gezeigt haben. Bleibt doch die praktische Verwendung und weitere Auswertung des hier vorhandenen Materials der Hauptzweck aller Sammeltätigkeit und Bibliographierung! Die Benutzung soll bestimmungsgemäß, ebenso wie bei den übrigen Beständen der Deutschen Bücherei, nur an Ort und Stelle erfolgen. Jedoch ist eine Verleihung an auswärtige Bibliotheken möglich, wie dies mehrmals im Rahmen des Deutschen Leihverkehrs geschehen ist, zumal die rotarischen Schriften meist an keiner anderen deutschen Bibliothek vorhanden sind. Auf diesem Wege stehen sie also jedem Rotarier zur Verfügung. Wenn jedoch umfangreicheres Material benötigt wird, ist ein Besuch des Archivs zu empfehlen, da dann gleichzeitig die Bestände der Deutschen Bücherei zur Ergänzung herangezogen werden können. Auskünfte werden jedoch, wie dies laufend geschieht, jederzeit auch schriftlich erteilt. Es handelt sich hierbei meist um Quellenangaben auf Grund des Sachkatalogs, der nicht nur den Titelbestand der Rotary-Bibliographie, sondern auch weiteres, darin nicht verzeichnetes Material enthält.

Die Entwicklung des Archivs hat durchaus im Sinne der seinerzeit aufgestellten Richtlinien erfolgen können. Trotz der verhältnismäßig kurzen Zeit ist sein Bestand, wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, erheblich gewachsen und nach jeder Richtung benutzbar gemacht. Die Verbindung mit der Deutschen Bücherei hat die Durchführung wesentlich erleichtert, anderseits hat sie dieser zahlreiches sammelpflichtiges Schrifttum zugeführt, das ihr sonst wahrscheinlich entgangen wäre. Möge dieser Bericht dazu beitragen, das Interesse für das Archiv und damit zugleich das Interesse für die Deutsche Bücherei bei allen Rotariern und besonders denen des 73. Distrikts zu steigern und ihm die Förderung zu sichern, deren es für die Zukunft bedarf!

**Beschlagnahmen, Zwangsvollstreckungen und Enteignungen**  
**nur ein aktuelles Beispiel von hunderttausenden seit offenkundigem Bestehen der BrD**

Absender:

Amtsgericht Rendsburg  
Königstraße 17  
24768 Rendsburg

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

3.01.257

Aktenzeichen



DLF

**Förmliche Zustellung**

Weiterenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

**Beschlagnahmen, Zwangsvollstreckungen und Enteignungen**  
**nur ein aktuelles Beispiel von hunderttausenden seit offenkundigem Bestehen der BrD**  
**AG RD 14 K 41/24 Rpf. Matthias Gehrman (kein Volljurist, ohne Prüfung, ohne „faires Verfahren“)**  
**zweiter Versuch einer unrechtmäßigen Zwangsvollstreckung in 2024 befangener Juristen**

14 K 41/24



**Amtsgericht Rendsburg**  
**Beschluss**

**Im Zwangsversteigerungsverfahren**

**Stadt Büdelsdorf, Finanzbuchhaltung, Am Markt 1, 24782 Büdelsdorf, Gz.: ÜFN 14/2021 (EAF)**  
[REDACTED]  
- betreibender Gläubiger -

gegen

**Marco Hinz, geboren am [REDACTED], bei [REDACTED], 14480 Potsdam**

- Schuldner -

**Versteigerungsobjekt:**

Eingetragen im Grundbuch von Büdelsdorf

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Büdelsdorf	[REDACTED]	Gebäude- und Freifläche	[REDACTED]	474	[REDACTED] BV 1

hat das Amtsgericht Rendsburg am 30.12.2024 durch den Rechtspfleger Gehrmann  
beschlossen:

1. Das Verfahren des betreibenden Gläubigers Stadt Büdelsdorf aus dem Beschlagnahme-  
beschluss vom 27.11.2024 wird gemäß § 29 ZVG aufgehoben.
2. Die Beschlagnahme ist weggefallen.

2

**Anm.:** Abwehr nur bis zum Termin möglich, dann unbedingt **coatus feci** (c.f.) zahlen. In obigem Fall kostete die „Freikarte“, einmal ca. 30.000,- € und nun 4.200,- € gegenüber einem Grundstück, mit einer Immobilie darauf, was zusammen gutachterlich geschätzt einen gegenwärtigen tatsächlichen Wert von ca. 526.000,- € (Art. 3 I GG). Viele Mitarbeiter des AG RD feierten in diesem Haus das Richtfest 2012 und die Einweihung 2013 und zeigen nunmehr öffentlich ihre Nichtheitnugung.

**Unrechtmäßiger Beschuß des AG Rendsburg (AG RD) vom 11.12.2024 (14 K 41/24)**  
durch RiAG Dr. Carsten Storf, der sich durch „Selbstablehnung“ n. 48 ZPO für unzuständig erklärte  
mit renitent falscher ZU via c/o Adresse, was naturgemäß unzulässig ist und sein muß (selbsterklärend)

14 K 41/24



**Amtsgericht Rendsburg**

**Beschluß**

**Im Zwangsversteigerungsverfahren**

Stadt Büdelsdorf, Finanzbuchhaltung, Am Markt 1, 24782 Büdelsdorf, Gz.: ÜFN 14/2021 (EAF)  
- betreibender Gläubiger -

gegen

Marco Hinz, geboren am [REDACTED], bei [REDACTED], [REDACTED], 14480 Potsdam  
- Schuldner -

**Versteigerungsobjekt:**

Eingetragen im Grundbuch von Büdelsdorf

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Büdelsdorf	[REDACTED]	Gebäude- und Freifläche	[REDACTED]	474	[REDACTED], BV 1

hat das Amtsgericht Rendsburg am 11.12.2024 durch den Richter am Amtsgericht Dr. Storf  
beschlossen:

1. Die Erinnerung des Schuldners Marco Hinz vom 04.12.2024 wird verworfen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Schuldner zu tragen.

**Unrechtmäßiger Beschuß des AG Rendsburg (AG RD) vom 11.12.2024 (14 K 41/24)**  
durch RiAG Dr. Carsten Storf, der sich durch „Selbstablehnung“ n. 48 ZPO für unzuständig erklärte  
mit renitent falscher ZU via c/o Adresse, was naturgemäß unzulässig ist und sein muß (selbsterklärend)

Seite 2

14 K 41/24

Gründe:

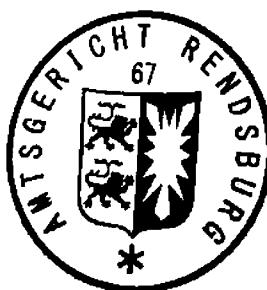
Die Erinnerung ist unzulässig.

Die Einlegung der Erinnerung muss durch Einreichung einer Erinnerungsschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle erfolgen, § 569 Abs. 2, 3 ZPO analog.

Die Schriftform erfordert eine Unterschrift (§ 130 Nr. 6 ZPO) oder - bei elektronischer Einreichung - eine qualifizierte elektronische Signatur (§ 130a Abs. 3 S. 1 ZPO). Die Einreichung per einfacher E-mail reicht nicht aus.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Storf  
Richter am Amtsgericht



Beglubigt  
Rendsburg, 13.12.2024

Bordolo  
Justizangestellte

**Vfg. RiAG Dr. Carsten Storf bzgl. Befangenheit**  
„Dienstliche Stellungnahme“ mit „Selbstablehnung“ nach § 48 ZPO

Amtsgericht Rendsburg

Rendsburg, 24.06.2019

45 C 97/19

**Au~~schl~~rift**

**Verfügung**

**1. Dienstliche Stellungnahme (Selbstablehnung nach 48 ZPO)**

Hiermit zeige ich an, dass zu dem Beklagten ein Verhältnis besteht, das eine Ablehnung rechtfertigen könnte, § 48 ZPO.

Der Beklagte war bei dem Amtsgericht Rendsburg als örtliche IT-Stelle/Systemadministrator beschäftigt. In diesem Zusammenhang erfolgte bereits eine enge Zusammenarbeit, da der Unterzeichner unter anderem ebenfalls in der IT-Stelle als Fachanwendungsbetreuer tätig war/ist.

Zudem war der Beklagte jahrelang Teil einer vom Unterzeichner mitorganisierten Fußball-Tipprunde. In diesem Zusammenhang gab es regelmäßig gemeinsame Aktionen (Grillfeste, gemeinsame Fußball- und Filmabende, sowie gemeinsame Stadionbesuche).

Ich halte mich daher in dieser Angelegenheit selbst für befangen.

**2. SE zwV**

Dr. Storf  
Richter am Amtsgericht

**K o p i e**

43 C 11/18

*Altenholz*

*Eckardt, Greve*  
04.05.2018

*RECHTSANWALT  
KINNE*

**Dienstliche Stellungnahme**

Nachdem die zunächst zuständige Richterin am Amtsgericht Greve durch Beschluss vom 09.04.2018 gemäß §§ 48, 45 Abs. 1 ZPO ausgeschlossen ist, ist meine Zuständigkeit als Vertreter begründet.

Gemäß § 48 ZPO zeige ich an, dass ich den Beklagten aufgrund seiner Tätigkeit als ehemaliger Mitarbeiter dieses Gerichts kenne und schätze. Weitere persönliche Kontakte über die dienstlich notwendigen hinaus bestehen oder bestanden allerdings nicht. Aus diesem Grund fühle ich mich in dieser Sache auch selbst nicht als befangen.

Borst

Richter am Amtsgericht

**Anm.: Beide Anzeigen sind korrekt. Neue Ri und RiAG – wie Kubicki-Moor – sind inzwischen tätig. Wieso ausgerechnet RiAG Dr. Carsten Storf, so kurz vor Schluß? Er muß bedroht worden sein.**

Deuxième Année — No 61

Le Numéro : 0 Mark 40

Mercredi 26 Mars 1947

# JOURNAL OFFICIEL

DU COMMANDEMENT EN CHEF FRANÇAIS EN ALLEMAGNE  
GOUVERNEMENT MILITAIRE DE LA ZONE FRANÇAISE D'OCCUPATION

*Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland*

Ordonnances, Arrêtés et Règlements, Décisions réglementaires, Décisions, Circulaires, Avis, Communications, Informations, Annonces légales	Verordnungen, Verfügungen, Beschlüsse, Ausführungsbestimmungen, Anordnungen, Runderlässe, Benachrichtigungen, Mitteilungen, Amtl. Veröffentlichungen, Öffentl. Zustellung
--	---

Le texte français seul fait foi, la traduction n'ayant qu'un caractère d'information

Allein der französische Text ist amtlich; die deutsche Übersetzung gilt nur als Information.

Direction, Rédaction, Administration Journal Officiel, 2 Bäderstraße, Baden-Baden.	Lettung, Redaktion, Verwaltung Journal Officiel, 2 Bäderstraße, Baden-Baden.
---	---

Abonnement : 25 numéros, 10 Marks. Annonces légales : 50 pfgr. la ligne.	Abonnement : 25 Blätter : 10 M. Öffentliche Zustellung die Zelle 50 Pf.
---	--

Pour toute réclamation joindre la dernière bande reçue	Jeder Beklaimation ist das letzte Streifband beizufügen
--	---

TRIBUNAL GÉNÉRAL  
DE LA ZONE FRANÇAISE D'OCCUPATION  
SIEGEANT A RASTATT

**Affaire TILLESSEN**

6 Janvier 1947

GENERAL COURT OF THE FRENCH ZONE  
OF OCCUPATION  
HELD AT RASTATT

**In the case of TILLESSEN**

6th January 1947

TRIBUNAL GÉNÉRAL DE LA ZONE FRANÇAISE D'OCCUPATION  
RASTATT

**Prozeß TILLESSEN**

6. Januar 1947

Anklagerede des Monsieur Farby,  
Commissaire du Gouvernement.

Herr Präsident,

meine Herren Richter vom Tribunal Général du Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation,  
meine Herren :

Ich habe Sie am 14. Dezember 1946 mit einer Beschwerde befaßt, die auf die Abänderung eines Urteils abzielt, das vom Landgericht Offenburg am 29. November d. J. gefällt worden ist.

Diese Beschwerde lautet folgendermaßen :

In Anbetracht,

dab daß das Landgericht Offenburg durch die vorgenannte Entscheidung vom 29. November d. J. auf den des Mordes und Mordversuchs angeklagten Heinrich Tillessen die Amnestieverordnung vom 21. März 1933 angewandt und dab es demgemäß auf Einstellung des Verfahrens gegen Tillessen erkannt hat,

dab der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht innerhalb der gesetzlichen Frist gegen das vorerwähnte Urteil Revision eingelagt hat.

dab die Direction Générale de la Justice entschieden hat, dab die Sache zwecks Abänderung des genannten Urteils an das Tribunal Général in Rastatt verwiesen wird,

dab gemäß Gesetz Nr. 2 des Gouvernement Militaire, gemäß den allgemeinen Vorschriften der Besatzungsbehörden, gemäß Proklamation Nr. 2 (Abschnitt XIII) und gemäß den Anweisungen der Direction Générale de la Justice vom 10. Oktober 1946 das Tribunal Général für die Abänderung jeder vor sein Forum gelangenden Entscheidung eines deutschen Gerichts zuständig ist,

dab die Abänderung des Urteils, nicht nur was die Aufhebung der Entscheidung an sich anbelangt, sondern auch was die rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe anbetrifft, sich als eine zwingende Pflicht der deutschen Justizverwaltung darstellt,

dab die Entscheidung des Gerichts von Offenburg in der in Freiburg abgehaltenen Sitzung, dahingehend, daß Heinrich Tillessen von den Vergünstigungen der nationalsozialistischen Amnestieverordnung vom 21. März 1933 profitieren soll, die Vorschriften der Artikel 2, 3 und 5 des Gesetzes Nr. 1 des Gouvernement Militaire verletzt und überdies unvereinbar ist mit den Bestimmungen der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1935,

schieltlich dab das angefochtene Urteil auch unvereinbar mit den obersten Rechtsgrundzügen ist, die die Vereinten Nationen und insbesondere Frankreich für die Zone Française d'Occupation als Aufgabe übernommen hat, zur Geltung zu bringen,

aus diesen und allen sonstigen Gründen, die weiterhin namentlich wegen Verletzung deutscher Gesetze noch geltend gemacht werden können,

möge das Gericht für Recht erkennen :

dab das zu erlassende Urteil für alle deutschen Gerichts- und Verwaltungsbehörden verbindliche Kraft habe, sowohl was die Aufhebung der Entscheidung und die Verweisung der Sache vor ein vom Tribunal Général bestimmtes Gericht, als auch was die tatsächlichen und rechtlichen Entscheidungsgründe anbelangt, über die das Urteil zu befinden haben wird.

dab das Urteil des Gerichts von Offenburg vom 30. November 1946 durch die zu Gunsten von Heinrich Tillessen getroffene Entscheidung die Vorschriften der Artikel 2 und 3 des Gesetzes Nr. 1 des Gouvernement Militaire verletzt,

dab es zugleich auch die Vorschriften der Artikel 1 und 2 des Gesetzes des Kontrollrates vom 20. Dezember 1945 verletzt,

dab es ferner auch eine Verletzung der obersten Rechtsgrundzüge darstellt, die die Vereinten Nationen als Aufgabe übernommen haben, zur Geltung zu bringen, insbesondere des Grundsatzes der Gleichheit aller vor dem Gesetz und der Reinigung des deutschen Rechts von den Methoden und Scharen der nationalsozialistischen Partei,

dab gemäß dem Gesetz Nr. 1 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1945 die Amnestieverordnung vom 21. März 1933 im vorliegenden Faile nicht anwendbar ist.

dab dagegen das Gesetz des Kontrollrates vom 20. Dezember 1945 über die Bestrafung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf den Tillessen und seinem Mittäter Schulz zur Last gelegten Straftaten Anwendung findet,

dab demzufolge das angefochtene Urteil aufzuheben und der Fall zur Entscheidung in der Hauptsache vor ein von ihm zu bestimmandes Gericht zu verweisen ist.

Am 26. August 1921 wurde der Reichstagsabgeordnete Mathias Erzberger im Orte Griesbach in Baden von zwei Männern, deren Persönlichkeit zunächst nicht festgestellt werden konnte, niedergeschossen. Bei dieser Gelegenheit wurde der Abgeordnete Dietz, gegenwärtig Ministerialdirektor in Freiburg, schwer verletzt. Die Täter entkamen in das Ausland. Es gelang jedoch der Staatsanwaltschaft und dem Untersuchungsrichter sehr bald festzustellen, daß Heinrich Tillessen und der frühere Leutnant Heinrich Schulz die Täter waren.

Das Gericht konnte in jenem Zeitpunkt der Täter nicht habhaft werden, da diese — wahrscheinlich nach Ungarn — die Flucht ergriffen hatten. Aus diesem Grunde mußte sich die deutsche Justiz darauf beschränken, die Verjährung der Straftat durch entsprechende Maßnahmen zu unterbrechen, was zum letzten Mal am 15. Januar 1932 geschah.

Am 21. März 1933 erließ der deutsche Reichspräsident eine Amnestieverordnung, in deren Artikel 1 es heißt:

„In Fällen von Vergehen, die im Kampfe für die nationale Erhebung des deutschen Volkes, für die Vorbereitung dieser Erhebung oder im Kampfe für die deutsche Scholle begangen werden sind, wird nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Amnestie gewährt.“

Artikel 3 dieser Verordnung enthält die Vorschrift, daß die anhängigen Verfahren einzustellen seien, falls die Tat vor dem 21. März 1933 begangen worden ist.

Artikel 5 bestimmt:

„Das Gericht entscheidet auf Antrag des Betroffenen über die Einstellung. Gegen seine Entscheidung ist das Recht der sofortigen Beschwerde gegeben.“

Gemäß diesen Bestimmungen hat der Staatsanwalt beim Landgericht Offenburg am 1. April 1933 bei Gericht beantragt, das gegen Schulz und Tillessen wegen des Erzbergermordes anhängige Verfahren wegen Erledigung durch die Amnestie im Wege eines Einstellungsbeschlusses als abgeschlossen zu erklären. Die Strafkammer des Landgerichts hat darauf am 10. April 1933 die Entscheidung erlassen, daß das Verfahren gegen die beiden Täter gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung vom 21. März 1933 beendet ist.

Tillessen hieß sich unter dem Namen Nagold in Spanien auf und kehrte im Jahre 1932 nach Deutschland zurück. Als er durch Radio erfuhr, daß die Amnestie auf seine Tat ausgedehnt werde, gab er den angenommenen Namen auf und lebte bis in die jüngste Zeit hinein in Heidelberg. Inzwischen hatte ihm die nationalsozialistische Partei einen sehr hohen Grad verliehen.

Im Mai 1945 wurde er von den amerikanischen Behörden verhaftet und zwecks strafrechtlicher Verfolgung wegen seines Verbrechens den deutschen Behörden übergeben. Der Intendant Officer de Justice Dwight Murphy des amerikanischen Gouvernement Militaire von Baden-Nord richtete im Zusammenhang hiermit an den Staatsanwalt von Mannheim ein Schreiben vom 27. Juli 1945, in dem es heißt:

„Sie werden hierdurch beauftragt, das Verfahren gegen Heinrich Tillessen wiederzueröffnen.“

Die Verordnung des Reichspräsidenten über Amnestie vom 21. März 1933 findet kraft des Gesetzes No 1 des Gouvernement Militaire keine Anwendung.

Artikel 7 § 13 des Gesetzes No 2 bestimmt, daß die Todesstrafe ohne Zustimmung des Gouvernement Militaire nicht vollstreckt werden darf“.

Demzufolge wurde Tillessen aufgrund eines Haftbefehls vom 15. August 1945 festgenommen. Es wurde ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet, das dazu führte, daß die Sache an die Staatsanwaltschaft von Freiburg abgegeben wurde. Auf diese Weise gelangte der Fall von neuem vor ein badisches Gericht. Der Generalstaatsanwalt von Freiburg erhob gegen Tillessen die Anklage und beantragte die Eröffnung des Hauptverfahrens. Der Vorsitzende der Strafkammer hielt es für richtig, eine Entscheidung der Strafkammer herbeizuführen.

Am 10. September 1946 erließ die badische Strafkammer eine Entscheidung, dahin lautend, daß es nicht statthaft ist, das Hauptverfahren einzuführen, das gegen Tillessen zu eröffnen. Die Formulierung dieser Entscheidung entspricht der in der deutschen Prozeßordnung üblichen Ausdrucksweise. Ihr folgen dann zahlreiche Entscheidungsgründe.

Sie werden diese Entscheidungsgründe besser verstehen, meine Herren, wenn Sie sich vorstellen, daß Sie bei ihrer Lektüre oder ihrem Anhören die französischen Redewendungen „in Anbetracht daß“ oder „in Erwägung daß“ hinzufügen könnten. Sie werden Ihnen einen sehr deutlichen Begriff von der Geistesrichtung geben, in der diese Entscheidung von der Strafkammer erlassen worden ist.

Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit ganz besonders darauf lenken, mit welchem Wohlgefallen sich dieses Urteil in den Redewendungen „in Anbetracht daß“ ergibt, eine Art, die das Tribunal nur dazu bestimmen kann, die „in Erwägung daß“ nicht in Erwägung zu ziehen und die Aufsicht abzulehnen, daß die dem Tillessen in der Anklage zur Last gelegte Straftat zu den Fällen gehört, die unter die Amnestie vom 21. März 1933 fallen. Ich möchte Ihnen den Text, indem ich ihn transponiere, zur Verlesung bringen:

In Erwägung, daß die Amnestiefrage in bejahendem Sinne zu beantworten ist, daß Schulz und Tillessen Offiziere im ersten Weltkrieg waren, daß Tillessen aus einer Offiziersfamilie stammt, daß sein Vater zuletzt Brigadegeneral war, daß drei seiner Brüder wie

Journal Officiel du Commandement en Chef Français

er Marineoffiziere waren, daß er selbst Kommandant eines Torpedobootes war, das er versenkt hat, daß er darauf Kriegsgefangener in England war, daß er zwar im Jahre 1921 am Kapp-Putsch nicht beteiligt war, aber sich nach dem Scheitern dieses Putsches der Brigade Ehrhardt anschloß, daß er einer Offizierssturmkompanie unter dem Kommando des Hauptmanns von Killinger angehörte, daß er nach der Auflösung dieser Brigade in den Dienst des berüchtigten, nationalsozialistisch eingestellten Wirtschaftssachverständigen Dr. Helm in Regensburg und einige Zeit hernach auf Bitten von Ehrhardt und von Killinger in die Organisation Consul eintrat, daß diese Organisation hauptsächlich aus früheren Mitgliedern der Brigade Ehrhardt bestand, daß diese zum größten Teil Gegner der Republik und der Demokratie waren, die sie für den Vertrag von Versailles verantwortlich machten, daß Tillessen und Schulz wie die Mehrzahl der Mitglieder der Organisation Consul infolge der Verminderung der Heeresstärke gemäß dem Vertrag von Versailles ihre Stellungen verloren haben, daß dieser Vertrag von Versailles für sie nicht nur die Ursache der allgemeinen deutschen Katastrophe war, die sie hart empfanden, sondern zugleich auch die Ursache ihres eigenen Elends und ihrer Arbeitslosigkeit oder wenigstens der Notwendigkeit, ihren Beruf zu wechseln, daß sie aus allen diesen Gründen Gegner des Vertrages und der Parteien und der Männer waren, die sie für verantwortlich für die Annahme des Vertrages hielten, daß sie deshalb alle ihre Anstrengungen darauf richteten, Erzberger zu beseitigen und daß sie sich für verpflichtet hielten, den Mann, dem sie die Haftschuld am Vertrag von Versailles beimaßen, unschädlich zu machen, daß sie mit ihren Gesinnungsgenossen glaubten, daß ein Wiederauflieben Deutschlands ohne Beseitigung des Vertrages von Versailles unmöglich sei, daß die nunmehr von der Anklage wieder aufgenommene Straftat, nämlich die Ermordung Erzbergers, den Zielen diente, die die Amnestieverordnung mit nationaler Erhebung des deutschen Volkes bezeichnet und die im engen Zusammenhang mit der Vorbereitung einer solchen Erhebung stehen.

Ich hätte es eigentlich nicht nötig gehabt, meine Herren. Sie mit besonderem Nachdruck auf das Behagen hinzuweisen, mit dem die badische Strafkammer eine Darstellung davon gibt, was mit dem Namen „nationale Erhebung des deutschen Volkes“ zu belegen ist als ausgemachte Sache gilt. Schon die Darstellung für sich allein zeigt überzeugend, daß jene „nationale Erhebung des deutschen Volkes“ das Fundament des Nationalsozialismus ist.

Das Urteil hebt noch hervor, daß Tillessen im Zeitpunkt der Begehung der Tat weder Mitglied der Nazi-Partei noch einer seiner Gliederungen war, und daß er auch beim Erlass der Amnestieverordnung weder der Partei, noch einer seiner Gliederungen angehörte, daß überhaupt keinerlei persönliche Verbindung zwischen Tillessen und der Nazipartei bestand und daß an dieser Sachlage sich auch dadurch nichts ändert, daß Tillessen im Jahre 1933 zum Obersturmführer der SA ernannt worden und im Jahre 1938 in die Partei eingetreten ist. Das Urteil weist lerner darauf hin, daß Schulz und Tillessen bei der Ausführung ihrer Taten das Ziel der nationalen Erhebung des deutschen Volkes verfolgten, ein Ziel, das durch Befreiung Deutschlands vom Versailler Vertrag erreicht werden sollte, dessen geistiger Urheber und Verlechter für sie Erzberger war, und daß die damalige nationalsozialistische Partei das gleiche Ziel verfolgte. Mittels ausgeklügelter Interpretation wird dann weiter gesagt, daß es sich nicht um eine Verbindung des Täters mit der Partei, sondern um einen inneren Zusammenhang der Tatsachen handele.

Es ist nicht mein Wunsch, meine Herren, daß Sie die Vorlesung dieses langen Urteils über sich ergehen lassen, das darum soll, daß die dem Tillessen zur Last gelegte Tat amnestiert werden muß, weil Tillessen durch die Begehung des Mordes an der nationalen Erhebung des deutschen Volkes teilgenommen hat.

Gegen diese Entscheidung vom 10. September hat der Generalstaatsanwalt in Freiburg Beschwerde erhoben. Der Berufungsstrafsenat des Oberlandesgerichts von Baden hat hierauf am 30. September 1946 die Ihnen soeben erläuterte Entscheidung der Strafkammer des Landgerichts Offenburg aufgehoben und die Strafkammer angewiesen, im Wege anderweitiger Entscheidung die Erolnung des Hauptverfahrens gegen den Angeklagten Tillessen einzurichten.

Diese Entscheidung gründet sich in erster Linie auf Rechtsgründe und macht geltend, daß die Strafkammer zu Unrecht die Anwendbarkeit des Gesetzes No 10 des Kontrollrats vom 20. Dezember 1945 über Bestrafung von Kriegsverbrechen und von Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit verneint hat. Sie führt aus, daß ernstlich nicht bezweifelt werden kann, daß die Straftat des Tillessen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Artikels 2 dieses Gesetzes darstellt, daß die von der Strafkammer zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß es sich hier nur um Verbrechen handele, die während der Nazidiktatur begangen worden sind, rechtlich unhaltbar sei, daß auch vor der Machtergreifung Hitlers begangene Straftaten hierher gehören, daß die im Hitlergeist verübten, von Hitler gedeckten und von ihm strafrechtlich nicht vertolgteten Grausamkeiten nun mehr den Gegenstand einer Strafverfolgung bilden können ohne

Rücksicht darauf, ob die Täter Anhänger Hitlers oder Parteimitglieder waren oder nicht und daß es bei den Verbrechen gegen die Menschlichkeit ebenso wie bei den Kriegsverbrechen auf die persönliche Verbindung oder die sonstige Beziehung zwischen dem Täter und der N.S.D.A.P. nicht ankomme.

Die Entscheidung führt weiterhin aus, daß die Tätigkeit des Angeklagten auf der politischen Linie des Hitlerismus liegt und daß die Begehung der Tat durch dieselbe Skrupellosigkeit gekennzeichnet ist, die das charakteristische Merkmal der Hitlermethoden ist, daß die Tat Tillessens im Hitlergeist und durch diesen Billigung und Rechtfertigung gefunden hat und daß schließlich dem Angeklagten nach seiner Amnestierung aufgrund einer rein nazistischen Verordnung durch seine Ernennung zum Obersturmführer der SA und durch die Einladung zum Eintritt in die Partei eine ganz besondere „Ehre“ erwiesen worden ist.

Im Hinblick auf diese Entscheidung wurde das Landgericht Offenburg von neuem mit der Sache befaßt. Die Strafkammer dieses Gerichts erließ in der Sitzung vom 29. November 1946, an welcher Landgerichtsdirektor Dr. Göring als Vorsitzender und Landgerichtsrat Krämer und Gerichtsassessor Schindler als Beisitzer teilnahmen, die Entscheidung, daß das gegen Tillessen eingeleitete Verfahren durch die Amnestieverordnung des Reichspräsidenten vom 21. März 1933 niedergeschlagen worden ist. Die vorgenannten Richter, die bei dieser Entscheidung mitgewirkt haben, sind dieselben wie die, die die Entscheidung vom 10. September erlassen haben, eine Tatsache, die auf einem Zusammentreffen von Umständen beruht, das allem Anschein nach beabsichtigt war. Beide Entscheidungen stützen sich auf die gleichen Gründe.

Die Anklagebehörde vertritt den Standpunkt, daß das Gesetz No 1 des Obersten Beliehhabers der Alliierten Streitkräfte (SHAEF) in seinen wesentlichen Bestimmungen (Artikel 2 und 3) verletzt und daß zugleich auch eine Verletzung des Gesetzes No 10 des Kontrollrats begangen worden ist. Ihre Auffassung geht dahin, daß Artikel 2 des Gesetzes No 1 zwar nicht die gesamte nationalsozialistische Gesetzgebung auhebt, aber ihre Anwendung verbietet, wenn erstens durch diese Anwendung eine Ungerechtigkeit oder Ungleichheit verursacht wird und zweitens durch sie irgend jemand wegen seiner Beziehung zum Nationalsozialismus begünstigt wird. Ich behaupfe, meine Herren, daß diese beiden Voraussetzungen im Falle Tillessen gegeben sind. Würde sein Verbrechen ungesühnt bleiben, so läge hierin im Sinne des Gesetzes des Obersten Beliehhabers der Alliierten Streitkräfte ganz gewiß sowohl eine Ungerechtigkeit, als auch eine Ungleichheit. Unzweifelhaft ist der Amnestieschutz Tillessen nur mit Rücksicht auf seine Verbindung mit dem Nationalsozialismus gewahrt worden. Der Beweis hierfür liegt in der Tendenz des Gesetzes selbst und ebenfalls in der Tatsache der Anwendung des Gesetzes auf das von ihm begangene Verbrechen. Das Gesetz ist vom nationalsozialistischen Regime zu Gunsten derjenigen geschaffen worden, die am Kampf für die „nationale Erhebung“ des deutschen Volkes oder zu der Vorbereitung dieses Kampfes teilgenommen haben. Der Ausdruck „nationale Erhebung“ bedeutet unbestreitbar den Kampf der nationalsozialistischen Partei.

Die Absichten Hitlers und seiner Partei waren immer nur auf das Ziel gerichtet: Erhebung des deutschen Volkes unter wahlloser Anwendung aller Mittel, selbst solcher verbrecherischen Charakters. Die Ermordung Erzbergers durch Tillessen bildete den Auftakt in der Reihe der lachbaren Verbrechen, die Sie heute vor dem Tribunal Général in Gestalt der Konzentrationslager von Ravensbrück, Mauthausen und Dachau, in Gestalt der zahllosen politischen Morde und in Gestalt der den überfallenen Völkern zugelagten Grausamkeiten illustriert sehen. Nur Nationalsozialisten sind fähig, in diesem Mord eine Vorbereitung der nationalen Erhebung des deutschen Volkes zu erblicken, eine Tatsache, die das Urteil selbst anerkennt.

Es ist hierdurch als unverkennbar feststehend anzusehen, daß Tillessen nicht amnestiert worden wäre, wenn das Naziregime angenommen hätte, daß zwischen ihm und nazistischer Geistesrichtung eine Verbindung nicht besteht. Ob Tillessen diese Verbindung gewollt hat oder nicht, darauf kommt es nicht an. Es handelt sich hier nicht darum, die Motive seiner Tat, sondern die Gründe für die Anwendung der Amnestie auf seine Tat zu beurteilen.

Ich klage noch alledem die Richter von Offenburg an, das Amnestiegesezt im nationalsozialistischen Sinne ausgelegt zu haben. Ich habe es, meine Herren, auch deshalb für meine Pflicht gehalten, diese Anklage vor Ihnen zu erheben, um volles Licht darüber zu verbreiten, daß, wenn auch viele Deutsche anlangen, den wahren Geist der Demokratie zu begreifen, viele andere bedauerlicherweise noch in der Idee befangen sind, daß die Erhebung des deutschen Volkes nur auf dem Wege eines Blutbades zu erreichen ist.

Ich habe nicht die ganzen, sehr langen Texte der drei Entscheidungen, von denen ich gesprochen habe, zur Verlesung gebracht. Sie werden sie selbst lesen, meine Herren, und Sie werden hierbei feststellen, daß sich das Gericht, um sich der Anwendung des Gesetzes No 10 zu entziehen, auf das Urteil von

Nürnberg beruft, unter der Behauptung, daß dieses entschieden habe, daß nach dem Statut des internationalen Militägerichts Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor diesem Forum strafrechtlich nur verfolgt werden dürfen, wenn sie im Zusammenhang mit Verbrechen gegen den Frieden und mit Kriegsverbrechen stehen.

Das Londoner Abkommen vom 8. August 1945 ist aufgrund der Moskauer Erklärung vom 10. Oktober 1943 geschlossen worden. Diese Erklärung sieht ausdrücklich vor, daß die großen Verbrecher, für deren Verbrechen ein bestimmter Tatort nicht angegeben werden kann, durch eine gemeinsame Entscheidung der alliierten Regierungen zu bestrafen sind. Durch das Abkommen wird hierach ein Internationaler Militägerichtshof errichtet „zwecks Aburteilung der Kriegsverbrecher, für deren Verbrechen ein bestimmter Tatort nicht besteht, mögen die Verbrechen einzeln oder in der Eigenschaft eines Mitgliedes einer Organisation oder Gruppe oder in doppelter Eigenschaft begangen worden sein.“

Dem Abkommen ist ein Statut des Militägerichts beigefügt.

In Artikel 6 des Abkommens wird näher bestimmt, daß deren Vereinbarungen die Justiz und die Zuständigkeit der Gerichte, die zur Aburteilung von Kriegsverbrechern von den alliierten Mächten oder den Besatzungsbehörden oder in den alliierten Gebieten oder in Deutschland eingesetzt worden sind, unberührt lassen sollen.

Das Statut, das einen Bestandteil des Abkommens bildet, bezeichnet in Artikel 6 des näheren die Verbrechen, für die der Gerichtshof zuständig ist:

- a) Verbrechen gegen den Frieden (verabredeter Plan oder Verschwörung zum Zwecke eines Angriffskrieges),
- b) Kriegsverbrechen (Verletzung von Kriegsgesetzen und Kriegsgebräuchen),
- c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit (begangen im Zusammenhang mit einem unter die Zuständigkeit des Gerichtshofs fallenden Verbrechen).

Es ist hinzuzufügen, daß die Verbrechen solche sein müssen, bei denen der Tatort nicht bestimmbar ist.

Der Gerichtshof von Nürnberg hat das Abkommen und das Statut im Wege einer Entscheidung dahin interpretiert, daß die vor dem Kriege begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit nur zu seiner Zuständigkeit gehören, wenn sie im Zusammenhang mit Verbrechen gegen den Frieden oder mit Kriegsverbrechen stehen. Er hat hierbei ausdrücklich betont: „gemäß dem Statut“.

Nun ist jedoch unter dem Datum des 20. Dezember 1945 ein Gesetz des Kontrollrats ergangen, nämlich das Gesetz No 10 das — wie es in seiner Präambel heißt — einen doppelten Zweck hat:

- 1) die Bestimmungen der Moskauer Erklärung vom 30. Oktober 1943 und des Londoner Abkommens vom 8. August 1945 zur Durchführung zu bringen,
- 2) in Deutschland eine rechtliche Grundlage zu schaffen für die Strafverfolgung von Kriegs- oder ähnlichen Verbrechern — mit Ausnahme der vom Internationalen Militägericht abzurichtenden — durch Militägerichte oder deutsche Gerichte, deren Zuständigkeit in Artikel 6 des Statuts ausdrücklich vorbehalten ist.

Auf die zweite Kategorie von Verbrechen — Verbrechen mit bestimmtem Tatort — sind nicht die Bestimmungen des Statuts anwendbar, sondern die Bestimmungen des Gesetzes No 10, wie es im Amtsblatt des Französischen Oberkommandos in Deutschland vom 11. Januar 1946 veröffentlicht worden ist.

Dieses Gesetz enthält hinsichtlich der Verbrechen gegen die Menschlichkeit weder die in Artikel 6 des Statuts vorgeschene Zuständigkeitsbegrenzung, noch irgend eine andere Einschränkung dieser Art.

Das Gesetz bestimmt insbesondere nicht, daß diese Verbrechen nur, wenn sie im Zusammenhang mit einem Kriegsverbrechen oder mit einem Verbrechen gegen den Frieden stehen, zur Aburteilung gelangen dürfen.

Artikel 3 dieses Gesetzes spricht im Gegenteil ganz allgemein von Verbrechen, die von Deutschen gegen Deutsche begangen worden sind, die ihrer Natur nach mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht im Zusammenhang stehen können.

Das angelochte Urteil ist nicht nur vom Standpunkt des Rechts der Militärgouvernements und des Kontrollrats zu mißbilligen, sondern auch vom Standpunkt des deutschen Rechts. Der Fall erfordert eine besonders aufmerksame Prüfung unter diesem speziellen Gesichtspunkt.

Ein Franzose empfindet, wie sehr er auch mit dem deutschen Recht vertraut sein mag, eine gewisse Schew davor, deutschen Richtern eine Entscheidung aufzuzwingen, die von einem aus Richtern anderer Nationalität gebildeten Gerichtshof ausgeht.

Ich habe es aus diesem Grunde für meine Pflicht gehalten, namhafte deutsche Rechtsgelehrte zu Rate zu ziehen.

Sie werden ihre Gutachten lesen oder hören und Sie werden, wie ich hoffe, die Überzeugung gewinnen, daß der Standpunkt den ich vertrete, ein juristisch wirklich begründeter Standpunkt ist.

Die auf Einstellung des Verfahrens lautende Entscheidung vom 10. September 1946 beschränkt sich darauf, das Amnestiegesezt für verfassungsmäßig zu erklären, weil es kraft des Artikels 48 der Weimarer Verfassung erlassen worden ist.

Das Urteil bestreitet, daß dem Richter das Recht der Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes zusteht, obwohl es zugibt, daß das Reichsgericht das Bestehe eines solchen Rechts bejaht hat. Es behauptet, daß für das Reich die Zuständigkeit begründet sei, Strafverfahren im Wege eines Gesetzes niederschlagen (Artikel 7 der Weimarer Verfassung). Diese Argumentation ist jedoch keineswegs entscheidend. Das Reichsgericht hat zu wiederholten Malen ausgesprochen, daß die Gerichte das Recht hätten, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen nachzuprüfen. Auch das Freiburger Gericht hat sich in der vorliegenden Sache zu diesem Grundsatz bekannt.

Ich bin der Meinung, daß Artikel 48 der Reichsverfassung der Erlass einer Amnestieverordnung — Ich befönde „Verordnung“ — nicht gestaltet. Amnestien bedürfen eines vom Reichstag erlassenen Reichsgesetzes (Artikel 49 der Verfassung). Bei der hier in Rede stehenden Amnestie handelt es sich aber, meine Herren, nicht um ein Gesetz, sondern um eine „Verordnung“, die das Gericht berechtigt ist in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung einer Nachprüfung zu unterziehen.

Die Stelle, die diese Verordnung erlassen hat, besaß keinen verfassungsmäßigen Charakter. Sie besaß ihn seit dem Tage nicht an dem sie das Wahlgesetz verletzt hat, d. h. seit dem 5. März 1933. Im Zeitpunkte des Erlasses der „Verordnung“ besaß der Reichstag nicht mehr die verfassungsmäßige Zusammensetzung. Das sogenannte Ermächtigungsgesetz konnte nur mit Hilfe der begangenen Verfassungsverletzung zustande kommen.

Ich erhebe gegen das Urteil weiterhin den Vorwurf der Verletzung oberster Rechtsgrundsätze.

Die Befugnis des Richters, Gesetze unter dem Gesichtspunkte der Uebereinstimmung mit den höchsten Rechtsprinzipien nachzuprüfen, wird seit dem Zusammenbruch des Naziregimes in der deutschen Doktrin ständig mit großem Nachdruck betont, eine Erscheinung, die eine Reaktion auf die Servilität darstellt, die die deutsche Richterschaft während der Hitlerdiktatur alzu oft bewiesen hat.

Der Nationalsozialismus hat in dem Verbrechen von Tillessen nur deshalb eine lobenswerte Tat erblickt, weil ihm eine systematische Mißachtung der Freiheit und Duldung eigen war, die er bis zur Mißachtung des menschlichen Lebens gesteigert hat.

Die Offenburger Richter haben so, indem sie das Amnestiegesezt auf Tillessen anwandten, gegen die Grundsätze der Vereinten Nationen verstößen.

Ich bitte Sie, meine Herren, durch Ihre Entscheidung das Recht wiederherzustellen, das von Richtern verletzt worden ist, die heute noch an die Irrlehren glauben, die zum Nationalsozialismus und zu Hitler, zu den durchbaren Ungerechtigkeiten und Ungezüglichkeiten gegen antinazistische und antifaschistische Deutsche, zu dem Überfall auf unser Land und zu dem Martyrium unserer Deportierten, Erschossenen und Gefolterten geführt haben.

Ihr Urteil wird mehr als eine nur juristische Bedeutung haben. Es wird — in der Gestalt einer richterlichen Entscheidung — die erste Bekundung des unauslöschbaren Willens der Vereinten Nationen sein, für immer diesen Geist auszurotten, der sich unter der Maske nationaler Erhebung in Verbrechen und Massenmorden betätig.

Deutschland kann sich erheben, aber auf einem anderen Wege als auf dem der Begnadigung von Mördern. Sie sind es, meine Herren, die dies dem deutschen Volke zu sagen haben.

Anklagerede des Commissaire Adjoint du Gouvernement, Monsieur Bourthoumieux, in der Strafsache Tillessen in der Verhandlung vom 23. Dezember 1946 vor dem Tribunal Général in Rastatt über die Revision gegen das Urteil des Landgerichts Offenburg vom 29. November 1946.

Das Urteil des Landgerichts Offenburg vom 29. November 1946 in der Strafsache gegen Tillessen ist die erste Entscheidung eines deutschen Gerichts, die an das Tribunal Général zwecks Aufhebung verwiesen worden ist.

Die deutsche Gerichtsbarkeit ist in der französischen Zone seit länger als einem Jahr wiederhergestellt. Eine große Anzahl von Entscheidungen sowohl auf dem Gebiete des Zivil- wie auch auf dem des Strafrechts sind von deutschen Gerichten erlassen worden, ohne daß das Gouvernement Militaire sich genötigt sah, gegen eine dieser Entscheidungen, sei es zwecks günstiger Aufhebung, sei es zwecks Abänderung, Stellung zu nehmen.

Wenn das Gouvernement Militaire heute das Urteil des Offenburger Gerichts zum Anlaß nimmt einzuschreiten, so geschieht es deshalb, weil dieses Urteil die Grundsätze angetastet hat, welche

die Vereinten Nationen — und besonders Frankreich für ihre Besatzungszone — als Aufgabe übernommen haben zur Geltung zu bringen.

Nach den soeben vorangeschickten einleitenden Bemerkungen möchte ich die Aufmerksamkeit des Gerichts auf eine Reihe von Punkten lenken, die, wie mir scheint, die Widersprüche und Irrtümer in der Beweisführung des Offenburger Gerichts hinsichtlich Anwendung der Gesetze der Militärregierung in ein deutliches Licht setzen.

Ich möchte alsdann, gestützt auf Gutachten von Autoritäten, dem Gericht darum, daß das Urteil nicht nur im Widerspruch mit den Gesetzen der Militärregierung steht, sondern auch gegen Grundsätze des deutschen Rechts verstößt.

Das Offenburger Gericht hätte zu prüfen, ob die Amnestieverordnung der Hitlerregierung vom 21. März 1933 auf den Fall Tillessen anwendbar ist.

Artikel I dieser Verordnung lautet:

„Für Straftaten, die im Kampfe für die nationale Erhebung des deutschen Volkes, zu ihrer Vorbereitung oder im Kampfe für die deutsche Scholle begangen sind, wird Straffreiheit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt. (RGB I 33)

Das Gericht hatte sich die Frage vorzulegen, ob die Anwendung dieser Verordnung mit dem Gesetz No 1 des Kontrollrates vereinbar ist oder ihm zuwiderläuft.

In der Einleitung zu diesem Gesetz heißt es:

„Um die Grundsätze und Lehren der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei aus dem deutschen Recht und aus der deutschen Verwaltung innerhalb des besetzten Gebietes auszurufen und um für das deutsche Volk Recht und Gerechtigkeit wiederherzustellen und den Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz wieder einzuführen, wird folgendes bestimmt“.

Artikel II dieses Gesetzes, der die Ueberschrift trägt: „Allgemeine Bestimmung über Nichtanwendung von Rechtssätzen“ bestimmt dann weiter:

„Kein deutscher Rechssatz, gleichgültig wie und wann erlassen oder verkündet, darf durch die Gerichte oder die Verwaltung innerhalb des besetzten Gebietes in irgend einem Falle angewandt werden, wenn diese Anwendung Ungerechtigkeit dadurch verursachen würde, daß entweder a) jemand wegen seiner Beziehung zur nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei, zu deren Gliedern, angeschlossenen Verbänden oder betreuten Organisationen begünstigt wird oder b) jemand wegen seiner Rasse, Staatsangehörigkeit, seines Glaubensbekenntnisses oder seiner Gegnerschaft zur nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei und deren Lehren benachteiligt wird.“

Das Gericht hatte sich also mit der Prüfung der Frage zu beschäftigen, ob die Amnestieverordnung ein Gesetz nazistischen Geistes ist, und sich über die Zulässigkeit der Anwendung der von dieser erlassene Amnestie schlüssig zu machen.

Im Widerstreit der beiden Alternativen, einerseits zu beweisen, daß Tillessen die Vergünstigung der Amnestie für sich in Anspruch nehmen kann, ohne Nationalsozialist gewesen zu sein, andererseits eine Begründung dafür zu finden, daß jene Verordnung im vorliegenden Fall anwendbar ist, obwohl sie offenbar nur Anhängern des Hitlerregimes zugute kommen sollte, hat das Gericht sich zweier, einander vollkommen widersprechender und miteinander unvereinbarer Auslegungen bedient. So behauptet es auf der einen Seite:

„Die Amnestie beschränkt sich nicht auf Täter, die der NSDAP angehörten oder mit ihr in Zusammenhang standen, sondern bezieht sich auf alle Straftaten, die für die nationale Erhebung des deutschen Volkes begangen wurden und steht damit nicht auf einem rein parteimäßigen, sondern auf einem weitaus breiteren Boden,“ und auf der anderen Seite:

„Die in dieser Verordnung erlassene Amnestie hat politischen Charakter. Diese Eigenschaft als politische Amnestie bedingt, daß sie, wie solche Amnestien es zu tun pflegen, nur strafbare Handlungen betrifft, die mit der zum Sieg gelangten Richtung in irgend einem Zusammenhang stehen und zu ihrem Sieg beigetragen haben.“

Nur die als zweite Alternative wiedergegebene Auslegung kann als richtig anerkannt werden. Denn die Amnestierung war ausschließlich für Straftaten bestimmt, die mit der Bewegung der nationalen Erhebung, d. h. mit der nationalsozialistischen Bewegung in irgendeinem Zusammenhang standen.

Zu diesem Widerspruch gesellt sich eine irrite Auffassung, die geradezu unverständlich erscheint.

Das Gericht vertritt den Standpunkt, daß, wenn die Amnestieverordnung nicht mehr geltend würde, man sich in der Amerikanischen Zone nicht die Mühe gemacht hätte, sie durch das Gesetz vom 31. Mai 1946 außer Kraft zu setzen. Seine Behauptung geht dahin:

„Daß die Amnestie noch gilt und daß man sie im Wege der Rechtsauffassung nicht ausscheiden kann, beweist, daß in der Amerikanischen Besatzungszone die zuständigen Länderrégierungen besondere Gesetze für notwendig hielten, durch die man auch die Amnestie vom 21. März 1933 ausschalten zu können glaubte.“ (Beschluß vom 10. September 1946 Seite 4 Rückseite).

Derselbe Gedanke ist in dem Urteil vom 29. November 1946 (Seite 18a) ausgesprochen.

Im Gegensatz hierzu ergibt sich aus den Akten klar und klar die Tatsache, daß schon am 27. Juli 1945 — und gerade mit Bezug auf den Fall Tillessen — sowohl die amerikanischen, als auch die deutschen Behörden jene Amnestie als unanwendbar betrachtet haben. Den Beweis hierfür liefern folgende Unterlagen:

1) Beschluß des Justizolzitzers in Mannheim vom 27. Juli 1945.  
„Gouvernement Militaire Bade-Nord, Département PJE 2  
— Co E 2nd ECAR — Mannheim Allemagne.

Herr Staatsanwalt Woll, hier selbst

Sei werden hierdurch beauftragt, das Verfahren gegen Heinrich Tillessen wiederzueröffnen. Die Amnestieverordnung des Reichspräsidenten vom 21. März 1933 ist nach dem Gesetz No 1 der Militärregierung nicht anwendbar.

Das Gesetz No 2 schreibt in Artikel 7 § 13 vor, daß die Todesstrafe nur mit Genehmigung der Militärregierung vollstreckt werden darf.

Militärregierung Nord-Baden  
Abteilung FIE 2 Co E 2nd ECAR  
Mannheim Deutschland

I. A. Der Diensthabende Offizier  
Dwight L. Murphy, Capt., als  
Gerichtsoffizier

2) Beschluß des Amtsgerichts Heidelberg vom 18. August 1945:  
„Der Beschwerde wird nicht abgehalten.“

Der Beschuldigte ist der ihm zur Last gelegten Tat dringend verdächtig. Es besteht Verdunkelungsgefahr, weil der Beschuldigte verschweigt, zu welchem Zweck er vom Wiking Urlaub zusammen mit Schulz im August 1921 erhalten habe.

Nach der Verfügung des Gerichtsrichters der Militärregierung Nord-Baden vom 27. JuI 1945 ist die Straffreiheitsverordnung vom 21. März 1933 (RGB S. 134) aufgehoben. Bei einer sofort zu treffenden, vorläufigen Entscheidung muß die Zuständigkeit einer Dienststelle der Besatzungsmacht für eine Verjährung unterstellt werden, wenn diese Stelle ihre Zuständigkeit annimmt. (Siehe auch Verfügung des LgPs vom 15. August 1945.) Zudem ist die Straffreiheitsverordnung des Reichspräsidenten vom 21. März 1933 auf Grund des Artikels 48 Abs. II der Reichsverfassung erlassen. Reichsämtern bedürfen nach Artikel 49 der Reichsverfassung eines Reichsgesetzes.“

3) Aktennotiz des Stellvertretenden Präsidenten des Landgerichts Heidelberg vom 21. März 1946:

„Auf die Amnestie vom 21. 3. 1933 kann sich der Beschuldigte nicht berufen. Die VO. des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit vom 21. 3. 1933 darf nach Art. II Ziff. 3 des Ges. Nr. 1 der Militärregierung nicht angewendet werden, da sie den Beschuldigten wegen seiner Beziehungen zur NSDAP begünstigen würde. Deine „Beziehungen“ sind — obwohl der Beschuldigte nach seinen bisher allerdings nicht nachgeprüften Angaben weder zur Zeit der Tat noch zur Zeit der Amnestierung Mitglied der NSDAP war — darin zu erblicken, daß seine Tat von der nationalsozialistischen Regierung als „Vorbereitungshandlung für die nationale Erhebung des deutschen Volkes“ angesehen und deshalb, wie der Beschuldigte selbst meint, amnestiert wurde.“

4) Aktennotiz des Stellvertretenden General-Staatsanwalts im Karlsruher vom 5. April 1946:

„Voruntersuchung war seinerzeit beim Landgericht Offenburg anhängig, in deren Verlauf die Verfolgungsverjährung wiederholt durch richterliche Handlungen unterbrochen worden sein dürfte, sodaß der Fortsetzung des Verfahrens nichts im Wege steht, nachdem die inzwischen durch die VO. des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit vom 21. März 1933 ergangene Amnestie als typisch nationalsozialistisches Strafgesetz wohl nicht länger in Betracht zu ziehen ist.“

Bei der weiteren Prüfung der Frage, ob Artikel 2 des Gesetzes Nr 1 der Anwendung der Amnestieverordnung entgegen steht, glaubt das Gericht dem Wortlaut dieser Bestimmung entnehmen zu können, daß die Anwendung der Amnestie nur dann unzulässig ist, wenn feststeht, daß Tillessen in persönlichen Beziehungen zu der Partei gestanden hat.

*Das Gericht ist der Auffassung, daß ein Beweis hierfür nicht erbracht sei. Es führt zu diesem Punkt aus:*

*„TillesSEN war weder zur Zeit der Tot Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen usw. Er war es auch nicht zur Zeit der Amnestierung. Es bestanden also keinerlei persönliche Beziehungen des Täters zur NSDAP.“*

In seinem ersten Beschuß bemüht sich das Gericht, seinem Standpunkt in der Weise Ueberzeugungskraft zu geben, daß es geltend macht, Tillessen habe als rechtsstehender Nationalist keine politischen Beziehungen zum Nationalsozialismus haben können; er gehörte der Organisation Consul an und diese sei von rechts hergekommen, während die NSDAP von links hergekommen sei; sollten tatsächlich irgendwelche Beziehungen bestanden haben, so seien diese nur solche zufälliger Art gewesen.

Ich brauche Sie für die Bewertung dieses Argumentes nur darum zu bitten, sich der eigenen Angaben von Tillessen zu erinnern, die Sie auf Seite 279 der Akten finden.

*„Zwischen führenden Persönlichkeiten der Organisation C bzw. der Brigade Ehrhardt und der NSDAP bestanden schon im Jahre 1921 gewisse Beziehungen. Es mag sein, daß Kauder, der als der politische Kopf der Organisation C geht oder sich doch dafür hält, gelegentlich in das Parteibüro der NSDAP in München kam (vergl. E 3a S. 283). Es ist mir auch bekannt, daß Kintzsch, der bei der Organisation C bzw. der Brigade Ehrhardt eine gewisse Rolle gespielt hat, schon im Jahre 1921 Mitglied der NSDAP und Leiter der Sturmabteilung derselben war (vergl. E 3a S. 283 und 287). Ob Kauder für die Zwecke der NSDAP einmal 5000 RM. gestiftet hat, entzieht sich meiner Kenntnis (vergl. E 3a S. 307). Kautter schreibt sich meines Wissens mit zwei T, also KAUTTER.“*

Auf Frage:

Von einer Aeußerung Hitlers, wenn Erzberger nach Bayern komme, so dürfe er nicht mehr hinaus, ist mir nichts bekannt (vergl. E 3a S. 307). Dagegen ist mir bekannt, daß Erzberger auch seitens der NSDAP heftig bekämpft worden ist (vergl. E 3a S. 301).

Ich selbst war, während ich im Jahre 1921 in München war, nicht Mitglied der NSDAP ebensowenig wie der Sturmabteilung. Ich betrachtete die NSDAP als eine rechtsstehende radikale Partei, der ich sympathisch gegenüberstand. Ich habe infolgedessen während meiner Münchener Zeit, also im Frühjahr und im Sommer 1921 auch mit Interesse das Organ der NSDAP, den „Völkischen Beobachter“ gelesen, der damals jedoch meines Wissens nur 1 bis 2 mal in der Woche erschien. Sympatisch an der NSDAP und dem Völkischen Beobachter war mir, daß er bezw. sie gegen den Versailler Friedensvertrag Stellung nahm, meines Erachtens vernünftige sozialistische Tendenzen vertrat, das Soldatenamt verteidigte und gegen das Internationale Freimaurerlum, das Judentum und politischen Katholizismus Stellung nahm. Versammlungen der NSDAP habe ich meines Wissens nie besucht.“

Vergessen Sie nicht, daß Tillessen selbst anerkennt, daß die Organisation Consul durch verschiedene ihrer Mitglieder in jener Zeit mit der NSDAP in Verbindung stand. Welcher Art war diese Verbindung? Tillessen hat keine Angabe hierüber gemacht. Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, daß jene Beziehungen nur zufällige waren und keinen Zusammenhang mit der allgemeinen Politik der Nazipartie hatten. Die Geschichte des Nationalsozialismus ist genügend bekannt, um behaupten zu können, daß der nationalsozialistische Militarismus von Anfang an einer wesentlichen Bestandteil der Hitlerlehren bildete oder vielmehr sogar eine der hauptsächlichsten Triebkräfte, die ihnen zu ihrem Erfolg verhalfen. In den Aufzeichnungen und Aufsätzen, die dem Nationalsozialismus gewidmet sind, findet sich zu wiederholten Malen die Bestätigung des Vorhandenseins solcher Beziehungen. Hierher gehört auch die Tatsache daß einer der Anhänger der Brigade Ehrhardt schrieb, daß die Mitglieder seiner Formation das Hakenkreuz getragen hätten und dann weiter bemerkte, daß die Einen behaupteten, das Hakenkreuz wäre das persönliche Abzeichen Ehrhardts, während die anderen der Meinung waren, daß es sich um ein Symbol des lettischen Volkes handele, das Balten nach Deutschland gebracht hätten, daß jedoch die Mehrzahl der Freiwilligen die wahre Bedeutung des Hakenkreuz kannten und es in deren voller Kenntnis trugen.

In seinem Buche „Das geheime Deutschland“ hebt Paul Winkler hervor, daß die Statuten des Wikingbundes, dem Tillessen angehörte, ein politisches Programm hatten, das genau dem der NSDAP entsprach.

Es darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß die Jahre 1920–1921 durch die ersten großen öffentlichen Versammlungen, der NSDAP gekennzeichnet waren, die in München, entweder im Zirkus Krone oder im Holbräuhaus abgehalten wurden, wo das nationalsozialistische Programm mit der Forderung der Aufstellung einer nationalen Armee verkündet wurde. Unter den demobilisierten Heeresangehörigen, die nach München als Mittelpunkt

der nationalistischen Reaktion strömten, hat Hitler die ersten Mitglieder der SA gefunden. Der damalige Chef der SA mit Namen Kintzsch gehörte, wie Tillessen angibt, zu den Mitgliedern der Organisation Consul.

Im Prozeß gegen die Mörder Rathenaus erklärte im Jahre 1924 der Rechtsanwalt Ebermayer in seiner Anklagerede, daß alle in den letzten Jahren verübten Morde von denselben Tätern begangen worden sind; die in dieser Anklagerede am häufigsten vor kommenden Namen sind die von Tillessen und Schulz. Ebermayer kam zu der Schlußfolgerung, daß man sich unter den damals obwaltenden Umständen dem Eindruck nicht entziehen konnte, daß man einer richtigen Organisation gegenüberstehe (siehe Paul Winkler a. O.).

Es ist allerdings richtig, daß Tillessen behauptet hat, allein gehandelt zu haben. Das Gericht hat diese Behauptung gelten lassen. Verdient sie aber wirklich Glauben?

Die Tat Tillessens ist nach seinen eigenen Erklärungen — sodaß darüber kein Zweifel bestehen kann — von den nationalistischen Organisationen finanziert, unterstützt, erleichtert und sogar angestiftet worden. Tillessen hatte Geld nötig, um Erzberger durch ganz Deutschland zu suchen. Wer hat ihm das Geld besorgt? Er sagt wörtlich: „Ich habe mit Schulz die Finanzierung unserer Tat besprochen.“ Er weigert sich aber, den Namen des Geldgebers zu nennen. Nach Verübung der Mordtat hat er durch einen der obersten Führer der Brigade Ehrhardt, den Hauptmann Killinger, Unterstützung gefunden. Dieser hat ihm Devisen und einen falschen Paß besorgt und ihm in verschiedenartigster Weise dazu verholfen, ins Ausland zu gelangen. In Ungarn nahm ihn einer der Polizeichefs von Budapest unter seinen Schutz; er händigte ihm einen vom Polizeipräsidium in Berlin auf den Namen Nagold für ihn ausgestellten Paß aus. Es muß schließlich noch betont werden, daß Tillessen und Schulz, bevor sie sich Anfang August 1921 auf die Suche nach Erzberger begaben, von ihren Vorgesetzten, den Chefs der Organisation Consul, einen Urlaub erteilen ließen! Mit welcher Begründung? Sie verweigern hierüber die Auskunft, ebenso wie darüber, aus welchem Grunde sie in jenem Zeitpunkt plötzlich von der Organisation Consul von Ulm nach München, wo diese ihr Hauptquartier hatte, zurückberufen wurden.

Tillessen war überdies bei der NSDAP so gut bekannt, daß das Kabinett Hitler im Jahre 1933 eine besondere Entscheidung erließ, durch die die Amnestie auf die Tat Tillessens ausgedehnt wurde. Bei seiner Vernehmung am 15. August 1945 hat Tillessen selbst erklärt:

„Meiner Ansicht nach ist meine Straftat amnestiert worden. Ich hörte seiner Zeit im Jahre 1933 in Bremen am Radio, daß die am Mord Erzbergers beteiligten Personen durch einen Beschuß des Reichskabinetts außer Verfolgung gesetzt worden seien. Ich weiß, daß Schulz und ich, als wir uns im Ausland (in Ungarn) aufhielten, wegen unserer Tat verfolgt wurden, und daß damals Schulz ausgeliefert werden sollte.“

Nach dem Wortlaut der Amnestieverordnung wäre es eigentlich seine Sache gewesen, beim Gericht in Offenburg die Einsetzung des Verfahrens gegen ihn zu beantragen. Er brauchte sich jedoch dieser Mühe nicht zu unterziehen. Der Staatsanwalt stellte auf Befehl von Berlin das Verfahren von amts wegen ein.

Tillessen gab weiterhin an:

„Der Standartenführer eröffnete mir, daß die SA-Standarte in Bremen sich erlaubt habe, mich ehrenhalber zum Sturmbannführer zu ernennen. Er fügte noch hinzu, Hauptmann Röhm bzw. die oberste SA-Führung habe das angegeregt. Man wollte mir dazu befähigt sein, daß ich mich so rasch wie möglich in Deutschland wieder eingewöhne. Der Standartenführer der SA in Bremen war zugleich Kreisleiter der NSDAP. In dieser Eigenschaft erklärte er mir, er habe sich gleichzeitig erlaubt, mich als Parteianwärter einzutragen. Obwohl mir die ganze Sache etwas gegen den Strich ging, bedankte ich mich für diese Ehrung bei dem liebenswürdigen Standartenführer und Kreisleiter. Ich nahm diese Ehrung an, weil ich keinen vernünftigen Grund hatte, sie abzulehnen und weil ich nicht unhöflich erscheinen wollte.“

Das Gericht hat übrigens zu Unrecht angenommen, daß das Verbot der Anwendung der Amnestieverordnung gemäß Art. 2 des Gesetzes Nr. I zur Voraussetzung habe, daß persönliche Beziehungen zwischen der Partei und dem durch eine Verordnung des Hitlerregimes begünstigten Täter bestanden. Wenn dem so wäre, dann würden die meisten, von der Partei zu Gunsten ihrer Anhänger erlassenen Maßnahmen noch heute Anwendung finden können, denn die Hitler-Gesetze haben diese Maßnahmen immer nur im Namen allgemeiner, unpersönlicher Grundsätze angeordnet, z. B. für Dienste, die dem Reich oder dem Volke erwiesen worden sind.

Das Gesetz Nr. I spricht lediglich von Beziehungen zur Partei und deutet in keiner Weise an, daß solche Beziehungen persönlicher Art gewesen sein müssen.

*Das Urteil vertritt die Auffassung, daß — selbst unter diesem Gesichtspunkt betrachtet — nicht als erwiesen angesehen werden kann, daß Tillessen in Beziehungen zur nationalsozialistischen Partei gestanden hat. Wir haben gesehen, was von dieser Auffassung zu halten ist.*

*Indessen, würde diese Auffassung selbst zutreffen, bliebe es dennoch nicht weniger wahr, daß die Anwendung der Amnestieverordnung auf Tillessen nur dann gerechtfertigt erscheinen dürfte, wenn derartige Beziehungen vom Gericht tatsächlich festgestellt worden wären; denn die Amnestierung kann nur im Gesetz ihre Rechtfertigung finden.*

*Die Amnestieverordnung hat einen einzigen Sinn, und diesen erblicken wir mit Fug und Recht in seiner nationalsozialistischen Tendenz. Die Anwendung der Verordnung ist gleichbedeutend mit der praktischen Betätigung jener Hitler-Ideologie, die das Gesetz Nr. 1 aus dem deutschen Recht auszumerzen sich eigens zum Ziel gesetzt hat.*

*Die Bejahung der Anwendbarkeit würde dem Gesetz Nr. 1 um so mehr zuwiderlaufen, als dieses in Artikel 3 ausdrücklich verbietet, Bestimmungen der deutschen Gesetze im Sinne nationalsozialistischer Grundsätze, gleichviel wo und wann diese aufgestellt worden sein mögen, auszulegen oder anzuwenden.*

*Ist es nicht eine Interpretation rein hitleristischen Geistes, die Ermordung Erzbergers als eine Tat zu betrachten, die zur nationalen Erhebung des deutschen Volkes und zu seiner Wiedergeburt beigetragen hat, und es aus diesem Grunde für gerecht zu halten, dem Manne, der die Mordtat begangen hat, Straffreiheit zu gewähren?*

*Nicht nur das Gesetz Nr. 1 der Militäregierung, auch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 21. Dezember 1945 ist von dem angefochtenen Urteil mißachtet worden.*

*Das letzgenannte Gesetz zielt in erster Linie auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit ab und zählt zu diesen die Verbrechen politischer Verfolgung, insbesondere den Mord.*

*Artikel 2 § 5 dieses Gesetzes bestimmt:*

*„In einem Strafverfahren oder einer Verhandlung wegen eines der vorbezeichneten Verbrechen kann sich der Angeklagte nicht auf Verjährung berufen, soweit die Zeitspanne vom 30. Januar 1933 bis zum 1. Juli 1945 in Frage kommt. Ebensowenig stehen eine vom Nazi-Regime gewährte Immunität, Begnadigung oder Amnestie der Aburteilung oder Bestrafung in Wege.“*

*Zwecks Umgebung dieser Bestimmung bedient sich das Offenburger Gericht nachelender zweier Argumente.*

*In seiner ersten Entscheidung hat es den Standpunkt vertreten, daß das Gesetz sich nur auf Verbrechen bezieht, die von Hitleranhängern begangen worden sind.*

*In seiner zweiten Entscheidung hat es sich auf das Urteil des Internationalen Militärgerichts berufen, indem es ausführt:*

*„In seiner Urteilsbegründung kommt der Nürnberger Gerichtshof im Zusammenhang mit der Statuierung des Angriffskrieges als völkerrechtliches Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu der Feststellung, daß die vor Ausbruch des Krieges begangenen und hier herangezogenen Handlungen in Ausführung eines Angriffskrieges oder in Verbindung mit einem der Zuständigkeiten dieses Gerichtshofes unterstellten Verbrechen verübt worden sein müssen.“*

*Indessen, ein Blick in das Nürnberger Urteil belehrt uns darüber, daß es lediglich die Verbrechen der Hauptkriegsverbrecher im Auge hat, die im Sinne des Londoner Abkommens und des ihm beigelegten Status zu seiner Zuständigkeit gehören. Das Urteil nimmt ausdrücklich auf das Statut Bezug.*

*Das Gesetz Nr. 10 (veröffentlicht im Amtsblatt des Französischen Oberkommandos für Deutschland 1946 Nr. 12) bezieht sich jedoch nicht nur auf diese Kategorie von Verbrechen, sondern auch auf alle anderen Verbrechen; die Bestimmung des Artikels 1 dieses Gesetzes ist in dieser Hinsicht ganz klar und eindeutig.*

*Es bedarf hier eines weiteren Hinweises darauf, daß, während es im Londoner Abkommen ausdrücklich heißt, daß die der Zuständigkeit des Internationalen Militärgerichts unterliegenden Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit Verbrechen gegen die Menschenrechte im Zusammenhang gestanden haben müssen, das Gesetz Nr. 10 eine derartige Bestimmung nicht enthält.*

*Der in dem Abkommen auf die nähere Bezeichnung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit folgende Satz:*

*„Wenn diese Taten . . . im Gefolge irgendeines zur Zuständigkeit des Gerichts gehörenden Verbrechens oder in Verbindung mit einem solchen Verbrechen begangen worden sind.“*

*Ist in dem Kontrollratsgesetz bei der Kennzeichnung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit weggelassen worden.*

*Zu den vorerwähnten Argumenten tritt ein weiteres, schon vom Freiburger Oberlandesgericht angeführtes Argument hinzu.*

*Artikel 2 des Gesetzes Nr. 10 bestimmt, daß eine in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und 1. Juli 1945 eingetretene Verjährung von Verbrechen, auf die sich das Gesetz bezieht, kein Hindernis für die Fortsetzung eines Strafverfahrens bilden darf.*

*Nach deutschem Recht beträgt die Verjährungsfrist für Verbrechen 20 Jahre.*

*Diese Bestimmung kann sich nur auf Straftaten beziehen, deren Begehungszzeit vor dem 30. Januar 1933 liegen muß.*

*In diesem Sinne haben deutsche Gerichte das Gesetz Nr. 10 in der französischen Zone auf Verbrechen rein politischer Natur und auf politische Verfolgungen, die in keinem Zusammenhang mit dem Kriege standen, bereits zur Anwendung gebracht, auch wenn sie vor dem Krieg begangen worden sind. So hat das Gericht in Freiburg im August 1946 gemäß Gesetz Nr. 10 eine Ärztin verurteilt, die eine ihrer Schülerinnen bei der Gestapo denunziert hatte, obwohl ein Zusammenhang zwischen dieser Tat und einem Kriegsverbrechen oder einem Verbrechen gegen den Frieden nicht bestand. So hat ferner das Gericht von Frankenthal gemäß Gesetz Nr. 10 die Anwendung der Amnestieverordnung vom 21. März 1933 auf die Straftat eines Nationalsozialisten abgelenkt, der im Jahre 1933 einen politischen Gegner durch einen Revolverschuß niedergestreckt hat.*

*Die Fehlentscheidung des Offenburger Gerichts beruht nicht allein auf einer falschen Anwendung der Gesetze der Militäregierung.*

*Es war die Pflicht des Gerichts, sich gemäß den nach deutschem Recht geltenden Grundsätzen die Frage vorzulegen, ob die Verordnung vom 21. März 1933 gesetzmäßig und verfassungsgemäß ist.*

*In Wirklichkeit sehen wir, daß das Gericht dieses Nachprüfungsrecht in seiner ersten Entscheidung anerkannt, es auch durch die Feststellung, daß die Amnestieverordnung verfassungsmäßig und von einer gesetzlich hierzu berufenen Stelle erlassen worden ist, praktisch ausgeübt und schließlich auch in der Form für sich in Anspruch genommen hat, daß es ausgesprochen hat, es würde sich jedem Landesgesetz, das jene Verordnung des Reichs vom 21. März 1933 aufhebt, widersetzen. Im Gegensatz hierzu hat das Gericht in seiner letzten Entscheidung das Bestehen des richterlichen Nachprüfungsrechtes gelegnug, indem es den Standpunkt vertritt, daß die Frage der Gültigkeit der Amnestieverordnung unter dem Gesichtspunkte ihrer Verfassungsmäßigkeit seiner Prüfung nicht unterliegt.*

*In seiner Entscheidung vom 10. September 1946 (Seite 3) hat das Gericht ausgesprochen:*

*„Da die Amnestieverordnung vom 21. 3. 1933 in verfassungsmäßiger Weise ergangen ist, steht ihrer Anwendung heute noch nichts im Wege, sofern die V. O. aus anderen Gründen, zu denen noch Stellung zu nehmen sein wird, nicht aufgehoben bzw. unanwendbar geworden ist.“*

*„Die V. O. war in verfassungsmäßiger Form zustande gekommen. Eine absolute Mehrheit der NSDAP im Reichstag bestand damals nicht. Von einem rein nazistischen Regime in Deutschland kann höchstens die Rede sein, nachdem das Gesetz der Reichsregierung gegen die Neubildung von Parteien vom 14. 7. 1933 (R. G. B. I S. 479) erlassen wurde.“*

*Dies hindert das Gericht jedoch nicht, in seinem Urteil vom 29. November 1946 (Seite 14) zu erklären:*

*„Die Strafkammer stellt fest, daß die Gültigkeit der Amnestie V. O. hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit der richterlichen Nachprüfung entzogen ist.“*

*Was die deutsche Rechtswissenschaft anbelangt, so ist zu sagen, daß diese das Recht der richterlichen Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen anerkennt.*

*Wir haben die Professoren Maunz in Freiburg und Kern in Tübingen darum ersucht, sich über diesen Punkt gutachtl. zu äußern und für das Gericht zugleich ihre Meinung über die Verfassungsmäßigkeit der Amnestieverordnung zum Ausdruck zu bringen.*

*Zur Frage des Nachprüfungsrechts hat sich Professor Maunz folgendermaßen ausgesprochen:*

*„Die obersten deutschen Gerichte haben in der Zeit der Weimarer Republik das richterliche Prüfungsrecht für sich in Anspruch genommen und den Gerichten allgemein zugesprochen. Unter dem richterlichen Prüfungsrecht verstanden sie die Zuständigkeit, die Befugnis und die Pflicht, die bestehenden Gesetze und Verordnungen auf ihre Geltung oder Fortgeltung zu prüfen. Sie leiteten dieses Recht aus Artikel 102 der Reichsverfassung von 1919 ab, wonach der Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sei. Wenn der Richter nur dem Gesetz unterworfen ist, so muß er — so wurde gefolgert — untersuchen, ob wirklich ein Gesetz, und zwar ein gültiges Gesetz vorliegt, dem er sich zu beugen hat. Er muß also prüfen, ob es sich bei dem anzuwendenden Gesetz nicht bloß um einen Satz handelt, der zwar mit dem Anspruch auffriß, ein gültiges Gesetz zu sein, in Wahrheit aber nicht gültig ist.“*

Die gleiche Auffassung kommt in einem Aufsatz des Professor Maunz in der Süddeutschen Juristenzeitung 1946, Seite 178 zum Ausdruck. Es heißt hier:

„Dieselben Grundsätze wie unter der Reichsverfassung von 1919 müssen aber auch heute wieder angewandt werden. Die Frage der Gültigkeit eines anzuwendenden Gesetzes kann vom Richter nicht ungeprüft gelassen oder „dahingestellt“ bleiben. Ihre richterliche Prüfung ist heute, wo die Gerichte wieder nach demokratischen Grundsätzen rechtfürsprechen haben, nicht nur nicht verwehrt, sondern eine selbstverständliche Pflicht.“

Denselben Standpunkt vertritt Professor Kern, welcher ausführt: „Das richterliche Prüfungsrecht ist schon in den einzelnen Länderverfassungen geregelt; nach verschiedenen Verfassungen muß ein Gericht, das ein Gesetz oder eine VO als ungültig ansieht und aus diesem Grund nicht anwenden will, die Frage einem Staatsgerichtshof zur Entscheidung unterbreiten (Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946, Art. 133; Verfassung von Württemberg-Baden vom 24. November 1946, Art. 92). Nach der letztgenannten Bestimmung sind „die Gerichte befugt“, (und damit verpflichtet) „die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen sowie die Gesetzmäßigkeit von Rechtsverordnungen . . . zu prüfen.“

Hält allerdings ein Gericht ein nach dem Inkrafttreten der Verfassung ergangene Gesetz für verfassungswidrig, so muß es die Entscheidung des höchsten Gerichts des Landes herbeiführen.

Soweit eine ausdrückliche Regelung über das Prüfungsrecht nicht oder noch nicht getroffen ist, muß ein solches schon im allgemeinen befaßt werden und zwar sowohl hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Entstehungskates (formelle Prüfung) wie hinsichtlich des Inhalts, insbesondere der Verfassungsmäßigkeit (materielle Prüfung).

Das Nachprüfungsrecht, so hebt Professor Kern hervor, muß besonders heute ausgeübt werden, wo es gilt, die Nazigesetze auszumerzen.

Es heißt in seinem Gutachten weiterhin:

„Insbesondere muß über der Richter heute bei dem derzeitigen noch unvollkommenen Stand der Gesetzgebung jedes Gesetz und jede Verordnung, ja jede einzelne Gesetzesbestimmung darauf hin prüfen, ob sie im Einklang mit dem heutigen Recht steht, namentlich ob sie nicht von spezifisch nationalsozialistischem Geist bereift ist. Das trifft besonders bei allen den Gesetzen zu, in denen der Grundsatz der Gleichheit des Gesetzes (nicht bloß der Gleichheit vor dem Gesetz) verletzt ist. Das geht deutlich aus Art. II des Gesetzes Nr. I hervor.“

Die Nachprüfung der Verordnung vom 21. März 1933, so äußert sich Professor Kern, muß dazu führen, sich für ihre Nichtanwendbarkeit zu entscheiden. In dem Gutachten heißt es:

„Entscheidend ist jedoch, daß die Amnestie bei einer Prüfung ihres Inhalts vom Standpunkt des heute in Deutschland geltenden Rechts nicht als gültig angesehen werden kann. Sie ist speziell nationallsozialistisches Gedankengut, und sie verletzt den Grundsatz der Gleichheit und der Gerechtigkeit, indem sie rein einsichtig die Vorkämpfer und Anhänger des Hitlerregimes vor Strafe schützt, auch wenn sie die schwersten Verbrechen verübt haben (wie z. B. im Potempa-Fall). Eine Verordnung, die selbst den politischen Mord — und vollends nur den von der einen Seite aus begangenen — für straflos erklärt, ist mit den jetzt wiederhergestellten Grundlagen eines gerechten Rechts und eines geordneten Staatswesens unvereinbar. Das haben auch verschiedene Landesgesetze ausdrücklich ausgesprochen, wie das oben erwähnte württembergische Gesetz Nr. 28, und dieser Gedanke liegt auch dem Kontrollratsgesetz Nr. I Art. II zu Grunde.“

Bei der Erörterung der Verfassungsmäßigkeit der Amnestieverordnung — für sich allein und in ihrer Beziehung zur Reichsverfassung von 1919 betrachtet — wirkt Professor Kern die Frage auf, ob die Maßnahme der Generalamnestie mit Artikel 48 der Verfassung vereinbar war. Er nimmt Bezug auf die Bestimmungen dieses Artikels 48, die ich als außerordentlich klar und klug durchdacht bezeichnen möchte und deren wörtliche Wiedergabe für das Gericht ich für notwendig halte. Ihr Wortlaut ist:

„Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 u. 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.“

Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen.“

Es bedarf wohl kaum eines besonderen Hinweises darauf, daß der Reichstag niemals in die Lage kam, seine wahre Stellungnahme zum Ausdruck zu bringen und daß er, im Falle einer Beifragung, sich mit einer Beifallskundgebung bescheiden mußte.

Artikel 48 drückt sich in Absatz 2 klar und bestimmt dahin aus, daß es sich nur um Maßnahmen handeln darf, die dem Zwecke dienen, eine dringende Gefahr abzuwenden.

Mit Recht hat der zweite Strafsenat des Reichsgerichts in einer von Professor Kern zitierten Entscheidung ausgeführt:

„Die Maßnahmen des Reichspräsidenten aus Art. 48 Abs. 2 dürfen, da sie nur zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung getroffen werden können, nicht endgültig für alle Dauer bestimmt sein.“

Professor Kern kommt an Hand der dargelegten Gründe zu der Schlußfolgerung, daß die Amnestieverordnung gemäß Artikel 48 der Reichsverfassung nicht erlassen werden durfte, da ihre Zweckbestimmung war, einen endgültigen Zustand herbeizuführen.

Ich möchte mir erlauben, den in den Sachverständigengutachten angeführten Argumenten ein weiteres Argument hinzuzufügen, das mir von entscheidender Bedeutung zu sein scheint.

Artikel 49 der Reichsverfassung enthält die ausdrückliche Bestimmung:

„Der Reichspräsident übt für das Reich das Begnadigungtrecht aus. Reichsämmler bedürfen eines Reichsgesetzes.“

und Artikel 68 bestimmt:

„Die Gesetzvorlagen werden von der Reichsregierung oder aus der Mitte des Reichstags eingebracht. Die Reichsgesetze werden vom Reichstag beschlossen.“

Der Amnestieerlaß in der Form einer nur von der Regierung ausgegangenen Verordnung stellt hiernach, wie feststeht, eine Verfassungsverletzung dar.

Erst durch ein späteres Gesetz hat die Hitlerregierung die Verfassung geändert, indem sie bestimmt hat, daß Reichsgesetze künftig durch einen einfachen Regierungsakt erlassen werden können.

Fragen wir uns, meine Herren, ob die Hitlerregierung verfassungsmäßigen Charakter hatte, so brauchen wir uns nur gewisse Vorgänge jener Zeit in Erinnerung zu rufen!

am 27. Februar : der Reichstagsbrand

am 28. Februar : Abschaffung aller persönlichen Garantien

am 5. März : Wahlen unter Terror, bei denen 82 Mandate von gesetzmäßig gewählten Abgeordneten kassiert wurden

am 12. März : Hissung der Hakenkreuzfahne auf allen öffentlichen Gebäuden.

Das Gericht hat ungeachtet dessen in seiner Entscheidung vom 10. September behauptet, daß die Verfassungswidrigkeit der Hitlerregierung erst nach dem Gesetz vom 14. Juli 1933 eingetreten ist, durch welches die nationalsozialistische Partei zur alleinig Partei erklärt wurde.

Würde man dieser Auffassung folgen, so müßte sogar das Ermächtigungsgesetz vom 23. März 1933, das von einem verfassungswidrig gewählten Reichstag beschlossen worden ist, als verfassungsmäßig angesehen werden.

Ich darf hinzufügen, daß die Hitlerregierung niemals das Vertrauensvolumen eines verfassungsmäßig gebildeten Reichstags erhalten hat, obwohl die Weimarer Verfassung zur Bedingung für die Anerkennung der Gesetzmäßigkeit einer Regierung macht, daß ihr im Wege eines solchen Volums das Vertrauen ausgesprochen worden ist. Der diese Bestimmung enthaltende Artikel 54 der Verfassung lautet:

„Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtstüchtung des Vertrauens des Reichstags.“

Der Herr Commissaire du Gouvernement hat sich soeben auch auf die höheren Rechtsgrundsätze berufen, die die Vereinten Nationen als Aufgabe übernommen haben, zur Geltung zu bringen.

Diese Grundsätze werden heute von dem demokratischen Deutschland, unerkannt. Sie haben bereits vor dem Hitlerregime die Rechtsprechung der deutschen Gerichte geleitet und sind vom Reichsgericht angewandt worden.

Die Verordnung vom 21. März 1933, die das Gepräge hitlerischer Geistesrichtung hat, ist das Werk eines Regimes, das auf systematischer Mißachtung der elementarsten Rechtsgrundsätze beruhte. Mit der Anwendung jener Verordnung haben sich die Offenburger Richter zu diesen Grundsätzen, die für das neue Deutschland zu einem wesentlichen Bestandteil ihrer Rechtsordnung geworden sind, in offenen Gegensatz gestellt.

Diese Tatsache ist von den Juristen, die auf dem in Wiesbaden abgehaltenen Kongreß aus allen deutschen Ländern zusammengekommen waren, folgendermaßen zum Ausdruck gebracht worden:

*„Die in WIESBADEN zusammengetretene Tagung der Chefs der Justizverwaltungen hat sich eingehend mit der durch das FREIBURGER Verfahren geschaffenen Lage beschäftigt. Sie waren einmütig in dem festen Entschluß, Recht und Gerechtigkeit in Deutschland wieder herzustellen, das in der Nazi-Zeit ungesühnt gebliebene Unrecht zu ordnen, den Aufbau einer volksnahen, demokratischen und unabhängigen Justiz zu fördern und die Rechtsbindung des Richters zu erlichtern.“*

Zu der Frage der Amnestie vom 21. 3. 1933 im allgemeinen ging die übereinstimmende Meinung dahin, daß diese Amnestie nicht nur in einer rechtlich unzulässigen Weise als Notverordnung ergangen war, sondern daß sie auch deshalb heute grundsätzlich unanwendbar ist, weil sie eine einsichtige Begünstigung der Wegbereiter und Helfershelfer Hitlers darstellt und gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Gleichheit aller vor dem Gesetz verstößt, daß sie überdies unter Art. II des Kontrollratsgesetzes Nr. 1 fällt, das die Anwendung derartiger Gesetze verbietet. Kein politischer Verbrecher darf sich auf derartige Amnestien berufen und dadurch der verdienten Strafe entziehen.

Was unseren Antrag anbelangt, so geht er dahin, das Gericht möge aussprechen, daß seine Entscheidung für alle deutschen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden verbindliche Kraft habe.

Das Recht, eine solche Entscheidung zu treffen, steht dem Gericht Kraft Gesetzes Nr. 2 zu, in dem bestimmt ist:

*„Die Militägerichte sind befugt, im Verwaltungswege alle Entscheidungen deutscher Gerichte der ersten und der Rechtsmittelinstanzen zu überprüfen, ferner jede Feststellung eines solchen Gerichts, jede Entscheidung über das Strafmaß oder andere gerichtliche Erkenntnisse für nichtig zu erklären, aufzuheben, umzuwandeln oder sonstwie abzuändern.“*

Die Proklamation Nr. 2 des Kontrollrats bestimmt in Übereinstimmung hiermit:

*„Im Falle irgendwelcher Zweifel über die Auslegung oder Bedeutung irgendeiner Bestimmung oder irgendeines Ausdrucks in der Erklärung oder aller darunter erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften ist die Entscheidung der Alliierten Vertreter endgültig.“*

Das Gericht kann demzufolge nach seiner Wahl entweder den Fall selbst entscheiden und ein Urteil in der Hauptsache erlassen oder den Fall an ein anderes Gericht verweisen.

Die Möglichkeit dieser oder jener Entscheidung ergibt sich nicht nur aus den allgemeinen Bestimmungen des Status, sie liegt insbesondere auch aus der angeführten Bestimmung des Gesetzes Nr. 2.

Indem ich der Bestimmung des § 354 der deutschen Strafprozeßordnung folge, beantrage ich, die Sache an ein anderes Gericht zu verweisen und zwar mit Rücksicht darauf, daß die zu verhängende Strafe weder in dem neuen § 211 des deutschen Strafgesetzbuchs, auf den sich der Verteidiger als auf das dem Angeklagten günstigste Strafgesetz berufen kann, noch in dem Kontrollratsgesetz Nr. 10, welches Strafen von einfacher Gefangenshaft bis zur Todesstrafe vorsieht, fest bestimmt ist.

Ihr Urteil, meine Herren, wird eine Entscheidung sein, die die Kraft einer Verordnung hat.

Ihr Urteil muß den entschiedenen Willen Frankreichs zum Ausdruck bringen, in dieser Zone den Grundsätzen Achtung zu verschaffen, die es hochhält, und seine Entschlossenheit, nicht zu dulden, daß der Hitlerismus, im Schutze welcher Scheinargumente auch immer, im besetzten Deutschland noch genügend Kraft habe, um einen Verbrecher vor Bestrafung zu schützen.

#### **Urteil des Tribunal Général in der Strafsache gegen TILLESSEN vom 6. Januar 1947**

In Erwägung, daß der Directeur Général de la Justice pour la Zone Française d'Occupation gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 2 des Gouvernement Militaire und gemäß seiner eigenen Dienstanweisung vom 10. Oktober 1946 das am 29. November 1946 vom Landgericht OFFENBURG in der in FREIBURG abgehaltenen Sitzung in der Strafsache gegen Heinrich TILLESSEN wegen Mordes und Mordversuchs erlassene Urteil durch Beschuß vom 14. Dezember 1946 an das Tribunal Général du Gouvernement Militaire verwiesen hat,

In Erwägung, daß dieses Urteil die dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat als durch die Notverordnung vom 21. März 1933 (RGBl. II/134) amnestiert betrachtet und demgemäß die öffentliche Anklage für gegenstandslos erklärt und die Einstellung des Verfahrens zu Gunsten von TILLESSEN ausgesprochen hat,

In Erwägung, daß der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht FREIBURG gegen dieses Urteil Revision eingelegt hat,

In Erwägung, daß der Directeur Général de la Justice zwecks Änderung dieses Urteils beim Tribunal Général den Antrag gestellt hat:

1. Die zu erlassende Entscheidung als verbindlich für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen zu erklären,

2. festzustellen, daß das Urteil des Landgerichts OFFENBURG die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 des Gesetzes Nr. 1 des Gouvernement Militaire und der Artikel 1 und 2 des Gesetzes Nr. 10 des Kontrollrats vom 21. Dezember 1945, sowie die obersten Rechtsgrundsätze verletzt, welche die Vereinten Nationen im deutschen Besetzungsgebiet und insbesondere Frankreich in der französischen Besetzungszone zur Geltung zu bringen übernommen haben,

3. das angefochtene Urteil aufzuheben und den Fall zur anderweitigen Entscheidung in der Hauptsache vor ein anderes Gericht zu verweisen,

In Erwägung, daß der Directeur Général de la Justice vorherhin in seiner Anklagerede den Antrag gestellt hat, auszusprechen, daß das angefochtene Urteil gegen grundlegende Bestimmungen des deutschen Rechts verstößt, insbesondere durch Anwendung einer nach Form und Inhalt verfassungswidrigen und überdies mit der allgemeinen Rechtsordnung und den gegenwärtig in Deutschland geltenden Rechtsgrundzügen unvereinbaren Verordnung,

In Erwägung, daß TILLESSEN beantragt hat, das angefochtene Urteil zu bestätigen, mit der Behauptung, daß die Bestimmungen, auf die sich die Revision stützt, und die rechtlichen und tatsächlichen Gründe, die die Anklagebehörde geltend macht, der Anwendung der Verordnung vom 21. März 1933 nicht entgegenstünden; daß er darüber hinaus durch seinen Verteidiger hilfsweise den Antrag gestellt hat, das Tribunal Général möge die Sache dem Kontrollrat unterbreiten und diesen um Entscheidung ersuchen,

In Anbetracht der vorgelegten Reichsgutachten der Professoren SCHATZLE von der MAINZER Universität, KERN von der TÜBINGER Universität und MAUNZ und SCHONKE von der FREIBURGER Universität,

#### **ZUSTÄNDIGKEIT DES GERICHTS.**

In Erwägung, daß das Gesetz Nr. 2 des Gouvernement Militaire in seinem Artikel 2 bestimmt, daß das Gouvernement Militaire befugt ist:

alle von deutschen Gerichten erster oder zweiter Instanz erlassenen Urteile im Verwaltungswege einer Nachprüfung zu unterziehen, ferner jede Feststellung eines solchen Gerichts, jede Entscheidung über das Strafmaß oder andere gerichtliche Erkenntnisse für nichtig zu erklären, aufzuheben, umzuwandeln oder sonstwie abzuändern.

In Erwägung, daß die in Abschnitt 5 des Handbuchs für Offiziere der Justiz enthaltenen Vorschriften bestimmen, daß die Aufsicht des Gouvernement Militaire über die deutschen Gerichte nach der Richtung hin ausüben ist, daß verhindert wird, daß die deutschen Gerichte nationalsozialistische Gesetze, Begriffe oder Rechtsgrundzüge anwenden, deren Anwendung vom Gouvernement Militaire untersagt worden ist, und daß Fälle, in denen deutsche Gerichte in einer den Grundsätzen des Gouvernement Militaire widersprechenden Weise Recht gesprochen haben, den Gerichten des Gouvernement Militaire zur erneuten Entscheidung zu unterbreiten sind (Abschnitt I Artikel 8 Supervision of German Courts).

In Erwägung, daß gemäß diesen Bestimmungen die Direction Générale de la Justice durch Dienstanweisung vom 10. Oktober 1946 bestimmt hat, daß Urteile, die der Revision bedürfen, vom Directeur Général de la Justice dem Tribunal Général de la Zone Française d'Occupation zu unterbreiten sind, falls von der Revision einer dem Angeklagten ungünstige Änderung des Urteils zu erwarten ist.

In Erwägung, daß andererseits die Proklamation Nr. 2 des Kontrollrats vom 20. September 1945, veröffentlicht im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland auf Grund der Berliner Kundgebung der Verbündeten vom 5. Juni 1945 bestimmt, daß die mit der Vertretung der Alliierten in den deutschen Besetzungsgebieten betrauten Behörden dazu berufen sind, die Vorschriften und Gesetze des Gouvernement Militaire zu interpretieren und daß die von ihnen ausgehende Interpretation eine endgültige ist.

#### **Verstoß gegen das Gesetz Nr. 1.**

In Erwägung, daß die Verordnung vom 21. März 1933 den Charakter einer Verordnung des Reichspräsidenten trägt, daß sie gemäß Artikel 48 der Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 vom Reichspräsidenten Hindenburg erlassen und von Hitler, Frick und von Papen gegengezeichnet worden ist,

daß diese Verordnung in Artikel 1 bestimmt, daß für alle Straftaten, die im Kampfe für die nationale Erhebung oder deren Vorbereitung oder im Kampfe für die deutsche Scholle begangen werden sind, Straffreiheit gewährt wird.

In Erwägung, daß Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1 des Gouvernement Militaire bestimmt, daß kein deutscher Rechtssatz gleichgül-

tig wie und wann erlassen oder verkündet, durch Gerichte oder Verwaltungsinstanzen in den besetzten Gebieten angewandt werden darf, wenn seine Anwendung eine Ungerechtigkeit oder Ungleichheit zur Füge haben würde, indem sie jemanden wegen seiner Beziehungen zur Nationalsozialistischen Partei oder ihr angeschlossenen Verbänden oder deren Kontrolle unterstehenden Organisationen begünstigt,

In Erwägung, daß das angelochte Urteil den Standpunkt vertreten hat, daß diese Bestimmung die Anwendung des deutschen Gesetzes nur in den Fällen untersagt, in denen sie jemanden wegen seiner persönlichen Beziehungen zu Mitgliedern der nationalsozialistischen Partei oder ihrer Gliederungen zu einem Vorteil verhelfen würde,

dab das Gericht ferner entschieden hat, daß das Bestehe personaler Beziehung zwischen dem Angeklagten und der nationalsozialistischen Partei nicht hinreichend bewiesen sei:

#### Erster Punkt.

In Erwägung, daß Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1 nach seinem wahren Sinn interpretiert werden muß, der aus der Präambel her, vorgeht, in der der Zweck des Gesetzes dahin präzisiert ist, daß die nationalsozialistischen Lehren und Methoden ausgemerzt werden sollen; daß Artikel 2 besonders den Fall ins Auge faßt, daß durch die Anwendung eines zu Gunsten der Anhänger des Hitlerregimes erlassenen Gesetzes diese Lehren und Methoden eine zustimmende Anerkennung finden würden.

In Erwägung, daß die angelochte Entscheidung die Meinung ausgesprochen hat, daß lediglich die zu Gunsten von Personen mit persönlichen Beziehungen zur Partei erlassenen Gesetze von der Anwendung ausgeschlossen sind, daß es insbesondere nicht genügt, daß die Partei das Bestehe solcher Beziehungen anerkannt hat, ohne daß diese in Wirklichkeit bestanden haben,

In Erwägung, daß die Anklagebehörde im Gegensatz hierzu geltend gemacht hat, daß die Beziehungen im Sinne des Gesetzes nicht unbedingt persönlicher Art gewesen sein müssen, daß es genügt, daß es sich um Beziehungen ideeller Art handelt, daß es anderseits keine Rolle spielt, ob diese Beziehungen von den durch das Gesetz begünstigten Personen gewollt waren oder nicht, daß es vielmehr ausreicht, daß diese Beziehungen den ausschlaggebenden Grund für die besonderen von dem Gesetz gewährten Vorteile bilden.

In Erwägung, daß der Wortlaut des Gesetzes Nr. 1 in keiner Weise gestaltet, anzunehmen — wie es das Gericht tut — daß die in Rede stehenden Beziehungen persönlicher Art gewesen sein müssen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes vielmehr entsprechend seinem allgemeinen Sinn, nämlich die hitlerischen Lehren und Methoden auszumerzen, interpretiert werden müssen,

dab eins der wirksamsten Mittel zur Erreichung dieses Ziels insbesondere dies ist, die Anwendung gesetzlicher oder verwaltungsrechtlicher Bestimmungen zu verbieten, die ausschließlich von der Absicht diktiert worden sind, Anhänger des Hitlerregimes in gewisser Weise zu begünstigen,

dab infolgedessen Beziehungen ideeller Art, die für die Gewährung solcher Vergünstigungen bestimmend waren, bei singmäßiger Auslegung des Artikels 2 in demselben oder sogar noch höheren Maße als persönliche Beziehungen in Betracht gezogen werden müssen,

dab diese Auslegung noch zwingender erscheint im Hinblick auf Artikel 3, der ausdrücklich die Anwendung irgend eines deutschen Gesetzes in hitlerischem Geist verbietet,

In Erwägung, daß das Urteil die Ansicht verlacht, daß die Verordnung vom 21. März 1933 nicht durch nationalsozialistischen Geist gekennzeichnet ist, sondern als ein in rein nationalem Sinne gedachtes Gesetz aufgefaßt werden kann,

In Erwägung, daß das Gesetz die Amnestie ausschließlich von der Tatsache abhängt macht, daß die Straftaten im Kampfe für die nationale Erhebung des deutschen Volkes oder für dessen Vorbereitung oder im Kampfe für die deutsche Scholle begangen worden sind,

dab diese Ausdrücke nach dem nationalsozialistischen Sprachgebrauch stets angewandt werden, wenn es sich um die Partei oder die Hitlerregierung handelt, daß sie in diesem Sinne insbesondere auch Verwendung fänden in der Verordnung vom 21. März 1933 gegen heimtückische Angriffe auf die Regierung der nationalen Erhebung und im Gesetz vom 19. Mai 1933 zum Schutze der nationalen Symbole, dessen Artikel 1 lautet: „Es ist verboten, die Symbole der deutschen Geschichte, des deutschen Staates und der nationalen Erhebung in Deutschland derartig zu gebrauchen, daß das Gefühl für die Würde dieser Symbole verletzt wird“.

dab die Hitlerregierung offenbar unter der nationalen Erhebung des deutschen Volkes seinen eigenen Kampf um die Macht und unter der Vorbereitung dieser Erhebung die Taten verstanden hat, die ihr den Weg hierzu gebahnt haben,

dab sich unmöglich behaupten läßt, daß die Ermordung ERZBERGERS in Wirklichkeit zur nationalen Erhebung des deutschen Volkes beigetragen hat, daß die Anwendung der Verordnung vom 21. März 1933 nur im hitlerischen Sinne der nationalen Erhebung oder Wiedergeburt des deutschen Volkes ausgeweitet werden kann

und daß diese infolgedessen mit den einschränkenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 1 des Gouvernement Militaire in Widerspruch steht,

In Erwägung, daß das Urteil weiterhin behauptet, was TILLESSEN auch durch seinen Verteidiger geltend gemacht hat, daß die Verordnung vom 21. März 1933 den Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz nicht verletzt hat und daß in der Tat ein Urteil des Reichsgerichts entschieden hat, daß die Amnestie auch auf ein Mitglied der deutschnationalen Partei anwendbar ist,

In Erwägung, daß es tatsächlich richtig ist, daß die Verordnung vom 21. März 1933 niemanden von der Vergünstigung der Amnestie, die sie vorschreibt, ausschließt, daß sie also dem Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz zu entsprechen scheint,

In Erwägung, daß jedoch ihr besonderer Charakter, wie bereits dargetan, in erster Linie parteilicher Natur ist, was insbesondere aus dem in der angefochtenen Entscheidung zitierten Urteil hervorgeht, in welchem augesprochen wird, daß die von dem in Rede stehenden Deutschnationalen begangene Tat nicht unter die Amnestieverordnung fällt, da sie nicht im Geiste der nationalen Erhebung begangen worden ist,

dab der Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz nicht durch eine Bestimmung zur Geltung gebracht werden kann, deren Anwendung von einer Interpretation in parteilichem Sinne abhängt; daß behauptet worden ist, daß es in allen zivilisierten Staaten Gesetze gegeben habe, die dazu bestimmt waren, Anhänger einer Politik für Taten Straffreiheit zu gewähren, die sie zur Unterstützung dieser Politik begangen haben, bevor diese sich durchgesetzt hat; daß diese Erwägung nur dann in Betracht gezogen werden könnte, wenn die angekündigte Amnestie durch den nationalen Verfassungsgemäßig und gesetzmäßigen Charakter der Politik, die ihr zugrunde liegt, gerechtfertigt erscheint,

dab dies aber nicht auf den Nationalsozialismus zutrifft, dessen verbrecherischer Charakter durch das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes von Nürnberg festgestellt worden ist und daß überdies das Gesetz Nr. 1, wie bereits gesagt, die Anwendung der nationalsozialistischen Lehren untersagt und demzufolge auch die Anwendung einer Amnestie, die nichts anderes als einen Ausdruck dieser Lehren darstellt.

#### Zweiter Punkt.

In Erwägung, daß es keineswegs erwiesen ist, daß TILLESSEN mit der Nationalsozialistischen Bewegung nicht in Verbindung stand, zumal er in der Voruntersuchung selbst erklärt hat, daß er im Jahre 1921 mit der Nazidoktrin sympathisierte und die in ihr enthaltenen Grundsätze billigte, auf die er sich nun beruft, um zu versuchen, seine Tat verständlich zu machen,

dab TILLESSEN im übrigen zugegeben hat, Mitglied der Organisation Consul, der Brigade Ehrhardt und des Wikingbundes gewesen zu sein,

dab bewiesen ist, daß diese Organisationen im Jahre 1921 es als ihr Hauptziel betrachtet haben, Männer der Politik in führender Stellung, die Anhänger der Republik und der Demokratie waren, aus dem Wege zu räumen, nachdem ein Geheimtribunal, die Fehme genannt, sein Urteil über sie gesprochen hatte,

dab in dem Strafverfahren wegen der Ermordung Rathenaus im Jahre 1924 der Generalstaatsanwalt am Reichsgericht Ebermayer erklärte:

„Bei allen politischen Verbrechen der letzten Jahre, bei der Ermordung Erzbergers, bei dem Attentat auf Scheidemann, bei der Ermordung Rathenaus, die den Gegenstand dieses Prozesses bildet, waren stets dieselben Kreise, ich muß sagen, dieselben Personen beteiligt. Bei dem Erzbergermord haben Schulz und Tillessem eine Rolle gespielt; bei dem Anschlag auf Scheidemann war der Bruder Tillessem der Täter. Tillessem, Blaas, Fischer, Kern, Schulz und Techow, alle diese Menschen gehören derselben Kategorie an, sie stehen alle in sehr engen persönlichen Beziehungen zu einander, sei es daß sie seit langem miteinander bekannt, sei es daß sie Anhänger derselben Organisationen sind. Wir müssen uns wohl oder übel hierüber klar werden; der Eindruck drängt sich uns auf, daß wir die Glieder einer Kette vor uns haben, die Glieder eines Bundes, dem alle diese Menschen verschworen sind. (Paul Winkler, Allemagne Secrète, Edition Française Seite 125)

dab überdies die Satzungen des Wikingbundes vom Jahre 1923 zum Ausdruck bringen, daß dessen politisches Programm das gleiche sei wie das der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei (a. a. O. Seite 126).

dab außerdem die Hille, die Tillessem nach Begehung der Tat von den nationalsozialistischen Organisationen Bayerns gewährt wurde, ferner die Tatsache, daß er von den Führern der Organisationen Wiking und Consul, seinen Vorgesetzten, zur Verübung des Verbrechens einen Urlaub erhalten hat, die weitere Tatsache, daß er, wie er selbst erklärt, auf Grund eines Sondererlasses des Kabinetts Hitler amnestiert worden ist und daß Röhm sich im Oktober 1933 für seine Ernennung zum Ehren-Oberschirmführer der

SA eingesetzt hat sowie seine Aufnahme in die Partei liefern den Beweis dafür, daß er — entgegen der im Urteil aufgestellten Behauptung — nicht allein, vielmehr im Zusammenhang mit jenen Organisationen gehandelt hat, die dieselben Ziele wie die nationalsozialistische Partei verfolgen, mit der sie seit 1921 in Verbindung standen.

#### Anwendung des Gesetzes Nr. 10

In Erwägung, daß das Gericht das Gesetz des Kontrollrats vom 21. Dezember 1945 (veröffentlicht im Amtsblatt des französischen Oberkommandos für Deutschland), welches Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe stellt und verbietet, irgendeine vom Hitlerregime erlassene Amnestieverordnung auf die Verbrechen, auf die es sich bezieht, zur Anwendung zu bringen, für unanwendbar erklärt hat, daß das Gericht, um die Anwendung dieses Gesetzes auf die Straftat Tillessens zu umgehen, den Standpunkt vertreten hat, daß die Verbrechen politischer Verfolgung, insbesondere der politische Mord im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes nur dann als Verbrechen gegen die Menschlichkeit behandelt werden können, wenn sie im Zusammenhang mit einem Verbrechen gegen den Frieden oder mit einem Kriegsverbrechen stehen.

daß das Gericht sich zur Begründung dieser Interpretation auf das Urteil des Internationalen Militägerichtshofes gegen Göring und Genossen vom 1. Oktober 1946 berufen hat,

In Erwägung, daß dieses Urteil in der Tat ausspricht, daß im Sinne des Londoner Statuts vom 5. Juni 1945 Verbrechen gegen die Menschlichkeit 'nur dann seiner Zuständigkeit unterliegen, wenn sie im Zusammenhang mit einem Verbrechen gegen den Frieden oder mit einem Kriegsverbrechen stehen,

daß es richtig ist, daß das Moskauer Abkommen vom Jahre 1943, das Londoner Abkommen vom Jahre 1945 und das ihm nachfolgende Statut zu wesentlichen Bestandteilen des Kontrollratsgesetzes vom 21. Dezember 1945 erklärt worden sind,

daß aber aus Artikel 1 dieses Gesetzes hervorgeht, daß es viel weiter reicht als das Londoner Abkommen und das Statut des Internationalen Militägerichtshofes,

daß im Gegensatz zu diesem Abkommen und Statut, die sich beide nur auf die Hauptkriegsverbrecher beziehen, für deren Verbrechen ein räumlich begrenzter Begehungsort nicht angegeben werden kann, das Kontrollratsgesetz alle vom Statut nicht erlaubten Straftaten und alle Verbrechen betrifft, die nicht der Zuständigkeit des Militägerichtshofes unterstehen, um — wie es im Artikel 1 heißt — in Deutschland eine einheitliche Rechtsgrundlage für ihre Aburteilung und ihre Bestrafung zu schaffen.

daß der Kontrollrat zwecks näherer Festlegung dieser Rechtsgrundlage es für notwendig erachtet hat, in diesem Gesetz die Bestimmungen des Internationalen Militägerichtshofes, in denen die Verbrechen gegen den Frieden, die Kriegsverbrechen und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit definiert sind, aufzunehmen,

daß jedoch das Gesetz die Bestimmung, daß die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, um strafrechtlich verfolgt werden zu können, mit Verbrechen gegen den Frieden oder mit Kriegsverbrechen im Zusammenhang stehen müssen, nicht aufgenommen hat,

daß infolgedessen gemäß dem Kontrollratsgesetz der strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die der Begehung des Verbrechens politischer Verfolgung beschuldigt sind, nicht im Wege steht, auch wenn ihre Straftaten in keinem Zusammenhang mit Verbrechen gegen den Frieden oder mit Kriegsverbrechen stehen,

daß also das Offenburger Gericht das Gesetz Nr. 10 im Falle Tillessen zu Unrecht nicht angewandt hat, nämlich da dieses Gesetz die Anwendung jeder von der Hitlerregierung gewährten Amnestie, Begnadigung oder Straffreiheit auf Fälle strafrechtlicher Verfolgung politischer Verbrechen ausschließt.

#### Verletzung deutschen Rechtes

In Erwägung, daß das Gericht von Offenburg sich für nicht belügt erklärt hat zu prüfen, ob die Amnestieverordnung vom 21. März 1933 nach den Bestimmungen der Weimarer Verfassung erlassen werden durfte, daß es dennoch anerkennt, daß das Recht der Nachprüfung der Verlassungsmäßigkeit der Gesetze nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts den Gerichten zusteht, daß dieses Recht oder sogar die Pflicht einer solchen Nachprüfung von dem überwiegenden Teil der Wissenschaft, dem sich insbesondere die Professoren Kern, Maunz und Schätzle in den von ihnen erststellten Gutachten angeschlossen haben, bejaht wird.

In Erwägung, daß das Tribunal Général obwohl es nicht seine Aufgabe ist, sich über diesen deutsch-rechtlichen Gesichtspunkt auszusprechen, feststellen muß, daß das Offenburger Gericht in seiner ersten Entscheidung vom 10. September von dem Nachprüfungsrecht Gebrauch gemacht hat, indem es ausdrücklich den verlassungsmäßigen Erlaß der streitigen Verordnung bejaht hat,

daß es im übrigen in der gleichen Entscheidung dieses Recht indirekt für sich in Anspruch genommen hat, indem es zum Aus-

druck brachte, daß es die Verordnung des Reichs vom 21. März 1933 sicherlich auch dann angewandt hätte, wenn sie durch ein Badisches Landesgesetz ausdrücklich aufgehoben worden wäre, da ein Reichsgesetz durch ein Landesgesetz nicht außer Kraft gesetzt werden kann,

daß es von diesem Recht indirekt auch dadurch Gebrauch gemacht hat, daß es die Meinung vertrat, daß die in Rede stehende Verordnung keinen nationalsozialistischen Charakter trüge, weil die Hitlerregierung im Zeitpunkte des Erlasses jener Verordnung verlassungsmäßig war,

daß das Gericht schließlich, obwohl es das Nachprüfungsrecht ausdrücklich verneint, in der ergangenen Entscheidung dennoch die Verlassungsmäßigkeit der Verordnung vom Standpunkt der Badischen Verfassung in eingehender Weise nachgeprüft hat,

In Erwägung, daß demgemäß das Gericht in Wirklichkeit das Recht der Nachprüfung anerkannt hat, indem es dieses Recht tatsächlich ausgeübt hat und daß die Schlüssefolgerungen, zu denen es in dieser Beziehung gelangt ist, in ihrer Gesamtheit der Würdigung des Tribunal Général unterliegen,

In Erwägung, daß die Nachprüfung des Gerichts sich im wesentlichen auf die beiden folgenden Punkte erstreckt hat: konnte die Reichsregierung eine für die Länder gültige Amnestieverordnung erlassen und andererseits durfte die Hitlerregierung, welche diese Verordnung erlassen hat, am 21. März 1933 als eine nach der Verfassung gesetzmäßig zustande gekommene Regierung angesehen werden?

In Erwägung, daß das Gericht, um den ersten Punkt im bejahendem Sinne zu entscheiden, gemäß dem „Verfassungsrecht“ von Anschütz es für notwendig gehalten hat, einen Unterschied zwischen Amnestie und Niederschlagung einerseits und Straffreiheit andererseits zu machen, daß nach dem vorgenannten Rechtslehrer die Amnestie als kollektive Begnadigung und die Niederschlagung als Unterdrückung der Strafverfolgung vor gerichtlicher Aburteilung, soweit es sich um besondere, zur Zuständigkeit der Landesjustiz gehörende Fälle handelt, nur durch die Regierung des Landes ausgesprochen werden können, während Straffreiheit als allgemeine Niederschlagung von Strafverfolgungen für das gesamte Gebiet des Reiches Kraft des Artikels 7 der Verfassung von Weimar, der dem Reich allgemeine Zuständigkeit auf dem Gebiete des Strafrechts verleiht, ausgesprochen werden kann.

In Erwägung, daß jedoch die Anklagebehörde keineswegs behauptet hat, daß eine allgemeine Niederschlagung von Strafverfahren wirksam für das Reich angeordnet werden könnte,

daß dagegen die Anklagebehörde bestritten hat, daß eine allgemeine Amnestie oder Niederschlagung von Strafverfahren in Form einer Notverordnung erlassen werden kann und zwar kraft Artikel 48 der Weimarer Verfassung.

daß darauf hingewiesen werden muß, daß in der Tat dieser Artikel wie die in dem Rechtsquellen des Professor Kern zitierte Entscheidung des Reichsgerichts (66 Seite 256) besonders hervorhebt, ausschließlich provisorische Maßnahmen zur Abwendung einer dringenden Gefahr gestaltet, Maßnahmen, wie sie eine allgemeine Amnestie oder eine allgemeine Niederschlagung von Strafverfolgungen nicht darstellt,

daß es rechtlich bedeutungslos ist, daß die Bestimmung des Artikels 48 der Verfassung bereits vor der Machtergreifung des Hitlerregimes mißbräuchlich angewandt wurde,

daß die Gerichte, deren vornehmste Aufgabe es ist, in Deutschland eine demokratische Rechtsprechung wiederherzustellen, sich auf diese Tatsache, die dazu beigetragen hat, den Weg der Diktatur in Deutschland zu ebnen, als Präzedenzfall nicht berufen dürfen,

daß andererseits Artikel 49 der Verfassung vorschreibt, daß eine allgemeine Amnestie nur durch ein Reichsgesetz erlassen werden darf und daß Artikel 68 der Verfassung bestimmt, daß Reichsgesetze vom Reichstag beschlossen werden müssen,

daß nach dem Erlaß der streitigen Verordnung die Hitlerregierung durch das Gesetz vom 24. März 1933 betreffend Abänderung der Verfassung beschlossen hat, daß künftighin Reichsgesetze ohne vorherige Abstimmung im Reichstag und ohne dessen Zustimmung von der Hitlerregierung erlassen werden können,

In Erwägung, daß auf Grund dieser Verfassungsänderung die durch die Notverordnung vom 21. März 1933 erlassene Amnestie durch ein „Reichsgesetz“ betreffend Amnestie vom Verwaltungsbeamten erweitert wurde,

Im Erwägung, daß die allgemeine Amnestie vom 21. März 1933 in der Form einer Notverordnung, also unter Verletzung der Artikel 48, 49 und 68 der Weimarer Verfassung erlassen worden ist,

In weiterer Erwägung, daß das Gericht zu Unrecht behauptet hat die Hitlerregierung bis zum 14. Juli 1933 verlassungsmäßig war, daß im Gegenteil feststeht, daß die Wahl zum Reichstag vom 5. März 1933 unter Umständen zustande gekommen ist, die eine offenkundige, von der Regierung begangene Gesetzwidrigkeit und Ge-

636

Journal Officiel du Commandement en Chef Français

waltanwendung darstellen, daß das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 23. März 1933 entgegen der Behauptung, daß es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden ist, das infolge Ausschlusses von 82 ordnungsmäßig gewählten Abgeordneten eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte und daß es durch die Vereinigung aller Vollmachten in den Hand von Hitler alle wesentlichen Voraussetzungen einer ordnungsmäßigen und normalen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Regierung verletzt.

In Erwägung, daß die Regierung Hitlers weder vor noch nach dem 21. März sich auf ein Vertrauenavotum eines ordnungsmäßig zusammengesetzten Parlaments gestützt hat, ein Erörternis, das von der damals geltenden Verfassung vom 11. August 1919 ausgestellt war.

In Erwägung, daß die Anklagebehörde den Standpunkt vertritt, daß die zu Gunsten von Tillessen erlassene Entscheidung die obersten Rechtsgrundsätze mißachtet hat, die die Vereinten Nationen und im besonderen Frankreich für das französische Besetzungsgebiet als Aufgabe übernommen haben, zur Geltung zu bringen und daß diese Entscheidung in gleicher Weise die obersten Rechtsgrundsätze des deutschen Rechts mißachtet hat.

In Erwägung, daß die Anerkennung der Amnestie, die von der Hitlerregierung erlassen worden ist, um die Bestrafung von Verbrechen zu verhindern, deren Begehung ihr den Weg zur Macht gebahnt hat, eine Rechtfertigung des Hitlergeistes ist, der in erster Linie gekennzeichnet ist durch die Verherrlichung der Willkür und der Gewalt gegen Recht und Gerechtigkeit in Form der Verleugnung aller der Grundsätze, die von den Vereinten Nationen ebenso wie vom demokratischen Deutschland vertreten werden.

In Erwägung, daß das angefochtene Urteil die in der Revision aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen verletzt.

daß es infolgedessen geboten erscheint, diese Entscheidung aufzuheben, daß jedoch das Tribunal Général, da es nicht in der Lage ist, in der Hauptache selbst zu entscheiden, die Sache an ein anderes Gericht zu verweisen genötigt ist, damit dieses über den gegen Heinrich Tillessen festgestellten Tatbestand entscheidet.

Aus allen diesen Gründen erläßt das Tribunal Général als oberste Instanz folgendes Urteil:

Die Verordnung vom 21. März 1933 betreffend Amnestie für die Vergehen, die für die nationale Erhebung des deutschen Volkes oder für die Vorbereitung dieser Erhebung oder im Kampfe für die deutsche Scholle begangen worden sind, ist Kraft der Bestimmung der Artikel 2 und 3 des Gesetzes Nr. 1 der Militärregierung in dem Sinne, in dem sie dem angefochteten Urteil als Stütze gedient hat, unanwendbar.

Die erlassene Entscheidung hat zu Unrecht das Gesetz Nr. 10 des Kontrollrats für nicht anwendbar erklärt.

Die Verordnung vom 21. März 1933 ist im Hinblick auf die Artikel 46, 49 und 68 (in ihrem ursprünglichen Wortlaut) der Verfassung vom 11. April 1919 verfassungswidrig.

Das erlassene Urteil steht, da es geeignet ist, den Hitlergeist lebendig zu erhalten, im Widerspruch mit der Internationalen Rechtsordnung der Vereinten Nationen, ebenso wie mit der Rechtsordnung Deutschlands selbst.

Das vorerwähnte Urteil wird infolgedessen aufgehoben unter besonderer Betonung, daß die vom Tribunal Général geltend gemachten rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen bindend sind.

Die Sache wird zur anderweitigen Entscheidung in der Hauptache an das Landgericht Konstanz verwiesen.

# OFFICIAL GAZETTE

OF THE ALLIED HIGH COMMISSION FOR GERMANY

*Managing and Editorial Offices:*

Official Gazette of the Allied High Commission  
for Germany  
Bonn-Petersberg — Seat of the High Commission

*Subscriptions and Sales Office:*

Official Gazette of the Allied High Commission  
for Germany  
65, Lichtenalerstrasse, Baden-Baden.

# JOURNAL OFFICIEL

DE LA HAUTE COMMISSION ALLIÉE EN ALLEMAGNE

*Direction et Rédaction:*

Journal Officiel de la Haute Commission Alliée  
en Allemagne  
Bonn-Petersberg, Siège de la Haute Commission.

*Abonnements et Services de Vente:*

Journal Officiel de la Haute Commission Alliée  
en Allemagne  
65, Lichtenalerstrasse, Baden-Baden.

# AMTSBLATT

DER HOHEN ALLIIERTEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

*Direktion und Redaktion:*

Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission  
für Deutschland  
Bonn-Petersberg, Sitz der Hohen Kommission.

*Abonnements und Verkaufsstelle:*

Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission  
für Deutschland  
Baden-Baden Lichtenalerstraße 65.

PRICE — PRIX — PREIS : 0 50 DM

CONTENTS	SOMMAIRE	INHALT
Page	Page	Seite
Law No. 8 dated 20 October 1949: Industrial, literary and artistic property rights of foreign nations and nationals . . . . . 18	Loi No 8, en date du 20 Octobre 1949: Droits de propriété industrielle, littéraire et artistique des nations étrangères et de leurs ressortissants . . . 18	Gesetz Nr. 8 vom 20. Oktober 1949: Gewerbliche, literarische und künstlerische Eigentumsrechte ausländischer Staaten und Staatsangehöriger . . . . . 18
Law No. 9 dated 20 October 1949: Privileges and immunities of the International Authority for the Ruhr . . . . . 23	Loi No 9, en date du 20 Octobre 1949: Loi sur les priviléges et immunités de l'Autorité Internationale de la Ruhr . . . . . 23	Gesetz Nr. 9 vom 20. Oktober 1949: Sonderrechte und diplomatische Immunität der internationalen Kontrollbehörden für die Ruhr . . . . . 23
Decision No. 1 dated 28 September 1949: Revaluation of the "Deutsche Mark" . . . . . 27	Décision No 1, en date du 28 Septembre 1949: Sur le taux du „Deutsche Mark” . . . . . 27	Entscheidung Nr. 1 vom 28. September 1949: Neufestsetzung des DM-Kurses . . . . . 27
Decision No. 2 dated 20 October 1949: Legislation of the Allied High Commission . . . . . 28	Décision No 2, en date du 20 Octobre 1949: Relative à la législation du Conseil de la Haute Commission Alliée . . . . . 28	Entscheidung Nr. 2 vom 20. Oktober 1949: Gesetzgebung der Alliierten Hohen Kommission . . . . . 28

The English and French texts shall be the official texts; the German text is published only for information.  
Les textes anglais et français seuls font foi; le texte allemand n'ayant qu'un caractère d'information.  
Nur die französischen und englischen Texte sind amtlich; die deutsche Übersetzung dient nur dem Zwecke der Information.

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

## vom 27. Oktober 1949 – No. 2 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 8 S. 18 (S. 5, vgl. Art. 139 GG)

18

### Law No. 8

#### INDUSTRIAL, LITERARY AND ARTISTIC PROPERTY RIGHTS OF FOREIGN NATIONS AND NATIONALS

The Council of the Allied High Commission enacts as follows:

##### Article 1

The industrial, literary and artistic property rights in Germany of foreign nations and foreign nationals which have been impaired by the existence of a state of war or as a result of German war legislation shall be restored in the territory of the Federal Republic in accordance with this law.

##### Article 2

Upon request, filed without fee with the Patent Office prior to 3 October 1950, any industrial, literary or artistic property rights in Germany owned by a foreign nation or foreign national at the commencement of or during the state of war between Germany and the foreign nation concerned which were transferred, seized, requisitioned, revoked or otherwise impaired by war measures, whether legislative, judicial or administrative, shall be restored by the Patent Office, without fee or penalty, to such foreign nation or foreign national or his legal successor, provided, however, that this Article shall not affect any petition which may have been filed under United States Military Government Law No. 59 or British Military Government Law No. 59 or any judgment, decision or order which has been or may be rendered or made under such Laws. A decision of the Patent Office denying any such request shall be subject to appeal to the Occupation Authorities in such manner as may be prescribed in regulations issued by them.

##### Article 3

Prior to 3 October 1950, a foreign nation or foreign national owning industrial, literary or artistic property rights in Germany at the commencement of or during the state of war between Germany and the foreign nation concerned may accomplish, without incurring restoration fees or other penalty, all acts which are necessary for the obtaining or preserving in the territory of the Federal Republic of rights in industrial, literary and artistic property which were not performed owing to the existence of the state of war or the Military Occupation of Germany. Such acts shall have the same effect as if they had been done at the proper time. Where any such act would have involved the payment of money, such payment shall be considered to have been made.

##### Article 4

Upon request, filed without fee with the Patent Office prior to 3 October 1950, any

### LOI No 8

#### DROITS DE PROPRIÉTÉ INDUSTRIELLE, LITTÉRAIRE ET ARTISTIQUE DES NATIONS ÉTRANGÈRES ET DE LEURS RÉSIDENTS

Le Conseil de la Haute Commission Alliée édicte ce qui suit:

##### Article 1

Les droits de propriété industrielle, littéraire et artistique en Allemagne des nations étrangères et de leurs ressortissants, qui ont été lésés du fait de l'existence de l'état de guerre ou de l'application de la législation Allemande de guerre, sont restaurés sur le Territoire de la République Fédérale conformément à la présente loi.

##### Article 2

Sur simple requête sans frais, déposée à l'Office des Brevets, avant le 3 Octobre 1950, les droits de propriété industrielle, littéraire et artistique en Allemagne, qui appartiennent à une nation étrangère ou à l'un de ses ressortissants au début ou pendant la durée de l'état de guerre entre l'Allemagne et cette nation, et qui ont été transférés, saisis, repris, annulés ou lésés de toute autre manière par des mesures législatives, judiciaires ou administratives de quelque nature, seront restaurés sans taxe ni frais ou profit de cette nation étrangère, de son ressortissant ou du successeur légal de ce dernier, avec la réserve, toutefois, que les dispositions du présent article ne modifient pas les effets des demandes qui ont été déposées en vertu de la loi No 59 du Gouvernement Militaire Américain, ou de la loi No 59 du Gouvernement Militaire Britannique ou de tout jugement, toute décision ou tout ordre prononcés ou susceptibles d'être prononcés en application de ces lois.

Les décisions de rejet de ces demandes par l'Office des Brevets, pourront faire l'objet de recours devant les Autorités d'Occupation dans les conditions qui seront définies par des règlements pris par ces Autorités.

##### Article 3

Avant le 3 Octobre 1950, une nation étrangère ou l'un de ses ressortissants à qui appartiennent, en Allemagne, des droits de propriété industrielle, littéraire et artistique au début ou pendant la durée de l'état de guerre entre l'Allemagne et cette nation, peut, sans encourrir le paiement de droits de restauration ou de tous autres frais, accomplir tous les actes nécessaires pour obtenir ou préserver, sur le Territoire de la République Fédérale, ces droits de propriété industrielle, littéraire et artistique, lorsque ces actes n'ont pu être accomplis du fait de l'état de guerre ou de l'occupation militaire en Allemagne. De tels actes auront le même effet que s'ils avaient été accomplis en temps voulu. Dans le cas où ils auraient impliqué un paiement en espèces, ce paiement sera considéré comme ayant été effectué.

##### Article 4

Sur simple requête, sans frais, déposée à l'Office des Brevets, avant le 3 Octobre 1950, toute demande d'octroi de droits de

### Gesetz Nr. 8

#### Gewerbliche, literarische und künstlerische Eigentumsrechte ausländischer Staaten und Staatsangehöriger.

Der Rat der Alliierten Hohen Kommission erlässt das folgende Gesetz:

##### Artikel 1

Gewerbliche, literarische und künstlerische Eigentumsrechte ausländischer Staaten und Staatsangehöriger in Deutschland, die durch das Bestehen eines Kriegszustandes oder auf Grund der deutschen Kriegsgesetzgebung beeinträchtigt worden sind, werden nach Maßgabe dieses Gesetzes im Gebiet der Bundesrepublik wiederhergestellt.

##### Artikel 2

Gewerbliche, literarische und künstlerische Eigentumsrechte in Deutschland, die einem ausländischen Staat oder Staatsangehörigen bei Beginn oder während des Kriegszustandes zwischen Deutschland und dem betreffenden Staat gehören und übertragen, beschlagnahmt, eingezogen, widerufen oder auf sonstige Weise durch Kriegsmäßignahmen gesetzgeberischer, gerichtlicher oder verwaltungsmäßiger Art beeinträchtigt worden sind, werden gebühren- und strafebührenfrei zu dem Patentamt auf Grund eines vor dem 3. Oktober 1950 beim Patentamt gebührenfrei zu stellenden Antrages zu Gunsten des betreffenden ausländischen Staates oder Staatsangehörigen oder seines Rechtsnachfolgers wiederhergestellt. Jedoch wird ein gemäß Gesetz Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung oder Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung eingereichter Antrag oder ein auf Grund der genannten Gesetze verkündeter oder zu verkündigendes Urteil bezw. ergangene oder noch ergehende Entscheidung oder Verfügung durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt. Gegen eine Entscheidung des Patentamtes, durch die ein derartiger Antrag abgelehnt wird, kann bei den Besatzungsbehörden nach Maßgabe von Durchführungsverordnungen, die von ihnen erlassen werden können, Beschwerde eingereicht werden.

##### Artikel 3

Ein ausländischer Staat oder Staatsangehöriger, der bei Beginn oder während des Kriegszustandes zwischen Deutschland und dem betreffenden ausländischen Staat gewerbliche, literarische oder künstlerische Eigentumsrechte in Deutschland besaß, kann vor dem 3. Oktober 1950 ohne Entrichtung von Wiederherstellungs- oder sonstigen Strafebühren alle Handlungen vornehmen die zum Erwerb oder zur Erhaltung gewöhnlicher, literarischer oder künstlerischer Eigentumsrechte im Gebiet der Bundesrepublik notwendig sind und wegen des Bestehens eines Kriegszustandes oder wegen der militärischen Besetzung Deutschlands unterblieben sind. Derartige Handlungen haben die gleiche Wirkung, als wenn sie rechtzeitig vorgenommen worden wären. Falls eine solche Handlung gebührenpflichtig gewesen wäre, gilt diese Gebühr als entrichtet.

##### Artikel 4

Anmeldungen gewerblicher Eigentumsrechte, die beim früheren Deutschen Patentamt (Reichspatentamt) von einem ausländi-

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

## vom 27. Oktober 1949 – No. 2 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 8 S. 19 (S. 6, vgl. Art. 139 GG)

19

application to the former German Patent Office (Reichspatentamt) for the granting of industrial property rights filed by or on behalf of any foreign nation or foreign national shall be reinstated, without restoration fees or other penalty, in the territory of the Federal Republic by the Patent Office in any case in which the application was pending, had been filed or had been rejected during the period between the date of the commencement of the state of war between Germany and the foreign nation concerned and 30 September 1949, both dates inclusive. Any such request shall be made by or on behalf of the original applicant or his legal successor. In the case of any application for a patent which has been published and which is reinstated by virtue of this Article, the protection afforded by publication in accordance with Article 30 of the Reich Patent Law of 5 May 1936, as amended, shall be deemed to have been effective within the territory of the Federal Republic as from 1 October 1949.

### Article 5

Upon request, filed without fee with the Patent Office prior to 3 October 1950, the Patent Office shall extend, without additional fees or other penalty, in the territory of the Federal Republic the duration of any industrial, literary or artistic property right in Germany owned by a foreign nation or foreign national at the date of commencement of or during the state of war between Germany and the foreign nation concerned, or granted upon an application reinstated pursuant to Article 4 of this Law. Such period of extension shall correspond to the period between such date of commencement of the state of war, or such later date on which such right came into existence, and 30 September 1949, both dates inclusive, but shall not exceed the unexpired period of the duration of any right which existed at such date of commencement of the state of war. Any such request shall be made by or on behalf of the original owner of the right or his legal successor.

### Article 6

1. Any foreign nation or foreign national who, prior to 1 October 1949 shall have duly made first application in any country other than Germany for a patent or for the registration of a utility model (Gebrauchsmuster) not earlier than twelve months before the commencement of the state of war between Germany and the foreign nation concerned or for the registration of an industrial design or model or trade mark not earlier than six months before the date of commencement of such state of war, may apply, prior to 3 October 1950, to the Patent Office for corresponding rights in the territory of the Federal Republic and shall be entitled to rights of priority based on such first application.

propriété industrielle, introduite auprès de l'ancien Office Allemagne des Brevets par ou pour le compte de toute nation étrangère, ou de l'un de ses ressortissants, sera rétablie dans ses effets sur le Territoire de la République Fédérale par l'Office des Brevets, sans donner lieu à paiements de droits de restauration ou de tous autres frais, dans tous les cas où cette demande était en instance, avait été introduite ou avait été rejetée au cours de la période comprise entre la date incluse du début de l'état de guerre entre l'Allemagne et cette nation et le 30 Septembre inclus. Les requêtes seront déposées par ou pour le compte du premier demandeur, ou de son successeur légal. Lorsqu'une demande de brevets, qui se trouve rétablie dans ses effets en vertu du présent article, a été publiée, la protection accordée par la publication conformément à l'article 30 de la loi du Reich sur les brevets en date du 5 Mai 1936 modifiée, sera réputée avoir pris effet sur le Territoire de la République Fédérale à compter du 1er Octobre 1949.

### Article 5

Sur simple requête, sans frais, déposée à l'Office des Brevets, avant le 3 Octobre 1950, cet Office prolongera, sans aucune taxe supplémentaire ou autres frais, la durée, sur le Territoire de la République Fédérale, de tous droits en Allemagne de propriété industrielle, littéraire ou artistique qui appartenaient à une nation étrangère ou à l'un de ses ressortissants au début ou pendant la durée de l'état de guerre entre l'Allemagne et cette nation, ou qui ont été accordés à la suite de demandes rétablies dans leurs effets, conformément aux dispositions de l'article 4 de la présente loi. Cette prolongation de durée correspondra à la période comprise entre la date incluse du début de l'état de guerre ou la date ultérieure incluse de naissance des droits en question et le 30 Septembre 1949 inclus, mais ne pourra excéder la période qui restait à courir sur la durée de ces droits à la date du début de l'état de guerre. Toute requête de cet ordre sera déposée par ou pour le compte du premier titulaire des droits ou de son successeur légal.

### Article 6

1. — Toute nation étrangère ou tout ressortissant de cette nation qui, avant le 1er Octobre 1949, auront présenté dans les formes prescrites une première demande dans tout pays autre que l'Allemagne en vue de l'obtention d'un brevet ou de l'inscription d'un modèle d'utilité (Gebrauchsmuster) au plus tôt douze mois avant la date du début de l'état de guerre entre l'Allemagne et cette nation ou en vue de l'enregistrement d'un dessin, d'un modèle ou d'une marque de fabrique au plus tôt six mois avant cette date, peuvent avant le 3 Octobre 1950 introduire une demande auprès de l'Office des Brevets en vue de

schen Staat oder Staatsangehörigen oder in deren Namen vorgenommen worden sind, werden auf Grund c'nes vor dem 3. Oktober 1950 beim Patentamt gebührenfrei zu stellenden Antrages vom Patentamt im Gebiet der Bundesrepublik ohne Entrichtung von Wiederherstellungs- oder sonstigen Strafgebühren wieder in den vorigen Stand eingesetzt, sofern die Anmeldung in der Zeit vom Beginn des Kriegszustandes zwischen Deutschland und dem betreffenden ausländischen Staat und dem 30. September 1949 einschließlich anhängig war oder eingereicht oder zurückgewiesen worden war. Ein derartiger Antrag ist vom ursprünglichen Anmelder oder seinem Rechtsnachfolger oder in deren Namen zu stellen. Bei Patentanmeldungen, die bereits bekanntgemacht und auf Grund dieses Artikels wieder in den vorigen Stand eingesetzt worden sind, tritt der durch die Bekanntmachung gemäß § 30 des deutschen Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (geänderte Fassung) gewährte Schutz im Gebiet der Bundesrepublik mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 wieder in Kraft.

### Artikel 5

Auf Grund eines beim Patentamt vor dem 3. Oktober 1950 gebührenfrei zu stellenden Antrages verlängert das Patentamt ohne jede Zuschlags- oder sonstige Strafgebühr im Gebiet der Bundesrepublik die Schutzdauer der gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte in Deutschland, die einem ausländischen Staat oder Staatsangehörigen bei Beginn oder während des Kriegszustandes zwischen Deutschland und dem betreffenden ausländischen Staat gehörten oder auf Grund einer Anmeldung erteilt worden sind, die gemäß Artikel 4 dieses Gesetzes wieder in den vorigen Stand eingesetzt worden sind. Die Dauer der Verlängerung entspricht der Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt des Beginns des Kriegszustandes oder dem späteren Zeitpunkt, an dem das Recht entstand und dem 30. September 1949 einschließlich. Sie soll jedoch die noch nicht abgelaufene Zeit der Dauer eines Rechts, welches bei Beginn des Kriegszustandes bestand, nicht übersteigen. Ein dahingehender Antrag ist von dem ursprünglichen Rechtsinhaber oder seinem Rechtsnachfolger oder in deren Namen zu stellen.

### Artikel 6

1. Ein ausländischer Staat oder Staatsangehöriger, der vor dem 1. Oktober 1949 in einem anderen Land als Deutschland innerhalb eines Jahres vor Beginn des Kriegszustandes zwischen Deutschland und dem betreffenden ausländischen Staat die Erstanmeldung für ein Patent oder für die Eintragung eines Gebrauchsmusters oder innerhalb von 6 Monaten vor Beginn des Kriegszustandes für die Eintragung eines gewöhnlichen Musters oder Modells oder Warenzeichens bewirkt hat kann vor dem 3. Oktober 1950 bei dem Patentamt die Erteilung entsprechender Rechte im Gebiet

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

## vom 27. Oktober 1949 – No. 2 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 8 S. 20 (S. 7, vgl. Art. 139 GG)

20

2. The provisions of paragraph 1 of this Article shall apply only to a foreign nation and the nationals of a foreign nation which officially notifies the Patent Office prior to 1 April 1950 that:

- (a) it permits the filing of applications for industrial property rights by German nationals,
- (b) it accords rights of priority at least as great as those specified by the Convention in respect of applications filed with a Filing Office and application filed with the Patent Office, and
- (c) if German nationals were not permitted to file applications in such foreign nation prior to 1 April 1949, it permits the filing of applications by German nationals and accords the same priority as would have been obtained if a filing had taken place within one year of the filing with a Filing Office or the Patent Office.

### Article 7

1. Natural or juristic persons resident of or carrying on business in the territory of the Federal Republic who, between 1 September 1939 and 30 September 1949, both dates inclusive, bona fide acquired industrial, literary or artistic property rights, other than a trade mark, which conflict with rights restored under this Law or with rights obtained with the priority provided thereunder, or were bona fide manufacturing, publishing, reproducing, using or selling the subject matter of such industrial, literary or artistic property rights, other than a trade mark, and have not disposed or been deprived of such rights prior to 1 October 1949, shall be permitted, without liability for infringement, to continue to exercise such rights and to continue or resume such manufacture, publication, reproduction, use or sale, in accordance with a non-exclusive licence granted by the holder of the rights restored by this Law or obtained with the priority given thereunder, on terms to be mutually agreed. If agreement on the terms of such non-exclusive license is not reached, a prospective party to the license agreement, at any time prior to 1 April 1951, may request the Grand Senate (Großer Senat) of the Patent Office to fix such terms. Upon such request the Grand Senate, not later than 1 October 1951, shall fix the terms of such license after giving an opportunity for the prospective parties to the license agreement to be heard.

2. The Grand Senate of the Patent Office shall establish rules of procedure with respect to the hearings provided for in paragraph 1 above.

3. A decision of the Grand Senate shall be subject to appeal to the Occupation Authorities in such manner as may be prescribed in regulations issued by them.

l'obtention des droits correspondants sur le territoire de la République Fédérale et bénéficié de la priorité fondée sur la première demande.

2. — Les dispositions de l'alinéa 1 du présent article ne sont applicables qu'aux nations étrangères et aux ressortissants des nations étrangères qui, avant le 1er Avril 1950, auront officiellement porté à la connaissance de l'Office des Brevets:

- a) qu'elles autorisent le dépôt de demandes de droits de propriété industrielle par les ressortissants allemands,
- b) qu'elles accordent des droits de priorité au moins aussi grands que ceux spécifiés par la Convention en ce qui concerne les demandes déposées auprès des Bureaux de Dépôt ou de l'Office des Brevets,
- c) que, dans l'hypothèse où les ressortissants allemands n'étaient pas autorisés à déposer des demandes de brevets sur le territoire de ces nations avant le 1er Avril 1949, elles autorisent ces ressortissants à déposer de telles demandes et leur accordent la même priorité que celle dont ils auraient bénéficié s'ils avaient introduit ces demandes dans le délai d'un an à compter de la demande de dépôt auprès des Bureaux de Dépôt ou de l'Office des Brevets.

### Article 7

1. — Toute personne physique ou morale résidant ou exerçant son activité sur le Territoire de la République Fédérale qui, entre le 1er Septembre 1939 inclus et le 30 Septembre 1949 inclus, a acquis de bonne foi des droits de propriété industrielle, littéraire ou artistique autres que des marques de fabrique qui se trouvent en opposition avec les droits restaurés en application de la présente loi ou avec des droits obtenus en raison de la priorité qu'elle prévoit ou qui, de bonne foi, a fabriqué, reproduit, utilisé ou vendu l'objet auquel se rapportent les droits de propriété industrielle, littéraire ou artistique, autre qu'une marque de fabrique, et qui n'a pas disposé de ces droits ou n'en a pas été dépossédé avant le 1er Octobre 1949 pourra sans encourir de poursuites, continuer à exercer ces droits et poursuivre ou reprendre cette fabrication, cette publication, cette reproduction, cette utilisation ou cette vente en vertu d'une licence non exclusive accordée par le titulaire des droits restaurés par la présente loi ou obtenus en raison de la priorité qu'elle prévoit dans des conditions devant faire l'objet d'un accord mutuel. A défaut d'accord sur les conditions d'une telle licence non exclusive, l'une des parties désireuses de conclure le contrat peut, à une date quelconque antérieure au 1er Avril 1951, demander au Grand Sénat (Großer Senat) de l'Office des Brevets de fixer ces conditions. A la suite de cette demande, le Grand Sénat doit fixer les conditions de la licence, au plus tard le 1er Octobre 1951, après avoir donné aux deux parties la possibilité d'être entendues.

2. — Le Grand Sénat de l'Office des Brevets établira les règles selon lesquelles il sera procédé aux auditions prévues à l'alinéa 1er ci-dessus.

3. — Les décisions du Grand Sénat pourront faire l'objet de recours devant les Autorités d'Occupation dans des conditions qui seront définies par des règlements pris par ces Autorités.

der Bundesrepublik beantragen und dabei die Priorität der Erstanmeldung in Anspruch nehmen.

2. Die Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels sind nur auf einen ausländischen Staat oder die Staatsangehörigen eines ausländischen Staates anwendbar, der dem Patentamt vor dem 1. April 1950 amtlich mitteilt, daß

- a) er die Einreichung von Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte seitens deutscher Staatsangehöriger zuläßt,
- b) er hinsichtlich der bei einer Annahmestelle oder beim Patentamt eingereichten Anmeldungen Prioritätsrechte mindestens in dem Umfang gewährt, der in der Konvention bestimmt ist und,
- c) sofern Anmeldungen deutscher Staatsangehöriger in dem betreffenden Staat vor dem 1. April 1949 nicht zugelassen waren, dieser Staat die Einreichung von Anmeldungen deutscher Staatsangehöriger zuläßt und dasselbe Prioritätsrecht zubilligt, das erlangt worden wäre, wenn die Anmeldung innerhalb eines Jahres nach der Anmeldung bei einer Annahmestelle oder beim Patentamt bewirkt worden wäre.

### Artikel 7

1. Natürliche oder juristische Personen, die im Gebiet der Bundesrepublik wohnhaft sind oder ihren Sitz haben oder sich dort geschäftlich betätigen und in der Zeit vom 1. September 1939 bis 30. September 1949 einschließlich gutgläubig gewerbliche, literarische oder künstlerische Eigentumsrechte, mit Ausnahme von Warenzeichen erworben haben, die mit den auf Grund dieses Gesetzes wiederhergestellten Rechten, oder mit Rechten, die die in diesem Gesetz vorgenommenen Prioritäten genießen, im Widerspruch stehen, oder die in gutem Glauben den Gegenstand derartiger gewerblicher, literarischer oder künstlerischer Eigentumsrechte, Warenzeichen ausgenommen, hergestellt, veröffentlicht, nachgebildet, benutzt oder verkauft haben, und die über diese Rechte vor dem 1. Oktober 1949 weder verfügt haben noch dieser Rechte verlustig gegangen sind, dürfen, ohne daß sie wegen Rechtsverletzung haftbar gemacht oder strafrechtlich verfolgt werden können, derartige Rechte weiter ausüben und die Herstellung, Veröffentlichung, Nachbildung, Benutzung oder den Verkauf gemäß einer nichtausschließlichen Lizenz, die von dem Inhaber der Rechte gewährt wird, die auf Grund dieses Gesetzes wiederhergestellt worden sind oder die die aus diesem Gesetz sich ergebenden Prioritäten genießen, unter gemeinsam festzusetzenden Bedingungen fortsetzen oder wiederzunehmen. Kommt eine Verständigung über Bedingungen für eine derartige nichtausschließliche Lizenz nicht zustande, so kann jede der in Frage kommenden Vertragsparteien des Lizenzvertrages vor dem 1. April 1951 bei dem Großen Senat des Patentamtes die Festsetzung der Bedingungen beantragen. Auf einen derartigen Antrag hin setzt der Große Senat, nachdem er den in Frage kommenden Vertragsparteien des Lizenzvertrages Gelegenheit gegeben hat, in einer Verhandlung hierzu Stellung zu nehmen, die Bedingungen für die Lizenz bis spätestens 1. Oktober 1951 fest.

2. Der Große Senat des Patentamtes erläßt Verfahrensvorschriften für die in Absatz 1 vorgesehene Verhandlung.

3. Gegen die Entscheidung des Großen Senats kann bei den Besetzungsbehörden nach Maßgabe von Durchführungsverordnungen, die von ihnen erlassen werden können, Beschwerde eingelegt werden.

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 27. Oktober 1949 – No. 2 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 8 S. 21 (S. 8, vgl. Art. 139 GG)

21

## Article 8

Any foreign nation or foreign national or the legal successor of a foreign national, may, not later than 1 October 1951, institute proceedings against those natural or juristic persons who are alleged to have infringed the industrial, literary or artistic property rights of such foreign nation or foreign national either

- (a) between the date of commencement of the state of war between Germany and the foreign nation concerned and 30 September 1949, both dates inclusive, provided that proceedings shall not be instituted in respect of any bona fide exercise or use of such rights, or
- (b) prior to such date of commencement, provided that the proceedings in such case could have been instituted then under German law and a statute of limitations could not have been pleaded as a bar or defense thereto.

## Article 9

A period corresponding to that between the date of commencement of the state of war between Germany and a foreign nation and 1 April 1951, both dates inclusive, shall be excluded in determining the time within which the working of a patent or utility model or the use of a design or trade mark owned by such foreign nation or its nationals is required by law.

## Article 10

Foreign nations and foreign nationals shall also be entitled to such benefits with respect to industrial, literary and artistic property rights as are granted under German law to German nationals.

## Article 11

Except as otherwise provided, the competent German courts shall have jurisdiction in all matters concerning the application of this Law.

## Article 12

Subject to the provisions of Articles 2 and 7 regulations to implement the provisions of this Law shall be issued by the appropriate Authority of the Federal Republic of Germany. Such regulations shall be legislation under paragraph 5 of the Occupation Statute.

## Article 13

1. This Law shall prevail over any German legislation which is inconsistent therewith.

2. The following German legislation is deprived of effect in the territory of the Federal Republic:

- (a) Ordinance on Industrial Property Rights of British Nationals, of 26 February 1940 (RGBl. I, p. 424);

## Article 8

Toute nation étrangère, l'un de ses ressortissants ou le successeur légal de celui-ci peuvent, avant le 1er Octobre 1951, intenter des actions en justice contre les personnes physiques ou morales qui sont présumées avoir porté atteinte aux droits de propriété industrielle, littéraire ou artistique de cette nation ou de son ressortissant,

- a) soit entre la date incluse du début de l'état de guerre entre l'Allemagne et cette nation et le 30 Septembre inclus, sous réserve que les poursuites ne soient pas intentées à propos de l'exercice ou de l'usage de bonne foi de ces droits,
- b) soit avant la date de ce début, sous réserve que l'action aurait pu être intentée conformément à la loi allemande sans qu'il eut été possible d'invoquer la prescription comme moyen d'exception ou de défense.

## Article 9

Pour le calcul du temps pendant lequel la mise en valeur d'un brevet ou d'un modèle d'utilité ou l'usage d'un dessin ou d'une marque de fabrique appartenant à une nation étrangère ou à ses ressortissants sont exigés par la loi, on ne comptera pas une période égale à celle comprise entre la date incluse du début de l'état de guerre entre l'Allemagne et cette nation et le 1er Avril 1951 inclus.

## Article 10

Les nations étrangères et leurs ressortissants seront également en droit de bénéficier en ce qui concerne les droits de propriété industrielle, littéraire et artistique des mêmes avantages que ceux accordés aux ressortissants allemands en vertu de la législation Allemande.

## Article 11

Sauf dispositions contraires, toutes les difficultés ayant trait à l'application de la présente loi relèveront de la juridiction des tribunaux allemands compétents.

## Article 12

Sous réserve des dispositions des articles 2 et 7, les règlements d'application de la présente loi seront pris par les Autorités compétentes de la République Fédérale d'Allemagne. Ces règlements feront partie de la législation au sens du paragraphe 5 du Statut d'Occupation.

## Article 13

1. — Les dispositions de la présente loi prévaudront chaque fois qu'elles se trouveront en contradiction avec les textes allemands.

2. — Les textes allemands suivants sont dépourvus d'effets sur le Territoire de la République Fédérale :

- l'Ordonnance du 26 Février 1940 sur les droits de propriété industrielle des ressortissants britanniques (RGBl. I p. 424),

## Artikel 8

Bis spätestens 1. Oktober 1951 kann ein ausländischer Staat oder Staatsangehöriger oder der Rechtsnachfolger eines ausländischen Staatsangehörigen ein gerichtliches Verfahren gegen diejenigen natürlichen oder juristischen Personen einleiten, denen zur Last gelegt wird, gewerbliche, literarische oder künstlerische Eigentumsrechte des betr. ausl. Staates oder Staatsangehörigen verletzt zu haben und zwar entweder

- (a) in der Zeit vom Beginn des Kriegszustandes zwischen Deutschland und dem betreffenden ausländischen Staat und dem 30. September 1949 einschließlich, jedoch mit der Maßgabe, daß ein derartiges Verfahren nicht eingeleitet werden kann, wenn die betreffenden Rechte im guten Glauben ausgeübt oder benutzt worden sind oder
- (b) vor dem Zeitpunkt des Beginns des Kriegszustandes, vorausgesetzt, daß zu jener Zeit ein solches Verfahren nach deutschem Recht hätte durchgeführt werden können und die Einräumung der Verjährung nicht hätte erhoben werden können.

## Artikel 9

Eine Zeitspanne, die derjenigen vom Beginn des Kriegszustandes zwischen Deutschland und einem ausländischen Staat bis zum 1. April 1951 einschließlich entspricht, wird bei der Berechnung der Zeit, die für die Ausübung eines Patent- oder Gebrauchsmusters oder die Benutzung eines Musters oder Warenzeichens gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den Eigentumsrechten eines ausländischen Staates oder seiner Staatsangehörigen nicht berücksichtigt.

## Artikel 10

Ausländische Staaten und Staatsangehörige sollen die gleichen Vergünstigungen hinsichtlich gewerblicher, literarischer und künstlerischer Eigentumsrechte genießen, die deutschen Staatsangehörigen nach deutschem Recht zustehen.

## Artikel 11

Soweit nicht anders bestimmt ist, üben die zuständigen deutschen Gerichte in allen, die Anwendung dieses Gesetzes betreffenden Angelegenheiten Gerichtsbarkeit aus.

## Artikel 12

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 2 und 7 erläßt die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz. Derartige Durchführungsbestimmungen sind Gesetze im Sinne des Absatzes 5 des Besetzungsstatuts.

## Artikel 13

1. Dieses Gesetz geht jedem anderen deutschen Gesetz vor, welches dazu im Widerspruch steht.

2. Folgende deutsche Rechtsvorschriften werden im Gebiet der Bundesrepublik außer Anwendung gesetzt:

- a) Verordnung über gewerbliche Schutzrechte britischer Staatsangehöriger vom 26. Februar 1940 (RGBl. I, S. 424)

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 27. Oktober 1949 – No. 2 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 8 S. 22 (S. 9, vgl. Art. 139 GG)

22

- (b) Ordinance on Industrial Property Rights and Copyrights of Canadian Nationals, of 11 July 1940 (RGBl. I, p. 997);
- (c) Ordinance on Industrial Property Rights and Copyrights of Nationals of the Union of South Africa, of 17 July 1940 (RGBl. I, p. 1006);
- (d) Ordinance on Industrial Property Rights and Copyrights of Nationals of the Australian Commonwealth, of 10 August 1940 (RGBl. I, p. 1103);
- (e) Ordinance on Industrial Property Rights and Copyrights of Nationals of New Zealand, of 24 April 1941 (RGBl. I, p. 234);
- (f) Ordinance on Industrial Property Rights and Copyrights of Nationals of the United States of America, of 22 December 1942 (RGBl. I, p. 737).

## Articie 14

For the purposes of this Law:

- (a) the term "foreign nation" means any country which at any time between 1 September 1939 and 8 May 1945 was in a state of war with Germany;
- (b) the term "foreign national" means a citizen or national of a foreign nation, including a juristic person existing under the laws of a foreign nation;
- (c) the term "Patent Office" means the German Patent Office established by Economic Council Ordinance No. 78 of 12 August 1949 (Gesetzbllatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1949 — page 251);
- (d) the term "Filing Offices" means the Bizonal Patent Filing Offices in Berlin and Darmstadt established under Economic Council Ordinance No. 31 of 5 July 1948 concerning the Establishment of Filing Offices to Receive Applications for Patents, Registered Designs and Trade Marks (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, page 65);
- (e) the term "Convention" means the International Convention for the Protection of Industrial Property of Paris of 20 March 1883, as revised;
- (f) the term "state of war" includes the occupation of territory of a foreign nation by Germany at any time between 1 September 1939 and 8 May 1945;
- (g) an act shall be deemed to be bona fide if done in accordance with the law in force at the time the act was done.

- l'Ordonnance du 11 Juillet 1940 sur les droits de propriété industrielle et les Copyrights des ressortissants canadiens (RGBl. I, p. 997);
- l'Ordonnance du 17 Juillet 1940 sur les droits de propriété industrielle et les Copyrights des ressortissants de l'Union Sud-Africaine (RGBl. I, p. 1006);
- l'Ordonnance du 10 Août 1940 sur les droits de propriété industrielle et les Copyrights des ressortissants du Commonwealth australien (RGBl. I, p. 1103);
- l'Ordonnance du 24 Avril 1941 sur les droits de propriété industrielle et les Copyrights des ressortissants de la Nouvelle-Zélande (RGBl. I, p. 234);
- l'Ordonnance du 22 Décembre 1942 sur les droits de propriété industrielle et les Copyrights des ressortissants des Etats-Unis d'Amérique (RGBl. I, p. 737).

## Article 14

Au sens de la présente loi:

- a) l'expression „nation étrangère” désigne tout pays qui a été en état de guerre avec l'Allemagne à un moment quelconque entre le 1er Septembre 1939 et le 8 Mai 1945.
- b) l'expression „ressortissants d'une nation étrangère” englobe les personnes morales constituées en application des lois de cette nation,
- c) l'expression „Office des Brevets” désigne le Bureau Allemand des Brevets établi par l'Ordinance No 78 du Conseil Economique en date du 12 Août 1949 (Gesetzbllatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1949 — page 251),
- d) l'expression „Bureau de dépôt” désigne les Bureaux de dépôt des Brevets de la bizonne établis à Berlin et Darmstadt par l'Ordinance No 31 du Conseil Économique en date du 5 Juillet 1948 concernant l'établissement de bureaux de dépôt pour la réception des demandes de brevets, des dessins enregistrés et des marques de fabrique (Gesetz und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes — page 65),
- e) l'expression „La Convention” désigne la Convention Internationale de Paris pour la protection de la propriété industrielle, révisée en date du 20 Mars 1883,
- f) l'expression „état de guerre” englobe l'occupation du territoire d'une nation étrangère par l'Allemagne à un moment quelconque entre le 1er Septembre 1939 et le 8 Mai 1945,
- g) un acte est censé avoir été accompli de bonne foi s'il a été effectué en conformité avec la Législation en vigueur à la date où il est intervenu.

- b) Verordnung über gewerbliche Schutzrechte kanadischer Staatsangehöriger vom 11. Juli 1940 (RGBl. I, S. 997);
- c) Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte von Angehörigen der Südafrikanischen Union vom 17. Juli 1940 (RGBl. I, S. 1006);
- d) Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte australischer Staatsangehöriger vom 10. August 1940 (RGBl. I, S. 1103);
- e) Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte neuseeländischer Staatsangehöriger vom 24. April 1941 (RGBl. I, S. 234);
- f) Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Dezember 1942 (RGBl. I, S. 737).

## Artikel 14

Im Sinne dieses Gesetzes

- a) bedeutet der Ausdruck „ausländischer Staat“ jeden Staat, welcher sich in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 8. Mai 1945 mit Deutschland im Kriegszustand befand;
- b) bedeutet der Ausdruck „ausländischer Staatsangehöriger“ einen Staatsbürger oder Angehörigen eines ausländischen Staates einschl. einer juristischen Person, die nach dem Recht eines ausländischen Staates besteht;
- c) bedeutet der Ausdruck „Patentamt“ das durch Gesetz des Wirtschaftsrates Nr. 78 vom 12. August 1949 (Gesetzbllatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1949 S. 251) errichtete Deutsche Patentamt;
- d) bedeutet der Ausdruck „Annahmestellen“ die gemäß Gesetz des Wirtschaftsrates Nr. 31 über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen vom 5. Juli 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 65) errichteten bizonalen Patentanmeldestellen Berlin und Darmstadt;
- e) bedeutet der Ausdruck „Konvention“ die revidierte Pariser Internationale Konvention zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883;
- f) schließt der Ausdruck „Kriegszustand“ die Besetzung eines ausländischen Staatsgebietes durch Deutschland zu irgendeiner Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 8. Mai 1945 ein;
- g) gilt eine Handlung als im guten Glauben vorgenommen, wenn sie in Übereinstimmung mit den zur Zeit der Vornahme der Handlung geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist.

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 27. Oktober 1949 – No. 2 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 8 und Gesetz Nr. 9 S. 23 (S. 10)

23

Article 15	Article 15	Artikel 15
This Law shall be deemed to have become effective on 1 October 1949.	La présente loi sera réputée être entrée en vigueur le 1er Octobre 1949.	Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 in Kraft.
Done at BONN, Petersberg, on 20 October 1949.	Fait à BONN, Petersberg, le 20 Octobre 1949	Ausgefertigt in BONN, Petersberg, den 20. Oktober 1949.
John J. McCLOY U. S. High Commissioner for Germany	John J. McCLOY Haut-Commissaire des Etats-Unis d'Amérique en Allemagne	John J. McCLOY Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland
B. H. ROBERTSON U. K. High Commissioner for Germany	B. H. ROBERTSON Haut-Commissaire du Royaume-Uni de Grande Bretagne en Allemagne	B. H. ROBERTSON Hoher Kommissar des Vereinigten Königreichs von Großbritannien für Deutschland
A. FRANÇOIS-PONCET French High Commissioner for Germany	A. FRANÇOIS-PONCET Haut-Commissaire de la République Française en Allemagne	A. FRANÇOIS-PONCET Hoher Kommissar der Französischen Republik für Deutschland

LAW No. 9	LOI No 9	Gesetz Nr. 9
<b>Privileges and Immunities of the International Authority for the Ruhr</b>	<b>LOI SUR LES PRIVILÈGES ET IMMUNITÉS DE L'AUTORITÉ INTERNATIONALE DE LA RUHR</b>	<b>Sonderrechte und diplomatische Immunität der Internationalen Kontrollbehörde für die Ruhr</b>
WHEREAS by an Agreement signed at London on 28 April, 1949, the Governments of Belgium, France, Luxembourg, the Netherlands, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the United States of America have established an International Authority for the Ruhr, and	Attendu que par un accord signé à Londres le 28 Avril 1949 les Gouvernements de la Belgique, de la France, du Luxembourg, des Pays-Bas, du Royaume-Uni de Grande Bretagne et de l'Irlande du Nord et des Etats-Unis d'Amérique ont établi une Autorité Internationale de la Ruhr,	Die Regierungen Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika haben in einem am 28. April 1949 in London unterzeichneten Abkommen eine Internationale Kontrollbehörde für die Ruhr errichtet.
WHEREAS it was provided by Article 28 of the said Agreement that the Authority and its officials and the representatives of its members should enjoy certain privileges and immunities,	Attendu que l'article 28 dudit accord prévoit que cette Autorité, ses fonctionnaires et les représentants de ses membres jouissent de certains priviléges et de certaines immunités,	In Artikel 28 des genannten Abkommens ist vorgesehen, daß die Kontrollbehörde und ihre Beamten und die Vertreter ihrer Mitgliedsmächte gewisse Sonderrechte und diplomatische Immunität genießen sollen.
The Council of the Allied High Commissions enacts as follows:	Le Conseil de la Haute Commission Alliée édicte ce qui suit:	Der Rat der Alliierten Hohen Kommission erläßt folgendes Gesetz:
<b>PART I</b> <b>Juridical Personality</b>	<b>TITRE I</b> <b>PERSONNALITÉ JURIDIQUE</b>	<b>TEIL I</b> <b>Rechtspersönlichkeit</b>
Article 1 .	Article I	Artikel 1
The International Authority for the Ruhr (hereinafter referred to as the Authority) shall possess juridical personality. It shall have the capacity:	L'Autorité Internationale de la Ruhr, ci-après dénommée: „l'Autorité“, a la personnalité juridique. Elle a la capacité:	Die Internationale Kontrollbehörde für die Ruhr (nachstehend die Kontrollbehörde genannt) besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie ist berechtigt
(a) to contract;	a) de contracter,	(a) Verträge abzuschließen;
(b) to acquire and dispose of immovable and movable property;	b) d'acquérir et de vendre des biens mobiliers et immobiliers,	(b) unbewegliche und bewegliche Vermögenswerte zu erwerben und darüber zu verfügen;
(c) to institute legal proceedings.	c) d'ester en justice.	(c) Prozesse anzustrennen.
<b>PART II</b> <b>Property, Funds and Assets</b>	<b>TITRE II</b> <b>BIENS, FONDS ET AVOIRS</b>	<b>TEIL II</b> <b>Eigenum, Kapitalbeträge und sonstige Vermögenswerte</b>
Article 2	Article 2	Artikel 2
The Authority, its property and assets wherever located and by whomsoever held, shall enjoy immunity from every form of legal process, except insofar as in any particular case it has expressly waived its	L'Autorité, ses biens et avoirs, quels que soient leur siège et leur détenteur, jouissent de l'immunité de juridiction, sauf dans la mesure où l'Autorité y a expressément renoncé dans un cas particulier, une renon-	Die Kontrollbehörde, ihr Eigentum und ihre sonstigen Vermögenswerte, gleichgültig wo und in wessen Besitz sie sich befinden, unterliegen nicht der Gerichtsbarkeit mit Ausnahme von besonderen Fällen, in

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

## vom 27. Oktober 1949 – No. 2 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 9 S. 24 (S. 11)

24

immunity. Any such waiver shall not be deemed to extend to measures of execution.

### Article 3

The premises of the Authority shall be inviolable. Its property and assets, wherever located and by whomsoever held, shall be immune from search, requisition, confiscation, expropriation and any other form of interference whether by executive, administrative, judicial or legislative action.

### Article 4

The archives of the Authority and, in general, all documents belonging to it or held by it shall be inviolable wherever located.

### Article 5

Without being restricted by financial controls, regulations or moratoria of any kind:

- (a) the Authority may hold funds, gold or currency of any kind and operate accounts in any currency;
- (b) the Authority shall be free to transfer its funds, gold or currency from, into and within the Territory of the Federal Republic and to convert any currency held by it into any other currency.

### Article 6

The Authority, its assets, income and other property shall be:

- (a) exempt from all direct taxes;
- (b) exempt from customs duties and prohibitions and restrictions on imports and exports in respect of articles imported or exported by the Authority for its official use;
- (c) exempt from customs duties and prohibitions and restrictions on imports and exports in respect of its publications.

### Article 7

Where taxes or excise duties form part of the purchase price chargeable or charged on an important purchase of immovable or movable property made by the Authority for official use, the appropriate German authorities shall, upon request of the Authority make suitable administrative arrangements for the remission or return of the amounts of such taxes or excise duties.

### PART III

#### Facilities in respect of Communications

### Article 8

The Authority shall enjoy for its official communications treatment not less favorable

ciation de cette nature ne pouvant être considérée comme s'étendant à des mesures d'exécution.

### Article 3

Les locaux de l'Autorité sont inviolables. Ses biens et avoirs, où qu'ils se trouvent et quel que soit leur détenteur, sont exempts de perquisition, réquisition, confiscation, expropriation ou de toute autre forme de contrainte exécutive, administrative, judiciaire ou législative.

### Article 4

Les archives de l'Autorité et, d'une manière générale, tous les documents lui appartenant ou détenus par elle, sont inviolables, où qu'ils se trouvent.

### Article 5

Sans être astreinte à aucun contrôle, réglementation ou moratoires financiers,

- a) l'Autorité peut détenir des fonds, de l'or ou des devises quelconques et avoir des comptes en n'importe quelle monnaie,
- b) l'Autorité peut transférer librement ses fonds, son or ou ses devises à l'intérieur du territoire de la République Fédérale, de l'intérieur à l'extérieur et de l'extérieur à l'intérieur de ce territoire et convertir toutes devises détenues par elle en toute autre monnaie.

### Article 6

L'Autorité, ses avoirs, revenus et autres biens, sont:

- a) exonérés de tout impôt direct,
- b) exonérés de tous droits de douane et prohibitions et restrictions d'importation ou d'exportation à l'égard d'objets importés ou exportés par l'Autorité pour son usage officiel
- c) exonérés de tous droits de douane et de toutes prohibitions et restrictions d'importation et d'exportation à l'égard de ses publications.

### Article 7

Quand l'Autorité effectue pour son usage officiel des achats importants dont le prix comprend des droits d'accise et des taxes à la vente entrant dans le prix des biens immobiliers et mobiliers, les Autorités Allemandes compétentes prendront sur demande de l'Autorité, les dispositions administratives appropriées en vue de la remise ou du remboursement du montant de ces droits et taxes.

### TITRE III

#### FACILITÉS DE COMMUNICATIONS

### Article 8

L'Autorité bénéficiera pour ses communications officielles d'un traitement au moins

denen die Kontrollbehörde auf diese Immunität verzichtet hat. Vollzugsmaßnahmen gelten nicht als in einen solchen Verzicht eingeschlossen.

### Artikel 3

Die Diensträume der Kontrollbehörde sind unverletzlich. Ihr Eigentum und ihre sonstigen Vermögenswerte unterliegen nicht, gleichgültig wo und in wessen Besitz sie sich befinden, Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Einziehungen, Enteignungen und keinem sonstigen Eingriffe durch Maßnahmen der Vollzugs-, Verwaltungs-, Gerichts- oder gesetzgebenden Gewalt.

### Artikel 4

Das Schriftgut der Kontrollbehörde und allgemein alle ihr gehörigen oder in ihrem Besitz befindlichen Urkunden sind unverletzlich, gleichgültig wo sie sich befinden

### Artikel 5

Ohne jedwede Beschränkung durch Finanzkontrollen, Vorschriften oder Moratorien:

- (a) kann die Kontrollbehörde Kapitalbeträge, Gold oder Zahlungsmittel jeder Art besitzen und Konten in jeder Währung unterhalten;
- (b) ist die Kontrollbehörde berechtigt, ihre Kapitalbeträge und Zahlungsmittel und ihr Gold aus dem Gebiet der Bundesrepublik auszuführen, dieselben in dieses Gebiet einzuführen und innerhalb dieses Gebiets zu überweisen und alle in ihrem Besitz befindlichen Zahlungsmittel in andere Zahlungsmittel umzuwechseln.

### Artikel 6

Die Kontrollbehörde, ihre Vermögenswerte, ihr Einkommen und ihr sonstiges Eigentum sind befreit:

- (a) von allen direkten Steuern;
- (b) von Zollgebühren und Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen für Gegenstände, die von der Kontrollbehörde für ihren amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführt werden;
- (c) von Zollgebühren und Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen für ihre Veröffentlichungen.

### Artikel 7

Falls in den Kaufpreis bei wichtigen Käufen von unbeweglichen oder beweglichen Vermögenswerten durch die Kontrollbehörde für ihren amtlichen Gebrauch zu veranlaßende oder veranlagte Steuern oder Abgaben eingerechnet sind, werden von den zuständigen deutschen Behörden auf Ersuchen der Kontrollbehörde geeignete Verwaltungsmaßnahmen für den Erlaß oder die Rückvergütung solcher Steuern oder Abgaben getroffen.

### TEIL III

#### Erleichterung im Nachrichtendienst

### Artikel 8

Die Kontrollbehörde genießt für die Übermittlung ihrer amtlichen Nachrichten keine

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

## vom 27. Oktober 1949 – No. 2 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 9 S. 25 (S. 12)

25

than that accorded to any foreign Government, including its diplomatic mission, in the matter of priorities, rates and taxes on mails, cables, telegrams, radiograms, teletypes, telephone and other communications, and press rates for information to the press and radio. No censorship shall be applied to the official correspondence and other official communications of the Authority.

### Article 9

The Authority shall have the right to use codes and to dispatch and receive its correspondence by courier or in bags which shall have the same privileges and immunities as diplomatic couriers and bags.

### PART IV

#### Representatives of Members of the Authority

##### Article 10

The regular representatives of the Governments signatory to the above-mentioned Agreement of 28 April 1949, who are on the Council of the Authority, shall be accorded both in respect of themselves and of their spouses and minor children the privileges, immunities, exemptions and facilities accorded the heads of diplomatic missions under international law and practice.

##### Article 11

Alternate representatives, advisers, technical experts and secretaries and staff of delegations (other than German nationals) shall be accorded both in respect of themselves and of their spouses and minor children, the privileges, immunities, exemptions and facilities accorded under international law and practice to members of diplomatic missions of equivalent rank or grade.

##### Article 12

In order to secure for the representatives of the members of the Authority, the alternate representatives, advisers, technical experts, secretaries and members of the staff of the delegations complete freedom of speech and independence in the discharge of their duties, immunity from legal process shall be accorded to such persons in respect of words spoken or written and all acts performed by them in discharging their duties. This immunity as to such words and acts shall continue to be accorded notwithstanding that the persons concerned no longer occupy their official positions.

### PART V

#### Officials of the Authority

##### Article 13

The Executive Secretary of the Authority shall be accorded in respect of himself, his

aussi favorable que le traitement accordé à tout Gouvernement étranger, y compris sa mission diplomatique, en ce qui concerne les priorités, tarifs et taxes sur le courrier, les cablogrammes, télégrammes, radiotélégrammes, télephotos, communications téléphoniques et autres communications, ainsi que sur le tarifs de presse pour les informations à la presse et à la radio. La correspondance officielle et les autres communications officielles de l'Autorité ne pourront être censurées.

##### Article 9

L'Autorité aura le droit d'employer des codes ainsi que d'expédier et de recevoir sa correspondance par des courriers ou valises qui porteront des mêmes priviléges et immunités que les courriers et valises diplomatiques.

### TITRE IV

#### REPRÉSENTANTS DES MEMBRES DE L'AUTORITÉ

##### Article 10

Les Représentants titulaires auprès du Conseil de l'Autorité des Gouvernements signataires de l'accord susvisé en date du 28 Avril 1949 jouissent, tant en ce qui les concerne qu'en ce qui concerne leurs conjoints et enfants mineurs, des priviléges, immunités, exemptions et facilités accordés en vertu du droit et des usages internationaux aux chefs des missions diplomatiques.

##### Article 11

Les Représentants suppléants, les Conseillers, les experts techniques, les secrétaires et membres du personnel des délégations qui ne sont pas de nationalité allemande, jouissent, tant en ce qui les concerne qu'en ce qui concerne leurs conjoints et enfants mineurs, des priviléges, immunités, exemptions et facilités accordés en vertu du droit et des usages internationaux à des membres de missions diplomatiques de rang ou de grade équivalent.

##### Article 12

En vue d'assurer aux Représentants des membres de l'Autorité, aux Représentants suppléants, aux Conseillers, aux experts techniques, aux secrétaires et aux membres du personnel des délégations une complète liberté de parole et une complète indépendance dans l'accomplissement de leurs fonctions, l'immunité de juridiction leur est accordée en ce qui concerne leurs paroles ou leurs écrits ou les actes émanant d'eux dans l'accomplissement de leurs fonctions. Ces personnes continueront à bénéficier de cette immunité en ce qui concerne ces paroles, ces écrits et ces actes même après la cessation de leurs fonctions officielles.

### TITRE V

#### FONCTIONNAIRES DE L'AUTORITÉ

##### Article 13

Le Secrétaire Général de l'Autorité jouit, tant en ce qui le concerne, qu'en ce qui

geringeren Begünstigungen als jede ausländische Regierung einschließlich ihrer diplomatischen Vertretung betreffend Prioritäten, Tarife und Gebühren für Postsachen, Kabeldepeschen, Telegramme, Radiogramme, Fernlichtbildsendungen, Ferngespräche und andere Nachrichtenmittel und mit Bezug auf Preßtarife für Unterrichtung von Presse und Rundfunk. Der amtliche Schriftwechsel und andere amtliche Mitteilungen der Kontrollbehörde unterliegen nicht der Zensur.

##### Artikel 9

Die Kontrollbehörde hat das Recht, Verschlüsselung zu gebrauchen und ihren Schriftwechsel im Kurierdienst oder in Kuriersäcken zu senden und zu empfangen, welche die gleichen Vorrrechte und Immunität wie diplomatische Kuriere und Kuriersäcke genießen.

### TEIL IV

#### Vertreter der Mitgliedsmächte der Kontrollbehörde

##### Artikel 10

Solche Vertreter der Regierungen, welche die oben angeführte Vereinbarung vom 28. April 1949 unterzeichnet haben, die Mitglieder des Rates der Kontrollbehörde sind, genießen für ihre Person, ihre Ehegatten und minderjährige Kinder diejenigen Vorrrechte, Immunität, Befreiungen und Erleichterungen, welche den Leitern von diplomatischen Vertretungen nach internationalem Recht und Brauch zustehen.

##### Artikel 11

Stellvertretende Regierungsvertreter, Berater, Sachverständige, Sekretäre und der übrige Stab der Vertretungen (insoweit sie nicht deutsche Staatsangehörige sind) genießen für ihre Person, ihre Ehegatten und minderjährige Kinder diejenigen Vorrrechte, Immunität, Befreiungen und Erleichterungen, welche den Angehörigen diplomatischer Vertretungen von gleichem Rang und gleicher Stellung nach internationalem Recht und Brauch zustehen.

##### Artikel 12

Um Vertretern der Mitgliederstaaten der Kontrollbehörde, stellvertretenden Regierungsvertretern, Beratern, Sachverständigen, Sekretären und dem übrigen Stab der Vertretungen volle Redelreichheit und Unabhängigkeit in der Ausübung ihrer Pflichten zu gewährleisten, unterliegen dieselben nicht der Gerichtsbarkeit bezüglich Äußerungen in Wort und Schrift und aller Handlungen in Ausübung ihrer Pflichten. Die oben bezeichnete Immunität bleibt bestehen, auch wenn die betreffenden Personen sich nicht mehr im Amte befinden.

### TEIL V

#### Beamte der Kontrollbehörde

##### Artikel 13

Der geschäftsführende Sekretär der Kontrollbehörde genießt für seine Person, seine

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

## vom 27. Oktober 1949 – No. 2 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 9 S. 26 (S. 13)

26

spouse and minor children, the privileges and immunities, exemptions and facilities accorded to heads of diplomatic missions under international law and practice.

### Article 14

Such non-German officials of the Authority as may be specified in a list drawn up by the Executive Secretary shall enjoy the following privileges and immunities:

- (a) immunity from legal process in respect of words spoken or written and all acts performed by them in their official capacity;
- (b) exemption from taxation on the salaries and emoluments paid to them by the Authority;
- (c) exemption in respect of themselves and those members of their families and non-German persons in their service who reside with them from restrictions on immigration, residence and housing, from compulsory service and from registration of every kind;
- (d) such privileges in respect of exchange facilities as are accorded to the officials of comparable ranks forming part of diplomatic missions;
- (e) together with those members of their families and non-German persons in their service who reside with them, the same repatriation facilities in time of international crisis as diplomatic envoys;
- (f) the right to import and export free of duty their personal and household effects.

### Article 15

German nationals on the staff of the Authority shall be immune from legal process in respect of words spoken or written and all acts performed by them in their official capacity. This immunity shall continue to be accorded notwithstanding that the persons concerned no longer occupy their official positions.

Done at  
BONN, Petersberg, 20 October 1949.

John J. McCLOY

U. S. High Commissioner  
for Germany

B. H. ROBERTSON

U. K. High Commissioner  
for Germany

A. FRANÇOIS-PONCET

French High Commissioner  
for Germany

concerne son conjoint et ses enfants mineurs, des priviléges, immunités, exemptions et facilités accordés en vertu du droit et des usages internationaux aux chefs des missions diplomatiques.

### Article 14

Les fonctionnaires non allemands de l'Autorité, figurant sur une liste établie par le Secrétaire Général, jouissent des priviléges et immunités suivants:

- a) immunité de juridiction pour les actes accomplis par eux en leur qualité officielle, y compris leurs paroles et leurs écrits,
- b) exonération de tout impôt sur les traitements et émoluments versés par l'Autorité,
- c) exemption pour eux-mêmes, pour les membres de leur famille et pour les personnes non-allemandes à leur service résidant avec eux à l'égard de toute mesure restrictive relative à l'immigration, à la résidence et à l'habitation, de tout service obligatoire et de toute formalité d'enregistrement,
- d) en ce qui concerne les facilités de change, les mêmes priviléges que les fonctionnaires d'un rang comparable appartenant aux missions diplomatiques,
- e) ainsi que les membres de leur famille et les personnes non-allemandes à leur service résidant avec eux, les mêmes facilités de rapatriement que les envoyés diplomatiques en période de crise internationale,
- f) droit d'importer et d'exporter en franchise leur mobilier et leurs effets personnels.

### Article 15

Les ressortissants allemands membres du personnel de l'Autorité ne pourront pas faire l'objet d'une action légale à la suite de paroles, d'écrits et de tous actes accomplis par eux dans l'exercice de leurs fonctions. Ils continueront à bénéficier de cette immunité même après la cessation de leurs fonctions officielles.

Fait à  
BONN, Petersberg, le 20 Octobre 1949.

John J. McCLOY

Haut-Commissaire des Etats-Unis d'Amérique  
en Allemagne.

B. H. ROBERTSON

Haut-Commissaire du Royaume-Uni de  
Grande Bretagne en Allemagne

A. FRANÇOIS-PONCET

Haut-Commissaire de la République  
Française en Allemagne

Ehegattin und minderjährigen Kinder die Vorrechte, Immunität, Befreiungen und Erleichterungen, die den Leitern von diplomatischen Vertretungen nach internationalem Recht und Brauch zustehen.

### Artikel 14

Die auf einer vom geschäftsführenden Sekretär zusammengestellten Liste angeführten nichtdeutschen Beamten der Kontrollbehörde genießen folgende Sonderrechte und diplomatische Immunität:

- (a) Sie unterliegen bezüglich Äußerungen in Wort und Schrift und aller Handlungen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit nicht der Gerichtsbarkeit;
- (b) Gehälter und sonstige Dienstbezüge, welche ihnen von der Kontrollbehörde bezahlt werden, sind steuerfrei;
- (c) die Beamten sind für ihre Person und solche Angehörigen und nichtdeutsche in ihren Diensten stehende Personen, welche den Wohnort mit ihnen teilen, von Einwanderungs-, Wohnorts- und Wohnungsbeschränkungen, von der Dienstpflicht und jedweder Anmeldungs- pflicht befreit;
- (d) sie genießen die gleichen Sonderrechte wie Beamte von vergleichbarem Rang in diplomatischen Vertretungen bezüglich Erleichterungen bei der Geldumwechselung;
- (e) sie genießen, gemeinsam mit solchen Angehörigen und nichtdeutschen in ihren Diensten stehenden Personen, welche den Wohnort mit ihnen teilen, die gleichen Repatriierungsmöglichkeiten wie Diplomaten in Zeiten von internationalen Krisen;
- (f) sie genießen das Recht der zollfreien Ein- und Ausfuhr ihres persönlichen und Haushaltsbesitzes.

### Artikel 15

Deutsche Staatsangehörige, welche bei der Kontrollbehörde beschäftigt sind, unterliegen nicht der Gerichtsbarkeit bezüglich Äußerungen in Wort und Schrift und aller Handlungen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit. Diese Immunität bleibt bestehen, auch wenn die betreffenden Personen sich nicht mehr im Amte befinden.

Ausgefertigt in  
BONN (Petersberg), den 20. Oktober 1949.

John J. McCLOY  
Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten  
für Deutschland

B. H. ROBERTSON  
Hoher Kommissar des Vereinigten Königreichs von Großbritannien für Deutschland

A. FRANÇOIS-PONCET  
Hoher Kommissar der Französischen  
Republik für Deutschland

No. 6

9 Décembre / 9 December / 9. Dezember 1949

# JOURNAL OFFICIEL

DE LA HAUTE COMMISSION ALLIÉE EN ALLEMAGNE

*Direction et Rédaction :*

Journal Officiel de la Haute Commission Alliée  
en Allemagne  
Bonn-Petersberg, Siège de la Haute Commission.

*Abonnements et Services de Vente :*

Journal Officiel de la Haute Commission Alliée  
en Allemagne  
65, Lichtentalerstrasse, Baden-Baden.

# OFFICIAL GAZETTE

OF THE ALLIED HIGH COMMISSION FOR GERMANY

*Managing and Editorial Offices :*

Official Gazette of the Allied High Commission  
for Germany  
Bonn-Petersberg — Seat of the High Commission

*Subscriptions and Sales Office :*

Official Gazette of the Allied High Commission  
for Germany  
65, Lichtentalerstrasse, Baden-Baden.

# AMTSBLATT

DER HOHEN ALLIIERTEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

*Direktion und Redaktion :*

Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission  
für Deutschland  
Bonn-Petersberg, Sitz der Hohen Kommission.

*Abonnements und Verkausstelle :*

Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission  
für Deutschland  
Baden-Baden, Lichtentalerstraße 65.

PRICE — PRIX — PREIS : 0 50 DM

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 09. Dezember 1949 – No. 6 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 13 S. 54 (S. 15)

54

**PREMIÈRE PARTIE**  
**FIRST PART**  
**ERSTER TEIL**

**TEXTES LÉGISLATIFS ET RÉGLEMENTAIRES ÉDICTÉS PAR LA HAUTE COMMISSION ALLIÉE, OU EN SON NOM**

**LEGISLATION ENACTED BY OR UNDER THE AUTHORITY OF THE ALLIED HIGH COMMISSION**

**VON DER ALLIIERTEN HOHEN KOMMISSION ODER IN IHREM NAMEN ERLASSENE GESETZE UND VORSCHRIFTEN**

*Les textes anglais et français seuls font foi; le texte allemand n'ayant qu'un caractère d'information.*

*The English and French texts shall be the official texts; the German text is published only for information.*

*Nur die französischen und englischen Texte sind amtlich; die deutsche Übersetzung dient nur dem Zwecke der Information.*

<b>CONTENTS</b>		<b>SOMMAIRE</b>		<b>INHALT</b>	
	Page		Page		Seite
Law No. 13: Judicial powers in the reserved fields . . . . .	54	Loi No 13: Pouvoirs judiciaires dans les domaines réservés . . . . .	54	Gesetz Nr. 13: Gerichtsbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten . . . . .	54
Law No. 14: Offenses against the interests of the Occupation . . . . .	59	Loi No 14: Infractions portant atteinte aux intérêts de l'Occupation . . . . .	59	Gesetz Nr. 14: Strafbare Handlungen gegen die Interessen der Besatzung	59

**LAW No. 13**

**JUDICIAL POWERS IN THE RESERVED FIELDS**

The Council of the Allied High Commission enacts as follows:

**Article 1**

Except when expressly authorized, either generally or in specific cases, by the High Commissioner of the Zone in which the Court is located, German Courts shall not exercise criminal jurisdiction:—

- (a) (i) over the Allied Forces;
- (ii) over persons accredited to the Allied High Commission, a High Commissioner or a Commander of any of the Occupation Forces and the members of their families;
- (b) in respect of any offence alleged:—
  - (i) to have been committed against

**LOI No 13**

**POUVOIRS JUDICIAIRES DANS LES DOMAINES RÉSERVÉS**

Le Conseil de la Haute-Commission Alliée édicte ce qui suit:

**Article 1**

Sauf autorisation expresse, générale ou spéciale, du Haut Commissaire de la Zone où ils sont situés, les Tribunaux Allemands ne sont pas compétents en matière pénale, a)—en ce qui concerne:

- i) Les Forces Alliées;
  - ii) Les personnes accréditées auprès de la Haute Commission Alliée, d'un Haut Commissaire ou d'un Commandant des Forces d'Occupation, et les membres de leur famille.
- b)—en ce qui concerne toute infraction:
  - i) commise contre les personnes ou

**GESETZ Nr. 13**

**GERICHTSBARKEIT AUF DEN VORBEHALTENEN GEBIETEN**

Der Rat der Alliierten Hohen Kommission erläßt folgendes Gesetz:

**Artikel 1**

Ohne ausdrückliche von dem Hohen Kommissar der Zone des Sitzes des betreffenden Gerichts allgemein oder in besonderen Fällen erteilte Genehmigung dürfen deutsche Gerichte Strafgerichtsbarkeit nicht ausüben:

- (a) I über die Alliierten Streitkräfte.
- II über Personen, die bei der Alliierten Hohen Kommission, einem Hohen Kommissar oder dem Befehlshaber einer der Besatzungsstreitkräfte beglaubigt sind, und über ihre Familienangehörigen:
- (b) wenn eine Person beschuldigt wird, eine strafbare Handlung begangen zu haben:

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

## vom 09. Dezember 1949 – No. 6 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 13 S. 55 (S. 16)

55

- the person or the property of any person or organization included in sub-paragraph (a) hereof;
- (ii) to have been committed against enactments of the Occupation Authorities;
- (iii) to have arisen out of or in the course of performance of duties or services with the Allied Forces.

### Article 2

Except when expressly authorized, either generally or in specific cases, by the High Commissioner of the Zone in which the Court is located, German Courts shall not exercise jurisdiction in any non-criminal case:

- (a) in which any of the parties is within the purview of Article 1 (a);
- (b) in which the issues to be decided include any matter arising out of or in the course of performance of duties or services with the Allied Forces.

### Article 3

1. No German Court shall render a decision which impeaches the validity or legality of any legislation, regulation, directive, decision or order published by the Occupation Authorities or of any Authority to which they have succeeded.

2. Whenever any question as to the existence, terms, validity or intent of any order of the Occupation Authorities or Forces or of any Authority to which they have succeeded or as to the applicability of Articles 1 or 2 of this Law to any person or property must be decided, the German Authorities concerned shall forthwith suspend further action and refer such question to the Occupation Authorities. The appropriate Occupation Authorities or any Occupation Court to which they may refer such question shall issue a certificate determining it. Such certificate shall be binding on the German Authorities.

### Article 4

1. All proceedings and every decision taken by a German Court on any matter excluded from its jurisdiction shall be null and void.

2. A High Commissioner may validate retroactively any judicial or extrajudicial act taken in his Zone in contravention of the provisions of Article V of Military Government Law No. 2 or of Article 2 of Ordinance No. 173 of the French Commander-in-Chief in Germany.

les organismes visés au paragraphe (a) ci-dessus, ou leurs biens;

- ii) prévue par la Législation des Autorités d'Occupation;
- iii) qui se rapporte à des fonctions ou à des services accomplis auprès des Forces Alliées, ou qui est commise à leur occasion.

### Article 2

Sauf autorisation expresse, générale ou spéciale, du Haut Commissaire de la Zone où ils sont situés, les Tribunaux Allemands ne sont pas compétents dans les affaires autres que pénales,

- a) — lorsque l'une des parties au procès est visée à l'article 1 (a);
- b) — lorsqu'il doit être statué sur des faits qui se rapportent à des fonctions ou à des services accomplis auprès des Forces Alliées ou qui sont commis à leur occasion.

### Article 3

1. Aucun Tribunal Allemand ne peut contester la validité ou la légalité de la Législation, des règlements d'application, des directives, décisions et ordres publiés par les Autorités d'Occupation ou par toute Autorité à laquelle elles ont succédé.

2. Lorsqu'une question relative à l'existence, la teneur, la validité ou la portée d'un ordre des Autorités ou des Forces d'Occupation ou des Autorités auxquelles elles ont succédé ou relative à l'applicabilité des articles 1 et 2 de la présente loi à certaines personnes ou à certains biens se pose devant une Autorité Allemande, celle-ci est tenue de se référer à statuer et d'en référer aux Autorités d'Occupation. L'Autorité d'Occupation compétente, ou le Tribunal auquel elle pourrait renvoyer cette question, se prononcera sur la question qui lui est soumise et délivrera un certificat qui s'imposera à l'Autorité Allemande.

### Article 4

1. Tout acte de procédure ou toute décision d'un Tribunal Allemand, dans une affaire soustraite à sa compétence, est nul et non avenu.

2. Un Haut Commissaire peut valider rétroactivement tout acte judiciaire ou extra-judiciaire auquel il aura été procédé dans sa Zone en contravention des dispositions de l'article 5 de la Loi No 2 du Gouvernement Militaire ou de l'article 2 de l'Ordonnance No 173 du Commandant en Chef Français en Allemagne.

I gegen eine in Absatz (a) dieses Artikels genannte Person oder gegen das Eigentum einer dasselbst genannten Person oder Organisation.

II gegen Rechtsvorschriften der Besetzungsbehörden,

III bei der Erfüllung von Pflichten oder der Leistung von Diensten für die Alliierten Streitkräfte oder in Verbindung damit.

### Artikel 2

Ohne eine ausdrückliche von dem Hohen Kommissar der Zone des Sitzes des betreffenden Gerichts allgemein oder in besonderen Fällen erteilte Ermächtigung dürfen deutsche Gerichte Gerichtsbarkeit in nicht strafrechtlichen Angelegenheiten nicht ausüben:

(a) wenn einer der Beteiligten zu den in Artikel 1 (a) Genannten gehört.

(b) wenn eine der zu entscheidenden Fragen eine Angelegenheit betrifft, die aus der Erfüllung von Pflichten oder der Leistung von Diensten für die Alliierten Streitkräfte oder in Verbindung damit entstanden ist.

### Artikel 3

1. Kein deutsches Gericht darf eine Entscheidung fällen, welche die Gültigkeit oder Rechtmäßigkeit eines Gesetzes, einer Verordnung, Richtlinie, Entscheidung oder Anordnung verneint, die durch die Besetzungsbehörden oder eine von ihnen abgelöste Behörde veröffentlicht worden ist.

2. Wenn über das Bestehen, den Inhalt, die Rechtsgültigkeit oder den Zweck einer Anordnung der Besetzungsbehörden oder der Besatzungstruppen oder einer von ihnen abgelösten Behörde oder die Anwendbarkeit der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes auf eine Person oder einen Vermögensgegenstand zu entscheiden ist, haben die damit befaßten deutschen Behörden das Verfahren sogleich auszusetzen und die Frage an die Besetzungsbehörden zu überweisen. Die zuständigen Besetzungsbehörden oder ein Besatzungsgericht, falls die Angelegenheit von ihnen einem solchen überwiesen worden ist, erzielen einen endgültigen Bescheid. Der Bescheid ist für die deutschen Behörden bindend.

### Artikel 4

1. Verfahren und Entscheidungen deutscher Gerichte in Angelegenheiten, die ihrer Zuständigkeit entzogen sind, sind nichtig.

2. Ein Hoher Kommissar kann gerichtliche und außergerichtliche Entscheidungen und Verfügungen, die in seiner Zone unter Verletzung der Bestimmungen des Artikels 5 des Militärregierungs-Gesetzes Nr. 2 oder des Artikels 2 der Verordnung Nr. 173 des französischen Oberbefehlshabers in Deutschland ergangen sind, mit rückwirkender Kraft für gültig erklären.

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

## vom 09. Dezember 1949 – No. 6 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 13 S. 56 (S. 17)

56

### Article 5

Where the German Authorities require the production of any document in the possession or under the control of any person or organization within the purview of Article 1 (a) or the presence of any such person as a witness, they shall make application to the Authority designated for this purpose by the Council of the Allied High Commission.

### Article 6

The Occupation Authorities may require the production of any German Court records, files and other documents and attend the hearing of any case in any German Court, whether or not heard in public, whenever such Authorities consider the interests of the Occupation to be involved.

### Article 7

1. The Occupation Authorities may, either generally or in specific cases, withdraw from a German Court, any proceeding directly affecting any of the persons or matters within the purview of paragraph 2 of the Occupation Statute.

2. The Occupation Authorities may suspend any decision of a German Court directly affecting any of the persons or matters within the purview of paragraph 2 of the Occupation Statute or of Article 1 (a) of this Law.

3. The Occupation Authorities may take such measures as they may deem necessary for the determination of cases withdrawn from the jurisdiction of German Courts pursuant to paragraphs 1 and 2 of this Article. In particular, they may transfer such cases to Occupation Courts.

4. An Occupation Court exercising jurisdiction under this Article shall have the power:

(a) to confirm, nullify or modify any proceeding, decision, judgment, sentence or execution order of a German Court;

(b) to direct a trial or retrial of the case in a German Court.

5. Every judgment or decision of an Occupation Court in any case withdrawn from a German Court shall be binding on all German Courts and Authorities and shall not be subject to review by German Courts.

### Article 8

In cases outside the jurisdiction of German Courts under this Law, no German Authority may, except when expressly authorized either generally or in specific cases by the

### Article 5

Lorsque les Autorités Allemandes désirent la production d'un document se trouvant en la possession ou sous la garde de l'une des personnes ou organismes visés à l'article 1 paragraphe a ou désirent entendre comme témoin une de ces personnes, elles en feront la demande à l'autorité désignée à cet effet par le Conseil de la Haute Commission,

### Article 6

Les Autorités d'Occupation peuvent demander la production de tout dossier judiciaire ou de tout autre document détenu par un Tribunal Allemand et peuvent assister à tout procès de tout Tribunal Allemand, qu'il soit public ou non public, lorsqu'elles considèrent que les Intérêts de l'Occupation sont en jeu.

### Article 7

1. Les Autorités d'Occupation peuvent, d'une façon générale ou dans un cas particulier, dessaisir tout Tribunal Allemand de toute procédure qui concerne directement l'une des personnes ou matières visées au paragraphe 2 du Statut d'Occupation.

2. Les Autorités d'Occupation peuvent suspendre toute décision d'un Tribunal Allemand qui concerne directement l'une des personnes ou matières visées au paragraphe 2 du Statut d'Occupation ou à l'Article 1 paragraphe a de la présente loi.

3. Les Autorités d'Occupation peuvent prendre toute mesure qu'elles jugent utile en vue du règlement des affaires soustraites à la connaissance des Tribunaux Allemands par application des paragraphes 1 et 2 du présent Article. Elles ont notamment le pouvoir de saisir de ces affaires les Tribunaux d'Occupation.

4. Le Tribunal d'Occupation, saisi en vertu du présent Article, a le pouvoir:

a) — de confirmer, d'annuler, ou de modifier tout acte de procédure, décision, jugement, sentence ou mesure d'exécution prise par le Tribunal Allemand;

b) — d'ordonner le jugement ou un nouveau jugement de l'affaire par un Tribunal Allemand.

5. Tout jugement ou décision d'un Tribunal d'Occupation dans une affaire soustraite à un Tribunal Allemand s'impose aux juridictions et Autorités Allemandes et n'est susceptible d'aucune voie de recours devant les Tribunaux Allemands.

### Article 8

Dans les affaires dont les Tribunaux Allemands n'ont pas à connaître aux termes de la présente loi, aucune Autorité allemande ne peut, sans autorisation expresse, géné-

### Artikel 5

Wenn die deutschen Behörden die Vorlage einer Urkunde, die sich im Besitz oder in der Verfügung einer in Artikel 1 (a)-genannten Person oder Organisation befindet, oder das Erscheinen einer solchen Person als Zeuge verlangen, so haben sie bei der durch den Rat der Alliierten Hohen Kommission hierfür bezeichneten Behörde einen Antrag zu stellen

### Artikel 6

Die Besetzungsbehörden können die Vorlage von Schriftstücken, Akten und anderen Urkunden deutscher Gerichte verlangen und jeder öffentlichen oder nicht öffentlichen Verhandlung vor einem deutschen Gericht beiwohnen, wenn nach ihrer Ansicht die Interessen der Besatzung berührt werden.

### Artikel 7

1. Die Besetzungsbehörden können allgemein oder in besonderen Fällen einem deutschen Gericht jedes Verfahren entziehen, welches unmittelbar eine der in Paragraph 2 des Besetzungsstatuts genannten Personen oder Angelegenheiten berührt.

2. Die Besetzungsbehörden können den Vollzug jeder Entscheidung eines deutschen Gerichts aussetzen, welche unmittelbar eine der in Paragraph 2 des Besetzungsstatuts oder Artikel 1 (a) dieses Gesetzes genannten Personen oder Angelegenheiten berührt.

3. Die Besetzungsbehörden können die Maßnahmen treffen, die sie zur Erledigung der Gerichtsbarkeit deutscher Gerichte gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels entzogenen Fälle für erforderlich halten. Insbesondere können sie Fälle dieser Art den Besetzungsgerichten überweisen.

4. Ein gemäß diesem Artikel zuständiges Besetzungsgericht ist ermächtigt:

(a) Verfahren, Entscheidungen, Urteile und Vollstreckungsmaßnahmen des deutschen Gerichts zu bestätigen, aufzuheben oder abzuändern;

(b) die Verhandlung oder Wiederaufnahme eines Falles vor einem deutschen Gericht anzurufen.

5. Urteile und Entscheidungen eines Besetzungsgerichts in Fällen, die einem deutschen Gericht entzogen sind, binden alle deutschen Gerichte und Behörden und unterliegen nicht der Nachprüfung durch deutsche Gerichte.

### Artikel 8

In Fällen, die gemäß diesem Gesetz der Gerichtsbarkeit deutscher Gerichte nicht unterliegen, darf keine deutsche Behörde ohne eine ausdrückliche allgemein oder in

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 09. Dezember 1949 – No. 6 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 13 S. 57 (S. 18)

57

Occupation Authorities, impose any penalty or coercive measure of any description.

## Article 9

1. The powers vested in the Occupation Authorities by Article 3, paragraph 2, and Articles 6, 7 and 8 of this Law will be exercised:

- (a) by the Allied High Commission in cases coming before a Federal Court or Authority;
- (b) by the High Commissioner in cases coming before any other Court or Authority in his Zone.

2. The Allied High Commission and each High Commissioner may delegate the exercise of their respective powers under this Law to any person or authority designated for such purpose.

## Article 10

In every case, both criminal and non-criminal, the period during which the German Courts have been deprived of jurisdiction by reason of the provisions of any legislation of the Occupation Authorities or of any Authority to which they have succeeded shall not be included in calculating any legal time limit.

## Article 11

Each High Commissioner may take such measures as he may deem necessary to provide for the determination of cases which under this Law will not be within the jurisdiction of the German Courts.

## Article 12

The Allied High Commission or the Authority designated by it shall exercise the powers of a High Commissioner under this Law with respect to the special area directly under the Allied High Commission at the seat of the German Federal Government.

## Article 13

The Occupation Authorities may issue regulations implementing this Law.

## Article 14

1. The provisions of Control Council Law No. 4 (Reorganization of the German Judicial System) are hereby deprived of effect in the territory of the Federal Republic.

2. The following Legislation is hereby repealed:

rale ou spéciale, des Autorités d'Occupation, imposer une pénalité ou mesure coercitive de quelque nature qu'elle soit.

## Article 9

1. Les pouvoirs dévolus par les articles 3 paragraphe 2, 6, 7 et 8 de la présente loi aux Autorités d'Occupation sont exercés

- a) — par la Haute Commission Alliée lorsqu'il s'agit d'affaires dont connaissent les Tribunaux Fédéraux ou les Autorités Fédérales;
- b) — par chaque Haut Commissaire lorsqu'il s'agit d'affaires dont connaissent tous autres Tribunaux ou Autorités dans sa zone.

2. La Haute Commission Alliée et chaque Haut Commissaire peuvent déléguer l'exercice des pouvoirs qu'ils détiennent respectivement en vertu de la présente loi aux personnes ou aux Autorités désignées à cet effet.

## Article 10

En toute affaire, pénale ou non pénale, la période pendant laquelle les Tribunaux Allemands ont été privés de leur compétence en raison de dispositions législatives des Autorités d'Occupation ou des Autorités auxquelles elles ont succédé, ne sera pas comptée dans le calcul des délais légaux.

## Article 11

Chaque Haut Commissaire peut prendre les mesures qu'il estime nécessaires pour le règlement des affaires qui, par application de la présente loi, ne sont pas soumises à la compétence des Tribunaux Allemands.

## Article 12

En ce qui concerne la région particulière dépendant directement de la Haute Commission Alliée au siège du Gouvernement Fédéral Allemand, les pouvoirs dévolus à un Haut Commissaire en vertu de la présente loi sont exercés par la Haute Commission Alliée ou par l'Autorité désignée à cet effet.

## Article 13

Les Autorités d'Occupation peuvent édicter tout règlement d'application en vue de la présente loi.

## Article 14

1. Les dispositions de la Loi No 4 du Conseil de Contrôle portant réorganisation du système judiciaire allemand sont dépourvues d'effet sur le Territoire de la République Fédérale.

2. Sont abrogés:

l'ordonnance No 173 du Commandant en Chef Français en Allemagne por-

besonderen Fällen erteilte Ermächtigung der Besetzungsbehörden Strafen auferlegen oder Zwangsmaßnahmen irgendwelcher Art treffen.

## Artikel 9

1. Die den Besetzungsbehörden durch Artikel 3, Absatz 2 und Artikel 6, 7 und 8 dieses Gesetzes übertragenen Befugnisse werden ausgeübt:

- (a) durch die Alliierte Hohe Kommission in Sachen, die vor einem Bundesgericht oder einer Bundesbehörde anstehen;
- (b) durch den Hohen Kommissar in Sachen, die vor anderen Gerichten oder Behörden in seiner Zone anstehen.

2. Die Alliierte Hohe Kommission und jeder Hohe Kommissar können die Ausübung der ihnen gemäß diesem Gesetz zustehenden Befugnisse einer hierfür bestimmten Person oder Behörde übertragen.

## Artikel 10

In strafrechtlichen und nicht strafrechtlichen Angelegenheiten wird der Zeitraum, während dessen den deutschen Gerichten die Zuständigkeit aufgrund von Rechtsvorschriften der Besetzungsbehörden oder der von ihnen abgelösten Behörden entzogen war, in die gesetzlich bestimmten Fristen nicht eingerechnet.

## Artikel 11

Jeder Hohe Kommissar kann die Maßnahmen treffen, die er zur Erledigung von Fällen, die gemäß diesem Gesetz nicht zur Zuständigkeit der deutschen Gerichte gehören, für erforderlich hält.

## Artikel 12

Für das der Alliierten Hohen Kommission unmittelbar unterstellt Gebiet am Sitz der deutschen Bundesregierung übt die Alliierte Hohe Kommission oder die von ihr bestimmte Behörde die einem Hohen Kommissar nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse aus.

## Artikel 13

Die Besetzungsbehörden können Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

## Artikel 14

1. Die Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 4 (Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens) werden hiermit für das Gebiet der Bundesrepublik außer Anwendung gesetzt.

2. Die folgenden Rechtsvorschriften werden hiermit aufgehoben:

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 09. Dezember 1949 – No. 6 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 13 S. 58 (S. 19)

58

British Military Government Law No. 2  
(German Courts)

British Military Government Ordinance  
No. 20 (Jurisdiction of German Courts  
in respect of Offenses against Military  
Government Enactments) and Regulations  
thereunder.

British Military Government Ordinance  
No 29 (Limitations upon the Jurisdiction  
of German Courts)

British Military Government Ordinance  
No. 104 (Advisory Opinions of Control  
Commission Courts of Appeal)

British Military Government Ordinance  
No. 174 (Interpretation of Military  
Government Orders)

Article 119 of British Military Govern-  
ment Ordinance No. 165 and the Sche-  
dule to the Ordinance (Jurisdiction of  
Administrative Courts in the British  
Zone)

Article XXVIII of British Military Go-  
vernment Ordinance No. 175 and the  
Schedule to the Ordinance (Re-establish-  
ment of Finance Courts)

Ordinance No. 173 of the French Com-  
mander-in-Chief in Germany (Distribu-  
tion of Jurisdiction between Occupa-  
tion Courts and German Courts and Re-  
gulations of the Control of German Ju-  
stice)

United States Military Government Law  
No. 2, as amended, and all Regulations  
and Authorizations issued thereunder  
(German Courts)

3. Cases in which action has been taken  
by the Occupation Authorities prior to  
the effective date of this Law pursuant  
to any of the legislation repealed there-  
under may be disposed of in accordance  
with such legislation.

## Article 15

This Law shall come into force on 1 Ja-  
nuary 1950.

Done at  
BONN, Petersberg, on 25 November 1949.

B. H. ROBERTSON  
U. K. High Commissioner  
for Germany

A. FRANÇOIS-PONCET  
French High Commissioner  
for Germany

George P. HAYS  
for John J. McCLOY  
U. S. High Commissioner  
for Germany

tant délimitation de compétence entre  
les Tribunaux d'Occupation et les Tri-  
bunaux Allemands et réglementant le  
Contrôle de la Justice Allemande,

la Loi No 2 du Gouvernement Mili-  
taire Britannique (Tribunaux Alle-  
mands),

l'ordonnance No 20 du Gouvernement  
Militaire Britannique (compétence des  
Tribunaux Allemands relativement aux  
infractions à la législation du Gou-  
vernement Militaire) et ses règlements  
d'application,

l'ordonnance No 29 du Gouvernement  
Militaire Britannique (limitation de  
compétence des Tribunaux Allemands),

l'ordonnance No 104 du Gouvernement  
Militaire Britannique (avis des Cours  
d'appel de la Commission de Contrôle),

l'ordonnance No 174 du Gouvernement  
Militaire Britannique (interprétation  
des Ordres du Gouvernement Mili-  
taire).

l'article No 119 de l'ordonnance No  
165 du Gouvernement Militaire Britannique  
(compétence des Tribunaux Ad-  
ministratifs, dans la Zone Britannique)  
et l'annexe de cette ordonnance,

l'article No 28 de l'ordonnance No 175  
du Gouvernement Militaire Britannique  
(établissement des Tribunaux Finan-  
ciers) et l'annexe de cette ordonnance,  
la loi No 2 du Gouvernement Militaire  
Américain (Tribunaux Allemands).

3. Les affaires dont les Autorités d'Occu-  
pation ont eu à connaître avant la date  
d'entrée en vigueur de la présente loi, en  
application d'une législation abrogée par  
celle-ci, pourront être réglées en vertu  
de cette législation.

## Article 15

La présente loi entrera en vigueur le 1er  
janvier 1950.

Fait à  
BONN, Petersberg, le 25 novembre 1949.

B. H. ROBERTSON  
Haut Commissaire du Royaume-Uni de  
Grande-Bretagne en Allemagne

A. FRANÇOIS-PONCET  
Haut Commissaire de la République  
Française en Allemagne

George P. HAYS  
pour JOHN J. McCLOY  
Haut Commissaire des États-Unis d'Amérique  
en Allemagne.

Gesetz Nr. 2 der Britischen Militärregie-  
rung (Deutsche Gerichte),

Verordnung Nr. 20 der Britischen Militär-  
regierung (Zuiderhandlungen gegen  
Rechtssatzungen der Militärregierung)  
und Durchführungs vorschriften dazu,

Verordnung Nr. 29 der Britischen Militär-  
regierung (Beschränkung der Zuständig-  
keit deutscher Gerichte).

Verordnung Nr. 104 der Britischen Militär-  
regierung (Rechtsgutachten des Berufungsgerichts der Kontroll-Kommission),

Verordnung Nr. 174 der Britischen Militär-  
regierung (Auslegung der von der Mili-  
tarregierung erlassenen Bestimmungen),

Artikel 119 der Verordnung Nr. 165 der  
Britischen Militärregierung und Anlage  
zur Verordnung (Verwaltungsgerichts-  
barkeit in der Britischen Zone).

Artikel XXVIII der Verordnung Nr. 175  
der Britischen Militärregierung und An-  
lage zur Verordnung (Wiedererrichtung  
von Finanzgerichten),

Verordnung Nr. 173 des französischen  
Oberbefehlshabers in Deutschland (Ab-  
grenzung der Zuständigkeit zwischen  
Besetzungsgerichten und den deutschen  
Gerichten und Regelung der Kontrolle  
der deutschen Rechtfertigung),

Gesetz Nr. 2 der Amerikanischen Militär-  
regierung (abgeändert) und Vorschriften  
und Ermächtigungen aufgrund dieses  
Gesetzes (Deutsche Gerichte).

3. Angelegenheiten, in denen die Besat-  
zungsbehörden vor dem Inkrafttreten die-  
ses Gesetzes aufgrund einer durch dieses  
Gesetz aufgehobenen Rechtsvorschrift  
tätig geworden sind, können gemäß der  
aufgehobenen Rechtsvorschrift weiterbe-  
handelt werden.

## Artikel 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1950 in  
Kraft.

Ausgefertigt in  
BONN, Petersberg, den 25. November 1949.

B. H. ROBERTSON  
Hoher Kommissar des Vereinigten König-  
reichs von Großbritannien für Deutschland

A. FRANÇOIS-PONCET  
Hoher Kommissar der Französischen  
Republik für Deutschland

George P. HAYS  
I. V. von John J. McCLOY  
Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten  
für Deutschland

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 09. Dezember 1949 – No. 6 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 14 S. 59 (S. 20)

59

LAW No. 14	LOI No 14	GESETZ Nr. 14
<b>OFFENSES AGAINST THE INTERESTS OF THE OCCUPATION</b>	<b>INFRACTIONS PORTANT ATTEINTE AUX INTÉRÊTS DE L'OCCUPATION</b>	<b>STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE INTERESSEN DER BESATZUNG.</b>
The Council of the Allied High Commission enacts as follows:	Le Conseil de la Haute Commission Alliée édicte ce qui suit:	Der Rat der Alliierten Hohen Kommission erlässt folgendes Gesetz:
<b>PART I</b>	<b>1ère PARTIE</b>	<b>ERSTER TEIL</b>
<b>SPECIAL PROVISIONS</b>	<b>DISPOSITIONS SPÉCIALES</b>	<b>BESONDERE VORSCHRIFTEN.</b>
<b>Article 1</b>	<b>Article 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<p>The following offenses are punishable by the penalties specified in one or both of the following clauses: (a) death or imprisonment for a term of any duration, including life imprisonment; (b) fine not exceeding DM 500,000.</p> <p>1. espionage committed in order to prejudice the security or interests of the Occupation Authorities or Occupation Forces;</p> <p>2. unauthorised communication of information which may be dangerous to the security or property of the Allied Forces; unauthorised possession of such information without promptly reporting it to the Occupation Authorities;</p> <p>3. sabotage in any form committed for the purpose of interfering with or obstructing the Allied Forces in carrying on their functions or missions;</p> <p>4. armed attack on or armed resistance to the Allied Forces;</p> <p>5. assault on any member of the Allied Forces causing death or permanent disability.</p>	<p>Sont punis de mort ou d'un emprisonnement à vie ou à temps et d'une amende n'excédant pas 500.000 DM ou de l'une de ces peines seulement :</p> <p>1. l'espionnage commis dans le but de porter atteinte à la sécurité ou aux intérêts des Autorités ou Forces d'Occupation.</p> <p>2. La communication non autorisée d'informations qui peuvent être dangereuses pour la sécurité ou les biens des Forces Alliées, ou la possession non autorisée de telles informations sans qu'il en soit fait part sans délai aux Autorités d'Occupation.</p> <p>3. le sabotage, quelle qu'en soit la forme, commis dans le but de gêner les fonctions et missions des Forces Alliées ou d'y faire obstruction.</p> <p>4. l'attaque ou la résistance à main armée contre les Forces Alliées.</p> <p>5. l'agression de tout membre des Forces Alliées, lorsqu'il en résulte la mort ou une infirmité permanente.</p>	<p>Wer</p> <p>1. Spionage begeht, um die Sicherheit oder die Interessen der Besatzungsbehörden oder Besatzungstruppen zu beeinträchtigen; oder</p> <p>2. unbefugt Nachrichten übermittelt, die geeignet sind, die Sicherheit oder das Vermögen der Alliierten Streitkräfte zu gefährden, oder, wenn er in den Besitz solcher Nachrichten gelangt, die Kenntnis dieser Nachrichten unbefugt für sich behält, ohne sie unverzüglich an die Besatzungsbehörden weiterzugeben; oder</p> <p>3. Sabotage in irgendeiner Weise begeht, um die Alliierten Streitkräfte in der Ausübung ihrer Befugnisse oder in der Ausführung ihrer Aufgaben zu stören oder zu behindern; oder</p> <p>4. unter Benutzung einer Waffe Alliierte Streitkräfte angreift oder ihnen Widerstand leistet, oder</p> <p>5. einen Angehörigen der Alliierten Streitkräfte angreift und dadurch seinen Tod oder dauernde Körperbeschädigung herbeiführt;</p> <p>wird</p> <p>(a) mit dem Tode oder mit einer Freiheitsstrafe, für die kein Höchstmaß besteht, unter Einschluß lebenslänglicher Freiheitsstrafe, und</p> <p>(b) mit einer Geldstrafe bis zu 500,000 DM oder mit einer der in (a) und (b) bezeichneten Strafen bestraft.</p>
<b>Article 2</b>	<b>Article 2</b>	<b>Artikel 2</b>
<p>The following offenses are punishable by the penalties specified in one or both of the following clauses: (a) imprisonment for a term not exceeding ten years; (b) fine not exceeding DM 50.000:</p> <p>1. endeavouring to obtain, without authority, information the disclosure of which is likely to be prejudicial to the security or interests of the Occupation Authorities or Occupation Forces;</p> <p>2. incitement to or participation in rioting or public disorder; promoting, actively participating in or attending any public gathering which has been prohibited by the Occupation Authorities or which is held for the purpose of sabotage, insurrection, subversion or otherwise to the prejudice of the Allied Forces;</p> <p>3. acts or conduct in aid or support of any person, group or government hostile to the interests of the Allied Forces, or intended to accomplish the reconstitution in any form whatsoever of any prohibited organisation;</p> <p>4. the theft, unauthorised acquisition, possession or disposition of property belonging to the Allied Forces;</p>	<p>Sont punis d'un emprisonnement ne dépassant pas dix ans et d'une amende n'excédant pas 50.000 DM ou de l'une de ces peines seulement :</p> <p>1. la recherche illicite de renseignements dont la révélation est susceptible de porter atteinte à la sécurité ou aux intérêts des Autorités ou Forces d'Occupation.</p> <p>2. l'incitation ou la participation à des émeutes ou des désordres publics; le fait de promouvoir toute réunion publique interdite par les Autorités d'Occupation ou tenue dans un but de sabotage, d'insurrection, de subversion, ou dans tout autre but préjudiciable aux Forces Alliées, ainsi que le fait de participer activement ou d'assister à une telle réunion.</p> <p>3. les actes ou menées en vue de prêter assistance ou appui à toute personne, groupe ou gouvernement hostile aux intérêts des Forces Alliées, ou en vue de reconstituer, sous une forme quelconque, toute organisation interdite.</p> <p>4. le vol, le détournement ainsi que l'acquisition ou la possession non autorisée d'un bien appartenant aux Forces Alliées.</p>	<p>Wer</p> <p>1. sich bemüht, unbefugt Nachrichten zu erhalten, deren Weitergabe voraussichtlich die Sicherheit oder die Interessen der Besatzungsbehörden oder Besatzungstruppen beeinträchtigen würde; oder</p> <p>2. zum Aufruhr oder zu öffentlichen Unruhen anreizt oder daran teilnimmt, oder eine öffentliche Versammlung, die von den Besatzungsbehörden verboten worden ist, oder die zum Zwecke der Sabotage, eines Aufstandes, eines Umsturzes oder sonst zum Nachteil der Alliierten Streitkräfte abzuhalten wird, veranstaltet oder daran aktiv oder passiv teilnimmt, oder</p>

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

## vom 09. Dezember 1949 – No. 6 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 14 S. 60 (S. 21)

60

5. counterfeiting or altering any Occupation scrip; knowingly possessing or uttering any such counterfeit or altered scrip; knowingly possessing or disposing of any property intended for such counterfeiting or altering.

### Article 3

The following offenses are punishable by the penalties specified in one or both of the following clauses: (a) imprisonment for a term not exceeding five years; (b) fine not exceeding DM 25,000:

1. assault on any member of the Allied Forces which does not fall under the provisions of Article 1, paragraph 5;
2. the unauthorised making, delivery, possession or use of any permit, identity card or other document, seal or stamp which may be made or issued only by the Occupation Authorities or on their behalf;
3. the unauthorised delivery, alteration, possession or use of any permit, identity card or other document, seal or stamp which has been made or issued by the Occupation Authorities or on their behalf;
4. falsely pretending to be a member of the Allied Forces or false assumption of authority from the Occupation Authorities;
5. the failure, without lawful excuse, upon written demand by or on behalf of the Occupation Authorities or Occupation Forces, to furnish statistics, reports, documents or other information to which such Authorities or Forces are entitled or the furnishing to such Authorities or Forces or any agent thereof, of false statistics, reports, documents or other information, knowing such statistics, reports, documents or other information to be false or misleading; the obstruction of investigations conducted by or under the authority of such Authorities or Forces;
6. unless authorised by the Occupation Authorities the wilful destruction, alteration or concealment of any file, plan, record or report, whether public or private:
  - a. belonging to an Allied authority or to an organisation operating on behalf of the Occupation Authorities or under their control, or
  - b. which relates to any subject specifically reserved to the Occupation Authorities, or
  - c. the preservation or production of which has been ordered by the Occupation Authorities, or

5. la contrefaçon ou l'altération des billets d'Occupation, la détention ou la mise en circulation, de mauvaise foi, de tels billets contrefaits ou altérés, ainsi que la possession ou la cession, de mauvaise foi, de tout matériel servant à leur contrefaçon ou à leur altération.

### Article 3

Sont punis d'un emprisonnement n'excédant pas cinq ans et d'une amende n'excédant pas 25.000 DM, ou de l'une de ces peines seulement :

1. l'agression de tout membre des Forces Alliées lorsqu'elle n'entre pas dans les prévisions de l'article 1 paragraphe 5,
2. la fabrication, la délivrance, la détention ou l'usage sans autorisation de tout permis, carte d'identité ou autre document, de tout cachet ou de tout timbre, qui ne peuvent être établis ou délivrés que par les Autorités d'Occupation ou en leur nom,
3. la délivrance, l'altération, la détention ou l'usage sans autorisation, de tout permis, carte d'identité ou autre document, de tout cachet ou timbre qui a été établi ou délivré par les Autorités d'Occupation ou en leur nom,
4. le fait de se faire passer indûment pour une personne appartenant aux Forces Alliées ou de se couvrir faussement de l'autorité des Autorités d'Occupation,
5. le défaut de satisfaire, sans excuse valable, à une demande écrite présentée par les Autorités ou Forces d'Occupation ou en leur nom, aux fins d'obtenir les statistiques, rapports, documents ou autres renseignements que ces Autorités ou Forces sont en droit d'exiger; le fait de fournir à ces Autorités ou Forces ou à un de leurs agents, des statistiques, rapports, documents ou autres renseignements sachant qu'ils sont faux ou susceptibles d'induire en erreur, ainsi que l'obstruction aux investigations conduites par ces Autorités ou Forces, ou en leur nom,
6. le fait de détruire volontairement et sans y être autorisé par les Autorités d'Occupation, de dissimuler ou d'alléger tous dossiers, plans, archives ou rapports publics ou privés,
  - a) qui appartiennent à une Autorité Alliée, à un organisme fonctionnant pour le compte des Autorités d'Occupation ou sous leur contrôle;
  - b) qui sont relatifs à des questions relevant des domaines spécifiquement réservés aux Autorités d'Occupation;
  - c) dont la conservation ou la production a été ordonnée par les Autorités d'Occupation;

3. sich einer Handlung oder eines Verhaltens schuldig macht, wodurch eine den Interessen der Alliierten Streitkräfte feindliche Person, Gruppe oder Regierung unterstützt oder gefördert wird, oder wodurch nach der Absicht des Täters die Wiederherstellung einer verbotenen Organisation herbeigeführt werden soll; oder

4. einen Diebstahl am Vermögen der Alliierten Streitkräfte begeht oder unbefugt solches Vermögen erwirbt, im Besitz hat oder darüber verfügt; oder

5. Zahlungsgutscheine der Besetzungsangehörigen nachmacht oder verfälscht oder wissentlich solche nachgemachten oder verfälschten Zahlungsgutscheine in Besitz hat oder in Umlauf setzt, oder wissentlich Gegensände, die zur Nachmachung oder Verfälschung solcher Zahlungsgutscheine bestimmt sind, im Besitz hat oder darüber verfügt, wird

- (a) mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren und
- (b) mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 DM oder mit einer der unter (a) und (b) bezeichneten Strafen bestraft.

### Artikel 3

#### Wer

1. auf einen Angehörigen der Alliierten Streitkräfte einen Angriff verübt, der nicht unter die Vorschrift des Artikels 1 Nr. 5 fällt; oder
2. unbefugt einen Erlaubnisschein, einen Personalausweis oder eine andere Urkunde, ein Siegel oder einen Stempel herstellt, weitergibt, im Besitz hat oder benutzt, sofern solche Urkunden, Siegel oder Stempel nur von den Besatzungsbehörden oder in ihrem Auftrage hergestellt oder erteilt werden dürfen; oder
3. unbefugt einen Erlaubnisschein, einen Personalausweis oder eine andere Urkunde, ein Siegel oder einen Stempel weitergibt, verfälscht, in Besitz hat oder benutzt, sofern solche Urkunden Siegel oder Stempel von den Besatzungsbehörden oder in ihrem Auftrage hergestellt oder erteilt worden sind; oder
4. sich fälschlich als Angehöriger der Alliierten Streitkräfte ausgibt oder sich Befugnisse der Besatzungsbehörden anmaßt; oder
5. es ohne Rechtfertigung unterlässt, auf schriftliche Aufforderungen seitens oder im Namen der Besatzungsbehörden oder Besatzungstreitkräfte Statistiken, Berichte, Urkunden oder andere Auskünfte, auf welche diese Behörden oder Streitkräfte einen Rechtsanspruch haben, zu liefern, oder diesen Behörden oder Streitkräften oder einer von ihnen beauftragten Stelle wissentlich falsche oder irreführende Statistiken, Berichte, Urkunden oder andere Auskünfte liefert, oder einer Untersuchung, die von diesen Behörden oder Streitkräften oder auf ihre Veranlassung geführt wird, Hindernisse in den Weg legt; oder
6. ohne Ermächtigung durch die Besatzungsbehörden ein Aktenstück, einen Plan, eine Niederschrift oder einen Bericht privater oder öffentlicher Art vorsätzlich vernichtet, verfälscht oder verheimlicht sofern diese Gegenstände
  - (a) einer Alliierten Behörde oder einer Organisation, die im Namen der Besatzungsbehörden oder unter ihrer Aufsicht tätig ist, gehören oder
  - (b) mit einem den Besatzungsbehörden ausdrücklich vorbehaltenen Sachgebiet in Zusammenhang stehen, oder
  - (c) auf Anordnung der Besatzungsbehörden aufzubewahren oder vorzulegen sind, oder

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 09. Dezember 1949 – No. 6 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 14 S. 61 (S. 22)

61

- |   |  |
|---|--|
| <p>d. which concerns property rights or interests of a non-German State or its nationals;</p> <p>7. corruption or intimidation of any member of, or person acting under the authority of, the Allied Forces;</p> <p>8. offering or receiving a bribe for non-performance by anyone of a duty owed to the Occupation Authorities or the Occupation Forces;</p> <p>9. resisting arrest by anyone acting under the authority of the Occupation Authorities or Occupation Forces or escaping from arrest or detention imposed pursuant to the authority of such Authorities or Forces;</p> <p>10. harbouring or concealing any person, knowing or having reasonable grounds to believe that such person has committed or is about to commit an offense under any legislation of the Occupation Authorities or against an order of the Occupation Forces;</p> <p>11. issuing or disseminating any false or deliberately distorted information concerning any act or policy of the Occupation Authorities or Occupation Forces, or of anyone acting under their authority, with the intent of inciting or provoking distrust or hostility against such Authorities or Forces;</p> <p>12. instigating, initiating or carrying out any criminal prosecution or disciplinary measure or any form of punishment, victimisation or boycotting, against any person for cooperating with the Allied Forces or with any person acting under their authority;</p> <p>13. violation of any Occupation Legislation or of any regulation issued under such legislation where no penalty is provided for such violation; disobedience of any directive or order issued by the Occupation Authorities or Occupation Forces.</p> | <p>d) qui concernent des droits de propriété ou des intérêts d'un État non allemand ou de ses ressortissants.</p> <p>7. La corruption ou l'intimidation de toute personne appartenant aux Forces Alliées ou agissant sous leur autorité.</p> <p>8. le fait d'offrir ou de recevoir une rémunération pour le non-accomplissement d'un devoir envers les Autorités ou les Forces d'Occupation.</p> <p>9. le fait de résister à une arrestation opérée par une personne agissant au nom des Autorités ou des Forces d'Occupation ou le fait d'échapper à l'arrestation ou la détention imposée par les dites Autorités ou Forces.</p> <p>10. le fait d'héberger ou de cacher une personne que l'on sait ou que l'on suppose avoir commis, ou être sur le point de commettre, une infraction à une disposition législative des Autorités d'Occupation ou à un ordre des Forces d'Occupation.</p> <p>11. le fait d'émettre ou de répandre une information inexacte ou volontairement déformée au sujet des actes ou de la politique des Autorités ou Forces d'Occupation, ou de toute personne agissant en leur nom, dans le but de faire naître ou provoquer la méfiance ou l'hostilité contre les dites Autorités ou Forces.</p> <p>12. le fait de provoquer, d'intenter ou d'exercer des poursuites pénales ou des mesures disciplinaires contre une personne en raison de sa coopération avec les Forces Alliées ou avec toute personne agissant en leur nom, ainsi que le fait de lui imposer, pour ce motif, une sanction, des représailles ou un boycott quelconque.</p> <p>13. les infractions aux dispositions législatives d'occupation ou à leurs règlements d'application, lorsqu'aucune sanction particulière n'a été prévue, ainsi que la désobéissance à une directive ou à un ordre des Autorités ou Forces d'Occupation.</p> |
|---|--|

**Article 4**

The following offenses are punishable by the penalties specified in one or both of the following clauses: (a) imprisonment for a term not exceeding one year; (b) fine not exceeding DM 5,000:

1. defacement or unauthorised removal of written or printed matter posted under the authority of the Occupation Authorities;
2. acts hostile or disrespectful to the Allied Forces;
3. failure to produce a legally valid identity document on demand of a competent authority of the Allied Forces;
4. wilfully interfering with or misleading any member of the Allied Forces or person acting on the instructions of the Occupa-

**Article 4**

Sont punis d'un emprisonnement n'excédant pas un an et d'une amende n'excédant pas 5.000 DM, ou de l'une de ces peines seulement:

1. l'altération ou l'enlèvement non autorisé de tout document écrit ou imprimé, affiché par ordre des Autorités d'Occupation.
2. les actes hostiles ou irrespectueux envers les Forces Alliées.
3. le défaut de production d'une pièce d'identité valable sur demande d'une Autorité compétente des Forces Alliées.
4. le fait de gêner ou d'induire volontairement en erreur une personne appartenant aux Forces Alliées ou agissant sur les instructions des Autorités d'Occupation,

**Artikel 4**

**Wer**

1. geschriebene oder gedruckte Anschläge, die von den Besetzungsbehörden oder in ihrem Auftrage veranlaßt sind, verunstaltet oder unbefugt entfernt; oder
2. sich einer feindseligen oder achtungswidrigen Handlung gegenüber den Alliierten Streitkräften schuldig macht; oder
3. es unterläßt, auf Verlangen einer zuständigen Behörde der Alliierten Streitkräfte einen rechtsgültigen Personalausweis vorzuzeigen; oder
4. vorsätzlich einen Angehörigen der Alliierten Streitkräfte oder eine andere auf Anweisung der Besetzungsbehörden handelnde Person bei Erfüllung dienstlicher Pflichten behindert oder irreführt; oder
5. eine Fahne oder ein anderes Wahrzeichen einer Organisation zeigt, die von den Be-

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

## vom 09. Dezember 1949 – No. 6 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 14 S. 62 (S. 23)

62

<p>tion Authorities in the performance of his duties or obligations;</p> <p>5. the display of any flag or emblem of an organisation prohibited by the Occupation Authorities.</p>	<p>lorsque cette personne exerce ses fonctions ou accomplit la mission qui lui a été confiée,</p> <p>5. le fait d'arborer tout drapeau ou emblème d'une organisation interdite par les Autorités d'Occupation.</p>	<p>satzungsbehörden verboten ist, wird</p> <p>(a) mit einer Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr und</p> <p>(b) mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft.</p>
<p><b>PART II</b></p> <p><b>GENERAL PROVISIONS</b></p> <p><b>Article 5</b></p> <p>The provisions of this Article shall apply to all offenses under legislation of the Occupation Authorities;</p> <p>1. The Court may order the confiscation of any property which is the subject matter or proceeds of an offense or was used in the commission thereof.</p> <p>2. Property so confiscated shall be disposed of as the Occupation Authorities may direct.</p> <p>3. In default of payment of a fine within such time as may be determined by the Court, the convicted person shall, unless the judgment otherwise provides, be imprisoned on the application of the appropriate authorities and shall undergo one day's imprisonment for every DM 10 so unpaid provided, however, that such imprisonment shall not exceed two years.</p> <p>4. Every director, official, partner or employee of any association of persons, whatever its legal form, who in any such capacity knowingly takes any part whatsoever in an offense committed by such association, may be prosecuted therefor as though such offense had been committed by him in his personal capacity.</p> <p>5. A person who, at the date of the commission of the offense for which he is convicted, has not attained the age of 18 years, shall not be subject to the death penalty therefor.</p> <p>6. A person who, at the date of the commission of any offense for which he is convicted, has not attained the age of 14 years, shall not be subject to imprisonment therefor.</p> <p>7. Upon conviction of an offense a juristic person shall be liable to the fines and confiscations provided for such offense.</p> <p>8. An attempt is punishable in the same manner as the offense.</p> <p>9. A person who aids, abets or conspires with another to commit an offense or who counsels or procures the commission of an offense shall be subject to the penalties provided for the offense.</p>	<p><b>2ème PARTIE</b></p> <p><b>DISPOSITIONS GÉNÉRALES</b></p> <p><b>Article 5</b></p> <p>Les dispositions de cet article sont applicables à toutes les infractions prévues par la Législation des Autorités d'Occupation:</p> <p>1. le Tribunal peut ordonner la confiscation du corps du délit, des choses qui ont été produites par l'infraction et de celles qui ont servi à la commettre.</p> <p>2. il sera disposé des biens confisqués comme il en sera décidé par les Autorités d'Occupation.</p> <p>3. en cas de non paiement d'une amende dans le délai fixé par le Tribunal et sauf si le jugement en dispose autrement, le condamné est incarcéré à la diligence de l'autorité compétente et exécute un jour d'emprisonnement par fraction de 10 DM à payer sans que l'emprisonnement de ce chef puisse excéder 2 ans.</p> <p>4. tout directeur, membre du personnel dirigeant, associé ou employé d'un groupement de toute nature, qui, en cette qualité, prend sciemment une part quelconque à un fait délictueux commis par ledit groupement, peut être poursuivi pour ce fait délictueux comme s'il l'avait commis à titre personnel.</p> <p>5. la peine de mort ne peut être prononcée contre une personne qui n'avait pas atteint l'âge de 18 ans à la date de l'infraction.</p> <p>6. aucune peine privative de liberté ne peut être prononcée contre une personne qui n'avait pas atteint l'âge de 14 ans à la date de l'infraction.</p> <p>7. les personnes morales qui se rendent coupables d'une infraction sont punies des peines d'amende ou de confiscation prévues pour cette infraction.</p> <p>8. la tentative est punie comme le fait délictueux lui-même.</p> <p>9. sont passibles des peines prévues pour l'infraction ceux qui auront prêté aide ou assistance à son auteur, ceux qui auront complété pour la réalisation du fait délictueux, l'auront provoqué ou auront donné des instructions pour le commettre.</p>	<p><b>ZWEITER TEIL</b></p> <p><b>ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</b></p> <p><b>Artikel 5</b></p> <p>Die Vorschriften dieses Artikels finden auf alle strafbaren Handlungen Anwendung, die durch Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden mit Strafe bedroht sind:</p> <p>1. Das Gericht kann die Einziehung von Vermögensgegenständen anordnen, die den Gegenstand der strafbaren Handlung gebildet haben oder durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht worden sind.</p> <p>2. Mit Vermögensgegenständen, die auf Grund der Vorschrift in Nr. 1 eingezogen worden sind, ist nach den Anweisungen der Besatzungsbehörden zu verfahren.</p> <p>3. Wird eine Geldstrafe nicht innerhalb einer vom Gericht bestimmten Frist gezahlt, so ist der Verurteilte, sofern das Urteil nichts Abweichendes bestimmt, auf Antrag der zuständigen Behörde in Haft zu nehmen und hat eine Freiheitsstrafe von 1 Tag für je 10.— DM unbezahlter Geldstrafe bis zum Höchstbetrag von 2 Jahren zu verbüßen.</p> <p>4. Vorstandsmitglieder, Gesellschafter oder Angestellte einer Personenvereinigung beliebiger Rechtsform, die in dieser Eigenschaft vorsätzlich an einer von dieser Vereinigung begangenen strafbaren Handlung teilnehmen, unterliegen der Strafverfolgung in der gleichen Weise, wie wenn die strafbare Handlung von ihnen im eigenen Namen begangen worden wäre.</p> <p>5. Über eine Person, die zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung, wegen deren sie verurteilt worden ist, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, darf die Todesstrafe nicht verhängt werden.</p> <p>6. Über eine Person, die zur Zeit der Begehung einer strafbaren Handlung, wegen deren sie verurteilt worden ist, noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hatte, darf eine Freiheitsstrafe nicht verhängt werden.</p> <p>7. Eine juristische Person unterliegt bei Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung den für diese strafbare Handlung angedrohten Geldstrafen und Einziehungen.</p> <p>8. Der Versuch ist in gleicher Weise strafbar wie die vollendete strafbare Handlung.</p> <p>9. Gehilfen oder Personen, die miteinander die Begehung einer strafbaren Handlung verabredet oder die Begehung einer strafbaren Handlung anratzen oder dazu anstiften, sind wie die Täter zu bestrafen.</p>
<p><b>Article 6</b></p> <p>The following legislation is hereby repealed: British Military Government Ordinance No. 1 (Crimes and Offenses)</p>	<p>Sont abrogés:</p> <p>l'ordonnance No 1 du Gouvernement Militaire Britannique (crimes et délits);</p>	<p><b>Artikel 6</b></p> <p>Die folgenden Rechtsvorschriften werden hiermit aufgehoben: Die Verordnung Nr. 1 der Britischen</p>

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 09. Dezember 1949 – No. 6 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 14 S. 63 (S. 24)

63

British Military Government Ordinance  
No. 53 (Identity Cards)

Notice on Property of the Allied Forces  
published at page 70 of British Military  
Government Gazette No. 5.

Notice on Reporting and Surrender of  
Firearms, Warlike Materials and Stores  
published at page 70 of British Military  
Government Gazette No. 5.

Notice on use of Cameras, Binoculars and  
Telescopes published at page 73 of British  
Military Government Gazette No. 5.

Notice on Curfew published at page 209  
of British Military Government Gazette  
No. 9.

United States Military Government Ordinance  
No. 1 (Crimes and Offenses)  
Amendment No. 1 to Military Government  
Ordinance No. 1

United States Military Government Ordinance  
No. 5 (Curfew)

United States Military Government Ordinance  
No. 24 (Amending Military Government  
Ordinance No. 1)

French Military Government Ordinance  
No. 176. (Offenses affecting the Interests  
of the Occupying Power).

Dorie at  
BONN, Petersberg, on 25 November 1949.

B. H. ROBERTSON  
U. K. High Commissioner  
for Germany

A. FRANÇOIS-PONCET  
French High Commissioner  
for Germany

George P. HAYS  
for JOHN J. McCLOY  
U. S. High Commissioner  
for Germany

l'ordonnance No 53 du Gouvernement  
Militaire Britannique (cartes d'identité);  
la notice sur les biens des Forces Alliées,  
publiée à la page 70 de la Gazette No 5  
du Gouvernement Militaire Britannique;

la notice sur la déclaration et la reddition  
des armes à feu, du matériel et fournitures  
de guerre, publiée à la page 70 de la Gazette  
No 5 du Gouvernement Militaire Britannique;

la notice sur l'usage des appareils photo-  
graphiques, des longues vues et téles-  
scopes, publiée à la page 73 de la Gazette  
No 5 du Gouvernement Militaire Britannique;

la notice sur le couvre-feu publiée à la  
page 209 de la Gazette No 9 du Gouver-  
nement Militaire Britannique;

l'ordonnance No 1 du Gouvernement Mili-  
taire Américain (crimes et délits);  
l'amendement No 1 à l'ordonnance No 1  
du Gouvernement Militaire Américain;

l'ordonnance No 5 du Gouvernement Mili-  
taire Américain (couvre-feu);

l'ordonnance No 24 du Gouvernement  
Militaire Américain (amendements à l'or-  
donnance No 1)

l'ordonnance No 176 du Commandant en  
Chef Français en Allemagne (infractions  
portant atteinte aux intérêts de la Puis-  
sance Occupante).

Fait à  
BONN, Petersberg, le 25 Novembre 1949.

B. H. ROBERTSON  
Haut Commissaire du Royaume-Uni de  
Grande-Bretagne en Allemagne

A. FRANÇOIS-PONCET  
Haut Commissaire de la République  
Française en Allemagne

George P. HAYS  
pour JOHN J. McCLOY  
Haut Commissaire des États-Unis d'Amérique  
en Allemagne

Militär-Regierung (Verbrechen und andere  
strafbare Handlungen);

Die Verordnung Nr. 53 der Britischen  
Militär-Regierung (Personalausweise);

Die Bekanntmachung über das Eigentum  
der Alliierten Streitkräfte, veröffentlicht in  
Nr. 5 des Amtsblattes der Britischen  
Militär-Regierung, Seite 70;

Die Bekanntmachung über die Anmeldung  
und Ablieferung von Schußwaffen, Kriegs-  
material und Vorräten, veröffentlicht in  
Nr. 5 des Amtsblattes der Britischen  
Militär-Regierung, Seite 70;

Die Bekanntmachung über die Benutzung  
von Cameras, Feldstechern und Fern-  
rohren, veröffentlicht in Nr. 5 des Amts-  
blattes der Britischen Militär-Regierung,  
Seite 73;

Die Bekanntmachung über Ausgangsbe-  
schränkung, veröffentlicht in Nr. 9 des  
Amtsblattes der Britischen Militär-Regie-  
rung, Seite 209;

Die Verordnung Nr. 1 der Amerikanischen  
Militär-Regierung (Verbrechen und andere  
strafbare Handlungen) nebst der Ersten  
Änderung dieser Verordnung;

Die Verordnung Nr. 5 der Amerikanischen  
Militär-Regierung (Ausgangsbeschrän-  
kung);

Die Verordnung Nr. 24 der Amerikanischen  
Militär-Regierung (Änderung der  
Verordnung Nr. 1 der Militär-Regierung);

Die Verordnung Nr. 176 der Französischen  
Militär-Regierung über die strafbaren  
Handlungen, die sich gegen die Interessen  
der Besatzungsmacht richten.

Ausgefertigt in  
BONN, Petersberg, den 25. November 1949.

B. H. ROBERTSON  
Hoher Kommissar des Vereinigten König-  
reichs von Großbritannien für Deutschland

A. FRANÇOIS-PONCET  
Hoher Kommissar der Französischen  
Republik für Deutschland

George P. HAYS  
i. V. von John J. McCLOY  
Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten  
für Deutschland

# JOURNAL OFFICIEL

## DE LA HAUTE COMMISSION ALLIÉE EN ALLEMAGNE

*Direction et Rédaction :*

Journal Officiel de la Haute Commission Alliée  
en Allemagne  
Bonn-Petersberg, Siège de la Haute Commission.

*Abonnements et Services de Vente :*

Journal Officiel de la Haute Commission Alliée  
en Allemagne  
65, Lichtentalerstrasse, Baden-Baden.

# OFFICIAL GAZETTE

## OF THE ALLIED HIGH COMMISSION FOR GERMANY

*Managing and Editorial Offices :*

Official Gazette of the Allied High Commission  
for Germany  
Bonn-Petersberg — Seat of the High Commission

*Subscriptions and Sales Office :*

Official Gazette of the Allied High Commission  
for Germany  
65, Lichtentalerstrasse, Baden-Baden.

# AMTSBLATT

## DER ALLIIERTEN HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

*Direktion und Redaktion :*

Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission  
für Deutschland  
Bonn-Petersberg, Sitz der Hohen Kommission.

*Abonnements und Verkausstelle :*

Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission  
für Deutschland  
Baden-Baden, Lichtentalerstraße 65.

P R I X — P R I C E — P R E I S : 0 50 DM

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 19. Dezember 1949 – No. 7 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 15 S. 70 (S. 25)

70

**PREMIÈRE PARTIE**  
**FIRST PART**  
**ERSTER TEIL**

**TEXTES LÉGISLATIFS ET RÉGLEMENTAIRES ÉDICTÉS PAR LA HAUTE COMMISSION ALLIÉE, OU EN SON NOM**

**LEGISLATION ENACTED BY OR UNDER THE AUTHORITY OF THE ALLIED HIGH COMMISSION**

**VON DER ALLIIERTEN HOHEN KOMMISSION ODER IN IHREM NAMEN ERLASSENE GESETZE UND VORSCHRIFTEN**

Les textes anglais et français seuls font foi; le texte allemand n'ayant qu'un caractère d'information (excepté pour la loi No 15).

The English and French texts shall be the official texts; the German text is published only for information (except for law No. 15).

Nur die französischen und englischen Texte sind amtlich; die deutsche Übersetzung dient nur dem Zwecke der Information (mit Ausnahme des Gesetzes Nr. 15).

SOMMAIRE	CONTENTS	INHALT
Page	Page	Seite
Loi No 15 portant amendement à certains textes relatifs aux Banques et à la Réforme Monétaire . . . . . 70	Law No 15: Amendments to Banking and Currency Reform Legislation . . . . . 70	Gesetz-Nr.-15: Änderung von Rechtsvorschriften über Bankwesen und Währungsreform . . . . . 70
Loi No 16: Élimination du Militarisme. 72	Law No 16: Elimination of Militarism. 72	Gesetz Nr. 16: Ausschaltung des Militarismus . . . . . 72
Loi No 17: Contrôle des demandes de brevet dans certains domaines de la recherche et de l'industrie. . . . . 74	Law No 17: Control of Patent Applications in certain Fields of Research and Manufacture . . . . . 74	Gesetz Nr. 17: Überwachung der Patentanmeldungen auf gewissen Gebieten der Forschung und Produktion 74

**LOI No 15**

**PORANT AMENDEMENT À CERTAINS TEXTES RELATIFS AUX BANQUES ET À LA RÉFORME MONÉTAIRE.**

Le Conseil de la Haute Commission édicte ce qui suit :

Article 1

1. — Les alinéas 2 et 3 du paragraphe 13 (d) de l'article III de l'ordonnance No 203 du Commandant en Chef Français en Allemagne, de la Loi No 60 du Gouvernement Militaire américain (révisée) et de l'ordonnance No 129 du Gouvernement Militaire britannique (1ère révision) sont modifiés ainsi qu'il suit :

"(2) Effets du trésor, valeurs mobilières et créances inscrites sur le livre de la Dette (Schuldbuchforderungen) émis par la République Fédérale d'Allemagne, l'ancienne Administration Économique Bizonale, par les Pays dans les limites territoriales de la compétence des Banques Centrales Provinciales affiliées et par l'entité territoriale (Gebietskörperschaft) du Grand Berlin dans les limites territoriales de la com-

**LAW No. 15**

**AMENDMENTS TO BANKING AND CURRENCY REFORM LEGISLATION. \***

The Council of the Allied High Commission enacts as follows:

Article 1

1. Sub-paragraphs (2) and (3) of paragraph 13 (d) of Article III of French Military Government Ordinance No. 203, of United States Military Government Law No. 60 (Revised), and of British Military Government Ordinance No. 129 (Amended 1) are hereby amended to read as follows:

"(2) treasury bills, securities, and registered debt (Schuldbuchforderungen) issued by the Federal Republic of Germany, by the Bizonal Economic Administration, by any Land within the area of competence of the member Land Central Banks or by the territorial legal entity (Gebietskörperschaft) of

**GESETZ Nr. 15**

**ÄNDERUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN ÜBER BANKWESEN UND WÄHRUNGSREFORM.**

Der Rat der Alliierten Hohen Kommission erlässt folgendes Gesetz:

Artikel 1

1. Die Abschnitte (2) und (3) der Ziffer 13 (d) des Artikels III der Verordnung Nr. 203 der französischen Militärregierung, des Gesetzes Nr. 60 (abgeänderter Text) der amerikanischen Militärregierung, und der Verordnung Nr. 129 (erste Abänderung) der britischen Militärregierung werden wie folgt geändert:

"(2) Schatzwechsel, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, die von der Bundesrepublik Deutschland, der ehemaligen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, von einem Land innerhalb des Zuständigkeitsgebietes der angeschlossenen Landeszentralbanken oder von der Gebietskörperschaft Groß-Berlin innerhalb des Zu-

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 19. Dezember 1949 – No. 7 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 15 S. 71 (S. 26)

71

- pétence de la Banque Centrale de Berlin.
- (3) Valeurs mobilières à intérêt fixe et créances inscrites sur le livre de la Dette (Schuldbuchforderungen) sur lesquelles les Banques Centrales Provinciales affiliées ou la Banque Centrale de Berlin ont consenti des avances ou qu'elles ont acquises sur le marché libre."
2. — Le paragraphe 14 de l'article 3 des textes visés au paragraphe 1 est modifié ainsi qu'il suit :
- "(14) La Banque est habilitée :
- a) à effectuer gratuitement pour le compte du Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne des opérations financières et de caisse, en particulier à accepter des dépôts, à acheter et à vendre des effets du trésor, des valeurs mobilières à intérêt fixe et des créances inscrites sur le livre de la Dette (Schuldbuchforderungen) ainsi qu'à tenir à sa disposition des installations permettant d'effectuer des opérations de caisse et de virements et d'assurer la garde et la conservation de titres et d'objets précieux;
  - b) à acheter et vendre sur le marché libre (open market) les effets du trésor émis par la République Fédérale d'Allemagne ou l'ancienne Administration Économique Bizonale;
  - c) à acheter et vendre sur le marché libre (open market) les bons du trésor et les créances inscrites sur le livre de la Dette (Schuldbuchforderungen) de la République Fédérale d'Allemagne ou de l'ancienne Administration Économique Bizonale;
  - d) à accorder à la République Fédérale d'Allemagne des avances et des crédits à court terme. Les avances et les crédits à court terme ainsi que les effets du trésor de la République Fédérale d'Allemagne que la Banque des Pays Allemands a acquis pour son propre compte ou que cette banque s'est engagée à escompter ne dépasseront pas, en totalité (y compris les avances déjà accordées à l'ancienne Administration Économique Bizonale) la somme de 1 Milliard de Deutsche Marks (1.000.000.000 DM) à moins que le Conseil d'Administration à la majorité des trois quarts n'élève son plafond à un milliard cinq cents millions Deutsche Marks (1.500.000.000 DM)."

3. — Le paragraphe 15 (b) de l'article 3 des textes visés au paragraphe 1er est modifié ainsi qu'il suit :

"(15) b) Sous réserve de la législation en vigueur, la Banque pourra se faire ouvrir des comptes auprès des établissements de Crédit étrangers pour son propre compte ou pour celui de tiers, effectuer des opérations sur devises étrangères (le terme "devises étrangères" désignant des moyens de paiement, les lettres de change libellées en devises étrangères, les acceptations de banque de premier ordre, les effets du trésor, les avoirs dans les banques étrangères) l'or, l'argent, le platine; la banque pourra, pour son propre compte ou pour le compte de tiers, effectuer des opérations sur devises étrangères, l'or, l'argent ou le platine, y compris le droit de contracter des emprunts au titre de ces avoirs et de les donner en garantie ainsi que

Greater Berlin within the area of competence of the Berlin Zentralbank.

"(3) fixed-interest-bearing securities and registered debt (Schuldbuchforderungen) on which any member Land Central Bank or the Berlin Zentralbank has made advances or which it has acquired on the open market."

2. Paragraph 14 of Article III of the legislation specified in paragraph 1 of this Article is hereby amended to read as follows:

"14. The Bank may:

    - a. Serve as fiscal agent, without charge, for the Government of the Federal Republic of Germany, including acceptance of deposits, purchase and sale of treasury bills, fixed-interest-bearing securities and registered debt (Schuldbuchforderungen) and provision of payment facilities and facilities for the safe-keeping and custody of valuables and securities;
    - b. Purchase and sell, in the open market, treasury bills issued by the Federal Republic of Germany or by the former Bizonal Economic Administration;
    - c. Purchase and sell, in the open market, fixed-interest-bearing securities and registered debt (Schuldbuchforderungen) of the Federal Republic of Germany or the former Bizonal Economic Administration;
    - d. Grant to the Federal Republic of Germany advances and short-term credits. Advances, short-term credits and treasury bills of the Federal Government which the Bank deutscher Länder has purchased for its own account or for which the Bank has given a discount promise, shall not in the aggregate (including past advances to the former Bizonal Economic Administration) exceed the amount of one thousand million (1000 million) Deutsche Marks, unless the Board of Directors, by a decision of at least three-quarters of its members raises this limit to one thousand five hundred million Deutsche Marks (1500 million Deutsche Marks)."

3. Sub-paragraph (b) of paragraph 15 of Article III of the legislation specified in paragraph 1 of this Article is hereby amended to read as follows:

"(b) Subject to existing legislation, the Bank may maintain accounts with foreign banks and may, for its own account or the account of others, acquire and dispose of foreign exchange (defined as means of payment and bills of exchange expressed in foreign currencies, prime bankers acceptances and treasury bills and balances with foreign banks), gold, silver and platinum; and the Bank may, for its own account or the account of others, engage in transactions in foreign exchange, gold, silver and platinum, including the right to borrow and pledge the aforementioned valuables and to

ständigkeitsgebietes der Berliner Zentralbank ausgestellt sind;

"(3) Festverzinsliche Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, welche die angeschlossenen Landeszentralbanken oder die Berliner Zentralbank beliehen oder im Wege des offenen Marktes erworben haben."

2. Ziffer 14 des Artikels III der in Absatz 1 bezeichneten Veröffentlichungen der Militärregierungen erhält folgende Fassung:

„Die Bank ist befugt:

    - (a) Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich Finanz- und Kassengeschäfte zu erledigen, insbesondere Einlagen anzunehmen, Schatzwechsel, festverzinsliche Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen zu kaufen und zu verkaufen, sowie Einrichtungen für den Zahlungs- und Überweisungsverkehr und für die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen und Wertpapieren zur Verfügung zu stellen.
    - (b) Von der Bundesrepublik Deutschland oder der ehemaligen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes begebene Schatzwechsel am offenen Markt zu kaufen und zu verkaufen.
    - (c) Von der Bundesrepublik Deutschland oder von der ehemaligen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes begebene Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen am offenen Markt zu kaufen und zu verkaufen.
    - (d) Der Bundesrepublik Deutschland Vorschüsse und kurzfristige Kredite zu gewähren. Vorschüsse, kurzfristige Kredite und Schatzwechsel der Bundesrepublik, welche die Bank deutscher Länder für eigene Rechnung gekauft hat oder für welche die Bank eine Diskontzusage gegeben hat, dürfen insgesamt (unter Einschluß früherer Vorschüsse an die ehemalige Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes) den Betrag von einer Milliarde (1 000 Millionen) Deutsche Mark nicht überschreiten, es sei denn, daß der Zentralbankrat diesen Betrag durch einen von mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder gefaßten Beschuß auf eine Milliarde fünfhundert Millionen Deutsche Mark (1 500 Millionen Deutsche Mark) erhöht.“

3. Ziffer 15(b) des Artikels III der in Absatz 1 bezeichneten Veröffentlichungen der Militärregierungen erhält folgende Fassung:

"15 (b) Nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften kann die Bank Konten bei ausländischen Banken unterhalten und für eigene oder fremde Rechnung Devisen (im Sinn von Zahlungsmitteln und Wechseln in ausländischer Währung, erstklassigen Bankakzepten und Schatzwechseln, sowie Guthaben bei ausländischen Banken) Gold, Silber und Platin erwerben und darüber verfügen; die Bank kann ebenfalls für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte in Devisen, Gold, Silber und Platin abschließen, unter Einschluß des Rechts, Darlehen aufzunehmen und die vor- genannten Werte dafür zu verpfänden.

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 19. Dezember 1949 – No. 7 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 15 und Gesetz Nr. 16 S. 72 (S. 27)

72

<p>d'effectuer des opérations à terme sur devises étrangères."</p> <p><b>Article 2</b></p> <p>La Section XXVIII (Article 28) de l'ordonnance No 160 du Commandant en Chef Français en Allemagne, et des Lois No 63 des Gouvernements Militaires américain et britannique (Lois de conversion) est modifiée ainsi qu'il suit:</p> <p><b>Section XXVIII</b></p> <p><b>Équilibre obligatoire des Budgets</b></p> <p><b>Article 76.</b> —</p> <p>(i) Les dépenses des collectivités publiques devront être couvertes par les recettes ordinaires. Elles pourront seulement être couvertes par la voie du crédit si les crédits utilisés sont accordés à titre d'avance sur les recettes futures,</p> <p>(ii) par dérogation aux dispositions de l'alinéa (a) ci-dessus, les collectivités publiques pourront contracter des emprunts en espèces et émettre des bons pour les besoins d'équipement et d'investissement dans des cas reconnus appropriés à condition que le service et l'amortissement des dettes ainsi contractées soient assurés à l'aide des ressources ordinaires de leur budget.</p> <p>(iii) La Haute Commission Alliée se réserve d'intervenir si ces principes ne sont pas respectés."</p> <p><b>Article 3</b></p> <p>Le texte en langue allemande de la présente Loi fait foi.</p> <p><b>Article 4</b></p> <p>La présente Loi entrera en vigueur le 15 décembre 1949.</p> <p>Fait à BONN, Petersberg, le 15 décembre 1949.</p> <p>A. FRANÇOIS-PONCET Haut Commissaire de la République Française en Allemagne</p> <p>John J. McCLOY Haut Commissaire des États-Unis d'Amérique en Allemagne</p> <p>B. H. ROBERTSON Haut Commissaire du Royaume-Uni de Grande-Bretagne en Allemagne</p>	<p>enter into forward foreign exchange contracts."</p> <p><b>Article 2</b></p> <p>Article XXVIII (Section XXVIII) of French Military Government Ordinance No. 160 and of United States and British Military Government Laws No. 63 (Conversion Law) is hereby amended to read as follows:</p> <p><b>"Article XXVIII</b></p> <p><b>Prohibition of Budgetary Deficits</b></p> <p>(i) Expenditure of Public Authorities must be covered by current income. The procurement of funds by means of credits shall be lawful only in anticipation of future revenues.</p> <p>(ii) Notwithstanding the provisions of paragraph (i) above, any public authority may borrow money and issue bonds in suitable cases for productive purposes, if the amortization and payment of interest are provided for from funds of the ordinary budget.</p> <p>(iii) The Allied High Commission reserves the right to intervene if the maintenance of these principles is imperilled."</p> <p><b>Article 3</b></p> <p>The German text of this Law shall be the official text.</p> <p><b>Article 4</b></p> <p>This Law shall become effective on 15 December 1949.</p> <p>Done at BONN, Petersberg, on 15 December 1949.</p> <p>A. FRANÇOIS-PONCET French High Commissioner for Germany</p> <p>John J. McCLOY U. S. High Commissioner for Germany</p> <p>B. H. ROBERTSON U. K. High Commissioner for Germany</p>	<p>den, und ferner Devisen-Terminabschlüsse einzugehen".</p> <p><b>Artikel 2</b></p> <p>Artikel XXVIII der Verordnung Nr. 160 der französischen Militärregierung und der Gesetze Nr. 63 der amerikanischen und der britischen Militärregierung (Umstellungsgesetz) erhält folgende Fassung:</p> <p><b>„Artikel XXVIII</b></p> <p><b>Verbot von Haushalt-Defiziten</b></p> <p>(1) Die Ausgaben der öffentlichen Hand müssen durch laufende Einnahmen gedeckt sein. Die Beschaffung von Mitteln im Kreditwege ist nur im Vorgriff auf künftige Einnahmen zulässig.</p> <p>(2) In Abweichung von den Vorschriften des Absatz 1 kann die öffentliche Hand Kreditanleihen für werbende Zwecke aufnehmen, sofern die Tilgung und Verzinsung aus Mitteln des ordentlichen Haushalts vorgesehen ist.</p> <p>(3) Die Alliierte Hohe Kommission behält sich vor, einzutreten, wenn die Aufrechterhaltung dieser Grundsätze gefährdet ist."</p> <p><b>Artikel 3</b></p> <p>Der deutsche Text dieses Gesetzes ist der maßgebende Text.</p> <p><b>Artikel 4</b></p> <p>Dieses Gesetz tritt am 15. Dezember 1949 in Kraft.</p> <p><b>Ausgefertigt in</b> BÖNN, Petersberg, den 15. Dezember 1949.</p> <p>A. FRANÇOIS-PONCET Hoher Kommissar der Französischen Republik für Deutschland</p> <p>John J. McCLOY Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland</p> <p>B. H. ROBERTSON Hoher Kommissar des Vereinigten Königreichs von Großbritannien für Deutschland</p>
---	---	--

<p><b>LOI No 16</b></p> <p><b>ÉLIMINATION DU MILITARISME</b></p> <p>Attendu qu'il est souhaitable de codifier les actes législatifs tendant à éliminer le militarisme et le nazisme,</p> <p>Le Conseil de la Haute Commission Alliée édicte ce qui suit:</p> <p><b>Article 1</b></p> <p>Sont interdites :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) toute activité ayant pour objet d'enseigner, directement ou indirectement la théorie, les principes ou la technique de la guerre de préparer à toute activité de guerre ou de promouvoir la renaissance du militarisme;</li> <li>b) sauf autorisation expresse de la Haute Commission Alliée, la fabrication, la vente, la distribution la possession ou l'utilisation de tout article ou objet dans</li> </ul>	<p><b>LAW No. 16</b></p> <p><b>ELIMINATION OF MILITARISM</b></p> <p>Whereas it is desirable to codify the legislation intended to eliminate Militarism and Nazism</p> <p>The Council of the Allied High Commission enacts as follows:</p> <p><b>Article 1</b></p> <p>The following are prohibited:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) any activity which teaches, directly or indirectly, the theory, principles or technique of war or is intended to prepare for any warlike activity or to foster the resurgence of militarism;</li> <li>(b) unless expressly authorised by the Allied High Commission, the manufacture, sale, distribution, possession or use of any article or device with the intention of</li> </ul>	<p><b>GESETZ Nr. 16</b></p> <p><b>AUSSCHALTUNG DES MILITARISMUS</b></p> <p>Da es zweckmäßig ist, die gesetzlichen Vorschriften über die Ausschaltung des Militarismus und Nazismus zusammenzufassen,</p> <p>erlässt der Rat der Alliierten Hohen Kommission folgendes Gesetz:</p> <p><b>Artikel 1</b></p> <p><b>Verboten sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) jede Tätigkeit, die sich unmittelbar oder mittelbar damit befasst, die Theorie, die Grundsätze oder die Technik des Krieges zu lehren, oder die darauf abzielt, irgendwelche kriegerische Betätigung vorzubereiten oder das Wiederaufleben des Militarismus zu fördern;</li> <li>(b) wenn nicht eine ausdrückliche Ermächtigung der Alliierten Hohen Kommission vorliegt: die Herstellung, der Verkauf, die Verteilung, der Besitz oder Gebrauch</li> </ul>
---	---	---

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 19. Dezember 1949 – No. 7 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 16 S. 73 (S. 28)

73

<p>I' intention de faciliter l'exercice de l'une quelconque des activités interdites à l'alinéa a) ci-dessus ou avec la connaissance du fait que cet article ou cet objet est conçu en vue d'être utilisé pour faciliter l'exercice d'une telle activité;</p> <p>c) toutes les organisations dont la nature est définie ci-dessous:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. — organisations militaires,</li> <li>2. — organisations para-militaires,</li> <li>3. — organisations qui exigent de certains de leurs membres la qualité d'anciens combattants,</li> <li>4. — organisations nationales-socialistes.</li> </ol>	<p>facilitating any of the activities prohibited in paragraph (a) hereof, or with the knowledge that such article or device is intended to be used to facilitate any such activity;</p> <p>(c) all organisations of the kind designated below:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) military organisations;</li> <li>(2) para-military organisations;</li> <li>(3) organisations which require any of their members to be war veterans;</li> <li>(4) National Socialist organisations.</li> </ol>	<p>irgend eines Gegenstandes oder irgend einer Vorrichtung in der Absicht, die Ausübung jeder vorstehend in Absatz a) verbotenen Tätigkeit zu erleichtern oder in dem Bewußtsein, daß der Gegenstand oder die Vorrichtung dazu bestimmt ist, zur Erleichterung einer solchen Tätigkeit verwendet zu werden.</p> <p>(c) alle Organisationen der nachstehend bezeichneten Art:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) — militärische Organisationen,</li> <li>(2) — militärähnliche Organisationen,</li> <li>(3) — Organisationen, in denen verlangt wird, daß irgend ein Mitglied ehemaliger Kriegsteilnehmer sein muß,</li> <li>(4) — nationalsozialistische Organisationen.</li> </ol>
Article 2	Article 2	Artikel 2
<p>1. — Sont dépourvues d'effet sur le Territoire de la République Fédérale les dispositions des textes suivants:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- la loi No 2 du Conseil de Contrôle portant dissolution et liquidation des organisations nazies;</li> <li>les articles I, II, III, V, VI, VII, VIII et IX de la Loi No 8 du Conseil de Contrôle relative à l'élimination et à l'interdiction de l'instruction militaire;</li> <li>la Loi No 34 du Conseil de Contrôle relative à la dissolution de la Wehrmacht;</li> <li>la Loi No 58 du Conseil de Contrôle portant Additif à l'Appendice de la Loi No 2 du Conseil de Contrôle relative à la dissolution et à la liquidation des organisations nazies;</li> <li>l'Ordre No 4 du Conseil de Contrôle concernant la suppression de la littérature et des publications ayant un caractère nazi et militaire.</li> </ul> <p>2. — Sont abrogés les textes suivants:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>la loi SHAEF No 7 sur la suppression des emblèmes nationaux-socialistes figurant sur les cachets officiels;</li> <li>la loi No 153 du Gouvernement Militaire Américain sur les Tribunaux militaires allemands;</li> <li>les paragraphes 1(a), 1(b), 1(d), 1(e), 1(f), 1(g), 1(h), 2, 3, 4 et 5 de la loi No 154 du Gouvernement Militaire Américain sur l'élimination et l'interdiction de l'instruction militaire;</li> <li>l'Article II de l'Ordonnance No 8 du Gouvernement Militaire Britannique portant réglementation des discussions publiques et autres activités publiques.</li> </ul> <p>3. — Les dispositions du présent article n'affectent pas les conséquences des mesures prises en vertu des textes déclarés dépourvus d'effet ou abrogés par la présente loi ni les droits prévus par ces textes ou qui en résultent.</p>	<p>1. The following legislation is hereby deprived of effect in the territory of the Federal Republic:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Control Council Law No. 2, "Providing for the Termination and Liquidation of the Nazi Organisations";</li> <li>Articles I, II, III, V, VI, VII, VIII and IX of Control Council Law No. 8, "Elimination and Prohibition of Military Training";</li> <li>Control Council Law No. 34, "Dissolution of the Wehrmacht";</li> <li>Control Council Law No. 58, "Supplement to Appendix to Control Council Law No. 2 "Providing for the Termination and Liquidation of Nazi Organisations";</li> <li>Control Council Order No. 4, "Confiscation of Literature and Material of a Nazi and Militarist Nature";</li> </ul> <p>2. The following legislation is hereby repealed:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>SHAEF Law No. 7, "Removal from Official Seals of National Socialist Emblems";</li> <li>United States Military Government Law No. 153, "German Courts Martial";</li> <li>Paragraphs 1(a), 1(b), 1(d), 1(e), 1(f), 1(g), 1(h), 2, 3, 4 and 5 of United States Military Government Law No. 154, "Elimination and Prohibition of Military Training";</li> <li>Article II, British Military Government Ordinance No. 8, "Regulation of Public Discussion and Other Public Activities."</li> </ul> <p>3. Nothing in this article shall affect the consequences of any action taken under, or any right created by or under, any of the legislation deprived of force or repealed by this law.</p>	<p>1. Die folgenden Rechtsvorschriften verlieren hiermit im Gebiete der Bundesrepublik ihre Wirksamkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kontrollratsgesetz Nr. 2 (Auflösung und Liquidierung der Naziorganisationen);</li> <li>die Artikel I, II, III, V, VI, VII, VIII und IX des Kontrollratsgesetzes Nr. 8 (Ausschaltung und Verbot der militärischen Ausbildung);</li> <li>Kontrollratsgesetz Nr. 34 (Auflösung der Wehrmacht);</li> <li>Kontrollratsgesetz Nr. 58 zur Ergänzung des Anhangs zum Gesetz Nr. 2 des Kontrollrats (Auflösung und Liquidierung der Naziorganisationen);</li> <li>Kontrollratsbefehl Nr. 4 (Einziehung von Literatur und Werken nationalsozialistischen und militärischen Charakters).</li> </ul> <p>2. Die folgenden Rechtsvorschriften werden hiermit aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>SHAEF Gesetz Nr. 7 (Entfernung nationalsozialistischer Abzeichen von Amtssiegeln);</li> <li>Gesetz Nr. 153 der amerikanischen Militärregierung (Deutsche Kriegsgerichte);</li> <li>Ziffern 1(a), 1(b), 1(d), 1(e), 1(f), 1(g), 1(h), 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes Nr. 154 der amerikanischen Militärregierung (Abschaffung und Verbot militärischer Ausbildung);</li> <li>Artikel II der Verordnung Nr. 8 der britischen Militärregierung (Regelung öffentlicher Aussprachen und anderer öffentlicher Tätigkeiten).</li> </ul> <p>3. Durch die Bestimmungen dieses Artikels werden die Rechtsfolgen von Maßnahmen, die auf Grund einer durch dieses Gesetz rechtsunwirksam gewordenen oder aufgehobenen Rechtsvorschrift getroffen worden sind, und Rechte, die durch eine solche Rechtsvorschrift entstanden oder auf Grund ihrer geschaffen worden sind, nicht berührt.</p>

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 19. Dezember 1949 – No. 7 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 16 und Gesetz Nr. 17 S. 74 (S. 29)

74

## Article 3

Toute infraction à une disposition de la présente loi sera punie d'une peine d'emprisonnement pouvant aller jusqu'à l'emprisonnement à vie et d'une amende de 100.000 DM au plus, ou de l'une de ces deux peines seulement.

Fait à  
BONN, Petersberg, le 16 décembre 1949.

A. FRANÇOIS-PONCET

Haut Commissaire de la République  
Française en Allemagne

John J. McCLOY

Haut Commissaire des États-Unis d'Amérique  
en Allemagne

B. H. ROBERTSON

Haut Commissaire du Royaume-Uni de  
Grande-Bretagne en Allemagne

## Article 3

Any violation of the provisions of this Law shall be punishable by any term of imprisonment, including imprisonment for life, or a fine not exceeding DM 100.000, or by both such imprisonment and fine.

Done at

BONN, Petersberg, on 16 December, 1949.

A. FRANÇOIS-PONCET  
French High Commissioner  
for Germany

John J. McCLOY  
U. S. High Commissioner  
for Germany

B. H. ROBERTSON  
U. K. High Commissioner  
for Germany

## Artikel 3

Wer einer Vorschrift dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit einer Freiheitsstrafe, für die kein Höchstmaß besteht, unter Einschluß lebenslanger Freiheitsstrafe, und mit Geldstrafe bis zu 100.000 DM oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Ausgefertigt in  
BONN, Petersberg, den 16. Dezember 1949.

A. FRANÇOIS-PONCET  
Hoher Kommissar der Französischen  
Republik für Deutschland

John J. McCLOY  
Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten  
für Deutschland

B. H. ROBERTSON  
Hoher Kommissar des Vereinigten Königreichs von Großbritannien für Deutschland

## LOI N° 17

### CONTRÔLE DES DEMANDES DE BREVETS DANS CERTAINS DOMAINES DE LA RECHERCHE ET DE L'INDUSTRIE

Le Conseil de la Haute Commission Alliée édicte ce qui suit :

#### Article 1

Le Président de l'Office Allemand des Brevets ou tout autre fonctionnaire désigné par lui devra soumettre le 1er Février 1950 à l'Office Militaire de Sécurité des extraits (Auszüge) en triple exemplaire, de toutes les demandes de brevets (autres que les demandes visées aux alinéas a, b, et c, de l'article 3) examinées quant à la forme avant cette date par l'Office Allemand des Brevets et concernant les recherches se rapportant :

- a) à tout domaine de nature essentiellement militaire,
- b) à tout domaine spécifié dans les listes "A" et "B" annexées à la Loi N° 23 du Gouvernement Militaire Britannique, à la Loi N° 23 du Gouvernement Militaire Américain et à l'ordonnance N° 231 du Commandant en Chef Français en Allemagne,
- c) aux domaines des industries interdites et limitées qui pourront être spécifiés par la Haute Commission Alliée.

#### Article 2

Le Président de l'Office Allemand des Brevets ou tout autre fonctionnaire désigné par lui devra, à compter du 15 Février 1950 adresser tous les quinze jours à l'Office Militaire de Sécurité des extraits (Auszüge) en triple exemplaire de toutes les demandes de brevets (autres que les demandes visées aux alinéas a, b, et c, de l'article 3) se rapportant aux domaines spécifiés à l'article 1 et examinées quant à la forme pendant la période de 15 jours précédant la date de chaque transmission.

## LAW N° 17

### CONTROL OF PATENT APPLICATIONS IN CERTAIN FIELDS OF RESEARCH AND MANUFACTURE

The Council of the Allied High Commission enacts as follows:

#### Article 1

The President of the German Patent Office, or such official as he may designate, shall on 1 February 1950 submit to the Military Security Board abstracts (Auszüge) in triplicate of all patent applications (other than those referred to in sub-paragraphs a, b, and c of Article 3) examined as to form before that date by the German Patent Office which concern research:

- (a) in any field primarily of a Military nature;
- (b) in any field specified in Schedules A and B of British Military Government Law No. 23, United States Military Government Law No. 23 and French Military Government Ordinance No. 231;
- (c) in such fields of prohibited or limited industries as may be specified by the Allied High Commission.

#### Article 2

The President of the German Patent Office, or such official as he may designate, shall as from 15 February 1950 submit bi-monthly to the Military Security Board abstracts (Auszüge) in triplicate of all patent applications (other than those referred to in sub-paragraphs a, b, and c of Article 3) which concern fields specified in Article 1, examined as to form during the period of 15 days prior to the date of each transmission.

## GESETZ NR. 17

### ÜBERWACHUNG DER PATENTANMELDUNGEN AUF GEWISSEN GEBIETEN DER FORSCHUNG UND PRODUKTION

Der Rat der Alliierten Hohen Kommission erlässt folgendes Gesetz:

#### Artikel 1

Der Präsident des Deutschen Patentamts oder der von ihm bestellte Beamte hat am 1. Februar 1950 dem Militärischen Sicherheitsamt in dreifacher Ausfertigung Auszüge aller vor diesem Zeitpunkt vom Deutschen Patentamt auf ihre Zulässigkeit der Form nach geprüften Patentanmeldungen (mit Ausnahme der im nachstehenden Artikel 3 Abs. a), b) und c) bezeichneten) vorzulegen, die Forschungen auf folgenden Gebieten betreffen:

- a) auf irgend einem Gebiete wesentlich militärischer Natur;
- b) auf irgend einem der Gebiete, die in den Verzeichnissen A oder B zum Gesetz Nr. 23 der britischen Militärregierung, zum Gesetz Nr. 23 der amerikanischen Militärregierung und zur Verordnung Nr. 231 der französischen Militärregierung aufgeführt sind;
- c) auf denjenigen Gebieten der verbotenen oder Beschränkungen unterworfenen Industrien, die von der Alliierten Hohen Kommission besonders bezeichnet werden.

#### Artikel 2

Der Präsident des Deutschen Patentamts oder der von ihm bestellte Beamte hat vom 15. Februar 1950 an halbmonatlich dem Militärischen Sicherheitsamt in dreifacher Ausfertigung Auszüge aller Patentanmeldungen vorzulegen, welche die in Artikel 1 bezeichneten Gebiete betreffen und während der dem Tage der Vorlegung vorausgehenden 15 Tage auf ihre Zulässigkeit der Form nach geprüft worden sind; ausgenommen von dieser Vorschrift sind die im nachstehenden Artikel 3 Abs. a), b) und c) bezeichneten Patentanmeldungen.

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

## vom 19. Dezember 1949 – No. 7 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 17 S. 75 (S. 30)

75

### Article 3

Le Président de l'Office Allemand des Brevets ou tout autre fonctionnaire désigné par lui devra, à compter du 1er Avril 1950, adresser tous les quinze jours en triple exemplaire à l'Office Militaire de Sécurité des listes non cumulatives :

- a) des brevets délivrés par l'Office Allemand des Brevets à la suite de demandes se rapportant aux domaines spécifiés à l'article 1er qui se trouvaient en instance devant l'ancien Reichspatentamt à la date du 8 Mai 1945 et qui ont été réintroduites conformément à la Législation en vigueur;
- b) des demandes de brevets ou des brevets rétablis par l'Office Allemand des Brevets qui avaient été classés comme "secrets" (geheim) par l'ancien Reichspatentamt;
- c) des demandes de brevets se rapportant aux domaines spécifiés à l'article 1er déposées à l'Office Allemand des Brevets et qui ont été par la suite retirées ou sont devenues caduques avant tout examen quant à la forme;
- d) des décisions définitives prises par l'Office Allemand des Brevets en ce qui concerne les demandes visées aux articles 1 et 2.

### Article 4

Les extraits (Auszüge) visés aux articles 1 et 2 devront mentionner les dates, numéros de référence, classes et titres des demandes, les noms et adresses des demandeurs et, s'ils existent, les numéros de référence et les dates de toutes autorisations ou notifications de recherches ou de fabrication dans les domaines auxquels les demandes se rapportent.

Les listes visées à l'article 3 devront mentionner les dates, numéros de référence, classes et titres des demandes de brevets ou des brevets ainsi que les noms et adresses des demandeurs ou des propriétaires.

### Article 5

L'Office Militaire de Sécurité pourra contrôler périodiquement, sans notification préalable, les demandes de brevets en vue de s'assurer que les Autorités de l'Office Allemand des Brevets exécutent correctement les obligations qui leur incombent en application de la présente Loi.

### Article 6

Si la publication d'une demande de brevet, d'un résumé ou d'un extrait de cette demande est, de l'avis de l'Office Militaire de Sécurité, de nature à constituer un sérieux danger pour la sécurité, le Président de l'Office Allemand des Brevets devra, soit de son propre chef, soit à la demande de cet Office, suspendre la publication de cette demande, de ce résumé ou de cet extrait. Les droits du demandeur sur l'invention objet de la demande seront protégés conformément à la Loi allemande et aux règlements qui seront pris en application de la présente Loi.

### Article 3

The President of the German Patent Office, or such official as he may designate, shall as from 1 April 1950 submit bi-monthly to the Military Security Board non-cumulative lists in triplicate of the following:

- (a) patents granted by the German Patent Office on applications concerning the matters referred to in Article 1, which were pending in the former Reichspatentamt on 8 May 1945 and have been reinstated under existing law;
- (b) applications or patents reinstated by the German Patent Office which were classified as "Secret" (geheim) by the former Reichspatentamt;
- (c) applications concerning matters referred to in Article 1 filed with the German Patent Office which have been subsequently withdrawn or have lapsed prior to examination as to form;
- (d) final decisions taken by the German Patent Office with respect to applications referred to in Articles 1 and 2.

### Article 4

The abstracts (Auszüge) referred to in Articles 1 and 2 shall specify the dates, reference numbers, classifications and titles of the applications, the names and addresses of the applicants and, if available, the identifying numbers and dates of any research and production permits or notifications of research in the fields to which the applications relate.

The lists referred to in Article 3 shall include the dates, reference numbers, classifications and titles of the applications or patents concerned and the names and addresses of the applicants or owners.

### Article 5

The Military Security Board may check patent applications periodically and without advance notice in order to determine whether the German Patent Authorities are carrying out their obligations under this law.

### Article 6

If the publication of any patent application or any summary or abstract thereof would, in the opinion of the Military Security Board, be a serious threat to security, the President of the German Patent Office shall, either of his own motion or if so directed by the said Board, withhold any publication of such application, summary or abstract, but the rights of the applicant in any invention covered thereby shall be protected in accordance with German law and such regulations as shall be issued hereunder.

### Artikel 3

Der Präsident des Deutschen Patentamts oder der von ihm bestellte Beamte hat vom 1. April 1950 an halbmonatlich dem Militärischen Sicherheitsamt in dreifacher Ausfertigung gesonderte Einzelverzeichnisse für folgende Gruppen vorzulegen:

- (a) Patente, die vom Deutschen Patentamt auf Grund von solchen Patentanmeldungen erteilt worden sind, welche die im Artikel 1 bezeichneten Gebiete betreffen, am 8. Mai 1945 bei dem ehemaligen Reichspatentamt anhängig waren, und auf Grund des geltenden Rechtes aufrechterhalten worden sind;
- (b) die vom Deutschen Patentamt aufrechterhaltenen Patentanmeldungen und Patente, die vom ehemaligen Reichspatentamt als „geheim“ klassifiziert worden sind;
- (c) beim Deutschen Patentamt eingereichte Patentanmeldungen auf den in Artikel 1 bezeichneten Gebieten, so weit sie zurückgenommen oder vor Durchführung der Prüfung auf ihre Zulässigkeit der Form nach verfallen sind;
- (d) Endgültige Entscheidungen des Deutschen Patentamts über die in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Patentanmeldungen.

### Artikel 4

Die in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Auszüge haben Datum, Geschäftszeichen, Klassifizierung und Bezeichnung der Patentanmeldung, Namen und Anschrift des Annehmers, und, falls vorhanden, Geschäftszeichen und Datum der für die Forschung und Produktion erteilten Erlaubnisse oder Anzeigen über Forschungen auf den Gebieten zu enthalten, welche die Patentanmeldung betrifft.

Die in Artikel 3 genannten Verzeichnisse haben Datum, Geschäftszeichen, Klassifizierung und Bezeichnung der in Betracht kommenden Patentanmeldungen oder Patente sowie Namen und Anschriften der Annehmer oder Patentinhaber zu enthalten.

### Artikel 5

Das Militärische Sicherheitsamt kann von Zeit zu Zeit und ohne vorherige Ankündigung Patentanmeldungen prüfen, um festzustellen, ob die deutschen Patentbehörden den ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen.

### Artikel 6

Würde die Bekanntmachung einer Patentanmeldung oder einer kurzen Beschreibung davon oder eines Auszugs daraus nach Auffassung des Militärischen Sicherheitsamts eine ernste Gefahr für die Sicherheit darstellen, so hat der Präsident des deutschen Patentamts von Amtswegen oder auf Anweisung des Militärischen Sicherheitsamts jede Bekanntmachung einer solchen Patentanmeldung oder Beschreibung oder eines solchen Auszugs auszusetzen. Jedoch werden die Rechte des Annehmers an einer dem Gegenstand dieser Urkunden bildenden Erfindung nach Maßgabe des deutschen Rechts und der Ausführungsbestimmungen geschützt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden.

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 19. Dezember 1949 – No. 7 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 17 S. 76 (S. 31)

76

## Article 7

L'Office Allemand des Brevets devra adresser régulièrement à l'Office Militaire de Sécurité trois exemplaires du Journal Officiel des Brevets, des descriptions imprimées de tous les brevets accordés dans les domaines spécifiés à l'Article 1er et de tout autre publication éditée par ses soins qui lui aurait été demandée par l'Office Militaire de Sécurité.

## Article 8

Sauf dispositions contraires prévues dans la présente Loi ou dans tout règlement pris pour son application, toutes les demandes, tous les éléments d'information et tous les renseignements se rapportant aux domaines spécifiés à l'article 1er de la présente Loi ou conformément à cet article devront être tenus secrets par tous ceux, y compris les autorités d'occupation, qui en auront eu connaissance et ne pourront être utilisés qu'à des fins de contrôle.

Fait à

BONN, Petersberg, le 16 Décembre 1949.

A. FRANÇOIS-PONCET

Haut Commissaire de la République  
Française en Allemagne

John J. McCLOY

Haut Commissaire des États-Unis d'Amérique  
en Allemagne

B. H. ROBERTSON

Haut Commissaire du Royaume-Uni de  
Grande-Bretagne en Allemagne

## Article 7

The German Patent Office shall regularly supply to the Military Security Board three copies of the Official Patent Journal, of the printed specifications of any patent granted in respect of the matters specified in Article 1, and any other publications issued by the German Patent Office which the Military Security Board may request.

## Article 8

Except as otherwise provided in this Law or in any regulations issued hereunder, all applications, reports and other data concerning any of the fields specified in or in accordance with Article 1 of this Law shall be kept secret by all those having knowledge thereof including the Occupation Authorities and may be used only for control purposes.

Done at

BONN, Petersberg, on 16 December 1949.

A. FRANÇOIS-PONCET

French High Commissioner  
for Germany

John J. McCLOY

U. S. High Commissioner  
for Germany

B. H. ROBERTSON

U. K. High Commissioner  
for Germany

## Artikel 7

Das Deutsche Patentamt hat dem Militärischen Sicherheitsamt regelmäßig in 3 Abdrucken das amtliche Patentblatt, die gedruckten Beschreibungen der auf den Gebieten des Artikels 1 erteilten Patente und auf Verlangen des Militärischen Sicherheitsamts alle seine anderen Veröffentlichungen zu übermitteln.

## Artikel 8

Soweit dieses Gesetz oder eine dazu erlassene Ausführungsbestimmung nichts anderes vorschreibt, sind alle Patentanmeldungen, Berichte und anderen Angaben, die irgend eines der in oder gemäß Artikel 1 dieses Gesetzes bezeichneten Gebiete betreffen, von allen Personen, die hiervon Kenntnis haben, unter Einschluß der Besatzungsbehörden, geheim zu halten und dürfen nur für Zwecke der Überwachung verwendet werden.

Ausgefertigt in

BONN, Petersberg, den 16. Dezember 1949.

A. FRANÇOIS-PONCET

Hoher Kommissar der Französischen  
Republik für Deutschland

John J. McCLOY

Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten  
für Deutschland

B. H. ROBERTSON

Hoher Kommissar des Vereinigten Königreichs von Großbritannien für Deutschland

Pour copie conforme,

le Secrétaire Général de la Haute  
Commission Alliée en Allemagne  
signé : G. P. GLAIN

Certified true copy

Secretary General of the Allied High  
Commission for Germany  
signed : G. P. GLAIN

Obige Abschrift beglaubigt :

Generalsekretär der Alliierten Hohen  
Kommission in Deutschland  
gezeichnet : G. P. GLAIN

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 7. März 1950 – No. 12 – Besetzungsstatut S. 121 (S. 32)

No. 12

— Rechtsamt —  
Amtliche über die Standesämter 7 Mars / 7 March / 7. März 1950

**JOURNAL OFFICIEL**  
**DE LA HAUTE COMMISSION ALLIÉE EN ALLEMAGNE**

*Direction et Rédaction :*

Journal Officiel de la Haute Commission Alliée  
en Allemagne  
Bonn-Petersberg, Siège de la Haute Commission

*Abonnements et Services de Vente :*

Journal Officiel de la Haute Commission Alliée  
en Allemagne  
65, Lichtentalerstrasse Baden-Baden.

**OFFICIAL GAZETTE**  
**OF THE ALLIED HIGH COMMISSION FOR GERMANY**

*Managing and Editorial Offices :*

Official Gazette of the Allied High Commission  
for Germany  
Bonn-Petersberg — Seat of the High Commission

*Subscriptions and Sales Office :*

Official Gazette of the Allied High Commission  
for Germany  
65, Lichtentalerstrasse, Baden-Baden.

**AMTSBLATT**  
**DER ALLIIERTEN HOHEN KOMMISSION FÜR DEUTSCHLAND**

*Direktion und Redaktion :*

Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission  
für Deutschland  
Bonn-Petersberg, Sitz der Hohen Kommission

*Abonnements und Verkaufsstelle :*

Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission  
für Deutschland  
Baden-Baden, Lichtentalerstraße 65.

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 7. März 1950 – No. 12 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 22 S. 122 (S. 33)

**122**

**PREMIÈRE PARTIE  
FIRST PART  
ERSTER TEIL**

**TEXTES LÉGISLATIFS ET RÉGLEMENTAIRES ÉDICTÉS PAR LA HAUTE COMMISSION ALLIÉE, OU EN SON NOM**

**LEGISLATION ENACTED BY OR UNDER THE AUTHORITY OF THE ALLIED HIGH COMMISSION**

**VON DER ALLIIERTEN HOHEN KOMMISSION ODER IN IHREM NAMEN ERLASSENE GESETZE UND VORSCHRIFTEN**

**Les textes anglais et français seuls font foi; le texte allemand n'ayant qu'un caractère d'information**

**The English and French texts shall be the official texts; the German text is published only for information**

**Nur die französischen und englischen Texte sind amtlich; die deutsche Übersetzung dient nur dem Zwecke der Information**

SOMMAIRE	CONTENTS	INHALT
Page	Page	Seite
Loi No 22: Contrôle des produits, installations et équipements ayant trait à l'énergie atomique 122	Law No. 22: Control of materials, facilities and equipment relating to atomic energy . . . . . 122	Gesetz Nr. 22: Überwachung von Stoffen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf dem Gebiete der Atomenergie . . . . . 122

LOI No 22	LAW No. 22	GESETZ Nr. 22
CONTROLE DES PRODUITS, INSTALLATIONS ET EQUIPEMENTS AYANT TRAIT A L'ENERGIE ATOMIQUE	CONTROL OF MATERIALS, FACILITIES AND EQUIPMENT RELATING TO ATOMIC ENERGY	ÜBERWACHUNG VON STOFFEN, EINRICHTUNGEN UND AUSRÜSTUNGEN AUF DEM GEBIETE DER ATOMENERGIE
Le Conseil de la Haute Commission Alliée édicte ce qui suit:	The Council of the Allied High Commission enacts as follows:	Der Rat der Alliierten Hohen Kommission erläßt das folgende Gesetz:
<b>TITRE I</b>	<b>PART I</b>	<b>ERSTER TEIL</b>
<b>Activités interdites</b>	<b>Prohibited Activities</b>	<b>Verbotene Betätigungen</b>
<b>Article 1</b>	<b>Article 1</b>	<b>Artikel 1</b>
1. — À compter du 1er Avril 1950, aucune personne ne pourra:	1. On or after 1 April 1950 no person shall:	1. Vom 1. April 1950 an sind verboten:
a) — produire du deutérium gazeux, ni du beryllium, du thorium ou de l'uranium métalliques;	a. produce deuterium gas and metallic beryllium, thorium and uranium;	a) die Erzeugung von Deuteriumgas und von metallischem Beryllium, Thorium und Uran;
b) — construire ou monter des réacteurs nucléaires, des piles à réaction en chaîne ou des installations capables de séparer les isotopes de l'uranium avec un potentiel de rendement excédant 1 milligramme de U-235 par vingt-quatre heures;	b. construct or erect nuclear reactors, chain reacting piles, or facilities capable of separating isotopes of uranium with a yield potential in excess of 1 milligram of U-235 per 24 hours;	b) der Bau oder der Aufbau von Kernreaktoren, Kettenreaktionssäulen oder von Einrichtungen, die imstande sind, Uranisotope mit einem Ausbeutepotential von mehr als einem Milligramm U-235 in 24 Stunden zu trennen;
c) — fabriquer ou construire des machines électronucléaires capables de communiquer à une particule nucléaire positive ou à un ion une énergie supérieure à 100.000.000 electrons-volts.	c. manufacture or construct electro-nuclear machines capable of imparting energies in excess of 100,000,000 electron volts to a positively charged nuclear particle or to an ion.	c) die Herstellung oder der Bau von Elektro-Kernmaschinen, die imstande sind, Energien von mehr als hundert Millionen Elektronenvolt an ein positiv geladenes Kernpartikel oder an ein Ion zu vermitteln.
2. — À compter du 1er Avril 1950, aucune personne ne pourra, sauf si elle y est autorisée par l'Office Militaire de Sécurité ou en vertu d'une disposition de	2. Except as authorized by the Military Security Board or as provided in this Law, on or after 1 April 1950 no person	2. Vom 1. April 1950 an sind der Kauf, die Beschaffung, der Empfang, Besitz, Gebrauch, die Lagerung, der Verkauf, die Einfuhr oder Ausfuhr der in Absatz 1 die-

la présente Loi, acheter, acquérir, recevoir, posséder, utiliser, détenir, vendre, importer ou exporter les produits et les équipements spécifiés au paragraphe 1 du présent article ou en disposer.

Article 2

1. — À compter du 1er Avril 1950, aucune personne ne pourra, sauf si elle y est autorisée par l'Office Militaire de Sécurité ou en vertu d'une disposition de la présente Loi, produire, fabriquer, extraire du sol, traiter, construire, monter, acheter, acquérir, recevoir, posséder, utiliser, détenir, vendre, importer ou exporter les articles suivants (ci-après dénommés "articles interdits") ou en disposer:

- a) — métaux, alliages, composés et produits contenant de l'uranium ou du thorium, y compris mais non exclusivement:
  - (i) — l'acétate d'uranium;
  - (ii) — le nitrate d'uranium;
  - (iii) — l'oxyde ou le bioxyde d'uranium;
  - (iv) — l'uranate de sodium;
  - (v) — le nitrate de thorium;
  - (vi) — le bioxyde de thorium (thorine);
  - (vii) — les fils de tungstène thorié et les articles contenant de tels fils;
- b) — beryl et minéraux, alliages, oxydes et composés sous toutes leurs formes, contenant du beryllium, à l'exception des alliages ouvrés et du beryl classé pierre précieuse;
- c) — eau lourde, paraffine lourde et autres composés ou dérivés du deutérium;
- d) — graphite raffiné produit à partir du coke de pétrole et articles contenant du graphite de cette qualité;
- e) — matières premières brutes ou traitées contenant au moins 0,05% en poids d'uranium ou de thorium ou de ces deux substances, y compris mais non exclusivement:
  - (i) — les sables à monazite et les autres minéraux contenant du thorium;
  - (ii) — la carnottite, la pechblende et les autres minéraux contenant de l'uranium;
- f) — métaux des terres rares, leurs composés, leurs mélanges et leurs produits contenant au moins 0,25% en poids d'uranium ou de thorium ou de ces deux substances;
- g) — composés et substances naturellement ou artificiellement radio-actifs et composés du radium;
- h) — installations capables de séparer les isotopes de l'uranium avec un potentiel de rendement n'excédant pas 1 milligramme de U-235 par vingt-quatre heures;
- i) — cyclotrons, machines Van de Graaf (générateurs électrostatiques), synchrocyclotrons, accélérateurs linéaires et autres machines électro-nucléaires capables de communiquer

shall purchase, procure, receive, possess, use, store, sell, dispose of, import or export the materials and equipment specified in paragraph 1 of this Article.

Article 2

1. Except as authorized by the Military Security Board or as provided in this Law, on or after 1 April 1950 no person shall produce, manufacture, mine, process, construct, erect, purchase, procure, receive, possess, use, store, sell, dispose of, import or export the following (hereinafter referred to as prohibited articles):

- a. Metals, alloys, compounds and products containing uranium or thorium, including but not limited to:
  - (i) uranium acetate
  - (ii) uranium nitrate
  - (iii) uranium oxide or dioxide
  - (iv) sodium uranate
  - (v) thorium nitrate
  - (vi) thorium dioxide (thoria)
  - (vii) thoriated tungsten wire and products containing such wire;
- b. beryl and ores, alloys, oxides and compounds in all forms containing beryllium with the exception of fabricated alloys and of beryl of gem grade;
- c. heavy water, heavy paraffin and other compounds of or derived from deuterium;
- d. purified graphite produced from petroleum coke and products containing such graphite;
- e. raw or processed source materials which contain by weight at least one-twentieth of one per cent (0.05%) of uranium or of thorium or of both, including but not limited to:
  - (i) monazite sand and other ores containing thorium;
  - (ii) carnottite, pitchblende and other ores containing uranium;
- f. rare earth metals, compounds, mixtures and products containing at least one quarter of one per cent (0.25%) by weight of uranium or of thorium or of both;
- g. naturally and artificially radioactive compounds and materials and radium compounds;
- h. facilities capable of separating isotopes of uranium with a yield potential not in excess of 1 milligram of U-235 per 24 hours;
- i. cyclotrons, Van de Graaf machines (electrostatic generators), synchrocyclotrons, linear accelerators and other electronuclear machines ca-

ses Artikels bezeichneten Stoffe und Ausrüstungen sowie die Verfügung darüber verboten, soweit das Militärische Sicherheitsamt keine Ermächtigung dazu erteilt oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Artikel 2

1. Vom 1. April 1950 an sind die Erzeugung, Herstellung, Gewinnung, Verarbeitung, der Bau, der Aufbau, der Kauf, die Beschaffung, der Empfang, der Besitz, der Gebrauch, die Lagerung, der Verkauf, die Einfuhr oder Ausfuhr der folgenden Gegenstände (nachstehend als „verbotene Gegenstände“ bezeichnet) sowie die Verfügung darüber verboten, soweit das Militärische Sicherheitsamt keine Ermächtigung dazu erteilt oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt:

- a) Uran oder Thorium enthaltende Metalle, Legierungen, Verbindungen und Erzeugnisse; hierzu gehören unter anderen:
  - (i) Uran-Acetat,
  - (ii) Uran-Nitrat,
  - (iii) Uran-Oxyd oder Uran-Dioxyd,
  - (iv) Natrium-Uranat,
  - (v) Thorium-Nitrat,
  - (vi) Thorium-Dioxyd (Thorerde),
  - (vii) thorierter Wolframdraht und andere Erzeugnisse, die solchen Draht enthalten;
- b) Beryll und Erze, Legierungen, Oxyde und Verbindungen aller Art, die Beryllium enthalten, mit Ausnahme von veredelten Legierungen und von Schmucksteinen mit Beryllgehalt;
- c) schweres Wasser, schweres Paraffin und andere Verbindungen oder Derivate des Deuteriums;
- d) reiner Graphit, hergestellt aus Petroleumkokos, und Erzeugnisse, die solchen Graphit enthalten;
- e) rohe oder weiterverarbeitete Ausgangsstoffe, die gewichtsmäßig mindestens ein Zwanzigstel Prozent (0,05%) von Uran oder Thorium (jedes für sich) oder von beiden zusammen enthalten; hierzu gehören unter anderen:
  - (i) Monazitsand und andere Thorium enthaltende Erze,
  - (ii) Carnotit, Pechblende und andere Uran enthaltende Erze;
- f) Metalle der seltenen Erden, deren Verbindungen, Gemische und Erzeugnisse, die gewichtsmäßig mindestens ein Viertel Prozent (0,25%) von Uran oder Thorium (jedes für sich) oder von beiden zusammen enthalten;
- g) natürliche und künstliche radioaktive Verbindungen und Stoffe sowie Radiumverbindungen;
- h) Einrichtungen, die imstande sind, Uranisotopen mit einem Ausbeutepotential von nicht mehr als einem Milligramm U-235 in 24 Stunden zu trennen;
- i) Cyclotrone, Van de Graaf-Maschinen (elektrostatische Generatoren), Synchrocyclotrone, Linear-Beschleuniger und andere Elektro-Kernmaschinen, die imstande sind, Energien von

VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND  
vom 7. März 1950 – No. 12 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 22 S. 124 (S. 35)

124

à une particule nucléaire positive ou à un ion une énergie supérieure à 1.000.000 électrons-volts, mais non capables de communiquer des énergies supérieures à 100.000.000 électrons-volts:

II) — appareils de détection des radiations destinés ou propres à être adaptés à la détection ou à la mesure des radiations nucléaires, telles que les particules alpha et beta, les rayons gamma, les neutrons et protons, y compris mais non exclusivement les appareils énumérés ci-dessous, ainsi que leurs éléments essentiels:

(i) — les montages de numération dits "en échelle" avec compteurs Geiger-Müller, compteurs proportionnels; ou compteurs à électrodes planes parallèles;

(ii) — les appareils de mesure de la vitesse de dénombrement à compteurs Geiger-Müller ou à compteurs proportionnels;

(iii) — les montages "en échelle" de tous types adaptables à la détection des radiations;

(iv) — les appareils de détection à compteurs Geiger-Müller ou à compteurs proportionnels avec dispositifs acoustiques ou mécaniques;

(v) — les appareils de "mesure intégrateurs", à chambre d'ionisation et les appareils de numération à chambre d'ionisation

(vi) — les appareils de détection à compteurs Geiger-Müller, à compteurs proportionnels ou à électrodes planes parallèles;

(vii) — les micro - microampèremètres et micro-microgalvanomètres capables de mesurer des courants inférieurs à 1.0 micro-microampère;

(viii) — les appareils de mesure de la fréquence des impulsions;

(ix) — les amplificateurs linéaires d'impulsion à gain élevé et à forte impédance;

(x) — les circuits extincteurs pour tubes Geiger-Müller;

(xi) — les compteurs Geiger-Müller ou les compteurs proportionnels montés en coïncidence;

(xii) — les électrosopes et les électromètres de type portatif et fixe, y compris les dosimètres, mais à l'exception des électrosopes simples à feuilles de métal;

able of imparting energies in excess of 1,000,000 electron volts to a positively charged nuclear particle or to an ion, but not capable of so imparting energies in excess of 100,000,000 electron volts;

J. radiation detection instruments designed or capable of being adapted for detection or measurement of nuclear radiations, such as alpha and beta particles, gamma radiations, neutrons and protons, including, but not limited to the following, and the major components peculiar to such instruments:

(i) Geiger-Mueller, proportional or parallel plate counterscalers,

(ii) Geiger-Mueller or proportional counter rate meters,

(iii) all types of scalers adaptable to radiation detection,

(iv) Geiger-Mueller or proportional detectors, whether audio or mechanical,

(v) Integrating ionization chamber meters and ionization chamber rate meters,

(vi) Geiger-Mueller, proportional or parallel plate counterdetectors,

(vii) micromicroammeters and galvanometers capable of measuring currents of less than 1.0 micromicroamperes,

(viii) counter pulse rate meters,

(ix) high gain, high impedance linear pulse amplifiers,

(x) Geiger-Mueller quenching units,

(xi) Geiger-Mueller or proportional coincidence units,

(xii) pocket and survey type electrosopes and electrometers, including dosimeters but excluding simple metal leaf electrosopes,

mehr als einer Million Elektronenvolt an ein positiv geladenes Kernpartikel oder an ein Ion zu vermitteln, jedoch nicht imstande sind, Energien von mehr als hundert Millionen Elektronenvolt so zu vermitteln;

II) Strahlungs - Nachweis - Instrumente, die dazu bestimmt sind oder in den Stand versetzt werden können, Kernstrahlungen, wie zum Beispiel Alpha- und Beta-Partikel, Gamma-Strahlen, Neutronen und Protonen, nachzuweisen und zu messen; hierzu gehören unter anderen die folgenden Instrumente sowie deren wesentliche Bestandteile:

(i) Geiger-Muller-Zähler, sowie Zähler, die nach der Proportional- oder Parallel-Plattenmethode arbeiten,

(ii) Geiger - Müller - Zähler oder Proportionalitäts-Zähler,

(iii) alle Zählerarten, die in den Stand versetzt werden können, Strahlungen nachzuweisen.

(iv) Detektoren mit Geiger-Müller-Zählern oder Proportionalitätszählern, die akustische oder mechanische Nachweisvorrichtungen besitzen,

(v) integrierende Ionisationskammer-Zählmeßgeräte,

(vi) Geiger-Müllersche Detektoren, sowie Detektoren, die nach der Proportional- oder Parallel-Plattenmethode arbeiten,

(vii) Mikromikroampere-Meßgeräte und Galvanometer, die Ströme von weniger als einem (1,0) Mikromikroampere zu messen,

(viii) Impuls-Meßgeräte,

(ix) Lineare Impulsverstärker mit hohem Anstieg und hoher Impedanz

(x) Geiger-Müllersche Untersetzergeräte,

(xi) Geiger-Müllersche oder proportionale Koinzidenzgeräte,

(xii) Elektroskope und Elektrometer in Taschenformat und Beobachtungsformat unter Einschluß von Dosimetern, aber unter Ausschluß von einfachen Metallblättchen-Elektroskopen,

VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND  
vom 7. März 1950 – No. 12 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 22 S. 125 (S. 36)

125

(xiii) — les chambres d'ionisation de poche avec dispositif électrométrique de charge et de lecture;	(xiii) pocket type chambers with electrometer charger-reader,	(xiii) Kammern in Taschenformat mit elektrometrischem Aufladeanzeiger,
(xiv) — les tubes électroniques du type électromètre avec courant de grille inférieur à 1,0 micro-microampère;	(xiv) electrometer type electronic tubes with input grid currents of less than 1.0 micromicro-amperes,	(xiv) Elektrometer vom Typ der Elektronenröhren mit einem Eingangsgitterstrom von weniger als einem Mikromikroampere,
(xv) — les résistances de plus de 1.000 mégohms;	(xv) resistors having values in excess of 1000 megohms;	(xv) Widerstände von mehr als tausend Megohm;
k) — spectromètres et spectrographes de masse, ainsi que leurs éléments essentiels, y compris mais non exclusivement:	k. mass spectrometers and mass spectrographs and components peculiar to such instruments, including but not limited to:	k) Massen-Spektrometer und Massen-Spektrographen und Bestandteile dieser Instrumente; hierzu gehören unter anderen:
(i) — les sources d'ions, du type spectromètre ou spectrographe de masse;	(i) mass spectrometer or spectrograph type ion sources,	(i) Massen - Spektrometer oder Spektrographen vom Typ der Ionenquelle,
(ii) — les tubes d'accélération et de focalisation;	(ii) acceleration and focusing tubes,	(ii) Beschleunigungs- und Fokusier-Röhren,
(iii) — les chambres d'ionisation;	(iii) ionization chambers,	(iii) Ionisationskammern,
(iv) — les micro-microampèremètres;	(iv) micromicroammeters,	(iv) Mikromikroampermeter,
(v) — les tubes électroniques du type électromètre avec courant de grille inférieur à 1,0 microampère;	(v) electrometer type electronic tubes with input grid currents of less than 1.0 micromicro-amperes;	(v) Elektrometer vom Typ der Elektronenröhren mit einem Eingangsgitterstrom von weniger als einem Mikromikroampere;
l) — détecteurs de fuite du type des spectromètres de masse;	l. mass spectrometer type leak detectors;	l. Massen-Spektrometer vom Typ der Lecksuchgeräte;
m) — pompes à diffusion pour le vide dont le diamètre, mesuré à l'intérieur du barillet de la canalisation d'entrée, est supérieur à 305 millimètres (12 pouces), ou dont le débit peut dépasser 1.500 litres par seconde pour des pressions inférieures à 0,0001 millimètre de mercure;	m. vacuum diffusion pumps having a diameter, measured inside the barrel at inlet jet, in excess of 12 inches (305 millimeters) or capable of a pumping speed in excess of 1500 liters per second at a pressure of less than 0.0001 millimeters of mercury;	m) Vakuum-Diffusionspumpen mit einem inneren Zylinderdurchmesser von mehr als 305 Millimetern (zwölf Zoll), gemessen an der Einlassdüse, oder einer Pumpgeschwindigkeit von mehr als 1500 Litern pro Sekunde bei weniger als 0.0001 Millimeter Quecksilber-Druck.
n) — générateurs de rayons X pour des tensions supérieures à 150.000 volts;	n. X-ray generators having a capacity in excess of 150,000 volts;	n) Röntgenstrahlen-Generatoren mit mehr als hundertfünfzigtausend Volt;
o) — bétatrons et synchrotrons;	o. betatrons and synchrotrons;	o) Betatrone und Synchrotone;
p) — instruments spéciaux d'analyse des types suivants:	p. special analytical instruments of the following types:	p) analytische Spezialinstrumente der folgenden Typen:
(i) — spectrophotomètres;	(i) spectrophotometers,	(i) Spektrophotometer,
(ii) — microphotomètres;	(ii) microphotometers,	(ii) Mikrophotometer,
(iii) — spectrographes;	(iii) spectrographs,	(iii) Spektrographen.
2. — Les interdictions contenues dans le paragraphe 1 du présent article, autres que celles ayant trait à la production, à la fabrication, à l'extraction du sol et au traitement ne s'appliqueront pas aux articles suivants:	2. The prohibitions contained in paragraph 1 of this Article, other than the prohibitions against producing, manufacturing, mining and processing, shall not apply with respect to the following:	2. Die in Absatz 1 dieses Artikels enthaltenen Verbote, soweit sie nicht die Erzeugung, Herstellung, Gewinnung und Verarbeitung betreffen, gelten nicht für folgende Gegenstände:
a) — substances légèrement radioactives d'emploi commercial général;	a. Slightly radioactive substances of general commercial use;	a) schwach radioaktive Substanzen allgemein handelsüblicher Art;
b) — manches à incandescence contenant des articles interdits;	b. incandescent mantles containing prohibited articles;	b) Glühlampen, die verbotene Gegenstände enthalten;
c) — verre optique contenant des articles interdits;	c. optical glass containing prohibited articles;	c) optisches Glas, das verbotene Gegenstände enthält;
d) — appareils d'éclairage par fluorescence contenant des articles interdits;	d. fluorescent lighting devices containing prohibited articles;	d) Fluoreszenz - Leuchtvorrichtungen, die verbotene Gegenstände enthalten;

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 7. März 1950 – No. 12 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 22 S. 126 (S. 37)

128

- e) — céramiques et substances réfractaires contenant des articles interdits;
- f) — fils de tungstène thorié contenues dans les tubes électroniques;
- g) — potassium et rubidium de composition isotopique normale et leurs composés;
- h) — alliages contenant moins de 4% en poids de beryllium;
- i) — tout produit fini qui contient comme parties intégrantes des résistances excédant 1000 mégohms si ce produit n'est pas par ailleurs soumis aux dispositions de la présente Loi ou de la Loi No 43 du Conseil de Contrôle.

**TITRE II**

**Autorisations de caractère général**

**Article 3**

1. — Tout établissement de recherche se livrant à une recherche non interdite par la Loi No 23 du Gouvernement Militaire américain, la Loi No 23 du Gouvernement Militaire britannique ou l'Ordinance No 231 du Haut Commissaire de la République Française en Allemagne ou autorisée en application de ces textes (ci-après dénommés lois sur la recherche scientifique) peut, au cours de cette recherche, produire, construire, monter, posséder, utiliser et détenir des articles interdits sous réserve que:

- a) — ces activités soient normales pour la poursuite de la recherche;
- b) — les quantités d'articles interdits ne dépassent pas les quantités normalement nécessaires à la poursuite de la recherche;
- c) — les articles interdits soient employés uniquement à l'intérieur de l'établissement de recherche pour procéder à une recherche non-interdite ou autorisée;
- d) — les articles interdits soient confiés à la garde et placés sous le contrôle d'un fonctionnaire ou employé responsable appartenant à l'établissement de recherche.

2. — Tout établissement d'enseignement ou médical peut, dans l'exercice de ses fonctions et sous réserve des dispositions des lois sur la recherche scientifique, produire, construire, monter, posséder, utiliser, et détenir des articles interdits sous réserve que:

- a) — ces activités soient normalement requises par l'exercice de ces fonctions;

- e. ceramics and refractories containing prohibited articles;
- f. thoriated tungsten wire contained in electronic valves;
- g. potassium and rubidium of natural isotopic constitution and their compounds;
- h. alloys containing less than 4 per cent by weight of beryllium;
- i. any finished product which contains as integral components resistors having values in excess of 1000 megohms, if the finished product is not otherwise subject to the provisions of this Law or to the provisions of Control Council Law No. 43.

**PART II**

**General authorizations**

**Article 3**

1. Any research establishment engaged in research permitted under or authorized pursuant to United States Military Government Law No. 23, British Military Government Law No. 23 or French Military Government Ordinance No. 231 (hereinafter referred to as the Scientific Research Laws) may in the course of conducting such research, produce, construct, erect, possess, use and store prohibited articles, provided that:

- a. such activities are normal to the conduct of the research;
- b. the quantities of prohibited articles are not in excess of the quantities normally necessary for such research;
- c. the prohibited articles are used solely within the research establishment for the performance of permitted or authorized research;
- d. the prohibited articles are kept in the custody and control of a responsible official or employee of the research establishment.

2. Any educational or medical establishment may, in the performance of its functions and subject to the provisions of the Scientific Research Laws, produce, construct, erect, possess, use and store prohibited articles, provided that:

- a. such activities are normal to the performance of such functions;

- e) keramische und feuerbeständige Erzeugnisse oder Materialien, die verbotene Gegenstände enthalten;
- f) thorierter Wolf andraht, enthalten in Elektronenröhren;
- g) Kalium und Rubidium von natürlicher isotopischer Konstitution und deren Verbindungen;
- h) Legierungen, die gewichtsmäßig weniger als 4 Prozent Beryllium enthalten;
- i) alle Fertigprodukte, die Widerstände von mehr als tausend Megohm als integrierende Bestandteile enthalten, sofern diese Fertigprodukte nicht in anderer Beziehung den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Kontrollratsgesetzes Nr. 43 unterliegen.

**ZWEITER TEIL**

**Allgemeine Ermächtigungen**

**Artikel 3**

1. Jedes Forschungsinstitut, das sich mit Forschungsarbeiten beschäftigt, die durch das Gesetz Nr. 23 der amerikanischen Militärregierung, das Gesetz Nr. 23 der britischen Militärregierung oder die Verordnung Nr. 231 des Hohen Kommissars der französischen Republik für Deutschland (nachstehend als die „Gesetze über wissenschaftliche Forschung“ bezeichnet) gestattet oder auf Grund jener Vorschriften zugelassen sind, darf im Verfolg der Durchführung dieser Forschungsarbeiten verbotene Gegenstände erzeugen, bauen, aufbauen, besitzen, gebrauchen und lagern, sofern:

- a) solche Betätigungen bei der Durchführung der Forschungsarbeiten üblich sind;
- b) die Mengen der verbotenen Gegenstände nicht die üblicherweise für diese Forschung notwendigen Mengen übersteigen;
- c) die verbotenen Gegenstände lediglich innerhalb des Forschungsinstitutes für die Durchführung von zuverlässiger oder gestalteter Forschungsarbeit verwendet werden;
- d) die verbotenen Gegenstände in der Verwahrung und unter der Verfügungsgewalt eines verantwortlichen Beamten oder Angestellten des Forschungsinstitutes gehalten werden.

2. Jedes Bildungsinstitut oder medizinische Institut darf bei der Erfüllung seiner Aufgaben und unter Beachtung der Vorschriften der Gesetze über wissenschaftliche Forschung verbotene Gegenstände erzeugen, bauen, aufbauen, besitzen, gebrauchen und lagern, sofern:

- a) solche Betätigungen bei der Erfüllung dieser Aufgaben üblich sind;

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 7. März 1950 – No. 12 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 22 S. 127 (S. 38)

127

- b) — les quantités d'articles interdits ne dépassent pas les quantités normalement nécessaires à l'accomplissement de ces fonctions;
- c) — les articles interdits soient utilisés uniquement au sein de l'établissement dans l'exercice de ses fonctions normales;
- d) — les articles interdits soient confiés à la garde et placés sous le contrôle d'un fonctionnaire ou employé responsable appartenant à l'établissement.

3. — Tout musée peut posséder, détainer et utiliser dans des buts d'exposition et de démonstration des articles interdits sous réserve que:

- a) — ces articles interdits appartiennent aux types d'articles normalement exposés ou servant normalement aux démonstrations dans ces musées;
- b) — les quantités d'articles interdits ne dépassent pas les quantités qu'il est normal d'exposer ou d'utiliser pour les démonstrations;
- c) — les articles interdits soient confiés à la garde et placés sous le contrôle d'un fonctionnaire ou employé responsable appartenant au musée.

4. — Les Autorités d'Occupation peuvent retirer le bénéfice des dispositions du présent article à tout établissement dont elles constatent qu'il n'a pas respecté les conditions fixées dans cet Article.

## Article 4

1. — Tout établissement de recherche doit joindre aux rapports, qu'il soumet les 31 Mars et 30 Septembre de chaque année en application des Lois sur la recherche scientifique, un inventaire des articles interdits qu'il détient, ainsi qu'une déclaration détaillée portant sur l'acquisition de ces articles interdits (par production ou par tout autre moyen), sur les actes de disposition dont ils ont fait l'objet et la consommation qui en a été faite au cours de la période à laquelle se réfèrent les rapports.

2. — Le 15 Mai 1950 au plus tard, et par la suite tous les six mois, tout établissement d'enseignement ou médical se livrant à des activités prévues au paragraphe 2 de l'Article 3 devra déposer auprès du Ministre Président du Land sur le territoire duquel il exerce ces activités, un inventaire des articles interdits qu'il détient. À l'exception de ceux déposés le 15 Mai 1950 au plus tard, chaque inventaire doit être accompagné d'une déclaration détaillée portant sur l'acquisition de ces articles interdits (par pro-

- b. the quantities of prohibited articles are not in excess of the quantities normally necessary to the performance of such functions;
- c. the prohibited articles are used solely within the establishment in the performance of the normal functions of that establishment;
- d. the prohibited articles are kept in the custody and control of a responsible official or employee of the establishment.

3. Any museum may possess, store, and use for display and demonstration purposes prohibited articles, provided that:

- a. the prohibited articles are of types normally displayed or demonstrated in such a museum;
- b. the quantities of prohibited articles are not in excess of quantities normally displayed or required for demonstration;
- c. the prohibited articles are kept in the custody and control of a responsible official or employee of the museum.

4. The Occupation Authorities may withdraw from any establishment the privileges under this Article if they determine that the establishment has not complied with the conditions laid down herein.

## Article 4

1. Every research establishment shall include in each report submitted pursuant to any of the Scientific Research Laws on 31 March and 30 September of each year an inventory of prohibited articles held by it and a detailed statement as to the acquisition (through production or otherwise), disposal and consumption of such prohibited articles during the period to which the report pertains.

2. On or before 15 May 1950 and at six-month intervals thereafter, every educational or medical establishment engaging in activities pursuant to paragraph 2 of Article 3, shall file with the Minister President of the Land in which such activities are carried on an inventory of the prohibited articles held by such establishment. Except with respect to the inventory filed on or before 15 May 1950, each inventory shall be accompanied by a detailed statement as to the acquisition (through production or other-

b) die Mengen der verbotenen Gegenstände nicht die üblicherweise für die Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Mengen übersteigen;

c) die verbotenen Gegenstände lediglich innerhalb des Instituts für die Erfüllung seiner üblichen Aufgaben verwendet werden;

d) die verbotenen Gegenstände in der Verwahrung und unter der Verfügungsgewalt eines verantwortlichen Beamten oder Angestellten des Instituts gehalten werden.

3. Jedes Museum darf verbotene Gegenstände besitzen, Jägern, und für Zwecke der Ausstellung und Vorführung verwenden, sofern:

a) die verbotenen Gegenstände von der Art sind, wie sie üblicherweise in einem solchen Museum ausgestellt oder vorgeführt wird;

b) die Mengen der verbotenen Gegenstände nicht über die üblicherweise ausgestellten oder für die Vorführung erforderlichen Mengen übersteigen;

c) die verbotenen Gegenstände in der Verwahrung und unter der Verfügungsgewalt eines verantwortlichen Beamten oder Angestellten des Museums gehalten werden.

4. Die Besetzungsbehörden können einem Institut die ihm durch diesen Artikel gewährten Vorrechte entziehen, wenn sie feststellen, daß das Institut die darin festgelegten Bedingungen nicht erfüllt hat.

## Artikel 4

1. Jedes Forschungsinstitut hat allen Berichten, die es auf Grund der Gesetze über wissenschaftliche Forschung am 31. März und 30. September eines jeden Jahres vorlegt, ein Verzeichnis der in seinem Besitz befindlichen verbotenen Gegenstände und eine ausführliche Erklärung über den Erwerb (durch Erzeugung oder auf andere Weise), und den Verbrauch dieser verbotenen Gegenstände sowie über die Verfügung darüber während der Zeit, auf die sich der Bericht bezieht, beizufügen.

2. Spätestens am 15. Mai 1950 und später in Abständen von jeweils sechs Monaten hat jedes Bildungsinstitut oder medizinische Institut, das sich gemäß Artikel 3, Absatz 2, betätigt, dem Ministerpräsidenten des Landes, in dem es diese Tätigkeit ausübt, ein Verzeichnis über die in seinem Besitz befindlichen verbotenen Gegenstände einzureichen. Mit Ausnahme des bis zum 15. Mai 1950 eingereichten Verzeichnisses ist jedem Verzeichnis eine ausführliche Erklärung über den Erwerb (durch Erzeugung oder auf andere Weise),

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 7. März 1950 – No. 12 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 22 S. 128 (S. 39)

128

duction ou par tout autre moyen), sur les actes de disposition dont ils ont fait l'objet et la consommation qui en a été faite au cours de la période de six mois précédent la date de l'inventaire. Ces inventaires et rapports doivent être signés par une autorité responsable appartenant à l'établissement, doivent être rédigés en langue allemande, sauf instructions contraires, et doivent être déposés en six exemplaires dans la forme que pourra prescrire l'Office Militaire de Sécurité ou, à défaut, le Ministre-Président du Land. Dès réception des inventaires ou déclarations, le Ministre-Président en remettra quatre exemplaires à l'Office Militaire de Sécurité. Il incombe à chaque Ministre-Président de prendre toutes mesures nécessaires pour assurer le respect des dispositions du présent paragraphe.

wise), disposal and consumption of such prohibited articles during the six-month period preceding the date of the inventory. Such inventories and statements shall be signed by a responsible official of the establishment, shall be in the German language unless otherwise directed, and shall be filed in sextuplicate and in such form as may be directed by the Military Security Board, or, in the absence of such directive, by the Minister President of the Land. The Minister President shall forthwith transmit to the Military Security Board four copies of each inventory and statement submitted to him. Each Minister President shall take such action as may be necessary to ensure compliance with the provisions of this paragraph.

und den Verbrauch dieser verbotenen Gegenstände sowie die Verfügung darüber während des dem Datum des Verzeichnisses vorausgehenden Zeitabschnittes beizutragen. Diese Verzeichnisse und Erklärungen sind von einem verantwortlichen Beamten des Institutes zu unterzeichnen und, soweit nichts anderes angeordnet wird, in deutscher Sprache abzufassen, sowie in sechsfacher Ausfertigung in der Form einzureichen, die durch Anordnung des Militärischen Sicherheitsamtes oder, mangels einer solchen, durch Anordnung des Ministerpräsidenten des Landes bestimmt wird. Der Ministerpräsident hat sofort vier Ausfertigungen aller ihm vorgelegten Verzeichnisse und Erklärungen an das Militärische Sicherheitsamt weiterzuleiten. Jeder Ministerpräsident hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Befolgung der Vorschriften dieses Absatzes sicherzustellen.

## TITRE III

### Autorisations de caractère transitoire

#### Article 5

##### 1. — Sous réserve des restrictions prévues par d'autres textes législatifs:

- a) — les expéditeurs d'articles interdits, en cours d'acheminement le 1er Avril 1950, sont autorisés avant le 31 Mai 1950 à vendre ces articles, à en disposer et à les exporter;
- b) — les consignataires d'articles interdits en cours d'acheminement le 1er Avril 1950 peuvent acheter, acquérir, recevoir et importer ces articles avant le 31 Mai 1950;
- c) — les consignataires et expéditeurs sont autorisés à posséder et à détenir les articles interdits visés aux alinéas (a) et (b) du présent paragraphe, tant qu'ils n'ont pas reçu d'ordres contraires en application du paragraphe 5 du présent Article.

2. — Les personnes possédant ou détenant le 1er Avril 1950 des articles interdits peuvent continuer à posséder et à détenir ces articles, tant qu'ils n'ont pas reçu d'ordres contraires en application du paragraphe 5 du présent Article.

3. — Les personnes qui, dans l'exercice normal de leurs activités, se livraient, immédiatement avant le 1er Avril 1950, à l'une quelconque des activités in-

## PART III

### Transitional authorizations

#### Article 5

##### 1. Subject to restrictions imposed pursuant to other legislation:

- a. consignors of prohibited articles in transit on 1 April 1950 may sell, dispose of and export those articles prior to 31 May 1950;
- b. consignees of prohibited articles in transit on 1 April 1950 may purchase, procure, receive and import those articles prior to 31 May 1950;
- c. such consignees and consignors may possess and store the prohibited articles referred to in subparagraphs a and b above until otherwise ordered pursuant to paragraph 5 of this Article.

2. Persons possessing or storing prohibited articles on 1 April 1950 may continue to possess and store such articles until otherwise ordered pursuant to paragraph 5 of this Article.

3. Persons who in the normal course of business were, immediately before 1 April 1950, engaged in any of the activities prohibited by paragraph 2 of Article 1 or

## DRITTER TEIL

### Ermächtigungen für die Übergangszeit

#### Artikel 5

##### 1. Unter Vorbehalt von in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Einschränkungen dürfen:

- a) Absender verbotener Gegenstände, die am 1. April 1950 unterwegs sind, vor dem 31. Mai 1950 diese Gegenstände verkauft, darüber verfügen und sie ausführen;
- b) Empfänger verbotener Gegenstände, die am 1. April 1950 unterwegs sind, vor dem 31. Mai 1950 diese Gegenstände kaufen, sich beschaffen, in Empfang nehmen und einführen;
- c) Empfänger und Absender die in den Unterabsätzen a und b bezeichneten verbotenen Gegenstände in Besitz haben und lagern, bis sie anderweitige Anweisungen gemäß Absatz 5 dieses Artikels erhalten

2. Personen, die am 1. April 1950 verbotene Gegenstände in Besitz haben oder lagern, dürfen diese Gegenstände weiterhin in Besitz haben und lagern, bis sie anderweitige Anweisungen gemäß Absatz 5 dieses Artikels erhalten.

3. Personen, die unmittelbar vor dem 1. April 1950 in ihrem normalen Geschäftsbetrieb eine der durch Artikel 1, Absatz 2, oder durch Artikel 2 dieses Gesetzes

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 7. März 1950 – No. 12 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 22 S. 129 (S. 40)

129

terdites par le paragraphe 2 de l'Article 1 ou par l'Article 2 de la présente Loi sont autorisées à poursuivre l'exercice de ces activités, autres que l'importation et l'exportation, jusqu'au 15 Avril 1950. Celles de ces personnes qui ont fait, le 15 Avril 1950 au plus tard, une demande dans les conditions prévues par l'Article 6 de la présente Loi en vue d'obtenir l'autorisation de se livrer à de telles activités peuvent continuer à s'y livrer jusqu'au 31 Mai 1950. Si le demandeur a reçu, le 31 Mai 1950 au plus tard, une copie de sa demande visée par le Commissaire de Land, il peut poursuivre ses activités jusqu'à ce que l'Office Militaire de Sécurité ait statué sur sa demande. Les personnes qui ont présenté une telle demande mais qui, le 31 Mai 1950 au plus tard, n'en ont pas reçue de copie ainsi visée, peuvent continuer à posséder et à détenir les articles interdits qu'elles pouvaient posséder ou détenir le 31 Mai 1950, tant qu'elles n'ont pas reçu d'ordres contraires en application du paragraphe 5 du présent Article.

4. — Les personnes possédant ou détenant des articles interdits en application des paragraphes 1, 2 ou 3 du présent Article doivent déposer immédiatement un inventaire en six exemplaires de ces articles auprès du Ministre-Président du Land sur le territoire duquel ils se trouvent. L'inventaire doit mentionner le nom et l'adresse du déclarant, la nature et les quantités des articles interdits possédés ou détenus et le lieu où ces articles se trouvent. Dès réception des inventaires, le Ministre-Président en remettra quatre exemplaires à l'Office Militaire de Sécurité.

5. — L'Office Militaire de Sécurité peut émettre des ordres pour fixer la destination à donner à ces articles interdits.

## TITRE IV

### Instruction des demandes

#### Article 6

1. — Toute personne, qui se propose de se livrer à l'une des activités autres que l'importation et l'exportation interdites par le paragraphe 2 de l'Article 1 ou par l'Article 2, doit déposer auprès du Ministre-Président de tout Land dans lequel elle se propose de se livrer à ces activités, une demande d'autorisation à

by Article 2 of this Law may continue to engage in such activities, other than exporting and importing, until 15 April 1950. If, on or before 15 April 1950, any such person shall have made application in the manner prescribed in Article 6 of this Law for authorization to engage in such activities, such person may continue to engage therein until 31 May 1950. If, on or before 31 May 1950, a copy of the application endorsed by the Land Commissioner shall have been received by the applicant, he may continue to engage in such activities pending decision by the Military Security Board with respect to the application. Any such person who has submitted such an application, but who on or before 31 May 1950 shall not have received such an endorsed copy, may continue to possess and store such prohibited articles as may be possessed or stored by such person on 31 May 1950, until otherwise ordered pursuant to paragraph 5 of this Article.

4. Persons possessing or storing prohibited articles pursuant to paragraphs 1, 2 or 3 of this Article shall forthwith submit an inventory of such articles in sextuplicate to the Minister President in the Land in which such articles are located. The inventory shall state the name and address of the person possessing or storing, the nature and quantities of the prohibited articles possessed or stored, and the location of such articles. The Minister President shall forthwith transmit to the Military Security Board four copies of each inventory submitted to him.

5. The Military Security Board may issue orders for the disposal of any such prohibited articles.

## PART IV

### Procedure relating to applications

#### Article 6

1. Any person who proposes to engage in any activity prohibited by paragraph 2 of Article 1 or by Article 2, other than importing and exporting, shall file an application for authorization with the Minister President of each Land in which he proposes to engage in such activity. Such application shall be filed in such

verbotenen Betätigungen ausgeübt haben, dürfen sie, mit Ausnahme der Ausfuhr und Einfuhr, weiterhin bis zum 15. April 1950 ausüben. Hat eine solche Person bis zum 15. April 1950 in der im Artikel 6 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Form eine Ermächtigung zur Ausübung solcher Betätigungen beantragt, so darf sie diese Betätigungen bis zum 31. Mai 1950 fortsetzen. Hat der Antragsteller bis zum 31. Mai 1950 eine mit einem Vermerk des Landeskommisars versehene Abschrift des Antrags erhalten, so darf er diese Betätigungen fortsetzen, solange die Entscheidung des Militärischen Sicherheitsamtes über den Antrag aussteht. Ein Antragsteller, der bis zum 31. Mai 1950 keine solche mit einem Vermerk versehene Abschrift erhalten hat, darf die verbotenen Gegenstände, die er am 31. Mai 1950 im Besitz oder auf Lager hatte, weiterhin im Besitz haben und lagern, bis er anderweitige Anweisungen gemäß Absatz 5 dieses Artikels erhält.

4. Personen, die verbotene Gegenstände gemäß der Absätze 1, 2 oder 3 dieses Artikels in Besitz oder auf Lager haben, müssen sofort ein Verzeichnis dieser Gegenstände in sechsfacher Ausfertigung dem Ministerpräsidenten des Landes, in dem sich diese Gegenstände befinden, vorlegen. Das Verzeichnis hat den Namen und die Anschrift der Person, die diese Gegenstände in Besitz oder auf Lager hat, die Art und Mengen dieser verbotenen Gegenstände und den Ort, an dem sie sich befinden, zu enthalten. Der Ministerpräsident hat dem Militärischen Sicherheitsamt sofort vier Ausfertigungen eines jeden ihm vorgelegten Verzeichnisses zu übermitteln.

5. Das Militärische Sicherheitsamt kann Anordnungen zum Zwecke der Verfügung über diese verbotenen Gegenstände erlassen.

## VIERTER TEIL

### Verfahren für die Behandlung von Anträgen.

#### Artikel 6

1. Wer beabsichtigt, eine durch Artikel 1, Absatz 2, oder durch Artikel 2 verbotene Tätigkeit, mit Ausnahme der Einfuhr oder Ausfuhr, aufzunehmen, hat einen Antrag auf Erteilung einer Ermächtigung bei dem Ministerpräsidenten des Landes, in dem er diese Tätigkeit aufzunehmen beabsichtigt, einzureichen. Dieser Antrag

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 7. März 1950 – No. 12 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 22 S. 130 (S. 41)

130

cette fin. Ces demandes seront déposées dans les conditions et la forme que pourra prescrire l'Office Militaire de Sécurité ou, à défaut, le Ministre-Président. Le Ministre-Président devra immédiatement faire examiner chaque demande quant à sa régularité formelle. Si cet examen révèle que la demande n'est pas dans la forme requise, il la renverra au demandeur accompagnée d'instructions appropriées. Dans le cas contraire, il adressera cinq copies de la demande à l'Office Militaire de Sécurité.

2. — Sous réserve de tout ordre contraire de la Haute Commission, toute personne qui se propose d'importer ou d'exporter des produits, des équipements ou des articles interdits visés au paragraphe 2 de l'Article 1er ou au paragraphe 1er de l'Article 2 de la présente Loi, devra déposer une demande d'autorisation à cet effet auprès du Gouvernement Fédéral ou de l'organisme qu'il pourra désigner. Si, n'étant la présente Loi, le Gouvernement Fédéral ou l'organisme désigné était disposé à accorder l'autorisation demandée, il devra suspendre toute décision à son sujet et transmettre aux Autorités d'occupation compétentes une note indiquant les conditions et l'objet de l'autorisation demandée. Le Gouvernement Fédéral ou l'organisme désigné se conformera ensuite aux instructions des Autorités d'occupation.

3. — L'Office Militaire de Sécurité examinera les demandes soumises en application du paragraphe 1 du présent article, ainsi que les notes transmises en application du paragraphe 2 et délivrera ou fera délivrer au demandeur l'autorisation d'exercer les activités faisant l'objet de sa demande, sauf dans la mesure où il estimera que ces activités pourraient constituer un danger pour la sécurité des Forces Alliées, ou pourraient faciliter le réarmement ou la remilitarisation de l'Allemagne.

## TITRE V

### Dispositions Générales

#### Article 7

Au sens de la présente Loi :

a) — le terme "personnes" comprend toute personne physique ou morale, tout gouvernement et tout organisme gouvernemental;

manner and such form as may be directed by the Military Security Board or, in the absence of such directive, by the Minister President. The Minister President shall forthwith cause each application to be examined for compliance with such requirements as to form. If such examination establishes that an application is not in compliance with requirements as to form, he shall return such application to the applicant with appropriate instructions. Otherwise he shall forward five copies of the application to the Military Security Board.

2. Subject to any contrary order of the Allied High Commission, any person who proposes to import or export any of the materials, equipment or prohibited articles referred to in paragraph 2 of Article 1 or paragraph 1 of Article 2 of this Law, shall file with the Federal Government or such agency as the Federal Government may designate, an application for authorization therefor. If the Federal Government or the designated agency would be prepared to issue the requested authorization except for this Law, it shall suspend action on it and shall forward to the Occupation Authorities a statement as to the terms and subject matter of the requested authorization. The Federal Government or its designated agency shall thereafter act in the matter in accordance with the Instructions of the Occupation Authorities.

3. The Military Security Board shall consider applications submitted pursuant to paragraph 1 of this Article and statements forwarded pursuant to paragraph 2 and shall issue to the applicant, or direct to be issued to him, authorizations to engage in the activities requested in his application except insofar as in the judgment of the Military Security Board such activities would constitute a danger to the security of the Allied Forces or would facilitate the rearmament or remilitarization of Germany.

## PART V

### General Provisions

#### Article 7

For the purpose of this Law:

a. the term "person" shall include any natural person, juristic person, government or governmental agency;

ist in der Art und Form einzureichen, die durch Anordnung des Militärischen Sicherheitsamtes oder, mangels einer solchen, durch Anordnung des Ministerpräsidenten bestimmt wird. Der Ministerpräsident hat den Antrag sofort darauf nachzuprüfen zu lassen, ob er den Formvoraussetzungen entspricht. Ergibt diese Prüfung, daß ein Antrag den Formvoraussetzungen nicht entspricht, so hat der Ministerpräsident den Antrag dem Antragsteller mit entsprechenden Anweisungen zurückzusenden. Andernfalls hat er fünf Ausfertigungen des Antrags an das Militärische Sicherheitsamt weiterzuleiten.

2. Soweit die Alliierte Hohe Kommission nichts Gegenteiliges anordnet, hat jeder, der beabsichtigt, irgendwelche der in Artikel 1, Absatz 2, oder Artikel 2, Absatz 1, dieses Gesetzes bezeichneten Stoffe, Ausrüstungen oder verbotenen Gegenstände einzuführen oder auszuführen, bei der Bundesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle einen Antrag auf Erteilung einer entsprechenden Ermächtigung einzureichen. Würde die Bundesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle bereit sein, die beantragte Ermächtigung zu erteilen, wenn dieses Gesetz nicht erlassen worden wäre, so hat sie das Verfahren darüber auszusezen und den Besetzungsbehörden eine Erklärung über die Bedingungen und den Gegenstand der beantragten Ermächtigung zu übermitteln. Die Bundesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle hat hierauf die Sache gemäß den Anweisungen der Besetzungsbehörden zu behandeln.

3. Das Militärische Sicherheitsamt prüft die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgelegten Anträge und die ihm gemäß Absatz 2 übermittelten Erklärungen, erteilt dem Antragsteller Ermächtigung, die von ihm beantragten Betätigungen aufzunehmen, oder gibt Anweisung zur Erteilung einer solchen Ermächtigung, soweit nicht nach der Überzeugung des Militärischen Sicherheitsamtes solche Betätigungen eine Gefahr für die Sicherheit der Alliierten Streitkräfte darstellen oder die Wiederaufrüstung Deutschlands oder das Wiederauflieben des Militarismus in Deutschland erleichtern würden.

## FUNFTER TEIL

### Allgemeine Vorschriften

#### Artikel 7

Im Sinne dieses Gesetzes:

a) umfaßt der Ausdruck „Person“ jede natürliche Person, juristische Person, Regierung und Regierungsstelle;

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 7. März 1950 – No. 12 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 22 S. 131 (S. 42)

131

- b) — le terme "exportation" s'entend du mouvement des biens d'un point de l'intérieur du territoire de la République Fédérale vers un point situé en dehors de ce territoire et en dehors des secteurs occidentaux de Berlin;
- c) — le terme "importation" s'entend du mouvement des biens d'un point extérieur au territoire de la République Fédérale et aux secteurs occidentaux de Berlin vers un point situé sur le territoire de la République Fédérale;
- d) — l'expression "établissement de recherche" a la même signification que dans les lois sur la recherche scientifique;
- e) — l'expression "établissement d'enseignement" comprend toute Université, tout établissement doté d'un statut analogue à celui d'une Université et toute institution d'enseignement supérieur reconnus ou autorisés comme tels par l'autorité allemande compétente;
- f) — l'expression "établissement médical" comprend tout hôpital ou toute institution consacrée aux soins médicaux ou chirurgicaux ou au traitement des personnes ou des animaux et reconnus ou autorisés comme tels par l'autorité allemande compétente;
- g) — le terme "Ministre-Président" comprend le Président du Sénat de Brême et le Bourgmestre de Hambourg.

**Article 8**

1. — Les Autorités d'Occupation peuvent ordonner des enquêtes ou y procéder et exiger que leur soient fournis tous renseignements, documents et rapports nécessaires à la mise en application de la présente Loi.

2. — Les renseignements obtenus en application de la présente Loi ne seront utilisés que dans le but d'appliquer les dispositions qu'elle contient et ne seront divulgués à aucune autre personne non qualifiée.

**Article 9**

Toute infraction à une disposition de la présente Loi, d'un règlement édicte, ou d'un ordre écrit émis pour son appli-

b. the term "export" shall mean the movement of property from within the territory of the Federal Republic to a point outside such territory and outside the Western Sectors of Berlin;

c. the term "import" shall mean the movement of property from outside the territory of the Federal Republic and outside the Western Sectors of Berlin to a point within the territory of the Federal Republic;

d. the term "research establishment" has the same meaning as in the Scientific Research Laws;

e. the term "educational establishment" shall include any university, establishment of university status or other institution for advanced instruction and recognized or authorized as such by competent German authority;

f. the term "medical establishment" shall include any hospital or other institution engaged in the medical or surgical care or treatment of persons or animals and recognized or authorized as such by competent German authority;

g. the term "Minister President" shall include the President of the Senate of Bremen and the Bürgermeister of Hamburg.

**Article 8**

1. The Occupation Authorities may order or conduct investigations and require information, documents and reports necessary to the enforcement of this Law.

2. Information obtained pursuant to this Law shall be used only for the purpose of enforcing this Law and shall not be divulged to unauthorized persons.

**Article 9**

The violation of any provision of this Law or of any regulation or written order issued pursuant thereto shall be punish-

b) bedeutet der Ausdruck „Ausfuhr“ die Verbringung von Vermögensgegenständen aus dem Gebiet der Bundesrepublik nach einer außerhalb dieses Gebietes und außerhalb der westlichen Sektoren von Berlin liegenden Stelle;

c) bedeutet der Ausdruck „Einfuhr“ die Verbringung von Vermögensgegenständen von einer außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik und außerhalb der westlichen Sektoren von Berlin liegenden Stelle nach einer innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik liegenden Stelle;

d) hat der Ausdruck „Forschungsinstitut“ die gleiche Bedeutung wie in den Gesetzen über wissenschaftliche Forschung;

e) umfaßt der Ausdruck „Bildungsinstitut“ jede Hochschule, jede Anstalt, die einer Hochschule gleichsteht, und jedes andere Institut zur Erteilung fortgeschrittenen Unterrichts, sofern sie als solche von der zuständigen deutschen Behörde anerkannt und zugelassen ist;

f) umfaßt der Ausdruck „medizinisches Institut“ jedes Krankenhaus und jede sonstige Anstalt die sich mit der chirurgischen oder sonstigen ärztlichen Pflege oder Behandlung von Personen oder Tieren befaßt und als solche von der zuständigen deutschen Behörde anerkannt oder zugelassen ist;

g) umfaßt der Ausdruck „Ministerpräsident“ den Präsidenten des Senats von Bremen und den Bürgermeister von Hamburg.

**Artikel 8**

1. Die Besetzungsbehörden können Untersuchungen anordnen oder anstellen und die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte, Urkunden und Berichte anfordern.

2. Die auf Grund dieses Gesetzes erhaltenen Auskünfte sind nur für die Durchführung dieses Gesetzes zu verwenden und dürfen nicht an unbefugte Personen weitergegeben werden.

**Artikel 9**

Die Verletzung irgendeiner Vorschrift dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungs-

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 7. März 1950 – No. 12 – Besetzungsstatut Gesetz Nr. 22 S. 132 (S. 43)

132

cation, est punie d'une peine d'emprisonnement pouvant aller jusqu'à l'emprisonnement à vie et d'une amende égale ou inférieure à 1.000.000 DM, ou de l'une de ces deux peines seulement. Le Tribunal peut, en outre, ordonner la dissolution et la mise en liquidation de toute personne morale reconnue coupable d'une telle infraction.

**Article 10**

La Haute Commission Alliée peut édicter des règlements pour l'application de la présente Loi.

**Article 11**

La présente Loi entrera en vigueur le 15 Mars 1950.

Fait à  
BONN, Petersberg, le 2 Mars 1950.

A. FRANÇOIS-PONCET  
Haut Commissaire de la République  
Française en Allemagne

B. H. ROBERTSON  
Haut Commissaire du Royaume-Uni  
en Allemagne

JOHN J. McCLOY  
Haut Commissaire des États-Unis  
d'Amérique en Allemagne

able by imprisonment for a term of any duration, including imprisonment for life, by a fine of not more than DM 1,000,000, or by both. In addition, the court may order the dissolution and liquidation of any juristic person convicted of a violation.

**Article 10**

The Allied High Commission may issue regulations implementing this Law.

**Article 11**

This Law shall become effective on 15 March 1950.

Dénoncé à  
Bonn, Petersberg, le 2 Mars 1950.

A. FRANÇOIS-PONCET  
French High Commissioner  
for Germany

B. H. ROBERTSON  
U. K. High Commissioner  
for Germany

JOHN J. McCLOY  
U. S. High Commissioner  
for Germany

verordnung oder schriftlichen Anordnung wird mit einer Freiheitsstrafe, für die kein Höchstmaß besteht, unter Einschluß lebenslanger Freiheitsstrafe, oder mit Geldstrafe bis zu einer Million Deutsche Mark oder mit beiden Strafen bestraft. Daneben kann das Gericht die Auflösung und Liquidation jeder juristischen Person anordnen, die einer solchen Verletzung für schuldig befunden worden ist.

**Artikel 10**

Die Alliierte Hohe Kommission behält sich vor, Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

**Artikel 11**

Dieses Gesetz tritt am 15. März 1950 in Kraft.

Ausgefertigt in  
BONN, Petersberg, den 2. März 1950.

A. FRANÇOIS-PONCET  
Hoher Kommissar der Französischen  
Republik für Deutschland

B. H. ROBERTSON  
Hoher Kommissar des Vereinigten  
Königreichs für Deutschland

JOHN J. McCLOY  
Hoher Kommissar der Vereinigten  
Staaten für Deutschland

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 7. März 1950 – No. 12 – Besatzungsstatut britische Verordnung Nr. 206 S. 133 (S. 44)

„Verbotene Rechtsgeschäfte“

133

## DEUXIÈME PARTIE SECOND PART ZWEITER TEIL

TEXTES LÉGISLATIFS ET RÉGLEMENTAIRES ÉDICTÉS UNILATÉRALEMENT PAR L'UN DES HAUTS COMMISSAIRES BRITANNIQUE, AMÉRICAIN OU FRANÇAIS, OU EN LEUR NOM.

UNILATERAL LEGISLATION ENACTED BY OR UNDER THE AUTHORITY OF THE UNITED KINGDOM OR UNITED STATES OR FRENCH HIGH COMMISSIONERS.

EINSEITIG VON EINEM DER BRITISCHEN, AMERIKANISCHEN ODER FRANZÖSISCHEN HOHEN KOMMISSARE ODER IN SEINEM NAMEN ERLASSENEN RECHTSVORSCHRIFTEN.

Les versions officielles des textes de chaque Haut Commissaire sont, sauf dispositions contraires, la version en langue anglaise pour les textes des Hauts Commissaires Britannique et Américain et la version en langue française pour les textes du Haut Commissaire Français.

Unless otherwise provided, the official text of legislation enacted by or under the authority of a High Commissioner shall be the English text in the case of the United Kingdom and the United States High Commissioners and the French text in the case of the French High Commissioner.

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, ist für die von dem Hohen Kommissar des Vereinigten Königreichs und von dem Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten oder in ihrem Auftrag erlassenen Rechtsvorschriften der englische Text, und für die von dem Hohen Kommissar der Französischen Republik oder in seinem Auftrag erlassenen Rechtsvorschriften der französische Text der amtliche Text.

### CONTENTS

British Zone	Page
Ordinance No. 206: Prohibited transactions . . . . .	133
Ordinance No. 207: Repeal of Military Government Ordinance No. 21 (Revision of Deutsche Gemeindeordnung) in Land Schleswig-Holstein . . . . .	134

### INHALT

Brütsche Zone	Seite
Verordnung Nr. 206: Verbotene Rechtsgeschäfte . . . . .	133
Verordnung Nr. 207: Aufhebung der Verordnung Nr. 21 der Militärregierung (Abänderung der Deutschen Gemeindeordnung) im Lande Schleswig-Holstein . . . . .	134

#### British Zone

#### ORDINANCE NO. 206

#### PROHIBITED TRANSACTIONS

Whereas it is expedient to protect the German Economy by prohibiting certain transactions.

Now therefore it is hereby ordered as follows: —

##### Article 1

##### Prohibited Transactions

1. Save as hereinafter provided, the following transactions between persons entitled to draw supplies for their maintenance in GERMANY (whether on payment or otherwise)

#### Brütsche Zone

#### VERORDNUNG NR. 206

#### VERBOTENE RECHTSGESCHÄFTE

Da es zweckmäßig ist, die deutsche Wirtschaft durch das Verbot bestimmter Rechtsgeschäfte zu schützen,

wird hiermit folgendes verordnet:

##### Artikel 1

##### Verbotene Rechtsgeschäfte

1. Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, sind folgende Rechtsgeschäfte zwischen Personen, die berechtigt sind, den Bedarf für ihren Unterhalt in Deutschland (gegen

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 7. März 1950 – No. 12 – Besetzungsstatut britische Verordnung Nr. 206 S. 134 (S. 45)  
„Verbotene Rechtsgeschäfte“

134

through official British or Allied channels in GERMANY, and persons in possession of German ration documents or living on the German Economy are prohibited unless authorised by the United Kingdom High Commissioner : —

- a) the acquisition by purchase or barter by any person so entitled of :
  - (i) any property which can only lawfully be obtained in the German Economy upon the surrender of an appropriate ration document;
  - (ii) immoveable property;
  - (iii) securities, whether German or foreign;
  - (iv) interests in German businesses;
- b) the disposal by sale or barter by any person so entitled to any person not so entitled of any property (i) which has been imported into GERMANY by the person so entitled or (ii) which has been imported into GERMANY and sold to any person from a NAAFI shop, Control Commission shop or club or any other official British or corresponding Allied source.

2. Transactions prohibited by this Ordinance are void and no right or property in the subject matter of a prohibited transaction shall pass to the transferee.

## Article 2

### Official Duties

3. This Ordinance shall not apply to transactions by or with any person in an official capacity as an agent of the High Commission or the Allied Forces or of any of the Allied Governments or of any Organisations sponsored by them.

## Article 3

### Regulations

4. The High Commissioner may make regulations to provide for the issue of authorisations either for specific transactions or for classes of transactions and generally for carrying this Ordinance into effect.

## Article 4

### Penalties

5. Any person who contravenes any provision of this Ordinance or any regulations made thereunder, or is a party to any prohibited transaction, shall be guilty of an offence, and upon conviction by a Control Commission Court, shall be liable to a term of imprisonment not exceeding two years, a fine not exceeding £ 1,000 or to the equivalent in Deutsche Marks or to both such imprisonment and fine.

## Article 5

### Application to Official British Civilians

6. This Ordinance shall apply inter alios to Official British Civilians within the meaning of British Military Government Ordinance No. 176. (Amended 1).

Zahlung oder auf andere Weise) von amtlichen britischen oder alliierten Stellen in Deutschland zu beziehen (erste Gruppe), und Personen, die im Besitz von deutschen Lebensmittelkarten und Bezugscheinen sind oder den Bedarf für ihren Unterhalt innerhalb des deutschen Wirtschaftssystems befriedigen (zweite Gruppe), verboten, soweit der Hohe Kommissar des Vereinigten Königreichs von Großbritannien nicht eine Ermächtigung zu ihrer Vornahme erteilt:

- a) Rechtsgeschäfte, durch die eine Person der ersten Gruppe im Wege des Kaufs oder Tausches einen der folgenden Vermögensgegenstände erwirkt:
  - 1. Vermögensgegenstände, die innerhalb der deutschen Wirtschaft nur gegen Abgabe einer entsprechenden Lebensmittelkarte oder eines entsprechenden Bezugscheines rechtmäßig erworben werden können;
  - 2. unbewegliches Vermögen;
  - 3. deutsche oder ausländische Wertpapiere;
  - 4. Rechte an deutschen Geschäftunternehmen;
- b) Rechtsgeschäfte, durch die eine Person der ersten Gruppe im Wege des Verkaufs oder Tausches an eine nicht zur ersten Gruppe gehörige Person Vermögensgegenstände veräußert, die
  - 1. von dem Veräußerer nach Deutschland eingeführt worden sind oder
  - 2. nach Deutschland eingeführt und von einer NAAFI-Verkaufsstelle, einer Verkaufsstelle oder einem Club der Kontrollkommission oder einer anderen amtlichen britischen oder entsprechenden alliierten Stelle an irgend eine Person verkauft worden sind.
- 2. Die durch diese Verordnung verbotenen Rechtsgeschäfte sind nichtig; kein Recht oder Eigentum an dem Gegenstand eines verbotenen Rechtsgeschäfts geht auf den Erwerber über.

## Artikel 2

### Amtliche Pflichten

3. Diese Verordnung gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die von oder mit einer Person in ihrer amtlichen Eigenschaft als Beauftragter oder Organ der Hohen Kommission, der alliierten Streitkräfte einer der alliierten Regierungen oder einer Organisation abgeschlossen werden, für die eine dieser Stellen die Verantwortung übernommen hat (sponsored organisations).

## Artikel 3

### Durchführungsbestimmungen

4. Der Hohe Kommissar behält sich vor, Durchführungsbestimmungen über die Erteilung von Ermächtigungen für einzelne Rechtsgeschäfte oder Gruppen von Rechtsgeschäften und allgemein zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen.

## Artikel 4

### Strafen

5. Wer gegen eine Vorschrift dieser Verordnung oder gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen verstößt oder an einem verbotenen Rechtsgeschäft als Geschäftspartei mitwirkt, begeht eine strafbare Handlung und wird durch ein Gericht der Kontrollkommission mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu tausend Pfund Sterling oder deren Gegenwert in Deutscher Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## Artikel 5

### Anwendung dieser Verordnung auf beamtete britische Zivilpersonen

6. Diese Verordnung gilt auch für beamtete britische Zivilpersonen im Sinne der Verordnung Nr. 176 (Erste abgeänderte Fassung) der britischen Militärregierung.

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 7. März 1950 – No. 12 – Besetzungsstatut britische Verordnung Nr. 206 S. 135 (S. 46)

„Verbotene Rechtsgeschäfte“

135

## Article 6

### Repeal

7. Military Government Ordinance No. 56 and Military Government Ordinance No. 199 are hereby repealed.

## Article 7

### Effective Date

8. This Ordinance shall come into force on 27 February 1950.

By Order of the United Kingdom High Commissioner,

C. E. STEEL

## Artikel 6

### Aufhebungen

7. Die Verordnungen Nr. 56 und Nr. 199 der Militärregierung werden hiermit aufgehoben.

## Artikel 7

### Inkrafttreten

8. Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1950 in Kraft.

Im Auftrage des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs

C. E. STEEL

## British Zone

### ORDINANCE NO. 207

#### Repeal of Military Government Ordinance No. 21 (Revision of Deutsche Gemeindeordnung) in Land Schleswig-Holstein

## Article 1

The provisions of Parts I, II, III, IV, V, VII and VIII of the Appendix to Military Government Ordinance No. 21, and Article VII of Military Government Ordinance No. 141 are hereby deprived of effect within Land Schleswig-Holstein as from 24th January, 1950.

## Article 2

The provisions of Military Government Ordinance No. 21 and of Part VI of the Appendix thereto are hereby deprived of effect within Land Schleswig-Holstein as from 1st April, 1950.

By Order of the United Kingdom High Commissioner

C. E. STEEL

## Britische Zone

### VERORDNUNG NR. 207

#### Aufhebung der Verordnung Nr. 21 der Militärregierung (Abänderung der Deutschen Gemeindeordnung) im Lande Schleswig-Holstein.

## Artikel 1

Die Vorschriften des ersten, zweiten, dritten, vierten, fünften, siebten und achten Teiles der Anlage zur Verordnung Nr. 21 der Militärregierung und des Artikels VII der Verordnung Nr. 141 der Mihtärregierung verlieren hiermit im Lande Schleswig-Holstein ab 24. Januar 1950 ihre Wirkung.

## Artikel 2

Die Vorschriften der Verordnung Nr. 21 der Militärregierung und des sechsten Teiles der Anlage zu derselben verlieren hiermit im Lande Schleswig-Holstein ab 1. April 1950 ihre Wirkung.

Im Auftrage des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs

C. E. STEEL

Pour copie conforme,

le Secrétaire Général de la Haute  
Commission Alliée en Allemagne  
signé: G. P. GLAIN

Certified true copy

Secretary General of the Allied High  
Commission for Germany  
signed: G. P. GLAIN

Obige Abschrift beglaubigt:

Generalsekretär der Alliierten Hohen  
Kommission für Deutschland  
gezeichnet: G. P. GLAIN

# OFFICIAL GAZETTE OF THE ALLIED HIGH COMMISSION FOR GERMANY

*Managing and Editorial Offices:*

Official Gazette of the Allied High Commission  
for Germany  
Bonn-Petersberg — Seat of the High Commission

*Subscriptions and Sales Office:*

Official Gazette of the Allied High Commission  
for Germany  
65, Lichtenalerstrasse, Baden-Baden.

# JOURNAL OFFICIEL DE LA HAUTE COMMISSION ALLIÉE EN ALLEMAGNE

*Direction et Rédaction:*

Journal Officiel de la Haute Commission Alliée  
en Allemagne  
Bonn-Petersberg, Siège de la Haute Commission

*Abonnements et Services de Vente:*

Journal Officiel de la Haute Commission Alliée  
en Allemagne  
65, Lichtenalerstrasse Baden-Baden.

# AMTSBLATT DER ALLIIERTEN HOHEN KOMMISSION FÜR DEUTSCHLAND

*Direktion und Redaktion:*

Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission  
für Deutschland  
Bonn-Petersberg, Sitz der Hohen Kommission

*Abonnements und Verkaufsstelle:*

Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission  
für Deutschland  
Baden-Baden, Lichtenalerstraße 65.

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 12. April 1950 – No. 14 – Besatzungsstatut S. 150 (S. 48)

**150**

**FIRST PART**  
**PREMIÈRE PARTIE**  
**ERSTER TEIL**

**LEGISLATION ENACTED BY OR UNDER THE AUTHORITY OF THE ALLIED HIGH COMMISSION**

**TEXTES LÉGISLATIFS ET RÈGLEMENTAIRES ÉDICTÉS PAR LA HAUTE COMMISSION ALLIÉE, OU EN SON NOM**

**VON DER ALLIIERTEN HOHEN KOMMISSION ODER IN IHREM NAMEN ERLASSENE GESETZE UND VORSCHRIFTEN**

The English and French texts shall be the official texts; the German text is published only for information

Les textes anglais et français seuls font foi; le texte allemand n'ayant qu'un caractère d'information

Nur die französischen und englischen Texte sind amtlich; die deutsche Übersetzung dient nur dem Zwecke der Information

SOMMAIRE	CONTENTS	INHALT
		Seite
Décision No 5: Décartellisation et déconcentration industrielle . . 150	Decision No. 5: Decartelisation and industrial deconcentration . . 150	Entscheidung Nr. 5: Dekartellisierung und Dezentralisierung der Industrie . 150
<b>DÉCISION NO 5</b>	<b>DECISION NO. 5</b>	<b>ENTSCHEIDUNG NR. 5</b>
<b>Décartellisation et Déconcentration Industrielle</b>	<b>Decartelisation and Industrial Deconcentration</b>	<b>Dekartellisierung und Dezentralisierung der Industrie</b>
Le Conseil de la Haute Commission Alliée décide ce qui suit:	The Council of the Allied High Commission decides as follows:	Der Rat der Alliierten Hohen Kommission erlässt folgende Entscheidung:
Article 1	Article 1	Artikel 1
Le Groupe de Décartellisation et de Déconcentration Industrielle de la Haute Commission Alliée est l'organisme chargé de l'application de l'Ordonnance No 236 du Commandant en Chef Français en Allemagne, de la Loi No 24 du Gouvernement Militaire Britannique et de la Loi No 24 du Gouvernement Militaire Américain.	The Decartelisation and Industrial Deconcentration Group of the Allied High Commission shall be the agency responsible for the implementation of French Military Government Ordinance No. 236, British Military Government Law No. 24 and United States Military Government Law No. 24.	Die zur Alliierten Hohen Kommission gehörige Gruppe für Dekartellisierung und Dezentralisierung der Industrie ist die mit der Durchführung der Verordnung Nr. 236 des französischen Oberkommandos in Deutschland, des Gesetzes Nr 24 der britischen Militärregierung und des Gesetzes Nr. 24 der amerikanischen Militärregierung beauftragte Dienststelle.
Article 2	Article 2	Artikel 2
La présente décision prend effet à compter du 21 Septembre 1949.	This decision shall be deemed to have become effective on 21 September 1949.	Diese Entscheidung tritt mit Wirkung vom 21. September 1949 in Kraft.
Fait à BONN, Petersberg, le 23 Mars 1950.	Done at BONN, Petersberg, on 23 March, 1950.	Ausgefertigt in BONN, Petersberg, den 23. März 1950.
Par ordre de la Haute Commission Alliée  G. P. GLAIN Secrétaire Général	By order of the Allied High Commission  G. P. GLAIN Secretary General	Im Auftrag d. Alliierten Hohen Kommission  G. P. GLAIN Generalsekretär

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 12. April 1950 – No. 14 – Besetzungsstatut S. 151 (S. 49)

SECOND PART  
DEUXIÈME PARTIE  
ZWEITER TEIL

**UNILATERAL LEGISLATION ENACTED BY OR UNDER THE AUTHORITY OF THE UNITED KINGDOM OR UNITED STATES  
OR FRENCH HIGH COMMISSIONERS.**

**TEXTES LÉGISLATIFS ET RÉGLEMENTAIRES ÉDICTÉS UNILATÉRALEMENT PAR L'UN DES HAUTS COMMISSAIRES BRITANNIQUE, AMÉRICAIN OU FRANÇAIS, OU EN LEUR NOM.**

**EINSEITIG VON EINEM DER BRITISCHEN, AMERIKANISCHEN ODER FRANZÖSISCHEN HOHEN KOMMISSARE ODER IN  
SEINEM NAMEN ERLASSENEN RECHTSVORSCHRIFTEN.**

Unless otherwise provided, the official text of legislation enacted by or under the authority of a High Commissioner shall be the English text in the case of the United Kingdom and the United States High Commissioners and the French text in the case of the French High Commissioner.

Les versions officielles des textes de chaque Haut Commissaire sont, sauf dispositions contraires, la version en langue anglaise pour les textes des Hauts Commissaires Britannique et Américain et la version en langue française pour les textes du Haut Commissaire Français.

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, ist für die von dem Hohen Kommissar des Vereinigten Königreichs und von dem Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten oder in ihrem Auftrag erlassenen Rechtsvorschriften der englische Text, und für die von dem Hohen Kommissar der Französischen Republik oder in seinem Auftrag erlassenen Rechtsvorschriften der französische Text der amtliche Text.

**C O N T E N T S**

	Page
<b>British Zone</b>	
Ordinance No. 208: Amending Ordinance 69 (Trial of Members of Criminal Organizations) and 159 (General Organizations Claims Commission) . . . . .	152
<b>U. S. Zone</b>	
Directive under Allied High Commission Law No. 13 . . .	152
<b>Zone Française</b>	
Arrêté No 151 du Haut Commissaire de la République Française en Allemagne, portant application de l'Ordinance No 166 . . . . .	153

**I N H A L T**

	Seite
<b>Britische Zone</b>	
Verordnung Nr. 208 zur Abänderung der Verordnung Nr. 69 (Strafverfahren gegen Angehörige verbrecherischer Organisationen) und Nr. 159 (Prüfungsausschuß für Angehörige von Organisationen allgemeiner Art) . . . . .	152
<b>Amerikanische Zone</b>	
Direktive auf Grund des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission . . . . .	152
<b>Französische Zone</b>	
Verfügung Nr. 151 des Hohen Kommissars der Französischen Republik für Deutschland zur Durchführung der Verordnung Nr. 166 . . . . .	153

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 12. April 1950 – No. 14 – Besetzungsstatut S. 152 (S. 50)

**152**

**British Zone**

**OFFICE OF THE UNITED KINGDOM HIGH COMMISSIONER  
FOR GERMANY**

**ORDINANCE NO. 208**

Amending Ordinance 69  
(Trial of Members of Criminal Organizations)  
and 159  
(General Organizations Claims Commission)

**Article 1**

Wherever by Ordinance 69 the Central Legal Office is required to perform some function either alone or in conjunction with another authority, such function shall as from the 1st April, 1950, be performed by the highest legal authorities (oberste Justizbehörde) of the Länder in the British Zone, acting jointly.

**Article 2**

Paragraph (2) of Article 1 of Ordinance 159 shall be deleted and the following substituted therefor:

"(2) The Commission shall consist of an Oberlandesgericht Senatspräsident, who shall be the president, and four judges, one from each Land. The members of the Commission shall be appointed by the United Kingdom High Commissioner, the President to be nominated by the Ministers President of the four Länder, acting jointly, and each of the four judges by the Minister President of the Land in which he is holding Office."

**Article 3**

This Ordinance shall come into force on the 1st April, 1950.

**FOR THE UNITED KINGDOM HIGH COMMISSIONER**  
**C. E. STEEL**

**U. S. Zone**

**OFFICE OF THE UNITED STATES HIGH COMMISSIONER  
FOR GERMANY**

**DIRECTIVE**

**under Allied High Commission Law No. 13**

Pursuant to authority conferred by Allied High Commission Law No. 13, "Judicial Powers in the Reserved Fields", and pending further action thereunder by the Allied High Commission or the United States High Commissioner for Germany, it is hereby directed that, except as they may be expressly authorized to do so by the appropriate United States Land Commissioner, German courts shall not exercise criminal jurisdiction over any national of the United States of America or the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland or the Republic of France or over any displaced person or person having a status assimilated to that of a displaced person.

This directive shall become effective on 1 January 1950 within the Laender of Bavaria, Bremen, Hesse and Wuerttemberg-Baden.

Done at  
**FRANKFURT ON MAIN, on 28 December 1949.**

**JOHN J. McCLOY**  
United States High Commissioner  
for Germany

**Britische Zone**

**DER HOHE KOMMISSAR DES VEREINIGTEN KONIGREICHES  
FÜR DEUTSCHLAND.**

**VERORDNUNG Nr. 208**

zur Abänderung der Verordnung Nr. 69 (Strafverfahren gegen Angehörige verbrecherischer Organisationen) und Nr. 159 (Prüfungsausschuß für Angehörige von Organisationen allgemeiner Art)

**Artikel 1**

In allen Fällen, in denen das Zentral-Justizamt nach der Verordnung Nr. 69 beauftragt wurde, bestimmte Aufgaben allein oder gemeinsam mit anderen Behörden zu erfüllen, sollen diese Aufgaben vom 1. April 1950 ab von den obersten Justizbehörden der Länder der britischen Zone gemeinsam erfüllt werden.

**Artikel 2**

Paragraph (2) von Artikel 1 der Verordnung Nr. 159 ist zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"(2) Der Ausschuß besteht aus einem Senatspräsidenten bei einem Oberlandesgericht als Vorsitzenden und vier Richtern, und zwar je einem von jedem der vier Länder. Alle Mitglieder des Ausschusses werden durch den Hohen Kommissar für das Vereinigte Königreich ernannt, und zwar der Vorsitzende auf Vorschlag der Ministerpräsidenten der vier Länder gemeinsam und jeder der vier Richter auf Vorschlag des Ministerpräsidenten des Landes, in dem er sein Amt ausübt."

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft.

**I. V. DES HOHEN KOMMISSARS FÜR DAS  
VEREINIGTE KONIGREICH**  
**C. E. STEEL**

**Amerikanische Zone**

**DER HOHE KOMMISSAR DER VEREINIGTEN STAATEN  
FÜR DEUTSCHLAND**

**DIREKTIVE**

**auf Grund des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission.**

Gemäß der durch Gesetz Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission "Gerichtsbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten" erteilten Ermächtigung und vorbehaltlich weiterer Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes seitens der Alliierten Hohen Kommission oder des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland wird hiermit angeordnet, daß deutsche Gerichte ohne ausdrückliche von dem zuständigen Landes-Kommissar der Vereinigten Staaten erteilte Genehmigung über Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nord-Irland oder der Französischen Republik und über verschleppte Personen oder Personen, die als verschleppte Personen gelten, keine Strafgerichtsbarkeit ausüben dürfen.

Diese Direktive tritt am 1. Januar 1950 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

Ausgefertigt in  
**FRANKFURT AM MAIN, den 28. Dezember 1949.**

**JOHN J. McCLOY**  
Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten  
für Deutschland.

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 12. April 1950 – No. 14 – Besatzungsstatut S. 153 (S. 51)

153

**Zone Française**

**A R R È T È NO 151**

**du Haut Commissaire de la République Française  
en Allemagne,  
portant application de l'Ordonnance No 166.**

Le Haut Commissaire de la République Française en Allemagne,

VU le Décret du 2 Août 1949 portant création d'un Haut Commissaire de la République Française en Allemagne,

VU l'Ordonnance No. 166, en date du 16 Juillet 1948, portant réglementation du séjour de certaines catégories de ressortissants français en Zone Française d'Occupation et dans le Secteur Français de Berlin,

**A R R È T È :**

**Article 1**

Sont habilités à accorder les dérogations prévues par l'Article 2 de l'Ordonnance No 166, en date du 16 Juillet 1948:

1° — Pour une durée n'excédant pas 6 mois:

- Le Directeur du Cabinet du Haut Commissaire de la République Française en Allemagne,
- Le Général Gouverneur Militaire du Grand Berlin en ce qui concerne les personnels ayant exercé leur activité dans le Secteur Français de Berlin.

2° — Pour une durée n'excédant pas 30 jours:

- Le Chef du Service de la Sécurité du Haut Commissariat de la République Française en Allemagne,
- Les Commissaires de Land.

**Article 2**

Les dérogations accordées par le Directeur du Cabinet et le Général Gouverneur Militaire du Grand Berlin pourront être prorogées par ces mêmes autorités.

**Article 3**

Le Chef du Service de la Sécurité et les Commissaires de Land ne pourront accorder de dérogations que dans des cas d'urgence ou pour des motifs humanitaires.

**Article 4**

L'Arrêté No 78 du Commandant en Chef Français en Allemagne, en date du 16 Juillet 1948, est abrogé.

**Article 5**

Le présent arrêté sera publié au Journal Officiel de la Haute Commission Alliée en Allemagne.

BAD GODESBERG, le 18 Février 1950

L'AMBASSADEUR de FRANCE  
Haut Commissaire de la République  
en Allemagne  
André FRANÇOIS-PONCET

**Französische Zone**

**VERFÜGUNG Nr. 151**

**des Hohen Kommissars der Französischen Republik  
für Deutschland  
zur Durchführung der Verordnung Nr. 166**

Auf Grund des Erlasses vom 2. August 1949 über die Einsetzung eines Hohen Kommissars der Französischen Republik für Deutschland und der Verordnung Nr. 166 vom 16. Juli 1948 über den Aufenthalt bestimmter französischer Staatsangehöriger in der französischen Besatzungszone und im französischen Sektor von Berlin erläßt der Hohe Kommissar der Französischen Republik für Deutschland folgende

**VERFÜGUNG:**

**Artikel 1**

Zur Bewilligung der in Artikel 2 der Verordnung Nr. 166 vom 16. Juli 1948 vorgesehenen Ausnahmegenehmigungen sind befugt:

1. — Für eine Dauer bis zu 6 Monaten:

- der Direktor des Kabinetts des Hohen Kommissars der Französischen Republik für Deutschland,
- der Stadtkommandant von Groß-Berlin hinsichtlich der Personen, die im französischen Sektor von Berlin tätig gewesen sind.

2. — Für eine Dauer bis zu 30 Tagen:

- der Leiter des Sicherheitsdienstes des Hohen Kommissars der Französischen Republik für Deutschland,
- die Landeskommisare.

**Artikel 2**

Die vom Direktor des Kabinetts und dem Stadtkommandanten von Berlin bewilligten Ausnahmegenehmigungen können von den gleichen Behörden verlängert werden.

**Artikel 3**

Der Leiter des Sicherheitsdienstes und die Landeskommisare dürfen nur in dringenden Fällen oder aus Gründen der Menschlichkeit Ausnahmegenehmigungen erteilen.

**Artikel 4**

Die Verfügung Nr. 78 des französischen Oberbefehlshabers in Deutschland vom 16. Juli 1948 wird hiermit aufgehoben.

**Artikel 5**

Diese Verfügung ist im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland zu veröffentlichen.

BAD GODESBERG, den 18. Februar 1950.

Der BOTSCHAFTER FRANKREICH'S  
Hoher Kommissar der Französischen  
Republik für Deutschland  
André FRANÇOIS-PONCET

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 12. April 1950 – No. 14 – Besatzungsstatut S. 154 (S. 52)

154

**THIRD PART**  
**TROISIÈME PARTIE**  
**DRITTER TEIL**

**REGULATIONS OF THE ALLIED BANK COMMISSION**

Legislation enacted by or under the Authority of the Allied High Commission

The German text shall be the official text; the English and French texts are published only for information.

**ARRÊTÉS DE LA COMMISSION ALLIÉE DE LA BANQUE**

Textes législatifs et réglementaires édictés au nom de la Haute Commission Alliée

Le texte allemand seul fait foi, les textes anglais et français n'ayant qu'un caractère d'information.

**DURCHFUHRUNGSVERORDNUNGEN DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION**

Von der Alliierten Hoben Kommission oder in ihrem Namen erlassene Gesetze und Vorschriften

Nur der deutsche Text ist amtlich; die englischen und französischen Übersetzungen dienen nur dem Zwecke der Information.

<b>CONTENTS</b>	<b>SOMMAIRE</b>	<b>INHALT</b>
Page	Page	Seite
Regulation No. 35 under the Conversion Law (Regulation concerning Financial Institutions with Seats or Branches outside the Specified Area) . . . . . 154	Arrêté No 35 portant application de la loi de conversion. (Établissements financiers ayant leur siège ou des succursales en dehors du territoire touché par la réforme monétaire) . . . . . 154	Durchführungsverordnung Nr. 35 zum Umstellungsgesetz (Verordnung über Geldinstitute mit Sitz oder Niederlassungen außerhalb des Währungsgebiets) . . . . . 154
Regulation No. 36 under the Conversion Law. (Net Worth (Eigenkapital) of Financial Institutions) 161	Arrêté No 36 portant application de la loi de conversion. (Capital propre des établissements financiers) . . . . . 161	Durchführungsverordnung Nr. 36 zum Umstellungsgesetz. (Eigenkapital der Geldinstitute) . . . . . 161
Regulation No. 37 under the Conversion Law. (Concerning Article 26 paragraph 2 of the Conversion Law) . . . . . 163	Arrêté No 37 portant application de la loi de conversion. (Section XXVI, art. 2) . . . . . 163	Durchführungsverordnung Nr. 37 zum Umstellungsgesetz (zu § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes) . . . . . 163
<b>REGULATION NO. 35</b> under the Conversion Law* <b>Regulation concerning Financial Institutions with Seats or Branches outside the Specified Area</b>	<b>ARRÊTÉ No 35</b> portant application de la loi de conversion* Établissements financiers ayant leur siège ou des succursales en dehors du territoire touché par la réforme monétaire.	<b>DURCHFUHRUNGSVERORDNUNG</b> Nr. 35 zum Umstellungsgesetz*) Verordnung über Geldinstitute mit Sitz oder Niederlassungen außerhalb des Währungsgebiets
Pursuant to Article 34 paragraph 4 of the Third Law for Monetary Reform (Conversion Law) and to Article 24 of the First Law for Monetary Reform (Currency Law) it is — subject to a general German reorganization — hereby ordered as follows: Article 1 Any financial institution which on 21 June 1948 had its seat outside the specified area, shall be deemed to be a financial institution in the specified area insofar as it has a branch which	En vertu de l'art. 34, alinéa 4 de la Troisième loi monétaire (loi de conversion) et de l'art. 24 de la Première loi monétaire (loi monétaire) et sous réserve d'une réglementation visant l'ensemble de l'Allemagne, il est arrêté ce qui suit: Article 1 Un établissement financier qui, à la date du 21 Juin 1948, avait son siège en dehors du territoire touché par la réforme monétaire, est considéré comme établissement financier dans ledit territoire, s'il possède une succursale qui:	Auf Grund des § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) und des § 24 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) wird vorbehaltlich einer gesamtdeutschen Regelung verordnet: § 1 Ein Geldinstitut, das am 21. Juni 1948 seinen Sitz außerhalb des Währungsgebiets hatte, gilt als Geldinstitut im Währungsgebiet, soweit es eine Niederlassung hat, die
* Published in the US and UK Zones as Military Government Law No. 63 and French Zone as Ordinance No. 160.	* Publiéée dans les zones Américaine et Britannique en tant que Loi du Gouvernement Militaire No. 63 et dans la Zone Française en tant qu'ordonnance No. 160.	*) Veröffentlicht in der US und Britischen Zone als Gesetz Nr. 63 der Militärregierung, in der Französischen Zone als Verordnung Nr. 160.

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 12. April 1950 – No. 14 – Besetzungsstatut S. 155 (S. 53)

155

- a) was registered or established in the specified area already prior to 21 June 1948 under the provisions of the Code of Commercial Law or of another law, or which

- b) has been recognized as transferred according to Article 3.

## Article 2

(1) In the case of financial institutions of the type specified in Article 1, the seat for their business activities in the specified area is deemed to be

- a) if the financial institution concerned has only one branch in the specified area within the meaning of Article 1 paragraph a, — the place at which this branch is located;
- b) if the financial institution concerned has in the specified area several branches within the meaning of Article 1 paragraph a or a branch within the meaning of Article 1 paragraph b, — the place which the management selects, in compliance with the provisions of Military Government, for its activities in the specified area.

(2) A transfer of the seat for the business activities in the specified area requires the approval of the bank supervisory authorities concerned.

(3) The seat for the business activities in the specified area shall, in the case of financial institutions required by law to public registration, be entered in the register ex officio.

## Article 3

(1) Any branch of a financial institution, other than those covered by Article 1 paragraph a, which on 21 June 1948 was in operation in the specified area, shall be recognized as transferred, if

- a) such branch or any administrative agency acting on its behalf in the specified area has been licensed by Military Government or a competent German authority for banking activities or for the administration of property values in the specified area;
- b) if a general economic necessity exists for the continuation or the resumption of the banking activities of such branch in the specified area or a public interest in the proper settlement of the financial institution's liabilities specified in Article 6 paragraph 1 subparagraph 2; and
- c) if the property values of the financial institution in the specified area are sufficient to cover a substantial part of the liabilities specified in Article 6 paragraph 1 subparagraphs 2 and 3.

(2) In cases of eminent economic importance a branch may exceptionally be recognized as transferred even if the prerequisite of paragraph 1 subparagraph c is not given.

- a) antérieurement au 21 Juin 1948 a été enregistrée ou fondée dans le territoire soumis à la réforme monétaire, conformément aux dispositions du code de commerce ou d'une autre loi, ou

- b) a été reconnue comme repliée, aux termes de l'art. 3.

## Article 2

(1) Pour les établissements financiers de la catégorie désignée à l'art. 1, est considéré comme siège social de leur activité, dans le territoire soumis à la réforme monétaire:

- a) le lieu où se trouve cette succursale, lorsque l'établissement financier n'a, aux termes de l'art. 1, lettre a, qu'une succursale dans ce territoire,
- b) le lieu que la direction a choisi pour son activité dans ledit territoire, compte tenu des dispositions prises par le Gouvernement Militaire lorsque l'établissement financier a plusieurs succursales, aux termes de l'art. 1, lettre d dans ce territoire, ou une succursale aux termes de l'art. 1, lettre b.

(2) Le transfert du siège social, pour les activités commerciales dans ledit territoire, exige l'autorisation des autorités de surveillance bancaire intéressées.

(3) Le siège établi pour l'activité commerciale, dans le territoire soumis à la réforme monétaire, devra être enregistré d'office au registre de commerce, s'il s'agit d'un établissement financier dont l'enregistrement au registre public est prescrit par la loi.

## Article 3

(1) Une succursale d'un établissement financier ne tombant pas sous le coup de l'art. 1, lettre a et travaillant au 21 Juin 1948 dans le territoire soumis à la réforme monétaire, doit être, reconnue comme étant repliée:

- a) lorsque la succursale ou un bureau travaillant pour le compte de ladite succursale dans le territoire soumis à la réforme monétaire, a été admise dans ledit territoire par le Gouvernement Militaire ou par une autorité allemande compétente, pour exercer une activité bancaire ou pour administrer des biens,
- b) lorsqu'il y a un intérêt économique général à ce que l'activité bancaire de la succursale continue ou reprenne dans le territoire soumis à la réforme monétaire ou, lorsqu'il y a un intérêt public à la liquidation régulière des exigibilités de l'institut financier, énoncées à l'art. 6, alinéa 1, chiffre 2,
- c) lorsque les biens de l'institut financier se trouvant sur le territoire soumis à la réforme monétaire sont suffisants pour faire face à une part importante des exigibilités énoncées à l'art. 6, alinéa 1, chiffres 2 et 3.

(2) Dans le cas d'une importance économique particulière, une succursale peut être exceptionnellement reconnue repliée, même si la condition de l'alinéa 1, lettre c n'est pas remplie.

- a) schon vor dem 21. Juni 1948 nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder eines anderen Gesetzes im Währungsgebiet eingetragen oder errichtet wurde, oder

- b) nach § 3 als verlagert anerkannt worden ist.

## § 2

(1) Bei Geldinstituten der in § 1 bezeichneten Art gilt als Sitz für ihre Geschäftstätigkeit im Währungsgebiet

- a) wenn das Geldinstitut nur eine Niederlassung im Sinne von § 1 Buchst. a) im Währungsgebiet hat, der Ort, an dem sich diese Niederlassung befindet,

- b) wenn das Geldinstitut mehrere Niederlassungen im Sinne von § 1 Buchst. b) im Währungsgebiet hat der Ort, den sich die Geschäftsleitung unter Beachtung der Vorschriften der Militärgouvernierung für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Währungsgebiet wählt.

(2) Eine Verlegung des Sitzes für die Geschäftstätigkeit im Währungsgebiet bedarf der Genehmigung der beteiligten Bankaufsichtsbehörden.

(3) Der Sitz für die Geschäftstätigkeit im Währungsgebiet ist, wenn es sich um ein Geldinstitut handelt, dessen Eintragung in ein öffentliches Register gesetzlich vorgeschrieben ist, von Amts wegen in das Register einzutragen.

## § 3

(1) Eine nicht unter § 1 Buchst. a) fallende Niederlassung eines Geldinstitutes, die am 21. Juni 1948 im Währungsgebiet einen Geschäftsbetrieb hatte, ist als verlagert anzuerkennen, wenn

- a) die Niederlassung oder eine für sie im Währungsgebiet tätige Verwaltungsstelle von der Militärgouvernierung oder einer dazu befugten deutschen Behörde zur bankgeschäftlichen Tätigkeit oder zur Verwaltung von Vermögenswerten im Währungsgebiet zugelassen ist,
- b) ein gesamtwirtschaftliches Bedürfnis für die Fortführung oder Wiederaufnahme der bankgeschäftlichen Tätigkeit der Niederlassung im Währungsgebiet oder ein öffentliches Interesse an der ordnungsmäßigen Abwicklung der in § 6 Abs. 1 Ziff. 2 bezeichneten Verbindlichkeiten des Geldinstituts besteht und

- c) die Vermögenswerte des Geldinstituts im Währungsgebiet ausreichen, um einen wesentlichen Teil der in § 6 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Verbindlichkeiten zu decken.

(2) In Fällen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung kann ausnahmsweise eine Niederlassung auch dann als verlagert anerkannt werden, wenn die Voraussetzung des Abs. 1 Buchst. c) nicht vorliegt.

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 12. April 1950 – No. 14 – Besetzungsstatut S. 156 (S. 54)

156

(3) The recognition is pronounced, upon proposal of the Bank deutscher Laender, by the bank supervisory authority competent for the place of the branch. The Bank deutscher Laender shall consult with the appropriate Landeszentralbank, the bank supervisory authority shall consult with the bank supervisory authorities of the other Laender. The recognition may be contingent on requirements. The recognition shall state the date as from which the branch is deemed to have transferred to the specified area.

(4) The bank supervisory authority shall without delay inform the Bank Deutscher Laender of the recognition pronounced by it; the Bank deutscher Laender shall make known the recognition in the Oeffentlicher Anzeiger (Gazette) for the Combined Economic Area; in such publication the seat for the business activities of the financial institution in the specified area shall be indicated.

## Article 4

Old currency credit balance of class I (Article 1 paragraph 1 subparagraph 1a of the Conversion Law), which are maintained with a branch recognized as transferred under Article 3, shall within two months of the publication prescribed in Article 3 paragraph 4 be reported to the liquidation bank of the account holder pursuant to the provisions of the Currency Law. Where the account holder has not yet filed any form A or B, the report shall be filed with the branch recognized as transferred, or — if old currency credit balances to be reported are maintained with several branches recognized as transferred — with one of these branches. The branch has in that respect the function of liquidation bank. Where the time set for the report elapses without action being taken, the provisions of Article 8 of the Conversion Law apply mutatis mutandis.

## Article 5

Certificates of indebtedness of financial institution, which had its seat on 21 June 1948 in a territory of Germany (borders as of 31 December 1937) other than the specified area, shall, as far as the financial institution may be called upon in the specified area with respect to the liabilities originating from these certificates of indebtedness under the conditions of Article 6 paragraph 1 subparagraphs 2 and 3, be reported to an agency acting in the specified area on behalf of the financial institution or to another financial institution, within two months of the effective date of this Regulation. The same rule applies to co-ownership rights in such certificates of indebtedness. Where a certificate of indebtedness is deposited with a financial institution in the specified area, such institution, in the other case the holder, shall file the report.

(3) Cette reconnaissance sera prononcée, sur proposition de la Bank deutscher Länder, par l'autorité de surveillance bancaire compétente pour le lieu de la succursale. La Bank deutscher Länder devra recueillir l'avis de la Banque Centrale Provinciale compétente et l'autorité de surveillance bancaire devra prendre l'avis des autorités de surveillance bancaire des autres Länder. La reconnaissance pourra être subordonnée à des conditions spéciales. La date à partir de laquelle la succursale devra être considérée comme étant repliée dans ledit territoire, devra être fixée à cette occasion.

(4) L'autorité de surveillance bancaire qui a prononcé la reconnaissance, devra en faire part immédiatement à la Bank deutscher Länder et celle-ci devra la publier dans le "Offentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet"; le siège de l'activité commerciale de l'établissement financier dans le territoire soumis à la réforme monétaire devra être mentionné dans cette publication.

## Article 4

Les avoirs en monnaie ancienne du groupe I (Art. 1, alinéa 1, chiffre 1, lettre a) de la loi de conversion), détenus par une succursale reconnue repliée, conformément à l'art. 3, devront être déclarés à la banque de liquidation du titulaire de compte, conformément aux dispositions de la loi monétaire, dans les deux mois suivant l'avis prescrit par l'art. 3, alinéa 4. Lorsque le titulaire du compte n'a pas encore remis de formulaire A ou B, la déclaration devra être effectuée auprès de la succursale reconnue repliée ou, lorsque les avoirs en monnaie ancienne à déclarer sont détenus par plusieurs succursales reconnues repliées, cette déclaration devra être faite auprès de l'une des succursales; la succursale assumera, dans ce cas, les fonctions d'une banque de liquidation. Après l'expiration du délai prescrit pour la déclaration, les dispositions de l'art. 8 de la loi de conversion s'appliqueront par analogie.

## Article 5

Les obligations d'un institut financier qui, le 21 Juin 1948, avait son siège dans une région de l'Allemagne (frontières au 31 Décembre 1937) située en dehors du territoire monétaire — si cet institut peut être tenu pour responsable des dettes nées de ces obligations dans le territoire monétaire, dans les conditions prévues au § 6, alinéa 1, 2) et 3) — devront être déclarées dans les deux mois qui suivent l'entrée en vigueur du présent arrêté, auprès d'un service travaillant pour le compte de cet institut financier ou auprès d'un autre établissement financier. La même règle s'applique aux droits de co-propriété sur ces obligations. Lorsqu'une obligation se trouve sous la garde d'un établissement financier situé dans le territoire soumis à la réforme monétaire, la déclaration devra être effectuée, soit par l'établissement financier, soit par le titulaire.

(3) Die Anerkennung wird auf Vorschlag der Bank deutscher Länder von der für den Ort der Niederlassung zuständigen Bankaufsichtsbehörde ausgesprochen. Die Bank deutscher Länder hat die zuständige Landeszentralbank, die Bankaufsichtsbehörde hat die Bankaufsichtsbehörden der anderen Länder zu hören. Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden. In der Anerkennung ist der Zeitpunkt festzustellen, von dem ab die Niederlassung als in das Währungsgebiet verlagert gilt.

(4) Die Anerkennung ist von der Bankaufsichtsbehörde, die sie ausgesprochen hat, unverzüglich der Bank deutscher Länder mitzuteilen und von dieser im öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet bekanntzumachen; dabei ist der Sitz für die Geschäftstätigkeit des Geldinstituts im Währungsgebiet anzugeben.

Altgeldguthaben der Gruppe 1 (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a) des Umstellungsgesetzes), die bei einer nach § 3 als verlagert anerkannten Niederlassung unterhalten werden, sind innerhalb von zwei Monaten nach der in § 3 Abs. 4 vorgeschriebenen Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des Währungsgesetzes bei der Abwicklungsbank des Kontoinhabers anzumelden. Hat der Kontoinhaber bisher keinen Vordruck A oder B abgegeben, so ist die Anmeldung bei der als verlagert anerkannten Niederlassung oder, wenn anzumeldende Altgeldguthaben bei mehreren als verlagert anerkannten Niederlassungen unterhalten werden, bei einer dieser Niederlassungen vorzunehmen; die Niederlassung hat insoweit die Aufgaben einer Abwicklungsbank. Bei Versäumung der Anmeldefrist gelten die Vorschriften des § 8 des Umstellungsgesetzes sinngemäß.

Schuldverschreibungen eines Geldinstitutes, das seinen Sitz am 21. Juni 1948 in einem nicht zum Währungsgebiet gehörenden Gebiet Deutschlands nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 hatte, sind, soweit das Geldinstitut wegen der Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 im Währungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei einer im Währungsgebiet für das Geldinstitut tätigen Stelle oder einem anderen Geldinstitut anzumelden. Das gleiche gilt für Miteigentumsrechte an solchen Schuldverschreibungen. Befindet sich eine Schuldverschreibung in Verwahrung eines Geldinstituts im Währungsgebiet, so hat dieses, andernfalls hat der Inhaber die Anmeldung vorzu-

The report shall include name and address of the holder and of the depositary, if any, a description of the certificate of indebtedness and its depositary. Certificates of indebtedness, fulfilment of which will take place abroad, need not be reported. The Bank deutscher Länder may determine further exceptions from this obligatory report.

#### Article 6

(1) Financial institutions in the specified area may be called upon in the specified area in respect of their liabilities only

1. insofar as such liabilities have been established as a result of business operations of a main agency or branch registered or set up in the specified area already prior to 21 June 1948 in accordance with the provisions of the Code of Commercial Law,

2. insofar as the liabilities have been established as a result of business operation of a branch recognized under Article 3 as transferred, and insofar as there are involved

- a) liabilities, existing on 21 June 1948, to persons whose domicile, permanent residence, seat, place of business, or management was on 21 June 1948 located in the specified area,
- b) liabilities originating from certificates of indebtedness, which on 21 June 1948 were located in the specified area, or
- c) liabilities established after 8 May 1945, insofar as the place of business was transferred to the specified area already at the time when the liability was contracted;

3. as far as there are involved

- a) liabilities to persons whose domicile, permanent residence, seat, place of business or management on 21 June 1948 was located abroad,
- b) liabilities originating from certificates of indebtedness, fulfilment of which will take place abroad.

(2) In respect of a liability of the type specified under paragraph 1 subparagraph 3, which has not been established as a result of business operations of a main agency or branch within the meaning of paragraph 1 subparagraph 1, any financial institution may be called upon in the specified area only insofar as the funds having accrued to the financial institution as equivalent were invested in the specified area on 20 June 1948. If it cannot be ascertained where the funds having accrued to the financial institution as equivalent were invested, and if no funds accrued to the financial institution as equivalent, the financial institution may with respect to the liability in the specified area be called upon up to the partial amount corresponding to the relation which existed, according to the last

La déclaration devra comprendre le nom et l'adresse du titulaire et du dépositaire éventuel, la désignation de l'obligation et du lieu de dépôt. Les obligations dont le lieu de paiement se trouve à l'étranger, n'ont pas à être déclarées. La Bank deutscher Länder pourra, ultérieurement, accorder des dérogations à l'obligation de déclarer.

#### Article 6

(1) Les établissements financiers se trouvant dans le territoire soumis à la réforme monétaire ne peuvent être tenus pour responsables de leurs exigibilités que dans les cas suivants:

- 1. si les exigibilités sont nées dans le cadre de l'activité du siège ou d'une succursale enregistrée ou établie antérieurement au 21 Juin 1948 dans le territoire soumis à la réforme monétaire, conformément aux dispositions du code de commerce ou d'une autre loi,
- 2. si les exigibilités sont nées dans le cadre de l'activité d'une succursale reconnue comme repliée aux termes de l'art. 3 et lorsqu'il s'agit:

a) d'exigibilités existant au 21 Juin 1948 à l'égard de personnes dont le domicile, le lieu de séjour permanent, le siège social, le lieu de succursale ou le lieu de direction, se trouvait, au 21 Juin 1948, dans le territoire soumis à la réforme monétaire,

b) d'exigibilités provenant d'obligations qui se trouvaient, le 21 Juin 1948, dans ledit territoire, ou

c) d'exigibilités qui sont nées après le 8 Mai 1945, si la succursale était déjà repliée dans ledit territoire au moment où l'exigibilité a été créée;

3. s'il s'agit:

- a) d'exigibilités à l'égard de personnes dont le domicile, le lieu de séjour permanent, le siège social, le lieu de succursale ou le lieu de direction, se trouvait à l'étranger le 21 Juin 1948.
- b) d'exigibilités provenant d'obligations pour lesquelles le lieu de paiement se trouve à l'étranger.

(2) Un établissement financier ne peut être tenu pour responsable, dans le territoire susvisé, d'une exigibilité de la catégorie définie à l'alinéa 1, chiffre 3 et qui n'a pas pris naissance dans le cadre de l'activité du siège social ou d'une succursale, aux termes de l'alinéa 1, chiffre 1, si les fonds attribués à l'établissement financier à titre de provision, avaient été investis au 20 Juin 1948 dans le territoire soumis à la réforme monétaire. Si il n'est pas possible de déterminer où ces fonds ont été investis ou, si ces fonds ne sont pas parvenus à l'établissement financier à titre de provision, l'établissement financier pourra être rendu responsable de l'exigibilité dans ledit territoire, au prorata des avoirs situés dans ce territoire et de l'actif total de l'établissement financier, tel

nenehmen. Die Anmeldung soll den Namen und die Anschrift des Inhabers und des etwaigen Verwahrers, die Bezeichnung der Schuldverschreibung und ihren Aufbewahrungsort angeben. Schuldverschreibungen, deren Erfüllungsort im Auslande liegt, bedürfen keiner Anmeldung. Die Bank deutscher Länder kann weitere Ausnahmen von der Anmeldepflicht bestimmen.

#### § 6

(1) Geldinstitute im Währungsgebiet können im Währungsgebiet wegen ihrer Verbindlichkeiten nur in Anspruch genommen werden,

1. soweit die Verbindlichkeiten im Geschäftsbetrieb einer Haupt- oder Zweigniederlassung begründet wurden sind, die schon vor dem 21. Juni 1948 nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder eines anderen Gesetzes im Währungsgebiet eingetragen oder errichtet wurde,

2. soweit die Verbindlichkeiten im Geschäftsbetrieb einer nach § 3 als verlagert anerkannten Niederlassung begründet worden sind und es sich dabei handelt um

a) Verbindlichkeiten, die am 21. Juni 1948 gegenüber Personen bestanden, deren Wohnsitz, dauernder Aufenthaltsort, Sitz, Ort der Niederlassung oder Geschäftsleitung sich am 21. Juni 1948 im Währungsgebiet befunden hat,

b) Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen, die sich am 21. Juni 1948 im Währungsgebiet befunden haben, oder

c) Verbindlichkeiten, die nach dem 8. Mai 1945 begründet worden sind, sofern die Niederlassung bereits bei Eingehung der Verbindlichkeit in das Währungsgebiet verlagert war,

3. soweit es sich handelt um

a) Verbindlichkeiten gegenüber Personen, deren Wohnsitz, dauernder Aufenthaltsort, Sitz, Ort der Niederlassung oder Geschäftsleitung sich am 21. Juni 1948 im Ausland befunden hat,

b) Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen, für die der Erfüllungsort im Ausland liegt.

(2) Ein Geldinstitut kann wegen einer Verbindlichkeit der im Abs. 1 Ziff. 3 bezeichneten Art, die nicht im Geschäftsbetrieb einer Haupt- oder Zweigniederlassung im Sinne von Abs. 1 Ziff. 1 begründet worden ist, im Währungsgebiet nur in Anspruch genommen werden, soweit die dem Geldinstitut als Gegenwert zugeflossenen Mittel am 20. Juni 1948 im Währungsgebiet angelegt waren. Soweit nicht feststellbar ist, wo die dem Geldinstitut als Gegenwert zugeflossenen Mittel angelegt worden sind, und soweit dem Geldinstitut keine Mittel als Gegenwert zugeflossen sind, kann das Geldinstitut wegen der Verbindlichkeit im Währungsgebiet in Höhe des Teilbetrages in Anspruch genommen werden, der dem Verhältnis entspricht, in dem nach dem letzten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 12. April 1950 – No. 14 – Besetzungsstatut S. 158 (S. 56)

158

annual closing balance prior to the 9 May 1945, between the property values in the specified area and the total property of the financial institution; in this connection, the claims against the legally entitled entities specified in Article 14 of the Conversion Law, other than the Reichsbank, against regional entities the area of which transgresses the specified area, and property values located abroad shall not be taken into consideration. The computation of the property comparison according to the last annual closing balance prior to 9 May 1945 requires the confirmation of the bank supervisory authority.

(3) Insofar as a financial institution cannot be called upon in the specified area under paragraphs 1 and 2, an execution with respect to the financial institution's property values in the specified area shall not be permissible even on the basis of those judgments or other titles of execution which will be obtained outside the specified area after the effective date of this Regulation.

## Article 7

(1) Financial institutions in the specified area shall include in the conversion account:

1. their liabilities falling within Article 4 paragraph 1 A subparagraphs a and b of the Bank Regulation, \* insofar as they may — under Article 6 — be called upon in the specified area in respect of these liabilities,

2. their assets falling within Article 4 paragraph 1 B subparagraphs b to d of the Bank Regulation, insofar as there are involved

- a) assets which at the beginning of 21st June 1948 were located in the specified area or, if the financial institution has its seat in Germany, abroad;
- b) other assets which were acquired within business operations of a main agency or branch in the sense of Article 6 paragraph 1 subparagraph 1.

(2) Insofar as the former net worth (Eigenkapital) is of importance, as a basis of comparison, for the computation of the amount which may, under the provisions of the Bank Regulation, be included in the conversion account as provisional net worth (Eigenkapital) or in other respect, only the partial amount of the former net worth (Eigenkapital) which falls to the specified area shall be taken into consideration in the case of financial institutions deemed to be financial institutions under Article 1, as well as

\* Published in the US and UK Zones as Regulation No. 2 under Law 63 and in the French Zone as Regulation No. 73 under Ordinance 160.

qu'il ressort du dernier bilan annuel dressé avant le 9 Mai 1945; en procédant ainsi, il n'est pas tenu compte, ni des créances sur les organismes désignés à l'art. 14 de la loi de conversion — à l'exception de la Reichsbank — sur les collectivités publiques territoriales dont le rayon s'étend au-delà du territoire soumis à la réforme monétaire, ni des biens se trouvant à l'étranger. Le calcul du rapport entre les avoirs et l'actif total, d'après le dernier bilan dressé avant le 9 Mai 1945, doit être approuvé par l'autorité de surveillance bancaire.

(3) Si un institut financier ne peut être tenu pour responsable, dans le territoire soumis à la réforme monétaire, conformément aux art. 1 et 2, la saisie-exécution des avoirs de l'institut financier se trouvant dans ledit territoire, est, elle aussi, inadmissible lorsqu'elle se base sur des jugements ou des titres exécutoires qui, après l'entrée en vigueur du présent arrêté, ont été obtenus en dehors de ce territoire.

## Article 7

(1) Les établissements financiers se trouvant dans le territoire soumis à la réforme monétaire devront faire figurer dans la balance de conversion:

1. leurs exigibilités aux termes de l'art. 4, alinéa 1 A, lettres a et b du Deuxième arrêté portant application de la loi de conversion (arrêté concernant les banques\*) dans la mesure où ils pourront être tenus pour responsables de ces exigibilités dans ledit territoire, conformément à l'art. 6,
2. leurs actifs visés à l'art. 4, alinéa 1 E, lettres b à d de l'arrêté concernant les banques, s'il s'agit:
  - a) d'avoirs situés dans ledit territoire, le 21 Juin 1948, ou les avoirs situés à l'étranger, lorsque l'établissement a son siège social en Allemagne,
  - b) tous les autres avoirs qui ont été acquis à la suite d'opérations commerciales par le siège ou une succursale, aux termes de l'art. 6, alinéa 1, chiffre 1.

(2) Si l'ancien capital propre est important, soit pour le calcul du montant à faire figurer dans la balance de conversion comme capital propre provisoire, d'après les prescriptions de l'arrêté concernant les Banques, soit à titre de base de comparaison, on ne tiendra compte, dans le cas des établissements financiers qui, d'après l'art. 1 sont considérés comme établissements financiers dans ledit territoire, ainsi que dans le cas des établissements financiers ayant leur siège social dans ce territoire et possédant une suc-

\* Publiéée dans les zones Américaine et Britannique en tant que règlement d'application No 2 de la loi 63 et dans la zone Française en tant qu'arrêté No 73 portant application de l'ordonnance No 160.

die Vermögenswerte im Währungsgebiet zum Gesamtvermögen des Geldinstituts standen; hierbei bleiben Forderungen gegen die in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Rechtsträger mit Ausnahme der Reichsbank, gegen Gebietskörperschaften, deren Gebiet sich über das Währungsgebiet hinaus erstreckt, sowie Vermögenswerte im Ausland außer Betracht. Die Berechnung des Vermögensvergleichs nach dem letzten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945 bedarf der Bestätigung der Bankaufsichtsbehörde.

(3) Soweit ein Geldinstitut nach Abs. 1 und 2 im Währungsgebiet nicht in Anspruch genommen werden kann, ist eine Vollstreckung in die im Währungsgebiet vorhandenen Vermögenswerte des Geldinstituts auch aus solchen Urteilen oder anderen Vollstreckungstiteln unzulässig, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung außerhalb des Währungsgebietes erwirkt werden.

## § 7

(1) Geldinstitute im Währungsgebiet haben in die Umstellungsrechnung einzustellen:

1. ihre unter § 4 Abs. 1 A Buchst. a) und b) der Bankenverordnung\*) fallenden Verbindlichkeiten insoweit, als sie wegen dieser Verbindlichkeiten nach § 6 im Währungsgebiet in Anspruch genommen werden können,
2. ihre unter § 4 Abs. 1 B Buchst. b) bis d) fallenden Aktiven, soweit es sich handelt
  - a) um Vermögenswerte, die bei Beginn des 21. Juni 1948 im Währungsgebiet oder, wenn das Geldinstitut seinen Sitz in Deutschland hat, im Ausland vorhanden waren,
  - b) um sonstige Vermögenswerte, die im Geschäftsbetrieb einer Haupt- oder Zweigniederlassung im Sinne von § 6 Abs. 1 Ziff. 1 erworben worden sind.

(2) Soweit das frühere Eigenkapital für die Berechnung des Betrages, der nach den Vorschriften der Bankenverordnung als vorläufiges Eigenkapital in die Umstellungsrechnung eingestellt werden kann, oder in anderer Beziehung als Vergleichsgrundlage von Bedeutung ist, ist bei Geldinstituten, die nach § 1 als Geldinstitute im Währungsgebiet gelten, sowie bei Geldinstituten, die ihren Sitz im Währungsgebiet und eine Zweigniederlassung außerhalb des Währungsgebietes haben, nur der auf das Währungsgebiet entfallende Teilbetrag des früheren Ei-

\*) Veröffentlicht in der US und Britischen Zone als Durchführungsverordnung Nr. 2 zum Gesetz Nr. 63 der Militärregierung und in der Französischen Zone als Durchführungsverordnung Nr. 73 zur Verordnung Nr. 160.

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

## vom 12. April 1950 – No. 14 – Besetzungsstatut S. 159 (S. 57)

159

in the specified area and a branch outside the specified area. This partial amount will be ascertained by the Bank deutscher Länder. Unless special circumstances justify a different computation, it shall be so computed that its relation to the amount of the liabilities in respect of which the financial institution according to the Reichsmark closing balance sheet as of June 20, 1948 may be called upon in the specified area pursuant to Article 6, is the same as that which existed between the net worth (Eigenkapital) of the financial institutions and the total of its liabilities according to the last annual closing balance prior to 9 May 1945.

(3) The confirmation of the conversion account as required under Article 3 paragraph 5 of the Bank Regulation is, in the case of financial institutions of the type specified in Article 1, incumbent on the bank supervisory authorities of the Land in which the financial institution's seat for its activities in the specified area is located (Article 2). In the case of financial institutions which have in the specified area a branch recognized under Article 3 as transferred, the time limits for the preparation and submittal of the conversion account shall, at variance with Article 3 paragraph 5 of the Bank Regulation, be specifically determined by the Bank supervisory authority.

### Article 8

The equalization claim to be allocated to a financial institution of the type specified in Article 1, shall — if the financial institution has no branch falling under Article 1 paragraph a to the amount of nine-tenth be apportioned to the Laender of the specified area in accordance with their receipts accruing from income — and corporation tax for the fiscal year 1947; the Audit Courts of the Laender shall advise the Bank deutscher Laender of these tax receipts; on the basis of these advices, the Bank deutscher Laender fixes and publishes the apportionment quotas. The debtor of the balance of the equalization claim is the Land, in which the financial institution's seat for the activities in the specified area is located (Article 2).

### Article 9

(1) The Bank deutscher Laender shall appoint custodians for the administration of property values located in the specified area of those financial institutions which on 21 June 1948 had their respective seat in an area of Germany (borders as of 31 December 1937) other than the specified area and which have no branch in the specified area within the meaning of Article 1 paragraph a or b. The custodians shall carry out such administration in pursuance of instructions and under the supervision of the Bank deutscher Laender. Appointment and supervision of the custodian may be

cursale en dehors du territoire, que de la partie de l'ancien capital propre afférant audit territoire. Ce montant partiel sera déterminé par la Bank deutscher Länder.

Sauf circonstances particulières justifiant un autre mode de calcul, ce montant doit être calculé de telle façon qu'il soit, par rapport aux exigibilités dont l'institut financier peut avoir à répondre, sur la base du bilan de clôture en Reichsmark au 20 Juin 1948, conformément à l'art. 6, dans la même proportion qui existait entre le capital propre de l'institut financier et la somme totale de ses exigibilités, sur la base du dernier bilan antérieur au 9 Mai 1945.

(3) Pour les établissements financiers de la catégorie définie à l'art. 1, la confirmation de la balance de conversion, exigée à l'art. 3, alinéa 5 de l'arrêté concernant les banques, incombe à l'autorité de surveillance bancaire du Land dans lequel se trouve, à l'intérieur du territoire touché par la réforme monétaire, le siège social pour l'activité bancaire de l'établissement financier (art. 2). En ce qui concerne les établissements financiers entretenant, aux termes de l'art. 3, une succursale reconnue comme repliée dans le territoire, les délais pour l'établissement et la présentation de la balance de conversion devront, conformément à l'art. 3, alinéa 5 de l'arrêté concernant les banques, être spécialement fixés par l'autorité de surveillance des banques.

### Article 8

Lorsqu'un établissement financier de la catégorie désignée à l'art. 1 n'entretient pas de succursale tombant sous le coup de l'art. 1 lettre a, la créance d'égalisation qui lui revient sera répartie à concurrence des neuf dixièmes entre les Länder du territoire soumis à la réforme monétaire, au prorata du produit total des impôts sur le revenu et de l'impôt sur les bénéfices des Sociétés pour l'année fiscale 1947; les Cours des Comptes des Länder devront communiquer ce produit total des impôts à la Bank deutscher Länder qui, d'après ces indications, établira et publiera la clé de répartition. C'est le Land dans lequel se trouve le siège de l'établissement financier qui est le débiteur de la partie restante de la créance de péréquation (art. 2).

### Article 9

(1) Pour la gestion des avoirs qui se trouvent dans le territoire soumis à la réforme monétaire et qui appartiennent à des établissements financiers ayant, le 21 Juin 1948, leur siège social dans un territoire d'Allemagne (frontières au 31 Décembre 1937) ne faisant pas partie du territoire et qui n'entretiennent pas de succursales dans ledit territoire, aux termes de l'art. 1, lettre a ou b, la Bank deutscher Länder nomme des administrateurs provisoires. Ceux-ci devront se charger de l'administration, conformément aux instructions et sous le contrôle de la Bank deutscher Länder. La nomination et le contrôle des administrateurs provisoires peuvent être effectués par des organismes compétents allemands,

genkapitals zu berücksichtigen. Dieser wird durch die Bank deutscher Länder festgestellt. Er soll, wenn nicht besondere Umstände eine andere Berechnung rechtfertigen, so berechnet werden, daß er zu dem Betrage der Verbindlichkeiten, für die das Geldinstitut nach der Reichsmarkschlüßbilanz auf den 20. Juni 1948 gemäß § 6 im Währungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, in demselben Verhältnis steht, in dem nach dem letzten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945 das Eigenkapital des Geldinstituts zu dem Gesamtbetrag seiner Verbindlichkeiten stand.

(3) Die nach § 3 Abs. 5 der Bankenverordnung erforderliche Bestätigung der Umstellungsrechnung obliegt bei Geldinstituten der in § 1 bezeichneten Art der Bankaufsichtsbehörde des Landes, in dem sich der Sitz für die Geschäftstätigkeit des Geldinstituts im Währungsgebiet befindet (§ 2). Für Geldinstitute, die eine nach § 3 als verlagert anerkannte Niederlassung im Währungsgebiet haben, sind die Fristen für die Erstellung und Einreichung der Umstellungsrechnung von der Bankaufsichtsbehörde in Abweichung von § 3 Abs. 5 der Bankenverordnung besonders festzusetzen.

### § 8

Die einem Geldinstitut der in § 1 bezeichneten Art zustehende Ausgleichsforderung wird, wenn das Geldinstitut keine unter § 1 Buchst. a) fallende Niederlassung hat, in Höhe von neun Zehnteln auf die Länder des Währungsgebietes nach ihrem Aufkommen aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer für das Rechnungsjahr 1947 aufgeteilt; die Rechnungshöfe der Länder haben diese Steueraufkommen der Bank deutscher Länder mitzuteilen, die auf Grund dieser Mitteilungen den Aufteilungsschlüssel feststellt und ihn veröffentlicht. Schuldner des restlichen Teils der Ausgleichsforderung ist das Land, in dem sich der Sitz für die Geschäftstätigkeit des Geldinstituts im Währungsgebiet befindet (§ 2).

### § 9

(1) Für die Verwaltung der im Währungsgebiet vorhandenen Vermögenswerte von Geldinstituten, die ihren Sitz am 21. Juni 1948 in einem nicht zum Währungsgebiet gehörenden Gebiet Deutschlands nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 hatten und im Währungsgebiet keine Niederlassung im Sinne von § 1 Buchst. a) oder b) haben, bestellt die Bank deutscher Länder Treuhänder. Die Treuhänder haben die Verwaltung nach Weisung und unter Aufsicht der Bank deutscher Länder durchzuführen. Die Bestellung und Beaufsichtigung der Treu-

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 12. April 1950 – No. 14 – Besetzungsstatut S. 160 (S. 58)

160

regulated in a different manner by the competent German authorities.

(2) In the case of legal acts required in connection with his duties, the custodian shall be the only person in the specified area to represent the financial institution in and out of court.

(3) Until such time when further provisions are enacted, property values subject to the administration of the custodian shall not be disposed of for the discharge of those liabilities of a financial institution which have been established prior to the appointment of the custodian or outside the specified area subsequent to the appointment of the custodian; dispositions by way of execution shall be deemed to be equal to dispositions by legal acts.

(4) The Bank deutscher Laender may release the custodian from the aforementioned restrictions as far as is necessary for the administration or in order to avert disadvantages from the creditors as a whole.

(5) Insofar as the custodian is entitled to discharge Reichsmark liabilities of the financial institution, he shall satisfy them with that amount in Deutsche Mark which results from the application of the Conversion Law and of the Regulations issued thereunder to the debt, and only in case the creditor insofar recognizes his Reichsmark claims as repaid.

(6) Within the meaning of Article 26 paragraph 2 of the Conversion Law, the financial institution shall in the case of a disposition made by the custodian not be deemed to be the creditor outside the specified area, and in the case of the discharge of the liability by the custodian it shall not be deemed to be the debtor outside the specified area.

(7) As a result of the appointment of the custodian, other custodianships and similar administrations established with respect to the financial institution's property values in the specified area shall be terminated. The appointment of the custodian shall be published in the Gazette for the Combined Economic Area.

## Article 10

insofar as a financial institution may not be called upon in the specified area on the strength of Article 6, and insofar as in the cases of Article 9 the custodian is not permitted to discharge liabilities, also the owner and the personally liable partner may not be called upon in the specified area with respect to a liability established as a result of operations of the financial institution; Article 6 paragraph a applies mutatis mutandis.

## Article 11

(1) Article 1 of Regulation No. 1 under the Conversion Law and Article 4 paragraph 4 of the Bank Regulation cease to be effective.

selon une procédure différente de celle qui est prévue au présent article.

(2) Dans le territoire soumis à la réforme monétaire, c'est uniquement l'administrateur provisoire qui représente, en justice et dans tous les actes de la vie civile, l'établissement financier à l'occasion des actes juridiques servant à l'accomplissement de ses tâches.

(3) Jusqu'à la promulgation de prescriptions ultérieures, il est interdit de disposer des avoirs soumis à la gestion de l'administrateur provisoire, dans le but de faire face à des exigibilités de l'établissement financier, exigibilités créées avant la nomination de l'administrateur provisoire, ou en dehors du territoire, après la nomination de l'administrateur provisoire; toute mesure de disposition par voie de saisie exécution est assimilée à la disposition judiciaire.

(4) La Bank deutscher Länder pourra dégager l'administrateur provisoire des restrictions au droit de disposition définies ci-dessus, si l'intérêt de son administration l'exige ou, en vue d'éviter des préjudices qui seraient causés à l'ensemble des créanciers.

(5) Dans la mesure où l'administrateur provisoire est autorisé à faire face aux exigibilités en Reichsmark de l'institut financier, il devra le faire au moyen du montant en Deutsche Mark résultant pour les obligations, en vertu de la loi de conversion et de ses arrêtés d'application et seulement lorsque le créancier reconnaît que sa créance en Reichsmark est couverte par cette somme.

(6) Aux termes de l'art. 26, alinéa 2 de la loi de conversion, l'établissement financier n'est pas considéré comme créancier en dehors du territoire soumis à la réforme monétaire, au moment où l'administrateur provisoire dispose d'une créance, et, l'établissement financier n'est pas considéré comme débiteur en dehors du territoire, au moment où l'administrateur provisoire fait face à une exigibilité.

(7) La nomination de l'administrateur provisoire met fin à d'autres gérances où administrations des avoirs se trouvant dans le territoire. Elle devra être publiée dans le „Oeffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet“.

## Article 10

Dans la mesure où un tel établissement ne peut pas, aux termes de l'art. 6, être tenu pour responsable dans le territoire soumis à la réforme monétaire et où, dans les cas prévus à l'art. 9, il n'est pas permis à l'administrateur provisoire de faire face aux exigibilités, le propriétaire et l'associé personnellement responsable ne peuvent, eux non plus, dans le territoire monétaire, répondre d'une exigibilité créée dans le cadre des opérations de l'établissement financier; l'art. 6, alinéa 3 s'appliquera par analogie.

## Article 11

(1) L'art. 1 du premier arrêté portant application de la loi de conversion et l'art. 4, alinéa 3 de l'arrêté concernant les banques, sont abrogés.

händer kann von den zuständigen deutschen Stellen abweichend geregelt werden.

(2) Im Währungsgebiet vertritt nur der Treuhänder bei den der Durchführung seiner Aufgaben dienenden Rechtshandlungen das Geldinstitut gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Bis zum Erlass weiterer Vorschriften darf über Vermögenswerte, die der Verwaltung des Treuhänders unterliegen, nicht zum Zwecke der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Geldinstituts verfügt werden, die vor der Bestellung des Treuhänders oder außerhalb des Währungsgebietes nach der Bestellung des Treuhänders begründet worden sind; Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung stehen rechtsgeschäftlichen Verfügungen gleich.

(4) Die Bank deutscher Länder kann den Treuhänder von den vorstehenden Verfügungsbeschränkungen befreien, so weit es für die Durchführung der Verwaltung oder zur Abwendung von Nachteilen für die Gesamtheit der Gläubiger notwendig ist.

(5) Soweit der Treuhänder zur Erfüllung von Reichsmarkverbindlichkeiten des Geldinstituts berechtigt ist, hat er sie mit dem Betrage in Deutscher Mark, der sich bei Anwendung des Umstellungsgesetzes und der dazu ergangenen Durchführungs-Vorschriften auf das Schuldverhältnis ergibt, und nur dann zu befriedigen, wenn der Gläubiger insoweit seine Reichsmarkforderung als getilgt anerkennt.

(6) Im Sinne von § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes gilt das Geldinstitut bei der Verfügung über eine Forderung durch den Treuhänder nicht als Gläubiger außerhalb des Währungsgebietes und bei der Erfüllung einer Verbindlichkeit durch den Treuhänder nicht als Schuldner außerhalb des Währungsgebietes.

(7) Mit der Bestellung des Treuhänders enden sonstige Treuhänderschaften und ähnliche Verwaltungen für die im Währungsgebiet vorhandenen Vermögenswerte des Geldinstituts. Die Bestellung des Treuhänders ist im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet bekanntzumachen.

## § 10

Soweit ein Geldinstitut nach § 6 im Währungsgebiet nicht in Anspruch genommen werden kann und soweit in den Fällen des § 9 die Erfüllung von Verbindlichkeiten dem Treuhänder nicht gestattet ist, können auch der Inhaber und persönlich haftende Gesellschafter wegen einer im Betrieb des Geldinstituts begründeten Verbindlichkeit im Währungsgebiet nicht in Anspruch genommen werden; § 6 Abs. 3 gilt entsprechend

## § 11

(1) § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und § 4 Abs. 3 der Bankenverordnung treten außer Kraft.

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 12. April 1950 – No. 14 – Besetzungsstatut S. 161 (S. 59)

161

(2) Where in application of Article 1 of Regulation No. 1 under the Conversion Law

a) a Landeszentralbank places — under Article 8 of Regulation No. 1 under the Currency Law or under Article 10 of the Conversion Law — at the disposal of a financial institution any amounts for a branch which under Article 3 is not recognized as transferred, or

b) a financial institution discharges — between 20 June 1948 and the effective date of this Regulation — liabilities in respect of which it may under Article 6 not be called upon,

such amounts may be included in the conversion account. These amounts cannot be reclaimed by the recipient.

## Article 12

This Regulation shall not apply to the Deutsche Reichsbank and to the Postal Savings Institution of the Deutsche Reichspost. Furthermore, it does not apply — with the exception of Articles 1, 6 and 7 paragraph 2 — to the Deutsche Bank, Dresdner Bank and Commerzbank; when applying Article 7 paragraph 2 to the latter, the specified area is in each case to be replaced by the business area for which a custodian has been appointed pursuant to United States Military Government Law No. 57, British Military Government Ordinance No. 133 or French Military Government Ordinance No. 208.

## Article 13

The Bank deutscher Laender is authorized to issue directives for the application of this Regulation. It may especially determine in what manner in the case of certificates of indebtedness to be reported under Article 5 proof shall be shown that they are liabilities described as under Article 6 paragraph 1 subparagraph 2 and that they were rightfully acquired.

## Article 14

(1) The German text of this Regulation shall be the official text.  
(2) This Regulation becomes effective on 1 October 1949.

BY ORDER OF THE  
ALLIED BANK COMMISSION

(2) Lorsqu'en application de l'art. 1 du premier Arrêté portant application de la loi de conversion:

a) une Banque Centrale provinciale, conformément à l'art. 8 du premier Arrêté portant application de la loi monétaire ou, conformément à l'art. 10 de la loi de conversion, a mis à la disposition d'un établissement financier des fonds destinés à une succursale non reconnue comme repliée, conformément à l'art. 3, ou

b) un établissement financier a fait face, entre le 20 Juin 1948 et la date d'entrée en vigueur du présent arrêté, à des exigibilités dont il ne peut être rendu responsable, aux termes de l'art. 6,

ces montants pourront être portés dans la balance de conversion. Les sommes en question ne pourront pas être réclamées en retour par le destinataire.

## Article 12

Le présent arrêté ne s'applique pas à la Deutsche Reichsbank et à la Caisse d'épargne de la Deutsche Reichspost. De plus, il ne s'applique pas à la Deutsche Bank, à la Dresdner Bank et à la Commerzbank, à l'exception des art. 1, 6 et 7, alinéa 2; en appliquant à ces établissements l'art. 7, alinéa 2 du présent arrêté, le territoire touché par la réforme monétaire doit être remplacé par le domaine d'activité pour lequel un administrateur séquestre a été nommé, en vertu de la loi 57 du Gouvernement Militaire américain, de l'ordonnance No 133 du Gouvernement Militaire britannique ou de l'ordonnance No 208 du Gouvernement Militaire français.

## Article 13

La Bank deutscher Länder est autorisée à donner des directives pour la mise en application du présent arrêté. Elle peut stipuler, notamment, pour les obligations à déclarer conformément à l'art. 5, de quelle façon la preuve doit être fournie que ces obligations font partie des exigibilités définies à l'art. 6, alinéa 1, chiffre 2 et qu'elles ont été acquises de manière licite.

## Article 14

(1) Seul le texte allemand du présent arrêté fait foi.  
(2) Cet arrêté entrera en vigueur le 1er Octobre 1949.

PAR ORDRE de la COMMISSION ALLIÉE  
de la BANQUE.

(2) Hat in Anwendung des § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz:

a) eine Landeszentralbank nach § 8 der Ersten Durchführungs-Verordnung zum Währungsgesetz oder nach § 10 des Umstellungsgesetzes einem Geldinstitut Beträge für eine Niederlassung zur Verfügung gestellt, die nicht nach § 3 als verlagert anerkannt wird, oder

b) ein Geldinstitut zwischen dem 20. Juni 1948 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung Verbindlichkeiten erfüllt, für die es nach § 6 nicht in Anspruch genommen werden kann,

so können diese Beträge in die Umstellungsrechnung eingestellt werden. Diese Beträge können vom Empfänger nicht zurückgefordert werden.

## § 12

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Deutsche Reichsbank und die Postsparkasse der Deutschen Reichspost. Sie findet ferner mit Ausnahme der §§ 1, 6 und 7 Abs. 2 keine Anwendung auf die Deutsche Bank, die Dresdner Bank und die Commerzbank; bei der Anwendung des § 7 Abs. 2 auf diese tritt an die Stelle des Währungsgebietes jeweils der Geschäftsbereich, für den nach dem Gesetz Nr. 57 der Amerikanischen Militärregierung, der Verordnung Nr. 133 der Britischen Militärregierung oder der Verordnung Nr. 208 der Französischen Militärregierung ein Verwalter bestellt worden ist.

## § 13

Die Bank deutscher Länder ist ermächtigt, Richtlinien für die Handhabung dieser Verordnung zu erlassen. Sie kann insbesondere bestimmen, in welcher Weise bei den nach § 5 anzumeldenden Schuldverschreibungen der Nachweis zu erbringen ist, daß sie zu den in § 6 Abs. 1 Ziff. 2 bezeichneten Verbindlichkeiten gehören und rechtmäßig erworben worden sind.

## § 14

(1) Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.  
(2) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

IM AUFTRAG DER  
ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

## REGULATION No. 36 under the Conversion Law\* Net Worth (Eigenkapital) of Financial Institutions

Pursuant to Article 34 paragraph 4 of the Third Law for Monetary Reform (Conversion Law) it is hereby ordered as follows:

\* Published in the US and UK Zones as Military Government Law 63 and in the French Zone as Ordinance No. 160.

## ARRÊTÉ No 36 portant application de la loi de conversion\* Capital propre des établissements financiers

En vertu de la section XXXIV, art. 4 de la loi de conversion il est arrêté ce qui suit:

\* Publiéée dans les Zones Américaine et Britannique en tant que loi du Gouvernement Militaire No 63 et dans la Zone Française en tant qu'Ordonnance No 160.

## DURCHFUHRUNGSVERORDNUNG Nr. 36 zum Umstellungsgesetz\*) Eigenkapital der Geldinstitute

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

\*) Veröffentlicht in der US und Britischen Zone als Gesetz Nr. 63 der Militärregierung, in der Französischen Zone als Verordnung Nr. 160.

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 12. April 1950 – No. 14 – Besetzungsstatut S. 162 (S. 60)

**162**

**Article 1**

Regulation No. 2 under the Conversion Law (Bank Regulation) is amended as follows:

1. Article IV paragraph 1, A (d) is altered to read as follows:  
"(d) The provisional net worth (Eigenkapital) (Article V)".
2. To Article IV the following paragraph 5 is added:  
"(5) The provision of paragraph 1 A (d) does not apply to Postal Check Offices and Postal Savings Institutions. These Institutions do not enter in the conversion account any provisional net worth (Eigenkapital)."
3. Article V is amended to read as follows:  
"Article V  
(1) The provisional net worth (Eigenkapital) of the financial institutions to be entered in the conversion account pursuant to Article IV paragraph 1 A (d) amounts to
  - (a) Twenty Deutsche Marks for every one hundred Reichsmarks of the former net worth (Eigenkapital) (paragraph 3), insofar as this does not exceed 300,000.— Reichsmarks.
  - (b) Ten Deutsche Marks for every one hundred Reichsmarks of the part of the former net worth (Eigenkapital) exceeding 300,000.— Reichsmarks.

- (2) In the event that pursuant to Article IV paragraph 1 B the assets shown under (c) and (d) plus 150% of this sum result in a surplus over the liabilities, the financial institution may — instead of the sum calculated on the basis of paragraph 1 — enter said surplus as provisional net worth (Eigenkapital) in the conversion account with the proviso however that it must by no means be higher than 20% of the former net worth (Eigenkapital).

- (3) Instead of the amount figured in accordance with paragraph 1 or paragraph 2 a financial institution may enter as provisional net worth in the conversion account, if thereby a higher amount results, seven and one half Deutsche Marks for every one hundred Deutsche Marks of the liabilities mentioned in Article IV paragraph 1 letter A under (a) and (b). Financial institutions under public law for which guarantor existing under public law are liable, may avail themselves of the above authority only with the restriction that the rate of seven and one half Deutsche Marks is replaced by the rate of four and one half Deutsche Marks for every one hundred Deutsche Marks of the liabilities mentioned above.

- (4) Former net worth (Eigenkapital) in the sense of paragraphs 1

**Article 1**

Le 2<sup>e</sup> Arrêté d'application de la loi de conversion (arrêté concernant les banques) sera modifié comme suit:

1. L'art. IV, § 1, lettre A d) sera ainsi conçu: "d) le capital et les réserves provisoires (art. V)".
2. Un nouveau § 5 sera ajouté à l'art. IV: "§ 5 — Les dispositions du § 1 lettre A d) ne s'appliquent pas aux bureaux de chèques postaux et aux Caisses d'épargne postales qui ne feront figurer ni capital ni réserves provisoires dans leur compte de conversion."
3. L'art. V sera conçu comme suit: "Art. V — (1) — Le capital propre provisoire des établissements financiers qui devra figurer dans la balance de conversion en vertu de l'art. IV, § 1, lettre A d), s'élève à:
  - a) 20 Deutsche Mark pour chaque fraction de 100 Reichsmark de l'ancien capital propre (§ 3) si celui-ci ne dépasse pas 300.000 Reichsmark,
  - b) 10 Deutsche Mark pour chaque fraction de 100 Reichsmark de la tranche excédant 300.000 Reichsmark de l'ancien capital propre.

- (2) — Si les éléments de l'actif, conformément à l'art. IV, § 1, lettre B c) et d), majorés de 150% de cette somme, excèdent les éléments du passif, l'établissement financier peut faire figurer cet excédent dans la balance de conversion comme capital propre provisoire, au lieu du montant désigné au § 17 mais à condition qu'il ne dépasse pas 20% de l'ancien capital propre.

- (3) — Au lieu du montant prévu au § I ou 2, un établissement financier pourra faire figurer dans la balance de conversion, comme capital propre provisoire, dans le cas où un montant plus élevé en résulterait, 7,50 Deutsche Mark pour chaque fraction de 100 Deutsche Mark des exigibilités désignées à l'art. IV, § 1, lettre A a) et b). Les établissements financiers de droit public jouissant de la garantie d'un organisme de droit public peuvent faire usage de la faculté mentionnée ci-dessus avec la seule restriction qu'un taux de 4,50 Deutsche Mark pour chaque fraction de 100 Deutsche Mark des exigibilités précitées se substitue au taux de 7,50 Deutsche Mark.

- (4) — L'ancien capital propre, déterminé conformément aux alinéas 1 et 2, est

**ARTIKEL I**

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bankenverordnung) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Buchst. A d erhält folgende Fassung:  
„d) das vorläufige Eigenkapital (§ 5).“
2. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:  
„(5) Die Vorschrift des Abs. 1 Buchst. d gilt nicht für die Postscheckämter und Postsparkassen; diese stellen in die Umstellungsrechnung kein vorläufiges Eigenkapital ein.“
3. § 5 erhält folgende Fassung:  
„§ 5  
(1) Das nach § 4 Abs. 1 Buchst. A d in die Umstellungsrechnung einzustellende vorläufige Eigenkapital der Geldinstitute beträgt:  
(a) Zwanzig Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des früheren Eigenkapitals (Abs. 3), so weit dieses 300 000.— Reichsmark nicht übersteigt,  
(b) zehn Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des 300 000.— Reichsmark übersteigenden Teils des früheren Eigenkapitals.  
(2) Wenn die gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. B unter c) und d) ausgewiesenen Aktiven zuzuglich 150% dieser Summe einen Überschuss über die Passiven ergeben, kann das Geldinstitut statt des nach Abs. 1 bemessenen Betrages diesen Überschuss als vorläufiges Eigenkapital in die Umstellungsrechnung einstellen, jedoch in keiner Falle mehr als 20% des früheren Eigenkapitals.  
(3) Statt des nach Abs. 1 oder Abs. 2 bemessenen Betrages kann ein Geldinstitut, wenn sich dabei ein höherer Betrag ergibt, siebenhalb Deutsche Mark für je hundert Deutsche Mark der im § 4 Abs. 1 Buchst. A unter a) und b) bezeichneten Verbindlichkeiten als vorläufiges Eigenkapital in die Umstellungsrechnung einstellen. Geldinstitute des öffentlichen Rechts, für die öffentlich-rechtliche Gewährträger haften, können von der vorstehenden Befugnis nur mit der Einschränkung Gebrauch machen, daß an die Stelle des Satzes von siebenhalb Deutsche Mark ein Satz von viereinhalb Deutsche Mark für je hundert Deutsche Mark der vorstehend erwähnten Verbindlichkeiten tritt.  
(4) Früheres Eigenkapital im Sinne der Abs. 1 und 2 ist die Summe

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 12. April 1950 – No. 14 – Besetzungsstatut S. 163 (S. 61)

163

and 2 shall be the total of the amounts shown by the financial institution in its Reichsmark closing balance sheet as paid-up capital and as legal and other reserves. Own shares or business shares, and a loss brought forward or an adjusting item on the asset side insofar as it surpasses unpaid interest for securities or other liabilities of the Reich not received since 1 January 1945, shall be deducted from this amount; a profit carried forward or adjusting item on the liabilities side insofar as it surpasses credit interest unpaid since 1 January 1945, shall be added to this sum; any compensation effected in the balance sheet between interest not received on securities and other liabilities of the Reich with unpaid credit interest shall be considered in this connection."

le total des sommes que l'institut financier a mentionnées à son bilan de clôture en Reichsmark comme capital versé et comme réserves légales et autres réserves. Devront être déduits de cette somme, à l'actif, les actions propres ou les parts sociales et le report des pertes ou le poste de compensation, dans la mesure où ces derniers postes excèdent les intérêts des valeurs mobilières ou d'autres créances sur le Reich, qui ne sont plus versées depuis le 1er Janvier 1945; devront être ajoutés à cette somme, au passif, le report de bénéfice ou le poste de compensation, dans la mesure où ces postes n'excèdent pas les intérêts non crédités des avoirs, depuis le 1er Janvier 1945; il faudra, ce faisant, veiller à balancer les intérêts versés des valeurs mobilières et autres créances sur le Reich et les intérêts non crédités des avoirs."

**Article 2**

In the case of financial institutions which pursuant to Article V paragraph 2 or 3 of the Bank Regulation in the version of this Regulation have entered in the conversion account a provisional net worth (Eigenkapital) of more than fifteen Deutsche Marks for every one hundred Reichmarks of the former net worth (Eigenkapital) (Article V paragraph 4 of the Bank Regulation in the version of this Regulation), the right is reserved to impose on such financial institutions, subject to certain preconditions, the obligation to refund the surplus amount.

**Article 3**

Regulation No. 6 under the Conversion Law is rescinded.

**Article 4**

The German text of this Regulation shall be the official text.

**Article 5**

This Regulation shall be effective as from 21 June 1948.

BY ORDER  
OF THE ALLIED BANK COMMISSION

**REGULATION NO. 37**

under the conversion Law\*  
(Concerning Article 26 paragraph 2 of the  
Conversion Law)

Pursuant to Article 34 paragraph 4 of the Third Law for Monetary Reform (Conversion Law) it is hereby ordered as follows:

**Article 1**

(1) Credit balances and claims in Deutsche Marks originating from liabilities between persons with residence in the specified area and persons with residence in the area of Germany outside the specified area, may be disposed of, if the Landeszentralbank competent as per paragraph (2) below licenses such disposition

**Article 2**

Si, en vertu de l'art. V, § 2 ou 3 de l'arrêté concernant les Banques, un établissement financier a fait figurer dans sa balance de conversion un capital propre provisoire supérieur à 15 Deutsche Mark pour chaque fraction de 100 Reichsmark de l'ancien capital propre (art. V, § 4 de l'arrêté concernant les Banques), cet établissement pourra être obligé à rembourser, sous certaines conditions, le montant excédentaire.

**Article 3**

La 6ème Ordonnance d'application de la loi de conversion est abrogée.

**Article 4**

Seul le texte allemand du présent arrêté fait foi.

**Article 5**

Le présent arrêté entrera en vigueur le 21 Juin 1948.

PAR ORDRE DE LA  
COMMISSION ALLIÉE DE LA BANQUE

**ARRÊTÉ No 37**

portant application de la loi  
de conversion\*  
(Section XXVI, art. 2)

En vertu de la section XXXIV, art. 4 de la loi de conversion, il est arrêté ce qui suit:

**Article 1**

(1) Il est possible de disposer d'avoirs et de créances en Deutsche Mark résultant de dettes entre des personnes ayant leur domicile ou leur siège social dans le territoire soumis à la réforme monétaire, et des personnes ayant leur domicile ou leur siège social dans un territoire allemand situé en dehors du territoire soumis à la réforme monétaire, si

\* Publiéée dans les Zones Américaine et Britannique en tant que Loi du Gouvernement Militaire No 63 et dans la zone Française en tant qu'Ordonnance No 160.

der Beträge, die das Geldinstitut in seiner Reichsmarkabschlußbilanz als eingezahltes Kapital sowie als gesetzliche und andere Rücklagen ausgewiesen hat. Eigene Aktien oder Geschäftsanteile und ein Verlustvortrag oder Ausgleichsposten auf der Aktivseite, soweit er die seit dem 1. Januar 1945 nicht mehr eingegangenen Zinsen für Wertpapiere und sonstige Verbindlichkeiten des Reiches übersteigt, sind von dieser Summe abzuziehen, ein Gewinnvortrag oder Ausgleichsposten auf der Passivseite, soweit er die seit dem 1. Januar 1945 nicht vergüteten Haben-Zinsen übersteigt, ist dieser Summe hinzuzurechnen; ein bilanzmäßiger Ausgleich nicht eingegangener Zinsen für Wertpapiere und sonstige Verbindlichkeiten des Reiches mit nicht vergüteten Haben-Zinsen ist hierbei zu berücksichtigen."

**Artikel 2**

Es bleibt vorbehalten, Geldinstituten, die auf Grund von § 5 Abs. 2 oder 3 der Bankenverordnung in der Fassung dieser Verordnung ein vorläufiges Eigenkapital von mehr als fünfzehn Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des früheren Eigenkapitals (§ 5 Abs. 4 der Bankenverordnung in der Fassung dieser Verordnung) in die Umstellungsbilanz einge stellt haben, unter bestimmten Voraussetzungen die Verpflichtung zur Rück erstattung des Mehrbetrages aufzu erlegen.

**Artikel 3**

Die Sechste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz wird aufgehoben.

**Artikel 4**

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

**Artikel 5**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. Juni 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER  
ALLIERTEN BANKKOMMISSION

**DURCHFUHRUNGSVERORDNUNG**

Nr. 37

zum Umstellungsgesetz\*)  
(zu § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes)

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Über Guthaben und Forderungen in Deutscher Mark aus Schuldverhältnissen zwischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Währungsgebiet und Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem deutschen Gebiet außerhalb des Währungsgebietes darf verfügt werden, wenn die nach Abs. 2 zuständige Landes-

\*) Veröffentlicht in der US und Britischen Zone als Gesetz Nr. 63 der Militärregierung, in der Französischen Zone als Verordnung No. 160.

# VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

vom 12. April 1950 – No. 14 – Besetzungsstatut S. 164 (S. 62)

164

on the strength of a general or special authorization granted by the Bank deutscher Länder.

## (2) Competent is

1. the Landeszentralbank in whose area the residence of the debtor is located, if a license to dispose of a credit balance or of a claim of a person with residence in an area of Germany outside the specified area is applied for;
2. the Landeszentralbank in whose area the residence of the creditor is located, if a license to dispose of a credit balance of, or a claim against, a person with residence in an area of Germany outside the specified area is applied for.

(3) The provisions of Regulation No. 19 under the Conversion Law and the special provisions which are applicable to dispositions of credit balances and claims in Deutsche Marks originating from debts between persons in the specified area and persons in the United States, British and French Sectors of Greater Berlin, remain unaffected.

## Article 2

In the cases of Article 1 paragraph 2 subparagraph 2 above, the license prescribed under Article 26 paragraph 2 of the Conversion Law for the disposition of a claim by way of accepting the amount owed, will not be required, if the debtor remits this amount to an account maintained by the creditor with a financial institution in the specified area or in the United States, British or French Sectors of Greater Berlin.

## Article 3

The term "Germany" as used in this Regulation shall mean the area constituting "Das Deutsche Reich" as it existed on 31 December 1937.

## Article 4

The German text of this Regulation is the official text.

## Article 5

This Regulation becomes effective on 12 September 1949.

BY ORDER OF THE  
ALLIED BANK COMMISSION

Certified true copy:

Secretary General of the Allied High Commission for Germany  
signed: L. HANDLEY-DERRY.

la Banque Centrale Provinciale compétente, conformément à l'alinéa 2., autorise l'opération, en vertu d'une licence générale ou particulière de la Bank deutscher Länder.

## (2) Compétence:

1. La Banque Centrale Provinciale dans la juridiction de laquelle se trouve le domicile ou le siège social du débiteur, est compétente pour les demandes d'autorisation de disposer d'un avoir ou d'une créance appartenant à une personne ayant son domicile ou son siège social dans un territoire allemand situé en dehors du territoire soumis à la réforme monétaire.
2. La Banque Centrale Provinciale dans la juridiction de laquelle se trouve le domicile ou le siège social d'un créancier est compétente pour les autorisations de disposer d'un avoir ou d'une créance sur une personne ayant son domicile ou son siège social dans un territoire allemand situé en dehors du territoire soumis à la réforme monétaire.

(3) Il ne sera pas porté atteinte aux dispositions du 19ème arrêté d'application de la loi de conversion et aux prescriptions spéciales en vigueur relatives à la disposition d'avoirs et de créances en Deutsche Mark résultant de dettes entre des personnes domiciliées dans le territoire soumis à la réforme monétaire et des personnes domiciliées dans les secteurs français, américain et britannique du Grand Berlin.

## Article 2

L'autorisation visée à la section XXVI, art. 2 de la loi de conversion pour disposer d'une créance en acceptant le montant dû, n'est pas requise dans les cas prévus à l'art. 1, alinéa 2, chiffre 2, lorsque le débiteur transférera ce montant à un compte du créancier ouvert auprès d'un institut financier situé dans le territoire soumis à la réforme monétaire ou dans les secteurs français, américain et britannique du Grand Berlin.

## Article 3

Aux termes du présent arrêté d'application, la désignation "Allemagne" signifie le territoire du Reich allemand, tel qu'il existait à la date du 31 Décembre 1937.

## Article 4

Seul le texte allemand du présent arrêté fait foi.

## Article 5

Le présent arrêté entrera en vigueur le 15 Septembre 1949.

PAR ORDRE de la COMMISSION ALLIÉE  
de la BANQUE.

zentralbank die Verfügung auf Grund einer allgemeinen oder besonderen Ermächtigung der Bank deutscher Länder genehmigt.

## (2) Zuständig ist

1. die Landeszentralbank, in deren Bezirk sich der Wohnsitz oder Sitz des Schuldners befindet, wenn die Genehmigung zur Verfügung über ein Guthaben oder eine Forderung einer Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem deutschen Gebiet außerhalb des Währungsgebietes beantragt wird.
2. die Landeszentralbank, in deren Bezirk sich der Wohnsitz oder Sitz des Gläubigers befindet, wenn die Genehmigung zur Verfügung über ein Guthaben oder eine Forderung gegen eine Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem deutschen Gebiet außerhalb des Währungsgebietes beantragt wird.

(3) Die Vorschriften der Neunzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und die besonderen Vorschriften, die für Verfügungen über Guthaben und Forderungen in Deutscher Mark aus Schuldverhältnissen zwischen Personen im Währungsgebiet und Personen im amerikanischen, im britischen und im französischen Sektor von Großberlin gelten, bleiben unberührt.

Der nach § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes erforderlichen Genehmigung zur Verfügung über eine Forderung durch Annahme des geschuldeten Betrages bedarf es in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 nicht, wenn der Schuldner diesen Betrag auf ein Konto des Gläubigers bei einem Geldinstitut im Währungsgebiet oder im amerikanischen, im britischen oder im französischen Sektor von Großberlin überweist.

## § 3

Die Bezeichnung „Deutschland“ im Sine dieser Durchführungsverordnung bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.

## § 4

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

## § 5

Diese Verordnung tritt am 15. September 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER  
ALLIIERTE BANKKOMMISSION

Obige Abschrift beglaubigt:

Generalsekretär der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland  
gezeichnet: L. HANDLEY-DERRY.

# **OFFICIAL GAZETTE OF THE ALLIED HIGH COMMISSION FOR GERMANY**

*Managing and Editorial Offices:*

Official Gazette of the Allied High Commission  
for Germany  
Bonn-Petersberg — Seat of the High Commission

*Subscriptions and Sales Office:*

Official Gazette of the Allied High Commission  
for Germany  
65, Lichtenalerstrasse, Baden-Baden.

# **JOURNAL OFFICIEL DE LA HAUTE COMMISSION ALLIÉE EN ALLEMAGNE**

*Direction et Rédaction:*

Journal Officiel de la Haute Commission Alliée  
en Allemagne  
Bonn-Petersberg, Siège de la Haute Commission

*Abonnements et Services de Vente:*

Journal Officiel de la Haute Commission Alliée  
en Allemagne  
65, Lichtenalerstrasse Baden-Baden.

# **AMTSBLATT DER ALLIIERTEN HOHEN KOMMISSION FÜR DEUTSCHLAND**

*Direktion und Redaktion:*

Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission  
für Deutschland  
Bonn-Petersberg, Sitz der Hohen Kommission

*Abonnements und Verkaufsstelle:*

Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission  
für Deutschland  
Baden-Baden, Lichtenalerstraße 65.

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 14. April 1950 – No. 15 – Besetzungsstatut S. 166 (S. 64)

**166**

**FIRST PART**  
**PREMIÈRE PARTIE**  
**ERSTER TEIL**

**LEGISLATION ENACTED BY OR UNDER THE AUTHORITY OF THE ALLIED HIGH COMMISSION**

**TEXTES LÉGISLATIFS ET RÉGLEMENTAIRES ÉDICTÉS PAR LA HAUTE COMMISSION ALLIÉE, OU EN SON NOM**

**VON DER ALLIIERTEN HOHEN KOMMISSION ODER IN IHREM NAMEN ERLASSENE GESETZE UND VORSCHRIFTEN**

The English and French texts shall be the official texts; the German text is published only for information

Les textes anglais et français seuls font foi; le texte allemand n'ayant qu'un caractère d'information

Nur die französischen und englischen Texte sind amtlich; die deutsche Übersetzung dient nur dem Zwecke der Information

SOMMAIRE	CONTENTS	INHALT
Page	Page	Seite
Amendement No 1 à la Directive No 2 de la Haute Commission Alliée . . 166	Amendment No. 1 to Allied High Commission Directive No. 2 . . 166	Erste Änderung der Weisung Nr. 2 der Alliierten Hohen Kommission. . 166
<b>AMENDEMENT No 1 À LA DIRECTIVE No 2 DE LA HAUTE COMMISSION ALLIÉE</b>	<b>AMENDMENT No. 1 TO ALLIED HIGH COMMISSION DIRECTIVE No. 2</b>	<b>ERSTE ABÄNDERUNG DER WEISUNG Nr. 2 DER ALLIIERTEN HOHEN KOMMISSION</b>
Le paragraphe 2 de la Directive No 2, (examen des Constitutions de Land, de leurs amendements et de la législation de Land) est modifié ainsi qu'il suit:	Paragraph 2 of Directive No. 2 (Review of Land Constitutions, amendments thereto and Land legislation) shall be amended to read as follows:	Der Paragraph 2 der Weisung Nr. 2 (Prüfung von Landesverfassungen, Ände- rungen derselben und von Gesetzgebung der Länder) erhält folgende Fassung:
Chaque Gouvernement de Land remet- tra au Commissaire de son Land, dès l'adoption de toute constitution de ce Land, de tout amendement à cette con- stitution ou dès l'adoption de toute loi, cinquante cinq exemplaires du texte alle- mand de cette constitution, de cet amen- dement ou de cette loi ainsi que de sa traduction en anglais et en français.	Each Land Government shall deliver to the Land Commissioner for its Land, promptly after the adoption of any con- stitution of such Land or any amendment thereof or the passage of any law, fifty five copies each of the German text of such constitution, amendment or law, and English and French translations thereof.	Jede Landesregierung übermittelt dem Landeskommisar des betreffenden Landes sofort nach Annahme einer Landesver- fassung, Änderung derselben oder eines Gesetzes je fünfundfünzig Ausfertigungen des deutschen Wortlautes und der Über- setzung ins Englische und Französische.
Dès l'adoption de tout règlement d'ap- plication, chaque Gouvernement de Land remettra au Commissaire de son Land cinquante cinq exemplaires du texte alle- mand de ce règlement et de sa traduction dans la langue du Commissaire de Land.	Each Land Government shall deliver to the Land Commissioner for its Land, promptly after the adoption of any im- plementing regulation, fifty five copies each of the German text of such im- plementing regulation and translation there- of in the language of the Land Com- missioner.	Sofort nach Annahme einer Ausfüh- rungsbestimmung übermittelt jede Landes- regierung dem Landeskommisar des be- treffenden Landes je fünfundfünzig Aus- fertigungen des deutschen Wortlautes und der Übersetzung in die Sprache des Lan- deskommisars.
Cinq exemplaires du texte allemand seront certifiés exacts par le Ministre du Land compétent ou par un fonctionnaire qu'il aura désigné à cet effet.	Five copies of the German text shall be certified to be accurate by the appropri- ate Land Minister or an official designated by him for that purpose.	Funf Ausfertigungen des deutschen Wortlauts sind von dem zuständigen Minister des Landes oder dem von ihm hierzu bestimmten Beamten als mit der Urschrift übereinstimmend zu beglaubigen.
Fait à BONN, Petersberg, le 23 Mars 1950.	Done at BONN, Petersberg, on 23 March 1950.	Ausgefertigt in BONN, Petersberg, den 23. März 1950. Im Auftrag der Alliierten Hohen Kommission
Par ordre de la Haute Commission Alliée	By order of the Allied High Commission	G. P. GLAIN General Sekretär
G. P. GLAIN Secrétaire Général	G. P. GLAIN Secretary-General	

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
*vom 14. April 1950 – No. 15 – Besatzungsstatut S. 167 (S. 65)*

**167**

**SECOND PART**  
**DEUXIÈME PARTIE**  
**ZWEITER TEIL**

**UNILATERAL LEGISLATION ENACTED BY OR UNDER THE AUTHORITY OF THE UNITED KINGDOM OR UNITED STATES  
OR FRENCH HIGH COMMISSIONERS.**

**TEXTES LÉGISLATIFS ET RÉGLEMENTAIRES ÉDICTÉS UNILATÉRALEMENT PAR L'UN DES HAUTS COMMISSAIRES BRITANNIQUE, AMÉRICAIN OU FRANÇAIS, OU EN LEUR NOM.**

**EINSEITIG VON EINEM DER BRITISCHEN, AMERIKANISCHEN ODER FRANZÖSISCHEN HOHEN KOMMISSARE ODER IN SEINEM NAMEN ERLASSENEN RECHTSVORSCHRIFTEN.**

**Unless otherwise provided, the official text of legislation enacted by or under the authority of a High Commissioner shall be the English text in the case of the United Kingdom and the United States High Commissioners and the French text in the case of the French High Commissioner.**

**Les versions officielles des textes de chaque Haut Commissaire sont, sauf dispositions contraires, la version en langue anglaise pour les textes des Hauts Commissaires Britannique et Américain et la version en langue française pour les textes du Haut Commissaire Français.**

**Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, ist für die von dem Hohen Kommissar des Vereinigten Königreichs und von dem Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten oder in ihrem Auftrag erlassenen Rechtsvorschriften der englische Text, und für die von dem Hohen Kommissar der Französischen Republik oder in seinem Auftrag erlassenen Rechtsvorschriften der französische Text der amtliche Text.**

**C O N T E N T S**

**Page**

<b>U. S. Zone</b>
Interim Directive under Allied High Commission Law No. 13 "Judicial Powers in the reserved fields" . . . . . 168
Ordinance No. 4: Possession and Use of Firearms . . . . . 169
Regulation No. 1 pursuant to Ordinance No. 1, Hunting and Fishing code for Occupation personnel . . . . . 171

**I N H A L T**

**Seite**

**Amerikanische Zone**

Einstweilige Direktive auf Grund des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission, „Gerichtsbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten“ . . . . . 168
Verordnung Nr. 4: Besitz und Verwendung von Feuerwaffen 169
Erste Ausführungsverordnung zu Verordnung Nr. 1, Jagd- und Fischereiordnung für Besatzungsangehörige . . . 171

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 14. April 1950 – No. 15 – Besatzungsstatut S. 168 (S. 66)

**168**

**U. S. Zone**

**OFFICE OF THE U. S. HIGH COMMISSIONER  
FOR GERMANY  
INTERIM DIRECTIVE  
UNDER ALLIED HIGH COMMISSION LAW No. 13,  
“JUDICIAL POWERS IN THE RESERVED FIELDS”**

Pursuant to the authority conferred by Allied High Commission Law No. 13, "Judicial Powers in the Reserved Fields", and pending further action thereunder by the Allied High Commission or the United States High Commissioner for Germany, it is directed as follows:

1. Except as provided in Article 1 (a) of Allied High Commission Law No. 13 German courts are hereby expressly authorized to exercise criminal jurisdiction in the following cases:
  - a. any case involving an offense against the Allied Forces and in which the maximum penalty that may be imposed by fine does not exceed 150 Deutsche Marks and the maximum penalty that may be imposed by detention does not exceed six weeks; and
  - b. any case involving an offense against the property of the Allied Forces, if the value of the property stolen or unlawfully possessed, or the amount of damage or injury to the property, does not exceed \$ 100.
2. German Courts shall not be debarred from exercising criminal jurisdiction in any case merely because the alleged offense is a violation of any enactment of the Occupation Authorities.
3. German Courts may, in accordance with applicable German law, issue penal orders (Strafbefehle) against persons other than those referred to in Article 1 (a) of Allied High Commission Law No. 13, provided that in cases where the accused is a national of the United States of America, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland or the Republic of France or a Displaced Person or a person with a status assimilated to that of a Displaced Person, the case will be transferred for trial to a United States Court of the Allied High Commission for Germany if the accused shall file a petition for such transfer at or before the stage of the proceedings at which, under German law, objections to such penal order may be made.
4. The exercise of the powers of the United States High Commissioner to authorize the exercise of jurisdiction by German Courts in specific cases pursuant to Articles 1 and 2 and of the powers of withdrawal of German court proceedings and suspension of German court decisions pursuant to Article 7, paragraphs 1 and 2, of Allied High Commission Law No. 13, is hereby delegated to the Land

**Amerikanische Zone**

**DER HOHE KOMMISSAR DER VEREINIGTEN STAATEN  
FÜR DEUTSCHLAND  
EINSTWEILIGE DIREKTE AUF GRUND DES GESETZES NR. 13  
DER ALLIIERTEN HOHEN KOMMISSION,  
„GERICHTSBARKEIT AUF DEN VORBEHALTENEN GEBIETEN“**

Gemäß der durch Gesetz Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission „Gerichtsbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten“ erteilten Ermächtigung und vorbehaltlich weiterer Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes seitens der Alliierten Hohen Kommission und des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland, wird die folgende Direktive erlassen:

1. Sofern Artikel 1 (a) des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission nichts anderes bestimmt, werden die deutschen Gerichte hiermit ausdrücklich ermächtigt, Strafgerichtsharkeit in den folgenden Sachen auszuüben:
  - a. Sachen, die sich auf strafbare Handlungen gegen die alliierten Streitkräfte beziehen, in denen keine höheren Strafen als eine Geldstrafe bis zu DM 150.— und eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen Haft auferlegt werden können; und
  - b. Sachen, die sich auf strafbare Handlungen gegen das Eigentum der alliierten Streitkräfte beziehen, wenn der Wert des gestohlenen oder unrechtmäßig in Besitz genommenen Eigentums oder der Betrag des Schadens oder der Beschädigung des Eigentums \$ 100 nicht übersteigt.
2. In keiner Sache sind deutsche Gerichte lediglich aus dem Grunde von der Ausübung der Strafgerichtsharkeit ausgeschlossen, weil die behauptete strafbare Handlung eine Verletzung einer Rechtsvorschrift der Besatzungsbehörden darstellt.
3. Deutsche Gerichte können auf Grund der Bestimmungen des anwendbaren deutschen Rechtes Strafbefehle gegen solche Personen erlassen, die nicht in Artikel 1 (a) des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission angeführt sind, mit der Maßgabe, daß in Fällen, in denen der Beschuldigte ein Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland oder der Französischen Republik oder eine verschleppte Person oder eine Person ist, die als verschleppte Person gilt, die Sache an ein amerikanisches Gericht der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland zur Durchführung des Strafverfahrens überwiesen werden muß, falls der Beschuldigte einen Antrag auf eine solche Überweisung in oder vor demjenigen Stand des Verfahrens stellt, in dem gemäß dem deutschen Rechte Einwendungen gegen den Strafbefehl erhoben werden können.
4. Die Ausübung der Befugnis des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten gemäß Artikeln 1 und 2 des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission, die deutschen Gerichte zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in besonderen Fällen zu ermächtigen, und die Ausübung der Befugnis gemäß Art. 7, Absatz 1 und 2, derselben Gesetzes deutschen Gerichten Verfahren zu entziehen und Entschei-

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 14. April 1950 – No. 15 – Besatzungsstatut S. 169 (S. 67)

169

Commissioners, provided that such powers may be exercised only within the framework of policies established before January 1, 1950, by the Office of Military Government for Germany (US) or by the Office of the United States High Commissioner for Germany or of instructions to be communicated to the Land Commissioners.

This directive shall take effect as of 1 January 1950 within the Laender Bavaria, Bremen, Hesse and Wuerttemberg-Baden.

Done at  
FRANKFURT ON MAIN, on 24th January 1950.

GEORGE P. HAYS  
Major General, U. S. Army  
Deputy U. S. High Commissioner  
for Germany

dungen deutscher Gerichte auszusetzen, wird hiermit an die Landeskommisare übertragen mit der Maßgabe, daß diese Befugnisse lediglich innerhalb des Rahmens derjenigen Richtlinien ausgeübt werden dürfen, die vor dem 1. Januar 1950 von dem Amt der Amerikanischen Militärregierung für Deutschland oder dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland festgesetzt worden sind, oder innerhalb des Rahmens von zukünftigen Anweisungen an die Landeskommisare liegen.

Diese Direktive tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft und findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden Anwendung.

Ausgefertigt in  
FRANKFURT AM MAIN, am 24. Januar 1950.

GEORGE P. HAYS  
Major General, U. S. Army  
Stellvertretender Hoher Kommissar der  
Vereinigten Staaten für Deutschland

**U. S. Zone**

**OFFICE OF THE UNITED STATES HIGH COMMISSIONER  
FOR GERMANY**

**ORDINANCE NO. 4**

**Possession and Use of Firearms**

The United States High Commissioner enacts as follows:

**Article 1**

1. Except as duly authorized or licensed by or on the instructions of the United States High Commissioner for Germany, or in the absence of such action by the Commissioner, as duly authorized or licensed by or on the instructions of Headquarters, European Command, no person subject to this Ordinance shall:

- a. possess or use firearms;
- b. sell, barter, or give firearms which are not duly registered by competent military authority;
- c. purchase or otherwise acquire firearms;
- d. sell, barter, give, or otherwise dispose of firearms to a person not authorized by competent military authority or pursuant to this Ordinance to acquire firearms;
- e. lend or borrow firearms other than rifles, shotguns or combination rifle-shotguns;
- f. lend or borrow rifles, shotguns or combination rifle-shotguns for other than hunting or sporting purposes;
- g. carry privately owned firearms or ammunition on the person or in the baggage while travelling by military aircraft;
- h. transport firearms and ammunition except:

- (1) through the United States Area of Control to stations or places of duty of the person transporting;

**Amerikanische Zone**

**DER HOHE KOMMISSAR DER VEREINIGTEN STAATEN FÜR  
DEUTSCHLAND**

**VERORDNUNG Nr. 4**

**Besitz und Gebrauch von Feuerwaffen**

Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten erläßt folgende Verordnung:

**Artikel 1**

1. Sofern nicht eine ordnungsmäßige Ermächtigung oder Erlaubnis vom Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten oder auf Grund seiner Anweisungen erteilt worden ist oder, mangels einer solchen Maßnahme des Hohen Kommissars, sofern nicht eine derartige Ermächtigung oder Erlaubnis vom Hauptquartier des Europäischen Befehlsgebietes (European Command) oder auf Grund seiner Anweisungen erteilt worden ist, dürfen die dieser Verordnung unterliegenden Personen nicht:

- a. Feuerwaffen besitzen oder gebrauchen;
- b. Feuerwaffen, die nicht ordnungsgemäß bei der zuständigen Militärbehörde angemeldet worden sind, verkaufen, eintauschen oder weitergeben;
- c. Feuerwaffen ankaufen oder anderweitig erwerben;
- d. an Personen, die weder durch die zuständige Militärbehörde noch auf Grund dieser Verordnung berechtigt sind, Feuerwaffen zu erwerben, solche Feuerwaffen kaufen oder weitergeben, sie mit ihnen tauschen oder darüber anderweitige Verfügungen treffen;
- e. Feuerwaffen mit Ausnahme von Gewehren, Flinten oder kombinierten Jagdflinten verleihen oder entleihen;
- f. Gewehre, Flinten oder kombinierte Jagdflinten für andere als Jagd- und Sportzwecke verleihen oder entleihen;
- g. im Privateigentum befindliche Feuerwaffen oder Munition bei sich tragen oder im Gepäck auf Reisen mit einem Militärflugzeug mit sich führen;
- h. Feuerwaffen und Munition befördern mit Ausnahme der Beförderung

- (1) zu Standorten oder Dienststellen der die Waffen befördernden Person im amerikanischen Kontrollgebiet;

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 14. April 1950 – No. 15 – Besatzungsstatut S. 173 (S. 68)

173

THIRD PART  
TROISIÈME PARTIE  
DRITTER TEIL

**REGULATIONS OF THE ALLIED BANK COMMISSION**

Legislation enacted by or under the Authority of the Allied High Commission

The German text shall be the official text; the English and French texts are published only for information.

**ARRÊTÉS DE LA COMMISSION ALLIÉE DE LA BANQUE**

Textes législatifs et réglementaires édictés au nom de la Haute Commission Alliée

Le texte allemand seul fait foi, les textes anglais et français n'ayant qu'un caractère d'information.

**DURCHFUHRUNGSVERORDNUNGEN DER ALLIERTEN BANKKOMMISSION**

Von der Alliierten Hohen Kommission oder in ihrem Namen erlassene Gesetze und Vorschriften

Nur der deutsche Text ist amtlich; die englischen und französischen Übersetzungen dienen nur dem Zwecke der Information.

CONTENTS	SOMMAIRE	INHALT
Page	Page	Seite
Regulation No. 4 under the supplementary conversion law . . . . . 173	Arrêté No 4 portant application de la Loi sur les Comptes bloqués . . . . . 173	Durchführungsverordnung Nr. 4 zum Festkontogesetz . . . . . 173
Regulation No. 11 under the Currency Law, (Old Currency Funds of Refugees from Denmark) . . . . . 174	Arrêté No 11 portant application de la Loi monétaire. (Avoirs en monnaie ancienne détenus par des réfugiés venant du Danemark) . . . . . 174	Durchführungsverordnung Nr. 11 zum Währungsgesetz. (Altgeldbestände von Dänemarkflüchtlingen) . . . . . 174
Regulation No. 12 under the Currency Law, (Amendment to Regulation No. 11 under the Currency Law) . . . . . 175	Arrêté No 12 portant application de la Loi monétaire. (Complément à l'Arrêté No 11 portant application de la Loi monétaire) . . . . . 175	Verordnung Nr. 12 zum Währungsgesetz. (Ergänzung der Durchführungsverordnung Nr. 11 zum Währungsgesetz) . . . . . 175

**REGULATION No. 4**  
under

**the supplementary conversion law\***

Pursuant to Article 2 of the Fourth Law for Monetary Reform (Supplementary Conversion Law) it is hereby ordered:

**Article 1**

Credit balances on investment accounts may be transferred to other investment accounts.

**Article 2**

The German text of this Regulation shall be the official text.

**Article 3**

This Regulation shall become effective on 12 September 1949.

**BY ORDER OF THE  
ALLIED BANK COMMISSION**

\* Published in the US and UK Zones as Military Government Law No. 65 and in the French Zone as Ordinance No. 175.

**ARRÊTÉ No 4**  
portant application de la Loi sur les Comptes bloqués\*

En vertu de l'art. 2 de la loi sur les comptes bloqués, il est arrêté ce qui suit:

**Article 1**

Les avoirs en comptes d'investissement pourront être versés à d'autres comptes d'investissement.

**Article 2**

Seul le texte allemand du présent arrêté fait foi.

**Article 3**

Le présent arrêté entrera en vigueur le 12 Septembre 1949.

**PAR ORDRE de la COMMISSION ALLIÉE  
de la BANQUE.**

\* Publiée en Zones Américaine et Britannique en tant que loi No 65 du Gouvernement Militaire et en Zone Française en tant qu'ordonnance No 175.

**DURCHFUHRUNGSVERORDNUNG**  
**Nr. 4**  
zum Festkontogesetz\*)

Auf Grund des § 2 des Vierten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Festkontogesetz) wird hiermit verordnet:

**§ 1**

Guthaben auf Anlagekonten können auf andere Anlagekonten überwiesen werden.

**§ 2**

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 12. September 1949 in Kraft.

**~ IM AUFTRAGE DER  
ALLIERTEN BANKKOMMISSION**

\*) Veröffentlicht in der US und Britischen Zone als Gesetz Nr. 65 der Militärregierung, in der Französischen Zone als Verordnung Nr. 175.

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
**vom 14. April 1950 – No. 15 – Besetzungsstatut S. 174 (S. 69)**

174

<p><b>REGULATION No. 11</b>          under          the Currency Law*  <b>Old Currency Funds of Refugees from Denmark</b></p> <p>Pursuant to Article 24 of the First Law for Monetary Reform (Currency Law) it is hereby ordered as follows:</p> <p><b>Article 1</b></p> <p>Residents of the specified area who were interned in Denmark may, in accordance with the provisions of Articles 2 to 6 hereunder, exchange old currency amounts which were impounded from them on the occasion of their internment against certification (receipt) of the camp management. For every one hundred Reichsmarks of such old currency amounts six and a half Deutsche Marks will be paid in exchange.</p> <p><b>Article 2</b></p> <p>Only those persons will be entitled to such exchange who have returned to Germany or established their residence there only after expiration of the period set for the surrender of old currency notes in the respective German area.</p> <p><b>Article 3</b></p> <p>The compensation provided in Article 1, second sentence, will in principle be paid only against surrender of old currency amounts to be exchanged. The surrender may be dispensed with if the claimant proves that the old currency amounts impounded from him on the occasion of his internment were not returned to him or that he destroyed them as worthless after 20 June 1948.</p> <p><b>Article 4</b></p> <p>The exchange may be applied for up to 31 March 1950. Applications received at a later date will no longer be considered.</p> <p><b>Article 5</b></p> <p>The Landeszentralbank in whose area the claimant has his residence shall be the competent agency for the exchange.</p> <p><b>Article 6</b></p> <p>The Landeszentralbank shall enter the Reichsmark amount to be exchanged on the certification or receipt relating to the seizure of the money on the occasion of the internment and punch the first sheet of the claimant's identity card</p>	<p><b>ARRÊTÉ No 11</b>          portant          application de la Loi monétaire*  <b>Avois en monnaie ancienne détenus par des réfugiés venant du Danemark.</b></p> <p>En vertu de l'art. 24 de la loi monétaire, il est arrêté ce qui suit:</p> <p><b>Article 1</b></p> <p>Les personnes résidant sur le territoire soumis à la réforme monétaire et qui avaient été internées au Danemark, sont autorisées, conformément aux art. 2 à 6, à échanger contre Deutsche Mark les montants en monnaie ancienne saisis contre certificats ou quittances au moment de leur internement, par la Direction du camp. Ces montants leur seront réglés à raison de DM 6.50 pour 100 RM.</p> <p><b>Article 2</b></p> <p>Seules les personnes qui sont rentrées en Allemagne, ou qui y ont élu leur domicile, après le délai fixé dans ce territoire allemand pour la remise des monnaies anciennes, sont autorisées à bénéficier de l'échange.</p> <p><b>Article 3</b></p> <p>L'échange prévu à l'art. 1, deuxième phrase, ne sera effectué, en principe, que contre remise du montant en monnaie ancienne. Si l'ayant-droit peut apporter la preuve que les montants saisis au moment de l'internement ne lui ont pas été restitués ou qu'il les a détruits après le 20 Juin 1948 comme n'ayant plus cours il peut être dispensé de la remise des billets en monnaie ancienne.</p> <p><b>Article 4</b></p> <p>Les demandes d'échange peuvent être présentées jusqu'au 31 Mars 1950. Il ne sera pas donné suite aux demandes faites ultérieurement.</p> <p><b>Article 5</b></p> <p>La Banque Centrale Provinciale dans le rayon de laquelle l'ayant-droit a son domicile est compétente pour effectuer l'échange.</p> <p><b>Article 6</b></p> <p>La Banque Centrale Provinciale devra faire figurer sur le certificat ou la quittance de saisie de fonds, le montant en Reichsmark à échanger et perforer le coin supérieur droit de la carte d'identité de l'intéressé. Les demandes d'échange</p>	<p><b>DURCHFUHRUNGSVERORDNUNG</b>  <b>Nr. 11</b>  <b>zum Währungsgesetz*)</b>  <b>Altgeldbestände</b>  <b>von Dänemarkflüchtlingen</b></p> <p>Auf Grund von § 24 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) wird hiermit verordnet:</p> <p><b>§ 1</b></p> <p>In Dänemark interniert gewesene Einwohner des Währungsgebietes können Altgeldbeträge, die ihnen bei der Internierung gegen Bescheinigung (Quittung) der Lagerleitung abgenommen worden waren, nach näherer Vorschrift der §§ 2—6 in Deutsche Mark umtauschen. Für je hundert Reichsmark solcher Altgeldbeträge werden sechseinhalb Deutsche Mark vergütet.</p> <p><b>§ 2</b></p> <p>Zum Umtausch berechtigt sind nur solche Personen, die nach Deutschland erst nach Ablauf der in dem betreffenden deutschen Gebiet geltenden Frist für die Ablieferung von Altgeldnoten zurückgekehrt sind oder dort ihren Wohnsitz begründet haben.</p> <p><b>§ 3</b></p> <p>Die im § 1 Satz 2 bezeichnete Vergütung wird grundsätzlich nur gegen Ablieferung der umzutauschenden Altgeldbeträge gewährt. Von der Ablieferung kann abgesehen werden, wenn der Berechtigte glaubhaft macht, daß ihm die bei der Internierung abgenommenen Altgeldbeträge nicht wieder ausgehändigt worden sind oder, daß er sie nach dem 20. Juni 1948 als wertlos vernichtet hat.</p> <p><b>§ 4</b></p> <p>Der Umtausch kann bis zum 31. März 1950 beantragt werden. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt</p> <p><b>§ 5</b></p> <p>Zuständig für den Umtausch ist die Landeszentralbank, in deren Geschäftsbereich der Berechtigte seinen Wohnsitz hat.</p> <p><b>§ 6</b></p> <p>Die Landeszentralbank hat den umzutauschenden Reichsmärkbetrag auf der Bescheinigung oder Quittung über die Abnahme des Geldes zu vermerken und das erste Blatt der Kennkarte (des Personalausweises) des Berechtigten in der</p>
<p>* Published in the US and UK Zones as Military Government Law No. 61 and in the French Zone as Ordinance No. 158.</p>	<p>* Publiéée dans les Zones Américaine et Britannique en tant que loi No 61 du Gouvernement Militaire et en Zone Française en tant qu'ordonnance No 158.</p>	<p>* Veröffentlicht in der US und Britischen Zone als Gesetz Nr. 16 der Militäregierung, in der Französischen Zone als Verordnung Nr. 158.</p>

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 14. April 1950 – No. 15 – Besetzungsstatut S. 175 (S. 70)

175

(Kennkarte or Personalausweis) in the right-hand top corner. Applications for exchange submitted by persons whose identity card has already been punched at the indicated since shall be rejected. This rule does not apply if the applicant proves that the identity card was punched on the occasion of subsequent report of an old currency credit balance on the strength of restitution in integrum in respect of failure to take action within the period set by Article 10 of the Currency Law.

**Article 7**

The Bank deutscher Länder will pay to the Landeszentralbanken the amounts disbursed by them pursuant to the provisions of this Regulation and will enter them on the liabilities side of its conversion account.

**Article 8**

The Landeszentralbanken shall destroy the old currency notes surrendered under Article 3 and draw up a certificate of destruction.

**Article 9**

The German text of this Regulation shall be the official text.

**Article 10**

This Regulation becomes effective on 15 August 1949.

BY ORDER OF THE  
ALLIED BANK COMMISSION

change présentées par des personnes dont la carte d'identité est déjà perforée à cet endroit, devront être rejetées. Ceci ne s'appliquera pas, toutefois, lorsque le demandeur pourra prouver que la carte d'identité a été perforée lors d'une première déclaration tardive d'un avoir en monnaie ancienne, effectuée à la suite du rétablissement du déclarant dans ses droits antérieurs, malgré l'expiration du délai prévu au § 10 de la loi monétaire.

**Article 7**

La Bank deutscher Länder créditera les Banques Centrales Provinciales des montants versés par elles conformément aux prescriptions du présent arrêté et les fera figurer au passif de sa balance de conversion.

**Article 8**

Les Banques Centrales Provinciales devront détruire les billets en monnaie ancienne délivrés conformément au § 3, après avoir établi un procès-verbal de destruction.

**Article 9**

Seul le texte allemand du présent arrêté fait foi.

**Article 10**

Le présent arrêté entrera en vigueur le 15 Août 1949.

PAR ORDRE de la COMMISSION ALLIÉE  
de la BANQUE.

rechten oberen Ecke zu lochen. Umtauschbeträge von Personen, deren Kennkarte (Personalausweis) bereits an dieser Stelle gelocht ist, sind zurückzuweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß die Kennkarte (der Personalausweis) bei der nachträglichen Anmeldung eines Altgoldguthabens auf Grund einer Wieder-einsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist des § 10 des Währungsgesetzes gelocht worden ist.

**§ 7**

Die Bank deutscher Länder vergütet den Landeszentralbanken die nach den Vorschriften dieser Verordnung verausgabten Beträge und stellt sie auf der Passivseite ihrer Umstellungsrechnung ein.

**§ 8**

Die Landeszentralbanken haben die nach § 3 abgelieferten Altgoldnoten unter Aufnahme eines Vernichtungsprotokolls zu vernichten.

**§ 9**

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

**§ 10**

Diese Verordnung tritt am 15. August 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER  
ALLIERTEN BANKKOMMISSION

**REGULATION NO. 12  
under**

**the Currency Law\***

(Amendment to Regulation No. 11 under the Currency Law)

Pursuant to Article 24 of the First Law for Monetary Reform (Currency Law), it is hereby ordered as follows:

**Article 1**

Where a resident of the specified area who was interned in Denmark furnishes a prima facie evidence that old currency impounded from him during his intern-

\* Published in the French Zone as Ordinance No. 158 and in the U.K. and US Zones as Military Government Law No. 61.

**ARRÊTÉ NO 12  
portant**

**application de la Loi monétaire\***  
(Complément à l'Arrêté No 11 portant application de la Loi monétaire)

Vu l'article 24 de la Loi monétaire, il est arrêté ce qui suit:

**Article 1**

Si un habitant du territoire touché par la réforme monétaire qui avait été interné au Danemark fournit la preuve que les avoirs en monnaie ancienne sai-

\* Publié en Zone Française en tant qu'ordonnance No 158 et en Zone Britannique et Américaine en tant que Loi du Gouvernement Militaire No 61.

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG**

**Nr. 12**

**zum Währungsgesetz\*)  
(Ergänzung der Durchführungsverordnung  
Nr. 11 zum Währungsgesetz)**

Auf Grund von § 24 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) wird hiermit verordnet.

**§ 1**

Macht ein in Dänemark interniert gewesener Einwohner des Währungsgebiets glaubhaft, daß ihm Altgoldbeträge, die ihm während der Internierung gegen

\*) Veröffentlicht in der Französischen Zone als Verordnung Nr. 158, in der US und Britischen Zone als Gesetz Nr. 61 der Militärregierung.

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 14. April 1950 – No. 15 – Besetzungsstatut S. 176 (S. 71)

**176**

ment against certification (receipt) of the camp management has not been returned to him, he shall be entitled to be paid in exchange the amount specified in the second sentence of Article 1 of Regulation No. 11 under the Currency Law also if he has returned to Germany or has established his residence there already prior to the date set forth in Article 2 of the mentioned Regulation. In this case the second sentence of Article 6 of the mentioned Regulation will not be applicable.

**Article 2**

The German text of this Regulation shall be the official text.

**Article 3**

This Regulation will become effective on 28. February 1950.

BY ORDER  
OF THE ALLIED BANK COMMISSION

sis sur lui, durant son internement, par la direction du camp contre délivrance d'un certificat (reçu), ne lui ont plus été rendus, il aura droit au paiement désigné à l'article 1er, 2ème phrase de l'Arrêté No 11 portant application de la loi monétaire même dans le cas où il est rentré en Allemagne ou y a élu son domicile déjà avant le délai indiqué à l'article 2 de l'Arrêté d'application ci-dessus. L'article 6, 2ème phrase de l'Arrêté d'application précité ne sera pas appliqué en l'espèce.

**Article 2**

Le texte allemand du présent arrêté seul fait foi.

**Article 3**

Le présent arrêté entrera en vigueur le 28 Février 1950.

PAR ORDRE DE LA  
COMMISSION ALLIÉE DE LA BANQUE

Bescheinigung (Quittung) der Lagerleitung abgenommen wurden, nicht wieder ausgehändigt worden sind, so steht ihm die in § 1 Satz 2 der Elften Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz bezeichnete Vergütung auch dann zu, wenn er schon vor dem Zeitpunkt, der im § 2 der genannten Durchführungsverordnung angegeben ist, nach Deutschland zurückgekehrt ist oder dort seinen Wohnsitz begründet hat. § 6 Satz 2 der genannten Verordnung findet in diesem Falle keine Anwendung.

**§ 2**

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

**§ 3**

Die Verordnung tritt am 28. Februar 1950 in Kraft.

IM AUFTRAG  
DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION.

Certified true copy:  
Secretary General of the Allied High  
Commission for Germany  
signed: L. HANDLEY-DERRY.

Pour copie conforme:  
le Secrétaire Général de la Haute  
Commission Alliée en Allemagne  
signé: L. HANDLEY-DERRY.

Obige Abschrift beglaubigt:  
Generalsekretär der Alliierten Hohen  
Kommission für Deutschland  
gezeichnet: L. HANDLEY-DERRY.

**VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND**  
vom 25. Februar 1947 – No. 46 – Besatzungsstatut S. 262 – „Auflösen des [Bundes-]Staates Preußen“

— 81 —

**LOI N° 46**

*Portant liquidation de l'État de Prusse*

L'État de Prusse qui a été depuis les temps anciens le berceau du militarisme et de la réaction en Allemagne a, en fait, cessé d'exister.

Guidé par les intérêts du maintien de la Paix et de la sécurité des peuples, et désireux d'assurer la reconstruction ultérieure de la vie politique de l'Allemagne sur une base démocratique, le Conseil de Contrôle édicte ce qui suit:

**ARTICLE I**

L'État de Prusse ainsi que son Gouvernement central et tous ses organismes sont abolis.

**ARTICLE II**

Les territoires qui faisaient partie de l'État de Prusse et qui se trouvent actuellement sous l'Autorité suprême du Conseil de Contrôle, recevront le statut des Länder ou seront intégrés dans des Länder.

Les prescriptions du présent article sont sujettes à telle révision ou à telles autres dispositions que l'Autorité Alliée de Contrôle déciderait ou qui seraient stipulées par la future constitution de l'Allemagne.

**ARTICLE III**

Les attributions gouvernementales et administratives ainsi que les avoirs et obligations de l'ancien État de Prusse seront dévolus aux Länder intéressés, sous réserve des accords qui pourraient s'avérer nécessaires et seraient conclus par l'Autorité Alliée de Contrôle.

**ARTICLE IV**

La présente loi entrera en vigueur à compter de la date de sa signature.

Fait à Berlin, le 25 février 1947.

P. KOENIG.  
Général d'Armée

V. SOKOLOVSKY  
Maréchal de l'Union Soviétique

LUCIUS D. CLAY  
Lieutenant Général  
pour JOSEPH T. McNARNEY  
Général

B. H. ROBERTSON  
Lieutenant Général  
pour SHOLTO DOUGLAS  
Maréchal de la Royal Air Force

— 81 —

**GESETZ Nr. 46**

*Auflösung des Staates Preußen*

Der Staat Preußen, der seit jeher Träger des Militarismus und der Reaktion in Deutschland gewesen ist, hat in Wirklichkeit zu bestehen aufgehört. Geleitet von dem Interesse an der Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit der Völker und erfüllt von dem Wunsche, die weitere Wiederherstellung des politischen Lebens in Deutschland auf demokratischer Grundlage zu sichern, erlässt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

**ARTIKEL I**

Der Staat Preußen, seine Zentralregierung und alle nachgeordneten Behörden werden hiermit aufgelöst.

**ARTIKEL II**

Die Gebiete, die ein Teil des Staates Preußen waren und die gegenwärtig der Oberhoheit des Kontrollrats unterstehen, sollen die Rechtsstellung von Ländern erhalten oder Ländern einverleibt werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels unterliegen jeder Abänderung und anderen Anordnungen, welche die Alliierte Kontrollbehörde verfügen oder die zukünftige Verfassung Deutschlands festsetzen sollte.

**ARTIKEL III**

Staats- und Verwaltungsfunktionen sowie Vermögen und Verbindlichkeiten des früheren Staates Preußen sollen auf die beteiligten Länder übertragen werden, vorbehaltlich etwaiger Abkommen, die sich als notwendig herausstellen sollten und von der Alliierten Kontrollbehörde getroffen werden.

**ARTIKEL IV**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 25. Februar 1947.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von P. Koenig, General der Armee, V. Sokolowsky, Marschall der Sowjetunion, Lucius D. Clay, Generalleutnant, und B. H. Robertson, Generalleutnant, unterzeichnet.)

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Amtliches Nachrichtenblatt der Bayerischen Landesregierung

Nr. 23

München, den 8. Dezember

1946

## Verfassung des Freistaates Bayern

Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen die Überlebenden des zweiten Weltkrieges geführt hat,

in dem festen Entschlusses, den kommenden deutschen Geschlechtern die Segnungen des Friedens, der Menschlichkeit und des Rechtes dauernd zu sichern,  
gibt sich das Bayerische Volk, eingedenk seiner mehr als tausendjährigen Geschichte, nachstehende

### demokratische Verfassung:

#### ERSTER HAUPTTEIL.

##### Aufbau und Aufgaben des Staates

###### 1. Abschnitt

###### Die Grundlagen des Bayerischen Staates

###### Art. 1

- (1) Bayern ist ein Freistaat.
- (2) Die Landesfarben sind Weiß und Blau.
- (3) Das Landeswappen wird durch Gesetz bestimmt.

###### Art. 2

- (1) Bayern ist ein Volksstaat. Träger der Staatsgewalt ist das Volk.
- (2) Das Volk tut seinen Willen durch Wahlen und Abstimmung kund. Mehrheit entscheidet.

###### Art. 3

- Bayern ist ein Rechts-, Kultur- und Sozialstaat. Er dient dem Gemeinwohl.

###### Art. 4

- Die Staatsgewalt wird ausgeübt durch die stimmberechtigten Staatsbürger selbst, durch die von ihnen gewählte Volksvertretung und durch die mittelbar oder unmittelbar von ihr bestellten Vollzugsbehörden und Richter.

###### Art. 5

- (1) Die gesetzgebende Gewalt steht ausschließlich dem Volk und der Volksvertretung zu.
- (2) Die vollziehende Gewalt liegt in den Händen der Staatsregierung und der nachgeordneten Vollzugsbehörden.
- (3) Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige Richter ausgeübt.

###### Art. 6

- (1) Die Staatsangehörigkeit wird erworben
  - 1. durch Geburt;
  - 2. durch Legitimation;
  - 3. durch Eheschließung;
  - 4. durch Einbürgerung.
- (3) Die Staatsangehörigkeit kann nicht aberkannt werden.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz über die Staatsangehörigkeit.

###### Art. 7

(1) Staatsbürger ist ohne Unterschied der Geburt, der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens und des Berufs jeder Staatsangehörige, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Staatsbürger übt seine Rechte aus durch Teilnahme an Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheidungen.

(3) Die Ausübung dieser Rechte kann von der Dauer eines Aufenthalts bis zu einem Jahr abhängig gemacht werden.

###### Art. 8

Alle deutschen Staatsangehörigen, die in Bayern ihren Wohnsitz haben, besitzen die gleichen Rechte und haben die gleichen Pflichten wie die bayerischen Staatsangehörigen.

###### Art. 9

(1) Das Staatsgebiet gliedert sich in Kreise (Regierungsbezirke); die Abgrenzung erfolgt durch Gesetz.

(2) Die Kreise sind in Bezirke eingeteilt; die kreisunmittelbaren Städte stehen den Bezirken gleich. Die Einteilung wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt; hierzu ist die vorherige Genehmigung des Landtags einzuholen.

###### Art. 10

(1) Für das Gebiet jedes Kreises und jedes Bezirks besteht ein Gemeindeverband als Selbstverwaltungskörper.

(2) Der eigene Wirkungskreis der Gemeindeverbände wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

(3) Den Gemeindeverbänden können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden, die sie namens des Staates zu erfüllen haben. Sie besorgen diese Aufgaben entweder nach den Weisungen der Staatsbehörden oder kraft besonderer Bestimmung selbstständig.

(4) Das wirtschaftliche und kulturelle Eigenleben im Bereich der Gemeindeverbände ist vor Verödung zu schützen.

###### Art. 11

(1) Jeder Teil des Staatsgebiets ist einer Gemeinde zugewiesen. Eine Ausnahme hiervon machen bestimmte unbewohnte Flächen (ausmärkische Gebiete).

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Amtliches Nachrichtenblatt der Bayerischen Landesregierung

Nr. 10

München, den 1. Juli

1946

## Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus.

Vom 5. März 1946.

1. Nationalsozialismus und Militarismus haben in Deutschland zwölf Jahre die Gewaltherrschaft ausgeübt, schwerste Verbrechen gegen das deutsche Volk und die Welt begangen, Deutschland in Not und Elend gestürzt und das Deutsche Reich zerstört. Die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus ist eine unerlässliche Voraussetzung für den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiederaufbau.
2. Während der vergangenen Monate, die der Kapitulation folgten, hat die Amerikanische Militärregierung die Entfernung und den Ausschluß von Nationalsozialisten und Militaristen aus der Verwaltung und anderen Stellen durchgeführt.
3. Der Kontrollrat hat am 12. Januar 1946 für ganz Deutschland Richtlinien für diese Entfernung und den Ausschluß in der Anweisung Nr. 24 aufgestellt, die für die deutschen Regierungen und für das deutsche Volk verbindlich sind.
4. Das Gesetz Nr. 8 der Militärregierung einschließlich seiner ersten Ausführungs-Verordnung hat die Befreiung auf das Gebiet der gewerblichen Wirtschaft ausgedehnt und das Vorstellungsverfahren durch deutsche Prüfungsausschüsse eingeführt.
5. Die Amerikanische Militärregierung hat nunmehr entschieden, daß das deutsche Volk die Verantwortung für die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus auf allen Gebieten mitübernehmen kann. Der Erfüllung der damit dem deutschen Volk übertragenen Aufgabe dient dieses Gesetz, das sich im Rahmen der Anweisung Nr. 24 des Kontrollrates hält.
6. Zur einheitlichen und gerechten Durchführung dieser Aufgabe wird gleichzeitig für Bayern, Großhessen und Württemberg-Baden das folgende Gesetz beschlossen und verkündet.

### I. Abschnitt.

#### Grundsätze.

##### Artikel 1.

1. Zur Befreiung unseres Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus und zur Sicherung dauernder Grundlagen eines deutschen demokratischen Staatslebens in Frieden mit der Welt werden alle, die die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aktiv unterstützt oder sich durch Verstöße gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit oder durch eigensüchtige Ausnutzung der dadurch geschaffenen Zustände verantwortlich gemacht haben, von der Einflußnahme auf das öffentliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben ausgeschlossen und zur Wiedergutmachung verpflichtet.
2. Wer verantwortlich ist, wird zur Rechenschaft gezogen. Zugleich wird jedem Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben.

## Law

for Liberation from National Socialism  
and Militarism.

\* O March 5, 1946.

1. For 12 years National Socialism and Militarism ruled Germany with terror and violence, committed most serious crimes against the German people and the world, plunged Germany into distress and misery and destroyed the German Reich. The liberation from National Socialism and Militarism is an indispensable prerequisite to political, economic and cultural reconstruction.
2. American Military Government has, during the past months following the surrender, carried out the removal and exclusion of National Socialists and Militarists from public administration and other positions.
3. On January 12, 1946, the Control Council has, in Directive No 24, issued regulations for all Germany for removal and exclusion which are binding upon the German Governments and the German people.
4. Law No 8 of Military Government and Regulation No 1 thereunder extended the liberation to the field of trade and industry and introduced the appeal procedure through German investigation Boards.
5. American Military Government has now decided that the German people may share the responsibility for liberation from National Socialism and Militarism in all fields. The discharge of the task thus entrusted to the German people will be accomplished by this law, within the framework of Control Council Directive No 24.
6. For a uniform and just execution of this task the following law is hereby simultaneously enacted and promulgated for Bavaria, Greater-Hesse and Württemberg-Baden.

### Chapter I.

#### Principles.

##### Article 1.

1. To liberate our people from National Socialism and Militarism and to secure a lasting base for German democratic national life in peace with the world, all those who have actively supported the National Socialist tyranny, or are guilty of having violated the principles of justice and humanity, or of having selfishly exploited the conditions thus created, shall be excluded from influence in public, economic and cultural life and shall be bound to make reparations.
2. Everyone who is responsible shall be called to account. At the same time he shall be afforded opportunity to vindicate himself.

## Gesetz Nr. 26

### Vertragshilfegesetz 1946

Vom 25. April 1946.

#### Art. 1

(1) Wer in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt ist, daß er selbst, seine Schuldner oder Schuldnersschuldner von der öffentlichen Hand keine Zahlung erlangen können oder daß Vermögenswerte aus Gründen, die in den öffentlichen Verhältnissen liegen, verloren oder uneinbringlich sind, kann zur planmäßigen Abwicklung seiner Verbindlichkeiten die richterliche Vertragshilfe in Anspruch nehmen.

(2) Unter den Begriff der öffentlichen Hand fallen insbesondere: das Reich, die deutschen Länder, die NSDAP mit allen ihr zugehörigen Einrichtungen und Verbänden, die OT, die sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

#### Art. 2

(1) Der Schuldner kann die Vertragshilfe beantragen

für einzelne Verbindlichkeiten,  
für seine sämtlichen Verbindlichkeiten.

(2) Der Schuldner kann die Vertragshilfe nur für seine sämtlichen Verbindlichkeiten beantragen, wenn er zahlungsunfähig oder, soweit schon Überschuldung Konkursgrund ist, überschuldet ist. Durch den Antrag wird der gesetzlichen Verpflichtung, das Konkurs- oder Vergleichsverfahren zu beantragen, genügt. Er kann nicht mehr gestellt werden, wenn ein solches Verfahren eröffnet ist.

(3) Das Gericht kann das Verfahren auf einzelne Verbindlichkeiten, für welche es nicht beantragt ist, oder auf sämtliche Verbindlichkeiten ausdehnen. Es kann auch aus besonderen Gründen einzelne Verbindlichkeiten, insbesondere solche, die nach einem bestimmten Stichtag entstanden sind, von der Vertragshilfe ausnehmen.

#### Art. 3

Das Gericht kann die Vertragshilfe versagen, wenn das Geschäftsgebaren des Schuldners nicht einwandfrei war oder wenn der Schuldner einer Auflage nicht nachkommt, insbesondere versäumt, seine Verhältnisse zu offenbaren oder Forderungen gegen seine eigenen Schuldner dergestalt glattzustellen, daß ihre Übernahme an Zahlungen statt seinen Gläubigern zugemutet werden kann.

#### Art. 4

Das Gericht kann Verbindlichkeiten des Schuldners ganz oder unter Anordnung von Teilzahlungen stunden. Die Regelung ist unanfechtbar. Sie kann mehrmals erfolgen.

#### Art. 5

Das Gericht kann Teilentscheidungen darüber erlassen, in welcher Mindesthöhe der Schuldner zu leisten oder Sicherheit zu stellen hat. Eine solche Entscheidung kann mehrmals ergehen.

#### Art. 6

(1) Es sind sinngemäß anzuwenden:

- a) für die Abwicklung gegenseitiger Verträge: § 3 der Vertragshilfe VO. vom 30. 11. 1939 (I 2329) und § 1 Abs. 2, §§ 2 und 3 der VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. 4. 1940 (I 671).
- b) für die Gestaltung von Miet- und Pachtverträgen: §§ 4 und 5 der Vertragshilfe VO.
- c) für die Aufhebung von Rechtsnachteilen: § 9 Abs. 1 und 2 der Vertragshilfe VO.

**Art. 7**  
Vertragshilfe im Verfahren über einzelne Verbindlichkeiten wird nicht gewährt:

- a) für Lohn- und Gehaltsforderungen,
- b) für Lombarddarlehen der Reichsbank,
- c) für öffentliche Abgaben,
- d) für Sozialversicherungsbeiträge,
- e) für Geldstrafen.

#### Art. 8

(1) Im Verfahren über sämtliche Verbindlichkeiten ordnet das Gericht die befristete Stundung derselben an. Die Stundung kann mehrmals erfolgen. Ihre Anordnung ist unanfechtbar.

(2) Die Stundung wirkt gegen alle Gläubiger. Der Schuldner darf eine gestundete Forderung nicht ohne gerichtliche Ermächtigung befriedigen oder sichern.

(3) Von der Stundung bleiben unbetroffen:

- a) Lohn- und Gehaltsforderungen des letzten Halbjahrs,
- b) Lombarddarlehen der Reichsbank,
- c) öffentliche Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge aus dem letzten Jahr.

(4) Die Vorschriften der Vergleichsordnung vom 26. 2. 1935 (I 321) über die Vollstreckungssperre (§§ 28, 48, 87) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Sperrfrist 3 Monate beträgt und vom Datum des Stundungsbeschlusses zurückgerechnet wird.

#### Art. 9

Das Gericht kann dem Schuldner Verfügungsbegrenkungen auferlegen. Für diese gelten die §§ 59 bis 64 der Vergl.O. mit der Maßgabe, daß an Stelle des Vergleichsverwalters eine etwa bestellte Vertrauensperson tritt.

#### Art. 10

Auf das Verfahren finden im übrigen die Vorschriften des 3. und 4. Abschnitts der Vertragshilfe VO. mit ihrer Ergänzung vom 11. 12. 1942 (I 706) sinngemäß Anwendung. In erster Instanz entscheidet der Amtsrichter allein. Der Justizminister kann jedoch Bestimmungen über die Beziehung von Laienbeisitzern erlassen. Über Beschwerden entscheidet das Landgericht.

#### Art. 11

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.  
München, den 25. April 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Wilhelm Hoegner.

## 1. Durchführungsverordnung über die Meldepflicht.

(Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946.)

Vom 4. April 1946.

#### § 1

(1) Der Meldepflicht gemäß Artikel 3 des Gesetzes unterliegen alle bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über 18 Jahre alten Personen, sofern sie in der amerikanisch besetzten Zone Deutschlands:

- a) ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben oder
- b) beschäftigt sind oder
- c) Vermögen haben.

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt Nr. 10 vom 1. Juli 1946

bzgl. 2. DVO über Meldepflicht zum *Befreiungsgesetz* vom 04.04.1946 (2. DVO z. BefrG) S. 198

198

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13/1946

(2) Tritt eine der in Absatz 1 unter b) und c) genannten Voraussetzungen nach dem 15. April 1946 ein, so hat die betreffende Person der Meldepflicht nach diesem Gesetz innerhalb 2 Wochen nach Eintritt dieser Voraussetzung nachzukommen.

(3) Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

- a) die Angehörigen der Alliierten Streitkräfte,
- b) die Staatsangehörigen der Vereinten Nationen, die im Dienste der Besatzungsmacht stehen und gültige amerikanische Ausweispapiere besitzen,
- c) Ausländer und Staatenlose, die von der United Nations Relief and Rehabilitation Administration (UNRRA) betreut werden, für die Dauer ihrer Betreuung.

## § 2

(1) Der Meldebogen ist in zweifacher Ausfertigung in den Landgemeinden beim Bürgermeisteramt, in den Städten beim zuständigen Polizeirevier abzuholen und bis 28. April 1946 bei der gleichen Dienststelle ausgefüllt wieder abzugeben.

(2) Zieht eine Person nach dem 15. April 1946 in die amerikanisch besetzte Zone zu, so hat sie den Meldebogen bei der polizeilichen Anmeldung abzugeben.

## § 3

Die Abgabe wird durch eine von dem entgegennehmenden Beamten zu überprüfende und mit seiner Unterschrift und dem Dienststempel versehene Quittung bestätigt. Gleichzeitig ist der Name des Meldepflichtigen unter Angabe seines Geburtsdatums und seiner Anschrift in eine fortlaufend nummerierte Liste einzutragen (Muster für diese Liste siehe Anlage).

## § 4

(1) Nur gegen Vorlage der Quittung dürfen die Kartenstellen des Ernährungsamtes Lebensmittelkarten ausgeben. Die Quittung ist erstmalig bei der Abholung der Lebensmittelkarten für die 88. Zuteilungsperiode (beginnend am 28. April 1946) der zuständigen Kartenstelle vorzulegen und von dieser ebenfalls abzustempeln.

(2) Vollselbstversorger haben spätestens bis zum 28. April 1946 ihrer zuständigen Kartenstelle den Nachweis zu erbringen, daß sie den Meldebogen abgegeben haben.

## § 5

Für Personen, die sich in Gemeinschaftsverpflichtung befinden, ist der Anstaltsleiter verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß der Meldebogen von sämtlichen seiner Obhut unterstehenden Personen ausgefüllt und rechtzeitig abgegeben wird. Der zuständigen Kartenstelle gegenüber hat er den Nachweis für die Abgabe der Meldebogen zu erbringen.

## § 6

Nur gegen Vorlage der Quittung dürfen Arbeitgeber nach dem 15. Mai 1946 Personen weiterbeschäftigen oder neu einstellen.

## § 7

Personen, die in der amerikanisch besetzten Zone Vermögen haben, ohne die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 a) und b) zu erfüllen, haben bis zum 1. Juni 1946 dem für das belegene Vermögen zuständigen Finanzamt die Quittung vorzulegen, bei späterem Erwerb gleichzeitig mit diesem.

Das Finanzamt hat die Nichtbefolgung dieser Vorschrift unverzüglich dem Minister für politische Befreiung unmittelbar zu melden.

## § 8

Die Bürgermeister der Gemeinden haben für diejenigen Personen, die tot oder verschollen, abwe-

send, flüchtig oder in Haft sind und in der Gemeinde seit 30. Januar 1933 ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder hatten oder deren Vermögen ganz oder teilweise in der Gemeinde belegen ist, einen Meldebogen abzugeben, soweit diese Personen der Klasse I oder II der dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 beigefügten Anlage zuzurechnen sind oder, ohne hierin aufgeführt zu sein, als Hauptschuldige oder Belastete im Sinne der Artikel 5, 7, 8 und 9 des Gesetzes anzusehen sind.

## § 9

Die Bürgermeister bzw. Vorsteher der Polizeireviere haben alle Meldebogen mit der fortlaufend geführten Namensliste dem zuständigen Öffentlichen Kläger bis zum 5. Mai 1946 einzureichen. Später eingehende Meldebogen sind unverzüglich nachzureichen.

## § 10

Wer diese Meldebogen nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder falsche, irreführende oder unvollständige Angaben macht oder die ihm gemäß §§ 5, 6, 7 und 8 obliegende Verpflichtung nicht erfüllt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft.

Stuttgart, den 4. April 1946.

I. V. Ziebell,

## 2. Durchführungsverordnung über das Gruppenregister

(Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946.)

Vom 4. April 1946.

## § 1

Bei dem Minister für politische Befreiung wird ein Gruppenregister zum Befreiungsgesetz geführt.

## § 2

Der Öffentliche Kläger hat jeden rechtskräftigen Spruch dem Gruppenregister gemäß anliegendem Formular mitzuteilen. Der Spruch wird in dem Register unter dem Namen des Betroffenen eingetragen.

## § 3

Der Öffentliche Kläger hat in gleicher Weise den Spruch dem Melderegister des Wohnsitzes des Betroffenen mitzuteilen. Die Meldebehörde hat diesen Spruch auf der Meldekarte zu vermerken. Verzieht der Betroffene in eine andere Gemeinde oder einen anderen Gemeindebezirk, so ist dieser Vermerk der neuen Behörde mitzuteilen und dort ebenfalls auf der Meldekarte einzutragen.

## § 4

Die Meldebehörde hat den Betroffenen nach Eingang des Spruches vorzuladen und auf seiner Kennkarte den Spruch einzutragen.

## § 5

Bei dem Melderegister ist eine Hauptkartei zum Befreiungsgesetz zu führen. Die Hauptkartei enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf und Wohnung des Betroffenen sowie den Spruch mit Verkündungsdatum.

## § 6

Beim Melderegister ist ferner eine Handkartei zu führen, in der diejenigen Betroffenen enthalten sind,

- a) die in ein Arbeitslager eingewiesen sind,
- b) gegen die sonstige Sühnemaßnahmen festgesetzt sind.

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Amtliches Nachrichtenblatt der Bayerischen Landesregierung

Nr. 24

München, den 14. Dezember

1946

46.349 46.349  
DVO DUNFV  
56.9 56.148

46.349 46.349  
VO AVO z.  
UHVO  
56.259 57.113

## Bayerisches Beamten gesetz.

Vom 28. Oktober 1946.

### Inhaltsübersicht:

#### I. Abschnitt.

Der öffentliche Dienst . . . . . Art. 1 mit 48

#### II. Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Beamten.

1. Allgemeines . . . . . Art. 16, 16
2. Dienstleid . . . . . Art. 16
3. Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen . . . . . Art. 17, 18
4. Gehorsamspflicht . . . . . Art. 19
5. Verdienstwegenheitspflicht . . . . . Art. 20, 21
6. Vereinigungsfreiheit und politische Betätigung . . . . . Art. 22, 22
7. Beschwerderecht . . . . . Art. 24
8. Nebentätigkeit und Annahme von Belohnungen . . . . . Art. 25 mit 26
9. Arbeitszeit, Urlaub und Wohnung . . . Art. 26 mit 24

#### III. Abschnitt.

Folgen der Nichterfüllung der Pflichten.

1. Versagen des Aufsteigens im Gehalt . . . Art. 26
2. Dienstvergehen . . . . . Art. 26
3. Haftung . . . . . Art. 27

#### IV. Abschnitt.

Aufbau der Personalvorwaltung.

1. Das Landespersonalamt . . . . . Art. 38 mit 47
2. Ortlche Personalämter . . . . . Art. 42, 42

#### V. Abschnitt.

Ernennung, Beförderung und Versetzung.

1. Ernennung . . . . . Art. 39
2. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ernennung . . . . . Art. 41 mit 48
3. Amtsbezeichnung . . . . . Art. 36
4. Besetzung offener Stellen . . . . . Art. 36 mit 48
5. Probezeit . . . . . Art. 32
6. Versetzung . . . . . Art. 36
7. Beförderungen . . . . . Art. 35 mit 48

#### VI. Abschnitt.

Prüfungen . . . . . Art. 37 mit 43

#### VII. Abschnitt.

Qualifikationen . . . . . Art. 38

#### VIII. Abschnitt.

Versetzung in den Ruhestand . . . . . Art. 39 mit 48

#### IX. Abschnitt.

Die Gehalts- und sonstigen Bezüge der Beamten.

1. Dienst- und Versorgungsbezüge . . . Art. 70
2. Veränderung der Dienstbezüge . . . Art. 70
3. Reise- und Umzugskosten . . . . Art. 81

#### X. Abschnitt.

Beendigung des Beamtenverhältnisses . . . Art. 82

1. Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis a) Verlegung des Wohnsitzes außerhalb Bayerns . . . . . Art. 82
- b) Gerichtliche Verurteilung . . . . . Art. 84 mit 46
- c) Folgen des Ausscheidens . . . . . Art. 87

#### XI. Abschnitt.

Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.

- a) Entlassungsgründe . . . . . Art. 88
  - b) Insbesondere die Entlassung auf Antrag des Beamten . . . . . Art. 90
  - c) Entlassungsverfügung und Folgen der Entlassung . . . . . Art. 90
3. Eintritt in den Ruhestand . . . . . Art. 84
  - a) Altersgrenze . . . . . Art. 84
  - b) Dienstunfähigkeit . . . . . Art. 82 mit 46
  - c) Wahrstandsbeamte . . . . . Art. 84
  - d) Verfügung über Versetzung in den Ruhestand und Beginn des Ruhestands . . . . . Art. 87

#### XII. Abschnitt.

Versorgung

1. Versorgung der Warte- und Ruhestandsbeamten . . . . . Art. 88
- a) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge . . . Art. 90
- b) Ruhegehaltfähige Dienstzeit . . . . Art. 109, 104
- c) Wartegeld . . . . . Art. 102, 102
- d) Ruhegehalt . . . . . Art. 104 mit 107

#### XIII. Abschnitt.

- a) Sterbemonat . . . . . Art. 100
- b) Sterbegeld . . . . . Art. 100 mit 112
- c) Witwen- und Waisengeld . . . . Art. 112 mit 121

#### XIV. Abschnitt.

4. Gemeinsame Vorschriften für Warte- und Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld.

- a) Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge . . . . . Art. 141
- b) Ruhren der Versorgungsbezüge . . . Art. 142, 142
- c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge . . . . . Art. 144 mit 146
- d) Erlöschen der Versorgungsbezüge . . Art. 147, 148
- e) Anzeigepflicht . . . . . Art. 146, 150

#### XV. Abschnitt.

5. Versorgungsrechtliche Sondervorschriften. Art. 151 mit 154

#### XVI. Abschnitt.

Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche . . . . . Art. 157 mit 161

#### XVII. Abschnitt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen . . Art. 162 mit 174

## I. Abschnitt

### Der öffentliche Dienst

#### Art. 1

Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer eine ständige hauptamtliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst des bayerischen Staates, einer bayerischen Gemeinde, eines bayerischen Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des bayerischen Staates unterliegenden Körperschaft des öffentlichen Rechts ausübt und die Ernennungsurkunde nach Art. 9 ausgehändigt erhalten hat.

#### Art. 2

(1) Der öffentliche Dienst umfaßt jede Tätigkeit bei den in Art. 1 bezeichneten Körperschaften, die in den Gesetzen als zum öffentlichen Dienst gehörig bezeichnet oder die ihrer Art nach zum öffentlichen Dienst gerechnet wird.

(2) Zum öffentlichen Dienst gehört nicht eine Tätigkeit, die vom Landespersonalamt als unter den Begriff „Handarbeit“ fallend erklärt wird.

#### Art. 3

Stellen für Beamte dürfen nur unter den Voraussetzungen der Art. 1 und 2 eingerichtet werden.

#### Art. 4

Bei der Auswahl der Bewerber für Beamtenstellen sind alle Schichten der Bevölkerung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse und Religionsbekanntnis zu berücksichtigen.

#### Art. 5

- (1) Beamter kann im Rahmen des Art. 1 werden, wer
1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt;
  2. volljährig ist;
  3. jederzeit und uneingeschränkt für die Zielsetzungen des durch die Verfassung gewährleisteten demokratisch-konstitutionellen Staates einzutreten bereit ist;
  4. die erforderliche körperliche und geistige Eignung durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachgewiesen hat.

(2) *Abweichung: § 61 u. § 54, I, 245.*  
Art. 6

Beamter kann nicht werden, wer

1. entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
2. die Fähigung zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes durch Urteilsspruch verloren hat;
3. wegen Verbrechen oder Vergehen zu einer Strafe verurteilt ist, die ohne weiteres das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hat. (Art. 84);
4. Hauptshuldiger oder Belasteter im Sinne des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145 ff. ist);
5. als Minderbelasteter im Sinne des unter Ziff. 4 bezeichneten Gesetzes die Bewährung noch nicht bestanden oder als Mitläuf er die Buße noch nicht erledigt hat.

#### Art. 7

Als Beamte sollen in der Regel nicht eingestellt werden Personen, die bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben.

#### Art. 8

(1) Die Beamten sind entweder Beamte im Probendienst oder Beamte auf Lebenszeit oder Beamte auf Zeit (Wahlbeamte).

(2) Inwieweit der Einstellung als Beamter eine Vorbereitungszeit vorauszugehen hat, bestimmen die Dienstvorschriften.

#### Art. 9

Das Beamtenverhältnis beginnt mit der nach Bestehen der Anstellungsprüfung erfolgenden Einstellung in den öffentlichen Dienst. Es wird begründet durch die Aushändigung einer Ernennungsurkunde, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sind.

#### Art. 10

(1) Der Anstellung als Beamter auf Lebenszeit geht eine Probezeit voraus.

(2) Die Probezeit beträgt sechs Monate bis drei Jahre. Ihre Dauer wird vom Landespersonalamt festgesetzt. Dieses bestimmt auch, ob der Beamte nach Ablauf der Probezeit eine Anstellungsprüfung abzulegen hat. Die Probezeit kann verlängert werden, wenn der Beamte die Anstellungsprüfung nicht besteht mit der Maßgabe, daß die Anstellungsprüfung einmal wiederholt werden kann.

(3) In Ausnahmefällen kann die Staatsregierung auf Vorschlag des Landespersonalamts von dem Erfordernis der Ableistung einer Probezeit ganz oder teilweise absieben, wenn es sich um die Gewinnung besonders hervorragender Persönlichkeiten handelt.

#### Art. 11

(1) Nach erfolgreicher Ableistung der Probezeit und Bestehen der Anstellungsprüfung, soweit eine solche vorgeschrieben ist, wird der Beamte im Probendienst Beamter auf Lebenszeit. *Zifferung: § 49, II, § 53, II, 245*

(2) Der Beamte erhält eine Urkunde, in der die Worte „auf Lebenszeit“ enthalten sind; mit der Aushändigung der Urkunde erwirbt der Beamte die Rechte eines Beamten auf Lebenszeit.

#### Art. 12

(1) Die Fälle, die Voraussetzungen und die Wirkungen einer Ernennung zum Beamten auf Zeit (Wahlbeamten) bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) In der Ernennungsurkunde eines auf Zeit ernannten Beamten muß die Zeit angegeben werden, für die er ernannt ist.

#### Art. 13

(1) Oberste Dienstbehörde des Beamten ist die oberste Behörde seines unmittelbaren Dienstherrn.

(2) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann. Wer Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung.

## II. Abschnitt

### Rechte und Pflichten der Beamten

#### I. Allgemeines.

#### Art. 14

(1) Der Beamte ist Diener des ganzen Volkes, nicht einer einzelnen Partei.

## ZEITLICHES REGISTER

---

# AMTSBLATT DER ALLIIERTEN HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

(Nr. 1 - 7)

### ERSTER TEIL

Von der Alliierten Hohen Kommission oder in ihrem Namen  
erlassene Gesetze und Vorschriften.

---

# AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND (Nr. 1 - 7) v. 1949

## GESETZE :

Datum	Nummern der Gesetze	Überschrift	Seite	Nummer des Amtsblatts
21/9/49	1	Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission . . . . .	2	1
21/9/49	2	Begriffsbestimmungen . . . . .	4	1
21/9/49	3	Berichtigung . . . . .	31	3
21/9/49	3	Übergangsbestimmungen . . . . .	5	1
21/9/49	3	Berichtigung . . . . .	31	3
21/9/49	4	Aufhebungen . . . . .	6	1
21/9/49	4	Berichtigung . . . . .	31	3
21/9/49	5	Über die Presse, den Rundfunk, die Berichterstattung und die Unterhaltungsstätten	7	1
		Berichtigung . . . . .	32	3
21/9/49	6	Besatzungsgutscheine . . . . .	10	1
		Berichtigung . . . . .	32	3
21/9/49	7	Uniformen und Abzeichen . . . . .	11	1
20/10/49	8	Gewerbliche, literarische und künstlerische Eigentumsrechte ausländischer Staaten und Staatsangehöriger . . . . .	18	2
20/10/49	9	Sonderrechte und diplomatische Immunität der internationalen Kontrollbehörde für die Ruhr . . . . .	23	2
27/10/49	10	Ausweisung unerwünschter Personen . . . . .	30	3
10/11/49	11	Erste Abänderung des Gesetzes Nr. 1, Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission . . . . .	34	4
17/11/49	12	Nichtigkeit von nationalsozialistischen Rechtsvorschriften über Staatsangehörigkeit . . . . .	36	4
25/11/49	13	Gerichtsbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten . . . . .	54	6
25/11/49	14	Strafbare Handlungen gegen die Interessen der Besatzung . . . . .	59	6
15/12/49	15	Änderung von Rechtsvorschriften über Bankwesen und Währungsreform	70	7
16/12/49	16	Ausschaltung des Militarismus . . . . .	72	7
16/12/49	17	Überwachung der Patentanmeldungen auf gewissen Gebieten der Forschung und Produktion . . . . .	74	7

## ENTSCHEIDUNGEN :

Datum	Nummern der Entscheidungen	Überschrift	Seite	Nummer des Amtsblatts
28/9/49	1	Neufestsetzung des DM-Kurses . . . . .	27	2
20/10/49	2	Gesetzgebung der Alliierten Hohen Kommission . . . . .	28	2
27/10/49	3	Ausweisung unerwünschter Personen . . . . .	31	3

## ERKLÄRUNGEN :

Datum	Nummern der Erklärungen	Überschrift	Seite	Nummer des Amtsblatts
21/9/49		Erklärung über das Inkrafttreten des Besetzungsstatus . . . . . <b>Anlage:</b> Amtlicher Wortlaut des Besetzungsstatus, veröffentlicht am 12. Mai 1949 durch die Oberbefehlshaber der Westzonen . . . . .	2 13	1

## WEISUNGEN :

Datum	Nummern der Weisungen	Überschrift	Seite	Nummer des Amtsblatts
22/11/49	1	Prüfung von Änderungen des Grundgesetzes und von Bundesgesetzgebung	46	5
22/11/49	2	Prüfung von Landesverfassungen, Änderungen derselben und von Gesetzgebung der Länder . . . . .	46	5

JOURNAL OFFICIEL  
DU  
CONSEIL DE CONTRÔLE  
EN ALLEMAGNE

NUMÉRO

1

(Deuxième édition, corrigée)

29 octobre 1945

BERLIN  
SECRETARIAT ALLIÉ  
32. Elssholzstraße

ВЕДОМОСТИ  
КОНТРОЛЬНОГО СОВЕТА  
В  
ГЕРМАНИИ

НОМЕР

1

(Второе издание исправленное)

29 октября 1945 года

Берлин  
Союзный Секретариат  
Фольксольштрассе 32

OFFICIAL GAZETTE  
OF THE  
CONTROL COUNCIL  
FOR GERMANY

NUMBER

1

(Second edition, corrected)

29 October 1945

BERLIN  
ALLIED SECRETARIAT  
32. Elssholzstraße

AMTSBLATT  
DES KONTROLLRATS  
IN  
DEUTSCHLAND

NUMMER

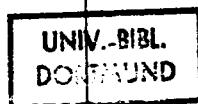
1

(Zweite, korrigierte Auflage)

29. Oktober 1945

Herausgegeben vom Alliierten Sekretariat  
Berlin, Elssholzstraße 32

Einzelpreis RM 2,—



Alleinauslieferung für ganz Deutschland: BERLINER KULTURBUCH-VERTRIEB GMBH, BERLIN N 65, Seestraße 64

**AMTSBLATT DES KONTROLLRATS IN DEUTSCHLAND Nr. 1 vom 29.10.1945**  
*Inhalt der Seiten 3 bis 23 (S. 1)*

**OFFICIAL GAZETTE  
OF THE CONTROL COUNCIL  
FOR GERMANY**

Number 1

29 October 1945

**AMTSBLATT  
DES KONTROLLRATS  
IN DEUTSCHLAND**

Nr. 1

29. Oktober 1945

**SUMMARY**

Page

<b>Foreword</b>	3
1. Proclamation № 1, dated 30 August 1945 Establishing the Control Council	4
2. Order № 1, dated 30 August 1945, Prohibiting the Wearing of Uniform by Former Members of the German Armed Forces	5
3. Law № 1, dated 20 September 1945, Repealing of Nazi Laws	6
4. Proclamation № 2, dated 20 September 1945, Certain Additional Requirements Imposed on Germany	8
5. Law № 2, dated 10 October 1945, Providing for the Termination and Liquidation of the Nazi Organisations	19
6. Proclamation № 3, dated 20 October 1945, Fundamental Principles of Judicial Reform	22
7. Law № 3, dated 20 October 1945, Providing for Increase in the Rates of Taxation	23

**INHALTSVERZEICHNIS**

Seite

<b>Vorwort</b>	3
1. Proklamation Nr. 1, vom 30. August 1945, bez. der Aufstellung des Kontrollrates	4
2. Befehl Nr. 1, vom 30. August 1945, bez. des Uniformverbots für ehemalige Wehrmachtangehörige	5
3. Gesetz Nr. 1, vom 20. September 1945, bez. der Aufhebung von Nazi-Gesetzen	6
4. Proklamation Nr. 2, vom 20. September 1945, bez. der zusätzlich an Deutschland gestellten Forderungen	8
5. Gesetz Nr. 2, vom 10. Oktober 1945, bez. der Auflösung und Liquidierung der Nazi-Organisationen	19
6. Proklamation Nr. 3, vom 20. Oktober 1945, bez. der Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege	22
7. Gesetz Nr. 3, vom 20. Oktober 1945, bez. der Erhöhung von Steuersätzen	23

**FOREWORD**

This Gazette is published in accordance with the terms of Control Council Directive No. 11, signed at Berlin on 22 September 1945. This Directive provides that a Control Council Gazette shall be published from time to time and shall contain all Proclamations, Laws and Orders issued by the Control Council and such Directives and Instructions as the Control Council or Coordinating Committee may authorize.

It is published in English, Russian and French. Normally it will also contain a translation in German of such texts as directly concern the people of Germany or German officials or agencies.

The English, Russian and French languages equally constitute the official languages; no other language is official. The validity of any Proclamation, Law, Order, Directive or Instruction does not therefore depend upon its being published or issued in German; the German text is furnished for convenience only.

**VORWORT**

Vorliegendes Amtsblatt wird auf Grund der Bestimmungen der Direktive Nr. 11 des Kontrollrates, die am 22. September 1945 in Berlin unterzeichnet wurde, herausgegeben.

Diese Direktive sieht die Veröffentlichung, in einem periodisch erscheinenden Amtsblatt des Kontrollrates, aller von diesem angenommenen Proklamationen, Gesetze und Befehle, sowie die Direktiven und Instruktionen, deren Veröffentlichung vom Kontrollrat oder Koordinationsausschuß genehmigt wurde, vor.

Das Amtsblatt wird in englischer, russischer und französischer Sprache herausgegeben.

Es enthält außerdem im Prinzip eine deutsche Übersetzung der Texte, die die deutsche Bevölkerung, deutsche Beamte und deutsche Dienststellen unmittelbar angehen.

Englisch, Russisch und Französisch gelten als gleichberechtigte Amtssprachen und sind allein ausschlaggebend für die Auslegung.

Die Gültigkeit der Proklamationen, Gesetze, Befehle, Direktiven und Instruktionen hängt folglich nicht von ihrer Veröffentlichung oder Verbreitung in deutscher Sprache ab; der deutsche Text wird nur aus Zweckmäßigkeitsgründen beigefügt.

— 1 —

**PROCLAMATION № 1**

*Establishing the Control Council*

To the people of Germany!

The Commanders-in-Chief of the Armed Forces in Germany of the United States of America, the Union of Soviet Socialist Republics, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the Provisional Government of the French Republic, acting jointly as members of the Control Council, do hereby proclaim as follows:

I

As announced on 5 June 1945, supreme authority with respect to Germany has been assumed by the Governments of the United States of America, the Union of Soviet Socialist Republics, the United Kingdom, and the Provisional Government of the French Republic.

II

In virtue of the supreme authority and powers thus assumed by the four Governments the Control Council has been established and supreme authority in matters affecting Germany as a whole has been conferred upon the Control Council.

III

Any military laws, proclamations, orders, ordinances, notices, regulations and directives issued by or under the authority of the respective Commanders-in-Chief for their respective Zones of Occupa-

**PROKLAMATION Nr. 1**

*Aufstellung des Kontrollrates*

An das deutsche Volk!

Die Oberbefehlshaber der stehenden Streitkräfte in Deutschland der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Provisorischen Regierung der Französischen Republik verkünden hiermit gemeinsam als Mitglieder des Kontrollrates folgendes:

I

Laut Bekanntmachung vom 5. Juni 1945 ist die oberste Regierungsgewalt in bezug auf Deutschland von den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Provisorischen Regierung der Französischen Republik übernommen worden.

II

Kraft der obersten Regierungsgewalt und der Machtbefugnisse, die damit von den vier Regierungen übernommen wurden, ist der Kontrollrat eingesetzt und die oberste Machtgewalt in Angelegenheiten, die Deutschland als Ganzes angehen, dem Kontrollrat übertragen worden.

III

Alle Militärgesetze, Proklamationen, Befehle, Verordnungen, Bekanntmachungen, Vorschriften und Direktiven, die von den betreffenden Oberbefehlshabern oder in ihrem Namen für ihre Besatzungszonen herausgegeben worden sind, ver-

4

**AMTSBLATT DES KONTROLLRATS IN DEUTSCHLAND Nr. 1 v. 29.10.1945 Seite 5 (S. 4)**  
**Proklamation Nr. 1 – „Aufstellung des Kontrollrates“ und Befehl Nr. 1**

pation are continued in force in their respective Zones of Occupation.

Done at Berlin, 30 August 1945.

DWIGHT D. EISENHOWER  
General of the Army

B. H. ROBERTSON  
Lt. Gen.  
Deputy for:  
BERNARD L. MONTGOMERY  
Field Marshal

L. KOELTZ  
Général de Corps d'Armée  
pour P. KOENIG  
Général de Corps d'Armée

G. ZHUKOV  
Marshal of the Soviet Union

bleiben auch weiterhin in diesen ihren Besatzungszonen in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 30. August 1945.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieser Proklamation wurden von Dwight D. Eisenhower, General der Armee, B. H. Robertson, Generalleutnant, L. Koeltz, Armeekorps-General, und G. Schukow, Marschall der Sowjetunion, unterzeichnet.)

— 2 —

**ORDER № 1**

**Prohibiting the Wearing of Uniform by Former Members of the German Armed Forces**

The Control Council orders:

Former members of the German armed forces, and other German civilians, are forbidden to wear military uniform in its present color and any military badges of rank, medals or insignia.

Zone Commanders will ensure that this order is enforced as soon as possible and in any case not later than 1 December, 1945.

Berlin, 30 August 1945.

Approved:

DWIGHT D. EISENHOWER  
General of the Army

B. H. ROBERTSON  
Lieutenant General

L. KOELTZ  
Général de Corps d'Armée

G. ZHUKOV  
Marshal of the Soviet Union

**BEFEHL Nr. 1-**

**Uniformverbot für ehemalige Wehrmachtangehörige**

Der Kontrollrat befiehlt wie folgt:

Ehemaligen Angehörigen der deutschen Wehrmacht und anderen deutschen Zivilpersonen ist es verboten, militärische Uniformen in ihrer jetzigen Farbe sowie irgendwelche militärischen Rangabzeichen, Orden oder andere Abzeichen zu tragen.

Die Oberbefehlshaber der verschiedenen Besatzungszonen werden für die Durchführung dieses Befehls so bald wie möglich, und keinesfalls später als 1. Dezember 1945, Sorge tragen.

Berlin, den 30. August 1945.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Befehls wurden von Dwight D. Eisenhower, General der Armee, B. H. Robertson, Generalleutnant, L. Koeltz, Armeekorps-General, und G. Schukow, Marschall der Sowjetunion, genehmigt.)

Gesetz Nr. 1 1. a) bis o) „Aufhebung von Nazi-Gesetzen“

„deutsche Staatsangehörigkeit“ n. RGBl. I 1934 S. 85 (vgl. RGBl. I 1933 S. 480, heute Art. 16 I GG) und  
nazistischer Reichsbürger, dem „Deutschen“ Staatsbürger n. RGBl. I 1935 S. 1146 (heute Art. 116 I GG)

— 3 —

LAW № 1

*Repealing of Nazi Laws*

The Control Council enacts as follows:

Article I

1. The following laws of a political or discriminatory nature upon which the Nazi regime rested are hereby expressly repealed, together with all supplementary and explanatory laws, ordinances and decrees:
  - a) Law concerning the Relief of Distress of the Nation and the Reich (Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich) of 24 March, 1933, RGBl. I/41,
  - b) Law for the Reconstitution of Officialdom (Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums) of 7 April, 1933, RGBl. I/175,
  - c) Law for the amendment of the Provisions of Criminal Law and Procedure (Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens) of 24 April, 1934, RGBl. I/341,
  - d) Law for the Protection of National Symbols (Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole) of 19 May, 1933, RGBl. I/285,
  - e) Law against the creation of Political Parties (Gesetz gegen die Neubildung von Parteien) of 14 July, 1933, RGBl. I/479,
  - f) Law on Plebiscites (Gesetz über Volksabstimmung) of 14 July, 1933, RGBl. I/479,
  - g) Law for securing the Unity of Party and State (Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat) of 1 December, 1933, RGBl. I/1016,
  - h) Law concerning insidious attacks against the State and the Party and for the protection of the Party Uniform and insignia (Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniform) of 20 December, 1934, RGBl. I/1269,
  - i) Reich Flag Law (Reichsflaggengesetz) of 15 September, 1935, RGBl. I/1145,
  - k) Law for the protection of German Blood and German Honour (Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre), of 15 September, 1935, RGBl. I/1146,
  - l) Reich Citizenship Law (Reichsbürgergesetz) of 15 September, 1935, RGBl. I/1146,
  - m) Prussian Law concerning the Gestapo (Preußisches Gesetz über die Geheime Staatspolizei) of 10 February, 1936, G.S. 21,
  - n) Hitler Youth Law (Gesetz über die Hitler-Jugend) of 1 December, 1936, RGBl. I/993,
  - o) Ordinance against support for the camouflaging of Jewish Businesses (Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe) of 22 April, 1938, RGBl. I/404,

— 3 —

GESETZ Nr. 1

*Aufhebung von Nazi-Gesetzen*

Der Kontrollrat verordnet wie folgt:

Artikel I

1. Folgende Gesetze politischer Natur oder Ausnahmegesetze, auf welchen das Nazi-Regime beruhte, werden hierdurch ausdrücklich aufgehoben, einschließlich aller zusätzlichen Gesetze, Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse:
  - a) Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 RGBl I/41,
  - b) Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 RGBl I/175,
  - c) Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 RGBl I/341,
  - d) Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 RGBl I/285,
  - e) Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 RGBl I/479,
  - f) Gesetz über Volksabstimmung vom 14. Juli 1933 RGBl I/479,
  - g) Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 RGBl I/1016,
  - h) Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 RGBl I/1269,
  - j) Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 RGBl I/1145,
  - k) Gesetz zum Schutze des Deutschen Blutes und der Deutschen Ehre vom 15. September 1935 RGBl I/1146,
  - l) Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 RGBl I/1146,
  - m) Preußisches Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 G.S. 21,
  - n) Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 RGBl I/993,
  - o) Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938 RGBl I/404,

- p) Ordinance for the reporting of Property of Jews (Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden) of 26 April, 1938, RGBI. I/414,
- q) Law concerning the alteration of the trade regulations for the Reich (Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich) of 6 July, 1938, RGBI. I/823,
- r) Second Carrying out Ordinance of the Law concerning the changing of Family Names and Christian Names (Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen) of 17 August, 1938, RGBI. I/1044,
- s) Ordinance concerning the Passports of Jews (Verordnung über Reisepässe von Juden) of 5 October, 1938, RGBI. I/1342,
- t) Ordinance for the elimination of Jews from economic life (Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben) of 12 November, 1938, RGBI. I/1580,
- u) Police Ordinance concerning the appearance of Jews in Public (Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit) of 28 November, 1938, RGBI. I/1676,
- v) Ordinance concerning proof of German descent (Verordnung über den Nachweis deutschblütiger Abstammung) of 1 August, 1940, RGBI. I/1063,
- w) Police Ordinance concerning the marking of Jews (Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden) of 1 September, 1941, RGBI. I/547,
- x) Ordinance concerning the employment of Jews (Verordnung über die Beschäftigung von Juden) of 3 October, 1941, RGBI. I/675,
- y) Decree of the Führer concerning the legal status of the NSDAP (Erlaß des Führers über die Rechtsstellung der NSDAP) of 12 December, 1942, RGBI. I/733,
- z) Police Ordinance concerning the identification of male and female workers from the East on Reich Territory (Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung der im Reich befindlichen Ostarbeiter und -arbeiterinnen) of 19 June, 1944, RGBI. I/147.
2. The abrogation of the above mentioned laws does not revive any law enacted subsequent to 30 January, 1933, which was thereby repealed.

## Article II

No German enactment, however or whenever enacted, shall be applied judicially or administratively in any instance where such application would cause injustice or inequality, either a) by favouring any person because of his connection with the National Socialist German Labour Party, its formations, affiliated associations, or supervised organisations, or b) by discriminating against any person by reason of his race, nationality, religious beliefs, or opposition to the National Socialist German Labour Party or its doctrines.

- p) Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 RGBI I/414,
- q) Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1938 RGBI I/823,
- r) Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938 RGBI I/1044,
- s) Verordnung über Reisepässe von Juden vom 5. Oktober 1938 RGBI I/1342,
- t) Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 RGBI I/1580,
- u) Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit vom 28. November 1938 RGBI I/1676,
- v) Verordnung über den Nachweis deutschblütiger Abstammung vom 1. August 1940 RGBI I/1063,
- w) Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 RGBI I/547,
- x) Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 3. Oktober 1941 RGBI I/675,
- y) Erlaß des Führers über die Rechtsstellung der NSDAP vom 12. Dezember 1942 RGBI I/733,
- z) Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung der im Reich befindlichen Ostarbeiter und -arbeiterinnen vom 19. Juni 1944 RGBI I/147.

2. Die Aufhebung der oben erwähnten Gesetze setzt kein Gesetz in Kraft, das nach dem 30. Januar 1933 erlassen und das durch die oben erwähnten Gesetze aufgehoben worden ist.

## Artikel II

Keine deutsche Gesetzesverfügung, gleichgültig wie oder zu welcher Zeit erlassen, darf gerichtlich oder verwaltungsmäßig zur Anwendung gebracht werden in irgendwelchen Fällen, in denen ihre Anwendung Ungerechtigkeit oder ungleiche Behandlung verursachen würde, entweder dadurch, daß a) irgend jemand auf Grund seiner Verbindung mit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Formationen, angegliederten Verbündeten oder Organisationen, Vorteile genießen würde; oder b) irgend jemand auf Grund seiner Rasse, Staatsangehörigkeit, seines Glaubens oder seiner Opposition zu der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihren Lehren, Nachteile erleiden würde.

— 6 —

### PROCLAMATION № 3

#### Fundamental Principles of Judicial Reform

By the elimination of the Hitler tyranny by the Allied Powers the terrorist system of Nazi Courts has been liquidated. It is necessary to establish a new democratic judicial system based on the achievements of democracy, civilization and justice. The Control Council therefore proclaims the following fundamental principles of judicial reform which shall be applied throughout Germany.

#### I

##### Equality before the Law

All persons are equal before the law. No person, whatever his race, nationality or religion, shall be deprived of his legal rights.

#### II

##### Guarantees of the Rights of the Accused

1. No person shall be deprived of life, liberty or property without due process of law.

2. Criminal responsibility shall be determined only for offences provided by law.

3. Determination by any court of any crime "by analogy" or by so-called "sound popular instinct", as heretofore provided in the German Criminal Code, is prohibited.

4. In any criminal prosecution the accused shall have the rights recognized by democratic law, namely the right to a speedy and public trial and to be informed of the nature and cause of the accusation, the right to be confronted with witnesses against him and to have process for obtaining the witnesses in his favour and the right to have the assistance of counsel for his defence. Excessive or inhuman punishments or any not provided by law will not be inflicted.

5. Sentences on persons convicted under the Hitler Regime on political, racial or religious grounds must be quashed.

#### III

##### Liquidation of Extraordinary Hitler Courts

The People's Court, Courts of the N.S.D.A.P. and Special Courts are abolished and their re-establishment prohibited.

#### IV

##### Independence of the Judiciary

1. Judges will be independent from executive control when exercising their functions and owe obedience only to the law.

2. Access to judicial functions will be open to all who accept democratic principles without account of their race, social origin or religion. The promotion of judges will be based solely on merit and legal qualifications.

— 6 —

### PROKLAMATION Nr. 3

#### Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege

Mit der Ausschaltung der Gewaltherrschaft Hitlers durch die Alliierten Mächte ist das terroristische System der Nazigerichte abgeschafft worden. An seine Stelle muß eine Rechtspflege treten, die sich auf die Errungenschaften der Demokratie, Zivilisation und Gerechtigkeit gründet. Der Kontrollrat verkündet die folgenden Grundsätze für die Wiederherstellung der Rechtspflege. Sie haben für ganz Deutschland Geltung.

#### I

##### Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich. Niemandem, was immer seine Rasse, Staatsangehörigkeit oder Religion sei, dürfen die ihm gesetzlich zustehenden Rechte entzogen werden.

#### II

##### Gewährleistung der Rechte des Angeklagten

1. Niemandem darf das Leben, die persönliche Freiheit oder das Eigentum entzogen werden; es sei denn auf Grund von Recht und Gesetz.

2. Strafbare Verantwortlichkeit besteht nur für Handlungen, welche das Recht für strafbar erklärt hat.

3. Kein Gericht darf irgendeine Handlung auf Grund von „Analogie“ oder im Hinblick auf das sogenannte „gesunde Volksempfinden“ für strafbar erklären, wie es bisher im deutschen Strafrecht der Fall war.

4. In jedem Strafverfahren müssen dem Angeklagten die folgenden Rechte zustehen, wie sie die demokratische Rechtsauffassung anerkennt: Unverzügliches und öffentliches Gerichtsverfahren, Bekanntgabe von Grundlage und Art der Anklage, Gegenüberstellung mit den Belastungszeugen, gerichtliche Vorladung von Entlastungszeugen und Hinzuziehung eines Verteidigers, Strafen, die gegen das gerechte Maß oder die Menschlichkeit verstößen und solche, die das Gesetz nicht vorsieht, dürfen nicht verhängt werden.

5. Verurteilungen, die unter dem Hitler-Regime ungerechterweise aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen erfolgten, müssen aufgehoben werden.

#### III

##### Abschaffung der Hitlerschen Ausnahme- und Sondergerichte

Der Volksgerichtshof, die Gerichte der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und die Sondergerichte sind aufgehoben. Ihre Wiederherstellung ist verboten.

#### IV

##### Unabhängigkeit des Richters

1. In der Ausübung seiner richterlichen Tätigkeit ist der Richter frei von Weisungen der ausführenden Gewalt. Er ist nur dem Gesetz unterworfen.

2. Der Zugang zum Richteramt steht ohne Rücksicht auf Rasse, gesellschaftliche Herkunft oder Religion allen Personen offen, sofern sie die Grundsätze der Demokratie anerkennen. Beförderung des Richters erfolgt ausschließlich nach Maßgabe seiner Leistung und juristischen Befähigung.

V

**Concluding Clause**

Justice will be administered in Germany in accordance with the principles of this proclamation by a system of Ordinary German Courts.

Done at Berlin, 20 October 1945.

P. KOENIG

G. ZHUKOV

DWIGHT D. EISENHOWER

B. H. ROBERTSON,  
Lt General,  
for F. M. MONTGOMERY

V

**Schlußbestimmung**

Ordentliche deutsche Gerichte nach Maßgabe ihrer Rangordnung werden im Einklang mit dieser Proklamation in Deutschland die Rechtsfolge ausüben.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. Oktober 1945.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieser Proklamation sind von P. Koenig, Armeekorps-General, G. Schukow, Marschall der Sowjetunion, Dwight D. Eisenhower, General der Armee, und B. H. Robertson, Generalleutnant, unterzeichnet.)

— 7 —

**LAW № 3**

*Providing for Increase in the Rates of Taxation*

The Control Council enacts as follows:

**Article I**

The wages tax shall for the period of 1 October to 31 December 1945 be increased as an emergency measure by 25 %.

**Article II**

The income (other than wages) and corporation taxes shall be increased by 6 1/4 % or by one sixteenth on the assessment for the whole of the present year. The whole increase so effected will be collected before 31 December 1945.

Done at Berlin, 20 October 1945.

P. KOENIG

G. ZHUKOV

DWIGHT D. EISENHOWER

B. H. ROBERTSON,  
Lt General,  
for F. M. MONTGOMERY

— 7 —

**GESETZ Nr. 3**

*Erhöhung von Steuersätzen*

Der Kontrollrat verordnet folgendes:

**Artikel I**

Die für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1945 festgesetzte Lohnsteuer wird hiermit im Wege einer außerordentlichen Maßnahme um 25 % erhöht.

**Artikel II**

Die Einkommensteuer (mit Ausnahme der Lohnsteuer) und die Körperschaftsteuer werden um 6 1/4 % der für das gesamte laufende Jahr festgesetzten Veranlagung erhöht.

Der volle Betrag der auf obige Weise errechneten Erhöhung wird vor dem 31. Dezember 1945 eingezogen.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. Oktober 1945.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von P. Koenig, Armeekorps-General, G. Schukow, Marschall der Sowjetunion, Dwight D. Eisenhower, General der Armee, und B. H. Robertson, Generalleutnant, unterzeichnet.)

Certified true copy:

Chief Secretary of the Control Council

Signed: J. L. Baudier

French Consul General

Obige Abschrift beglaubigt:

Der Hauptsekretär des Kontrollrates

Französischer Generalkonsul

Gez.: J. L. Baudier

— 8 —

LOI N° 4

*Réorganisation du Système Judiciaire allemand*

Le Conseil de Contrôle, vu sa Proclamation N° 3 au peuple allemand, en date du 20 Octobre 1945, décidant que le Système Judiciaire Allemand doit être réorganisé selon les principes de la démocratie, de la légalité et de l'égalité, devant la loi, de tous les citoyens sans distinction de race, de nationalité ou de religion, édicte ce qui suit:

Article I

La réorganisation des tribunaux allemands doit, en principe, être conforme à la loi de structure de l'organisation judiciaire du 27 Janvier 1877, édition du 22 Mars 1924 (RGBl. I/299).

Le système suivant des tribunaux de droit commun sera établi: Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte.

Article II

La compétence des Amtsgerichte et des Landgerichte, tant en matière civile qu'en matière pénale, sera mise, en règle générale, en accord avec le droit en vigueur le 30 Janvier 1933. Toutefois, la compétence civile de l'Amtsgericht sera relevée jusqu'à concurrence d'une valeur de 2.000 RM.

Le Landgericht sera la juridiction d'appel à l'égard des décisions de l'Amtsgericht.

L'Oberlandesgericht n'est pas un tribunal de première instance. Il constitue la juridiction d'appel en dernier ressort à l'égard des décisions du Landgericht dans les affaires civiles. Il aura le droit de casser (révision) les décisions des Amtsgerichte et des Landgerichte en matière pénale, dans les cas prévus par la loi.

Article III

La compétence des tribunaux allemands, tant en matière civile qu'en matière pénale, s'étend à tous les cas, sauf les exceptions suivantes:

- a) Infractions commises à l'encontre des forces alliées d'occupation;
- b) Infractions commises par les Nazis ou toute autre personne à l'encontre des ressortissants des Gouvernements Alliés et de leurs biens, de même que les tentatives visant au rétablissement du régime ou des organisations nazies;
- c) Infractions concernant le personnel militaire des forces alliées ou les ressortissants des gouvernements alliés;
- d) Autres affaires, tant civiles que pénales, qui auraient été individuellement soustraites à la compétence des juridictions allemandes par décision du Commandement Militaire Allié;

— 8 —

GESETZ Nr. 4

*Umgestaltung des Deutschen Gerichtswesens*

Im Anschluß an seine Proklamation Nr. 3 an das Deutsche Volk vom 20. Oktober 1945, die anordnet, daß das deutsche Gerichtswesen auf der Grundlage des demokratischen Prinzips, der Gesetzmäßigkeit und der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied von Rasse, Staatsangehörigkeit oder Religion umgestaltet werden muß, erläßt der Kontrollrat folgendes Gesetz:

Artikel I

Die Umgestaltung der deutschen Gerichte soll grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924 (RGBl. I/299) erfolgen. Folgende Gliederung der ordentlichen Gerichte wird wiederhergestellt:

Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte.

Artikel II

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte und Landgerichte in Zivil- und Strafsachen richtet sich im allgemeinen nach dem Recht, das am 30. Januar 1933 in Kraft war. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird jedoch auf Ansprüche ausgedehnt, deren Gegenstand den Wert von 2.000 RM nicht übersteigt.

Die Landgerichte sind zuständig für Berufung gegen Entscheidungen der Amtsgerichte.

Die Oberlandesgerichte entscheiden nicht in erster Instanz, sondern sind endgültige Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Landgerichte in Zivilsachen; sie sind, soweit gesetzlich vorgesehen, für das Rechtsmittel der Revision gegen Entscheidungen der Amtsgerichte und Landgerichte in Strafsachen zuständig.

Artikel III

Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte erstreckt sich auf alle Zivil- und Strafsachen mit folgenden Ausnahmen:

- a) Strafbare Handlungen, die sich gegen die Alliierten Besatzungstruppen richten;
- b) Strafbare Handlungen, die von Nazis oder von anderen Personen begangen wurden, und die sich gegen Staatsangehörige Alliierter Nationen oder deren Eigentum richten, sowie Versuche zur Wiederherstellung des Naziregimes oder zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der Naziorganisationen;
- c) Strafbare Handlungen, in die Militärpersonen der Alliierten Streitkräfte oder Alliierte Staatsangehörige verwickelt sind;
- d) Andere Zivil- oder Strafsachen, die der Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach den Anordnungen des Alliierten Militärbefehlshabers entzogen werden;

e) Lorsque l'infraction commise n'aura pas été de nature à compromettre la sécurité des Forces Alliées, il sera loisible au Commandement Militaire d'en laisser la connaissance aux tribunaux allemands.

#### Article IV

En vue de réaliser la réorganisation du Système Judiciaire, tous les anciens membres du parti nazi, qui ont fait plus que de participer nominalement à son activité, et toutes les autres personnes qui ont suivi directement les pratiques répressives poursuivies par le régime hitlérien doivent être destitués de leurs fonctions de juges et de procureurs et ne seront pas admis à de telles fonctions.

#### Article V

Pour l'exécution des présentes dispositions, il est laissé à la discrétion du Commandement Militaire de faire graduellement concorder la compétence des tribunaux avec la présente loi.

#### Article VI

La présente loi entre en vigueur dès sa promulgation et les Commandants Militaires des zones sont chargés de sa mise à exécution.

Fait à Berlin, le 30 Octobre 1945.

P. KOENIG  
Général de Corps d'Armée

G. JOUKOV  
Maréchal de l'Union Soviétique

DWIGHT D. EISENHOWER  
Général d'Armée

B. L. MONTGOMERY  
Maréchal

— 9 —

#### LOI N° 5

#### Prise en charge et recensement des avoirs allemands à l'étranger

Attendu que le Conseil de Contrôle a décidé d'assurer le contrôle de tous les avoirs allemands à l'étranger et de dépouiller les dits avoirs de leur caractère de propriété allemande, dans l'intention de renforcer ainsi la paix internationale et la sécurité collective par l'élimination du potentiel de guerre allemand,

Tenant compte de ce qui précède, le Conseil de Contrôle, conformément aux décisions de la Conférence de Potsdam et aux principes politiques et économiques par lesquels il faut être guidé en ce qui concerne ce problème, édicte ce qui suit:

#### Article I

Une Commission pour la propriété allemande à l'étranger (désignée ci-après comme la "Commission"), composée des Représentants des Quatre

e) Wenn eine strafbare Handlung ihrem Wesen nach die Sicherheit der Alliierten Streitkräfte nicht gefährdet, kann der Militärbefehlshaber sie den deutschen Gerichten zur Aburteilung überlassen.

#### Artikel IV

Zwecks Durchführung der Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens müssen alle früheren Mitglieder der Nazipartei, die sich aktiv für deren Tätigkeit eingesetzt haben, und alle anderen Personen, die an den Strafmethoden des Hitlerregimes direkten Anteil hatten, ihres Amtes als Richter und Staatsanwälte enthoben werden und dürfen nicht zu solchen Ämtern zugelassen werden.

#### Artikel V

Es wird dem Ermessen des Militärbefehlshabers überlassen, in Ausführung dieses Gesetzes die Zuständigkeitsabgrenzung der deutschen Gerichte schrittweise mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen.

#### Artikel VI

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Die Militärbefehlshaber der Zonen sind mit seiner Durchführung beauftragt.

Ausgefertigt in Berlin, den 30. Oktober 1945.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von P. Koenig, Armeekorps-General, G. Schukow, Marschall der Sowjetunion, Dwight D. Eisenhower, General der Armee, und B.L. Montgomery, Feldmarschall, unterzeichnet.)

— 9 —

#### GESETZ Nr. 5

#### Übernahme und Erfassung des deutschen Vermögens im Ausland

Auf Grund des Beschlusses des Kontrollrats, die Kontrolle allen deutschen Vermögens im Ausland zu übernehmen und solches Vermögen den deutschen Eigentümern zu entziehen, um dadurch den internationalen Frieden und die allgemeine Sicherheit durch die Ausschaltung des deutschen Kriegspotentials zu fördern, und in Übereinstimmung mit den Entscheidungen der Potsdamer Konferenz und den politischen und wirtschaftlichen Grundsätzen, die auf dieses Problem Anwendung finden müssen, erläßt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

#### Artikel I

Es wird eine Kommission für das deutsche Auslandsvermögen (im folgenden als „Kommission“ bezeichnet) gebildet, die sich aus den Vertretern der vier Besatzungsmächte in Deutschland zusammensetzt.

**Gesetz Nr. 5**

*„deutsche Staatsangehörigkeit“ n. RGBl. I 1934 S. 85 (vgl. RGBl. I 1933 S. 480, heute Art. 16 I GG) und *nazistischer Reichsbürger, dem „Deutschen“ Staatsbürger n. RGBl. I 1935 S. 1146 (heute Art. 116 I GG)**

Puissances d'occupation en Allemagne, est constituée par le présent acte.

En vue de mettre en vigueur les dispositions de cette loi, la Commission est constituée en tant qu'agence intergouvernementale du Conseil de Contrôle et il lui est accordé les pouvoirs et l'autorité nécessaires.

**Article II**

Tous les droits, les titres et les intérêts se rapportant à des biens quelconques, en dehors de l'Allemagne, qui sont détenus ou contrôlés par une personne de nationalité allemande, en Allemagne même, sont, par le présent acte, pris en charge par la Commission.

**Article III**

Tous les droits, les titres et les intérêts concernant toute propriété en dehors de l'Allemagne, qui sont détenus ou contrôlés par une personne quelconque de nationalité allemande en dehors de l'Allemagne ou par n'importe quelle branche commerciale, corporation ou autre organe juridique organisé conformément aux lois allemandes ou ayant son siège social principal en Allemagne, sont, par le présent acte, dévolus à la Commission.

Pour les fins visées par cet article, le terme "toute personne de nationalité allemande en dehors de l'Allemagne" s'applique uniquement à une personne qui a joui des droits complets de citoyenneté allemande, en vertu de la loi du Reich, à n'importe quel moment à partir du 1<sup>er</sup> septembre 1939, et qui, à partir du 1<sup>er</sup> septembre 1939, a résidé dans un territoire placé, à ce moment là, sous le contrôle du Gouvernement du Reich, mais il ne s'applique pas à un citoyen d'un pays annexé ou d'un pays que les Allemands ont préteindu avoir annexé, depuis le 31 décembre 1937.

**Article IV**

La Commission a la faculté d'ajouter de temps en temps, par une décision prise à l'unanimité, aux catégories de personnes visées par les articles II et III de la présente loi, à moins qu'une telle adjonction soit rejetée par le Conseil de Contrôle, dans le délai de trente jours qui suivra la décision de la Commission.

**Article V**

La question de savoir si une compensation doit être accordée ou non à toute personne dont les droits, titres ou intérêts relatifs à des biens ont été transférés, conformément aux termes de la présente loi sera tranchée au moment et de la manière que déterminera par la suite le Conseil de Contrôle.

**Article VI**

Les droits, titres et intérêts relatifs à tous les biens, dont la propriété a été transférée à la Commission, aux termes de la présente loi, ou le revenu de ces biens seront détenus par la Commission, qui en disposera, conformément aux directives ultérieures, que le Conseil de Contrôle pourra éventuellement donner de temps en temps.

**Article VII**

En outre des pouvoirs généraux visés à l'article I de cette loi, la Commission jouira des pouvoirs

Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird die Kommission als interalliertes Organ des Kontrollrats gebildet und mit allen notwendigen Vollmachten und Befugnissen ausgestattet.

**Artikel II**

Alle Rechte und Ansprüche jeglicher Art auf irgendwelches außerhalb Deutschlands befindliches Vermögen, das im Eigentum, Besitz oder unter der Kontrolle einer in Deutschland befindlichen Person deutscher Staatsangehörigkeit steht, werden hiermit auf die Kommission übertragen.

**Artikel III**

Alle Rechte und Ansprüche jeglicher Art auf irgendwelches außerhalb Deutschlands befindliches Vermögen, das im Eigentum, Besitz oder unter der Kontrolle einer außerhalb Deutschlands befindlichen Person deutscher Staatsangehörigkeit oder einer Niederlassung irgendeines Geschäfts oder einer Körperschaft oder anderen juristischen Person steht, die unter deutschem Gesetz gegründet worden ist oder ihren Geschäftssitz in Deutschland hat, werden hiermit auf die Kommission übertragen.

Im Sinne dieses Artikels soll der Begriff „eine außerhalb Deutschlands befindliche Person deutscher Staatsangehörigkeit“ nur auf eine Person angewendet werden, die auf Grund Reichsgesetzes zu irgend einer Zeit seit dem 1. September 1939 im vollen Genuss des deutschen Bürgerrechtes stand und die zu irgendeiner Zeit seit dem 1. September 1939 in einem damals unter der Kontrolle der Reichsregierung stehenden Gebiet ansässig war; dagegen soll dieser Begriff sich nicht auf irgendeinen Bürger eines Landes erstrecken, das Deutschland seit dem 31. Dezember 1937 annexiert oder annexiert zu haben behauptet hat.

**Artikel IV**

Die Kommission ist ermächtigt, von Zeit zu Zeit durch einstimmigen Beschuß den Kreis der von Artikel II und III dieses Gesetzes betroffenen Personen zu erweitern, falls der Kontrollrat nicht innerhalb 30 Tagen nach der Beschlussschaffung der Kommission gegen den Erweiterungsbeschuß Einspruch erhebt.

**Artikel V**

Die Frage der Entschädigung einer Person, deren Vermögensrechte oder vermögensrechtliche Ansprüche kraft dieses Gesetzes auf die Kommission übertragen worden sind, wird zu einem Zeitpunkt und in einer Weise entschieden werden, die später vom Kontrollrat festgesetzt werden können.

**Artikel VI**

Alle Vermögensrechte und vermögensrechtlichen Ansprüche, die auf Grund dieses Gesetzes auf die Kommission übertragen worden sind, sowie der Ertrag und Erlös solchen Vermögens werden der Kommission unterstellt; sie verfügt darüber in Übereinstimmung mit weiteren Direktiven, die der Kontrollrat von Zeit zu Zeit erlassen kann.

**Artikel VII**

Außer den allgemeinen, in Artikel I dieses Gesetzes erwähnten Rechten stehen der Kommission die folgenden besonderen Befugnisse zu, die sie

**Reichsbürgergesetz verkündigt auf dem Nürnberger Parteitag am 15.09.1935**  
*RGBl. I 1935 S. 1146*

**1146**

*Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1935, Teil I*

## **Reichsbürgergesetz.**

**Vom 15. September 1935.**

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **§ 1**

(1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

### **§ 2**

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

### **§ 3**

Der Reichsminister des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Nürnberg, den 15. September 1935,  
am Reichsparteitag der Freiheit.

**Der Führer und Reichskanzler**

**Adolf Hitler**

**Der Reichsminister des Innern**

**Fritz**

---

## **Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.**

**Vom 15. September 1935.**

Durchdringungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes ist, und bestellt von dem unbeweglichen Willen, die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **§ 1**

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

(2) Die Richtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

# Reichsbürgergesetz verkündigt auf dem Nürnberger Parteitag am 15.09.1935

RGBl. I 1935 S. 1146 transkribiert am 17.12.2024 vom Original mit [Anm.:] dsT

## Reichsbürgergesetz. Vom 15. September 1935.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

- (1) [Deutscher] **Staatsangehöriger** ist, wer dem **Schutzverband des Deutschen Reiches** angehört und ihm dafür **besonders verpflichtet** ist.
- (2) Die [deutsche] **Staatsangehörigkeit** [o. „in den Bundesstaaten“?!] wird nach den Vorschriften des **Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes** [verbl. UR aus RuStAG] **erworben**.<sup>1</sup>

### § 2

- (1) [Deutscher] **Reichsbürger** ist **nur** der [deutsche] Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten **beweist**, daß er gewillt **und geeignet** ist, in Treue dem [III.] Deutschen Volk und Reich zu **dienen**.
- (2) Das [deutsche] **Reichsbürgerrecht** wird durch **Verleihung** des **Reichsbürgerbriefes** erworben.
- (3) Der [Deutsche] **Reichsbürger** ist der **alleinige Träger der vollen politischen Rechte** nach Maßgabe der Gesetze.

### § 3

Der **Reichsminister des Innern** erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Nürnberg, den 15. September 1935,  
am **Reichsparteitag der Freiheit**.<sup>2</sup>

**Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler**

**Der Reichsminister des Innern  
Frick**

1 Und darf **nicht** entzogen werden (Art. 16 I Sz. 1 GG), sofern in Abs. II die „**deutsche Staatsangehörigkeit**“ gemeint ist! Mit UR ist die „**unmittelbar erworbene Reichsangehörigkeit**“ für die **Schutzgebiete** gemeint. Bis heute hätte der Frick zu entscheiden ob die StA **verliehen** und **entzogen** wird, oder nicht, da dies **nie abgeändert** wurde und das GG dazu **nichts neu** regelt. Heute findet sich der Reichsbürger n. RGBl. I 1935 S. 1146 im Art. 116 I GG (**nazistischer Staatsbürger, nicht Jeder**, ca. 770.000, 1 v.H. **Vollbürger** u. **Wahlbürger**, 99 v.H. **keine Vollbürger**) wieder. Die Beantragung oder Erteilung des (Staatsbürger)-Briefs regelt § 30 StAG und bei Erteilung des Staatsangehörigkeitsnachweises regelt § 33 StAG den jeweiligen **Registereintrag** des **nzifizierten Staatsbürgers (ESTA)**, der davon selbst **zunächst nichts ahnen konnte**. Bis er als **informiert galt**. **Blut-Reichsbürger** waren **Adenauer, Frahm (Brandt), Blankenhorn, Gehlen, von Schwerin und Globke**, den **Spezialisten auf dem Gebiet des reichsdeutschen Staatsangehörigkeitsrechts** nach Maßgabe des Artikel 278 VV, welcher wohl eigentlich für die **abzutretenden Gebiete gelten** sollte, resp. **wie es wohl deutscherseits so verstanden wurde**. Artikel 278 VV selbst bleibt dabei insoweit **unklar und bestimmt** zwar eine **fiktive „deutsche Staatsangehörigkeit“ – was erst mit 14.07.1933 als umgesetzt galt** (J.F.) – aber **keine „Deutsche“ Staatsbürgerschaft**, was sodann **Hitler und seine Globkes** (z.B. Hans Josef Maria Globke, Bernhard Lössener, Pfundtner-Neubert, Otto Palandt, Richard Zöller, C.H.Beck) mit ihrer **nzistischen „Deutschen“ Reichsbürgerschaft** ab 15.09.1935 **bestimmten** (oben am Rand UR 1935 Hinweis). Art. 16 I GG und Art. 116 I GG **bilden** diese vorangegangene „**scharfe Unterscheidung**“ zwischen 1934 und 1935 nach, mithin zwischen „**deutschen Staatsangehörigen**“ und dem **nzistischen „Deutschen“ Staatsbürger**, nach. Ein eingebauter **Verstoß gegen** den Grundgedanken des Art. 139 GG, mithin **gegen die Entnazifizierung d. BefrG v. 05.03.1946**, und ein Teil der Endlosschleife einer **absurden Entnazifizierung**.

2 **Freiheit** sollte es **fortan nur für** die Staats- und Reichsbürger in den **Grenzen vom 31.12.1937** geben (**Nazismushohn**).

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 14. November 1935	Nr. 125
------	---	---------

Tag	Inhalt	Zeile
14. 11. 35	Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz.....	1333
14. 11. 35	Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.....	1334

### Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

Vom 14. November 1935.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 1146) wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Bis zum Erlass weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief kann vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Auftrittsetzen des Reichsbürgergesetzes das Reichstaatswahlrecht besessen haben, oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.

#### § 2

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die Staatsangehörigen jüdischen Mischlinge.

(2) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

#### § 3

Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann für die Übergangszeit Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestalten. Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

#### § 4

(1) Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.

(2) Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen neu berechnet.

(3) Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

**1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz (Beamte, Richter, Staatsanwälte, Anwälte, Abgeordnete, Kanzler, Parteigründer, Vereinsgründer, Lehrer, etc. pp., das „Wir“ und „Uns“)**  
*RGBl. I 1935 Nr. 125 S. 1334 v. 14.11.1935*

**1334**

**Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1935, Teil I**

(4) Das Dienstverhältnis der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen bleibt bis zur Neuregelung des jüdischen Schulwesens unberührt.

**§ 5**

(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

- a) der beim Erlass des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
- b) der beim Erlass des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
- c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) geschlossen ist,
- d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

**§ 6**

(1) Soweit in Reichsgesetzen oder in Anerkennungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, die über § 5 hinausgehen, bleiben sie unberührt.

(2) Sonstige Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die über § 5 hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. Soweit Anforderungen dieser Art bereits bestehen, fallen sie am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist bei dem Reichsminister des Innern zu stellen.

**§ 7**

Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsvorordnungen ertheilen.

Berlin, den 14. November 1935.

**Der Führer und Reichskanzler**

**Adolf Hitler**

**Der Reichsminister des Innern**

**Frick**

**Der Stellvertreter des Führers**

**R. Höß**

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

**Erste Verordnung**

**zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.**

**Vom 14. November 1935.**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

(1) Staatsangehörige sind die deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Reichsbürgergesetzes.

(2) Wer jüdischer Mischling ist, bestimmt § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

(3) Wer Jude ist, bestimmt § 5 der gleichen Verordnung.

**§ 2**

Zu den nach § 1 des Gesetzes verbotenen Eheschließungen gehören auch die Eheschließungen zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großeltern teil haben.

**Nr. 14** — Tag der Ausgabe: Berlin, den 6. Februar 1934

**85**

**§ 3**

Gegenstand der Prüfung muß außer den allgemeinen und fachlichen Kenntnissen auch die Staatsbürgerkunde (nationalsozialistische Weltanschauung) sowie die Rassenkunde, Rassen- und Erbgesundheitspflege sein.

**§ 4**

Die Krankenkassen haben Vorfahrungen zu treffen, daß alle Beamten, Angestellten und Arbeiter, auch soweit sie keine Prüfung abzulegen haben, die nötigen Kenntnisse in Staatsbürgerkunde, Rassenkunde, Rassen- und Erbgesundheitspflege erhalten.

**§ 5**

Soweit ein Angestellter in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1933 bei einer Krankenkasse mit der Wahrnehmung einer gehobenen Stelle betraut worden ist, ohne die in der Dienstordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen (Vorbildung, Dienstzeit, Prüfungen) erfüllt zu haben, stehen diese Vorschriften der Dienstordnung seiner Weiterbeschäftigung nicht entgegen. Er ist aber zu entlassen, wenn er sich nicht bewährt oder die notwendigen Prüfungen nicht spätestens bis zum 30. Juni 1935 nachholen. Die Bestimmungen über die endgültige Anstellung bleiben unberührt. Vom 1. Januar 1934 an ist auch die vorläufige Anstellung in einer der Dienstordnung unterstehenden Stelle nicht zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine endgültige Anstellung — abgesehen von einer Probezeit von längstens sechs Monaten — nicht erfüllt sind.

**§ 6**

Was in dieser Verordnung für Krankenkassen vorgeschrieben ist, gilt entsprechend für Krankenkassenverbände. Die Krankenkassenvereinigungen sollen die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß anwenden.

**§ 7**

Die obersten Verwaltungsbehörden bestimmen das Nähere zur Durchführung dieser Verordnung; sie können auch zulassen, daß und unter welchen Bedingungen der Vorsitzende des Oberversicherungsamts einem anderen Beamten seiner Behörde die Leitung des Prüfungsausschusses übertragen darf.

Berlin, den 3. Februar 1934.

**Der Reichsminister des Arbeitseministers**

In Vertretung des Staatssekretärs

Rettig

**Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit.**

**Vom 5. Februar 1934.**

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

(1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).

**§ 2**

Die Landesregierungen treffen jede Entscheidung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts im Namen und Auftrage des Reichs.

**§ 3**

Die deutsche Staatsangehörigkeit darf erst verliehen werden, nachdem der Reichsminister des Innern zugestimmt hat. § 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) wird aufgehoben.

**§ 4**

(1) Soweit es nach geltenden Gesetzen rechtserheblich ist, welche deutsche Landesangehörigkeit ein Reichsangehöriger besitzt, ist fortan maßgebend, in welchem Lande der Reichsangehörige seine Niederlassung hat.

(2) Fehlt dieses Merkmal, so treten an seine Stelle der Reihe nach:

1. die bisherige Landesangehörigkeit;
2. die letzte Niederlassung im Inlande;
3. die bisherige Landesangehörigkeit der Vorfahren;
4. die letzte Niederlassung der Vorfahren im Inlande.

(3) Im Zweifel entscheidet der Reichsminister des Innern.

**§ 5**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Für die Zeit zwischen diesem Tage und dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Berlin, den 5. Februar 1934.

**Der Reichsminister des Innern**

Fried

480

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1933, Teil I

Deutschlands und ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen sowie auf Sachen und Rechte, die zur Förderung marxistischer oder anderer, nach Feststellung des Reichsministers des Innern volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen gebraucht oder bestimmt sind, Anwendung.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern  
Frick

**Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.**

Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

Einbürgerungen, die in der Zeit zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 vor- genommen worden sind, können widerrufen werden, falls die Einbürgerung nicht als erwünscht anzusehen ist.

Durch den Widerruf verlieren außer dem Einbürgerten selbst auch diejenigen Personen die deutsche Staatsangehörigkeit, die sie ohne die Einbürgerung nicht erworben hätten.

Der Widerruf wird wirksam mit der Zustellung der Widerrufsverfügung oder mit dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung im Reichsanzeiger.

Der Widerruf liegt den Landesbehörden, bei unmittelbaren Reichsangehörigen dem zuständigen Reichsminister ob.

Diese Vorschrift tritt mit dem Ablauf von 2 Jahren seit ihrer Verkündung außer Kraft.

**§ 2**

Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, können der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, sofern sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben. Das gleiche gilt für Reichsangehörige, die einer Rückkehraufrückerung nicht Folge leisten, die der Reichsminister des Innern unter Hinweis auf diese Vorschrift an sie gerichtet hat. Bei der Einleitung des Aberkennungsverfahrens oder bei Erlass der Rückkehraufrückerung kann ihr Vermögen beschlagnahmt, nach Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit als dem Reiche verfallen erklärt wer-

den. Die Beschlagnahme des Vermögens endigt spätestens mit dem Ablauf von 2 Jahren, falls es nicht vorher als dem Reiche verfallen erklärt wird.

Diese Maßnahmen können auch gegenüber Reichsangehörigen im Saargebiet getroffen werden, die in der Zeit nach dem 30. Januar 1933 ihren Aufenthalt dorthin verlegt haben.

Die Entscheidung trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen in der Regel nach Anhörung der Regierungen der beteiligten Länder; als beteiligt gelten das Land, dem der Reichsangehörige angehört, und diejenigen Länder, in denen er innerhalb der letzten Jahre seine dauernde Niederlassung gehabt hat.

Der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen beschließt im einzelnen Falle, inwieweit sich der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf den Ehegatten, auf die ehelichen oder an Kindesstatt angenommenen Kinder, bei Frauen auf die unehelichen Kinder erstreckt.

Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit wird mit der Verkündung der Entscheidung im Reichsanzeiger wirksam.

**§ 3**

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit den Reichsministern des Auswärtigen und der Finanzen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern  
Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen  
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

**Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken.**

Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

Der Reichsminister des Innern kann in Kur- und Badeorten, die entweder

a) in den Jahren 1924 bis 1930 eine durchschnittliche Besucherzahl von jährlich mindestens